

**ZEITSCHRIFT**  
DES  
**AACHENER GESCHICHTSVEREINS.**

---

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.



**AACHEN.**

VERLAG DER CREMERSCHEN BUCHHANDLUNG (C. CAZIN).

**1901.**

1584

.116

.11

Bd.23

## Inhalt.

	Seite
1. Zwei Waldordnungen aus dem Herzogthum Jülich. Von Armin Tille	1
2. Theater und Musik in Aachen zur Zeit der französischen Herrschaft.	
Von Alfons Fritz . . . . .	31
I. Theater und Concert am Ende der reichsstädtischen Zeit. .	36
II. Das Theater seit der französischen Besitzergreifung bis zum Herbst 1798 . . . . .	55
III. Das Aachener Theater von Herbst 1798 bis Herbst 1801. .	81
IV. Errichtung des Wohlthätigkeitsbureaus und der Uebergang des Theaters in seine Verwaltung . . . . .	98
V. Die Aachener Bühne unter der Direktion Bachoven-Frambach (1802—1803). . . . .	103
VI. Die letzten Spieljahre der Böhmischen Gesellschaft (1804—1806)	125
VII. Die französische Theaterorganisation und die Unterdrückung des deutschen Schauspiels (1807—1811) . . . . .	136
VIII. Das Theater in den letzten Jahren der französischen Herr- schaft (1812—1813) . . . . .	150
IX. Musikpflege in französischer Zeit . . . . .	159
3. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450. Von Heinrich Hoeffler . . .	171
Die Stände und das Bürgerrecht.	
I. Die Bevölkerung Aachens . . . . .	173
1. Die Zusammensetzung der Bevölkerung. — 2. Die Klassen der Bevölkerung. a) Das Patriziat. b) Die übrige Bürgerschaft. c) Die Lombarden. d) Die Juden. e) Die Geistlichkeit.	
II. Die bürgerlichen Genossenschaften . . . . .	183
1. Die gewerblichen Genossenschaften. — 2. Die sonstigen Genossenschaften.	
III. Das Bürgerrecht . . . . .	194
Die Gerichtsverfassung.	
I. Das Schöffengericht . . . . .	195
1. Der Obervogt — 2. Die Richter am Schöffengericht. a) Der Vogt. b) Der Schultheiss. c) Der Meier. — 3. Das Schöffen- kollegium.	
II. Das Kurgericht . . . . .	212
III. Das Sendgericht . . . . .	214

	Seite
Die allgemeine Stadtverfassung.	
I. Die Rechte des Königs und die königlichen Verwaltungsbeamten	216
II. Das Schöffenkollegium als Kommunalbehörde . . . . .	219
III. Der Rath . . . . .	220
1. Die Entstehung des Raths. — 2. Die Organisation des Raths. — 3. Die Amtsthätigkeit des Raths. — 4. Die Rathsvorsteher. — 5. Die aus dem Rath hervorgehenden Beamten.	
IV. Die Periode der Zunftherrschaft. . . . .	232
V. Der Rath von 1429—1437 . . . . .	236
VI. Die inneren Kämpfe bis zur Errichtung des Gaffelbriefs . .	237
VII. Die Aachener Grafschaften. Die Behörden der Sondergemeinden	240
VIII. Die städtischen Privilegien . . . . .	245
1. Die königlichen Privilegien. — 2. Die päpstlichen Privilegien. — 3. Die Privilegien von benachbarten Landesherrn.	
Die Stadtverwaltung.	
I. Das Militärwesen . . . . .	250
1. Das Bürgeraufgebot. — 2. Die städtischen Söldner. — 3. Die vertragsmässig zur Hülfeleistung verpflichteten Fürsten und Herren. — 4. Die Befestigung der Stadt.	
II. Das Gesandtschafts- und Botenwesen . . . . .	256
III. Das Kanzleiwesen . . . . .	258
IV. Die Polizei . . . . .	260
1. Sicherheitspolizei. — 2. Baupolizei. — 3. Feldpolizei. — 4. Handels- und Gewerbepolizei. — 5. Gesundheitspolizei.	
V. Die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes . . . . .	268
VI. Strassenbau, -reinigung und -beleuchtung . . . . .	274
VII. Die Wasserversorgung . . . . .	275
VIII. Das Löschwesen . . . . .	276
IX. Die Finanzverwaltung . . . . .	277
1. Die Entwicklung der Aachener Finanzverwaltung. — 2. Die Finanzbeamten. — 3. Die Einnahmequellen. a) Die direkten Steuern. b) Die indirekten Steuern. c) Die sonstigen Einnahmequellen. — 4. Das städtische Schuldenwesen.	
4. Die älteste Landkarte des Aachener Reichs von 1569. (Mit einer Abbildung der Karte.) Von Heinrich Savelsberg . . . . .	290
5. Ein altes Nekrologium von St. Adalbert zu Aachen. Von J. G. Rey	306
6. Herzog Johann von Jülich und die Aachener Revolution des Jahres 1513. Von Otto R. Redlich . . . . .	338
7. Ein Vehmgerichtliches Verfahren gegen die Stadt Düren aus Anlass eines Hexenprozesses (1509—1513). Von Emil Pauls . . . . .	366
8. Kleinere Mittheilungen.	
1. Die karolingische Widmungsinschrift im Aachener Münster. Von Martin Scheins . . . . .	403

	Seite
2. Ein gereimtes Aemterverzeichniss der Jülich-Kleveschen Lande. Von H. Loewe . . . . .	408
3. Zur Geschichte der alten Pfarrkirche von Malmedy. Von Emil Pauls . . . . .	410
4. Die Zerstörung der Krypta der alten Abteikirche zu Malmedy. Von Emil Pauls. . . . .	412
9. Literatur.	
1. Macco, Hermann Friedrich, Die reformatorischen Bewe- gungen während des 16. Jahrhunderts in der Reichsstadt Aachen. Leipzig. 80 S. 8°. Angezeigt von Armin Tille	414
2. August Schoop, Geschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1544. Düren 1901. 95 S. 8°. Angezeigt von Armin Tille . . . . .	414
3. Wilhelm Brüll, Chronik der Stadt Düren. Zweite Auflage. Erster Theil: Die politische Geschichte. Düren 1901. 149 S. 8°. Angezeigt von Armin Tille. . . . .	417
4. M. Schmid, Ein Aachener Patrizierhaus des XVIII. Jahr- hunderts. 44 Lichtdrucktafeln nebst erläuterndem Texte. Stuttgart 1900. Angezeigt von Edmund Renard. . . . .	419
5. Festschrift zur 72. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte. Aachen 1900. VII und 331 S. 8°. Angezeigt von H. Loersch. . . . .	422
10. Bericht über die Monatsversammlungen im Winterhalbjahre 1900/01 und über die Ausflüge im Sommer 1901. Von Heinrich Schnock	425
11. Bericht über die Thätigkeit des Dürener Zweigvereins im Geschäfts- jahre 1900/01. Von August Schoop . . . . .	431
12. Chronik des Aachener Geschichtsvereins 1900/01 . . . . .	433

*Herr Stadtbibliothekar Dr. Moritz Müller hat die Freundlichkeit gehabt, die Drucklegung dieses Bandes zu besorgen.*

*Loersch.*



## Zwei Waldordnungen aus dem Herzogthum Jülich.

Von Armin Tille.

Es gab in früherer Zeit am Niederrhein eine beträchtliche Anzahl Wälder, die — gegenwärtig aufgetheilt und meist gerodet — mehreren Gemeinden gemeinsam gehörten und von ihnen gemeinsam genutzt wurden. Am bekanntesten von diesen Wäldern ist wohl der Bürgenwald oder Arnoldswald, an dem nicht weniger als 20 Dörfer Nutzungsrechte besaßen<sup>1</sup>. Die frühere Geschichte solcher Wälder liegt meist im Dunkeln, und der geschichtliche Vorgang, durch den die betreffenden Gemeinden die Nutzungsrechte erworben haben, lässt sich meist nur durch vergleichende Rückschlüsse errathen<sup>2</sup>; aber im ausgehenden Mittelalter, als man die gewohnheitsmäßige Handhabung des Waldrechts, welches jährlich beim Holzgeding — oft auch „Holzbank“<sup>3</sup> genannt — gewiesen wurde, aufzeichnete und gleichzeitig

---

<sup>1</sup>) Sie sind aufgezählt in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein H. 63, 1896, S. 24. Von der umfangreichen Waldordnung (1557, März 25) sind mehrere Handschriften bekannt: eine befindet sich im Pfarrarchiv zu Arnoldweiler (Kreis Düren), eine zu Haus Linzenich (Kreis Jülich) und je zwei im Archiv zu Schloss Paffendorf (Kreis Bergheim) und im Bürgermeisteramt zu Sindorf (Kreis Bergheim). Vgl. Armin Tille Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz Bd. I, 1899, S. 104, Nr. 12 und S. 105, Nr. 1, sowie Bd. II, S. 41, Nr. 29.

<sup>2</sup>) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. I<sup>2</sup>, S. 315 f. Ein später mehreren Gemeinden gemeinsamer Wald gilt als einstiger Besitz einer Hundertschaft, die sich als Pfarrsprengel oft noch lang erhalten hat. Innerhalb dieser bilden sich allmählich kleinere Wirthschaftsgemeinden (Zente genannt), und dies sind die Vorgänger der modernen Dorfgemeinden. Während die Ackerflur jeder Dorfgemeinde aus dem Hundertschaftsgebiete zugemessen wurde, blieb der Waldbesitz oder wenigstens ein Theil desselben oft noch lange Zeit in gemeinsamer Nutzung.

<sup>3</sup>) So beim Büttger Wald in der Nähe von Neuss. Vgl. das *Weisthum der Holzbank zu Büttgen* (1408) im Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. VI, (1867 = N. F. Bd. I) S. 493—499. Am Büttger Walde war

Register über ausgetheiltes Holz und die Holzrechte jedes Hofes<sup>1</sup> anlegte, da lässt sich nicht nur ein Einblick in das Wirthschafts- und Rechtsleben der Waldgenossen gewinnen, sondern auch das Schicksal der Wälder selbst einigermaßen verfolgen.

Die Geschichte eines solchen Waldes ist verhältnissmässig einfach. Während anfangs jeder Gemeindegenosse nach Belieben das Holz des Waldes zum Brennen und Bauen verwendet und seine Schweine zur Eichelmast in den Wald treibt, muss die Gesamtheit der Waldgenossen sich allmählich immer mehr gegen die Uebergriffe einzelner schützen und Massregeln treffen, um den Waldbestand zu erhalten und vor Verwüstung zu schützen<sup>2</sup>. Besondere Waldbeamte werden bestellt, nämlich die „Gebmänner“<sup>3</sup>, die jedem einzelnen Berechtigten das ihm zustehende Holz anweisen, und „Förster“, welche die allgemeine Waldaufsicht zu führen haben. Die Berechtigung jedes einzelnen wirthschaftlichen Anwesens wird festgestellt, indem man die normalen Ansprüche eines Gutes eine „Holzgewalt“<sup>4</sup> nennt und

auch die Gemeinde Schiefbahn berechtigt. Vgl. Tille, Uebersicht Bd. I, S. 57, Nr. 4.

<sup>1)</sup> Ein solches Buch (um 1650) z. B. Tille, Uebersicht Bd. I, S. 269, Nr. 24 oder Bd. II, S. 44, Nr. 1 (um 1630).

<sup>2)</sup> Von der Verwüstung des Randerather Busches handelt z. B. ein Aktenstück vom Ende des 16. Jahrhunderts. Vgl. Tille a. a. O. Bd. I, S. 94, Nr. 25.

<sup>3)</sup> Der Name, der in den beiden Waldordnungen verwandt wird, findet sich z. B. auch im Weisthum der Rheindorfer Mark: *auch bekennen sie das gein gaffmänner sollen werden, die güther uff der gemark haben*. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein H. 15, S. 145.

<sup>4)</sup> *Duas potestates, que holzgewelde teuthonice ac vulgariter exprimuntur*, besitzt schon 1196 das Hospital zu Brauweiler in der Ville. Vgl. die Urkunde in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein H. 26/27, S. 369. — Der Abt von Deutz besitzt 1245 ein Haus in Remagen nebst *in communi silva, quod in vulgari gvalt dicitur*. Annalen H. 38, Nr. 17. In früher Zeit findet sich das Wort auch bei Köttschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundschaft Werden (Leipzig 1901), S. 12. — Beim Barmer Busch (Kr. Jülich) werden im 17. Jahrhundert 6 Gewalten = 1 Gicht gerechnet. Tille, Uebersicht, Bd. II, S. 2, Nr. 3. — Die Holzgewalt mit der zugehörigen Eckernnutzung wird gelegentlich verpfändet (Tille a. a. O. Bd. I, S. 97, Nr. 2: Kerpen 1585), auch ohne das „Stockgut“ wie im Verhältniss eben zu dieser anhaftenden Waldberechtigung in unseren Waldordnungen das einzelne Anwesen genannt wird. Vgl. unten

diesem Worte einen festen, wenn auch örtlich natürlich wechselnden Inhalt gibt, den wir freilich nur in den seltensten Fällen näher bestimmen können. Es gibt auch Waldordnungen, welche das gesammte Waldareal vertheilen; so heisst es im Viersener Landrecht: *jeder holtgewalt in den broeckeren und benden sallen 2 morgen und ein vierdel gross sein, aber in den buschen sechstehalb fierdel morgens gross; die halben und kaeters geffen na advenant*<sup>1</sup>. Je nach dem Besitz an Ackerland hat nun ein Hof eine, eine halbe oder ein viertel Holzberechtigung: für ein Viertel ist der übliche Ausdruck eine *klaue* d. h. von einem vierfüssigen Thiere (Schwein) ein Bein. So hatte der Pfarrer zu Metternich (Kreis Euskirchen) 1721 das Recht, auf je 100 Schweine „drei Stück und eine Klaue“ in den Gemeindewald gehen zu lassen<sup>2</sup>, d. h. er durfte, wenn die Gemeinde z. B. 400 Schweine auftrieb, seinerseits 13 Stück dazu geben. Im übertragenen Sinne wird dann auch ein Viertel Holzberechtigung eine Klaue genannt<sup>3</sup>. Beim Müntz-Hottorfer Busch werden, wie aus dem Lagerbuch deutlich hervorgeht, drei ihrem Umfang nach verschiedene Holzberechtigungen unterschieden, nämlich die eines Lehmannes, eines Dienstmannes und eines Kotters. Das letztere Wort wird in der oben angezogenen Bestimmung aus Viersen etwa im Sinne von Viertelberechtigung gebraucht, so dass im Grossen und Ganzen überall dieselben Einrichtungen herrschen, wenn auch die Ausdrücke etwas abweichen<sup>4</sup>.

Was im Besonderen die Schweinemast angeht, so wird in jedem Jahre je nach dem bekanntlich<sup>5</sup> recht verschiedenen

---

Anlage II, Nr. 50: Nach dem Verkauf der Holzrechte muss das Stockgut doch noch nach wie vor zu der auf die Anwesen umgelegten Entlohnung des Försters beitragen.

<sup>1</sup>) F. J. Schröteler, Die Herrlichkeit und Stadt Viersen (Viersen 1861), S. 355. 1555 bestand die Waldnutzung dort aus 80 Gewalten. Vgl. S. 341.

<sup>2</sup>) Tille a. a. O. Bd. I, S. 226, Nr. 3.

<sup>3</sup>) Anlage II, Art. 36. Klaue = ein Viertel Gewalt; ebenda Art. 40 u. 58.

<sup>4</sup>) Das Lagerbuch der *Brucker Gemark* (Kreis Mülheim am Rhein) trennt die Nutzungsrechte jedes der 50 Beerbten in *gewalt, radt, hondert* und *holtzrecht*. Tille a. a. O. Bd. I, S. 269, Nr. 24 (um 1650). In Barmen umfassen 6 Gewalten eine *gicht*. Tille a. a. O. Bd. II, S. 2, Nr. 3.

<sup>5</sup>) Besonderer Reichthum oder Mangel an Eckern in einem Herbste war für den mittelalterlichen Menschen wenigstens ein eben so grosses Ereigniss

Ertrage der Eckern bestimmt, wie viel Schweine auf eine Gewalt aufgetrieben werden dürfen<sup>1</sup>. Um die Eckern ja nicht zu vergeuden, wird ganz genau gebucht, wie viel Borstenthiere jeder Berechtigte zur gemeinen Herde gestellt hat. Solche Schweine-listen müssen sich wenigstens aus dem 16. Jahrhundert in einer ganz beträchtlichen Zahl vorfinden; aber leider scheint die Forschung bisher ziemlich achtlos daran vorüber gegangen zu sein. Bücher<sup>2</sup> kann für Frankfurt aus achtzehn Jahren zwischen 1481 und 1575 mittheilen, wie viele Schweine in die Eckern gegangen sind. Die Zahlen schwanken zwischen 410 (1548) und 1005 (1538) Stück; dass der Grund für solche Unterschiede nicht in der Schweinehaltung selbst liegt, ist fast selbstverständlich; es kommt hier in der That nur der vorhandene Reichthum an Eckern für die Grösse des Auftriebs in Betracht. Aus dem Rheinland sind bisher nur zwei solcher Schweinelisten bekannt geworden. Die erste verzeichnet die 1581 in den Frechener Wald getriebenen Thiere<sup>3</sup>. Bereits am 25. September genannten Jahres werden *die ferken zu Frechen uf die echer- und bochmast ufgebrand, zehen gewelde uf ein verken*; wir haben es also offen-

---

wie eine besonders gute oder besonders schlechte Weinernte. Lambert von Hersfeld meldet in seinen Annalen unmittelbar neben den wichtigsten Ereignissen des Staatslebens zum Jahre 1069: *Maxima eo anno vinearum omniumque silvestrium arborum* (d. h. Eichen und Buchen) *sterilitas fuit* und zu 1070: *Silvestrium arborum eadem quae priore anno sterilitas permansit, sed vinearum tanta fertilitas fuit, ut plerisque in locis prae multitudine vix colligi vindemia posset*. Mon. Germ. hist. Scriptores V.

<sup>1</sup>) Das ist offenbar die Regel, während die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Schweinen für ein Gut die Ausnahme darstellt; so z. B. hat Haus Odenhausen 31 Schweine im Kottenforst (1663). Tille a. a. O. Bd. I, S. 159, Nr. 11. Im Jahre 1592 erwirbt Schloss Gracht das Recht, zwei Schweine in den Ecker der Ville zu treiben. Ebenda S. 219, Nr. 42. Hier handelt es sich um scharf begrenzte Rechte Einzelner, die vertragsmässig fixirt werden, um Uebergriffen vorzubeugen.

<sup>2</sup>) Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert Bd. I (1886), S. 283.

<sup>3</sup>) Tille a. a. O. Bd. I, S. 5, Benzlath Nr. 5. Der Titel ist: *Brandzettel auf den wald zu Frechen de anno 1581*. Aufgetrieben werden im Ganzen 104 Schweine; dafür werden von der Gemeinde zwei Sauhirtengedungen, die zusammen jeden Tag einen halben Gulden Lohn bekommen und jeder für sich ein Schwein frei auftreiben dürfen. (Die ganze Liste ist von mir zu gelegentlicher Veröffentlichung abgeschrieben worden.) Ueber

kundig mit einem schlechten Eckerjahr zu thun, und das mag wohl auch der Grund sein, warum man gerade in diesem Jahre so genau Buch führte. Die andere Liste meldet uns, wie viel Schweine in den Wald der Kölner Dompropstei bei Aldenhoven (Kreis Jülich) 1580 getrieben wurden<sup>1</sup>. Die Gerechtsame werden hier gerade wie beim Müntz-Hottorfer Busch nicht durch „Gewalten“ ausgedrückt, sondern durch besondere Namen für die Güter, welche drei bestimmte Typen darstellen und im Verhältniss von 2 : 1 : 1/2 markberechtigt sind. Der Ausdruck „aufbrennen“ ist ganz allgemein für die Zeichnung der Thiere üblich; denn mit einem glühenden Eisen wird jedem Schweine ein bestimmtes Mal eingeprägt, welches es als gerade zu dieser Gemeinde oder diesem Besitzer gehörig kennzeichnet<sup>2</sup>. Ist die Arbeit des Aufbrennens geschehen, wobei die von der Gemeinde mit diesser Beschäftigung Betrauten auf gemeine Kosten essen und trinken<sup>3</sup>, so werden die Eisen wiederum wohl verwahrt bis zum nächsten Jahre<sup>4</sup>; die Schweine aber bleiben meist bis Martini im Freien.

Das etwa sind die Verhältnisse, in welche uns die folgenden Waldordnungen mit ihren bis ins Einzelste gehenden Bestimmungen

die Eckernutzung im Allgemeinen vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 484, 491, 521. Ueber die Grösse der Schweineherden besonders S. 520.

<sup>1</sup>) Dieselbe befindet sich im Besitze des Herrn Baron von Dalwigk zu Kirchberg (Kreis Jülich) und umfasst 19 Blätter Folio. Der Titel ist: *Brandregister durch Johan von Lyntzenich und Frans von Loevenich, beide hultzgreven des thumprobsteier walds, de anno 1580 am 28. Septemb. ufgericht, und ist uf das manguet 2 verken, uf das taufgut 1 und uff ein koetter ein halb verken uffgebrant.* Tille a. a. O. Bd. II, S. 26, Nr. 13. Die Waldordnung dieses Dompropsteier Waldes von 1555 bei Tille a. a. O. Bd. I, S. 95 Nr. 5; in einer anderen Fassung von 1570 (11 Absätze) befindet sie sich ebenfalls im von Dalwigkschen Archiv zu Kirchberg. (Nr. 12.)

<sup>2</sup>) Vgl. unten Anlage I, Art. 17 und Anlage II, Art. 18.

<sup>3</sup>) In dem oben erwähnten Falle des Frechener Waldes 1581 betrug die Zeche für 2 Tage 21 Gulden.

<sup>4</sup>) Unten Anlage II, Art. 39 ist zunächst von den Eisen die Rede, mit welchem das Holz für jeden Empfänger gezeichnet wird. Ob dies dieselben Geräte sind wie für die Zeichnung der Schweine, muss dahingestellt bleiben. Ueber diese Geräte vgl. den Aufsatz von Eduard Roese „Das Scharbeil, ein Beitrag zur Geschichte der Markgenossenschaften“. Westdeutsche Zeitschrift Bd. XVI (1897), S. 300—314.

versetzen. Sie stammen beide aus derselben Gegend und sind deshalb geeignet, sich gegenseitig inhaltlich zu ergänzen. Vermuthlich liegt die Sache so, dass der Müntz-Hottorfer Busch vormals auch zum Buchholzbusch gehört hat und unter irgend welchen Verhältnissen als Sonderbesitz der beiden an letzterem ebenfalls beteiligten Gemeinden ausgeschieden worden ist<sup>1</sup>. In beiden Ordnungen lernen wir die am Ende des 15. Jahrhunderts herrschenden Zustände kennen, und an sie reihen sich dann jüngere Beschlüsse an, welche die älteren Satzungen weiter ausbilden, im Einzelnen genauer formuliren und mit den Zeitverhältnissen in Einklang bringen. Charakteristisch ist es für alle derartigen aus der Praxis des Lebens heraus erwachsenen Satzungen, dass sie den Stoff nicht systematisch abhandeln, also etwa erst die berechtigten Dörfer nennen, dann die Rechte jedes einzelnen Beerbten namentlich mit Hinsicht auf eine Veräusserung feststellen, um dann im Einzelnen die Nutzung des Holzes und der Eckernmast zu regeln. Von einer solchen sachlichen Anordnung ist nichts zu finden; die Bestimmungen berühren bald den einen und bald den anderen Punkt, und es ist demnach eine der ersten Aufgaben des Erklärers, das Zusammengehörige neben einander zu stellen und ein klares Bild der Verhältnisse zu zeichnen. Im Einzelnen müssen wir

<sup>1</sup>) Die Gemeinden sind 1748: Boslar, Gevenich, Hottorf, Hompesch, Glimbach, Koffern, Körrentzig, Müntz, Lövenich, Katzem und Bouslar. 1470 und 1488 wird Ertzelbach noch besonders genannt; 1748 ist es wohl mit unter Boslar begriffen. Davon gehören Lövenich, Katzem und Bouslar zum Gericht Lövenich des Amts Kaster, die übrigen Gemeinden zum Amt Boslar. Vgl. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz Bd. II, S. 263, Nr. 75—82 und 273, Nr. 268—269. Diese Zugehörigkeit der 11 Orte zu verschiedenen Aemtern beweist, dass die Markeinheit älter ist als die der Amtsverfassung. Sie ist aber auch älter als die kirchliche Eintheilung in Christianitäten, denn die Pfarre Lövenich gehört zur Christianität Bergheim, Boslar, Glimbach, Körrentzig und Müntz hingegen zur Christianität Jülich. Sicher gab es eine Zeit, wo nur zwei Pfarrkirchen im Waldsprengel waren, nämlich Lövenich und Boslar, — das zeigt ihre wichtige Stellung im Holzrecht. Wie es sich mit der Abzweigung der offenbar jüngeren Pfarreien Glimbach, Körrentzig und Müntz verhält, kann ich leider gegenwärtig nicht feststellen. — Die ganz in der Nähe gelegenen Dörfer Hasselsweiler und Gevelsdorf besitzen ebenfalls einen gemeinsamen Busch. Die Ordnung desselben sowie das Erbbuch befindet sich im Bürgermeisteramt Hottorf. Vgl. Tille a. a. O. Bd. II, S. 44, Nr. 1 und 2, S. 45, Nr. 3.

uns dies hier versagen; aber nothwendig ist es, dass wir uns die allgemeinen Verhältnisse der Waldnutzung klar machen, damit die Waldordnungen ihrem Inhalt nach richtig gewürdigt werden.

Im ausgehenden Mittelalter lassen sich zwei Typen von Wäldern unterscheiden, zwischen denen es natürlich in der Praxis viele Zwischenglieder gibt, nämlich erstens solche, wo die Holzberechtigten eine völlig selbstständige Genossenschaft bilden, welche allein nach ihrem Gutdünken die Nutzung regelt, und zweitens solche Wälder, in denen irgend eine andere staatliche oder grundherrliche Gewalt bei der Regelung der Waldgerechtsame ein entscheidendes Uebergewicht besitzt, ja vielfach schliesslich Eigenthumsrechte in Anspruch nimmt und den Waldgenossen nur aus Gnade ein Beholzigungsrecht zugesteht. Wenn der König kraft der alten Hoheitsrechte in das Verfügungsrecht der Genossenschaft eingreift, so ist dies an sich noch nicht allzu wunderbar. Es berührt vielmehr nur seltsam, wenn der König in einer Zeit, wo ihm sonst die meisten Hoheitsrechte verloren gegangen sind, gerade in diesem Punkte seine Machtvollkommenheit gegenüber einer Gemeinde zeigt, die sich nicht wehren kann. Friedrich III. belohnt 1475 gewisse Dienste eines Ritters von Reichswegen damit, dass er ihm gestattet, sein Vieh in die Waldungen des Kirchspiels Unkel zu treiben<sup>1</sup>. Wenn man bedenkt, wie sparsam die Gemeinden mit ihrem Ecker umzugehen pflegten, so lässt sich ermessen, welche Schädigung für sie dieses königliche Gebot bedeutete. In anderen Fällen erhebt der Landesherr Anspruch auf ein Ober-eigenthum und bringt dies zum Ausdruck, indem er z. T. recht scharfe Verordnungen ergehen lässt, welche der Waldverwüstung Einhalt thun und zur Hebung des Waldbestandes führen sollen. Aus dem 16. Jahrhundert sind z. B. solche, die für den Stommelner Busch von 1524<sup>2</sup> oder die für den Arnoldswald von 1557<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup>) Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus Bd. IV, S. 338. Ueber die Rechte der Gemeinde Unkel am Walde gegenüber dem Stift St. Maria ad Gradus in Köln, das dort einen Frohnhof hatte, vgl. H. Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert. (Leipzig 1896) [= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte Bd. II, 2], S. 23—26.

<sup>2</sup>) Tille, Uebersicht Bd. I, S. 16, Bürgermeisteramt Nr. 1. Ein anderes Exemplar dieses Druckes besitzt die Stadtbibliothek Koblenz.

<sup>3</sup>) Vgl. oben S. 1, Anm. 1.

Bei weitem am häufigsten ist aber der Fall, dass der in der Gemeinde vorwiegend begüterte Grundherr, der als solcher für seine Hufen verhältnissmässig viele Holzrechte besitzt, seinen Einfluss dazu benutzt, sich ein Oberaufsichtsrecht über die Marknutzung anzumassen<sup>1</sup>. Beim Büttger Wald ist der Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Besitzer der Burg Liedberg bereits 1408 als „Holzgraf“ und „Lehenherr“ anerkannt: als ersterer straft er alle Vergehen mit Ausnahme von Todtschlag und Verwundung, welche von den Herren zu Hülchrath und Dyck gesühnt werden, und als letzterer belehnt er die einzelnen Waldbeerbten mit ihrem Nutzungsrecht<sup>2</sup>. Lehenherr für den Wald bei Aldenhoven ist der Kölner Dompropst: ihm wird 1555 von der Mannkammer sein Recht als Lehenherr gewiesen<sup>3</sup>. Mit Wahrnehmung der Rechte von Holzgrafen sind hier zwei Adlige betraut, welche — wie wir sahen<sup>4</sup> — persönlich beim Brennen der Schweine die Oberaufsicht führen. Beim Flamersheimer Wald erscheint 1564 ein Herr von Dalwigk als Waldgraf<sup>5</sup>. Wie bereits früh Grundherren erhebliche Rechte an Gemeindewäldern erworben haben, zeigt z. B. eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp von 1187 für die Gemeinde

<sup>1</sup>) So hat z. B. der Propst der Abtei Werden, der im Vinbusch bei Mörs  $31\frac{3}{4}$  von  $88\frac{1}{2}$  Holzrechten besitzt, 1445 das Amt des Holzgrafen kraft seiner grundherrlichen Stellung inne; als solcher setzt er zwei Förster ein und die übrigen Erben einen dritten. Vgl. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr (Leipzig 1901), S. 43.

<sup>2</sup>) Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. VI (1867) [= N. F. Bd. I], S. 434 und 435.

<sup>3</sup>) Tille, Uebersicht Bd. I, S. 95, Nr. 5 *Ordnung der mancammern des probsteyer wald zu Aldenhoven, wie sich der thumkirchen zu Collen thumprobst als der lehenherr . . . zu halten.*

<sup>4</sup>) Vgl. S. 5, Anm. 1. Der Erzbischof von Köln wird in Büttgen thatsächlich auch vom Amtmann zu Liedberg vertreten.

<sup>5</sup>) Vgl. Tille, Uebersicht Bd. I, S. 148, Nr. 10. Bezeichnend für frühes Vorkommen einer Holzgrafenwürde ist folgender Fall: 1271 überträgt Graf Heinrich von Kessel *ius nostrum, quod quidem ius holzgrafschaf dicitur, quod habuimus hactenus et habemus in silva sita iuxta Hostaden, que gemeinde dicitur*, dem Erzbischof Engelbert für die Kölner Kirche mit Ausschluss seiner Rechte und der seiner abhängigen Leute, *que gewelde nuncupantur*. Westdeutsche Zeitschrift Ergänzungsband III (1886), S. 241.

Bürrig (Kr. Solingen) <sup>1)</sup>: ein Herrenhof daselbst hat *in communi silva et in omnibus, que eorum gemeinde vocatur*, ein Drittel als Eigenthum, was die Gemeinde anerkennt. Diesen Herrenhof schenkt der Besitzer Ulrich von Hemmersbach an das Kloster Himmerode, und dieses ist also nunmehr Grundherr mit dem ausdrücklichen Rechte, dass das *holzdink*, wenn der Hofinhaber es wünscht — *quociens sibi viderit expedire ad habendum placitum* —, auf dem Herrenhofe stattfindet und dass ein Drittel der Bussen an dessen Besitzer fallen. Damit ist bereits 1187 die Verfügungsfreiheit der Waldgenossen wesentlich eingeschränkt.

Derartige Zustände werden in der Regel als die zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wo die Bauern energisch freie Waldnutzung fordern, allgemein herrschenden hingestellt, während die wirklich genossenschaftlich verwalteten Wälder als die Ausnahme gelten. Aber ein genaueres Zusehen, wenigstens am Niederrhein, bestätigt dies nicht: es sind vielmehr zahlreiche Wälder ohne Obermärker vorhanden <sup>2)</sup>, was im Interesse einer gesunden Fürsorge für den Waldbestand nur zu bedauern ist <sup>3)</sup>. Wenn in den Darstellungen der Verfall der Markgenossenschaft berührt wird, so geschieht es meist mit einem gewissen Bedauern und einem Vorwurf für Landes- und Grundherren, die ja angeblich in eigennützigster Weise die Bauern durch allzugrosse Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse bedrückt haben sollen. So werden die Grundherren für die Bauernerhebungen verantwortlich gemacht,

<sup>1)</sup> Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein H. 65 (1898), S. 216.

<sup>2)</sup> So ist beim Busch Hoengen (Tille, Uebersicht Bd. I, S. 92, Nr. 11) gerade wie beim Bochloltzbusch nur von *adel und gemeine gehulzden* die Rede. Auch beim Immendorfer Busch spricht man nur von der *buschgerechtigkeit der erben*. Ebenda S. 98, Nr. 13. — Auch auf der schon erwähnten Brucker Mark (Kr. Mülheim a. Rh.), an der auch mehrere Gemeinden theilhaft sind, scheinen die Beerbten nur als Genossen zu gebieten. Neben der *gemarckssroll* (um 1650) gab es auch eine *gemärkerordnung* von 1534. Tille, Uebersicht Bd. I, S. 164, Nr. 21. Vgl. auch S. 241, Nr. 2.

<sup>3)</sup> Erst sehr spät ist bei bäuerlichen Wäldern von einer vernünftigen Forstwirtschaft die Rede, wie sie beim Buchholzbusch z. B. erst 1688 bezeugt ist. Vgl. unten S. 29, Nr. 129. Bei dem einem wesentlichen grundherrlichen Einflusse unterworfenen Vinnbusche (vgl. S. 8, Anm. 1) dagegen wird schon 1341 einmal der gewiss den Theilhabenden nur schwer abzurückende Beschluss gefasst, sechs Jahre lang kein Holz zu schlagen. Kötzsche a. a. O. S. 43.

da sie selbst für die Eckernutzung zur Schweinemast Abgaben von den Bauern erhoben hätten! Dieser Gedankengang ist so oft wiederholt worden, dass ihm auch ernste Leute zu dem ihrigen gemacht haben. In der That liegt die Sache ganz anders, wenigstens am Niederrhein: wer die Waldordnungen, die von Lehenherren erlassen sind, mit denen vergleicht, welche sich die Genossenschaften selbst gegeben haben, der findet, dass sich beide in Bezug auf die Einschränkung der Märker durchaus nicht unterscheiden; denn nicht eigennützige Willkür einiger Grundherren, sondern die ganze Lage, die Jahrhunderte lange Verwahrlosung des eben nicht unerschöpflichen gemeinen Waldes zwangen zu seinem sparsamsten Gebrauche. Und was die vom einzelnen Märker zu entrichtenden Gelder anlangt, so sehen wir an der schon erwähnten Schweinliste des Frechener Waldes, der die Abrechnung beigegeben ist, dass alles eingenommene Geld auch wieder ausgegeben wird für Lohn der Hirten und das übliche Essen und Trinken gelegentlich des festlichen Brennens der Schweine.

Wo der Grundherr das „Brandgeld“<sup>1</sup> d. h. einen bestimmten Betrag für jedes gebrannte Schwein einnahm, da trug er auch die Lasten. Die Grundherren oder die Landesherren haben in jener Zeit durch ihr Eingreifen allerdings zunächst im selbstischen Interesse — das war als Märker ihr gutes Recht — zur Schonung des Waldes beigetragen und ihn vor Ueberlastung bewahrt. Ungerechtfertigt, jedenfalls im ersten Theile, ist deshalb eine Beschwerde der Frankfurter Bürger vom Aufruhrsjahre 1525<sup>2</sup>: *wann uns gott der herre ein eckern im wald bescheert, so beredden die furster das arne volk, als ob kein eckern im wald sein soll und das fihe heraus schlagen. Darnach verkaufen sie das den*

<sup>1</sup>) Neben dem Brandgelde erscheint beim Buchholzbusch auch noch ein *gebgeld* (Artikel 62), welches jeder Bauer zahlen muss, ehe er sein Holz empfängt, und ausserdem wird von Auswärtigen (Artikel 81) noch ein *hutgeld* erhoben — und dies geschieht alles zu Gunsten der Genossen und nicht zum Vortheile eines Obermärkers. — Wie selbstverständlich es dem 14. Jahrhundert erschien, dass ein Stadtherr und Markherr von den in den Wald getriebenen Schweinen eine Abgabe empfing, zeigt das Stadtrecht von Euskirchen von 1302 in § 8: *De porcis vero ipsorum, qui in nostro pascentur nemore, nullum pro pastura precium exigemus.* Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein H. 51 (1891), S. 100.

<sup>2</sup>) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. Bd. I, S. 213.

*umbligenden flecken, das alles zu abbruch dem armen beschicht und furter nit mer liden können.* Es war weise Vorsicht, wenn nur so viel Schweine zur Mast zugelassen wurden, wie wirklich ihre volle Nahrung finden konnten. Und wenn in der That die Thiere von auswärtigen Leuten zugelassen wurden, so geschah es um des dafür bezahlten höheren Geldbetrages willen, der die Kosten der Gemeinde vermindern half: auch beim Buchholzbusch kann Holz für besonderes Geld an Fremde abgegeben werden (Art. 81). Derartige unwirtschaftliche, kurzsichtige Finanzgebarung ist aber in jener Zeit an der Tagesordnung.

Wenn unsere beiden Waldordnungen mit ihren kleinlichen Bestimmungen über die Handhabung der Märkerrechte die Ueberzeugung verbreiten helfen, dass die Waldschonung zum wenigsten seit Ende des 15. Jahrhunderts das wichtigste Erforderniss für das ruhige Gedeihen der bäuerlichen Wirthschaft war, dann haben sie ihren nächsten Zweck erfüllt. Sie sind geradezu ein typisches Muster dafür, wie die Genossen ohne Einfluss von oben aus sich selbst allmählich ihr Forstrecht schaffen. Adelsvorrechte sind kaum von Belang (vgl. Art. 65 und 66), und sie wurden doch in jener Zeit als ganz selbstverständlich betrachtet: jeder der Adligen muss sich wie ein anderer Gehölzter den Anordnungen der Förster und Gebmänner fügen.

Die Vorlagen zu beiden Ordnungen befinden sich im Besitze des Herrn Gutsbesizers Decker zu Müntz (Kreis Jülich)<sup>1</sup>. Während über den Buchholzbusch<sup>2</sup> nur ein Quartheft ohne Umschlag vorliegt, welches in einer Abschrift von 1763 lediglich die 1748 formulirte Ordnung in 141 Absätzen enthält, existirt für den Müntz-Hottorfer Busch auch das viermal — 1511 (?), 1553, 1571, 1578 — erneuerte Buschlagerbuch mit einer Aufzeichnung der „Kür“, die vor 1511 anzusetzen ist<sup>3</sup>, während die Ordnung,

<sup>1</sup>) Vgl. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz Bd. II, S. 45, Nr. 1 und S. 46, Nr. 2.

<sup>2</sup>) Wälder dieses Namens gibt es viele, so z. B. in der Gemarkung Huckingen bei Düsseldorf (vgl. Lacomblet, Archiv Bd. VII, S. 244) oder in Kerpen westlich Köln (vgl. Tille, Uebersicht Bd. I, S. 97, Nr. 1 k).

<sup>3</sup>) Sie ist in den Anmerkungen zu Anlage I als A bezeichnet, gehört wohl noch ins Ende des 15. Jahrhunderts, enthält 19 Items von erster Hand nach dem Titel: *Dit is alsulgen kur, as die gehulsden gemocht haven oever Muntzer ind Hoittorber buchs oevermiz die elsten.* Darauf folgen drei nach-

wie sie unten abgedruckt ist, wenigstens in ihren ersten 23 Absätzen 1511 entstand und bis 1735 vierzehn Nachträge erhalten hat. Leider ist nicht erkennbar, bis zu welchem Absatz man 1511, als die Ordnung endgiltig festgestellt wurde, bereits gekommen war. Absatz 33 charakterisirt sich selbst als Nachtrag; also könnten es höchstens die Art. 2, 24—26 und 28—32 gewesen sein, während Art. 34—37 zwischen 1611 und 1735 entstanden sein müssen<sup>1</sup>. Ueber die Entstehung der Ordnung für den Buchholzbusch sind wir besser unterrichtet: 1470 wird die erste Kur urkundlich festgelegt, 1488 erhält sie einen verhältnissmässig grossen Nachtrag in Form eines Transfixbriefes, und in einem dritten Theile sind dann weitere Zusätze angefügt, welche die ersten Bestimmungen ergänzen und in einer grösseren Neuredaktion von 1648 vorliegen (Art. 43—127), während sich dann noch andere jüngere (Art. 128—141) anreihen.

Für den Müntz-Hottorfer Büsch lassen sich auf Grund der Lagerbücher noch einige Angaben gewinnen, welche die der Ordnung in wesentlichen Stücken ergänzen und die Zustände noch anschaulicher machen. Der Herzog von Jülich selbst hat in seiner Eigenschaft als Besitzer des *Caepertz hoffes* zu Müntz drei Lehens- und zwei Kottergewalten, ein Beleg dafür, dass die drei Arten von Holzrechten wohl früher einmal einen wirklichen sozialen Hintergrund (Lehensleute, Dienstmannen, Kotter) gehabt, denselben aber längst verloren haben, so dass sie in der That nur einen bestimmten Antheil an der Holznutzung ausdrücken. In der Praxis muss die Rechnung mit diesen drei verschiedenen altmodischen Arten von Gewalten wohl zu verwickelt gewesen sein, denn es wird mit kleineren Einheiten gerechnet, nämlich nach *heisteren*<sup>2</sup> und *speldern*, und deren

getragene Items sowie die Straf gelder für Schaden thucnde Thiere. In A enthalten sind also nach der unten beobachteten Zählung Artikel 1, 3—23, 27.

<sup>1</sup>) Bereits 1663 war eine Ordnung in 37 Artikeln vorhanden (vgl. Tille a. a. O. Bd. II, S. 44, Nr. 7), aber leider war mir eine Vergleichung derselben mit der unten abgedruckten Fassung nicht möglich.

<sup>2</sup>) Den Ausdruck finde ich z. B. auch in den Statuten für Erpel von 1383, wo unter den Waldbussen aufgezählt wird: *inprimis hesterum faginum parvum secare super terram 4 s., item hesterum quercuum super terram 1 mr.* (Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel S. 66.) Die Bedeutung des Wortes ist danach offenbar ein junges Stämmchen irgend

Bruchtheilen. So hat Burg Breidenbend 1 Dienstmanns-, 19 Lehenmanns- und  $5\frac{1}{2}$  Kottersgewalten, welche zusammen eine Berechtigung auf 303 Heistern darstellen. Im Lagerbuch von 1553, welches die Einrichtungen vielleicht am besten erkennen lässt, ist auf jeder Seite unten die Summe der Heistern von jüngerer Hand nachgetragen. Die Einträge selbst lauten dort z. B. Bl. 12<sup>a</sup>: *Hottorp. Item pastor zo Hottorp tzwaee lementgeweld, dat stockgoet der weddem hoff. — Item sent Nyclaes elter zo Bosseler ein kotters gewalt, dat stockgut dat eltergoet. — Item joncker Herman van Goer 5 fyrdel lement ind ein half kottersgewalt, dat stockgoet der hof van Goer.* Sechs derartige Einträge geben zusammen 130 Heistern. Die Gesamtsumme der Berechtigungen beläuft sich auf 1618 Heistern und 2 Spelder.

Der Ordnung des Buchholzbusches ist ein alphabetisches Register beigegeben, welches die Auffindung der einzelnen Bestimmungen erleichtert. Durch Vergleichung der verschiedenen Zusammenhänge ist es möglich, die Begriffe einiger oben nicht berührter Fachausdrücke näher festzustellen, und ich lasse deshalb die wichtigsten hier folgen. *Beschüdt* (Verbum *beschüdden*, *abbeschüdden*) ist ganz im Anschluss an die Terminologie des Retraktrechts ein Kauf, bei dem der Preis bezahlt wird, den der Käufer selbst gegeben hat, eine Uebernahme von Rechten, die der bisherige Inhaber statutengemäss nicht nutzbar machen kann. Der *Beschüdttag* ist die wie beim Retraktrecht praeclusivische Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, innerhalb deren diese Uebernahme geschehen muss. — *Erb auf erb führen* bedeutet: zu bereits vorhandenen Holzrechten neue erwerben. — *Genoss nehmen* heisst soviel wie eine Entschädigung annehmen, sich bestechen lassen. — *Gebgeld* ist die Summe, welche jeder, der Holz empfängt, für die Mühe des Austheilens zu zahlen hat. — *Gift* ist die Menge Holz, die einem Berechtigten von Rechtswegen gegeben wird<sup>1</sup>. — *Heurling* heisst der gemietete Knecht; sein Arbeitgeber ist für ihn verantwortlich. — *Holz-schaar* oder nur *schaar*<sup>2</sup> ist die einem Berechtigten auf sein

---

einer Baumgattung; denn unmittelbar danach wird, wer *fagum magnum* oder *quercum magnum* abschneidet, höher bestraft.

<sup>1</sup>) Das Wort in etwas abweichender Bedeutung und in der Form *gicht* s. oben S. 2, Anm. 4.

<sup>2</sup>) Beim mehrfach erwähnten Vinnbusch (Kötzschke a. a. O. S. 44) heissen 1456 die Gebmänner unsrer Terminologie *scharazen*. — Ueber das

Theil zustehende Menge Holz, nachdem die Austheilung stattgefunden hat.

## Anlagen.

### I.

Waldordnung für den den Gemciuden Müntz und Hottorf im Kreise Jülich gemeinsamen Busch. 1511, Dezember 6.

*A's Vorlage dient eine beglaubigte Abschrift der 1735, Januar 31. vorgenommenen Erneuerung der Waldordnung von 1803, März 11. (20. Ventose, an onze de la republ. franç.). Die Wortformen sind darin vielfach modernisirt; doch wurde von einer Wiederherstellung der Formen, die muthmasslich das Original zeigte, abgesehen. Ueber die in den Anmerkungen mit A bezeichnete Aufzeichnung vgl. oben S. 11, Anm. 3.*

Dis ist alsolechter kuir, welchen die gehülzen des Münz und Hottorffer busch anno domini fünfzehnhundert und eilf auf S. Nicolai tag übermizt den ältesten gemacht haben.

1. Item in dem ersten ist man überkommen, alle jahr zwei gebmänn zu kiesen, einen von Munz und einen von Huttorff, und das kiesen soll geschehen in der kirchen von Münz. Und die zwei gebmänn sollen sein gehülz- und gestockgutet, und die zwei vorgeschriebene sollen ihren aid thuen, einem jeglichen erben zu geben nach seiner gewalt und das nach ihren besten sinnen. Und wäre eine geerbte person, die nehme oder haue fürder, als sein erb begrif, die person soll ihr erb verbürt haben, und das erb soll dem busch dienen bis zu ewigen tagen, und man soll die person halten nach ihren werken und dazu des busch vertreiben.

2. Item ist alsolech alt herkomen, dass keiner auf Munz und Huttorffer busch geerbt soll werden noch in das erbbuch geschrieben, es sei dan ihnen in heilichsverwarten gegeben oder durch ersterbnus anerfallen.

3. Item ist man überkommen: ob eine geerbte person einen dienstbotten ob eine andere person auf den busch würde senden, sein erb zu nehmen oder abzuhausen, das soll der erb wohl mögen thuen; und nehmet oder hauet die person fürder, als des erben erb begrift, an derselben person, die solches gethan hat, soll man sich halten an leib und gut bis zu den brüchten, die derselbe verschult hat, und von einem jeglichen heister fünf mark auf gnad.

4. Item ist man überkommen: ob das sach wäre, dass dieselbe person, die solches gethan hätte, binnen oder bausen gesessen wäre und die gehülzen die brüchten an der person nicht kriegen können, so soll man sich halten an alsolechen erb des erben bis zur richtigung der brüchten in maas vorgeschrieben.

5. Auch ist man überkommen: ob sach wäre, dass das fordernehmen

---

Wort *schar* und seine technische Bedeutung vgl. E. Roese „Das Scharbeil“ in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. XVI (1897), S. 300—314.

oder hauen aus geheisch des erben geschehen wäre, so soll nach inhalt des kuirs der erb sein erb verbürt haben, als vorschrieben.

6. Auch ist man überkommen: ob ein mensch wäre, der sich vergessen hätte und ander gegeben holz abgehauen und hinweggefahren hätte, der soll dem sein holz verrichten und soll nach dem busch verkürt haben sechs schillingen von jeglichem stück.

7. Auch ist man gefürwart, erb auf erb zu gehen, darauf zu verborren oder zu verbauen und nit auswendig zu geben noch zu verkaufen. So wer dies also nicht hielte, der soll nach inhalt des kuirs sein erb, wie vorschrieben, verbürt haben.

8. Auch ist man gefürwart: ob einiger bau von dem holz gebauet, das gewachsen wäre im Münz und Huttorffer busch, und der gestanden hätte [ein zeit von einem jahr]<sup>1</sup> in seinem dach und leim, den bau soll man mögen verkaufen auswendig sonder brüchten.

9. Auch ist man überkommen, dass ein jeder sein holz gesinnen soll [von S. Nicolai tag an bis S. Thomæ abend]<sup>2</sup>. Wer das nicht thuet, der soll das jahr sein holz darven.

10. Auch sollen alle gehülsen ihr holzgeding halten auf S. Nicolai tag zu Münz in der kirchen, und wer das nicht hielte, der soll das jahr sein holz darven, ausgescheiden leibs- und herrn noth oder einige sach, da belang an wäre, der soll einen in sein statt mögen schicken, den tag vorschrieben zu halten, und der soll auch gemächtiget sein, mit andern gehülsen brüchten und gebrechen des busch zu useren, [so verre de bruchen neit zo trefflichen insint, so sullen de bruchen zo der gehulsden bijkomen bliven stain<sup>3</sup>].

11. Auch ist man überkommen: wessen gewälde verbleiben auf S. Nicolai abend in dem busch, die sullen dem busch dienen, und die gewalde soll man anderwärts<sup>4</sup> mögen geben mit den eisern.

12. Auch ist man überkommen: was für holz überbleibt nach S. Nicolai abend, das gegeben ist das jahr und abgehauen, das soll gemein sein: die heisteren soll man anderwärts<sup>4</sup> mögen geben; die reiser soll allemählich mögen austragen und nit ausfahren, und das auf fünf mark, so oft als solches geschehen wäre mit wagen oder mit karigen.

13. Auch so soll man kein klein holz lemnen noch abbauen, es sei geschlagen mit den eisern, auf vier schillingen straf von jeglichem stück.

14. Auch soll man alle auswendige menschen kehren von dem busch auf straf von fünf mark. Auch würde jemand befunden, der den busch beschädigen thäte und das holz würde auswendig tragen und wäre der schade gros, so sollen die brüchten stehen bleiben zur einer aussprach der gehülsen.

15. Auch ist man überkommen, dass alle diejenigen, die ihre erbgewälde verkaufen, dass die solches mögen thuen durch das ganze jahr, sie sollen

<sup>1</sup>) Fehlt in A.

<sup>2</sup>) In A dafür: tuchssen kirs avent (Christabend).

<sup>3</sup>) Nur in A.

<sup>4</sup>) anderwerf in A.

doch schuldig sein zu kommen auf S. Nicolai tag vor die gehülßen und erklären ihren aus- und eingang, um dem einen auszuthuen und den andern einzusetzen, wobei dem busch nichts verkürzt werde; und wer das also nicht thäte, der soll nicht gefestiget sein [sein holz da zu empfangen]<sup>1</sup>, so fern leibs und herrn noth des beikommens nit ihnen benehmen.

16. Auch soll man kein förster auf den busch lassen gehen, förster zu sein, er sei geerbt und gestockguthet.

17. Auch ist man überkommen: ob einige eichel gerathen und [man] verken auf den busch würde brennen, so was verken ungebrand und mit einem ander eiser gebrand befunden würden, so oft das von tag zu tag, so oft vier schillingen straf.

18. Auch ist man überkommen: ob die förster einig holz gesinnen zu schlagen an den gebleuten, darab sie kein urlaub von den erben hätten, der förster soll gebrücht haben sein erb, und das soll dem busch dienen; und dis soll man nit verstehen allein von den försteren, dan von allemallig, die gesinnen einig holz zu schlagen sonder urlaub der erben.

19. Auch ist man überkommen: ob sach wäre, dass einige person brüchtlich beweist würde und der brüchten zuwider sein wollte, derselben person soll man kein holz geben noch schlagen bis zu der zeit, dass seine brüchten bezahlt hat.

20. Auch ist man überkommen, dass die buschersche, es sei mann oder weib, keinerlei krummen<sup>2</sup> häutig auf den busch mittragen<sup>3</sup> sollen auf straf fünf mark, so oft sie befunden werden.

21.<sup>4</sup> Auch ist man überkommen: ob sach wäre, dass dies land beladen würde mit unfrieden, was gott abwenden wolle, und die gehülßen darumb ihres buscherb nit geniessen könnten auszufahren, so sollen die ganze gehülßen den kuir wohl mögen längern mit gnad ihres aids, so sie gethan.

22. Auch ist den gehülßen ganz überkommen, kein holz aus dem busch zu fahren oder zu schleifen, es sei zuvor ledgar; wer dargegen thäte, soll von jedem heister vier schilling gebrücht haben.

23. Auch sind die gehülßen ganz überkommen, kein holz abgehauen liegen zu lassen über vierzehn tåg lang; und wer darüber thäte, soll von jeglichem stück vier schilling gebrücht haben<sup>5</sup>.

24. Auch ist man überkommen, dass keiner bei verlust seines erbs von anfang maji bis S. Remigii holz im busch abhauen solle.

25. Auch sind die gehülßen ganz überkommen, dass keiner von Münz und Hottorff zum geebman oder schreiber solle gekiesen werden, er habe dann zum wenigsten einen halben kötter holz, wie imgleichen von Münz und

<sup>1</sup>) Nur in der Vorlage.

<sup>2</sup>) Missverständlich für: egeinre kunne hauwen in A.

<sup>3</sup>) In A hier Lücke.

<sup>4</sup>) Hier beginnen in A die Nachträge.

<sup>5</sup>) Hier bricht der Text von A ab, weiter unten von erster Hand folgt nur noch der Artikel 27.

Hottorffer busch keinen förster zu kiesen, er habe auch zum wenigsten einen halben kötter halb.

26. Auch ganz überkommen, dass alles holz, welches erblich verkauft wird, soll von den förstern zu Münz und zu Hutorff in der kirchen nach geschehenen kauf also ausgerufen werden; und thäte einer dargegen, denselben soll das jahr solches holz nit gegeben werden, sondern dem busch dienen.

27. Item ein perd drei albus, ein kuhe vier albus, ein herde schafe zehn mark, einen wiedenband einen schilling straf, so oft dieses befunden wird.

28. Auch ganz überkommen, dass die geebleut keinem in- noch auswendigen erben blocks schlagen sollen, es sei dann zuvor von denen gehülßen bewilligt.

29. Auch ganz überkommen, dass denjenigen, so ihren aid auf dem busch thun, nach betrag ihres erbs allein eine geringe erkänntnis gegeben werden solle, nachdem der busch es leiden kann.

30. Auch ganz überkommen: alle diejenige stöck, worauf linden gestanden haben, dieselbige sollen von den beerbten oder stöcker nicht ausgeworfen werden bei straf von jedem lindenstock zwanzig vier albus Cöllnisch.

31. Auch ganz ist man überkommen, dass, wann einer den arrest violirt und sein holz wird abhauen und hinweg führen, ehe dann seine brüchten bezahlt hat, solle von einem jeglichen heister verbrücht haben vier mark.

32. Auch ist man überkommen, dass, wann die gehülßen von Münz oder von Hutorff zu einer seiten das lägerbuch aufthuen würden, sollen sie verbrücht haben zwanzig mark.

33. Auch ist man ganz überkommen, dass ein jeder sein holz kurz bei der erden abhauen und nit ans der erden werfen solle, wie dan anno 1611 von sämblichen gehülßen auf S. Nicolai tag selbigen jahrs concludirt, auf straf von einem jeglichen stück ein mark.

34. Auch ist man ganz überkommen, dass keinem stöck sollen ausgehauen werden bis daran, dass sie ein zeit von zwei jahren abgehauen gewesen sind und schriftliche erlaubnis von den geebleuten und vorwissen derer förster, welche ihnen dann die förster anweisen und keine wurzeln abhauen und nachgraben zu beobachten haben; wer dargegen wird handeln, solle toties quoties ein mark verbrücht haben.

35. Auch ist man überkommen, dass die förster alle vierteljahr ihren brüchtzetteln sollen einliefern; wofern sie daran säumig, sollen sie mit einer mark gestraft werden.

36. Auch ist man überkommen: weilen sich viele ungelegenheiten mit vergess des übernehmens der heister befunden haben, als solche hiefüro durch schreiber und beerbten ein empfangsbuch gemacht werden aus dem erblägerbuch und einem jedem sein erbschaft an ihn nahmen gebracht werden, und solle der buschschreiber einem jeden auf dem busch sein erb vorlesen.

37. Auch ist man überkommen, dass keiner mehr ohne schriftliche commission von einem anderen holz zu schlagen gesinnen solle mit specificirung seiner gerechtigkeit.

## II.

Ordnung für den den Gemeinden Boslar, Gevenich, Hottorf, Hompesch, Ertzelbach, Glimbach, Koffern, Körrenzig, Müntz, Lövenich, Bouslar und Katzem gemeinsamen Buchholzbusch.

## A.

*Die Ritterschaft und zwölf Gemeinden regeln gemeinsam die Nutzung des Buchholzbusches. 1470, Okt. 16.*

*Als Vorlage dient die Abschrift von 1763, die wiederum auf einer Redaction von 1748 beruht. Vgl. S. 11. Die gegenüber den Originalen modernisirten Wortformen sind beibehalten.*

In nomine Domini amen. Kunt und zu wissen, dass auf heut dato dieses briefs die veste und fromme ritterschaft mit namen Carsilis von Paland zu Breidenbendt, Dahm und Göddert von Harff gebrudere, Dederich von Betgenhausen, Friderich von Gritteren, Carl von Bauselar, Dahm von Rurich und Gerard von Kosslar und fort Bosselar, Gevenich, Hottorf, Hompesch, Ertzelbach, Glimbach, Koffern, Cörrenzig, Müntz, Lövenich, Bauseler, Katzem gehölzden auf dem Bochholtzbusch eines gütlichen, ewigen, stäten vertrags und kuirs zum besten des busches zusammen kommen und einhellig eins worden umb des willen, damit der busch unvergänglich und unverderblich bleiben möge, inmassen als nachbeschrieben folgt.

1. Vors erst ist dahin vertragen und all sämbtlich eins worden, dass forthin kein auswendiger auf vorschriebenem busch soll noch mag erb werden als allein vermittels oder durch ersterbnus und heiratsvorwarden, und was deme also anerstorben und in heiratsvorwarden zukommen ist oder wäre, das soll und mag er gebrauchen und das holz einfahren, wo ihm gelüst, mag aber sonst fernerhin nicht kaufen auf vorschriebenem busch.

2. Auch ist festgestellt: wan ein auswendiger ein stockgut gülte, auf welchem er nicht wohnen wolte, dies gut soll und mag ein gehölzder, er seie oder wäre wer der wäre, ihm abbeschütdden mit der summen gelds, vor welche er es gekauft hat, umb welche zeit und waunehr ihme das zuvorkompt; dan ein inwendig und gehölzder mann, der ein stockgut hat, mag so viel gelten als ihm gelust und zwingen kan.

3. Item ist man eins worden, dass man allen und jeden jahrs auf st. Michaelistag ein holzgeding auf dem busch Bochholtz an der dingbüchen als den gewöhnlichen platz halten solle, worzu dan auch die gehölzden bekommen sollen; und welche dahin kommen sollen mächtig sein, das holzgeding zu halten, gebleute, so auf dem busch geerbt seind, zu setzen, deren zwei sollen sein von der seiten Bosslar und die andern zwei sollen sein von der Lövenicher seiten nach alter gewonheit.

4. Und wan man des jahrs neue gebleut setzet, so solle man einen der alten gebleute absetzen und einen anderen neuen zu jederen seiten daran ansetzen, es wäre dan sach, dass den gehölzden<sup>1</sup> gedunkte dem busch nutz zu sein und gut, die alten daran zu lassen.

<sup>1</sup>) *Hs.* gebleuten.

5. Welche gebleut auch ihre eid thuen sollen, einem jeglichen holtz zu geben, als er darauf beerbt und ihme im gebbuch anstünde.

6. Auch ist vertragen: so einer zehn gewälde hat oder darunter, die soll er zu einem mahl nehmen, und so einer daruber hat, soll nicht weniger nehmen zu einem mahl dan zehn gewälde.

7. Item ist gefundiret: so einig gehölzder mehr holtz abhiebe und hinweg führte als ihm gebühret und gegeben wäre und denen gebleuten bewusst wäre, so manliche eich, so manliche funf mark; so manlicher dreiling, so manliche ein mark; so manlicher denning, so manliche vier schilling, als der vorschriebene abgehauen hätte, soll er dem busch gebrücht haben.

8. Und im fall jemand bei tag oder bei der nacht mehr holtz abtrüge und führte als ihm zukäme, den die fürster nicht befunden auf dem busch, so soll der forster dem mögen nachfolgen und das alsdan fort in die wege bringen, und was der fürster alsdan bei seinem eid vorbefunden angibt, das solle ihm ohne weiteres nachfragen geglaubet werden, und sollen die verbrechere nach ertrag bestraft werden: ohne arglist.

9. Item ist man eins worden, dass keine auswendige ungehölzde auf dem busch sollen mögen kaufen; und so oft und manchmal dieses geschehen würde, solle der gehölzder gebrücht haben zehn mark.

10. Item so einer dem anderen sein holtz abhiebe und entführte, der solle dem sein holtz restituiren und darneben dem busch gebrücht haben zehn mark von jeder gewald.

11. Item solle niemand, er seie auf dem busch geerbet oder<sup>1</sup> ohnbeerbt, holtz auswendig verkaufen mögen, und wer daruber thäte, solle vor so mannig holtz oder gewald dem busch gebrücht haben zehn mark.

12. Item ist auch beschlossen, dass ein jeder geerbter erb auf erb führen möge, es seie inner oder ausser den gehölzden dörfferen.

13. Item auch soll ein jeder sein holtz gesinnén zwischen unser Lieber Frauen tag genant Licthmess, und wer das nicht thäte, solle des jahrs sein holtz entbehren.

14. Item ist festgestellet, dass die gewälde, so den letzten tag Mertz mit der sonnen nicht ausgeführet, dem busch verbleiben sollen, es wäre dan herren not und die gebleut den gehölzden den tag verlängerten.

15. Und so einig abgehauenes holtz nach dem vorschriebenem tag auf dem busch verbliebe, das solle gemein sein jederman auszutragen und nicht auszufahren, und das unter straf funf mark.

16. Auch ist verboten allen auswendigen, kein holtz aus dem busch zu tragen.

17. Und sollen auf den busch keine büscher oder büschersche gehen mit einigem hauzeug unter straf einer mark.

18. Item ist beschlossen, dass im fall einiger egger auf dem busch geriete und dass man schwein darauf treiben thate oder würde, und so

<sup>1)</sup> Hs. ohne.

darunter ohngebrante schwein befunden würden, so oft das schwein zur straf vier schilling.

19. Auch soll man keinen förster auf den busch annehmen, sie seien dan darauf geerbet und auch ihre eid darauf zu thuen.

20. Item ist beschlossen, dass alle diejenige, die ihr erb auf dem busch erblich verkaufen und zu auderen händen stellen wolten, dass sie solches wohl thuen mögen durchs gantze jahr, sollen aber schuldig sein zu kommen auf st. Michelstag an das holtzgeding, umb sich allda zu enterben und den ankauffer zu erben, wie sie des dan eins worden seind; wer das nicht thäte, der solle nicht recht noch beständiglich geerbet sein.

21. Item ist beschlossen, dass, wohe einiges viehe auf dem busch befunden wurde, wäre es eine herde schaf, dafür solle die brücht sein jedesmal zehn mark; so mannig pferd so mannig ein mark; so mannige kuhe, so mannig ein mark; so mannig kalb, so mannig drei weispfenning, so oft und mannigmal sie befunden werden.

22. Und von allen diesen vorschriebenen brüchten ist geschlossen, dass, was gefehlet von einigen in zeit, dass das eiser auf dem busch ist, die brüchten sollen alsamen den gebleuten und försteren einem jeglichen gleiche viel dienen, und was weiters durchs jahr gefele, sollen die förster darab haben den dritten pfenning, und das ander soll so fort den gehöltzden dienen.

23<sup>1</sup>. Alle und jede puncten dieses briefs seind wir gehöltzden vorschrieben gemeinlich beschlossen und eins worden, dass dieselbe fest, stät und unverbruchlich von nun fortan, als vorschrieben stehet, zu ewigen tagen sollen gehalten werden, und haben dessen zu gezeugen der warheit und fester beständigkeit ein jeglicher von unserer ritterschaft mit namen vorschrieben unsere sigel an diesen brief gehalten. Und weilen wir von Bosslar seiten als zu einer seiten keinen eigenen sigel in händen haben, [haben wir] gebetten und bitten unsere liebe herrschaft junker Carsilis von Paland herrn zu Breidenbondt vorschrieben, damit er seinen sigel vor uns zu gezeugen der warheit hieran hangen wolle, welches ich Carsilis von Paland vorschrieben bekenne gern gethan zu haben von betten wegen der von Bosslar seiten vorschrieben. Und wir von Lövenich zur auderer seiten haben des in zeugnus der warheit auch unseren scheffensthumsigel daran gehalten: welcher sigelungen der ritterschaft und dörferen vorschrieben wir andere dörfer vorschrieben mit in disen sachen gebrauchen. Gegeben in dem jahr unseres erlösers und herren tausent vierhundert und siebenzig auf s. Galli tag<sup>2</sup>.

## B.

Transfixbrief des Boichholtzbusches. [1488, Sept. 29.]

Wir ritterschaft, fort gehöltzden auf dem Boichholtzbusch, die noch im leben seind in diesem haubtbrief hievor geschrieben und nach in diesem

<sup>1</sup>) Dieser Absatz enthält keine neue Bestimmung, sondern nur den Abschluss der Urkunde; damit aber die Numerirung der Vorlage mit unserem Abdruck übereinstimme, muss ihr entsprechend gezählt werden.

<sup>2</sup>) Das Original hatte 6 Siegel.

transfixbrief mit namen genant seind, herr Henrich von Hompesch ritterherr zu Wickerade marschall, Werner von Paland herr zu Breidenbend, Goddart von Harff von Nierhoven, Goddart von Harff der junge, geneven, Dahm von Rurich, Tillman von Gritoren, Gotzen von Ossen, Johan von Kreckenbeck genant Spöe, und fort wir gemeinde Bosslar, Müntz, Hompesch, Hottorff, Etzelbach, Gevenich, Glimbach, Kofferen, Cörrentzig, Lövenich, Bausseler und Katzem, alle gehöltzde vorschrieben, seind fort einträchtig zusammen eins worden und eingangen als umb nutz und mehreren vorteil unser und unserer erben unseres busches Bochholtz vorschrieben fest, stät und unverbrüchlich zu halten zu den ewigen tagen zu diesen puncten in diesem brief hier geconcipiret und geschrieben mit diesem transfixbrief durch den hauptbrief bestätigtget und beschlossen:

24. Als vors erst haben wir bestätigtget und zugleich die gehöltzden alle vorschrieben, dass man durchs gantze jahr gelten und verkaufen möge, und die erbung oder erbschaft sollen stehen sechs wochen und drei tag nach landsgewonheit; doch solle man alle jahr kommen auf st. Michaelstag auf das holtzgeding und soll sich aus und ein thuen setzen, wie es gewöhnlich ist nach ausweis des hauptbriefs.

25. Item wan einer seine gewälde verkauft und des anderen geld empfangen und huiweg hätte und in beisein zweier gehöltzden auf dem busch Bochholtz die erbschaft behörend geschehen wäre und die zwei gehöltzden, so dabei gewesen, das also bestünden, und im fall der verkauffer auf st. Michelstag zu dem holtzgeding nicht compariren wolte, so soll man jedoch denjenigen, so gegolten hätte, als vorschrieben stehet, auf den st. Michelstag in das erbbuch setzen und den anderen, der also verkauft hätte, aussetzen und austhuen, so fern als das bestand hätte, wie vor stehet.

26. Item so einig auswendiger ein stockgut gülte, so etwas darauf stünde von gewäld, solle er mögen gebrauchen auf dem stockgut, aber nirgend anders; und führete er das anders wohin als auf das stockgut, so oft als das geschehen befunden würde, so oft soll er von jeder gewald, die er entführet, dem busch gebrücht haben zwanzig goltgulden, und das nächste jahr darnacher solle sein holtz dem busch verfallen sein.

27. Und derjenige, der ein stockgut einem auswendigen mann verkauft hätte oder verkaufen solte, soll alsdan auch gebrücht haben in gleicher massen als der andere; der das stockgut gekauft hätte.

28. Item wie auch in dem hauptbrief begriffen und beschrieben stehet und gewarnet ist: wan ein auswendiger ein stockgut gülte, worauf er nicht wohnen wolte selbst, das gut kan und mag ein gehöltzder, der wäre wer er wäre, ihme abbeschüdden mit gleicher summen gelds, für welche es gegolten wäre, umb welche zeit und wannehr ihme ein solches vorkomt zu vernehmen.

29. Item ist auf heut dato dieses briefs beschlossen und bestätigtget vermittels ritterschaft und gehöltzden nach inhalt des transfixbriefs, dass, wan ein des verkauffers bruder oder nechster befreundter käme und ein inwendig gehöltzder mann wäre binnen gebürlicher zeit der sechs wochen

und drei tagen, dessen beschützt solle vorgehen und bei der erbschaft bleiben, so viel der wäre.

30. Item ist beschlossen, dass kein gehöltzder auf dem Bochloltzbusch gehörende seine erbschaft verkaufen, versetzen noch verpleissen solle mit halben gewälden oder mit klauen, noch niss (?) erf noch mit scharen, sondern nicht anders als mit gantzen gewälden, ausgenohmen ersterbnus und heirats furwarden; dan im fall einer wäre, der nicht mehr dan eine halbe gewald oder ein klau hätte, der mögte dasselbe einem gehöltzden verkaufen und niemand anders.

31. Item ist auch vertragen, dass die hofloute von jeder seiten einen mann kiessen oder wöhlen sollen, demc sein holtz das jahr all gegeben ist, so dan den gebleuten, försteren und schreiber ihr erb binnen der halber zeit, dass das eiser auf dem busch ist, geben sollen und nicht darnacher.

32. Item das eiser soll alleweg auf den st. Huberti tag aufgehen und st. Christabend widerumb abgehen.

33. Item ist gesetzt, dass die gebleut, förster und schreiber kein holtz sollen haben vor ihren lohn oder dienst, dan die gebleut und schreiber sollen allezeit theilen zusammen, und darumb so sollen gebleut, förster und schreiber auch scharen vor sich zu ihrer selbst nothwendigkeit mögen kaufen und vor<sup>1</sup> niemand anders und dieselbige gekaufte scharen mit ihrer erbschaft zu empfangen binnen der halber zeit, als vorgeschrieben stehet, und nicht darnacher.

34. Item alle strafen und brüchten, die durch das ganze jahr auf dem busch fallen und die förster befinden, davon sollen die förster den dritten theil haben und die gebleut und schreiber die zwei theil.

35. Im fall nun einer, so erbgehöltzt wäre auf den Bochloltz gehörend, käme und befunde, dass dem busch gebrücht wäre oder würde, es wäre mit viehe, beesten, hauen oder sonst einigerlei manier auf dem busch, so wie es immer geschehen könnte oder mögte, das soll ein solcher gehöltzder dem förster zu erkennen geben, und davor soll derselb die brücht, die also gefallen wäre, halb haben, wie sich davon gebühret, und die andere helfto solle geteilet werden, als vorschrieben stehet.

36. Item man soll den armen leuten, welche einen zettul haben von hofleuten und nachbarn, so gehöltzde seind, an die gebleut und schreiber bringen, eine klauen holtz geben umb gottes willen und niemand anders, noch soll man botten noch houren kein holtz geben.

37. Item im fall die gebleut, förster und schreiber einigen puncten dieser brief auf dem busch genant Bochloltz verbrechen solten, daruber man sie überzeugen könnte mit zwei oder drei erbaren gehöltzden, so auf den busch Bochloltz gehören, so sollen die brüchten, so also gefallen und von denen gebleuten, försteren und schreiber gebrücht wären, zwanzig mark gulden sein von jedem punct von denen gehöltzden eingesetzt, wie solches der kür und haubtbrief ausweisen soll, dar dicser brief durchgestochen und

<sup>1</sup>) Hs. von.

mit eingeschlossen ist, und die brüchten solle man wenden in die kirchen zu jeder seiten halb.

38. Item sollen auch die gebleut vorschrieben zwei oder drei gehöltzden alle jahrs, wan das eiser von dem busch ist, zu sich nehmen und das gebuch gegen die zwei andern bucher übersehen, ob jemand mehr empfangen habe dan seiner erbschaft gebühre.

39. Und alsdan die eiser in die kist legen, so darzu geordiniret und gemacht seind, eine zu Bosslar, eine zu Lövenich, und das fortan also zu halten; und jede kist solle drei schlüsselen haben: deren schlüsselen solle einen ein hofmann haben und einen der gebmann und einen ein geschworener von des kirspels wegen.

40. Item sollen die gebleut denjenigen, so mit halben gewälden oder klauen auf dem busch haben, nicht mehr geben dan ihr gebühr von ihrer erbschaft; geben aber die gebleut und förster jemand mehr und daruber, dan sollen sie auch gebrecht haben, als vorschrieben stehet.

41. Item ist beschlossen, dass, als das eiser vom busch ab ist, und so fort durchs gantze jahr die gebleut mit den försteren alle wochen eins umbgehen und besichtigen sollen, ob man die umschläg auch an jedem hau finde, gleich als wie sie geschlagen und die gezeichnet haben, und diese puncten mehr vorschrieben, wie sie in diesem brief vor und nach geschrieben und gestatuiret seind.

42. Diese vorschriebene puncten und satzungen haben wir ritterschaft, hofleute und gemeine gehöltzden, allzusammen vor gänzlich einträchtig eins geworden, beschlossen zugleich dieselbe fest und stäts unverbrüchlich zu halten zu den ewigen tagen, ohne arglist. Und dieser brief seind von wort zu wort alleins gleichlautenden inhalt haltende der jeder partheien mit namen der von Bosslar an einer und der von Lövenich an der anderer seiten zu händen gestellet, mit diesem transfixbrief durch den hauptbrief gestochen und geschlossen. Und zu mehrerer urkund und besserer bestandigkeit aller vorschriebener sachen haben wir ritterschaft, gantze gehöltzden an seiten der von Bosslar vorschrieben gebetten und bitten den vesten herren Henrichen von Hompesch ritterherrn zu Wickerade marschall, Werner von Paland herrn zu Broidenbend, Dahmen von Rurich; und wir ritterschaft und gantze gehöltzden von seiten der von Lövenich vorschrieben haben gebetten und bitten die vesten Goddart von Harff von Nierhoven, Goddart von Harff den jungen, geneven, dass sie diesen brief zur [ur]kunden und zur gezeugen der warheit vorschrieben versigelen wollen: so wir Henrich von Hompesch ritter, Werner von Paland, Dahm von Rurich, Goddart von Harff, geneven, bekennen wahr zu sein und auf begehren der ritterschaft und gehöltzden vorschrieben gern gethan haben und haben ein jeder von uns seinen sigel unten an diesen transfixbrief gehalten. Gegeben in dem jahr unseres herren tausent vierhundert achtundachtzig auf st. Michaelis tag archangeli<sup>1</sup>.

<sup>1)</sup> Die Vorlage hatte 4 Siegel.

## C.

Khür des Bochtoltzbusches, wie er auf st. Michaelis tag jährlich unter der dingbuchen abgelesen wird.

In gottes namen amen. Wir von adel, fort gemeine gehöltzden des Bochtoltzbusches seind einträchtig übereinkommen und dessen dahin eins worden: angesehen dass der besigelter kür nit nach jetzigem gebrauch ist enthalten, darumb zu unterhaltung des busches vor nötig crachtet, etliche articulen, welche vorhin nicht verfasset, nun zu verfassen, damit der busch auf das verwarlichste gehalten werde, haben uns darumb vereinbaret und einträchtlich beschlossen, nach diesem hernach beschriebnem kuir fest, stät und unverbruchlich zu halten, den besigelten kuir, so in der scheffen kisten ligt, gleichwohl in seiner vollmacht belassend und nichts davon abgenommen.

43. Und zwarn vors erst soll das holtgeding alle jahr auf st. Michaelis tag unter der gewöhnlichen platzen gehalten werden, und dieselbige gehöltzden, so dahin kommen, sollen mächtig sein, das holtzgeding zu halten, gebleit, förster und schreiber aus den erbgehöltzden zu setzen, alle jahrs von jeder seiten einen neuen gebman ansetzen und einen alten entsetzen; bedünkte sie aber dem busch nutz zu sein, so mögen sie die alten daran lassen.

44. Und sollen auch ihre eid thuen, darzu sie gekoren, solches, wie recht und sich gebühret, auszuführen.

45. Und welcher zum gebman, förster oder schreiber gekoren wird, der soll verbunden sein, solches zuthuen oder soll das vierte teil seiner erbschaft zwei jahr dem busch lassen, sofern er keine ursach vorbrächte, dabei zu erkennen wäre, dass er ledig bleiben mögte.

46. Und keiner, der angesetzt ist, solle einen anderen in sein platz setzen, dan mit wolgefallen der gehöltzden aus den erwöhlt gewesenen und abgestandenen geblenten.

47. Item es mag noch soll niemand auf dem busch zum erbe kommen dan durch ersterbnus und heirats- oder heiligsvorwarden.

48. Aber kein auswendiger mag forder auf dem busch gelten; das, was ihme anerstirbt oder in heiligsvorwarden ankombt, mag er führen erb auf erb, wo ihm beliebt.

49. Wer aber anders wohin führt, es bleibe dan in den gehöltzden dörferen, die in dem besigelten kuir genennet stehen, soll von jeder eichen oder gewald gebrucht haben zehn mark.

50. Item so ein stockgut ist, das dem förster gibt, da die gewälde von verkauft seind, so soll der förster sich zu dem stockgut halten, und so ihme seine renten geweigeret, mag er pfänden gleich anderen, so dem busch gebrucht hätten, gepfändet wird.

51. Und mögen indessen auch diejenige, so stockgüter haben, auf dem busch gewälde gelten, und mögen auch an anderen ungestockten gehöltzden abbeschüdt thuen binnen der gebührlicher zeit, und keiner mag ihnen dan der auch ein stockgut hat, abbeschüdden, er musste dan näher verwandt sein, sonsten anders nicht.

52. Item so ein auswendiger gewälde verkauft und vererbt, so soll das in der kirchen in den gehöltzden dörfferen, da der verkauffer am bekansten ist, einmal gerufen werden.

53. Und da der inwendiger verkauffer sesshaft ist, da soll der kirchenruf auch geschchen, und das zuvor, che er die schar empfängt.

54. Dan das beschudt nach dem kirchenruf die gewöhnliche sechs wochen und drei tag stehet, und wer vor dem ausruf die schar empfängt und dan, ehe der beschudttag umb ist, heimbführete, soll gebrucht haben zehn mark.

55. Item so ein auswendiger ein stockgut kaufete mit den gewälden, das er nicht bewohnete, so sollen die gewälde auf dem stockgut bleiben und gebraucht werden; und so die gewälde anders wohin dan auf dem stockgut gebraucht wülden, soll der gelter oder sein nachfolger gebrücht haben zehn mark.

56. Und mag ein inwendig stockgehöltzder dem auswendigen das stockgut mit den gewälden abbeschüden mit der beweislicher summa gelds, dafür das verkauft ist, welche zeit ihm das beliebet.

57. Wäre es sach, dass des verkäufers verwandten binnen der gebühlicher zeit der sechs wochen drei tag das beschudt thäten, das soll vorgehen; anders soll es bleiben gleich vorschrieben.

58. Item es soll keiner mit halben gewälden oder klauen mögen verkaufen, versetzen noch verspleissen, dan mit gantzen gewälden zu behalten.

59. Dan wer mehr hat, dan ein gewald, das wäre viel oder wenig, das mag er wohl verkaufen zu einem mal und anders nicht.

60. Und wan verkauft und vererbt geruffen, geld empfangen und das mit zweien gehöltzden bezeugt, mag der gelder an- und der verkauffer ausgesetzt werden.

61. Item sollen alle gehöltzden, wie sie im gebbuch stehen, gegeben werden; und so einer ausbliebe, soll ihm sein holtz von dem förster und schreiber gewiesen werden, und solle er dem anweiser geben drei schilling.

62. So er aber sein holtz antastet zu hauen zuvor, che er sein gebgeld gegeben hätte, soll gebrücht haben von jeder gewald ein mark.

63. Item wan der schreiber willens durch bericht des gehöltzden oder sonst überschlüge, umb einen anderen in gut holtz zu bringen, soll er mit demselben jeder gebrücht haben zehn mark.

64. Wer aber gebrücht hätte, mögen die gebleut sein holtz enthalten, bis er seine brücht abgetragen hat, beit er auch zehn jahr; und wan er dan seine holtzbrüchten verthädiget hat, soll ihm dan von vorgangenen jahren nicht zu mehr gegeben werden; thäten die gebleut darboven, sollen sie gebrucht haben zehn mark.

65. Item mag der herr zu Breidenbend am ersten zuvor che die gehöltzde dörfer gegeben werden.

66. Und Nierhoven nach ihrer begierden, wan die gehöltzde dörfer gegeben seind, vor einigen auswendigen gegeben werden.

67. Item soll die gift zwischen st. Huberti und christtag geschehen, es wäre dan herren not und mit willen der gehöltzden.

68. Item soll die gift vor dem brieflein trecken, welches dorf vor und nach empfangen solle, durch förster und gebleut bei nahe all gelaget sein.

69. Item gebleut, förster und schreiber sollen kein holtz vor ihren lohn haben, sonderen gebgelt und brüchten gleich teilen, und sollen auch ihre erbschaft, wie sie im gebbuch stehet, mit ihren nachbaren empfangen, und sollen die drei dem einen geben nach advenant anderer gehöltzden.

70. Wolte einig gehöltzder noch eine gift haben darumb, dass ihm zu klein gegeben wäre, und so ihm die gebleut dan noch eine gift gäben, so sollen diese so wohl als der gehöltzder jeder gebrücht haben zehn mark.

71. Item keiner soll seine schaar verkaufen, zuvor ehe sie gegeben ist, auf brüchten von zehn mark.

72. Item, so einig gehöltzder den gebleuten genoss gäbe, des zu mehr zu geben, der soll seine erbschaft verbrücht haben.

73. Und die gebleut, so genoss empfangen hätten, sollen jeder gebrücht haben zwanzig mark.

74. Auch sollen gebleut weder ihnen selbst noch anderen gehöltzden nach ihrer gift auf andere folgende täg eichen geben; thäten sie dargegen, so sollen sie den gehöltzden, die gebleut so wohl als die gehöltzde, jeder gebrücht haben zehn mark.

75. Item sollen die gebleut auch keine langwagen oder desgleichen in eines anderen holtz, dan in seiner gift, schlagen; so solches geschehen thäte, so sollen die gebleut und gehöltzder, dem sie geschlagen hätten, jeder gebrücht haben fünf mark.

76. Würde aber einig gebmann ihm selbst ohne wissen der anderen drei gebleuten einige eichen schlagen, der gebmann soll sein erb verbrücht haben.

77. Item so einer nach der zeit, dass er seine gift empfangen hätte, einige ungegebene gewäld erblich gülte, die sollen das jahr noch mit des verkaufers gewälden gegeben werden und keine zwei giften machen; wan dargegen geschehen thäte, so soll der gehöltzder und gebmann jeder gebrücht haben zehn mark.

78. Item sollen die halfen oder die sonst etliche jahren gewäld an sich erworben haben, solches mit ihrer erbschaft mit empfangen auf brüchten von zehn mark.

79. Item soll auch keiner denjenigen, den zu büschen zugelassen ist, ihre schar, erb oder umb gottes willen gegebenes abgelten auf brüchten von zehn mark.

80. Item keiner soll mehr gegebene scharen gelten als er selbst gebraucht; so einer gülte nach dem hauen oder sonst umb nutzen willen wieder verkaufen würde, der soll gebrücht haben zehn mark.

81. Item die auswendige sollen von jeder gewalt beneben dem gebgeld einen schilling zum hütlohn geben, das sollen die förster teilen.

82. Item so einig gehölzder oder diener eines anderen holtz abhiebe, soll von jeder gewalt gebrücht haben eine mark.

83. So er es aber entführte, so soll er neben dem verreichten holtz dem gehölzden gebrücht haben drei mark und dem busch zehn mark.

84. Wer aber leiterbaum, eichen, reifen oder anderes aus eines anderen holtz führe oder trüge, soll noch beneben der verreichung gebrücht haben, als wan er es in ungegebenem holtz gehauen hätte.

85. Desgleichen der durch eines anderen gegebenes holtz wolte fahren und darinnen einig holtz abhiebe, soll auch gebrücht haben, ob er es dem busch abgehauen hätte.

86. Item ein jeder soll sein holtz kurtz an der erden abhaucn, auch die alte stöck, und nicht an den stücken spleissen auf brüchten von zehn mark.

87. Auch solle keiner seinen häueren noch jemand anders urlaub geben zu tragen, noch auch sein holtz selbst tragen dan speen und dörr holtz, oder soll gebrücht haben, als wan er es im ungegebenen holtz abgehauen hätte.

88. Item keiner soll vor sonnen aufgang laden auf brüchten von fünf mark.

89. Und keiner soll des anderen hauf schantzen aus einander fahren auf brüchten von jedem hauf ein mark.

90. Könnte er aber nicht langs kommen, mag er wohl auf ein andere platz in die reihe setzen und anders nicht.

91. Item denen mit den klauen und halben gewälden soll nicht dan nach ihrer erbschaft gegeben werden; thäten die gebleut dargegen, sollen sie jeder gebrücht haben fünf mark, sie wären dan durch kuntliche armut darzu bewegt worden.

92. Item ein jeder soll sein holtz letzten tag Mertz aus haben, es wäre dan herren not, oder dem busch lassen; ist es abgehauen, soll es jederman gemein sein.

93. Keiner soll zwischen st. Huberti und christtag buschen gehen auf brüchten von zwei mark.

94. Und wer fort ausser buschtag, als gudestag, büschen gienge, soll so oft gebrücht haben fünf mark.

95. Wäre aber einer, der im stand ist, holtz und kohlen zu kaufen, der soll zweifaltig mehr dann vorschrieben gebrücht haben.

96. Allein ist den armen das buschen vergönnet an ort und enden, da der busch rau ist. Wer anders befunden, soll so oft gebrücht haben fünf mark.

97. Den kammernägden, die ausser ehe sitzen, kinder tragen oder schenken, soll gar nicht gestattet werden zu büschen; und so oft sie befunden, sollen sie gebrücht haben fünf mark.

98. Item es sollen vier an der Boslar seiten und zwei an der Lövenicher seiten benennet werden, die sollen allein besemsreiser holen und die besemen nicht auswendig, sonderen allein in den gehölzden dörferen verthun.

99. Wer weiters, dan benant wäre, besemsreiser holen würde, soll von so reiser, als man zum besem bedarf, gebrücht haben eine mark.

100. Item von einem grünen band eine mark; so oft mit hauen befunden, zwei mark; ein bürden grünholtz fünf mark; ein bürden reifen zwanzig mark; ein bürden gerten fünfzehn mark; ein langwagen oder eich eben so gross zehn mark; so manlichen kleinen stahlen, leiderbaum oder droiling, fünf mark.

101. Ein herd schaaf zehn mark; pferd, kuhe, kalb eine mark, so oft im busch weiden.

102. Wer aber bei nacht oder nebel schaden im busch thäte, soll sein erb auf dem busch verbrücht haben. Hat er kein erb auf dem busch, so soll er grüblich gebrücht haben.

103. Item so ein erbgehöltzder befünde, dass dem busch gebrücht wäre, der soll das vermög seines eids den gebleuten zur straf anbringen und die halbscheid brüchten haben.

104. So er das aber verschweigen würde, soll er gebrücht haben, gleich er selbst den schaden gcthan hätte.

105. So einer aber genoss nehme zu schweigen, der soll zweifaltig gebrücht haben.

106. Keiner soll klein noch gross holtz, reifen noch gerten, noch einig grün holtz, so er im busch abgehauen befünde, wan er den abhauer nicht meldet, nach sich tragen noch führen, oder soll gebrücht haben, gleich ob er es selbst gehauen hätte.

107. Und was die heurlingen dem busch brüchten, das sollen die herren der häuser abtragen.

108. Und die auswendige, auch deren aufhalter sollen mit den brüchten scharf gehalten werden, damit sie des busches ein scheu tragen.

109. Item wer fernere abschläge, dan ihme zugeschlagen seind, würde abhauen, soll von jedem abschlag gebrücht haben drei mark.

110. Keiner soll durch den jungen hau fahren oder gebrücht haben zehn mark.

111. Könnte man sonst nirgends auskommen, so sollen die gebleut einen weg zum mindesten schaden anweisen, und wer anders seines gefallens fahren würde, soll gebrücht haben gleich vorschrieben.

112. So einig egger geriete, der soll ungelesen und unbetrieben bleiben bis st. Michelstag, dass sich die gehöltzden darüber besprochen haben; wer hiergegen thäte, soll so oft gebrücht haben zehn mark.

113. Item was die forster vrogen oder anbringen, soll ihnen ohne ferneren eid geglaubt werden.

114. Auch sollen sich die gehöltzden nach dem gebott und verbott, so die forster thuen den busch betreffend, halten.

115. Welcher bedünkte damit beschwert zu sein, mag das gebott entstehen bis an die gemeine gehöltzden.

116. Wer hiergegen thäte, soll so oft gebrücht haben zehn mark.

117. Und welchem sein holtz umb brüchten willen verbotten wird durch die forster, und derselbige würde das gebott verachten und sein holtz gleich-

wol heimbühren, zuvor ehe er seine brüchten abgetragen hätte, der soll damit sein holtz dem busch erblich zu lassen verbrücht haben.

118. Item als die graben des busches pfoile scind, wer deren niedergezogen, soll sie wieder aufsetzen oder dem busch gebrücht haben von jeder ruten fünf mark.

119. Und wer hecken langs den busch auswirft, soll die graben langs den busch erneuern auf brüchten gleich vorschrieben.

120. Item sollen die gebleut zu zeiten mit den försteren umgehen und besichtigen, ob dem busch gebrücht wäre; wan brücht befunden würde, ohnverzüglich pfänden.

121. Und so ein förster genoss nähme, die brüchten zu verschweigen soll er ehrlos entsetzt werden.

122. Und so befunden, dass er sonst umb einigerlei sachen, magschaft oder anders, brüchten verschweigen würde, soll er den gehöltzden gebrücht haben zwanzig mark.

123. Item stirbt der züchter vor st. Michaelistag, so kombt die folgende schar den erben, stirbt er darnach, so folgt sie den gereien.

124. Item wan der schreiber zwei jahr gedienet hat, soll er gogen die alte lägerbücher berechnen, welchen gehöltzden er an- und ausgesetzt hat.

125. Und so dan befunden, dass der schreiber mit dem aus- und einsetzen dem busch oder einigen gehöltzden verkürzt hätte, soll er nach befundung der sachen gebrücht haben.

126. Und der gehöltzde, der ubernomen hätte, soll auch nach befundung und erkantnüss der gehöltzden gebrücht haben.

127. Item alle inwendige gehöltzden, so holtz gepfacht haben, soll auf Huberti dem schreiber davon eine verzeichnuss einliefern; würden sie darnacher dieselbige liefern, sollen die gewäld auf das jahr nicht gegeben werden. Thäte der schreiber dargegen, solle er gebrücht haben gleich vorschrieben.

#### Conclusum 1648.

128. Item auf st. Michaelistag 1659 ist von anwesenden gehöltzden concludiret, dass hinführo keine maien mehr auf dem busch sollen abgehauen werden und hin und wieder in die dörfer gesetzt werden auf brüchten von einem goltgülden.

129. Item auf st. Michaelistag 1688 ist von anwesenden gehöltzden bëshlossen worden, dass fortan keine junge eichenstahlen abgeschlagen werden sollen, welche nicht so gross und in der wert scind, dass sie eine gewalt schlagholtz wert erkant werden von anwesenden herren gebleuten, oder sie müssen zum wachsen nicht tüchtig erkant werden.

130. Item auf st. Michaelistag 1705 ist von anwesenden gehöltzden concludirt, dass nun fortan kein holtz gehauen werden solle vor sst. drei königefest dan gleich darnach bis den letzten Aprilis; thäte einer dargegen, soll dem busch gröblich gebrücht haben.

131. Item wan einer sein profess thuet, dem soll für das professthuen kein holtz mehr gegeben werden dan sein erb auf brüchten vorschrieben.

132. Item der schreiber soll keinem holtz ab- oder ansetzen, worin beschwernuss seind, als mit bewilligung der herren gebleuten auf brüchten zwanzig mark.

133. Item alle auswendigen sollen auch ihr holtz empfangen gleich den inwendigen nach der ordnung, wie sie im gebbuch stehen; wer anders befunden, soll die schar des jahrs dem busch verbleiben.

134. Item die förster sollen die laagen allein machen, damit sie einträchtig ubereinkommen.

135. Item anno 1714 ist auf Michaelistag concludirt, dass der schreiber kein holtz ab- noch ansetzen soll, welches streitbar und dem kuir zuwider, es seie dan zuvor durch herren gebleut darüber erkant, was rechtens.

136. Und alsdan sollen die ab- und ansetzungen in bestimbtten terminis als nemlich auf st. Michaelis, Huberti oder am brüchtenverhör gehalten werden; thäte der schreiber dargegen, solle er dem busch verbrücht haben fünfzieh goltgülden.

137. Item anno 1715 ist auf st. Michaelistag concludirt, dass die förster alle vierteljahr ihren brüchtenzettul dem schreiber ad prothocollum einliefern sollen; thäten sie dargegen, sollen sie jedesmal dem busch verbrücht haben zwei goltgülden.

138. Item auf st. Michaelistag 1727 ist von herren gebleut und gehöltzden insgosamdt geschlossen, dass was weniger ist als ein klau, solle nicht getheilet noch versplissen werden.

139. Es mögen aber die erben das geriss auf eine sichere summa gelds setzen und darüber lossen; welchem dan das loss zufallet, dem kan das geriss angesetzt werden. Können aber die erben sich darüber nicht verstehen, so soll das geriss am stockgut bleiben stehen.

140. Item auf st. Huberti tag 1731 ist von adlichen und ohnadlichen, fort sämptlichen gehöltzden concludirt und beschlossen, dass vor st. Andreae fest kein holtz solle gehauen werden, sonderen den ersten nächstfolgenden montag darnach.

141. Item soll ein jeder, wo er seine eichen, so geschlagen, und sonstige bäum mit dem stock ausgeworfen und gehauen, die löcher vor dem halben Mertz mit grund zuwerfen und die etwa mit ausgeworfene stöck vom schlagholtz mit einsetzen unter brücht von jedem loch zehn mark.

# Theater und Musik in Aachen zur Zeit der französischen Herrschaft.

Von Alfons Fritz.

In den von Armin Tille herausgegebenen „Deutschen Geschichtsblättern“ (März/April 1901) fordert Gaehde in einem beachtenswerthen Aufsatz die Lokalforscher auf, sich eines lange vernachlässigten, aber jetzt frisch aufblühenden Zweiges deutscher Kulturgeschichte, der Theatergeschichte nämlich, eifrig anzunehmen. „Während der letzten Jahrzehnte, schreibt er, begann man in den grossen Centren dramatischer Thätigkeit eifrig nach theatergeschichtlichen Notizen zu suchen: archivalische Forschungen wurden angestellt, um zu einzelnen grösseren Monographien zu führen; aber noch immer fehlt uns eine Menge von Material für eine künftige grosse deutsche Theatergeschichte. Ueberall, wo ein Theater besteht oder bestanden hat, müssen die noch erreichbaren Thatsachen zu Einzelschriften zusammengestellt, bereits veröffentlichte Untersuchungen registrirt werden, um so den Grundstein für den späteren grossen Bau zu legen.“ Der innige Zusammenhang des Theaters mit der Kultur-entwicklung besonders des deutschen Vaterlandes wird von Gaehde überzeugend klargelegt. Aber der Werth der von ihm anempfohlenen Forschungen lässt sich noch auf anderen Gebieten nachweisen. Ich möchte hier nur den Zusammenhang mit der Literaturgeschichte hervorheben, als deren nothwendige Ergänzung die Theatergeschichte sich hinstellt. Sucht erstere aus der inneren Entwicklung des schaffenden Dichters und den äusseren Verhältnissen, unter denen er lebte und arbeitete, die Werbebedingungen und den individuellen Charakter einer jeden Kunstschöpfung zu begreifen, so gibt die Theatergeschichte uns den nöthigen Aufschluss über den Einfluss, den das fertige dramatische Werk auf die Mit- und Nachwelt, auf das ganze Volk, wie seine einzelnen, verschieden veranlagten Stämme ausgeübt hat. Nur sie vermag den Erfolg des einen und den

Misserfolg des anderen — beide vielleicht unverdient — aufzuhellen; denn sie registrirt aus den einzelnen theatralischen Vorstellungen die jeweilige Geschmacksrichtung des Publikums, von der der Erfolg des Dramatikers ebenso abhängig ist, wie der jedes anderen Künstlers. Durch sie erhält also das literaturgeschichtliche Urtheil über den Dichter seine nothwendige Korrektur. — Aber auch Geschmack und Bildung einer bestimmten Zeit, des ganzen Volkes oder der einzelnen Stämme theatergeschichtlich festzulegen, hat an sich schon seinen Werth. Es ist bekannt, dass die Mitwelt den Geschmack der Weimarer Dichterpriester am Klassicismus nicht ganz zu theilen vermochte und die Theaterdirektoren, Intendant Goethe in Weimar nicht ausgeschlossen, zur häufigeren Vorführung seichter Stücke, etwa des damaligen Modehelden Kotzebue, nöthigte. Es ist aber nicht bekannt, dass der deutsche Westen, wenn er auch in dieser Beziehung nicht höher stand als das mittlere Deutschland, doch nicht den Vorwurf verdient, er habe weit später die Meistererschöpfungen unserer Dichterheroen in sich aufgenommen als das übrige Deutschland. Gewiss haben Stil und Ausdrucksformen der Gebildeten, soweit sie der älteren Generation angehören, selbst bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein die Merkmale der vorklassischen Zeit, und die lange Zugehörigkeit zu einem sprachfremden Staate macht dies erklärlich; aber die dramatische Produktion des inneren Deutschlands ist, wie wir sehen werden, mit einer erstaunlichen Schnelligkeit zu uns gedrungen, selbst in der Zeit der hemmenden politischen Grenzen.

Aber noch auf einen anderen Aufschluss, den die Theatergeschichte uns geben kann, nöthigt mich das mir zugeflossene Material und die Zeit, die ich bearbeite, hinzuweisen. Bekanntlich hat sich immer die politische Anschauung der staatsleitenden Kreise kundgethan durch das, was ihre Censur verbot. Dies gilt namentlich von der französischen Zeit. Denn die Republikaner sowohl wie der spätere Kaiser Napoleon haben genau gewusst, welch tiefgehenden Einfluss das Theater auf weite Volkskreise auszuüben im Stande ist, und sie haben mittels eingehender Verordnungen und rigoroser Handhabung derselben zur Verbreitung ihrer jeweiligen politischen Grundsätze, ihrer Sympathieen und Antipathieen die Bühne gebraucht oder vielmehr missbraucht. Durch das Theater suchten sie vorübergehend Hass gegen das

Christenthum zu säen, vorübergehend in streng kirchlichem Sinne zu wirken, bald Nationalempfindungen gegen England, bald gegen Russland hervorzurufen; ein Ziel aber verfolgten sie die ganze Zeit ihrer Herrschaft hindurch mit grosser Konsequenz: durch die Bühne die deutsche Bevölkerung des linken Rheinufers zu entnationalisiren. Und gerade in dieser Beziehung dürfte die vorliegende Arbeit einen Beitrag liefern, den oft ausgesprochenen und ebenso oft widerlegten Vorwurf zu entkräften, als habe die rheinländische Bevölkerung sich schliesslich zur französischen Sprache und Literatur bekehrt. Der Kampf um das deutsche und französische Schauspiel zwischen der Stadt und der fremden Regierung ruht während der ganzen Zeit der Okkupation nicht; aber noch an ihrem Ende ist die städtische Verwaltung um keinen Preis gewillt, sich das deutsche Theater nehmen zu lassen. Wer dem Ursprung des die europäische Geschichte des 19. Jahrhunderts beherrschenden Nationalprinzips nachspüren will, darf an der Theatergeschichte nicht achtlos vorübergehen.

Diese politischen Beobachtungen in meiner Arbeit besonders eingehend zu behandeln, veranlasst auch die Beschaffenheit des Materials, das mir hauptsächlich zur Verfügung stand: Die Verhandlungen der bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des Theaters beteiligten Behörden, die eben grösstentheils politischer Natur sind. Wie für die reichsstädtische, so fliessen auch für die französische Epoche die Nachrichten noch lange nicht so reichlich wie für die spätere preussische. Die eigentlichen Theaterakten des Aachener Stadtarchivs enthalten für die Zeit der französischen Herrschaft nicht viel Material, weshalb die mühselige Arbeit erforderlich wurde, die Korrespondenzregister, Sitzungsprotokolle, Beschlüsse der Munizipalität und der späteren Mairie genau zu durchforschen. Eine wesentliche Unterstützung boten die Armenakten, im besonderen ein Korrespondenzbuch und ein Einnahme- und Ausgaberegister. Solche werden für die Theatergeschichte aller anderen zum französischen Reiche ehemals gehörigen Städte eine ergiebige Fundgrube bilden, weil überall Wohlthätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) gebildet wurden, die der Einrichtung des Theaterzehnten ihren Ursprung verdanken und auf ihn in ihren Einkünften hauptsächlich angewiesen blieben. Die Zahl der aus französischer Zeit stammenden Theaterzettel ist noch geringer

als die aus der reichsstädtischen. Das ist um so bedauerlicher, als mittels der angehefteten oder in die Häuser getragenen Programme die Vorstellungen angekündigt wurden, weit weniger durch die Zeitungen, die nur vereinzelte Annoncen über eine Anfangs- oder Benefizvorstellung u. dergl. enthalten. Die Bestände der Aachener Stadtbibliothek an hiesigen Zeitungen jener Zeit vervollständigte die reiche Sammlung von Nummern des Aachener Wahrheitsfreundes oder Merkurs aus den Jahren 1798 bis 1809, die sich im Besitze des Herrn E. Pauls in Düsseldorf befindet und mir von diesem in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt wurde. Eine willkommene Bereicherung des Materials für die letzten Jahre der französischen Herrschaft brachten zwei im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhende Fascikel (Roerdepartement, Präfektur-Akten Nr. 33 und General-Gouvernement für den Niederrhein, IV. Division Nr. 15). Noch ergiebiger war die Ausbeute der Theaterakten des Kölner Stadtarchivs, die zu Ergänzungen herangezogen wurden<sup>1</sup>. So lange nämlich Wandertruppen das theatralische Bedürfniss von Aachen und Köln befriedigen mussten, standen beide Städte in einem gegenseitigen Austauschverhältniss: von Köln zogen die Schauspieler nach Aachen, von Aachen nach Köln.

Wegen dieser wechselseitigen Abhängigkeit der Nachbarstädte müssen auch die Kölner Verhältnisse stets im Auge behalten werden, und wenn es auch mein Bestreben nicht sein konnte, hier nebenher eine Geschichte der Kölner Bühne zu jener Zeit zu liefern, so wird doch auch sie in ihren Grundzügen in meiner Arbeit entwickelt. Auch noch in anderer Beziehung erwies es sich als nöthig, für die Betrachtung der Aachener Theaterverhältnisse höhere und allgemeinere Gesichtspunkte zu gewinnen. Das gilt besonders für die französische Theatergesetzgebung und die Theaterbezirke der Kaiserzeit, die auch für die Theatergeschichte aller anderen Städte des linken Rheinufer von grösster Bedeutung sind. An Vorarbeiten fehlt es fast gänzlich. Sieht man von Peth, Geschichte des Theaters und der Musik zu Mainz, Mainz 1879, wo auch der

<sup>1</sup>) Nach dieser allgemeinen Charakteristik des von mir benutzten Materials gebe ich im Folgenden nur ausnahmsweise die Belege an, damit die Zahl der Anmerkungen möglichst verringert wird. Die meist französischen Schriftstücke führe ich durchweg in Uebersetzung an. Die Daten des republikanischen Kalenders sind umgerechnet.

klare Ueberblick fehlt, ab, so ist noch für keine Stadt des deutschen Westens die Theatergeschichte der französischen Zeit bearbeitet worden. Die musterhafte Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M. von E. Mentzel geht bis 1782; Merlo, Zur Geschichte des Theaters in Köln im 18. und 19. Jahrhundert<sup>1</sup>, hat, wie es scheint, nur gedrucktes Material verwendet, keine Archivalien. So schätzenswerth die Einzelnotizen sind, die er über die Zeit von 1795—1814 gibt, können sie doch nicht im entferntesten uns ein Bild der damaligen Verhältnisse verschaffen. Auf archivalischer Forschung beruht die dankenswerthe Chronologie des Theaters der Reichsstadt Köln von J. Wolter<sup>2</sup>, die bis 1793 reicht. Für Aachen endlich liegt der Aufsatz „Das Aachener Theater in reichsstädtischer Zeit“ von R. Pick vor<sup>3</sup>. Wer die sorgfältige Arbeitsweise dieses verdienstvollen Forschers kennt, wird seine Arbeit für eine solide Grundlage ansehen, auf der ich die Geschichte des Aachener Theaters zur Zeit der französischen Herrschaft weiter aufbauen kann. Nachträge zu seiner Arbeit werden allerdings noch geliefert werden können<sup>4</sup>. Von 1780 an, zur Ueberleitung in die französische Zeit, gedenke ich solche im folgenden Kapitel zu bringen.

Indem ich Herrn Archivar Pick als Leiter des Aachener Stadtarchivs meinen besten Dank ausspreche, verfehle ich ebenso wenig der Verwaltung der Aachener Stadtbibliothek, des Düsseldorfer Staats- und des Kölner Stadtarchivs für die Förderung meiner Arbeit hiermit öffentlich zu danken. Für mich selbst aber erbitte ich bei dieser ersten Forschungsreise in ein unbekanntes Gebiet gebührende Nachsicht.

<sup>1</sup>) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein II. 50.

<sup>2</sup>) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXXII.

<sup>3</sup>) R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895.

<sup>4</sup>) Von den einschlägigen Abhandlungen vgl. über Bau und Anlage des alten Komödienhauses am Chorusplatz Jos. Buchkremer, Die Architekten Johann Joseph Couven und Jakob Couven in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XVII, S. 121—127. — Genovefa ein Aachener Schuldrama von Birlinger, ebendort Bd. IV, S. 91—99; Aachener Schuldrama des 18. Jahrhunderts von Schwenger, ebendort Bd. V, S. 265—286; Ein in Aachen entstandenes Schauspiel und Siegeslied zur Feier der Befreiung Wiens von den Türken im September 1683 und Ein Aachener Schuldrama des 18. Jahrhunderts, beide von E. Pauls in der Zeitschrift „Aus Aachens

## 1. Theater und Concert am Ende der reichs- städtischen Zeit.

Weit früher als in anderen und grösseren Städten kam es in Aachen zur Errichtung eines städtischen Schauspielhauses. Während z. B. Frankfurt a. M. 1782, Köln 1783 sein erstes Komödienhaus erhielt, wurde hier am Chorusplatz zwischen Rathhaus und Münster vom Architekten Johann Joseph Couven bereits 1748—1751 das erste Theater eingerichtet und damit ein schon 1714 gefasster Plan verwirklicht. Das hing offenbar mit der Bedeutung Aachens als Kur- und Fremdenstadt zusammen. Auf diesen Zusammenhang der hiesigen Bühne mit dem Badeleben hat bereits Pick hingewiesen<sup>1</sup>, und wir werden

---

Vorzeit“ 2. Jahrg., S. 10—12, 75—77. — Zur Geschichte des Puppentheaters in Deutschland im 18. Jahrhundert von A. Richel in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XIX, I. Theil (Festschrift), S. 142—146.

<sup>1</sup>) Wenn auch die durch Einführung der Trinkkur im 17. Jahrhundert gesteigerte Fremdenfrequenz für die Schauspielergesellschaften ein besonderes Anziehungsmittel bildete, so geht doch Pick zu weit, wenn er, abgesehen von der Aufführung einer lateinischen Komödie bei der Krönung Rudolfs I. im Jahre 1273, bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts keine theatralischen Darbietungen annimmt. Im 15. Jahrhundert suchten niederländische Schauspieler Aachen auf, auf deren Wanderreisen in Deutschland Schwering (Zur Geschichte des niederländischen und spanischen Dramas in Deutschland) aufmerksam gemacht hat. Am 14. August 1412 zogen die „gezellen van Diest to wegen en to peerde“ in Aachen ein und führten hier unter anderm das „spel van Lancelot“ auf. Vgl. Robert Proelss, Kurzgefasste Geschichte der deutschen Schauspielkunst, Leipzig 1900, S. 26 und 53. Ferner ist der in dem von Pick mitgetheilten Verzeichniss der Gaukler u. s. w. (1540—1607) erwähnte Pomerarius Schilling von Erfurd wahrscheinlich ein Komödiant. Dieser, der am 24. Juni 1601 in Aachen Spielerlaubniss erhält, ist wohl derselbe wie der Pankratius Schillingk, welcher am 21. Mai 1601 in Köln die Erlaubniss erhalten hatte und ausdrücklich Komödiant genannt wird. Vgl. Wolter in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXXII, S. 91. Aus der Bezeichnung: Gaukler, Schausteller u. s. w. darf man nicht schliessen, dass der Betreffende kein Komödiant sein könne, weil, wie Proelss S. 47, 57, 95 darthut, eine Verbindung der Schauspielkunst mit andern Künsten z. B. Akrobatik in alten Zeiten häufig vorkam und in amtlichen Verordnungen oft Komödianten mit Quacksalbern und Wunderdoktoren zusammengeworfen wurden. Es wäre also nicht unmöglich, dass auch noch andere in dem von Pick mitgetheilten „Verzeichnis der Gaukler“ genannte Personen Komödianten gewesen sind.

ihn bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein verfolgen können; erst in letzter Zeit ist man leider davon zurückgekommen, die städtische Bühne während der Saison offen zu halten.

Nach den grundlegenden Untersuchungen Picks und Buchkremers brauche ich an dieser Stelle über das alte Komödienhaus nur das zu sagen, was entweder zum Verständniss des Folgenden unbedingt erforderlich oder noch nicht veröffentlicht worden ist<sup>1</sup>. Ueber dem alten karolingischen Gang und den zum Chorusplatz gewandten Arkaden lag der Theatersaal in der Längsrichtung von Norden nach Süden. Am Süden befand sich die Bühne, am Nordende der Eingang für das Publikum, welches mittels einer von den Arkaden ausgehenden Treppe zum Theatersaal hinanstieg. An derselben Stelle endete noch ein anderer Zugang durch den Marktturm. Nachdem er aber lange Zeit gänzlich geschlossen gewesen war, wurde 1802 die Thüre des auf den Markt führenden Ganges für diejenigen geöffnet, die nach Schluss der Vorstellung sich ihrer Wagen bedienen wollten. Die Einrichtung, dass zum Abholen der Herrschaften die Kutscher nur auf dem Markte vorfahren durften, blieb auch in preussischer Zeit bestehen. Das an das Komödienhaus südlich anstossende Gebäude, die Acht, früher Gerichtsstätte des Schöffenstuhls, diente ebenfalls Theaterzwecken. Während sich oben die Garderobezimmer befanden, zeitweise auch die Wohnung des Direktors, wurde der grosse Raum im Erdgeschoss, ursprünglich das eigentliche Gerichtslokal<sup>2</sup>, in französischer Zeit dem Theatercafétier ganz überlassen; dadurch, dass im Sommer 1801 zwei weitere Zimmer den Arkaden abgewonnen wurden, erweiterte sich die Parterrewohnung beträcht-

---

<sup>1</sup>) In Betreff des Theaterbaues sei hier auf eine Bemerkung hingewiesen, die J. J. Couven in seinem neulich aufgefundenen Notizbuch (Aachener Stadtarchiv) macht: 1751. den 8. Mertz hat Meister Peter Wolff (der als Verfertiger der von den Arkaden ausführenden Haupttreppe bekannt ist), nach dem das nach seinem Angeben und durch Herren Baumeistern ihm veraccordirte, uel aber eingerichtete Theatrum und Loges abgebrochen, nach dem durch Herren Burgermeistern approbirte dessein angefangen den anstalt zu machen de novo aufzurichten.

<sup>2</sup>) Vermuthlich der „kleine Komödiensaal“, der im Gegensatz zum „grossen Komödiensaal“ am Ende der reichsstädtischen Zeit verschiedentlich erwähnt wird.

lich. So schön auch die ganze Anlage von dem in der rheinischen Kunstgeschichte rühmlichst bekannten Architekten erdacht sein mochte, so war doch das Gebäude nach vierzigjährigem Bestehen arg heruntergekommen, und in französischer Zeit sind die Klagen über den schlechten baulichen Zustand des Hauses allgemein.

In Betreff der Schauspielgesellschaften, die bis zum Jahre 1780 in dem ersten städtischen Komödienhause und vor dessen Erbauung in anderen Lokalen der Stadt gespielt haben, verweise ich auf Pucks mehrfach erwähnten Aufsatz. Unsere Darstellung möge mit dem ersten Auftreten der Böhmischen Truppe beginnen, die beinahe ein Vierteljahrhundert die Aachener Bühne beherrscht hat.

Sie gehörte zu den Wandertruppen, die in den jetzt so theaterstolzen Grossstädten des Westens vor 100 Jahren die Schaulust der Gebildeten und Ungebildeten befriedigen mussten. Es wäre aber sehr verfehlt, auf ihre Leistungen deshalb stolz herabzublicken, weil sie noch nicht zur Sesshaftigkeit sich durchgerungen hatten. Ihre Spielzeit an einem Orte dauerte meist einige Monate, oft nur einige Wochen. Manchmal zogen sie nach wenigen Vorstellungen wieder ab und überliessen anderen das Feld. Das geschah nicht nur in kleinen Städten, wo naturgemäss niemals lange des Bleibens war, sondern auch in grossen z. B. Frankfurt, Köln. In Aachen blieb die Truppe, welche sich frühzeitig die Spielerlaubnis für die Saison verschafft hatte, gewöhnlich den ganzen Sommer hindurch. In der Zeit des ersten Frühjahres oder Spätherbstes liessen auch hier sich Zugvögel nieder, die nach einigen Vorstellungen wieder weiterzogen, an den Ort ihres Sommeraufenthaltes oder in die Winterquartiere. Als letzteres war Aachen wenig beliebt, weil das Theater schlechte Heizvorrichtungen hatte und das Publikum von den Genüssen des Sommers übersättigt war, höchst begehrt aber für die sogenannte Saison.

Die Böhms kamen aus dem äussersten Südosten 1780 an den Mittel-, 1781 an den Niederrhein. Wie Böhm am 3. Januar 1781 an Bürgermeister und Rath von Köln schreibt, hat er „sieben und mehrere Jahre seine theatralische Werke in Brünn und Salzburg mit Beyfall des Publikums aufgeführt“. Zur Herbstmesse 1780 erschien er in Frankfurt a. M. Wie wir den trefflichen Ausführungen von E. Mentzel entnehmen, schätzte er seine

Garderobe auf 20000 Gulden, und seine Truppe zählte in Frankfurt 47 Personen. Hier gefiel er so sehr, dass er 1780 über die ihm bewilligte Zeit hinaus spielen und zur Herbstmesse 1781, sowie zur Ostermesse 1782 wiederkehren durfte. An Reklame liess er es auch allerdings nicht fehlen. In seiner Gesellschaft befand sich schon damals Karl von Trotberg, genannt Bilau, der der Böhmschen Truppe treu blieb, so lange sie bestand; für Frankfurt ist er von besonderer Bedeutung geworden, insofern er dort bei der ersten Aufführung von Schillers Räufern am 19. November 1782 den Karl Moor „mit hinreissendem Feuer und erschütternder Wahrheit“ darstellte. Von anderen Kräften, die in späteren Jahren für Aachen nachzuweisen sind, nenne ich Mamsell Jonassohn mit ihrer weniger umfangreichen als sympathischen Stimme, den trefflichen Tenoristen Grünberg und Rothe, der, wie sämtliche Bühnensänger bis tief ins 19. Jahrhundert hinein, zugleich Schauspieler war, und zwar „ein weit fürtrefflicherer Darsteller von Heldenvätern und älteren Charakterrollen als mancher weit und breit berühmte Akteur“. Ausserdem that sich schon in Frankfurt die Frau des Direktors in Wittwen- und Mutterrollen hervor; die Tochter Nanette gefiel in „zärtlichen Rollen“. Als hoher Gönner der Gesellschaft erweist sich Graf Metternich-Winnenburg in Mainz, der ihre Anliegen bei der Frankfurter Behörde bereitwillig unterstützte. Dieser war es auch, welcher, nachdem die Truppe den Winter 1780/81 in Mainz verbracht hatte, ihre Bewerbung um Köln für den Sommer 1781 durch ein Schreiben vom 1. März 1781 befürwortete. Dem Gesuche wurde entsprochen, und Anfang Mai spielte Böhms, wie aus der Antwort des Kölner Rathes an den Grafen hervorgeht, tatsächlich in Köln. Einige Zeit darauf scheint er aber nach Aachen übersiedelt zu sein. Das ergibt sich aus einem Briefe Böhms vom 3. Mai 1782, in welchem er den Kölner Rath bittet, „das in vorigem Jahr voreilig gemachte Engagement mit Aachen in Gnaden zu übersehen und ihm wieder Spielerlaubniss zu ertheilen“. Das ist der einzige Anhaltspunkt, den wir haben, das erste Auftreten der Böhms ins Jahr 1781 zu setzen. Keinesfalls kann nach der Angabe eines Ungenannten in Ahns Jahrbuch für den Regierungsbezirk Aachen (1828) das Jahr 1780 angenommen werden, sondern 1781, dem auch Pick zuneigt. Ehe wir uns mit der Böhmschen Truppe, die 1784

nach Aachen zurückkehrt, weiter beschäftigen, müssen wir uns anderen Gesellschaften zuwenden; die folgenden Bemerkungen entnehme ich den gleichzeitigen Aachener Zeitungen.

Am 25. August 1781 erliessen „italienische Musikanten, vom Hofe von Spanien kommend und für den Dienst anderer Höfe bestimmt“, in der Aachener Zeitung die Anzeige, dass sie bei ihrer Durchreise Dienstag den 28. August auf hiesigem grossen Komödiensaal eine italienische Oper „Die erkannte Sklavin“ aufführen und sodann mit dergleichen Opern fortfahren würden. Vielleicht war es dieselbe Gesellschaft, die über ein Jahr später „bei ihrer Durchreise aus London durch hiesige Stadt“ für Donnerstag den 7. November 1782 eine grosse italienische Oper „L’Italiana in Londra“<sup>1</sup> ankündigte, von der sie sich hier gleichen Beifall versprach wie in anderen grossen Städten. Die „italienischen Operisten“, wie sie sich nannten, sagten für Sonntag den 10. November dieselbe Vorstellung an mit dem nicht ganz verständlichen Zusatz: „Weil es nicht möglich, mit den Dekorationen gegen Sonntag fertig zu seyn, so hat man die Opera nicht verändern können; dagegen wird man aber ein Ballet dabey geben und das Publikum auf alle mögliche Art zu vergnügen suchen.“ Am 11. Mai 1783 eröffnete Desroziere, „Directeur des französischen Schauspiels in hiesiger Stadt“, das Theater; er versprach nichts zu versäumen, um die Zuschauer zu vergnügen, und erklärte sich bereit, Abonnements für die ersten Logen und das Parquet entgegenzunehmen; am 24. Mai wies er auf seine Abonnementseinrichtung noch einmal empfehlend hin. Am 2. August war er jedenfalls noch hier; denn an diesem Tage empfahl sich Joli, Souffleur der französischen Komödie, dem Publikum für Lektionen in der französischen Sprache. Ausser Schauspielen wurden auch Opern gegeben.<sup>2</sup>

Im Sommer 1784 findet sich das deutsche Schauspiel wieder

---

<sup>1</sup>) Opera buffa, 1780 in Dresden aufgeführt, ein Werk des fruchtbaren und damals sehr beliebten Komponisten Cimarosa.

<sup>2</sup>) Das sieht man aus einer Anzeige vom 13. März 1784, in der „Herr Clairanson, gewesener Acteur unter der französischen Truppe des Herrn Desroziere“, für den 25. März auf der Redoute bei Brammertz ein Concert ankündigt, in dem er verschiedene Stücke und Szenen aus grossen Opern singen werde. Nach Bonn, Rumpel, Fischbach Materialien zur Geschichte Dürens S. 619 erhielt der Aachener Schauspieldirektor im Jahre 1783 die Erlaubniss, während des folgenden Winters in Düren zu spielen.

ein, sogar durch zwei Gesellschaften ziemlich gleichzeitig vertreten. Pick setzt in dieses Jahr das Auftreten Grossmanns, des Freundes von Schiller und der Frau Rath Goethe, der nach langjähriger Wirksamkeit als kurfürstlicher Hofschauspiel-director in Bonn seine alte Gesellschaft theilweise in Aachen abdankte und eine neue bildete. Die Zeit seiner Ankunft und die frühere Anwesenheit von Böhm in Aachen bezeugt des Letzteren Brief an von Wittgenstein Sohn, Syndikus der Stadt Köln, datirt Aachen, den 14. Mai 1784: Er hat durch des kaiserlichen Gesandten Excellenz (des oben genannten Grafen) die beste Hoffnung, „das Hoftheater in Bonn zu kriegen“, wenn er sich nur bis nach vollendeter Trauer in den hiesigen Gegenden fortbringen könnte. „Nun geht es in Aachen schlecht, besonders da heute auch die gewesene Bonnische Gesellschaft unter Grossmanns Direction hier anfängt.“ Er bittet daher, sein Gesuch, das Kölner Theater auf einen oder anderthalb Monat zu erhalten, den regierenden Bürgermeistern vorzutragen. Wenn er Bonn erhielte, würde er „zu immerwährenden Zeiten den Winter über Köln bestens mitbedienen können“. Befand sich Böhm also im Mai 1784 schon in Aachen, so geht von ihm auch wohl die Annonce in der Aachener Zeitung vom 11. Februar 1784 aus, die uns sein fatales Eintreffen im Winter bezeugen und seine hiesigen Schmerzen theilweise erklären würde: „Es wird dem geehrten Publico hiermit bekannt gemacht, dass die deutschen Schauspieler ihr angefangenes Abonnement zu endigen mit dem besten Willen gesonnen sind. Weil sich aber einige Mitglieder getrennt haben, so bittet man gehorsamst, uns bis künftigen Freytag Zeit zu lassen, als bis dahin wir uns wieder sammeln und die 5. Vorstellung des Abonnements geben wollen.“ Wann Grossmann Aachen in diesem Jahre verliess, steht nicht fest. Böhm aber befand sich noch am 9. August des Jahres in Aachen. Da nämlich der Kölner Rath sein Gesuch vom 14. Mai am 7. Juni einstweilen abschlug, so erneuerte er das Gesuch, einige Zeit in Köln zu spielen, am 9. August; zum halben Oktober sei er nach Bonn engagirt. Dieses Mal hatte sein Gesuch Erfolg. Ob er von Köln weiter nach Bonn gezogen ist, steht nicht fest. Im Februar 1785 spielte er jedenfalls in Köln<sup>1</sup>. Von hier aus begab er sich, trotzdem er das Jahr

<sup>1</sup>) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein H. 50, S. 177.

zuvor bitter geklagt hatte, zur Sommersaison 1785 nach Aachen.

Dass er hier das Theater Sonntag den 24. April eröffnete, erfahren wir aus einer Ankündigung der Aachener Zeitung vom 27. April 1785. In dieser und weiteren, die sich in den Zeitungsnummern vom 30. April und 7. September finden, zeigte Böhm, beziehungsweise sein Souffleur Hasenest den Verkauf des Textes derjenigen Stücke an, die von der Gesellschaft aufgeführt wurden. Ein Vergleich dieser Stücke mit seinem bei Mentzel S. 532 ff. mitgetheilten Spielrepertoire des Jahres 1780 zeigt, dass Böhm in der Zwischenzeit es sich hatte angelegen sein lassen, bessere Stücke seinem Spielplan einzuverleiben. Während er 1780 nur ein Werk brachte, das noch heutigen Tages als klassisch gilt, nämlich Shakespeares Hamlet<sup>1</sup>, zeigt das Repertoire des Jahres 1785 eine Anzahl von Meisterschöpfungen, für deren Aufführung Aachen dem Theaterdirektor dankbar sein konnte. Zu diesen gehörten „die bey Eröffnung der hiesigen Schaubühne mit soviel Beifall aufgenommene Oper von Herrn Mozarts Komposition“. Der Name ist zwar nicht genannt, da aber am 7. September der Klavierauszug von Mozarts „Entführung aus dem Serail“ zum Ankauf empfohlen wird und diese Oper auch in Köln im folgenden Winter von Böhm aufgeführt wurde, so kann es sich wohl um keine andere handeln. Auch Schillers Trauerspiel „Kabale und Liebe“, das am 15. April 1784 seine Erstaufführung in Mannheim erlebte, brachte Böhm im Sommer 1785. Interessant ist auch die Aufführung des Stückes „Figaros Hochzeit“ von Beaumarchais, das wegen Verspottung der feudalen Zustände damals eine grosse politische Rolle spielte und später für den Text zu Mozarts gleichnamiger Oper verwandt wurde. Die Gesellschaft besass es in einer „vom Verfasser selbst genehmigten Uebersetzung“ und einer anderen, die ein Schauspieler der Truppe, Müller, dessen Frau eine treffliche Soubrette war, besorgt hatte. Die anderen Stücke, deren Aufführung

---

<sup>1</sup>) Dass Böhm Aachen zuerst mit diesem Werke bekannt gemacht hätte, würde ich annehmen, wenn nicht eine Anzeige in der Aachener Zeitung vom 19. April 1780 sich vorfände, die beweist, dass Shakespeare schon vor dem ersten Auftreten Böhms in Aachen bekannt war. In dieser Anzeige benachrichtigt der Buchhändler Bein in der Peterstrasse die Subscribenten auf Shakespeares Schauspiele, dass der 20. letzte Band angekommen und zum Abholen bereit läge.

in jenem Sommer bekannt ist, waren folgende: Sultan Achmet, Prinz Tankmar, Vaterherz, Artige Komödianten, Lanassa, Adelheid von Veith, Milton; das Singspiel: Die Dorfdeputirten (am 1. Mai gegeben). Von den sonstigen Stücken, die damals Böhm auf seinem Spielplan hatte und in Köln aufführte, erwähne ich noch Glucks Alceste, Schillers Fiesko, Shakespeares Romeo und Julie, Coriolan, Hamlet. Zwei Sänger der Gesellschaft, Grünberg und Rothe, beteiligten sich durch den Vortrag von Arien an einem Concert, das ein Instrumentalvirtuos Pollack für den 20. Juli 1785 im Redoutensaal bei Brammertz ankündigte. Bis Mitte September blieb Böhm in Aachen. Am 23. September eröffnete er seine Vorstellungen in Köln.

Am 5. März 1786 wurde zum ersten Male auf dem Komödiensaal das Kunstkabinet „Les grandes ombres Chinoises“ aufgeführt. Die chinesischen Schattenkünstler unter Direktion eines Herrn Marquis des Jüngern zeigen am 15. März ihre zwei letzten Vorstellungen an. Welche Truppe in der Saison hier spielte, steht nicht fest, man müsste denn aus zwei Concerten, die Fräulein Jonassohn am 16. September auf dem neuen Redoutensaal und am 30. September im Komödiensaal gab, auf die Böhmsche Truppe schliessen. Diese Sängerin, die in früheren Jahren bei Böhms nachgewiesen ist, gehörte auch noch 1791 der Gesellschaft an. (Pick S. 484.)

Im Jahre 1787 spielte von Ende Februar bis Ende März oder Anfang April Grossmann in Aachen<sup>1</sup>; der Theaterzettel einer Vorstellung vom 26. März: Der verspottete Geizhals, Singspiel von Paisiello<sup>2</sup> ist bei Pick S. 482 abgedruckt. Von Ende Mai bis Ende September des Jahres gab der frühere Mitdirektor Grossmanns Klos hier seine Vorstellungen<sup>3</sup>; dass Klos auch im Sommer 1788 Aachen aufsuchte, wüssten wir nicht, wenn sich nicht in der Aachener Zeitung vom 13. August

<sup>1</sup>) Vgl. J. Wolter in den Rheinischen Geschichtsblättern Jahrg. IV, S. 18.

<sup>2</sup>) *L'avarò deluso*. Opera buffa 1784 in Prag aufgeführt.

<sup>3</sup>) Am 6. September fand laut Ankündigung in der Aachener Zeitung „ein neues aerostatisches Experiment“ statt, das „auf den Theatern von Paris, London und kürzlich in Brüssel gesehen worden war“. Eine von den Figuren des Herrn Enslin (der sich sonst in Dubigks Hotel producirte), ein Frauenzimmer darstellend, sollte nach geendigter Komödie in weniger als 5 Minuten auf dem Theater vor den Augen der Zuschauer angefüllt werden und durch den ganzen Saal und an allen Logen vorbeifliegen.

die Anzeige erhalten hätte, in der „der Theatermaschinist der Klosischen Gesellschaft“ seine Geschicklichkeit anpreist, alte und verdorbene Malereien zu reinigen. Nachdem im Jahre 1790 der Schauspieldirektor Simon Koberwein, bis Pfingsten in Köln thätig, den Sommer über gespielt hatte<sup>1</sup>, fand sich im Jahre 1791 wiederum der Unternehmer Böhm ein. Wo er in der Zwischenzeit sich aufgehalten hatte, ist unbekannt; auch in Köln hatte er sich seit 1785 nicht blicken lassen.

Da er in diesem Sommer zu der alten Gewohnheit zurückkehrte, seine Vorstellungen durch die Zeitung bekannt zu machen, so sind wir über die Aufführungen des Sommers 1791 verhältnissmässig gut unterrichtet. Ich stelle sie, wie folgt, zusammen:

Sonntag den 8. Mai: Der Directeur in der Klemme<sup>2</sup>, komisches Singspiel in 2 Akten von Cimarosa. Zum Schluss ein Ballet in 4 Aufzügen: Die Eroberung der Festung Oezakow.

Mittwoch den 11. Mai: Apotheker und Doktor<sup>3</sup>, Singspiel in 4 Aufzügen von Dittersdorf.

Sonntag den 15. Mai: Der Baum der Diana<sup>4</sup>, grosse Oper aus dem Italienischen von Martin und ein dazu gehöriges Ballet: Das Fest der Diana.

Mittwoch den 18. Mai: Die Dorfdeputirten<sup>5</sup>, Singspiel in 3 Aufzügen von Schubauer. Zum Schluss ein mit dem Singspiel verbundenes komisches Ballet.

Freitag den 20. Mai: Lilla oder Schönheit und Tugend, grosse aus dem Italienischen übersetzte Oper nach Cosarara<sup>6</sup>, in 3 Aufzügen von Martin und ein dazu gehöriges Divertissement-Ballet.

Sonntag den 22. Mai: Die Liebe im Narrenhaus<sup>7</sup>, Singspiel von dem „beliebten“ Dittersdorf.

<sup>1</sup>) In der zweiten Hälfte des Jahres wurde der Komödiensaal dazu missbraucht, dass „der berühmte Nordholländer Aupre seine bewundernswürdigen Touren mit Karten und andere hier noch nie gesehene Kunststücke aufführte“.

<sup>2</sup>) L'impressario in angustie. Opera buffa 1788 in Bologna aufgeführt.

<sup>3</sup>) 1786 in Wien.

<sup>4</sup>) L'arbore di Diana 1787 in Wien.

<sup>5</sup>) 1783 in München. Von Böhm schon 1785 hier aufgeführt. Siehe oben!

<sup>6</sup>) 1786 zuerst aufgeführt.

<sup>7</sup>) In Wien 1786.

Am 25. Mai kündigte Souffleur Hasenest den Verkauf von drei neuen Stücken Kotzebues an, die wahrscheinlich auch in diesem Sommer aufgeführt wurden: Das Kind der Liebe, Bruder Moritz, die Sonnenjungfrau<sup>1</sup>.

Sonntag den 29. Mai: Doktor Murner oder die neueste Art, Hypochondrie zu heilen, Singspiel in 3 Aufzügen von Schuster, mit dazu gehörigen Tänzen.

Donnerstag den 2. Juni: König Theodor in Venedig<sup>2</sup>, Oper in 3 Aufzügen von Paisiello.

Sonntag den 5. Juni: Demokrit am Hofe<sup>3</sup>, grosse Oper in 3 Aufzügen von dem „beliebten“ Dittersdorf. Zum Schluss ein neues Ballet.

Sonntag den 12. Juni: (Auf allgemeines Begehren) Doktor und Apotheker von Dittersdorf. Zum Schluss ein neues Ballet: Amors Sieg.

Mittwoch den 15. Juni: Die Räuber, „ein grosses von Herrn Friedrich Schiller gefertigtes vortreffliches Original-Trauerspiel“.

Sonntag den 31. Juli: Neues, hier noch niemals gesehenes Singspiel in 3 Aufzügen: Cora und Alonzo.

Sonntag den 7. August: Die Eifersucht unter den Bauern, Singspiel in 3 Akten aus dem Italienischen von Sarti, Verfasser der Oper: Im Trüben ist gut fischen. Zum Schluss neues grosses Ballet von Herrn Amor: Die Aachener Kirmes<sup>4</sup>.

Donnerstag den 8. September: Erwine von Steinheim, Trauerspiel in 5 Akten von Blumauer<sup>5</sup>. Zum Schluss ein Ballet in 4 Aufzügen: Horiah und Gloska.

Freitag den 9. September: (Zum Besten der Gesellschaft) Betrug durch Aberglauben<sup>6</sup>, Oper in drei Aufzügen von dem

---

<sup>1</sup>) 1791 in Leipzig erschienen. Vgl. Näheres bei Goedeke, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung 1893, Bd. V, S. 276.

<sup>2</sup>) Il re Teodoro in Venezia 1787.

<sup>3</sup>) Il Democrito corretto, opera buffa für Wien 1786 komponirt.

<sup>4</sup>) Theaterzettel in der Aachener Stadtbibliothek, abgedruckt bei Pick S. 484. Als Mitspielende werden aufgeführt: Marschall, Bilau und Frau, Mdlle Jonassohn, Schroeder, Mdlle Böhm, Böhm, Hunnius; Amor, der Verfasser des Ballets, war Schwiegersohn Böhms.

<sup>5</sup>) Am 18. November 1780 am Wiener Burgtheater aufgeführt.

<sup>6</sup>) Für Wien 1786 geschrieben.

„beliebten“ Dittersdorf, mit einem dazu gehörigen Ballet: Die Kaminfeger.

Am meisten interessirt uns in diesem Spielprogramm die erste Erwähnung einer Aufführung der „Räuber“; doch kann es nicht die erste Aufführung an sich sein: das würde Böhm ebensowenig hervorzuheben vergessen haben als bei den anderen Novitäten. Auch ist nicht einzusehen, weshalb Bilau, der treue Begleiter Böhms, die Rolle des Karl Moor, in der er bereits 1782 in Frankfurt geglänzt hatte, seit dieser Zeit zu spielen verabsäumt hätte. Das Schauspielerscheint im Allgemeinen vernachlässigt gegenüber dem Singspiel, in dem Dittersdorf (1739—1799), der Lieblingskomponist jener Zeit, vorherrscht, und dem Ballet, das noch durch lokale Beziehungen zugkräftiger gemacht wird. Letzteres war für den Zeitgeschmack so bestimmend, dass selbst die hiesigen Jesuiten bei Aufführung ihrer Schuldramen Bühnentänze durch Tanzmeister Durant von Lüttich, später Habes oder Martheium von Aachen einrichten liessen<sup>1</sup>. Aus dem Jahre 1791 ist auch die dem Direktor Böhm für den folgenden Sommer ausgestellte Spielerlaubniss erhalten. Da das im Aachener Archiv beruhende Schriftstück in allen Theilen Neues meldet, lasse ich es, zugleich als Beispiel derartiger Beurkundungen, hier folgen:

Sabbathi 3<sup>ta</sup> Septembris 1791.

In Erwägung, dass seit einigen Jahren die frantzösische Schauspieler Gesellschaften<sup>2</sup> dem hiesigen Publicum nicht gefallen (!), auch meistentheils nicht ohne grossen Schaden hiesiger Stadt Bürger viele dahier gemachte Schulden ohnbezahlt hinterlassen haben — der seit dem Monat May mit seiner Teutschen Gesellschaft dahier anwesende herr Director Böhm aber sich und seiner Gesellschaft durch das ganz untadelhafte Betragen sowohl als durch gute Ausführung ausgesuchter Singspielen etc. den allgemeinen Beyfall erworben hat; Als haben Herren Burgermeister fur gut gefunden und beschlossen, den

<sup>1</sup>) Vgl. Schwenger in dieser Zeitschrift Bd. V, S. 273, 274, 276, 277, 280, 284. Ebenso die Jesuiten in Düren. Vgl. Bonn, Rumpel, Fischbach Materialien zur Geschichte Dürens S. 872 ff.

<sup>2</sup>) Unbekannt. Wahrscheinlich darunter die Gesellschaft Le Grand, die 1789 für Köln beglaubigt ist. Vgl. Wolter in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXXII, S. 114.

Herr Director Böhm mit seiner Gesellschaft für das künftige Jahr zu engagiren. — Auf Verlangen erschiene sonächst Herr Böhm, welcher von Herren Burgermeistern befragt wurde: ob er sich nicht verbinden wollte, künftigen Frühling mit seiner Gesellschaft auf Aachen zurückzukommen und auf hiesigem Stadt Comedien Hause vom 1. May bis Media Septembris des nächstfolgenden Jahres in der Art wie bisher geschehen, Sing-, Lust- und andere Schauspiele aufzuführen und dabei die bestmögliche Auswahl zu treffen. Als nun Herr Director Böhm sich darzu ganz willfährig erklärt und ausdrücklich jedoch unter der Bedingung, dass ihm die Zimmer des Comedienhauses<sup>1</sup> zu seinem und seiner Familie Gebrauch, wie in diesem Jahr geschehen, abermal überlassen, fort ihm in Betref der Spieltagen keine ungewöhnliche Abänderung gemacht, auch wehrend auf dem Comedien Hauss Theaterspiele gegeben, andere Spectaklen in der Stadt nicht geduldet werden möchte — verbindlich gemacht hat, auch demselben der ausbedungene Gebrauch gedachter Zimmer, damit aller Feursgefahr desto sicherer vorgebogen werden möchte, von Herren Burgermeistern zugesichert worden. So ist ihm die desfalls gebetene Erlaubniß mit seiner Gesellschaft a Prima May bis Media Septembris nechstkünftigen Septembris (!) obgedachte Theater-Spiele vorgeschriebener Massen aufführen zu mögen, gegen die gewöhnliche Abgaben und sonstige Bedingnissen verstattet und der desfallsige Erlaubnißschein durch einen der Raths Secretaire behörig ausfertigen zu lassen verordnet worden.

Johann Böhm, Schauspiel Director.

et ita expeditum.

pro recognitione manus et in fidem

J. Couven, Secretarius.

Von Aachen wandte sich Böhm im September 1791 nach Köln, wo er aber zunächst nur bis zum 10. Oktober spielte<sup>2</sup>. Am Ende des Winters finden wir ihn wieder in Köln, wo er am 1. Mai 1792 seine Bühne schloss<sup>3</sup>. Da er ungefähr zu dem

<sup>1</sup>) Es kann sich nur um die Zimmer in der ersten Etage der Acht handeln, die damals einzig bewohnbar waren.

<sup>2</sup>) Spielgesuch des Schauspielers Reinberg an den Kölner Rath vom 10. Oktober 1791 (Kölner Archiv): „Da der Schauspieler Böhm heute von hier abgereiset . . .“

<sup>3</sup>) Spielgesuch des Schauspielers einer Kindergesellschaft Nuth an den Kölner Rath vom 30. April 1792 (Kölner Archiv): „Da Herr Schauspiel-

Termine, an welchem er in Aachen seine Vorstellungen beginnen sollte, von Köln abreiste, so ist kein hinreichender Grund da anzunehmen, er sei im Sommer 1792 nicht in Aachen gewesen. Es fehlt aber sonst an allen Nachrichten. Im Jahre 1792 muss der Direktor Böhm gestorben sein<sup>1</sup>; denn seine Wittwe, die von nun an das Unternehmen leitete, erklärte, wie wir unten sehen werden, im Jahre 1798: „Ich bin Wittwe seit sechs Jahren.“ Im folgenden Winter spielte die Gesellschaft nicht in Köln; im Sommer 1793 war sie wieder in Aachen. Wir wüssten auch von diesem Aufenthalt nichts, wenn nicht die oben angeführte Spielerlaubnis folgenden Zusatz hätte:

„Ist umstehende Erlaubniss für künftigen Sommer jedoch unter dem Beding erstreckt, dass Madame Böhm als Directrice der Schauspieler Gesellschaft noch einen oder andern tüchtlichen Sänger zuzugleich ihr geleistetem Versprechen engagiren und mitbringen solle.“ Der Zusatz ist datirt: Aachen, den 22. Oktober 1793, in aller Form wie oben unterschrieben von Marianne Böhm und Sekretär J. Couven. Hieraus ergibt sich, dass Frau Böhm zu jener Zeit Vorstellungen gegeben hatte. Ferner tritt schon hier die später oft wiederholte Klage über eine gewisse Sparsamkeit hervor, die Frau Böhm nach dem Tode ihres Mannes beim Engagement der Schauspieler walten liess.

Im Winter 1793/94 wurde das hiesige Theater von einer „Deutschen Schauspielergesellschaft“ benutzt, die für den zweiten Weihnachtstag ein grosses Original-Trauerspiel in 3 Aufzügen „Maria Antonetta von Oestreich, Königin von Frankreich“, verfasst von Herrn Hochkirch sen.<sup>2</sup>, ankündigte. Da Merlo den Aufenthalt der Böhmischen Gesellschaft bis Ende Dezember 1793 in Köln nachweisen kann, so muss es eine andere gewesen sein,

---

direktor Böhm laut Anzeige morgen seine Bühne schliesst und von hier abreiset . . .“

<sup>1</sup>) Merlo ist im Irrthum, wenn er schon im Herbst 1791 Frau Böhm als Unternehmerin bezeichnet. Am 30. April 1792 hat Böhm noch gelebt. Vgl. vorige Anmerkung!

<sup>2</sup>) Ein Schauspielerdrama, das zeigt, wie man die damalige revolutionäre Bewegung in Frankreich für Sensationsstücke ausbeutete. Neben diesem dreiaktigen Werk empfahl Buchhändler Dreysse in der Schmidtläuf noch ein anderes vieraktiges: Maria Antonie von Oestreich, Königin von Frankreich, vom Verfasser des Ludwig Capet. Handelt es sich trotzdem nicht um dasselbe Stück? Vgl. Goedeke, Grundriss Bd. V, S. 370.

vielleicht die eines M. J. Schwartz, der für Sonntag den 12. Januar „Die Belagerung und Einnahme von Valenciennes“ annoncirt. Nachdem vom 8. März bis 6. April 1794 eine Truppe von Seiltänzern und Springern, unter ihnen „der erste Seiltänzer von dem königlichen Theater von London“ (!), das Komödienhaus für sich in Anspruch genommen hatte, fand sich im Sommer 1794 wieder Frau Böhm ein. Ihre damalige Wirksamkeit bleibt in der Aachener Theatergeschichte gekennzeichnet durch die erste Aufführung von Mozarts „Zauberflöte“ am 10. Juli<sup>1</sup>.

Kurz darauf scheint Frau Böhm die Stadt verlassen zu haben. Samstag den 19. Juli kündigten nämlich die „Schauspieler von Madame Fleury“, die 1789 in Köln durch Kinder Opern hatte aufführen lassen, an, dass sie die Erlaubniss erhalten hätten, zwei Vorstellungen zu geben und den folgenden Montag beginnen würden. Da in der oben angeführten Spielerelaubniss Böhms vom Rath versprochen war, keine andern „Spectaklen“ zu gestatten, so wäre es begreiflich, dass Frau Böhm voll Zorn mit ihrer Gesellschaft abreiste. Während von ihr den Rest des Sommers über nichts mehr verlautet, annoncirt die Truppe der „Frau Fleury und des Herrn Gazel“ bis gegen Ende August in der Aachener Zeitung.

Ich stelle darnach ihre Vorstellungen zusammen:

Montag den 21. Juli: Nina, Singspiel von d'Alayrac; Pauline und Clairette oder die zwei Eulenspiegel, Singspiel; Die englische Hochzeit oder die Quacker, pantomimisches Ballet.

Sonntag den 27. Juli: Der Betrug der Liebe, Oper; Die bezauberte Insel, Oper.

Donnerstag den 31. Juli: Soliman II. oder die drei Sultane, Komödie „vermischt mit Tanzen und Singen“; Die zwei Kohlenbrenner, pantomimisches Ballet.

Sonntag den 3. August: Paul und Virginie<sup>2</sup>, neue Oper von Kreutzer; Die vier Eckèn, Pastorale mit Tänzen vermischt.

---

<sup>1</sup>) Aachener Zuschauer vom 7. Juli 1794, wo seltsamer Weise das Werk „Operette“ genannt wird; Dreyse, der den Text vertrieb, nennt in seiner Ankündigung in der Aachener Zeitung vom 9. Juli 1794 den Librettisten E. Schikaneder, aber nicht den Komponisten. Das begegnete den Komponisten aber zu der Zeit häufig.

<sup>2</sup>) Paris 1791. Auf deutschen Theatern sonst unter dem Titel „Unschuld und Liebe“ aufgeführt.

Sonntag den 10. August: Die hundert Thaler, Komödie; Melomanie, Oper von Champein.

Sonntag den 17. August: Die verfolgte Unbekannte, Oper von Anfossi; Der Fassbinder, Oper; zum Schluss das holländische Ballet.

Donnerstag den 21. August: (Benefiz der Mademoiselle Antoinette) Die zwei Pächter, Komödie; Die verfolgte Unbekannte; Divertissementballet.

Sonntag den 24. August (Letzte Vorstellung): Raoul, Herr von Crequi, Oper von d'Alayrac; Die zwei kleinen Savoyarden, Oper von d'Alayrac.

Einen Monat nach dem Weggang dieser Truppe, am 25. September 1794 hielt das französische Heer, das schon im Winter 1792/93 vorübergehend die Stadt besetzt hatte, zum zweiten Male seinen Einzug. Eine neue Zeit brach an, mit der wir uns im nächsten Kapitel beschäftigen werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>) Hier sei auch einiger Schaustellungen gedacht, die mit der Kunst nichts gemein haben, aber des kulturhistorischen Interesses nicht entbehren. Solche fanden vor allem statt in der Trompette auf dem Markt, nach einer Annonce in der Aachener Zeitung vom 27. August 1771 neben dem Haus zum Birnbaum (nach Pick jetzt Markt 23) und zwar so gelegen, dass letzteres sich zwischen der Trompette und dem Prinz von Oranien befand. Im Jahre 1770 wohnte ein Erasmus darin. Am 27. November 1779 stellt der Eigentümer Heinrich Bärks im goldenen Hahnen (Marschierstr.) es zum Verkauf. In der Aachener Zeitung vom 14. Mai 1785 heisst das Haus „bei Bontant im Herzog von Orleans“. Hier wurde bei mässigen Eintrittspreisen (z. B. I. Platz 1 Schilling, II. 6 Märk, Standespersonen nach Belieben) allerhand Merkwürdigkeiten gezeigt: Ein kleiner Wundermann 3 Fuss hoch, ohne Hände und Füsse geboren (1773); ein merkwürdig behaartes Kind; mechanische Vögel, die Arien pfeifen; aneinander gewachsene Kinder; ein Meertiger, der fast menschlichen Verstand hat; kleine Lappländer; physikalische Experimente des Martin Berschitz aus Wien (1784); des Physikers Arnoldy (1788) u. a. Seit 1783 macht diesem Lokal energisch Konkurrenz das Posthorn auf dem Markte mit ähnlichen Vorstellungen z. B. Thiergefecht von Ochs, Bär und wilden Hunden (1785); Menagerie des Herrn Nicolet (1787); Kunstkabinet des Herrn Hondaille, Figuren berühmter Persönlichkeiten, darunter Friedrichs des Grossen (1787); Kunstpferde des Herrn Palatini (1788); Thiermenagerie von Nicoletti (1789). Aber auch die Kraemerläuf dient zu Schaustellungen: Luftspringergesellschaft (Dezember 1779); Kraftproduktionen des Casimir von Venedig (Januar 1781). Ferner die Schmidtläuf auf dem Büchel: Wachsfigurenkabinet (1789). In den drei

Zum Schluss noch Einiges über das musikalische Leben in der letzten reichsstädtischen Zeit! Hier sei zunächst der Concerte gedacht, welche die städtischen Musikanten Ende Oktober 1761 bei Bürgermeistern, Schöffen und Rath beantragten. In allen grossen und vornehmen Städten, heisst es in der Eingabe, sei es Sitte, zur Ergötzung ansehnlicher Leute sogenannte „Concerts“

Königen am Markt bei Wachtmeister Schwarz: Feuerwerk eines Italieners (1776). In der grünen Burg auf dem Büchel: Wachsfigurenkabinet (1781). Auf dem kleinen Komödiensaal: Physikalische Belustigungen und mathematische Kunststücke des Italieners Rupano (1780). In einer Bude auf dem Katschhof zeigt Chiesa seine abgerichteten Hunde und Affen und führt Bergitz Experimente vor (Juni 1776). — Einen breiten Raum nehmen die Vorführungen mechanischer Figuren ein. Ausser der Trompette sind auch Privathäuser betheilig, namentlich gegen Weihnachten, wenn Kripplein mit beweglichen Figuren dargestellt werden. Ich nenne beispielsweise: Kripplein, auf welchem alles gehet, stehet und reden thut (Dezember 1770, Trompette); Das bittere Leiden Jesu Christi, „durch eine Menge gehender Personagen redend vorgestellt“ (März 1774, bei Tosquinet am Markt); ein aus etwa 100 grossen beweglichen „Posturen“ bestehendes Kripplein (Dezember 1774 bei Jakob Linden an Scherpmittelpfort); ein ebensolches Kripplein (Ende November 1775 bei Jakob Lauenberg auf der Sandkaul); Kripplein bei Linden Dezember 1775; Kripplein, bedeutend die Geburt Christi, den Fall Adams, den Gehorsam Abrahams und die Berufung des Sünders (Dezember 1775 bei Wittib Jansen in der Peterstrasse). Im Dezember 1775 annonciren noch ähnliche Kripplein nach Marionettenart J. Königs auf der Sandkaul, Rohn auf der Rosstrasse und ein Ungenannter in der Peterstrasse. Das wurde dem Aachener Rath schliesslich zu bunt, und er verfügte am 16. Februar 1776 (Sammelband Nr. 883 der Aachener Stadtbibliothek): „E<sup>m</sup> E<sup>n</sup> Rath ist es misfälligst zu vernehmen gewesen, wes massen unter dem verdeckten Nahmen von Christ-Krippen, Fasten- und Bitter-Leiden Stücker Marionetten und derley Lustspiele mittels allerhand ohnzüemlicher und unzulässiger, auch gar ärgerlicher Vorstellungen, so in denen privat Bürger- als auch in Wirthshäusern öffentlich aufgeföhret und männiglichen gegen gewisse bestimmte Zahlung exhibirt werden.“ Darum verbietet der Rath dergleichen Stücke unter Strafe von zehn Goldgulden, „welche der Aufföhrer sowol als auch der Bewohner des Hauses, darin die Aufföhung und Vorstellung geschehen seyn wird, für jedesmahl ohnnachlässig verwürket haben sollen“. Aus diesem Grunde zeigte Linden an Scherpmittelpfort im Januar 1777 „ein schönes und wohl merkwürdiges Trauerspiel nach Marionettenart“ an, später ein Lustspiel nach Marionettenart: „Der Faschingsstreich“. Der Name Kripplein aber begegnet uns in den Zeitungen nicht mehr. Vgl. zur Sache noch Richel in Bd. XIX dieser Zeitschrift S. 142 ff.

zu halten. Das sei bis jetzt hier noch nicht eingeführt, obgleich sich im Orte so viele Musikliebhaber befänden und viele ansehnliche Fremde Aachen aufsuchten. Die Supplikanten bitten daher gehorsamst, sie zur Einrichtung und Ausführung von Concerten nach beiliegendem Plane zu autorisiren und dabei zu schützen. Als Lokal wird „der grosse Saal im neuen Kaffeehaus“ (auf dem Komphausbad) in Aussicht genommen. Die Concerte sollen im Winter zweimal in der Woche, Montags und Donnerstags, im Sommer einmal, Mittwochs, stets 5—8 Uhr stattfinden. Die „Stadthautbois“ und die anderen Musiker, die herangezogen werden, sollen zur regelmässigen Betheiligung verpflichtet sein. Für die Herrschaften, welche spielen (!) wollen, sollen Tische angeschafft werden; jede Person, welche spielt, zahlt für den Spieltisch einen Schilling spec. Im übrigen werden Damen frei eingeführt. Für die Herren wird ein Jahresabonnement von vier Dukaten eingerichtet, nicht abonnrte zahlen für jedes Concert zwei Schilling spec. Für die Verwaltung der vorausbezahlten Abonnements- und anderer Gelder wird ein besonderer Kassirer bestellt. Der Antrag scheint Erfolg gehabt zu haben; wenigstens stossen wir in späterer Zeit auf diese Einrichtung. Einen besonderen Kunstwerth hatten diese Concerte nicht. Wie die Frühconcerte zur Sommerszeit auf dem Komphausbad (6 $\frac{1}{2}$  bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr) zur Belebung der Trinkkur, so dienten sie offenbar nur zur Unterhaltung beim Hazardspiel. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass die städtischen Musiker, über die wir im letzten Kapitel eingehender handeln werden, überhaupt nicht künstlerischen Aufgaben sich gewidmet hätten. Wir dürfen annehmen, dass sie nicht erst in französischer, sondern auch schon in reichsstädtischer Zeit im Theaterorchester vertreten waren. Ferner wurden sie zur Bestreitung des Orchesterparts herangezogen, wenn fremde Sänger ein Vokal- und Instrumentalconcert gaben, ähnlich wie fremde Instrumentalvirtuosen sich die Betheiligung der hiesigen Bühnensänger sicherten. Eine Verbindung von Vokal- und Instrumentalmusik war, wie es in der Natur der Sache liegt, schon damals beliebt. Concertveranstaltungen gingen nur in seltenen Fällen, bei feierlichen Gelegenheiten, vom Rathe aus, auch sind musikalische Gesellschaften, die wie heute Künstler zum Auftreten verpflichtet hätten, für jene Zeit nicht nachweisbar. Vielmehr gaben die fremden Sänger und Musiker ihre Concerte auf eigene Rechnung

und Gefahr; manchmal verknüpften sie ihr Auftreten mit einem Badeaufenthalt. Meist stellten sie sich daher im Sommer ein. Mit dem grossen Rufe, den Aachen als Kurstadt genoss, mit der steigenden Frequenz am Ende der reichsstädtischen Zeit, als die vornehme katholische Welt Deutschlands sich hier um ihre Gesinnungsgenossen, die französischen Emigranten, scharte, hing es zusammen, dass die Anzahl der sogenannten Künstler-concerte eine ziemlich beträchtliche war. Das ergibt sich schon aus den erhaltenen Zeitungen, obgleich nicht diese in erster Linie zu Ankündigungen benutzt wurden, sondern angeheftete oder in die Häuser getragene Programme, die natürlich meist verloren gegangen sind. Ich begnüge mich, nur diejenigen Künstler namhaft zu machen, die der Musikgeschichte angehören oder aus lokalen Gründen bedeutsam sind.

Am Dienstag den 1. August 1780 gab in Burtscheid (salle de Faraon<sup>1)</sup> der Enkel des Erfinders der Pedalharfe Hochbrucker professeur de la harpe auf seiner Rückreise von London ein grosses Concert, in dem er auch Sonaten seiner eigenen Komposition vortrug<sup>2</sup>. Im Sommer 1781 veranstaltete Ritter Esser, ein geborener Aachener, der damals als berühmter Violinvirtuose Europa bereiste, im Komödienhaus verschiedene Concerte; das letzte fand am 1. August statt<sup>3</sup>. Im Jahre 1784 traten verschiedene Male Scheller, einer der ersten Geigenkünstler seiner Zeit, und der nicht minder berühmte Waldhornist Polack zusammen auf, am 21. und 24. Januar im Komödienhause, am 25. August nach ihrer Rückkehr aus Paris bei Brammertz. Auf das weitere Concert Polacks am 20. Juli 1785 ist schon oben hingewiesen. In den Sommer 1785 (27. Juli) fällt das Concert des „blinden Flötentraversisten“ Dulon<sup>4</sup> und der be-

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich das Lokal, wo Pharaon gespielt wurde. Näheres mir nicht bekannt. Noch in französischer Zeit gab es in Burtscheid Hazardspiele.

<sup>2)</sup> Concertzetteln erhalten, Privateigentum des Herrn Archivars Pick. Der Künstler preist in französischer Sprache die Schönheit seines Instruments und rühmt sich vor sieben Königen gespielt zu haben. Anfang des Concerts 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, Preis 4 Schillinge. Er kehrte in französischer Zeit noch einmal nach Aachen zurück.

<sup>3)</sup> Näheres über ihn bei Eitner, Biographisch-bibliographisches Quellenlexikon der Musiker und Musikgelehrten (Leipzig 1900 ff.) s. h. v.

<sup>4)</sup> Er beschrieb selbst sein Leben: Dulons des blinden Flötenspielers Leben . . ., herausgegeben von C. M. Wieland. Zürich 1807 und 1808.

rühmten Hornisten Palsa und Türschmiedt (Mai), die im Juli 1786 zurückkehrten. Am 27. Mai 1790 gab bei Brammertz der „italienische Virtuos“ Bianchi ein grosses Vokal- und Instrumentalconcert, wahrscheinlich der Baritonist Antonio Bianchi, der 1793 nach Berlin ans Nationaltheater kam. Im selben Jahre sah Aachen den vielseitigen Abt Vogler, seiner Zeit Mittelpunkt des musikalischen Lebens, in seinen Mauern; am 11. August und später auf der Durchreise nach Stockholm am 18. November liess er sich zu Orgelconcerten in der Franziskanerkirche bestimmen. Sein Auftreten zog im Jahre 1791 andere Orgelconcerte des churfürstlichen Hoforganisten Mungersdorf-Düsseldorf und des hiesigen „Komponisten und Stiftsorganisten“ Diderich in der Foilans- beziehungsweise Franziskanerkirche nach sich. Aus dem Jahre 1791 (27. September) erwähne ich das Auftreten des damals angestaunten Wunderknaben Clement, der auf der Rückreise von London sein meisterhaftes Violinspiel zeigte. Im Jahre 1792 verweilte Rudolf Kreutzer, nach dem Beethoven seine bekannte Sonate benannte, eine Zeit lang in Aachen, wo Fremde und Einheimische seiner Kunst huldigten. Aus den genannten und den vielen nicht genannten Concerten ergibt sich als Summe, dass die beliebtesten Concertlokale die alte Redoute bei Brammertz, die nunmehr, nachdem sie in letzter Zeit das Suermondt-Museum aufgenommen hatte, vom Erdboden verschwinden soll, und der Komödiensaal waren. Der Eintrittspreis betrug durchgängig einen halben Kronenthaler<sup>1</sup>. Der Anfang liegt meist früher als in unserer Zeit, schwankt aber zwischen 4 und 7 Uhr. Ausser der Violine erscheinen als beliebte Soloinstrumente Waldhorn, Harfe und Querflöte (flûte traversière), einige Male sogar Englisch Horn und Fagott. Von Pianisten hört man nur ein einziges Mal, und zwar handelt es sich, wie es scheint, um eine Einheimische<sup>2</sup>, ein Fräulein Scholl, die mit einer stimmbegabten Gräfin Tolstoy, die sich verschiedene Jahre hindurch mit ihrer Mutter, der Prinzessin von Holstein-

<sup>1</sup>) Im Jahre 1803 wurde hier ein französischer Kronenthaler = 5,92 Frs. gerechnet.

<sup>2</sup>) Dass im Jahre 1700 auch in hiesigen Nonnenklöstern gute Musik gemacht wurde, beweisen die Reisebriefe der Kurfürstin Sophie von Hannover, die hier im Bade weilte. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1895, S. 88.

Beek, zur Sommersaison einfand, öffentlich musicirte<sup>1</sup>. Trotzdem war das Klavier nicht unbeliebt. Klaviere verkauften oder — nach der damals weitverbreiteten Unsitte — verloosten mehrere städtische Musiker, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Es gab aber auch besondere Klavierbauer in Aachen. An erster Stelle verdienen genannt zu werden die Gebrüder Vlaten in Burtscheid, welche die damals geschätzten englischen Fortepianos nachmachten; sie bauten auch Orgeln. Als „Klaviermacher“ erscheint auch Widermann an Kölnmittlepfort (1786). Musikalien und musikalische Zeitschriften (darunter die zu Lüttich erscheinende *Orphée ou gazette de musique*) vertrieben Krumm „auf Dahmens Graben“, der Buchhändler Saint Aubin auf dem Komphausbad und auswärtige Händler wie Terry, der unter den Arkaden der neuen Redoute während der Saison sein Lager aufgestellt hatte. Concertmässigen, italienischen Gesang lehrte ein Geistlicher Rosen in der Bendelstrasse, und im Jahre 1779 gründete ein J. B. Seyfried in einem Zimmer des städtischen Komödienhauses eine „Akademie der edlen Tonkunst“, gleichwie er eine solche zu Gent in Flandern aufgeführt. Wie lange sie bestand, wissen wir nicht.

## 2. Das Theater seit der französischen Besitzergreifung bis zum Herbst 1798.

Wie oben angeführt wurde, hatte die Gesellschaft der Frau Fleury am 24. August 1794 die letzte Vorstellung gegeben. Ob während des folgenden Winters, des ersten unter der dauernden Herrschaft der Franzosen, eine Truppe in Aachen spielte, ist bei der Ungunst der Zeit fraglich, wenn auch für den 28. Februar 1795 „zur Bezeugung der Freude über die Siege der Franzosen in Holland“ ein Bürgerfest und Abends ein diesem feierlichen Tage angemessenes Schauspiel angekündigt wurde. Am 15. April 1795 kam in der Sitzung der Municipalität, der mehrgliederigen Körperschaft, welche die städtische Verwaltung übernommen hatte, ein Schreiben des Nationalagenten bei der Centralverwaltung Caselli zur Verlesung, der sich erkundigte, wieweit die städtische Verwaltung mit der Einrichtung theatralischer Vor-

<sup>1</sup>) Wir wüssten davon nichts, wenn nicht ein französischer Abbé die beiden Damen im Stile des französischen Classicismus besungen und die Gedichte im Politischen Merkur vom 12. Mai und 21. Juni 1790 veröffentlicht hätte.

stellungen gekommen sei; natürlich meinte er französische. Die Municipalität antwortete, dass sie in der gegenwärtigen Krisis, wo die Erwerbsquellen der bürgerlichen Arbeit versiegten, die Stadt von den härtesten Verlusten getroffen werde, nicht wüsste, wie sie einer zahlreichen Schauspielergesellschaft Wohnung, Licht und Unterhalt zusichern könne. Als aber Caselli drohte, eine andere Behörde mit der Einrichtung von Vorstellungen zu betrauen, beeilte sich die Municipalität, nach dem Gesetze vom 14. August 1793 und früheren die Aufsichtsbehörde des Theaters, ihre Einwilligung zu geben, dass „die Schauspieler von Maestricht die Aachener Bühne benutzten“. Nachdem zunächst in Folge einer schriftlichen Aufforderung<sup>1</sup> des Generaladjutanten Senig, Stabschefs und Platzkommandanten, an die Municipalität, der, wie es scheint, für andere Zwecke gerade benutzte Theatersaal in Bereitschaft gestellt worden war, begannen die französischen Schauspieler Anfang Mai ihre Vorstellungen. Das ersieht man aus einer brieflichen Aeussereung Senigs an die städtische Behörde vom 5. Mai, die am selben Tage seitens der Schauspieler eigenmächtig durch Anschläge angekündigte Vorstellung müsse unterbleiben, weil sie noch nicht genehmigt sei und man die nöthige Mannschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung beordern müsse. Auf Ersuchen Casellis, den Schauspielern gegen Zahlung in Assignaten Wohnungen zu verschaffen, wies die Municipalität ihnen am 14. Mai die „seitwärts des Theaters gelegenen Räume“ (wahrscheinlich die frühere Wohnung Böhms in der Acht), welche in Folge der Abfahrt einer Abtheilung Wagen am folgenden oder nächstfolgenden Tage frei würden<sup>2</sup>, zur unentgeltlichen Benutzung an. Dies Entgegenkommen wird eher der Ueberzeugung von der Werthlosigkeit der Assignaten als einer Hochschätzung der französischen Schau-

---

<sup>1</sup>) Dieses Schriftstück, in welchem Aachen wie meist in jener Zeit Aix libre genannt wird, enthält den Satz: „Die Schauspieler sind mit republikanischen Stücken versehen, mit denen sie ungesäumt in der Hoffnung beginnen werden, dass dieselben eine den republikanischen Geist der Bürger und ihre Liebe zur Freiheit kennzeichnende Aufnahme finden“. Entsprechend nämlich dem Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1795, dass Schulen und Theater die republikanischen Ideen verbreiten sollten, führte man in jener Zeit „gesinnungstüchtige“ Stücke auf.

<sup>2</sup>) Das hing offenbar mit den Truppendurchmärschen zusammen, auf die noch manches andere hindeutet.

spieler und ihrer Kunst entsprungen sein; denn wir beobachten von jetzt an, dass die Stadt, die, wenn sie auch nicht immer Gefallen am französischen Schauspiel gefunden hatte, doch duld- sam gegen dasselbe gewesen war, gegen das den nationalen und christlichen Geist der Bevölkerung verletzende, von den Siegern aufgedrungene französische Theater sich in allen Arten passiven Widerstandes erschöpft. Ein Beispiel liefert sofort der Herbst desselben Jahres. Der Schauspieldirektor J. Clairville — wahr- scheinlich war es noch dieselbe Truppe, die Anfangs Mai nach Aachen gekommen war — beschwerte sich beim Volksrepräsen- tanten Meynard über Zugluft im Theater und bat, die Stadt, im Besondern ihren Polizeioffizier Dautzenberg zu den nöthigen Reparaturen zu veranlassen. Mit einem Randbemer- kung Meynards vom 30. November, man möge die Ausbesserungen vornehmen und einen Ofen im Parterre aufstellen lassen, ging das Schrift- stück an Dautzenberg, von diesem an Maire Brantten, der es dem Bauausschuss (comité de construction) zur Begutachtung vorlegte. Das Gutachten des Municipalbeamten Peuschgens, des Vorsitzenden dieses Ausschusses, athmet den grimmigsten Hass gegen die Franzosen und ihr Schauspiel. „Der Bauaus- schuss, schreibt er, bemerkt, dass die Oefen und Ofenröhren des Komödiensaales in die Hospitäler gebracht worden sind und darum einer unendlich würdigeren Bestimmung dienen als der des Schauspiels. Er bemerkt ausserdem, dass der Volks- repräsentant nicht davon unterrichtet sein kann, dass die Schau- spieler der Stadt für den Saal keine Pacht zahlen. Sonst würde er ohne Zweifel nicht angeordnet haben, dass die Stadt, die früher einen Dukaten für jede Vorstellung erhielt, auch noch selbst Reparaturkosten trage. Wenn die Schauspieler nichts bezahlen, müssen sie auch für Reparaturen und Oefen sorgen.“ Meynard wies in einer Randbemerkung zu dem ihm überreichten Gutachten auf die vergnügten Stunden hin, die man den Bürgern bereite, auf die grosse Noth der Schauspieler, die hier kaum ihren Unterhalt fänden, und stellte ein erneutes Gesuch der Schauspieler in Aussicht. Als auch dieses von der Municipalität abschlägig beschieden und ein Befehl Meynards, die Aus- besserungen innerhalb acht Tagen vorzunehmen, unberücksichtigt geblieben war, spitzten sich die Gegensätze recht bedenklich zu. Die Municipalität erklärte am 18. Dezember, dass sie durchaus nicht in der Lage sei, dem Befehle des Volks-

repräsentanten nachzukommen, und reichte am selben Tage ihr Entlassungsgesuch ein. Aber Meynard lehnte dieses, wie aus dem Sitzungsprotokoll der Municipalität vom 19. Dezember hervorgeht, ab und erneuerte seinen Befehl mit der Aufgabe, die Ausbesserungen innerhalb vier Tagen vorzunehmen und zu vollenden. Erst dieser Erlass brach den Widerstand der städtischen Behörde. Nach einem Beschluss in der Sitzung vom 20. unter Vorsitz von Brantten sollte Meynard benachrichtigt werden, dass die nöthigen Anweisungen dem Bauausschuss gegeben worden seien.

Das Jahr 1796 brachte neue Massnahmen des Direktoriums in Paris, so einen Beschluss vom 17. Januar, vom 14. Februar und 31. März, die alle darauf hinausliefen, die Einwirkung der Theater auf das Volk der royalistischen und aristokratischen Partei zu nehmen und den Republikanern zu sichern. So zweckmässig es wäre, die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen systematisch zu besprechen, muss mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum davon Abstand genommen und soll als Beispiel für den politischen Druck, dem das Theater ausgesetzt wurde, nur der Erlass vom 17. Januar angeführt werden, dessen Handhabung später für die hiesige Bühne aktuell wurde. Dieser verpflichtete alle Direktoren, Unternehmer und Eigenthümer von Theatern unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit jeden Tag vor Beginn der Vorstellung durch das Orchester beliebte republikanische Lieder, wie die Marseillaise, Ça ira, Veillons au salut de l'empire und Le chant de départ spielen und in der Zwischenpause von zwei Stücken die Marseillaise oder ein anderes patriotisches Lied singen zu lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse wird uns die schwierige Stellung des deutschen Schauspiels, das im Jahre 1796 sich wieder einfand, für die Folgezeit verständlich. Vor der Böhmischen Truppe scheint aber in diesem Jahre noch eine französische hier gespielt zu haben. Am 26. Februar schrieb Semet, Bureauchef des Nationalagenten Caselli, den Mitgliedern der Municipalität: „Ich höre, dass eine Schauspielergesellschaft in einigen Tagen im städtischen Komödienhause eintreffen wird. Ich hätte gewünscht, Ihr hättet mich davon benachrichtigt oder wenigstens den Bürger Duvar in Köln, damit dieser sieht, dass ich bei Euch und den anderen zuständigen Personen die nöthigen Schritte gethan habe.“ Am selben Tage antwortete

ihm die Municipalität, dass die erwartete Truppé nicht die von ihm, sondern vom Divisionsgeneral Morlot (in Aachen) empfohlene sei, welche die Reparaturen im Komödiensaal auf eigene Rechnung übernehme. Dass die Truppe eine französische war, steht ausser Zweifel; denn für eine deutsche war die Verwendung eines französischen Generals in jener Zeit undenkbar.

Wie aus einem Briefe der Frau Böhm an die Kölner Municipalität vom 25. Juli hervorgeht, kam sie Ende Juli erst von Köln nach Aachen. Von ihrer damaligen Wirksamkeit ist wenig bekannt. Am Samstag den 17. September wurde zum Benefize von „Bürger“ Bilau Zschokkes zur Zeit recht beliebtes Schauspiel „Abällino, der grosse Bandit“ (1793) zum ersten Male gegeben. Am 22. September, dem republikanischen Neujahrstag, musste sie den „französischen Employirten“ das Theater zur Aufführung einer französischen Komödie überlassen. Die Kosten des Orchesters u. s. w. hatte die Stadt zu tragen, die sie der Frau Böhm zurückerstattete<sup>1</sup>. Es hatte sich damals unter den hiesigen französischen Beamten eine Liebhabergesellschaft gebildet, die sich auch am 3. Januar 1797 an die Municipalität wandte, um zur Veranstaltung „einer ihrem Geschmack und ihren Grundsätzen entsprechenden Ergötzlichkeit“ freie Benutzung des Theaters zu erhalten<sup>2</sup>.

Im Jahre 1797 traf die Böhmsche Gesellschaft erheblich früher in Aachen ein als das Jahr zuvor; da sie unter dem 25. Juli 1796 für den Winter 1796/97 Spielerlaubniss von der Kölner Municipalität begehrt und empfangen hatte, so dürfen wir wohl annehmen, dass sie aus Köln damals nach Aachen zurückkehrte. Am 14. Mai eröffnete sie das hiesige Theater mit einem neuen, im selben Jahre erschienenen Stücke Kotzebues „Die Verläumder“. Am 25. Juli wurde ein schon im Jahre 1775 entstandenes Werk von Grétry, einem geborenen Lütticher, zum ersten Male als Benefizvorstellung der Gesellschaft gegeben: „La fausse magie oder das Blendwerk“, Oper in zwei Akten;

<sup>1</sup>) Die bei den Theaterakten des Aachener Archivs liegende Rechnung gibt uns einen Anhalt zur Bestimmung der Tageskosten einer Vorstellung mit Ausschluss der Schauspielergagen: Für Musik 11 Gulden 9 Mk., Lichter 5 Gulden, Kassirer 1 Gulden 9 Mk., Theaterleute 1 Gulden 18 Mk., zusammen 19 rheinische Gulden.

<sup>2</sup>) Im Namen der Liebhabergesellschaft unterzeichnen Aubart, Boserien, Legrain, Sigaud.

zum Schluss ein grosses Ballet. In den Akten findet sich aus diesem Jahre nichts, ein Zeichen, dass die Spielzeit ohne Störungen und Streitigkeiten verlief.

Um so stürmischer war das Jahr 1798 durch den ersten heissen Kampf zwischen dem deutschen und französischen Schauspiel. Diesem Kampfe ging ein Geplänkel konkurrierender Wirthe voraus, die sich um das Recht, den Theaterbesuchern Erfrischungen zu reichen, angelegentlich bewarben. Unter dem 22. März bat der langjährige Theaterkassirer Joseph Lejeune unter Berufung darauf, dass er vierzig Jahre lang die Erfrischungen gereicht habe, für die Zukunft ihm die Erlaubniss zu bestätigen und ihm keinen anderen vorzuziehen. Am 28. März machte ein gewisser Martin, der, wie aus dem Briefe hervorgeht, kurz zuvor sich in Aachen niedergelassen hatte, der städtischen Behörde den Vorschlag, ihm das ganze Theater pachtweise zu überlassen, wogegen er ein Theatercafé einrichten und für die Ausbesserungen des Gebäudes die nöthigen Geldvorschüsse leisten wolle. Am 1. April wandte sich der Bürger Obré an Estienne, Kommissar des vollziehenden Direktoriums bei der Aachener Municipalität <sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup>) Wegen des geringen Materials, das aus den ersten Jahren der französischen Herrschaft vorliegt, schien es nicht nöthig, auf die wechselnden Verfassungsformen näher einzugehen. Da die Darstellung von 1798 an eingehender sein wird, so dürfte es sich empfehlen, zum bessern Verständniss des Folgenden die Neugestaltung der Verwaltung, die im Anfang des Jahres 1798 eintrat, kurz zu erläutern. Darnach war Aachen Hauptstadt des Roerdepartements, zu dem ausserdem die Städte Köln, Krefeld und Kleve gehörten. Die Regierungsbehörde des Departements war die mehrgliederige Centralverwaltung; als Kommissar des vollziehenden Direktoriums gehörte zu dieser Dorsch. Mehrgliederig war auch die städtische Behörde, die Municipalität; bei ihr war Estienne Kommissar des vollziehenden Direktoriums. Nach einer Besoldungsaufstellung vom 16. April 1798 war letztere wie folgt zusammengesetzt: Präsident des Kollegiums, dessen Mitglieder die einzelnen Verwaltungszweige unter sich getheilt hatten und den verschiedenen Bureaus vorstanden, war Kolb; ihm stand ein Chef du bureau pour la correspondance zur Seite. Auch Estienne, für den als Staatsbeamten kein Gehalt aus der Stadtkasse angesetzt ist, hat ein von der Stadt zu besoldendes Bureau mit einem Bureauchef und zwei Schreibern. Das Stadtsekretariat besteht aus dem secrétaire en chef Graf — kurz darauf finden wir in dieser Stellung Müller, der später beim Neubau des Theaters eine grosse Rolle spielte — und zwei beigeordneten Sekretären Strauch und Schwarz. Es folgen die einzelnen Verwaltungszweige: 1<sup>er</sup> bureau de police

und bat unter Berufung auf sein langjähriges Unglück und seine häufigen Verluste, „in dem zum Aufstellen der Schenkische bestimmten Lokal“ seine Wirthschaft einrichten zu dürfen. Zu diesem Gesuch, das von Estienne an die Municipalität weitergegeben wurde, gesellte sich noch ein viertes des Bürgers Winand von den Busch vom 12. April. Dieser wies darauf hin, dass er zur Zeit der Assignate, als Lejeune keine Getränke für diese republikanische Münze liefern wollte, im Theater sein Buffet aufgeschlagen und das Publikum bedient habe. Es sei ihm eine unheimliche Anzahl solcher Papiere zu seinem reinen Verluste verblieben, und das einzige Mittel, den Schaden zu überwinden und seine zahlreiche Familie zu ernähren, biete ihm das kleine Café, wohingegen der kinderlose Lejeune sein hinlängliches Auskommen als Theaterkassirer habe. Auch die Kommandanten Lachaussée und Schellhammer hätten ihn im Besitze des kleinen Gewerbes geschützt; seine Waaren befänden sich noch im Schauspielhaus. Die Municipalverwaltung musste über dieses Schreiben, das uns einen Einblick in die traurigen Zeitverhältnisse gewährt, in ihrer Sitzung vom 14. April zur Tagesordnung übergehen, da sie bereits am 7. April dem Bürger Lejeune als altem Theaterkassirer das Recht gegeben

unter Herpers municipal mit dem Bureauchef Cazin; 2<sup>me</sup> bureau des contributions unter Schneiders municipal mit dem Bureauchef Merkelbach; 3<sup>me</sup> bureau des finances et comptabilité de la ville unter Scholl municipal, Bureauchef nicht genannt; 4<sup>me</sup> bureau de l'état civil unter Longrée municipal mit Bureauchef Pocat; 5<sup>me</sup> bureau des travaux publics unter Stehelin municipal mit dem Bureauchef Jennes, dem Aufseher über öffentliche Arbeiten Schümmer, dem Registrator Schleupen, dem Arbeiteraufseher Herinans, dem provisorischen Vorsteher für öffentliche Arbeiten Peuschgens; 6<sup>me</sup> bureau des secours et instructions publiques et logemens militaires unter Heusch municipal mit dem Bureauchef Thissen und dem Expedienten der Quartierbillette Erasmus. Eine chambre des finances mit Kassirer Brewers, den andern Kassenbeamten Hermans und Prinzen und dem Registrator Einig wird vorläufig bis zu einer Neuordnung beibehalten. Ausserdem sind folgende städtische Beamte aufgeführt: Polizeikommissare Dauzenberg, Othegraven, Muffat; Polizeiagenten Wolff, Horschmann, Schaaf, Luth, Munstermann, Bundgens; concierge Erasmus; huissiers Driessen und Michels; garçons des bureaux Schwarz, Kettenus, Koelsch, Laversweiler, Lahaye, Hansen; ordonnances Wachten, Cronenschild, Malmedier, Fischer, Rumpen, Heuten, Breitenbach, Winkler; géoliers Winands, Corda; prévôt Meyer; afficheur Stolzenberg.

hatte, mit Ausnahme von Wein alle Erfrischungen zu liefern; nur sollte er für die grösste Reinlichkeit sorgen.

Ebenso lebhaft wie die Nebenbuhlerschaft der Kaffeehausbesitzer waren die Bewerbungen der Schauspieldirektoren. Dass Frau Böhm zuerst die Erlaubniss für den Sommer 1798 erhalten hatte, ergibt sich aus ihrem Brief vom 22. März, den sie von Köln aus an den Präsidenten der Municipalität richtete. Sie beruft sich darin auf die Spielerlaubniss, die sie vor zwei Monaten von der „alten Regierung“ erhalten habe, und erwartet, dass man eine andere Gesellschaft nicht gleichzeitig spielen lasse<sup>1</sup>. Wahrscheinlich wusste sie nicht, dass von Mainz aus der Schauspieldirektor J. L. Büchner sich unter dem 6. März 1798 für die Sommersaison beworben hatte. Die Ueberzeugung, dass zwei Theater in Mainz nicht gleichzeitig bestehen könnten, veranlasse ihn, wie er schrieb, diese Stadt zu verlassen. Die Truppe aber, von deren Bewerbung um das Aachener Theater Frau Böhm gewusst haben wird, war eine französische Konkurrenzgesellschaft in Köln, die auf Empfehlung des Generals Jacobé Trigny am 18. September 1797 für den Winter Spielerlaubniss von der dortigen Municipalität erhalten hatte mit der Weisung, mit dem deutschen Schauspiel zu alterniren. Sie scheint in Nachahmung republikanischer Regierungsform sich ihr Oberhaupt abwechselnd gewählt zu haben. Im September 1797 zeichnet als ihr Vertreter der Regisseur Doligny; am 5. April 1798 reicht ein gewisser Voizel in ihrem Namen das Personalverzeichnis bei der Kölner Municipalität ein<sup>2</sup>. Diesem zufolge war

<sup>1</sup>) Ihre Behauptung, dass keine andere Gesellschaft das geben könne, was sie gebe, steht nicht im Einklang mit dem Berichte des Johann Maria Farina an die Kölner Municipalität, die sich am 11. November 1797 demselben anschloss, dass die Leistungen der Frau Böhm nicht den Erwartungen entsprächen.

<sup>2</sup>) Da das Verzeichniss zur Geschichte der Theilgesellschaften, in die sich die Truppe später zersplitterte, wichtig ist, seien die Namen hier angeführt. Herren: Delys (Dely), Desvignes, Paris, Tomarin (Tomarein), Duperche, Calmus, Marchand, Dubois, Bué, Doligny, Dupratot (Duprato), St. Franc, Franville, Rousseau, Vauclin père, Vauclin fils, Lefort, Voizel, Paris fils. Le citoyen petit (Petit) premier violon etc. Damen: La Sablonne, Desvignes, Duperche, Tomarin (Tomarein), Angélique La Sablonne, Voizel, Franville, Perigny, Bué, Henriette Vauclin, Sophie V., Louise V., Duprato, Fanchette Vauclin agée de 8 ans et demi, son frère agé de 9 ans; deux garçons de théâtre, nommés l'un Joseph et l'autre Laurent.

die Truppe so zahlreich, dass sie es wohl wagen konnte, sich zu theilen und in Aachen und Köln während des Sommers gleichzeitig zu spielen. Während Voizel in einem Schreiben an die Municipalität in Köln vom 5. April den Wiederbeginn der Vorstellungen am folgenden Montag ankündigte, lag der Aachener Municipalität ein anderes Schreiben vom 20. März vor, dem zufolge die französischen Künstler in Köln „den Aachnern zur Kenntniss und Liebe der republikanischen Grundsätze zu verhelfen wünschten“ und Spielerlaubniss begehrt. In einem gleichzeitigen Briefe hatten sie den General Daurier in Aachen ersucht, sich für sie zu verwenden. Dass dieser warm für seine französischen Landsleute eintrat, erfahren wir aus einem Briefe des Kommissars von der Centralverwaltung Dorsch an den Kommissar bei der Municipalität Estienne. Jener schreibt unter dem 24. März: „Ich übersende Ihnen den Brief der dramatischen Künstler an General Daurier und einen anderen, in dem der General mir diese Gesellschaft empfiehlt. Da der Gegenstand des Gesuches völlig zur Kompetenz der Municipalität gehört, bei der Sie Kommissar des Direktoriums sind, so ersuche ich Sie, es dieser Behörde zu übergeben mit der Bitte, das Resultat ihrer Berathung dem General Daurier mitzutheilen.“ Am folgenden Tage schrieb die Municipalität an General Daurier, die Spielerlaubniss sei den französischen Künstlern verliehen; vor ihrer Ankunft müsse aber der Theatersaal in Stand gesetzt werden. Während sie dann am 28. März dem Direktor Bücher in Mainz abschrieb und damit seine nochmalige Anfrage vom 31. März überholte, benachrichtigte sie am selben Tage die französischen Schauspieler in Köln, dass sie abwechselnd mit der deutschen Truppe ihre Vorstellungen in Aachen geben könnten. Wie aus einem späteren Schriftstück hervorgeht, war diese Anordnung auf Betreiben der Centralverwaltung erfolgt; Analogien dazu lagen bereits in Köln und Mainz vor. Ob Voizel den Brief der Municipalität nicht rechtzeitig erhalten hatte? Am 3. April finden wir ihn in Aachen. Zuerst lenkt er seine Schritte zum General Daurier, der ihn mit einem Empfehlungsschreiben an die städtische Behörde ausrüstet, dann zu Dorsch, der am selben Tage an Estienne einen Brief schreibt: Er möge mit Rücksicht auf den grossen Einfluss, den eine gute Truppe auf die öffentliche Meinung und die Sitten der Bewohner ausübe, sich Voizels annehmen, dessen Gesellschaft sich eines

guten Rufes erfreue und ein grosses Repertoire an patriotischen und belehrenden Stücken besitze. Voizel wurde von der städtischen Behörde angewiesen, sich den Zustand des Theatersaales anzusehen. Dieser war allerdings nach dem Berichte, den Voizel am selben Tage an die Municipalität richtete, erbärmlich. „Ich habe gesehen“, schreibt er, „dass man die Kulissen jedes Dekorationswechsels befestigen muss, mit Leinwandstücken die Flickereien verbergen, die von Sorglosigkeit und hohem Alter zeugen, das Strickwerk in Ordnung bringen, den Bühnenvorhang erneuern, Zuglampen anschaffen, für den Fensterabschluss sorgen — von Scheiben ist nicht viel mehr zu sehen — und das Dachwerk ausbessern, um die Zuschauer vor dem Regen zu schützen.“ Er wünscht den Saal für ein Jahr oder länger in Pacht zu übernehmen; die dringendsten Reparaturen, die er auf 6- bis 700 Frs. anschlägt, würde er dann gut besorgen. Auf die ihm gewordene Mittheilung, dass die deutsche Truppe gleichzeitig mit ihm spielen werde, bezieht sich die Schlussbemerkung, bei der Untervermiethung an die deutschen Schauspieler werde er diesen eine solche Behandlung zu Theil werden lassen, dass die städtische Verwaltung erkennen werde, wie er in keinem Falle ihr Vertrauen missbrauche. Von dem Vertrauen, das Voizel verdiente, gab er gleich der Kölner Municipalität eine Probe. Nachdem er nämlich am Tage darauf Aachen verlassen hatte, reichte er unter dem 5. April, wie wir oben sahen, in Köln sein Personalverzeichnis ein. Indem er seine Absicht, in Aachen und Köln gleichzeitig zu spielen, in der Eingabe verschwieg, musste er den Glauben erwecken, die ganze namhaft gemachte Truppe werde in Köln bleiben. Kurz darauf ist er wieder in Aachen. Am 13. April theilt er der Stadt mit, er habe einen von Köln mitgebrachten Maler die Dekorationsarbeiten beginnen lassen. Die Kulissen würden ferner an den beschädigten Stellen erneuert, Gardinen und Soffitten durch seine Theaterarbeiter manövrirbar gemacht. Am 16. April hoffe er fertig zu sein und am 17. die Bühne zu eröffnen. Dem entsprechend kündigte er auch in der Aachener Zeitung vom 14. April den Beginn der Vorstellungen an jenem Tage an, wobei er ein mannigfaltiges Repertoire und schöne Dekorationen in Aussicht stellte. Ob er aber an dem bestimmten Tage mit den Reparaturen fertig war, ist die Frage. Noch am 17. bat er die Municipalität um Ueberlassung der beiden Kron-

leuchter des Krönungssaales für das Theater, in dem es, wie sie wüsste, keine mehr gebe; auch will er die Magistratsloge in Stand setzen, da er auf den Besuch der Municipalität rechne. Am selben Tage ersuchte auch der Platzkommandant Grandjean die Municipalität um Mittheilung der Instruktionen für die Theaterpolizei, damit er der Theaterwache die nöthigen Anweisungen „zur Aufrechthaltung von Ordnung und Anständigkeit in dieser Schule der Sitten“ geben könne. Am 19. April hat Voizel jedenfalls schon gespielt; denn in der Aachener Zeitung von diesem Tage kündigt er für den Abend *Les deux Figaros* und *Les rivaux amis* an. Am 29. April 5 Uhr Nachmittags wurde, natürlich auf Kosten der Stadt, eine Freivorstellung gegeben, zu der aber kein Hagestolz erscheinen durfte. An diesem Tage nämlich, dem 10. floréal, feierten die Republikaner das Ehefest (*fête des époux*)<sup>1</sup>. Wenn auch bei dieser Gelegenheit zahlreicher Besuch nicht gefehlt haben dürfte, so hatte doch Voizel mit seinen republikanischen Stücken, wie wir sehen werden, keinen Erfolg in Aachen, und die Furcht vor der Konkurrenz der Böhmschen Gesellschaft, deren Ankunft bevorstand, war nicht unberechtigt. Deshalb setzten sich gleich die französischen Machthaber in Bewegung, um diese, trotzdem sie durch die früher erhaltene Spielerlaubniss ältere Rechte besass, von Aachen fernzuhalten. Nichts kennzeichnet dieses Bestreben der französischen Partei und überhaupt ihre Auffassung der Situation besser als der Brief des Generals Daurier an Kommissar Dorsch vom 21. April:

„Die Ausbreitung des republikanischen Geistes und seiner Grundsätze muss überall in den neuen Departements, die der

<sup>1</sup>) Interessant dürfte es sein, aus der Anweisung der Municipalität an die Polizeikommissare einige Einzelheiten dieser republikanischen Feier zu erfahren: „Wir ersuchen Sie, eine Liste einer hinreichend grossen Zahl der ältesten Ehepaare dieser Stadt mit Namen und Wohnung und eine ebensolche junger Mädchen — diese müssen weisse Kleider tragen mit dreifarbigem Gürteln (*ceintures tricolores*) — einzureichen, damit wir dreissig der ersteren und vierundzwanzig der letzteren auswählen können. Alle Glocken der Stadt sollen am Tage des Festes um 5 und 10 Uhr Morgens eine ganze Stunde lang geläutet werden. Um 5 Uhr wird Freivorstellung sein, wobei Sie keinen Ehelosen in den Saal eintreten zu lassen und für Ruhe und Ordnung zu sorgen strenge verpflichtet sind. Besondere Sorge werden Sie tragen, dass während der eigentlichen Festfeier (im Rathhause) auf dem Marktplatze Ordnung herrscht.“

Republik durch ihre Waffen und ihre Moral gewonnen sind, die alte Ordnung der Dinge, wie sie die Aristokraten in früherer Zeit geschaffen haben, zu Fall bringen. Pflicht unserer neuen Brüder ist es, sich in unsere Sitten und Grundsätze einzuleben, die unsere, dafür zu sorgen, dass sie auf immerdar ihre Tyrannen vergessen und die französische Republik lieb gewinnen. Darum handelt es sich. Nun ist Ihnen, Bürger Kommissar, bekannt, dass sich in Aachen eine Truppe französischer Schauspieler befindet, die gut ist und für die Zukunft noch mehr verspricht. Aber es besteht die Furcht, dass sie sich nicht halten kann, wenn sie gezwungen ist, mit den deutschen Schauspielern, deren Ankunft nahe bevorstehen soll, abwechselnd zu spielen. Wozu dient ein deutsches Schauspiel in dieser Stadt? Darnach ist hier kein grösseres Bedürfniss als in Paris. Nur das französische darf hier erlaubt sein, da das Land eingezogen ist. Die deutsche Komödie lässt die Könige, die Fürsten, die blauen Bänder des Heiliggeistordens, die Standesunterschiede wieder aufleben und nährt die Hoffnung mancher Leute, die alte Ordnung der Dinge wiederzusehen. Das französische Schauspiel dagegen dient dazu, unsere Grundsätze zu verbreiten und durch eine Menge von Vorstellungen, die den fruchtbaren Geist der Freiheit athmen, beliebt zu machen. Sie merken, wie ich, Bürger Kommissar, dass es nöthig ist, hier das französische Schauspiel und nicht das deutsche zu hüten. Das ist meine Ansicht und die der Tapferen, die ich befehle; es ist auch die Ihrige. Ziehen Sie diese Bemerkungen gefälligst in Erwägung!“ Dorsch wagte es nicht, dem Verlangen des Generals seinerseits noch Nachdruck zu geben, sondern begnügte sich, unter dem 22. April den Brief des Generals der Municipalität, zu deren Kompetenz die Angelegenheit gehöre, einzusenden, damit sie „von den Erwägungen des Generals den Gebrauch mache, den sie für die Stadt am nützlichsten halte“.

Ohne Ahnung dieser Zettelungen kündigte Frau Böhm am 28. April von Köln aus in einem Briefe an den Präsidenten der Municipalität Kolb die Ankunft ihrer Truppe für den 9. oder 10. Mai an, ja sie gab sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass „der Präsident und die übrigen Municipale, auch die Generalität und das Publikum, ihr Schutz, wie bisher, nicht versagen würden“. Was die städtische Behörde anging, täuschte sie sich in ihren Hoffnungen nicht; denn jene mochte wohl

aus dem bisherigen Verlauf der Angelegenheit erkannt haben, dass jede Nachgiebigkeit nur die Anmassung der Franzosen steigerte, und schrieb der Frau Böhm nicht ab. So kündigte diese denn im „Aachener Zuschauer“ vom 5. Mai als Vorstellung für den künftigen Dekadi (9. Mai) die noch Jahrzehnte lang das Repertoire beherrschende Operette von Wenzel Müller: „Das neue Sonntagskind“ (1794) an, und zwar „mit Bewilligung der Municipalverwaltung des Kantons Aachen“. Am Tage nach dieser Ankündigung gab Estienne, weit fanatischer als Dorsch, der Municipalität, bei der er als Kommissar fungirte, den Auftrag, der Böhmschen Truppe bei ihrer Ankunft die Spielerlaubniss (die sie thatsächlich schon lange besass) zu verweigern, bis er ihre Stücke geprüft habe. Er begründete das Recht zu dieser Anordnung damit, dass in der Sitzung des Rathes der Fünfhundert vom 7. des letzten germinal die Theaterpolizei unter die Obhut des vollziehenden Direktoriums bei jeder Municipalität gestellt sei. An diesem Punkte gedachte er einzusetzen, um durch Beanstandung der Stücke die Vorstellungen unmöglich zu machen. Aus diesem Vorhaben machte er auch in seinem Briefe an die Municipalität durchaus kein Hehl, indem er auf die Absicht der französischen Regierung hinwies, nur gut republikanische Schauspiele auf der Bühne zu dulden. Offenbar steckte Voizels Intrigue hinter diesem Briefe Estiennes. Der französische Direktor hatte sich auch in eine Sitzung der Municipalität begeben, um diese für sich zu gewinnen. Wir vernehmen es aus einem Briefe, den er am 7. Mai an sie schrieb, um seinen mündlichen Vorstellungen weiteren Nachdruck zu geben. Der Schilderung zufolge, die er entwirft, scheint seine Lage allerdings keine beneidenswerthe gewesen zu sein. „Meine Bemühungen waren gerichtet auf die Fortpflanzung des Republikanismus, aber unglücklicher Weise stehen Ihre Mitbürger keineswegs auf der Höhe der Revolution, und meine Anstrengungen waren, so zu sagen, unfruchtbar. Auf zehn Vorstellungen patriotischer Stücke, die ich gab, ist mir nicht einmal die Hälfte der Kosten eingekommen. Die Ankunft der deutschen Schauspieler steht unmittelbar bevor. Was wird geschehen? Dass ich meine Mittel erschöpfe, um die republikanische Gesinnung hoch zu halten, und dass die deutschen mit ihren farblosen Stücken nicht nur Geschäfte machen, sondern auch den Einfluss auf die Herzen zerstören,

den ich am Abend vorher gewonnen habe. Die Absicht der Regierung ist es, die französische Sprache bis zum äussersten Ende in diese Länder zu verpflanzen, das einzige Mittel, das Volk das süsse Gefühl der Freiheit unter einer guten Regierung kosten zu lassen. Und die Theater sind für diesen Zweck bestimmt worden.“ Zum Schluss beansprucht er den Schutz der städtischen Behörde. In welcher Art er sich denselben vorstellt, zeigt sein ebenso naiver als unbescheidener Vorschlag, den er schon mündlich in der Sitzung der Municipalität vorgebracht hatte und später noch wiederholt der Frau Böhm machte: Beide sollten ihre Einnahmen in eine gemeinsame Kasse zahlen, deren Bestand später gleichmässig vertheilt würde. Bevor Frau Böhm sich nicht in einer Weise mit ihm geeinigt habe, dass die Sicherheit seines Unternehmens gewährleistet sei, möge die Municipalität die Eröffnung ihrer Vorstellungen nicht dulden. — Im Vertrauen auf den Schutz der französischen Machthaber war er schon selbständig vorgegangen und hatte gerade für den Tag, an dem die deutsche Truppe zuerst spielen sollte, auch seinerseits eine Vorstellung angekündigt. Ein grosser Skandal war unausbleiblich, wenn die deutsche und französische Gesellschaft, jede unter dem Schutze ihrer Partei, sich am 9. Mai der Bühne bemächtigen wollte. Er wurde nur durch das Billigkeitsgefühl des Kommissars bei der Centralverwaltung Dorsch verhindert, der am 8. Mai dem Estienne den Befehl zustellte, den Beschluss der Municipalität, über den er dem Gesetze gemäss auch gehört worden sei, laut welchem die Deutschen und Franzosen mit ihren Vorstellungen abwechseln sollten, aufrecht zu erhalten und Frau Böhm in der angekündigten und von der Municipalität genehmigten Vorstellung vom 9. Mai nicht stören zu lassen. Weiterhin wurde Estienne über seine Befugnisse dahin belehrt, dass er bei der Kenntnissnahme des Repertoires nur gegen antirepublikanische Stücke einzuschreiten habe; im Uebrigen möge er für ein friedliches Einvernehmen zwischen beiden Gesellschaften sorgen. Wie es scheint, hatte die Stadtbehörde diesen günstigen Erlass des Dorsch erwirkt. Am 8. Mai befiehlt sie dem französischen Direktor, die Bühne am 9. Mai frei zu geben, und übersendet an diesem Tag, wo die Eröffnung des deutschen Theaters stattfinden sollte, dem Dorsch eine Einlasskarte, damit er sich von Zeit zu Zeit selbst überzeugen könne, dass nichts,

was den republikanischen Grundsätzen zuwider sei, aufgeführt werde.

Nachdem der Versuch, mit Hilfe Estiennes die erste Vorstellung der Frau Böhm zu hintertreiben, fehlgeschlagen war, versuchte Voizel zunächst durch kameradschaftliche Unterhandlungen mit seiner „Kollegin“ zum Ziele zu gelangen; damit gab er aber sein bewährtes Mittel, die französischen Behörden gegen die deutsche Truppe zu beeinflussen, nicht auf, benutzte es vielmehr, wie wir unten sehen werden, um Frau Böhm für seine „freundschaftlichen“ Absichten gefügiger zu machen. Indem er sich den Anschein gab, als geschehe es auf Veranlassung der Municipalität, machte er am 10. Mai Frau Böhm den Vorschlag kollegialischen Zusammenspiels der beiden Gesellschaften, sogar an denselben Abenden, und — der gemeinsamen Kasse. Eine Abschrift dieses Briefes sandte er der Municipalität mit einem Begleitschreiben, in dem er für den Fall der Ablehnung seines Vorschlags seine Abreise ankündigte. „Ich will Frau Böhm nicht den Triumph bereiten zu sehen, dass ehrsame Künstler und dazu noch französische (letzteres unterstrich er) grausam hingeopfert werden.“ Auch entblüdete er sich nicht „die masslose Selbstsucht dieser der Feudalität sich zuneigenden Bürgerin“ zu beklagen. Frau Böhm antwortete ihm noch am selben Tage, und zwar in deutscher Sprache. „Ich habe Ihren Brief vom 21. floréal in meine Sprache übersetzen lassen“, bemerkte sie Eingang nicht ohne Nationalstolz. Die Gründe, mit denen sie die gemeinsame Kasse ablehnt, beleuchten die Verhältnisse der beiden Gesellschaften: 1. Ich habe 15000 Frs. in Dekorationen stecken, und Sie haben keine; 2. ich habe eine komplette Garderobe für meine Akteurs, die mich viel Geld kostet, und Ihre Akteurs kleiden sich selbst; 3. ich habe ein vollkommen eingerichtetes Orchester und Ballet mit dazu gehöriger Musik und musikalischen Instrumenten, und Sie haben nichts dergleichen; 4. Ihre Gesellschaft ist getheilt; die Hälfte spielt in Köln, die andere in Aachen. Mithin ziehen Sie doppelten Nutzen, da ich hingegen mit meiner Gesellschaft mich ganz allein in Aachen begnüge.“ Um aber ihrerseits Entgegenkommen zu zeigen, erklärte sich Frau Böhm bereit, ihm an vier Tagen der Woche das Theater zu überlassen, während sie sich mit dreien zufrieden gebe; die Vorstellungen an Sonn-

und Festtagen sollten allerdings wechseln<sup>1</sup>. Am 12. Mai schrieb Voizel ungemein herzlich an seine „Kameradin“. Der Umstand, dass sein Schauspiel nicht besucht werde, das ihrige aber stark, lasse es billig erscheinen, dass sie ein Viertel ihrer Einnahmen zur Deckung seiner Unkosten beisteuere; sie möge bedenken, dass demnächst ein Gesetz über die Theater erlassen werde, durch welches das französische Schauspiel, wie billig, bevorrechtigt werde<sup>2</sup>. Natürlich ging Frau Böhm auf dieses Verlangen nicht ein, erklärte sich aber zur Bekundung ihres Entgegenkommens zu entsprechenden Abgaben an ihn für die Abende bereit, an denen die Einnahme nach Abzug aller Unkosten 125 Rthlr. übersteige; davon nehme sie nur die Auführungen des neuen Stückes „Der Spiegel von Arkadien“ aus, fürdessen Dekorationen sie noch ungefähr 5000 Frs. zu zahlen habe. „Nehmen Sie diesen Vorschlag nicht an“, schrieb sie weiter, „so ist es mir ein Beweis, dass es bloss an Ihrer Seite an Aufrichtigkeit und gutem Willen fehlt, sich zu verständigen, und in diesem Fall bin ich wegen der Zukunft beruhigt; denn ich stehe ebenso wie Sie und jeder andere Bürger unter dem Schutze der Gesetze. Ich muss übrigens noch einen Irrthum berichtigen, worin Sie wegen meiner Theatervorstellungen zu seyn scheinen. Sie glauben nehmlich, das teutsche Theater habe keine Stücke, welche die französische Revolution empfehlen und den Gemeingeist zu bessern fähig sind. Hierin irren Sie sehr, Bürger Confrater; ich habe in meinem Verzeichniss Stücke, welche Wuth, Fanatisme, Intoleranz, Despotie und Anarchie mit der grössten Energie bekämpfen. Diese Stücke werde ich vorzüglich geben, und mein Theater wird folglich den Absichten des Gouvernements ebenso gut und vielleicht mit weit besserem Erfolge als das Ihrige in hiesiger Gemeinde entsprechen.“ Auf diesen Brief antwortete Voizel nicht. Seine

---

<sup>1</sup>) Dieser Brief wurde ebenso, wie die übrige Korrespondenz, abschriftlich der Municipalität zu den Akten gegeben.

<sup>2</sup>) Dieses Gesetz erfolgte unter dem Kaiserreich. Aber schon in jener Zeit war es nichts Ungewöhnliches, dass deutsche Schauspieler an französische Abgaben leisteten. In Köln musste thatsächlich im Sommer desselben Jahres die einheimische Theatergesellschaft Tuckert die Hälfte der Einnahmen an die französischen Schauspieler abführen und war auch noch anderen Chikanen ausgesetzt.

Hoffnung scheint er auf die Schritte gesetzt zu haben, die seine französischen Landsleute für ihn thaten.

Unter dem 10. Mai hatte der Platzkommandant Grandjean schriftlich dem Kommissar Estienne das Bedauern der Garnison über die demnächstige Abreise der französischen Schauspieler ausgedrückt. Eine Abschrift des Briefes sandte Estienne am 12. Mai der Municipalität; diese ging aber in ihrer Sitzung vom 14. über den Brief zur Tagesordnung über, da sie, soweit es auf sie ankomme, das französische Schauspiel zu erhalten versucht habe. Und es scheint in der That, dass die Municipalität im Sinne ihres früheren Beschlusses loyal die widerstreitenden Interessen miteinander zu versöhnen suchte; zu einer ungerechten Bevorzugung Voizels liess sie sich durch Estienne jedenfalls nicht bestimmen. Die Unterstützung, die Estienne bei ihr nicht fand, erlangte er beim Friedensrichter Korff, indem er eine Vorladung der Frau Böhm erwirkte. Wenn man bedenkt, dass sein erneuter Angriff in die Tage des Briefwechsels zwischen Voizel und Frau Böhm zurückgeht, so darf man billig die Festigkeit der deutschen Unternehmerin bewundern, mit der sie den unbescheidenen Vorschlägen ihres Nebenbuhlers entgegentrat.

Am 11. Mai hatte nämlich Estienne sie aufgefordert, binnen 24 Stunden das Personalverzeichniss ihrer Truppe mit Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsort, Zeit ihres Aufenthaltes auf dem linken Rheinufer und ihrer früheren Berufsthätigkeit einzureichen; Frau Böhm hatte darauf am 12. Mai das schon bei Pick S. 481, Anm. 1 abgedruckte Verzeichniss ihrer Familienangehörigen gesandt und ausserdem bemerkt, die Personalien ihrer Schauspieler hätten diese bereits auf dem Polizeibureau der Sektion, in der sie wohnten, angegeben; sie selbst sei nicht hinreichend darüber unterrichtet. Wohl peinlich berührt, dass Frau Böhm durch die Angabe Strassburgs als Geburtsorts ihre französische Herkunft erwies und sich nicht leicht als Ausländerin über die Grenze schieben liess, schrieb er am 14. Mai, nach der Genealogie ihrer Familie habe er durchaus nicht gefragt, müsse aber um so mehr das Personalverzeichniss ihrer Truppe verlangen, ohne Rücksicht auf die Angaben, die die Schauspieler auf dem betreffenden Polizeibureau gemacht hätten. Als hierauf keine Antwort erfolgte, wandte sich Estienne am 24. Mai an den Friedensrichter Korff, dem er das Verhalten der Frau Böhm als strafbaren

Ungehorsam gegen die Obrigkeit darstellte. Korff nahm die Klage an. Das Gerichtsprotokoll vom 26. Mai liegt mir vor. Darnach erschien an diesem Tage 9 Uhr, vorgeladen durch den Gerichtsdienner Hupertz, Frau Böhm vor dem Friedensgericht der Sektion Liberté und antwortete auf die Frage, weshalb sie dem Begehren Estiennes nicht nachgekommen sei: Ueber ihre Familie habe sie Auskunft gegeben und, was man weiter von ihr wolle, bis heute nicht begriffen. Sie versprach nunmehr in den nächsten Tagen das Schauspielerverzeichniss dem Gerichte einzuliefern. Nachdem sie diesem Versprechen am 29. Mai nachgekommen war, sandte nach Gerichtsbeschluss vom 30. Mai der Friedensrichter Korff das betreffende Verzeichniss und das Gerichtsprotokoll dem Kommissar Estienne ein. Offenbar hatte weder das eine, noch das andere für Estienne weiteres Interesse, nachdem die französischen Schauspieler, zu deren Gunsten er vorgegangen war, längst Aachen verlassen hatten.

Um so interessanter ist das Personalverzeichniss<sup>1</sup> für uns, da es nicht nur über die Zusammensetzung der Böhmschen Truppe gute Auskunft gibt, sondern auch einen Einblick in

<sup>1</sup>) Es führt folgende Mitglieder der Truppe auf:

Franz Bilau, 38 Jahre alt, geboren in Ofen (Ungarn), zum Theater gehörig seit seiner Kindheit.

Margarethe Bilau, seine Frau, 29 Jahre alt, in Anspach geboren. Drei Töchter im Alter von 10, 8 und 4 Jahren. Logirt beim Bürger Charlé.

Johann Jonnasson, geboren in Nion (?), 59 Jahre alt, zum Theater gehörig seit seiner Kindheit, verheirathet mit Marianne Ram, geboren in Brix (Briz) in Deutsch-Böhmen, 56 Jahre alt, Vater von Frau Bilau. Logirt beim Bürger Erdweg Nr. 743.

Adam Karl Hermannstein, geboren in München in Baiern, 27 Jahre alt, Musiker. Verheirathet mit Marianne Schneiders, geboren in Aachen, 22 Jahre alt. Ein Knabe von 8 Wochen. Logirt beim Bürger Schneiders auf dem Büchel Nr. 160.

Karl Vio, geboren in Frankfurt a. M., 24 Jahre alt, seit seiner Kindheit Musiker und dramatischer Künstler. Verheirathet mit Auguste Jaeger, geboren in Braunschweig, 23 Jahre alt. Logirt beim Bürger Schneiders auf dem Büchel Nr. 160.

Simon Gleisner, geboren in Mitterteich in der Pfalz (Oberpfalz), 37 Jahre alt, Student der Philosophie und Theologie, augenblicklich dramatischer Künstler, mit einem Knaben von 6 Jahren. Logirt beim Bürger Freudenberg, Peterstrasse Nr. 384.

den Lebensgang damaliger Schauspieler gestattet und die durch die häufige Anwesenheit der Truppe mit Aachener Bürgern angeknüpften Familienbeziehungen andeutet. Die Gesellschaft

---

Anton Juccarini, geboren in Ehrenbreitstein, 25 Jahre alt, Musiker. Verheirathet mit Charlotte Martinengo, 37 Jahre alt, geboren in Koblenz; zwei Töchter im Alter von 4 und 1½ Jahren. Logirt bei Bürger Erdweg Nr. 743 in der Romancygasse (rue Romaine).

Johann David Bach, 20 Jahre alt, geboren in Erfurt, Musiker. Logirt bei Bürger Vonderbank auf dem Büchel Nr. 703.

Anton Preunig, 30 Jahre alt, geboren in Bonn, Theaterfriseur und Musiker. Verheirathet mit Eva Kremer, geboren in Koblenz, 27 Jahre alt; drei Kinder von 6, 4 und 1½ Jahren. Logirt beim Bürger Kalb auf dem Büchel Nr. 704.

Joseph Schüttler, geboren zu Habelschwerdt in Schlesien, 42 Jahre alt, Student, augenblicklich Musiker. Verheirathet mit Katharina Mangoldi, geboren in der Lausitz, 32 Jahre alt; drei Kinder, alle in Köln geboren, im Alter von 10, 2 und 1 Jahr. Logirt bei der Bürgerin Hetchens in der Kölnstrasse Nr. 152.

Jakob Amor, geboren in Wien, 30 Jahre alt (!), dramatischer Künstler und Tänzer. Karoline Amor, geboren in Hannover, 29 Jahre alt, mit einem Töchterchen von 16 Monaten und einer Magd Maria Bittner, 24 Jahre alt, geboren in Greifswald. Logirt bei Bürger Charlé dem Jüngern.

Matthias Butscher, geboren in Horsem (?) in Schwaben, 53 Jahre alt, Musiker. Verheirathet mit Therese Büsgen, geboren in Düsseldorf, 24 Jahre alt; ein Kind von einem Jahre. Logirt beim Bürger Ahn im Engel (Peterstrasse).

Kaspar Kaiser, geboren in Radingen (Ratingen?), 50 Jahre alt; Garderobeschneider. Logirt im Komödienhaus. Elisabeth Schmitz, geboren in Bonn, 25 Jahre alt, Magd bei Frau Böhm.

Dazu kommen die Mitglieder der Familie, über die Frau Böhm bereits am 12. Mai Folgendes berichtet hatte: Ich bin geboren in Strassburg, also französische Bürgerin, Wittwe seit sechs Jahren, 48 Jahre alt. Ich gehöre dem Theater seit meiner Kindheit an. Meine vier Kinder haben denselben Beruf: 1. Die ältere Tochter Nanette ist Frau des Bürgers Amor und 27 Jahre alt; beide gehören meinem Theater an. 2. Ein Sohn von 22 Jahren heisst Franz. 3. Johanna B., Frau des Bürgers Gethar, der sich bei einer Schauspieltruppe in Deutschland befindet. 4. Johann B., 21 Jahre alt. Diese vier Kinder habe ich bei mir (also auch Johanna, die wohl von ihrem Manne getrennt lebte), und wir ernähren uns alle ehrenhaft von unserem Gewerbe. Mein Schwiegersohn Amor, geboren in Wien, 36 Jahre alt (!), hat 6 Kinder, die im Alter auf einander folgen bis zu 11 Jahren und alle in Aachen, Köln und Koblenz geboren sind.

bestand, wenn man von dem Dienstpersonal der Frau Böhm und Amors absieht, aus 26 erwachsenen Personen. Unter ihnen befinden sich fünf, die lediglich als Musiker bezeichnet sind; zwei andere haben noch einen anderen Wirkungskreis als im Orchester, der eine als dramatischer Künstler, der andere als Theaterfriseur. Das Orchester wäre, selbst für damalige Verhältnisse, klein zu nennen, wenn es höchstens aus sieben Musikern bestanden hätte. Wahrscheinlich wurde es aber, wie wir im letzten Kapitel sehen werden, durch einheimische Künstler, besonders städtische Musiker, ergänzt. Für die Bühne blieben also etwa 18 Personen verwendbar, da der Theaterschneider Kaiser in Abzug gebracht werden muss. Dabei ist weiter noch sehr fraglich, ob die mitgezählten Frauen auf dem Theater mitwirkten, so diejenigen der Musiker Hermannstein, Juccarini, Preunig, Butscher, welche sich mit jenen in Aachen, Koblenz, Düsseldorf zur Zeit ihres dortigen Aufenthaltes verbunden hatten. So können wir höchstens ein Bühnenpersonal von 14 Erwachsenen annehmen, mit denen Opern, Schauspiele und Ballette besetzt werden mussten. Berücksichtigt man selbst die bis ins 19. Jahrhundert sich forterbende Sitte, dieselbe Person für Oper und Schauspiel zugleich, womöglich noch für Pantomime und Tanz heranzuziehen<sup>1</sup>, so muss doch festgestellt werden, dass Frau Böhm seit dem Tode ihres Gemahls, der mit 45 Personen gereist war, eine nicht unbedeutende Einschränkung ihrer Truppe vorgenommen hatte. Sie erklärte allerdings, dass sie mit ihrem Personal „alle Theaterrollen, von welcher Art sie seien, wie auch das Ballet mit Ehren besetzen könne“. Das schrieb sie am 10. Mai an Voizel, der auf seinen höheren Gagenetat hingewiesen hatte. Voizel war nicht aus Aachen geschieden, ohne ausser Frau Böhm auch der Municipalität eine unangenehme Erinnerung hinterlassen zu haben. In seinem Briefe vom 12. Mai an die städtische Behörde bat er um Erlass der auf 150 livres angelaufenen Theatermiete, der ihm auch gewährt wurde. Gleichzeitig legte er eine Rechnung für Theaterreparaturen vor, die er in begreiflicher Absicht recht hoch angesetzt hatte. Zwei Herren vom städtischen Baubureau, A. Schleupen und Louis Schümmer, welche die Arbeiten nach-

<sup>1</sup>) Selbst berühmte Künstlerinnen, wie Corona Schroeter in Weimar, Wilhelmine Schroeder-Devrient glänzten nicht nur in der Oper, sondern auch im Schauspiel.

prüften und darüber unter dem 13. Mai ein Protokoll unterzeichneten, fanden nämlich, dass Voizel statt 508 Frs. nur 235 fordern dürfe. Der Franzose hatte z. B. für Farbstoffe 72 Frs. in Anrechnung gebracht, Kaufmann Blees aber nur 33 dafür erhalten; nach Voizels Angabe hatte der Maler aus Köln mit seinem Gehülfen 28 Tage gearbeitet, nach dem Gutachten der Sachverständigen nur 19 Tage u. s. w. Voizel, der von einem Municipalrath die Beanstandung seiner Forderung erfuhr, richtete am 14. Mai einen Brief an die Stadt, in dem er noch einmal die Rechtmässigkeit seiner Forderung zu begründen suchte<sup>1</sup>. Obgleich er am nächsten Morgen abzureisen erklärte, muss er am 16. noch in Aachen gewesen sein; denn an diesem Tage quittirte er den Empfang der geforderten 508 Frs., die trotz der festgestellten Ueberforderung die Stadt, wohl mit Rücksicht auf die französischen Behörden, auszuzahlen sich gezwungen sah.

Für die Anschaffung der Beleuchtungskörper, über deren Mangel Voizel geklagt hatte, liess die Municipalität nach seiner Abreise Frau Böhm sorgen, die unter dem 26. Mai veranlasst wurde, „zwischen jeder Loge“ einen Leuchter anzubringen und so die frühere Helligkeit dem Saale zurückzugeben. Am 28. Mai überliess die Stadtverwaltung dem Bürger Obré, der am 16. unter Berufung auf seine gedrückte Lage ein diesbezügliches Gesuch eingereicht hatte, das frühere Schöffenzimmer in der Acht<sup>2</sup>, wo er zum Vergnügen der Bürger ein

<sup>1</sup>) In einer Nachschrift des Briefes zählte er die Arbeiten des Malers einzeln auf: Ein grosses Palais und Hintergründe (neu); Auffrischung eines andern Hintergrundes; zwei Zimmer; einen verzierten Kamin; einen einzelnen Baum; Soffitten des Palais und des Himmels; einen Berg und Felsen; die zwei Logen am Proscenium (les deux loges sur le théâtre); den Bühnenvorhang; ein Gartengitter; Auffrischung der Kulissen; eine Barrière und viele andere Kleinigkeiten.

<sup>2</sup>) Nur dieses kann gemeint sein. Obré bezeichnet es als ein an das Komödienhaus anstossendes Zimmer. Weitere Anhaltspunkte ergibt die verschiedene Formulirung der von Longrée vorgeschlagenen und von der Municipalität beschlossenen Pachtbedingungen: 1. (Longrée) Der Pächter Obré dürfe sich nur des Eingangs von der Strasse her bedienen, (Municipalität) der grande porte (an der Acht); 2. (Longrée) der Pächter solle die noch darin stehende hölzerne Treppe fortschaffen lassen, (Municipalität) le cercle en bois avec la tribune y attachée. — Zieht man die von Buchkremer im 17. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichten Pläne des Komödienhauses zu

Billard aufstellen wollte, gegen eine monatliche Miethe von 18 Frs. In derselben Sitzung fasste sie auch einen Beschluss über die Benutzung der Municipalitätsloge im Theater, die in späterer Zeit manchen Streit mit französischen Beamten und Offizieren heraufbeschwor. Das Anrecht auf unentgeltliche Benutzung dieser Loge nämlich vertheidigte die städtische Behörde als ein altes Vorrecht aus reichsstädtischer Zeit mit um so grösserem Eifer, als die Franzosen wiederholt versuchten, sich derselben zu bemächtigen. Schon damals scheint ein solcher Versuch gemacht worden zu sein; denn der Beschluss der Municipalität untersagte allen ohne Ausnahme die Benutzung, die nicht aktive Mitglieder dieser Behörde oder durch solche eingeführt seien<sup>1</sup>. Wie Unberechtigte in die Magistratsloge eindringen, so suchten andere, theilweise vielleicht dieselben, freien Eintritt ins Theater zu erzwingen. In beiden Fällen können nur hohe französische Beamte und Offiziere sich diese Dreistigkeit gestattet haben. Die Municipalität schreibt darüber am 8. September 1798 an den Platzkommandanten Grandjean: „Die Bürgerin Böhm ist bei uns vorstellig geworden, dass unter dem Vorwande, freien Eintritt zur Komödie zu haben, mehrere Personen dort eindringen, ohne zu bezahlen,

---

Rathe, so sieht man, dass die Beseitigung jeder der dort gezeichneten eigentlichen Treppen die Benutzung des Gebäudes wesentlich beeinträchtigt hätte, also nicht gut denkbar ist. Dagegen erblicken wir im Erdgeschoss der Acht (Abbildung 29, a) eine Tribüne, zu der von beiden Seiten gewundene Treppen hinaufführen. Diese konnte in französischer Zeit, als keine Gerichtsverhandlungen hier mehr stattfanden, leicht entbehrt werden. Longréc nennt den Raum ein „öde liegendes feuchtes Zimmer“.

<sup>1</sup>) Die einzelnen Bestimmungen waren folgende: a) Der Eintritt in die Loge der Municipalität bleibt untersagt allen und jedem ohne Ausnahme und ohne Rücksicht des Geschlechts, er sei denn aktives Mitglied der Municipalverwaltung oder versehen mit einer entsprechenden Eintrittskarte. b) Jeder Municipal kann in diese Loge eine Person einführen, die jedoch ihren Platz bezahlen muss, und ihr seinen vorderen Platz abtreten, muss jedoch dann hinter ihr Platz nehmen. c) Die Mitglieder der Municipalität setzen sich ohne Unterschied und wie sie kommen, in der Art, dass, wenn die vorderen Plätze besetzt sind, die Nachkommenden sich setzen, so gut sie können. d) Der im Theater funktionirende Polizeioffizier . . . ist angewiesen, bei jeder Vorstellung einen Polizeiagenten an die Thür der Loge zu stellen, dem der Logenschlüssel anvertraut wird mit der Einschärfung, dass er sofort entlassen wird, wenn er Unberechtigten den Eintritt gestattet.

und bittet uns gleichzeitig dahingehende Anordnungen zu treffen, dass diejenigen, denen der freie Eintritt zukommt, mit einer Karte der Municipalität versehen werden, und ihr eine Liste dieser Persönlichkeiten zu schicken. Wir haben ihrer Bitte nachgegeben.“ Vom 10. Oktober datirt diese Liste, die wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit Frau Böhm aufgestellt wurde und für die Zeit ihrer Anwesenheit Gültigkeit hatte. Darnach stand freier Eintritt zu dem Präsidenten der Municipalverwaltung Jacobi, den Municipaladministratoren Schneider, Stehelin, Solders, Heusch, Longrée, dem Platzkommandanten Grandjean mit ihren Frauen, den folgenden Beamten für ihre Person: Den Kommissaren Dorsch und Estienne; Müller Obersekretär und Thysen (!), beigeordnetem Sekretär der Municipalverwaltung; Weyers adjudant major de la place; dem adjoint de la place (Name fehlt); dem Thomas und Cazin, Sekretären des städtischen Polizeibureaus<sup>1</sup>. Das Prinzip dieser Anordnung ist klar: Ausser den angesehenen städtischen Beamten erhalten nur die Staatsbeamten und Offiziere freien Zutritt, die mit der Stadt und ihrem Theater in direkter Beziehung stehen: Der Kommissar bei der Centralverwaltung und derjenige bei der Municipalität, ferner der Platzkommandant mit seinen Offizieren, von dem bei Gelegenheit die Wache zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Theater gestellt wurde. Der französische General und andere Offiziere erhalten die Vergünstigung nicht.

Während die Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit die Interessen der deutschen Unternehmerin schützen konnte, vermochte sie eine andere schwere Schädigung des Schauspiels durch die gewaltsame Einführung des republikanischen Kalenders nicht zu hindern. Bekanntlich hatte damals die französische Regierung in ihrem fanatischen Hass gegen das Christenthum statt der christlichen Zeitrechnung die Zählung nach Jahren der Republik eingeführt, den Jahresanfang in den September verlegt, den Monaten andere Namen und statt der Wochen ihnen die Eintheilung in drei Dekaden gegeben. Der zehnte Tag (décadi) jeder Dekade ersetzte den christlichen Sonntag, besondere Nationalfeste die christlichen Feiertage. Zur strengeren Durchführung des neuen Kalenders hatte das

<sup>1</sup>) Man beachte den Personalwechsel seit April des Jahres, besonders den Eintritt von Solders und Müller in den städtischen Dienst.

Direktorium in Paris am 3. April 1798 einen Beschluss gefasst, dessen 12. Artikel den Theaterdirektoren einschränkte, an allen Dekadis und Nationalfesttagen zu spielen, an Sonn- und Feiertagen aber nicht, es sei denn, dass diese Tage mit einem gewöhnlichen Spieltage, einem Nationalfeste oder Dekadi zufällig zusammenfielen<sup>1</sup>. Eine Abschrift dieses Dekrets sandte die Municipalität am 22. Juni der Frau Böhm mit der Aufforderung, dem städtischen Polizeibureau das Verzeichniss der Vorstellungen mit genauer Angabe der Spieltage für jede Dekade im voraus mitzuthemen. Estienne ging noch weiter, indem er unter Berufung auf ein späteres Dekret des Pariser Direktoriums vom 11. Juni d. J. das Verbot der Vorstellungen an Sonn- und Feiertagen auch für den Fall verlangte, dass sie zufällig mit Dekadis u. s. w. zusammenfielen. Welch schweren Schlag diese Bestimmung dem Aachener Theater versetzte, kann man daraus ermessen, dass die Aachener gerade Sonntags mit Vorliebe das Theater und andere Vergnügen aufsuchten, an den Dekadis aber grundsätzlich zu Hause blieben. Schon bald darauf am Peter- und Paulstage 1798 kam es zu diesbezüglichen Erörterungen zwischen dem Platzkommandanten Grandjean und dem Municipaladministrator Solders, dem Vorsteher der Polizei. Letzterer bat am 29. Juni den Kommandanten, für diesen Tag die nöthige Wache ins Theater zu schicken, da das Stück bereits durch Anschläge angekündigt sei. Es sei wichtig, dass die bewaffnete Macht Unruhen zuvorkomme, die böswillige Menschen erregen könnten. Grandjean schlug ihm das Gesuch ab, da das Theater „heute als einem Feste des alten Kalenders geschlossen bleiben müsse“. Wenn er spielen lasse, geschehe es auf seine Verantwortung. Der kommandirende General werde von einer Zuwiderhandlung gegen den Erlass des Direktoriums benachrichtigt werden<sup>2</sup>.

Am 17. Oktober 1798 beklagte sich Estienne bei der

<sup>1</sup>) Der Artikel 13 dehnte diese Anordnung auch auf Bälle, Kunstfeuerwerk und andere Veranstaltungen aus.

<sup>2</sup>) Die Municipalität scheint auch noch fernerhin sich um die Bestimmungen wenig gekümmert zu haben. Noch am 17. Oktober 1798 erging eine Beschwerde Grandjeans, dass der republikanische Kalender bei Veranstaltung von Theateraufführungen, Konzerten, Feuerwerk, Bällen u. s. w. nicht beachtet werde, worauf die Municipalität sich entschuldigte und Abhilfe versprach.

städtischen Behörde über Nichtbeachtung der Vorschrift des Direktoriums vom 17. Januar. 1796, bei den Aufführungen republikanische Lieder spielen und singen zu lassen: „Ich bin benachrichtigt, Bürger Administratoren, dass der Kapellmeister des deutschen Theaters sich weigert, zwischen zwei Stücken ein patriotisches Lied singen zu lassen, obgleich die Republikaner ihn jedesmal darum ersuchen. . . . Um für die Zukunft zu verhüten, dass ein skandalöser Streit zwischen den (französischen) Zuschauern und den Musikern ausbricht, fordere ich Sie auf, der Unternehmerin des deutschen Theaters zu befehlen, dass sie zwischen zwei Stücken le chant de départ, les marseillois oder où peut-on être mieux spielen lässt, und im Falle ihrer Weigerung gegen sie gerichtlich einzuschreiten.“ Die Municipalverwaltung ging in ihrer Sitzung vom 20. Oktober über diese Beschwerde zur Tagesordnung über; eine Verwarnung der Frau Böhm erfolgte nicht.

Trotz der republikanischen Phrasen, welche die Municipalität gelegentlich den französischen Machthabern gegenüber in den Mund nimmt, trifft man auf Schritt und Tritt den offenen oder geheimen Widerstand der städtischen Behörde. So deutlich wie das Streben der Franzosen, das deutsche Schauspiel zu verdrängen, hervortritt, ebenso offenkundig erscheint die Bemühung der Municipalität, die deutsche Truppe zu halten, in einem Briefe der Frau Böhm vom 10. September. Nachdem die hart geprüfte Frau mit dem Kummer um den Tod eines ihrer Söhne<sup>1</sup> die lange Verzögerung ihrer Antwort auf die Anfrage der Municipalität entschuldigt hat, bedauert sie das Anerbieten, auch den Winter über in Aachen zu bleiben, nicht annehmen zu können. In der strengen Jahreszeit werde Aachen ja doch durch Konzerte, Bälle u. s. w. für den Ausfall der Vorstellungen entschädigt, und sie selbst könne in der Zwischenzeit neue Stücke einstudiren und gemäss den Wünschen der Stadtverwaltung den einen oder andern tüchtigen Künstler noch für ihre Gesellschaft gewinnen. Auf jeden Fall werde ihre Abwesenheit nicht von langer Dauer sein. Ende November befand sich Frau Böhm noch in Aachen. Das erfahren wir aus einem Briefe der Municipalität vom 26. November an den Generalinspektor der Zollamtsverwaltung Colard in Köln; hier

<sup>1</sup>) Es muss ihr Sohn Franz gewesen sein, da der andere, Johann, uns noch später begegnet.

haben wir zugleich einen Beweis von der grossen Fürsorge, welche die städtische Behörde von Amtswegen — der Brief ist in das amtliche Korrespondenzregister eingetragen — der deutschen Truppe zu Theil werden liess. Colard wird auf das Dringendste ersucht, der Frau Böhm, die ihre Koffer gepackt habe und bei Neuss den Rhein und damit die Grenze überschreiten wolle<sup>1</sup>, keine Zollschwierigkeiten zu machen, wenn sie nach einigen Monaten wieder zurückkehre. Die Hoffnung der städtischen Behörde erwies sich als eitel. Frau Böhm kehrte vorerst nicht zurück, und das ist bei den Chikanen, denen sie seitens der Franzosen ausgesetzt war, durchaus begreiflich. Ja, wir müssen uns wundern, dass sie unter den oben geschilderten Verhältnissen 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monat ihre Vorstellungen aufrecht erhalten konnte. Von letzteren ist uns wenig bekannt. Ausser den schon oben genannten: „Das neue Sonntagskind“ und „Spiegel von Arkadien“ erfahren wir aus erhaltenen Einzelnummern des von Buchhändler Dreysse herausgegebenen „Anzeigers des Ruhr-Departements“ noch folgende:

17. Mai. Graf Benjowsky, Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue (1795) zum ersten Male.

20. Mai. Die beiden Antone, komische Oper von Schikaneder, Musik von Schack (1792?), darauf komisches Ballet in 2 Akten: Der Fassbinder.

27. Mai. Oberon, König der Elfen, Oper in 3 Aufzügen von Wranitzky (1791) zum ersten Male.

28. Mai. Wiederholung: Das neue Sonntagskind, 31. Mai Wiederholung: Graf Benjowsky.

Am 29. Mai, dem Tage des Dankbarkeitsfestes<sup>2</sup>, fand, wie wir einem Briefe der Municipalität an Grandjean entnehmen, eine Gratisvorstellung: „Der dankbare Sohn“ von Engels (1771) statt.

<sup>1</sup>) Sie ging nach Düsseldorf, wo sie für den Winter Spielerlaubniss erhalten hatte.

<sup>2</sup>) Bei diesem Fest erhielt der Soldat, der die meisten Wunden empfangen hatte, einen Lorbeerkrantz, der Bürger, der den grössten Patriotismus gezeigt hatte, einen Eichenkrantz. Daurier hatte den ersteren, die Friedensrichter Senden, Contrain und Korff den letzteren zu bestimmen. Die Hauptfeier fand, wie bei den meisten anderen republikanischen Festen, um 11 Uhr im Rathhause (maison commune) statt. Für den Nachmittag war ursprünglich ein ländliches Fest auf der Ketschenburg geplant. Es fiel

### 3. Das Aachener Theater von Herbst 1798 bis Herbst 1801.

Nicht lange nach dem Weggang der deutschen Truppe begegnen wir französischen Schauspielern der Voizelschen Gesellschaft in Aachen. Voizel hatte sich, wie oben erwähnt, nach Köhn zurückgezogen, das er gleichsam als Standquartier betrachtete und von wo aus er seine Abstecher nach benachbarten Städten zu machen gedachte. Am 15. Juni 1798 wandte sich sein Regisseur Desvignes im Namen der Truppe an die Kölner Municipalität mit der Bitte, ihnen einen Urlaub von 3 Monaten zum Besuch einer anderen Stadt zu gewähren, da zwei Theater nebeneinander nicht bestehen könnten. Die Gesellschaft ging nach Koblenz, löste sich hier aber auf, da Voizel 2½ Monat keine Gage gezahlt hatte. Ein Theil der Gesellschaft kehrte nach Köln zurück und bat unter dem 18. August um Spielerlaubniss. Unterzeichnet ist die Eingabe von Paris, Tomarein, Delys, Duprato, Franc und M. Marchand, dem Kapellmeister. Beigefügt ist ihr Spielrepertoire und ein Personenverzeichniss, das 10 Herren und 9 Damen aufweist. Diese neu gebildete Truppe war es, die im Dezember 1798 Aachen aufsuchte, zu einigen Vorstellungen eingeladen von General Daurier, der den „Gemeingeist in Aachen aufrecht erhalten wollte“. Die Schauspieler erklärten der Kölner Stadtbehörde, am 11. Dezember abreisen und am 16. nach Köln zurückkehren zu wollen. Schon vorher hatten sie sich mit der Aachener Municipalität in Verbindung gesetzt. Diese antwortete unter dem 5. Dezember nicht gerade einladend. Nachdem sie zunächst viel Worte von ihrem Bestreben, Kunst und Wissenschaft zu ermuthigen und den Gemeingeist zu beleben, gemacht hat, fährt sie also fort: „Wir dürfen Ihnen mit Rücksicht auf Ihre Interessen nicht verhehlen, dass einzig die Opernvorstellungen einträglich sein werden<sup>1</sup>, dass der Theatersaal äusserst kalt ist, dass Sie ihn

aber (Aachener Zuschauer vom 9 prairial) zu Gunsten der Gratisvorstellung aus, an die sich ein Ball zu 3 Frs. Eintrittsgebühr auf der neuen Redoute anschloss. — Diese republikanischen Feste, zu deren Veranstaltung die Municipalität gezwungen wurde, kosteten der ohnehin verarmten Stadt viel Geld, und sie stellte oft vergeblich an die vorgesetzte Behörde, die Centralverwaltung des Departements, den Antrag, Beihilfe zu den Kosten zu leisten.

<sup>1</sup>) Wie wir sehen, wog das Interesse für die Oper schon damals in Aachen vor,

auf Ihre Kosten heizen müssen, wenn Sie wollen, dass überhaupt einer Ihre Vorstellungen besucht“. Es scheint aber, dass die französischen Schauspieler sich nicht abschrecken liessen und deshalb nach Empfang der Antwort aus Aachen am 7. Dezember der Kölner Municipalität, wie oben erwähnt, ihre Gastreise vom 11. bis 16. Dezember anzeigten. Es scheint ferner, dass sie diesen Termin eingehalten haben und noch im Dezember wieder nach Köln zurückgekehrt sind, mit dem Vorsatze aber, Aachen von neuem zu besuchen, wenn Estienne eine genügende Abonnentenzahl ihnen verschaffen könnte. So deutete ich wenigstens den Brief, den der Vorsitzende der Centralverwaltung des Roerdepartements Derodes am 1. Januar 1799 an Estienne richtete: „Ich bitte um Auskunft, ob die Abonnentenliste für das französische Schauspiel, die zu besorgen Sie übernommen haben, als die Schauspieler hier waren, bedeutend ist. Diese haben von Köln aus deswegen bei mir angefragt. Seien Sie so freundlich, mich von dem Resultat zu benachrichtigen und Ihre Bemühungen zur Vermehrung der Abonnentenzahl fortzusetzen.“ Am 13. Januar 1799 finden wir die französische Gesellschaft thatsächlich in Aachen.

Es war eine seltsame Ironie, dass auch sie unter den drückenden Theaterbestimmungen des Pariser Direktoriums zu leiden hatte, ja dass dieses seine eigenen Bestrebungen, durch die Theater eine ihm genehme politische Gesinnung in der Bürgerschaft zu erzeugen und zu unterhalten, durch Erschwerung ihrer materiellen Lebensbedingungen kreuzte. Ein kurz zuvor erlassenes Gesetz vom 22. Oktober 1798, nach welchem die Schauspieldirektoren gehalten waren, als Patentgebühr den Ertrag einer Vorstellung, und zwar alle Plätze als verkauft berechnet, in die Staatskasse fließen zu lassen, wird zwar kaum in Ausführung gekommen sein. Wenigstens behauptet dies in späterer Zeit der Oberbürgermeister von Guaita in einem Berichte vom 8. Juli 1815 an den Kreisdirector Biergans, und thatsächlich wird ein solches Gesetz in den Akten der französischen Zeit kaum erwähnt<sup>1</sup>. Schwer aber lastete eine andere Bestimmung auf dem Theater, die nach einem Schreiben der Municipalität vom 23. Dezember 1798 an den Theaterkassirer und Verkäufer

<sup>1</sup>) In einer Rechnungsablage vom 25. Oktober 1813 stellt der Theaterdirector Fievez allerdings eine Summe von 500 frs. als montant de la patente du directeur auf.

der Concertkarten seit dem 15. Dezember d. J. gültig geworden war und jedes Billet mit 10 Prozent (un décime par franc) Armenabgaben belegte<sup>1</sup>. Ebenso gross war die Schädigung, welche die französische Truppe unter den hiesigen Verhältnissen durch das Verbot, an Sonn- und Feiertagen zu spielen, erlitt. Wir haben gesehen, dass Estienne und Grandjean schon im Sommer 1798 Frau Böhm mit diesem Verbote gequält, ja dass selbst die Municipalität schon für den Juni 1798 seine Gültigkeit angenommen hatte. Nun behauptet die Municipalität aber in einem Schreiben vom 29. Dezember 1798 an Offermans, den Redakteur des Zuschauers (le spectateur), dass das Gesetz erst vor einigen Tagen für die vier eroberten Departements verbindlich geworden sei, und ersucht ihn um Mittheilung an seine Abonnenten, dass alle öffentlichen Vergnügungen an den früheren Sonn- und Feiertagen verboten seien. Man hatte also im Sommer 1798 irrthümlich das Gesetz schon angewandt, obgleich es für unsere Gegend noch keine Gültigkeit hatte. In Ausführung desselben forderte die Municipalität die französischen Schauspieler am 13. Januar 1799 auf, dem Polizeibureau diejenigen Tage der Dekade im voraus anzugeben, an denen sie spielen wollten. Die Schauspieler schickten an Estienne die von diesem an die Municipalität weiter beförderte Erklärung, dass sie an allen Tagen ohne Ausnahme Vorstellungen geben würden. Weshalb brachen sie mit der bis dahin in Aachen geltenden Regel, nur drei- bis viermal wöchentlich aufzutreten? Der Brief des Kommissars Dorsch an Estienne vom 26. Januar enthüllt den Grund: Um an Sonn- und christlichen Feiertagen ungestört spielen zu können, hatten sie diese Angabe gemacht. An Dekadis dagegen und anderen Tagen, wo sie auf keinen Besuch rechnen konnten, schützten sie Krankheit eines Schauspielers und dergleichen vor, und die Vorstellung fiel aus. Estienne wurde angewiesen, die strenge Beachtung des republikanischen Kalenders den Schauspielern anzubefehlen. Ehe er aber diesem Befehle in zwei Schreiben an die Municipalität und die Künstler vom 28. Januar nachkam, glaubte er im Interesse der Letzteren dem Kommissar Dorsch eine mildere Handhabung der gesetzlichen Bestimmung anempfehlen zu müssen. Dorsch aber antwortete, dass, wenn er auch den Gründen Estiennes Gerechtigkeit wiederfahren lasse, ihn doch nichts von der strengen Durchführung

<sup>1</sup>) Näheres darüber im folgenden Kapitel.

der Gesetze abhalten könne. Es handelte sich da vor allem um die Frage, ob die Schauspieler an Sonntagen überhaupt spielen dürften. Wir wissen, dass Estienne im Sommer 1798, als es sich um Frau Böhm handelte, dies durchaus nicht dulden wollte. Im Interesse der französischen Truppe aber suchte er die Erlaubniss zu erlangen, und als ihm dies bei Dorsch nicht glückte, bei der Centralverwaltung selbst; auch diese stellte sich in ihrer Antwort vom 2. Februar auf den Standpunkt ihres Kommissars<sup>1</sup>. Erst ein Brief des Dorsch vom 11. Februar an Estienne ordnete die Angelegenheit in der Art, dass als Spieltage die ungeraden Tage jeder Dekade, die Dekadis und Nationalfeste gelten sollten, und zwar auch dann, wenn sie auf einen Sonntag fielen.

Die Möglichkeit, dass zeitweise auch einmal ein ertragreicherer Sonntag unter die Spieltage gerieth, kam den Schauspielern um so mehr zu gute, als einem Briefe<sup>2</sup> zufolge, den sie an Estienne richteten, ihre Lage eine trostlose war. Darnach war es ihnen in 2—3 Wochen noch nicht gelungen, durch ihre Vorstellungen die Kosten der Reise herauszuschlagen. Sie rufen deshalb die Vermittelung Estiennes an, damit die Municipalität ihnen die Theatermiethe erlasse, besonders wo sie seit ihrer Ankunft bereits 360 Schillinge hätten an die Armen zahlen müssen.

Ein grosser Theil ihres Misserfolgs war in der schwierigen Wahl der Stücke begründet. Auch hier erwies sich der harte Druck, den die französische Regierung auf die Theater ausübte, als verderblich für die dramatische Kunst. Ein Stück, *les rigueurs du cloître*, das am 29. Januar gegeben wurde, war wohl nach dem Geschmack der französischen Machthaber, aber wenig nach dem der Theaterbesucher. Kamen aber die Künstler, was man ihnen nicht verdenken konnte, dem Publikum durch die Aufführung eines antirepublikanischen Stückes entgegen, so verbot es die Behörde. Zwei Beispiele mögen die damals geübte krasse Theatercensur und die gereizte Stimmung der Bevölkerung veranschaulichen. Am 26. Januar schrieb Dorsch an Estienne: „Man hat mich unterrichtet, dass ein Stück, welches vom Repertoire gestrichen werden muss, weil

<sup>1</sup>) Unterschrieben ist der Erlass von Cromm, Cogel, Wasserfall, Bouget und dem Sekretär Le Bade.

<sup>2</sup>) Ohne Datum, einregistriert unter dem 4. Februar.

es zum Ausdruck feindseliger Gesinnung gegen den Staat Anlass gibt, aufgeführt wurde: *Le fou raisonnable*, in welchem ein Engländer<sup>1</sup> eine schöne Rolle spielt. Man hat vorzüglich bei den Stellen Beifall geklatscht, wo einer Nation, die jedem guten Franzosen ein Greuel sein muss, Lob gespendet wird.“ Die Municipalität wurde demnach veranlasst, das Stück *Le fou raisonnable* zu verbieten. Eine Oper *Azemia* war den Republikanern aus gleichem Grunde verhasst. Bei ihrer Aufführung ereignete sich ein Skandal, über den sich die Centralverwaltung am 2. Februar der Municipalität gegenüber folgendermassen ausliess: „Obgleich die bis jetzt von der Regierung veröffentlichten Gesetze es nicht verbieten, Engländer auf dem Theater auftreten zu lassen, erlauben die augenblicklichen Umstände es nicht, sie in einer glänzenden und ausschliesslich tugendhaften Rolle vorzuführen, was mit Recht die wahren Freunde der Freiheit bei *Azemia* sowohl, als bei *Le fou raisonnable* verletzt hat. . . . Wollen Sie deshalb die Schauspieler ersuchen, nicht mit englischer Uniform auf der Bühne zu erscheinen, damit ein Skandal wie das letzte Mal vermieden wird, wo der eine Theil der Zuschauer geschrien hat: *à bas les Anglais* und der andere Theil die Fortsetzung des Spieles verlangte. Dieser Skandal hätte um so unseligere Folgen haben können, als der Kommissar des vollziehenden Direktoriums bei Ihrer Verwaltung (*Estienne*) sich erlaubt hat, als öffentlicher Beamter eine Anrede ans Publikum zu halten, wozu nur ein Municipal das Recht hat. Die Anrede missbilligen wir auch sonst, weil sie sich auf einen falschen Vergleich stützte, in Anbetracht dessen, dass die Kreuze und Gewänder im Stücke *Les Visitandines*<sup>2</sup> zu dem Zwecke lächerlich gemacht werden, die Vorurtheile und Missbräuche der Religion erkennen zu lassen; dies lässt sich mit der glänzenden Rolle, die den Engländern in dem anderen Stücke zufällt, nicht vergleichen.“ Leidenschaftliche Parteinahme für die französischen Schauspieler scheint *Estienne* zu der Rede im Theater bestimmt zu haben. Auch *Dorsch* spricht in einem Briefe vom 3. Februar ihm die Berechtigung ab, durch eine Rede in den Skandal einzugreifen, da die Theater-

<sup>1</sup>) Die Engländer waren damals die erbittertsten und verhasstesten politischen Gegner.

<sup>2</sup>) Diese Oper erscheint übrigens ebenso wie *Azemia* 1813 in dem amtlich genehmigten Repertoire des Direktors *Fievez*.

polizei nach dem Gesetze der Municipalität zustehe, tadelt den unpassenden Vergleich in seiner Ansprache, betont, dass jeder Republikaner nur mit Unwillen (bei jener Aufführung) die Reden zum Lobe jener barbarischen Nation gehört und den Rock ihrer Satelliten gesehen habe, und schliesst mit den Worten: „Ich kann Ihnen nicht genug bezeugen, wie sehr ich wünsche, dass Sie mich nicht mehr in die Nothwendigkeit versetzen, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und dass Sie, das Theater als eine Schule der Sitten und des Patriotismus betrachtend, nur denjenigen Schauspielern Ihren Schutz angedeihen lassen<sup>1</sup>, die in Wahrheit Republikaner sind.“ So sah die Municipalität sich gezwungen, am 4. Februar den Schauspielern eine Rüge wegen jener Vorfälle zu ertheilen, und ersuchte sie, die Stücke, die sie spielen wollten, einige Tage vor

<sup>1</sup>) Estienne war nicht immer Freund jener Truppe gewesen. Im Anfang ihres Auftretens hatte er, erzürnt, dass ihm wohl eine Einladung zum Besuch der Vorstellungen zugegangen war, aber keine Freikarte für sich und seine Frau, jene Einladungskarte, die ihm nichts nütze, der Municipalität zurückgesandt (17. Januar) mit einem Briefe, der bezeichnend ist für seinen sanguinischen Charakter und sein unlogisches Denken: Im ersten Theile beklagt er sich, dass er, wenn er nicht in amtlicher Eigenschaft die Vorstellung besuche, ebenso zahlen müsse, wie seine Frau, die nicht einmal in einer distinguirten Loge (lies Municipalitätsloge) Platz nehmen dürfe; im zweiten Theile verlangt er, dass die Municipalität um des republikanischen Grundsatzes der Gleichheit willen ihr Anrecht auf freien Eintritt und Benutzung einer besonderen Loge aufgebe. Interessant ist es zu hören, was Dorsch, dem er über seine Streitigkeiten mit der Municipalverwaltung berichtete, am 28. Januar ihm antwortete: „Ich will Ihnen bemerken, dass es die Prinzipien der Gleichheit ein wenig weit treiben heisst, wenn man verlangt, dass die erste Loge nicht durch den Volksmagistrat eingenommen werde. Ich kenne kein Gesetz, das ihn hindert, sich in dem Vertrage, den er über das Lokal mit den Künstlern abschliesst, einen Freiplatz auszubedingen. Das ist doch ein geringer Vortheil für die Administratoren, die nicht bezahlt werden.“ Interessant ist noch in diesem Briefe der sarkastische Tadel, den Dorsch über die Unhöflichkeit Estiennes, die Karten zurückzuschicken, ausspricht. Es wäre nicht unmöglich, dass die Schauspieler in der Zwischenzeit mit ihm in einer entgegenkommenden Form Frieden geschlossen hätten; wenigstens tritt er schon vor dem 28. Januar wieder als ihr eifriger Freund und Beschützer auf. Mit der Municipalverwaltung und der Bürgerschaft blieb er auch weiter in fortwährender Fehde. Da er auch mit Dorsch und der Centralverwaltung in beständigem Kampfe lag, so ist augenscheinlich mit der Zeit seine Stellung eine recht schwankende geworden,

der Ankündigung mit den Aenderungen oder Zusätzen, die sie gemacht hätten, an das Polizeibureau zu schicken, damit dieses in seinen Berichten solche Stücke genau bezeichnen könne, deren Aufführung bedenklich sei.

Lange haben sich die französischen Künstler sicher nicht unter dem Drucke solcher Verhältnisse halten können. Wann sie abgereist sind, wissen wir nicht. Der Schauspieldirektor Büchner aus Mainz begründet am 11. März 1799 sein Gesuch um Spielerlaubniss mit der Bemerkung: „Die französischen dramatischen Künstler stehen im Begriff, Ihre Stadt zu verlassen.“ Doch wird Büchner wegen der weiten Entfernung kaum genau das Datum der Abreise gewusst haben. Am 20. März waren sie jedenfalls noch hier, da die Municipalität sie bittet, an diesem Tage als dem Feste der Volkssouveränität die Feier im Rathhause durch den Vortrag patriotischer Gesänge zu verherrlichen. Der lebhafte Appell an ihren Patriotismus in dem Einladungsschreiben weist wohl darauf hin, dass sie auf Bezahlung kaum rechnen konnten.

Mit Büchner, dem Direktor eines deutschen Schauspiels, der im Sommer 1799 in Aachen seine Vorstellungen gab, erscheint eine literarisch recht beachtenswerthe Persönlichkeit in der hiesigen Theatergeschichte. Er war in Frankfurt a. M. als der Sohn eines dortigen Schullehrers geboren, hatte in Amsterdam, wo er als Handelsgehilfe thätig war, sich unter dem Namen Rennschüb der Bühne zugewandt. Von hier ging er ans Hoftheater in Gotha, wirkte später als Mitglied der berühmten Ackermanschen Gesellschaft unter Schroeder und nahm darauf eine Stelle als Regisseur der Mannheimer Bühne an, wo er und seine Frau unter Dalberg bei den dortigen Erstaufführungen der Schillerschen Jugenddramen ihre schauspielerische Kunst bethätigten. Frau Rennschüb war die erste Julia im Fiesko (11. Januar 1784) und die erste Lady Milford in „Kabale und Liebe“ (15. April 1784); er selbst „creirte“ bei letzter Gelegenheit den Hofmarschall Kalb. Als später gegen seine Anstellung als artistischer Leiter des Frankfurter Theaters seine Familie, gestützt auf eine Bestimmung des Theatervertrages, nach welcher Einheimische nicht an ihrem Geburtsorte spielen durften, erfolgreich Einspruch erhob, kam ihm ein Anerbieten, in Mainz als Theaterdirektor thätig zu sein, recht gelegen, und er eröffnete hier am 5. Dezember 1796 seine Bühne, die

einen wahrhaft künstlerischen Charakter trug<sup>1</sup>. Hier blieb er mit grossen Unterbrechungen bis zum Jahre 1799. Mit Hülfe der Aachener und Kölner Theaterakten ist es nun möglich, die Lebensschicksale des interessanten Mannes ein kleines Stück weiter zu verfolgen. Er hatte bereits, wie wir im vorigen Kapitel sahen, im März 1798 den Versuch gemacht, nach Aachen zu kommen. Als dieser fehlschlug, wandte er sich an J. Karl Farina in Köln, der schon früher in der Absicht, die Böhmsche Gesellschaft durch die seinige zu ersetzen, in Unterhandlungen mit ihm eingetreten war. Obgleich Farina, der Gegner der Frau Böhm, am 17. April 1798 sein Spielgesuch bei der Kölner Municipalität warm befürwortete, ging diese doch auf Antrag des Polizeibureaus am 28. April über das Gesuch Büchners zur Tagesordnung über, da ein deutsches Theater genüge und ja noch ein französisches da sei. Die Stadtverwaltung wollte demnach Frau Böhm nicht fahren lassen. Als diese aber zur Abreise nach Aachen sich anschickte, wo sie unter den erzählten Schwierigkeiten am 9. Mai ihre Bühne eröffnete, berücksichtigte die Municipalität einen nochmaligen Antrag Farinas vom 2. Mai<sup>2</sup> unter dem 6. d. M. und gab dem Direktor Büchner Erlaubniss, nach Pfingsten acht Wochen lang abwechselnd mit der französischen Truppe zu spielen. In einem Briefe aus Mainz vom 15. Juni kündigte er den Beginn seiner Vorstellungen für den 18. Juni an. Nachdem seine zunächst auf acht Wochen angesetzte Spielzeit wiederholt verlängert worden war, kehrte er mit „beträchtlichen Verlusten“, wie er erklärte, „durch die hiesige gänzlich misslungene Sommerspekulation“ am 20. Oktober 1798 von Köln nach Mainz zurück. Vorher hatte er sich aber einer weiteren Spielerlaubnis für Köln vom 5. Dezember an versichert, die ihm unter dem 18. Oktober er-

<sup>1</sup>) Vgl. über ihn Peth, Geschichte des Theaters und der Musik zu Mainz. Mainz 1879, S. 116 ff.; Prölss, Geschichte der deutschen Schauspielkunst. Leipzig 1900, S. 238, 239, 258, 379.

<sup>2</sup>) Aus dem eingereichten Personalverzeichniss interessiren besonders Hansen (Bass und halbkomische Rollen, auch Bauern, Väter im Schauspiel) und Frau (Mütter in Oper und Schauspiel), sowie Roland (Bass, Dümmlinge, Bediente und sonstige komische Rollen im Schauspiel), weil sie später in Aachen nachweisbar sind. Charakteristisch für Büchners Kunstprincipien ist die Bemerkung, dass er seine Schauspieler nicht im Bann bestimmter Rollenfächer halte.

theilt wurde. Ob er sich ihrer bedient hat, kann ich nicht feststellen. Peth gibt an, dass Büchner Anfang 1799 wieder nach Mainz zurückkehrte. Von hier aus richtete er am 11. März 1799 ein Gesuch um Spielerlaubniss für den 20. Mai nach Aachen; von Mainz gedenkt er in 14 Tagen abzureisen und die Zwischenzeit, also vom 25. März bis 20. Mai, in Köln zu verbringen. „Die Achtung“, schreibt er, „deren ich mich sowohl in Mainz, als in Köln rühmen darf, wird Ihnen die Wahrheit meiner Versicherung garantiren, dass mein Theater gut bestellt ist, sowohl was die Talente meiner Sänger und Schauspieler, als die Dekorationen und die Garderobe betrifft.“ Für Anfang Mai 1799 ist seine Anwesenheit in Köln beglaubigt. Am 4. Mai erklärte er der dortigen Municipalität, dass er, um seine Verluste in Köln nicht anwachsen zu lassen, in 14 Tagen nach Aachen gehen werde, um dort den Sommer über Vorstellungen zu geben, im Herbst oder Anfangs Winter aber zurückzukehren wünsche. Die Kölner Municipalverwaltung antwortete am selben Tage, dass sie zwar seine demnächstige Abreise nach Aix libre mit Betrübniss erfahre, aber seinen Entschluss nicht missbilligen könne, da die Saison ihm in Aachen mehr einbringe als hier. Sie erwarte seine Rückkehr gegen den 23. Oktober<sup>1</sup>. Da die Zeit, zu welcher er Köln wegen schlechter Geschäfte verlassen zu müssen erklärt, übereinstimmt mit dem Termin, den er schon früher für sein Eintreffen in Aachen ins Auge gefasst hatte, so erscheint die der Kölner Municipalität gemachte Begründung als ein Vorwand<sup>2</sup>. Gegen den 20. Mai war er in Aachen. In einem Schreiben an Estienne kündigte er seine Ankunft an und fügte hinzu, dass er heute die erste Vorstellung gebe. „Ich hatte gestern die Ehre“, fährt er fort,

<sup>1</sup>) Aus diesem Frühjahr datiren noch einige Verhandlungen mit der Kölner Municipalität über Aufführung von Stücken, so die Oper „Raoul de Crequi“ und das Drama „Otto der Schütz“. Die Aufführung der Oper wünschte die Kölner Municipalität nicht, da sie den staatlichen Behörden nicht republikanisch genug sein dürfte. Ueber „Otto der Schütz“ fehlt die betreffende Entscheidung in den Akten.

<sup>2</sup>) Die Versicherung, Verluste erlitten zu haben, ist den Theaterdirectoren so geläufig, dass man misstrauisch dagegen sein muss, selbst wenn die Municipalverwaltungen sie als Grund für eine neue Spielerlaubniss gelten lassen. Zur Kontrolle empfiehlt sich daher, wie unten versucht werden wird, eine Berechnung der Einnahmen auf Grund der Armenabgaben.

„mich der Municipalverwaltung vorzustellen, wo ich glaubte, auch Sie zu treffen, und habe mit ihr die nöthigen Anordnungen besprochen. Gleichzeitig lade ich Sie ein, die Theatervorstellungen, die ich in dieser Stadt geben werde, mit Ihrem Besuche zu beehren.“ Zur Feststellung des Tages der Eröffnungsvorstellung möchten wir wünschen, Büchner hätte nicht in seiner Eile das Datum ausgelassen; so müssen wir uns mit dem Registraturvermerk begnügen, der den Eingang des Briefes auf den 23. Mai 1799 ansetzt<sup>1</sup>. An Vorstellungen finde ich im „Aachener Wahrheitsfreund“ dieses Jahres angezeigt:

Am Dekadi den 7. August: Die silberne Hochzeit, Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue (1799). Zum ersten Male.

Am 8. September: Das Sonnenfest der Braminen, Oper in 2 Aufzügen von Wenzel Müller (1793).

Am 15. September: Uebele Laune, Schauspiel in 4 Aufzügen von Kotzebue (1799). Hier sind auch zwei Concerte von Künstlern der Truppe verzeichnet: Ein Vokal- und Instrumentalconcert von Zeibig und Hansen am 31. Juli in der grossen Redoute, am 25. September ein eben solches ihres langjährigen Musikdirektors Burgmüller, bei dem ein Flügel von Gebrüder Erhard in Paris, „das einzige dieser Meisterstücke in dieser ganzen Gegend“, benutzt wurde. Anfang August trennten sich zwei Schauspieler von der Truppe. Das erfahren wir aus einem Registerband des städtischen Polizeibureaus, welches die Gesuche um Ausstellung eines Passes entgegen zu nehmen und der Centralverwaltung zu übermitteln hatte. Am 5. August wird für den dramatischen Künstler Hagemann, geboren in Berlin, ein Pass nach Hamburg, am 6. für Anton Roland, geboren in Regensburg, ein solcher für Hanau beantragt. Sonst finden wir von Büchner nicht viel in den Akten, ein sicheres Zeichen, dass er mit diplomatischer Gewandtheit jeden Konflikt mit den französischen Behörden zu vermeiden wusste. Dies

<sup>1</sup>) Wahrscheinlich fällt zeitlich vor diese Eröffnungsvorstellung eine ärmliche Ausbesserung des Theatersaales, von der eine unter dem 1. Juni 1799 ausgestellte Rechnung Kunde gibt: „Aus Ordre Hrn. Stehelin auf dem Comedichauß die beide Vordern Logen, sodann die gänzliche Erweiterung der hintern Logen in unterschiedlichen Marmor verfertigt, fort zwei Thüren mit Fenstern bemalet, endlich das Plafon zu Theil mit Papier überzogen und ganz angestrichen und zu allem das nötige verschossen (vorgeschossen). Wofür = 9 fr. Kronthlr. Geschwäger Stengele und Rufier.“

beweist auch sein Brief vom 20. September, den er an die Municipalverwaltung richtete, um von der Verpflichtung, am Neujahrstage des republikanischen Kalenders als dem Gründungstage der Republik eine Vorstellung zu geben, befreit zu werden. Wir sehen daraus, wie weit die Deutschen es damals in der von den Franzosen geübten Kunst, durch Worte die Gedanken zu verbergen, bereits gebracht hatten, zugleich auch, wie stark die Abneigung gegen die Nationalfeste der Franzosen in der Aachener Bevölkerung wurzelte. Nachdem Büchner darauf hingewiesen hat, dass ja für die französischen Beamten ein Festessen der Stadt, für das allgemeine Publikum am Abende dieses Tages ein Ball stattfinde, fährt er also fort: „Das Theater ist unglücklicher Weise niemals weniger besucht als an den Nationalfesten, an welchen ich, wie Sie oft mit eigenen Augen gesehen haben, niemals auch nur meine Kosten heraus schlagen konnte. Da meine Gesinnungen mich einladen, auf die Seite der gutgesinnten Bürger zu treten, die guten Herzens sich dieses Neujahrstages freuen, so würde ich mich unglücklich schätzen, wenn ich der einzige gut gesinnte Bürger wäre, der Ursache hätte sich zu beklagen . . ., wenn man mich zwänge, an diesem Tage eine Vorstellung zu geben.“ Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, dass Büchner seine patriotische Gesinnung betonte, um von einem patriotischen Opfer befreit zu bleiben. Wie lange er in Aachen verweilte, steht nicht fest. Gegen den 23. Oktober, hörten wir, wurde er in Köln erwartet<sup>1</sup>.

Am 9. April 1800 schrieb der Schauspieler Paris, bekanntlich zu dem Theile der früheren Voizelschen Gesellschaft gehörig, der im Winter 1798/99 in Aachen gespielt hatte, dem Präsidenten der Aachener Municipalverwaltung Jacobi wegen Ueberlassung des Theatersaales. Er habe gehört, dass eine Nordarmee sich in Aachen bilde<sup>2</sup>, und da man die Stadt kenne, hätte seine Gesellschaft sich entschlossen, dort den Sommer zuzubringen. Am 23. oder 24. April gedächte sie von Mainz aufzubrechen. Die Municipalverwaltung räumte ihm das Theater für den Sommer ein. Ob er aber nach Aachen gekommen ist,

<sup>1</sup>) Im Juni 1801 spielte er wiederum in Köln. Weiteres ist von seinen Schicksalen nicht bekannt.

<sup>2</sup>) Er rechnete also auf starken Besuch seitens des französischen Militärs.

ist nicht ganz sicher. Es liegt zwar eine schriftliche Mittheilung des Kommissars Dorsch an den Nachfolger Estiennes, Leisten, einen geborenen Aachener, vor,<sup>1</sup> nach welcher die französische Regierung die Aufführung von Athalie, offenbar der Tragödie von Racine, verboten habe; Leisten gab diese neue Blüthe einer willkürlichen Censur, die selbst die klassischen Dramen verbot, wenn vom Königthum darin die Rede war, am 16. Mai 1800 der Municipalität bekannt mit dem Schlusssatze: „Sie werden also die Vorstellung dieses Stückes auf dem Theater dieser Stadt hindern müssen.“ Man würde annehmen dürfen, dass diese Mittheilung an die Stadt einen aktuellen Werth für eine hier spielende Theatertruppe gehabt habe, wenn nicht ein Gesuch des Theatercafetiers Obré vom 30. Juli des Jahres vorläge, der um Stundung der fälligen Miethe und zugleich Herabsetzung derselben bittet mit Rücksicht darauf, dass es schon seit sechs Monaten keine Vorstellungen im Komödienhause gegeben habe. Wie konnte Obré von sechs Monaten sprechen, wenn Mitte Mai ein Theater hier war? Die Stadtverwaltung schreibt allerdings in einem gleich zu besprechenden Briefe vom 1. August, seit „einigen Monaten“ sei keine dramatische Gesellschaft in Aachen gewesen. Ist die Zeitbestimmung Obrés richtig; so kann die Gesellschaft des Schauspielers Paris nicht nach Aachen gekommen sein; es erhebt sich dann allerdings die weitere Frage: Welche Gesellschaft hat denn bis Ende Januar 1800 gespielt, da Büchner wohl kaum so lange geblieben ist? Nimmt man aber auch eine gewaltige Uebertreibung Obrés an, so kann die französische Truppe kaum bis Ende Mai ihre Vorstellungen gegeben haben<sup>1</sup>. In jenem Sommer meldete sich aber noch eine andere französische Truppe, eine „Gesellschaft junger Künstler aus Paris“. Ihr Direktor Roger (oder Royer?) fragte unter dem 28. Juli aus Lüttich beim Aachener Maire<sup>2</sup> an, ob er den Theatersaal für seine

<sup>1</sup>) Am 1. Mai 1800 kündigte eine „Kunstbereutergesellschaft des Bürgers Masson“ im ehemaligen Jesuitenkollegium ihre täglichen Vorstellungen um 5 Uhr Nachmittags an; Preise 16, 8 und 4 Märk.

<sup>2</sup>) Die Geschäfte besorgte aber, wie aus den amtlichen Bemerkungen zu jenem Briefe hervorgeht, damals noch der Präsident der Municipalverwaltung; selbst am 16. September ist noch kein Maire ernannt; denn Obersekretär J. Müller unterzeichnet eine Verfügung par le maire provisoire. Es war dies die Zeit, in der die Stadtverwaltung von der vielgliederigen

Vorstellungen haben könne und ob in Aachen seine aus 35 Personen bestehende Truppe die nöthigen Existenzbedingungen finde. Die Antwort vom 1. August beleuchtet die damaligen Verhältnisse, wie folgt: „Seit einigen Monaten hat es keine Truppe dramatischer Künstler in dieser Stadt gegeben. Der Theatersaal steht zu Ihrer Verfügung gegen eine Miethe von 6 Frs. für jede Vorstellung. Ich bin nicht im Stande, Ihnen Auskunft über die wirthschaftliche Lage unserer Stadt zu geben. Der Krieg hat wie überall auch unsere Einwohner arm gemacht, und man kann nicht hoffen, dass sie das Theater wie früher besuchen werden. Fordern Sie zu einem Abonnement auf, dann können Sie beurtheilen, ob die Einnahmen den Unkosten Ihrer zahlreichen Gesellschaft entsprechen würden.“ Die Truppe war grösstentheils aus jungen Leuten von 14—18 Jahren zusammengesetzt; ihre Stärke lag in grossen Ausstattungsstücken mit Gesang und Tanz. Im Aachener Merkur kündigten sie für den 14. August als Eröffnungsvorstellung an: „Das Kind des Unglücks oder die stummen Liebhaber“, ein Stück mit Gesängen und Tänzen. Vierzehn Tänzer und Tänzerinnen sollten drei Ballette tanzen, das der Fechter, der Furien und der Ritter. „Die Personen, welche kein Französisch verstehen“, heisst es weiter in der Ankündigung, „werden dennoch sich an dem prächtigen Anblick und der ausserordentlichen Pracht ergötzen.“ Da wegen eines in Burtscheid zu gebenden Concerts am 14. August ein grosser Theil Musikanten vom Orchester unabhkömmlich war, erfolgte die erste Aufführung am folgenden Tage. Am 17. wurde gegeben „Alexis oder der Irrthum eines guten Vaters“, Oper von d'Alayrac (1797), vorher „Die Flügel der Liebe“, komische Oper in 2 Aufzügen, „worin die kleine Angelica, 8 Jahre alt, die Liebesrolle“ gab. Ferner noch „Olympische Spiele, grosses Kampfballet mit Gesängen . . . ausgeführt auf die Eröffnung von Iphigenin (Iphigénie)“. Am 19. August war die letzte Vorstellung, deren Programm nicht veröffentlicht wurde. Von Köln aus, wohin sich die Gesellschaft zunächst begab, richtete Roger am 24. September einen

Municipalität an einen Maire mit Beigeordneten, dem ein Gemeinderath zur Seite stand, übergeng. Statt der Centralverwaltung, deren letzter Präsident Bouget war, übernimmt, wie aus dem Aachener Merkur hervorgeht, der am 5. August feierlich empfangene Präfekt Simon am 9. August 1800 die Verwaltung des Roerdepartements.

Brief an die Aachener Mairie folgenden Inhalts: „Die günstige Aufnahme, welche die Bürger Ihrer Stadt meiner Truppe bereiteten, veranlasst mich, wenn Sie mir keine Schwierigkeiten bereiten, dorthin zurückzukehren. Ich werde nach 8 Tagen von hier übersiedeln, und wir werden die Vorstellungen eröffnen.“ Wir dürfen annehmen, dass die Truppe während des Winters<sup>1</sup> in Aachen spielte, weil der Kölner Maire am 20. März 1801 dem Volange, régisseur du spectacle français à Aix-la-Chapelle, Vorstellungen in Köln gestattete; Volange gehörte aber wohl zu den Pariser Künstlern, da er sich in einem Schreiben an den Kölner Maire vom 6. September 1805 als artiste de Paris bezeichnete. Die nächsten Vorstellungen, von denen uns Kunde wird, gaben „auf der Durchreise“ im Komödienhause Garelly vom kursächsischen Theater und Duparal vom Theater Louvois in Paris. Von der ersten am 8. Juni 1801 liegt mir das gedruckte Programm vor<sup>2</sup>, welches drei kleinere Stücke anzeigt: 1. Prova del opera ou la répétition de l'opéra, italienische komische Oper in einem Akt mit Musik von Liverati, Kapellmeister an der italienischen Oper in Prag; 2. Diogène Fabuliste, französisches Verslustspiel in einem Akt; 3. Zing Zing ou le ménage du savetier, französische Komödie in einem Akt.

Kurz nach dem Weggang dieser Künstler stellte sich nach langer Abwesenheit wieder Frau Böhm ein, die im Sommer 1800 in Köln gespielt und dort auch für den folgenden Winter sich verpflichtet hatte. Aus einem im nächsten Kapitel zu besprechenden Briefe des Aachener Wohlthätigkeitsbureaus vom 28. Juni 1801 geht hervor, dass sie kurz vor diesem Datum ihre Vorstellungen eröffnete. Während ihrer damaligen Anwesenheit gab eine Feuerspanik der Stadtbehörde Anlass, sich mit der Ordnung und Sicherheit des Theaters während der Vorstellungen zu beschäftigen. Schon unter dem 21. März 1799 hatte das Pariser Direktorium in einem Erlasse für alle Theater eingehende Sicherheitsmassregeln gefordert. Aber dieser Erlass, wie die meisten Bestimmungen auf die Pariser Theater zuge-

<sup>1</sup>) Während des Winters fehlte es auch nicht an der unvermeidlichen Kunstreitergesellschaft. Wo sie auftrat, ist nicht bekannt. Die Ankündigung der letzten Vorstellung seitens des Bürgers Debach enthält der Aachener Merkur vom 17. Januar 1801.

<sup>2</sup>) Im Privatbesitze des Herrn Archivars Pick.

schnitten, stellte an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Provinztheater zu hohe Ansprüche und scheint nur in einigen Bestimmungen hier zur Ausführung gekommen zu sein. Die darin geforderte ständige Sicherheitswache ersetzten in Aachen die Polizeienten, und zwar nur während der Vorstellungen. Da die Beamten in ihrer Saumseligkeit die ihnen an den Eingängen zugewiesenen Posten zu verlassen und während der Aufführung den Theatersaal aufzusuchen pflegten, so war es „Gassenjungen und Fackelträgern“ im Anfang des September gelungen, ungehindert ins Innere einzudringen und den Feuer- ruf auszustossen. Dieser schlechte Streich hätte beinahe ein grosses Unglück hervorgerufen. Um einer Wiederholung vorzubeugen, verordnete der Maire Kolb am 5. September Folgendes: Eine Stunde vor Beginn der Vorstellung sollen sich vier Polizeienten unter Anführung eines Polizeikommissars im Komödienhause einfinden. Zwei stellen sich am Haupteingange (unter den Arkaden) auf. Ihre Pflicht ist es, keine Gassenjungen oder Fackelträger bis unter die Arkaden vordringen zu lassen, alle abzuweisen, die ohne Besitz einer Eintrittskarte sich in der Flur oder auf den Treppen aufhalten, auch keinen Kramladen unter den Arkaden oder im Vestibule zu dulden. Der dritte Polizeient stellt sich oben auf der Treppe beim Eingange ins Parterre auf, um Gassenjungen oder sonstige Unberechtigte, die sich eingeschlichen haben sollten, abzufangen. Der vierte verbleibt im Hintergrunde der obersten Gallerie, um diesen Platz zu überwachen und für die öffentliche Ruhe zu sorgen. In Ausführung einer Bestimmung des oben erwähnten Pariser Dekrets war er angewiesen, bevor er nach Schluss der Vorstellung das Gebäude verliess, zunächst Saal und Bühne nach Leuten abzusuchen, die sich verborgen haben könnten. Die unter den Arkaden aufgestellten Polizisten sollten sich erst entfernen, wenn alle Zuschauer das Theater verlassen hätten, im Besondern darauf achten, dass die Wagen auf dem Katschhof in guter Ordnung sich aufstellten, und den Kutschern einschärfen, nur im gewöhnlichen Schritt abzufahren. Der Polizeikommissar der Sektion Lit. B wurde für die strikte Ausführung der Verordnung verantwortlich gemacht. Die Theaterunternehmerin sollte verpflichtet sein, auf ihre Kosten eine Laterne am Haupteingange und eine zweite oberhalb der ersten Arkade brennen zu lassen.

In die Spielzeit der Böhmschen Gesellschaft fallen zwei Festvorstellungen: Die eine am Neujahrstage des republikanischen Kalenders um 6 Uhr — an diese schloss sich um 8 Uhr Illumination der Stadt, um 10 Uhr Ball auf der neuen Redoute —, die andere am 9. November 5 Uhr als Gratisvorstellung zu der im Dekret der Konsuln vom 4. Oktober gebotenen allgemeinen Feier des in London am 1. Oktober abgeschlossenen Vorfriedens mit England<sup>1</sup>. Was Frau Böhm im Jahre 1801 zur Aufführung brachte, ist nicht überliefert. Doch gibt uns ein Einnahme- und Ausgaberegister des Wohlthätigkeitsbureaus, das vom 15. September 1801 bis zum 31. Mai 1806 reicht, durch die Eintragungen der von den Eintrittsgeldern gewonnenen Armenzehnten die Möglichkeit, den Besuch der Vorstellungen in etwa zu berechnen. Darnach erzielte Frau Böhm bei den 33 letzten Vorstellungen der Saison jedesmal eine Durchschnittseinnahme von 260 Frs. 59 Cts.<sup>2</sup> Will man einen Massstab für die heutige Zeit gewinnen, so müsste man allerdings wegen des inzwischen beträchtlich gesunkenen Geldwerthes die Summe mit drei etwa multiplizieren. Eine Abnahme des Besuches gegen Ende der Spielzeit ist nicht zu bemerken. Die letzte Vorstellung brachte eine Einnahme von 562 Frs. 38 Cts. Die Bühne wurde gegen den 29. November geschlossen.

Frau Böhm war länger als in früheren Jahren geblieben, ja als sie im Oktober des Jahres zu bleiben beabsichtigte. Wie aus einem Beschluss des Maire vom 10. Oktober 1801, in dem ihr für den künftigen Sommer Spielerlaubniss ertheilt wurde, hervorgeht, wollte sie gegen Ende des Monats brumaire (21. November) ihre Vorstellungen abrechnen und am 21. April 1802 wieder beginnen. Der erwähnte Beschluss stellt übrigens

<sup>1</sup>) Das ins Korrespondenzregister der Mairie eingetragene Festprogramm des 9. November sieht Festessen, Tanzlustbarkeiten in verschiedenen Lokalen, Gratisvorstellung 5 Uhr im Theater, Feuerwerk auf dem Markte um 6 Uhr, Aufsteigen eines Luftballons auf dem Seilgraben um 7 Uhr, allgemeine Illumination, besonders auf den Hauptplätzen und auf dem Graben, schliesslich 9 Uhr Ball für Maskirte und Unmaskirte auf der neuen Redoute zu Gunsten der Armen vor (Ertrag nach Abzug der Unkosten 241 Rthlr. 12 Märk). Ausserdem sollte vom 9. bis 11. November ein auch von auswärts beschiekter aussergewöhnlicher Markt unter den Arkaden von Compebad und auf den anstossenden Promenaden veranstaltet werden.

<sup>2</sup>) 1 Rthlr. = 3,09 Frs. berechnet.

der Böhmischen Gesellschaft ein gutes Zeugniß aus. „Die Bürgerin Böhm“, heisst es hier, „hat sich jederzeit bemüht, des Wohlwollens und des Beifalls der Aachener Bürgerschaft würdig zu sein; das tadellose Betragen ihrer Gesellschaft und die Fähigkeiten, die sie zur Befriedigung des Publikums entfaltet hat<sup>1)</sup>, lassen glauben, dass sie ihren Eifer verdoppeln wird, um sich noch mehr die Anhänglichkeit der Bürger dieser Stadt zu erwerben.“ Trotzdem der Maire die anerkennenden Worte in einem Begleitschreiben dieses Erlasses der Frau Böhm gegenüber wiederholte, erhöhte er den Miethzins für jede Vorstellung von 6 auf 12 Frs. vom nächsten Sommer an. Ein Grund für diese Massregel wird nicht angeführt. Vielleicht hing die Pachtsteigerung mit der in Aussicht genommenen gründlichen Erneuerung des Theatersaales, vielleicht auch mit der lebhaften Bewerbung von Theaterunternehmern zusammen.

Am 12. September 1801 meldete sich ein alter Bekannter von der früheren Voizelschen Gesellschaft, der auch im Winter 1798/99 mit Paris hier gewesen war, unterdess aber von diesem sich getrennt zu haben scheint, der Kapellmeister M. Marchand, der gerade in Maastricht spielte. Auf die Antwort des Maire, dass er erst nach der Abreise der Frau Böhm die Aachener Bühne erhalten könne, fragte er von neuem an, ob er nicht abwechselnd mit Frau Böhm spielen dürfe. Das aber schlug der Maire in einem Briefe vom 18. Oktober wegen der gegenseitigen Konkurrenz und der daraus hervorgehenden Streitigkeiten rundweg ab. Einem andern Franzosen Lefebre, der sich für den Winter ansagte, antwortete er am 31. Oktober, dass das Theater für die nächste Zeit dem Marchand versprochen sei. Sollte dieser seine Absicht, nach Aachen zu kommen, aufgeben, so werde das Theater zur Vornahme von Reparaturen einige Zeit geschlossen werden. Zu diesen hatte sich das Wohlthätigkeitsbureau bereit erklärt, das vom 30. Oktober 1801 an das Theatergebäude in Pacht nahm. Am 13. November theilte es der Frau Böhm mit, dass die Pacht vom 2. November an seinem Kassirer Büngens zu entrichten sei und schon vom 1. frimaire d. h. vom 22. November an 12 Franken für jede Vorstellung betrage. Kurz darauf verliess Frau Böhm die Stadt und wandte sich nach Düsseldorf, wo wenigstens am Ende des Winters ihre Anwesenheit festzustellen ist. Am

<sup>1)</sup> Die Leistungen scheinen also höher gestanden zu haben als 1798.

30. November schrieb der Maire nach Maastricht, dass die deutsche Truppe abgereist sei und die französische Gesellschaft nach etwa 14 Tagen, die man für die Ausbesserungen benöthige, den Saal übernehmen könne.

#### 4. Errichtung des Wohlthätigkeitsbureaus und der Uebergang des Theaters in seine Verwaltung.

Mit dem Theater steht auch die Begründung des Wohlthätigkeitsbureaus, welches am 25. August 1822 mit der Hospizienkommission zur heutigen Armenverwaltungscommission vereinigt wurde; in ursächlicher Verbindung, ist aber bis jetzt noch nicht hinreichend klargestellt. Unter dem 27. November 1796 wurde in Frankreich ein Gesetz erlassen, welches zur Unterstützung der Hausarmen die Bildung von Wohlthätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance), die aus fünf unbesoldeten Mitgliedern bestehen sollten, in allen Orten des Reiches vorschrieb; die Haupteinnahmequelle sollten die zehnpromilleigen Zuschläge zu den Eintrittskarten für Theater, Concerte, Bälle u. s. w. bilden. Materiell wurde dies Gesetz durch ein weiteres vom 26. Juli 1797 geändert, das nur für Theater den früheren Satz beließ, von den übrigen Veranstaltungen mit bezahltem Eintritt ein Viertel der Bruttoeinnahme verlangte. Diese Anordnung erfolgte zu Gunsten der Hospizien, die auf Grund einer von den Municipalitäten<sup>1</sup> vorgenommenen Vertheilung jene Erträge mitgenießen sollten. Gleich den anderen oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen trat auch die französische Armengesetzgebung für unsere Gegenden erst in Kraft, als die Franzosen in Folge des Friedens von Campo Formio das linke Rheinufer endgültig Frankreich einzuverleiben sich anschickten. Wie die Stadtverwaltung am 23. Dezember

<sup>1</sup>) Nach dem Gesetze vom 25. August 1800 wurde die Vertheilung der Einnahmen zwischen den Hospizien und Wohlthätigkeitsbureaus den Städten genommen und den Präfekten übertragen, die für die Arrondissements die Ansicht der Unterpräfekten einholten. In Aachen beließ der Präfekt noch Ende 1801 sämmtliche Armenabgaben von öffentlichen Vergnügungen dem Wohlthätigkeitsbureau, wie aus seinem Briefe vom 26. Dezember d. J., in dem er das dem Bureau erzeugte Wohlwollen kennzeichnet, hervorgeht. -- Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1797 wurden in der Folgezeit immer für ein weiteres Jahr genehmigt, bis ein kaiserliches Dekret vom 9. Dezember 1809 ihre Gültigkeit auf unbestimmte Zeit aussprach.

1798 dem Theaterkassirer schreibt, wurde sie in unserer Stadt mit dem 15. Dezember 1798 eingeführt. Lejeune erhielt die Anweisung, die Armenabgaben vorläufig am Tage nach der Vorstellung, beziehungsweise dem Concerte an das städtische bureau de comptabilité abzuführen. Kurz darauf kam es zur Bildung des Wohlthätigkeitsbureaus in Aachen. Unter dem 31. Dezember 1798 theilte die Municipalität den Bürgern Peter Joseph Schmitz, Anton Reumont, Gerhard Schervier, Friedrich Kolb und Matthias Baumheuer mit, dass sie auf Grund der von der Municipalverwaltung vorgenommenen Wahl zu Mitgliedern des Wohlthätigkeitsbureaus ernannt seien. Am 2. Januar 1799 benachrichtigte sie den Kommissar Estienne, dass die Mitglieder des Bureaus sich an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr zum ersten Mal im Rathhause versammeln würden, und stellte es ihm anheim, sich ebenfalls einzufinden und ihnen ihre Pflichten auseinander zu setzen. Auf Personaländerungen im Bestande dieser Kommission und ihre weitere Geschichte können wir hier nur insofern eingehen, als es unsern Gegenstand direkt berührt.

Als das Bureau keinen Unterschied machte zwischen den Abgaben von Theater und Concerten, belehrte es der Präfekt Simon in einem Schreiben vom 28. März 1801, dass von den Theatervorstellungen 10 Prozent der Einnahme, von Concerten und anderen Lustbarkeiten dagegen ein Viertel des Bruttoertrages zu berechnen sei. Der Theaterkassirer Lejeune, der die Concerte mitbesorgte, erhielt demnach am 28. Juni 1801 die Weisung, nach dieser Norm die Gefälle an den Empfänger der Kommission, Nicolaus Büngens Sohn, abzuführen. Zugleich ordnete das Bureau die Theaterkontrolle in einer Art, dass freiwillige und unfreiwillige Irrthümer ausgeschlossen bleiben sollten. Frau Böhm hatte damals dem Publikum angezeigt, dass sie nicht nur Abonnements vergebe, sondern auch Tageskarten verkaufe. Da nun die Armenabgaben nach den Einnahmen des Empfängers, der sein Bureau an der Thüre des Komödienhauses hatte, berechnet wurden, so erblickte die Armenkommission in diesem Vorgehen der Frau Böhm mit Recht eine Schädigung der Armeninteressen und machte am 28. Juni der Theaterunternehmerin folgenden Vorschlag einer wirksamen Kontrolle: „Wir werden einen Mann auf der Treppe (zum Theatersaal) aufstellen, der in Verbindung mit einer Person, die Sie be-

zeichnen, die Eintrittskarten annimmt; diese werden in einen verschlossenen Kasten geworfen, dessen Inhalt nach der Vorstellung festgestellt wird und für uns beide die Grundlage der Berechnung bildet.“ Um aber zu verhüten, dass Inhaber von Gallerie- und anderen Karten sich höherer Plätze bemächtigten, sollte der Eintritt in die Logen und das Parquet durch Kontremarken kontrollirt werden, die vom Billetempfänger auf der Treppe vertheilt würden. Wie es scheint, ist nach diesem Prinzip in der Folge verfahren worden. Trotzdem kam es, wie das Bureau am 28. Mai 1802 dem damaligen Theaterunternehmer Frambach klagt, zu manchem Unterschleif.

Vom Sommer 1801 an zeigte das Bureau eine ungemein grosse Rührigkeit, die für die Armen, deren Zahl sich immer noch vermehrte, höchst erspriesslich, für die Kunst nicht in jedem Falle von Vortheil war. Da die Theatervorstellungen, wie es am 17. September 1801 dem Maire schrieb, ganz besonders die Mittel zur Armenunterstützung boten<sup>1</sup>, so fürchtete es bei dem schlechten baulichen Zustand des Gebäudes grosse Ausfälle für den Winter, wenn das Theater nicht benutzt werde, und machte dem Maire den Vorschlag, wenn die Stadt mit Rücksicht auf ihre Finanznoth die Reparaturen nicht selbst ausführen könnte, die nöthigen Gelder vorzuschliessen und das Gebäude auf 20 Jahre in Pacht zu nehmen. Der Pachtpreis sollte nach der Durchschnittseinnahme der letzten Jahre festgestellt und jedes Jahr ein Zwanzigstel der auf die augenblickliche Reparatur entfallenden Kosten von dieser Summe abgehalten werden. Die Theateraufsicht verbleibe nach wie vor der Mairie, die auch durch eine Vertrauensperson die vom Bureau vorgenommenen Erneuerungsarbeiten überwachen könne. Die Annahme des Vorschlags liege nicht nur im Interesse der Armen, sondern der gesammten Stadt, die von einer Belebung des Kurwesens profitire. Am 27. Oktober unterbreitete der Maire den, wie er meinte, recht annehmbaren Vorschlag dem Präfekten und fragte gleichzeitig an, auf wie viel Jahre er den Vertrag abschliessen könne. Da der Präfekt noch am selben Tage zustimmte und sich mit einer Pachtzeit von neun

<sup>1</sup>) Nach Bericht des Bureaus an den Präfekten vom 1. September 1801 betrug die Einnahme von Schauspielen und öffentlichen Festen im letzten Jahre 3600 Frs. Eine Steigerung wird von der nunmehr durchgeführten Abgabe eines Viertels des Ertrags von Concerten, Bällen u. s. w. erwartet.

Jahren einverstanden erklärte, so kam es auf Vorschlag von Bock, dem Vertreter des Maire, zu einer gemeinsamen Besprechung beider Parteien und zur Aufstellung eines Vertragsentwurfs vom 30. Oktober, der zunächst vom Gemeinderathe gutgeheissen wurde. Die Pachtzeit sollte mit diesem Tage ihren Anfang nehmen. Der eigentliche Vertrag, der in der Anlage mitgetheilt werden soll, datirt erst vom 28. Dezember 1801, weil die Stadt zunächst von der Beihülfe eines Notars abzusehen bat, dann nicht die Hälfte der Einregistrirungskosten, wie das Wohlthätigkeitsbureau, tragen wollte und erst von der Präfektur i. V. Jacobi dazu angehalten werden musste.

Wenn auch das Theater durch diesen Uebergang in die Verwaltung des Wohlthätigkeitsbureaus einer Behörde unterstellt wurde, die in den nächsten Jahren eine beispiellose Energie entfaltete, so hatte die Kunst doch nur da einen Gewinn zu verzeichnen, wo ihr Interesse mit dem finanziellen des Bureaus sich im Einklang befand. Das war oft nicht der Fall; häufig genug musste die Mairie das Theaterinstitut gegen das Ausnutzungssystem des Bureaus schützen<sup>1</sup>. Ferner brachte der Vertrag einen Zwiespalt in die Verwaltung des Theaters; denn die polizeiliche Ueberwachung und die Ertheilung der Spielerlaubniss blieb, um gesetzliche Bestimmungen nicht zu verletzen, nach wie vor bei der Mairie. Wenn auch das Bureau im § 2 des Vertrags versprach, sich in diese Angelegenheiten nicht zu mischen, so fiel es ihm doch schwer, sich da zurückzuhalten, wo seine Interessen stark betheiligt waren.

Bei der Aufstellung jenes Pachtvertrages musste auch das Verhältniss der Stadt zu dem Theatercafétier Obré geregelt werden. Am 7. Juli 1798 war ein Zimmer im Erdgeschoss nebst einem Keller dem Obré zu 15 livres (in Ermässigung der ursprünglichen Forderung von 18 livres) vermietet worden; am 25. Mai 1799 war der Vertrag auf zwei weitere Jahre, vom 19. Juli 1799 bis 20. Juli 1801 laufend, verlängert worden. Nun hatte Obré unter dem Einverständniss des Maire im Juli, August und September 1801 zwei weitere Zimmer unter den

<sup>1</sup>) Im Uebrigen bildete das Bureau, wie sich aus dem erwähnten Einnahme- und Ausgaberegister schliessen lässt, eine besondere Theaterkasse, in die die Pachtabgaben der Schauspieler und aus der die Miethe an die Stadt gezahlt werden sollte. Die Armenzehnten flossen nach wie vor in die Armenunterstützungskasse.

Arkaden des Komödienhauses bauen lassen<sup>1</sup> und die Kosten im Betrage von 605 Frs. 48 Cts. vorgeschossen unter der Bedingung, dass seine Pachtzeit verlängert werde, wogegen er für die vergrösserten Räumlichkeiten einen entsprechend höheren Miethzins geben wollte. Die vorgeschossene Summe sollte von der bereits verfallenen und der späteren Miete abgehalten werden. Schon hatte der Maire Kolb unter dem 20. Oktober 1801 den neuen Pachtvertrag, der auf drei weitere Jahre lautete, in seinem Registre des arrêtés eintragen lassen, als Obré nicht in die vorgeschriebenen Bedingungen einwilligen zu können erklärte. So musste denn dem Obré die verwandte Bausumme, die nach Abzug fälliger Miete noch 513 Frs. 16 Cts. betrug, zurückerstattet werden. Da die Stadt dazu nicht in der Lage war, so schoss auch diese Summe das Wohlthätigkeitsbureau vor, um sie nach und nach bei den Pachtzahlungen an die Stadt einzubehalten. So kam es, dass das Bureau nicht nur die eigentlichen Theaterräume mit 592 Frs. 60 Cts., sondern auch das von Obré bewohnte Erdgeschoss mit 296 Frs. 30 Cts. jährlicher Miete übernahm. Dass Obré in ein neues Pachtverhältniss mit dem Bureau damals eingetreten wäre, verlautet nicht, ist sogar höchst unwahrscheinlich.

Wie stand es nun mit den baulichen Verbesserungen, die den Anstoss zu dem Vertrage des Wohlthätigkeitsbureaus mit der Stadt gegeben hatten? Dem Umstande, dass der Präfekt, von dem Präfekturrath Jacobi vertreten, sich das Recht, Plan und Kostenanschlag zu genehmigen, vorbehalten hatte und das Bureau wiederholt nachdrücklich an dies Recht erinnerte, verdanken wir Berichte des Bureaus, die uns Aufschluss geben. Die Reparaturen beschränkten sich, wie es am 20. Dezember 1801 schreibt, auf das Allernothwendigste. Ein Architekt war ihm zu theuer. Es zog daher einen Glaser, einen Schlosser, einen Maurer und zwei Schreiner gesellen heran, die von einem seiner Mitglieder vom Morgen bis Abend überwacht wurden. Am 7. Januar 1802 berichtete es dem Präfekten: „Sie werden mit den übrigen Mitbürgern überrascht sein, dass wir mit der geringen Summe von 394 Frs. 62 Cts. nicht nur einen grossen Ofen, die eisernen Röhren zu diesem und zwei anderen, die Weissblechlämpchen zur Beleuchtung der Kulissen besorgt,

<sup>1</sup>) Pour la construction de deux autres chambres sous les arcades de la maison de comédie.

sondern auch alle Thüren und Fenster des Gebäudes, der Logen und anderen Plätze nebst der Bühne reparirt, den Orchesterraum völlig verändert, das Parquet und das Parterre vergrössert und verändert, dort mehr als 30 Bänke aufgestellt, 5 Thüren und 3 Holzwände neu angebracht, um den Saal vor Kälte und Zugluft zu schützen, und eine Masse kleinerer Verbesserungen erzielt haben.“ Ein von der Präfektur am 14. Januar genehmigter Kostenanschlag sieht noch folgende Arbeiten vor: Zur Absperrung der grossen Loge im Hintergrunde des Theaters (au fond du théâtre) 19 Gulden; zur Einrichtung eines „Amphitheaters“ im Hintergrunde des Saales (au fond de la salle), wo 60 Personen Platz haben sollen, 65 Gulden; zur Herstellung einer grossen Bank im Amphitheater 23 Gulden; für eine Vorrichtung, den Lüster heraufzuziehen und hinabzulassen, 24 Gulden; zur Ausdehnung der Reihe der Ersten Logen bis zur Bühne 137 Gulden. — Wie man sieht, waren die Erneuerungen und Aenderungen nicht bedeutend, und doch vermochte die Stadt ebenso wenig dafür gleich die nöthigen Gelder flüssig zu machen wie für die Herstellung zweier Zimmer durch den Theatercafétier Obré, der seit 1798 ein vermögender Mann geworden war. Nichts kennzeichnet besser die trostlose Finanzlage, in der das jetzt so reiche Aachen vor hundert Jahren sich befand.

##### 5. Die Aachener Bühne unter der Direktion Bachoven-Frambach (1802—1803).

Im Herbst 1801 hatte sich, wie wir am Ende des dritten Kapitels sahen, wiederholt die französische Gesellschaft M. Marchand um Spielerlaubniss beworben und sie nach der Abreise der Frau Böhm erhalten. Die Erneuerungsarbeiten aber erlaubten nicht, wie der Maire nach Rückfrage beim Wohlthätigkeitsbureau am 12. Dezember nach Maastricht schrieb, die Vorstellungen vor dem 21. Dezember zu beginnen. Kurz nach diesem Zeitpunkt ist auch die französische Truppe eingetroffen, hat aber nach fünf Vorstellungen die Stadt wieder verlassen. Das ersahen wir aus dem Einnahme- und Ausgaberegister der Wohlthätigkeitskommission, wo unter dem 28. Dezember die Armenzehnten von zwei Vorstellungen, am 4. Januar 1802 von drei weiteren eingetragen sind. Jede Aufführung brachte im Durchschnitt etwa 293 Frs., etwas mehr also als unter Direktion

der Frau Böhm. Nicht schlechter Besuch wird also die frühe Abreise der Franzosen herbeigeführt haben, sondern die Nothwendigkeit, die Restaurationsarbeiten fortzusetzen, was ja bekanntlich im Januar 1802 wirklich geschah.

Im März des Jahres stellte sich bereits eine neue Truppe ein, weshalb ein Spielgesuch des Schauspielers Voizel — leider ist nicht vermerkt, wo der intrigante Mann zu jener Zeit weilte — höflich abgelehnt werden konnte. Die neue Gesellschaft war eine deutsche, das im Herbst zuvor begründete Nationaltheater von Köln. Am 6. August 1801 nämlich unterbreiteten Bachoven und Frambach, die sich aus späteren Aktenstücken als Kölner Bürger erweisen lassen, dem Kölner Maire Kramer das Projekt, auf eigene Kosten und Gefahr ein ständiges Theater mit ganzjähriger Spielzeit in Köln zu errichten<sup>1</sup>. Der Maire, welcher sich die Vortheile eines ständigen Theaters für die Stadt nicht verhehlte, besonders wo die Direktoren „die besten Schauspieler der verschiedenen deutschen Theater zu vereinigen gesucht hatten, um den Kölnern ein gutes Schauspiel zu verschaffen“, gab am 16. August 1801 gerne seine Einwilligung. Aber erst am 1. November konnte die Bühne mit Bayard, „einem noch ungedruckten“ Schauspiel von Kotzebue<sup>2</sup>, eröffnet werden. Ein seltsamer Zufall wollte es nun, dass die Truppe in der Stadt, für die sie einzig und allein bestimmt war und von der sie zunächst ihren Namen führte, gerade die kürzeste Zeit spielen sollte. Gelegentlich einer späteren scharfen Auseinandersetzung mit dem Kölner Maire behauptete Bachoven in einem Briefe vom 6. Oktober 1802, dass die Kölner Bürgerschaft ihr Unternehmen zu wenig unterstützt und nach Befriedigung der ersten Neugier der Besuch kaum die Tageskosten gedeckt habe. Zur Missstimmung trugen auch Censurschwierigkeiten bei, die zeigen, wie der antichristliche Geist, in dem die Behörden früher das Theater zu halten versucht hatten, unter den damaligen Bemühungen Napoleons, die durch die

<sup>1</sup>) Ein beigefügtes Personalverzeichniss wird überholt durch ein späteres, das bei Merlo S. 192 abgedruckt ist. In beiden erscheinen Mitglieder der Büchnerschen Gesellschaft vom Jahre 1799: Musikdirektor Burgmüller und Ehepaar Hansen.

<sup>2</sup>) Schon 1800 in Weimar gespielt unter dem Titel: „Die beiden Hofmeister.“ Erschien 1801 in Leipzig. Vgl. Goedeke, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung (1893), Bd. V, S. 280.

Revolution erlangte Stellung mit Hülfe konservativer Gewalten zu befestigen, ins gerade Gegentheil umschlug. Wir werden bald darauf in Aachen dieselbe Beobachtung machen. Am 3. Februar 1802 wurde, zugleich ein Zeichen, wie rasch die Meisterwerke Schillers auch an den rheinischen Theatern Eingang fanden, Maria Stuart (vollendet 1801) in Köln aufgeführt. Am folgenden Tage verbot der dortige Maire, weil eine „recht deplacirte Scene“ (die Beichtscene) beibehalten worden sei, weitere Aufführungen des Werkes<sup>1</sup>. Bestimmend für die baldige Abreise der Gesellschaft kann allerdings dieser Vorfall nicht gewesen sein; denn bereits am 9. Januar 1802 erliess der Aachener Beigeordnete Bock in Abwesenheit des Maire einen Beschluss, dem zufolge das Theater dem Direktor Frambach für die Zeit vom 6. März bis zum 20. April überlassen wurde. Auf einen weiteren Termin wurde die Erlaubniss offenbar deswegen nicht ausgedehnt, weil, wie wir oben hörten, vom 21. April an das Theater der Frau Böhm zugesagt war.

Am 18. März 1802 reiste das „Kölner Nationaltheater“ nach Aachen, wo es am 21. mit Ifflands Vaterhaus die Vorstellungen begann<sup>2</sup>. Frambach überliess Anfang April den Theatersaal für eine Vorstellung dem „früheren directeur de l'opéra bouffon“ Garnier, der wahrscheinlich aus der damals berühmten Pariser Musikerfamilie stammte. Die Aachener Mairie verbot ihm zwar am 5. April das Auftreten am folgenden

---

<sup>1</sup>) Auch in späteren Jahren wurde Maria Stuart im Roerdepartement verboten. In ähnlichem Sinne schrieb der Kölner Maire am 18. Dezember 1804 dem deutschen Schauspieldirektor Badewitz: Je saisis cette occasion pour vous avertir que, pour ne pas heurter contre les opinions religieuses de plusieurs habitans de la ville, les personnes composant votre troupe doivent s'abstenir au théâtre de toute expression qui pourroit rendre ridicule le culte ou les cérémonies religieuses. Il est d'autant plus nécessaire, monsieur, que vous vous conformiez à cette mesure, puisqu'en cas de plainte sur un pareil objet vous risqueriez que la salle de spectacle vous seroit fermée.

<sup>2</sup>) Nach Merlo S. 193, der sich offenbar dem „Tagebuch der Kölnischen deutschen Schaubühne . . .“ von ihrem Souffleur P. A. Dahm anschliesst. Da im Einnahme- und Ausgaberegister des Wohlthätigkeitsbureaus unter dem 27. März die Zehnten von 10 Abonnementsvorstellungen eingetragen sind und nur 3—4 Aufführungen in der Woche stattzufinden pflegten, so möchte man eine frühere Eröffnung der Bühne annehmen, die auch mit dem in der Spielerlaubniss angegebenen Termin mehr übereinstimmen würde.

Tage, weil seine Vorstellung Zeitungsberichten zufolge in Köln den grössten Unwillen erregt habe, gab ihm aber, wie aus einem ihrer Briefe an Frambach hervorgeht, nachträglich die Erlaubniss. Im Uebrigen strebte Frambach, der die artistische Leitung des Unternehmens hatte, mit allen Mitteln darnach, über die angesetzte Spielzeit hinaus in Aachen bleiben zu dürfen. Auf seinen Wunsch holte der Maire von Frau Böhm, die in Düsseldorf spielte, schriftlich die Einwilligung ein, dass jener bis zum 1. Mai fortspiele. Indem er dann am 13. April Frau Böhm darüber beruhigte, dass kein Bruch ihres Vertrages irgendwie beabsichtigt werde, theilte er Frambach mit, dass er mit dem 1. Mai das Theater räumen müsse. Einen anderen Vorschlag des Kölner Unternehmers, den Sommer über mit Frau Böhm abwechselnd zu spielen, hatte er schon kurz zuvor abgewiesen. Nun setzte sich Frambach mit dem Wohlthätigkeitsausschuss in Verbindung. Hier wurde sein Anerbieten mit Freuden begrüsst. Am 16. April suchte das Bureau in einem langen Schreiben der Mairie klar zu legen, dass es durchaus die Rechte der Frau Böhm nicht verletze, wenn an den Tagen, wo sie nicht spiele, die Bühne einem anderen Direktor überlassen werde, dass eine Verdoppelung der Pacht und der Armenzehnten durch tägliche Vorstellungen im wesentlichen Interesse des Bureaus liege u. s. w. Aber der Maire hielt in seiner Antwort vom 17. April daran fest, dass eine gleichzeitige Spielerlaubniss für Frambach die Vertragsrechte der Frau Böhm verletze und den Armeninteressen nicht nützlich, sondern schädlich sei. „Ich für meinen Theil glaube, dass, wenn ich Ihrem Wunsche willfahrte und zwei Truppen die Spielerlaubniss gäbe, sie sich gegenseitig ruinirten und das Publikum bald des zu oft genossenen Vergnügens überdrüssig würde. Wie stände es dann mit dem Interesse der Armen?“ Das Wohlthätigkeitsbureau beruhigte sich nicht und bat den Präfekten um eine Entscheidung, „welche die Liebe zur Gerechtigkeit und seine Theilnahme für die Armen ihm eingebe“. Ob der Präfekt sich in den Streit mischte, wissen wir nicht. Jedenfalls hat er keine Entscheidung im Sinne des Bureaus gefällt. Der Verlauf der Angelegenheit, der die Misslichkeit des mit der Armenkommission geschlossenen Vertrages für die Stadtverwaltung und das Theaterinstitut erwies, zeigte zugleich, wie viel dem Kölner Direktor an dem Fortbestande seines hiesigen Unter-

nehmens gelegen war. An Mitbewerbern fehlte es nicht. Der Unternehmer Lasoye, zur Zeit in Koblenz, stellte gleichfalls ein Spielgesuch. Ihm wurde unter dem 11. Mai eine abschlägige Antwort zu Theil. Wie aber stand es mit Frau Böhm?

Am 16. April hatte die Mairie ihrem Gesuche, noch zwei Tage länger, also bis zum 3. Mai ausbleiben zu dürfen, entsprochen. Aber am 5. Mai war die Böhmsche Gesellschaft noch nicht hier. Das beweist ein Brief, den die Mairie an diesem Tage an Frambach richtete, laut welchem er ihm eine letzte Vorstellung für den nächsten Freitag erlaubte, und ein anderer an den dramatischen Künstler Bianchi, der sich mit seiner Frau, einer 1795 in Hamburg gefeierten Sängerin<sup>1</sup>, bei der Truppe befand, er möge sein Intermezzo am Samstag geben. Passe ihm dieser Tag nicht, so möge er sich wegen eines anderen in der folgenden Woche mit Frau Böhm verständigen. Diese ging aber mit ihrer Gesellschaft von Düsseldorf nach Köln, „unterrichtet“, wie sie am 10. Mai an den dortigen Maire schreibt, „dass die Nationalgesellschaft von Cölln noch zur Zeit in Aachen fortspielen soll“<sup>2</sup>, und bat um Spielerlaubniss für 6 Wochen, die ihr noch am selben Tage gewährt wurde. Am 25. Juni suchte sie um Verlängerung der Spielzeit in Köln nach. So kam es, offenbar in Folge der falschen Annahme der Frau Böhm, dass man ihr in Aachen den Vertrag nicht halten wolle, zu dem eigenthümlichen Zustand, dass die Kölner Gesellschaft den Sommer durch in Aachen, die für Aachen verpflichtete Böhmsche in Köln spielte.

Bevor wir die Leistungen und die moralische Qualität der Frambachschen Truppe besprechen, sei kurz einiger bemerkens-

<sup>1</sup>) Dass es Frau Lombardi Bianchi war, zeigt ihr Brief vom 20. Mai an das Wohlthätigkeitsbureau wegen einer Concertveranstaltung. Sie befand sich damals in grosser Noth. Vgl. über sie Gerber, Lexikon der Tonkünstler, 1812 s. h. v.

<sup>2</sup>) Merlo S. 193 berichtet, dass Frau Böhm am 8. Mai von Düsseldorf in Aachen eintraf, ein paar Vorstellungen gab und am 12. nach Köln übersiedelte. Mit der obigen Darstellung, die ich nach dem archivalischen Material gebe, lässt sich diese Angabe nicht gut vereinigen, besonders nicht mit dem Briefe an den Kölner Maire, den sie unter dem Datum: Köln den 20. floréal = 10. Mai schrieb und auf den sie noch am selben Tage Antwort erhielt.

werthen Beschlüsse der Mairie gedacht. Am 4. Mai 1802 sah sie sich veranlasst, nachdrücklich daran zu erinnern, dass Zutritt zu der früheren Municipalitäts-, jetzigen Mairieloge nur der Maire, seine Beigeordneten und der Erste Sekretär hätten und nur der Maire das Recht, Fremde dort hinzubringen. Aber auch ins Theater drängten sich viele Leute, ohne zu bezahlen, wie am 28. Mai 1802 das Wohlthätigkeitsbureau dem Direktor schreibt. Dass es Franzosen waren, könnten wir schon aus den früheren Vorkommnissen der Art vermuthen. Ausdrücklich bezeugt es ein Brief der Mairie an Frambach vom 27. Juli: „Ich kenne kein Gesetz, das den Civil- oder Militärbehörden das Recht bewilligt, ohne Eintrittsgeld die Schauspiele zu besuchen. Wer auch immer diese Begünstigung für sich in Anspruch nimmt, die ich mit dem Geist der französischen Gesetze nicht zu vereinigen weiss, muss sein Anrecht erweisen. Kann er es nicht, so zeigen Sie ihm diesen Brief! Das wird hoffentlich genügen. Sollte er seinen Eintritt erzwingen, so benachrichtigen Sie mich, damit ich Ihnen gesetzlichen Schutz verschaffe.“ — Eine andere Verordnung vom 28. August betraf die Oeffnung des Ausgangs zum Markte hin beim Schluss des Theaters. Um die Entleerung des Hauses zu beschleunigen und Unfälle zu verhüten, die durch Pferde auf dem beschränkten Raum des Katschhofs verursacht werden könnten, befahl der Maire, dass während des letzten Actes die Thüre des auf den Markt führenden Korridors als Ausgang für die Equipagenbesitzer geöffnet werde. Um dem Direktor die Einrichtung eines zweiten Billetschalters zu ersparen, wollte er diesen Weg nicht zugleich als zweiten Eingang benutzen lassen, legte dem Direktor dafür aber die angemessene Beleuchtung des Korridors vor Theaterschluss als Pflicht auf. — Mehr Sorge als derartige Massregeln verursachte der Stadt das Verhalten der Truppe, die zeitweise von ihren Direktoren sich selbst überlassen wurde. Diese waren, wie oben erwähnt, Kölner Bürger; ihr Unternehmen war für Köln berechnet gewesen. Während die Gesellschaft in Aachen spielte, sahen sie sich oft veranlasst, nach Köln zu ihren sonstigen Geschäften zurückzukehren. Am 22. Juni schrieb das Wohlthätigkeitsbureau an Frambach, es sei nun schon mehrere Wochen her, dass er Aachen und seine Gesellschaft verlassen habe, indem er die Direktion bald diesem, bald jenem übertrage, keinen

aber in den Stand setze, den Schauspielern ihre Gage zu zahlen. Die gehobenen Abonnementsgelder, sage man, habe er mit nach Köln genommen. Unter der Gesellschaft herrsche Misshelligkeit, Unordnung, Missvergnügen und selbst Nothdurft, so dass sie auf dem Punkte stehe, mitten in der Saison auseinander zu gehen. Wenn auch Frambach die Mahnung berücksichtigte und bald, wie es scheint, zu seiner Gesellschaft zurückkehrte, so zeigten doch mehrere Vorfälle, wie sehr die Disziplin seiner Gesellschaft gelitten hatte. Am 4. Juli wurde „Apotheker und Doktor“ von Dittersdorf aufgeführt, bei welcher Gelegenheit der Schauspieler W. Seebach als Apotheker Stössel sich Ausfälle gegen die damals viel umstrittene Erregungstheorie des bekannten englischen Arztes John Brown (*elementa medicinae* 1780) gestattete. Dadurch fühlte sich ein hiesiger Arzt Schumacher, der glaubte, es handele sich um die Intrigue eines Kollegen, der als Liebhaber im Theaterorchester mitspielte, sehr gekränkt und besprach das Vorkommniss unter Rechtfertigung des Brownianismus in dem Aachener Merkur vom 5. Juli. Es folgten am 8. Juli heftige Repliken des „Liebhabers beim Orchester“ und des Schauspielers W. Seebach, der sich bei dieser Gelegenheit als Theodor Seebach, med. doctor legitime promotus vorstellte, und ein weiterer Artikel des Arztes Schumacher in der Nummer vom 10. Juli. Als nun Sonntag den 11. Juli das Lustspiel „Die Aehnlichkeit“ von Vogel und die einaktige Oper „Der Alchimist“ von Schuster gegeben wurde, benutzte Seebach wahrscheinlich bei letzterem Stück eine Gelegenheit, wieder ausfällig zu werden. Ein grosser Skandal zwischen ihm und dem anwesenden Dr. Schumacher brach aus, bei dem es an Handgreiflichkeiten nicht gefehlt zu haben scheint. Unter den Umständen verlangte am folgenden Tage der Wohlthätigkeitsausschuss vom Maire, er möge vom Direktor fordern, dass seine Schauspieler am vorgeschriebenen Texte nichts änderten und sich überhaupt auf der Bühne in den Grenzen des Anstandes hielten. Im Sinne des Bureaus schrieb der Maire am folgenden Tage an Frambach. Dieser entschuldigte sich am 15. Juli damit, dass das hiesige Friedensgericht ihm bei jedem Zwiste mit den Schauspielern Unrecht gebe und ihm die Befugniss zu Ordnungsstrafen gegen seine Leute aberkenne; eine ähnliche Erklärung liess er auch im Aachener Merkur abdrucken. Im Zusammenhang mit diesem

Theaterskandal stand ein Ereigniss, das nicht oft in der Theatergeschichte zu verzeichnen sein dürfte. Wegen Verhaftung des Schauspielers Seebach konnte die erstmalige Aufführung von Shakespeares „König Lear“ am 13. Juli nicht stattfinden. Um dem Direktor aus der Verlegenheit zu helfen, erliess der Maire Kolb an diesem Tage einen Beschluss, laut welchem ein Polizeikommissar den Seebach aus dem Gefängniss zum Theater bringen, während der Aufführung unter steter Bewachung halten und nach Schluss der Vorstellung ins Gefängniss zurückbringen solle. — Kurz darauf machte der Schauspieler Hansen einen ähnlichen Streich. Am 9. August wurde „Die Insel der Liebe“ gegeben, ein Stück, das nach dem Urtheil Frambachs schöne Musik, aber einen schlechten, platten Text hatte. Frambach hatte nun, wie er weiter berichtet, vor den Proben unanständige Flüche, die Hansen als Schiffsmann zu sprechen hatte, gemildert. Dieser aber sagte bei der Aufführung nicht nur die gestrichenen Worte, sondern fügte noch neue, kräftigere hinzu. „Auf meine Vorwürfe, erzählt Frambach, antwortete er im Tone eines betrunkenen Bootsknechts, er sage, was in der Rölle stehe; ohne seine Erlaubniss dürfe ich ihm keine Silbe streichen.“ Am Ende seines Berichts bittet der Direktor um den Schutz der Mairie; denn Hansen wolle zum Friedensrichter gehen, wo er gewiss Recht erhalte. Aus Anlass der Erhebung, welche die Mairie veranstaltete, liegen bei den Theaterakten des Aachener Stadtarchivs eine Menge schriftlicher Zeugenaussagen des in jener Vorstellung mitwirkenden Personals: Der Souffleur Dalm, der Schauspieler Karl Kösling, der Musikdirektor Burgmüller, der Regisseur Pappel und die Schauspielerin Lüders sagen gegen Hansen aus, der früher gemassregelte W. Seebach und ein anderer Freund Friedrich Müller dienen als Entlastungszeugen. In einem langen Beschluss vom 14. August verbannte der Maire den Schauspieler Hansen bis auf weiteres von der Bühne und schärfte den übrigen Schauspielern ein, die Rollen nach Anweisung ihres Direktors zu spielen und seinen Anordnungen zu folgen. Auch in anderer Beziehung wurde die amtliche Thätigkeit des Maire durch das Personal Frambachs in Anspruch genommen. Bei der Truppe befand sich eine Frau Wilhelmine Miedke, die von ihrem geschiedenen, in Nürnberg engagirten Manne Karl Miedke<sup>1</sup> vertragsmässig eine

<sup>1</sup>) Er war auch dramatischer Dichter. Vgl. Goedeke Bd. V, S. 371.

monatliche Unterstützung erhielt. Da sie ihre Ansprüche gegen eine Abfindungssumme von 150 Gulden aufgeben wollte, wurde die Aachener Mairie gezwungen, mit der „Polizei- und Censurdeputation des Senates von Nürnberg“ in Verhandlungen einzutreten, die unter Vermittelung der Handelshäuser Gebrüder Bub in Nürnberg und Joseph Heyden in Aachen zum gewünschten Ziele führten. Im Jahre 1807 finden wir übrigens das Ehepaar wieder vereinigt unter dem Personal des Stuttgarter Hoftheaters<sup>1</sup>.

Der Disziplin und guten Führung der Böhmschen Gesellschaft spendete die Stadtverwaltung immer das grösste Lob; grössere künstlerische Leistungsfähigkeit musste man aber der Truppe Frambachs nachrühmen. Schon der Personalbestand war bedeutend grösser. Das bei Merlo S. 192 abgedruckte Verzeichniss weist 16 Herren und 11 Damen auf; im Ganzen und Grossen sind die dort genannten Namen auch für Aachen nachweisbar. Neu erscheinen hier ausser Frau Mjedke noch Frau Müller und Herr Lay. Die Sängerin Bianchi gehörte schon vor dem 22. Mai nicht mehr der Truppe an. An diesem Tage brachte der Aachener Merkur eine Theaterkritik, was damals noch äusserst selten geschah. Von der Aufführung des Schröderschen Lustspiels „Stille Wasser sind tief“ heisst es ungefähr: Die meisten Personen spielten zur allgemeinen Zufriedenheit, vorzüglich Herr Hochkirch (Weiburg), Keer (Wallen), Madame Lüders (Antoinette), daneben noch Madame Müller (Baronin Holmbach). Eingehender und enthusiastischer ist die Kritik von Paers Camilla (1801), einem Zugstück der damaligen Zeit. Allerdings rief sie in derselben Zeitung eine schwache Gegenkritik hervor, die das Urtheil über einzelne Leistungen modifizierte, über ihre Gesamtheit sich ebenfalls anerkennend äusserte. Stellen wir darnach die Urtheile über einige Künstler zusammen: Hansen (Herzog von Andalusien) führte die schwierige Partie gut und befriedigend aus. Er sang nicht nur mit Gefühl und Ausdruck, sondern spielte auch brav, „ein Vorzug, der sonst wenigen Sängern eigen ist“. Frau Lüders als Camilla war untadelhaft in Spiel und Gesang. Sie übertraf ihre Vorgängerin in dieser Rolle, Madame Bianchi, die trotz ihres schönen Gesanges in Spiel und Aussprache zu wünschen liess. Der junge Sohn des Regisseurs Pappel, Johann, verdiente als ihr Sohn Adolf allge-

<sup>1</sup>) Proclss, Geschichte der deutschen Schauspielkunst, S. 293.

meine Bewunderung. Herr Seebach (Cola), ein Liebling des Publikums, erntete wie gewöhnlich allgemeinen Beifall. Auch die Soubrette Fräulein Gaus (Gitta), nicht minder beliebt wegen ihrer Kunst und ihrer reizenden Erscheinung, wurde gleichfalls wacker beklatscht. Von Herrn Kiel und Lay konnte das Spiel anerkannt werden, weniger der Gesang. Auch die Herren Hochkirch und Pappel, in kleineren Rollen, waren recht gut. — Ueber die Vorstellungen dieses Sommers sind wir durch die zahlreichen Ankündigungen im Aachener Merkur und ein bei den Theaterakten des Aachener Archivs liegendes Spielverzeichniss<sup>1</sup> gut unterrichtet; sie fanden wie früher drei- bis viermal in der Woche statt, auch wieder an Sonntagen. Als klassische erscheinen uns heute: Kabale und Liebe (12. Mai), Fiesko (28. Mai), Mozarts Entführung aus dem Serail (6. Juni), Die Räuber (13. Juni), König Lear (13. Juli)<sup>2</sup>. Natürlich überwiegen die Stücke Kotzebues: Indianer in England (1790), Versöhnung, Die Unglücklichen (1798), Bayard und Gustav Wasa (1801), sowie die damals modernen sogenannten Schauspielerdramen: Vermächtniss (1796); Erinnerung (1799), Der Fremde (1800), Vaterhaus (1802) von Iffland; Schachmaschine (1798) und Quälgeister (1802) von Heinrich Beck; Ludwig der Springer, Ritterschauspiel (1793) von Hagemann; Gastrecht (1800) von Ziegler. Ausserdem wurden aufgeführt: Die Aehnlichkeit und Gleiches mit Gleichem von Vogel (beide zum ersten Male); Zauberin Sidonia und Julius von Sassen von Joh. Heinr. Daniel Zschokke; Mädchen von Marienburg von Pratter. Von Opern wurden gegeben: Doktor und Apotheker (1786), sowie Liebe im Narrenhaus (1786) von Dittersdorf; Camilla (1801) von Paer; Donauweibchen (1800) von Kauer; Léon oder das Schloss von Montenero (1799) von d'Alayrac; Corsar oder die Liebe unter den Seeleuten (1798) von Weigl; Oberon von Wranitzky (1790), und zwar alle diese mehrere Male. Ausserdem finde ich an Opernaufführungen verzeichnet:

<sup>1</sup>) Dieses Blatt enthält nur Tag und Monat der Aufführung und den Namen des Stückes. Für die Stücke musste der Verfasser bestimmt werden. Das Jahr 1802 ergab sich aus einigen Vergleichen in Bezug auf Tag und Monat der Aufführung mit Ankündigungen des Aachener Merkurs.

<sup>2</sup>) Nach Merlo S. 193 führte die Gesellschaft an klassischen Stücken noch in ihrem Repertoire: Emilia Galotti, Hamlet und die bezähmte „Widerbellerin“ (nach Shakespeare).

Alchimist (1777) von Schuster; Insel der Liebe von Martini; das Singspiel (*l'opéra comique* 1798) von Della Maria; Schöne Müllerin von Paisiello; Im Trüben ist gut fischen (1787) von Sarti; Das Sonnenfest der Braminen (1793) von Wenzel Müller als letzte Aufführung zum Benefiz der Frau Lüders am 20. Oktober. Die Sänger F. Hochkirch und J. D. Bach hatten zu ihrem Benefiz am 12. Oktober selbst eine Oper: Die Geisterburg verfasst. Als aussergewöhnliche Aufführung erscheint die Gratisvorstellung am 22. September als dem Vorabende des republikanischen Neujahrstages, des Festes der Gründung der Republik. Am Festtage, an dem zugleich die Einführung des neuen Präfekten Méchin gefeiert wurde, trugen die Sänger der Gesellschaft, vom Maire dazu eingeladen, auf dem Rathhause Lieder vor. Die Kosten der Gratisvorstellung im Betrage von 91 Frs. 60 Cts. — Billetempfänger, Theaterarbeiter und Polizeienten waren bewirtheet worden — fand der Maire, dem vom Schauspieler Lüders in Abwesenheit Frambachs die Rechnung präsentirt wurde, recht hoch; im Besonderen beanstandete er den hohen Preis für Musik im Betrage von 95 Schillingen. Aber Frambach erklärte sich bereit, durch Rechnungen nachzuweisen, dass ihm die Musik selbst so viel kostete, und klagte über die übertriebenen Forderungen der hiesigen Musiker, bei denen ein Direktor kaum bestehen könne.

Wie stellte sich dem gegenüber die Einnahme des Direktors während des Sommers 1802? Nach Ausweis des Einnahme- und Ausgaberegisters des Wohlthätigkeitsbureaus hatten bis zum 20. Oktober 108 Vorstellungen stattgefunden. Der Ertrag ist nicht mit vollkommener Sicherheit festzustellen, weil der Kassirer einige Male die Abgaben von Concerten und Bällen in die Theaterzehnten hineinverrechnet hat. Zieht man aber eine entsprechende Summe für diese Fälle ab, so lässt sich rechnerisch feststellen, dass jede Vorstellung im Durchschnitt einen Ertrag von 95 Reichsthaler 45 Märk oder 296 Frs. 12 Cts. hatte; natürlich müsste diese Summe, damit sie unserem heutigen Geldwerth entspräche, ungefähr verdreifacht werden. Im Vergleich zu den Vorstellungen der Frau Böhm, deren Gagenetat allerdings geringer sein mochte, zeigte dies Ergebniss eine grössere Tageseinnahme, auf jeden Fall eine grössere Theilnahme des Publikums. Ungerechtfertigt war also die Klage des Bureaus am 11. Oktober, die Theaterzehnten und

die Mietheinnahmen des Sommers seien gering gewesen; gerade das Gegentheil war der Fall. Der Wohlthätigkeitsausschuss, der nach einem Schreiben an den Maire vom 24. November 2000 Frs. für Verschönerungen, Reparaturen u. s. w. im ersten Jahre seiner Pacht ausgegeben hatte, mochte wohl weit grösseren Gewinn für die Armen erwartet, ja in dem Theater eine wahre Goldgrube für seine Armenkasse vermuthet haben, als er sich zur Anpachtung des Theaters entschloss. Fusste doch auch die gesetzliche Einführung des Theaterzehnten auf der falschen Voraussetzung, dass die Theater bedeutende Ueberschüsse abzuwerfen im Stande seien; die neuere Zeit hat sich im Gegensatze dazu zu der Erfahrung durchgerungen, dass die Theater im Allgemeinen gleich den anderen Kunstinstituten zu ihrer Existenz bedeutender Zuschüsse bedürfen. Auch Frambach klagte in einem Schreiben an Maire Kolb vom 21. Oktober über Verluste, bat aber im selben Briefe um Spielerlaubniss für den folgenden Sommer. Der Maire jedoch, durch die Vorfälle im Frühjahr gewitzigt, erwiderte, dass er erst gegen März 1803 darüber befinden werde; diese Antwort müsse er auch anderen Bewerbern ertheilen. — Anfang November 1802 kam die französische Gesellschaft Marchand, die seit dem 12. Juli wiederholt bei der Mairie angefragt hatte, aus Maastricht nach Aachen. Ihre Leistungen waren schwach, die Vorstellung, deren Armenzehnt unter dem 4. November eingetragen ist, schlecht besucht. Ohne dem Maire Anzeige von ihrer Abreise zu machen oder zu erklären, ob sie wiederkommen wolle oder nicht, kehrte sie nach Maastricht zurück. Darauf bot der Maire dem französischen Unternehmer Lasoye in Luxemburg, der kurz zuvor, als er noch in Trier spielte, eine abschlägige Antwort erhalten hatte, die Bühne für die Wintermonate an, erhielt von diesem aber den Bescheid, dass er schon nach Namur sich verpflichtet habe und erst gegen Karneval nach Aachen kommen könne. In dieser Verlegenheit, wo weder die Wohlthätigkeitskommission noch der Maire Rath wussten, wie man bei vorgerückter Jahreszeit im Interesse der Armen eine andere Gesellschaft nach Aachen zu ziehen vermöchte, stellte erstere unter dem 24. November das Verlangen, dass hinfort nur derjenige Direktor die Erlaubniss für den Sommer erhalte, der sich zugleich für den Winter verpflichte, und wünschte vor Uebertragung einer Spielkonzession als Hauptinteressent gehört

zu werden. Letzteres lehnte die Mairie als dem Pachtkontrakt widersprechend ab, ersteres, weil eine ganzjährige Spielzeit aus den früher entwickelten Gründen das Aachener Theater ruinire. Schon hatte das Wohlthätigkeitsbureau dem französischen Theaterdirektor in Lüttich den Vorschlag gemacht, abwechselnd dort und hier zu spielen, als ein Brief Marchands vom 2. Dezember ankündigte, er werde den folgenden Sonntag und Montag zwei Vorstellungen geben. Empört über das eigenthümliche Verhalten Marchands antwortete das Bureau, am nächsten Sonntag nähmen die von ihm zum Besten der Armen eingerichteten Bälle ihren Anfang und an den Montagen fänden die Künstlerconcerte von Engels und Kreutzer statt. Ehe er daran denken dürfe nach Aachen zu kommen, möge er sich zunächst bessere Schauspieler anschaffen. An dieser Auffassung hielt es auch in einem weiteren Schreiben vom 13. Dezember fest. Trotzdem kam es schliesslich zu einer Einigung in der Art, dass das Bureau die Bälle auf den Montag verlegte und durch den Maire die Musiker Engels und Kreutzer veranlassen liess, für die weiteren Concerte einen anderen Wochentag zu wählen, Marchand dagegen, der ursprünglich nur an Sonntagen und Montagen in Aachen, an den anderen Tagen in Maastricht zu spielen beabsichtigte, in einem Briefe vom 23. Dezember an Cromm, den Präsidenten der Armenverwaltung, die Sonn- und Festtage, Diensttage, Donnerstage und womöglich die Samstage als Spieltage bezeichnete. Nach Ausweis des Einnahme- und Ausgaberegisters der Armenkommission haben die französischen Schauspieler von Weihnachten 1802 bis zum 13. Februar 1803 im Ganzen 19 Vorstellungen gegeben, im Laufe dieser Spielzeit aber immer mehr die Gunst des Publikums eingebüsst. Die Durchschnittseinnahme sank von 277 Frs. 60 Cts. auf 58 Frs. 20 Cts., betrug im Allgemeinen 126 Frs. 70 Cts., also noch nicht die Hälfte derjenigen Frambachs. Dass die Mairie nicht mit der Gesellschaft einverstanden war, mit ihren Leistungen oder ihrer Nationalität oder beidem zusammen, zeigt die abschlägige Antwort, die dem Kapellmeister Marchand unter dem 12. Februar zu Theil wurde, als er kurz vor seiner Abreise um Ueberlassung der Bühne für den Sommer bat. Auch der andere Franzose Lasoye, der von Namur herüberkommen und in den Sommer hinein spielen wollte, hatte von der Mairie am 28. Januar 1803 eine Ablehnung seines Gesuches erfahren.

Nicht als ob schon einer anderen Gesellschaft das Theater für die kommende Saison zugesprochen gewesen wäre! Vielmehr schwebte damals noch die Entscheidung, ob Frambach oder Frau Böhm, die beide gleich eifrig in ihren Bewerbungen waren, den Sieg davontragen würde. — Beider Schicksal hatte sich im Winter zuvor merkwürdig gestaltet. Wie oben erwähnt, hatte Frau Böhm den Sommer 1802 über in Köln gewohnt. Am 22. September 1802 bat sie den dortigen Beigeordneten Herstatt um Mittheilung, ob sie auch während des Winters in Köln spielen dürfe, und zwar um schleunige, „damit sie nach einem so schmerzlichen Opfer und Verlust in Köln wenigstens Erhaltung ihrer Gesellschaft durch Wahl eines anderen Ortes suche“. Zwei Tage darauf erhielt sie die Nachricht, dass für den Winter Bachoven und Frambach das Theater erhalten hätten. Diese Entscheidung war aber schon längst gefallen. In einem datumlosen Briefe, wahrscheinlich aus dem Anfang August 1802, hatten sich die vereinigten Direktoren an den Kölner Maire Kramer gewandt, ihre plötzliche Abreise nach Aachen damit entschuldigt, dass Köln ihnen für das ganze Jahr nicht die Subsistenzmittel habe bieten können, und um das Theater für den folgenden Winter gebeten<sup>1</sup>.

Auf die „günstige Auskunft über die Zusammensetzung der Truppe“ hin hatte der Kölner Maire ihnen die Spielerlaubniss zugestanden mit dem Beding, dass sie ihre Vorstellungen mit dem 23. Oktober 1802 eröffneten und bis zum 21. März 1803 fortsetzten. Statt aber an diesen Termin sich zu binden, den sie gemäss ihrer Abreise von Aachen am 21. Oktober inne halten konnten, schickten sie die Gesellschaft zunächst nach Düsseldorf, um dort die Marktstage über zu spielen und ein

---

<sup>1</sup>) Die beigefügten Personalangaben geben über einige Aenderungen im Bestande der Truppe gegen Schluss der Aachener Spielzeit 1802 Auskunft: Keer ist abgegangen, Hansen und Schwarz sind verabschiedet. Mit Keer ist man wieder in Unterhandlung. An die Stelle der anderen sind engagirt: 1. Lay spielt beinahe alle Rollen von Keer, singt erste und zweite Bassparthien. 2. Federsen spielt gesetzte Liebhaber, singt erste und zweite Bassparthien. 3. Madame Wellner spielt Mütter, Charakterrollen in Oper und Schauspiel. 4. Dardenne, „in ganz Deutschland bekannt“, spielt Intriganten, komische Alten, Buffons in der Oper. 5. Wellner spielt Väter, singt Bass. 6. Klostermeyer neuer erster Tenor. — Dardenne und Klostermeyer sind übrigens im Bestande der Truppe Februar 1803 nicht vorhanden.

Abonnement von zwölf Vorstellungen zu eröffnen. In Folge dessen kam es zu einem erregten Schriftwechsel zwischen dem Kölner Maire und Bachoven. Der erstere warf den Direktoren am 3. November ihr unangemessenes Betragen vom vergangenen Winter vor, das er nur auf wiederholte Bemühungen seitens der Direktoren und ihrer Freunde verziehen habe, und beschuldigte sie, eine allgemein geschätzte Gesellschaft vertrieben zu haben, ohne vertragsmässig ihre Stelle einzunehmen. Bachoven antwortete am 6. November mit Vorwürfen, die er der Indifferenz des Kölner Publikums ihrem Unternehmen gegenüber machte. Seiner Darstellung der Entwicklung ihrer Beziehungen zu Köln seit dem vorigen Winter stellte der Maire in einem Schreiben vom 8. November eine durchaus abweichende entgegen, aus der wir entnehmen, dass Bachoven selbst während des Sommers 1802 verschiedene Schritte bei der Kölner Mairie gethan hatte, um Frau Böhm die Spielerlaubnis zu verschaffen und sie in Köln festzuhalten, dass seine Behauptung, durch zu langen Aufenthalt in Aachen 1802 Verluste erlitten zu haben, in Widerspruch stehe mit seinen Bemühungen, auch noch während der Nachsaison in Aachen zu bleiben. Trotzdem Bachoven in einem weiteren Briefe, der sein früheres für Köln wenig schmeichelhaftes Schreiben offenbar abschwächen sollte, erklärte, die Ungeduld des Publikums werde in einigen Tagen befriedigt werden, scheint ein vollständiger Bruch zwischen den vereinigten Direktoren und der Kölner Mairie stattgefunden zu haben. Die Schauspielergesellschaft spielte auch den Rest des Winters in Düsseldorf, und Köln war zufällig zu gleicher Zeit wie Aachen, beide Städte durch die Unverlässlichkeit der engagierten Truppen, ohne Theater. Wie aber Marchand schliesslich nach Aachen zurückkehrte, so wurde auch Köln durch die Rückkehr der Frau Böhm aus Koblenz getröstet, die hier, wie sie am 15. Januar 1803 an den Kölner Beigeordneten Herstatt schreibt, am folgenden Dienstag ihre letzte Vorstellung zu geben beabsichtigte. Schon am 24. November 1802 aber hatte sie sich bei der Aachener Stadtverwaltung um die Sommersaison 1803 beworben. Aber erst am 13. Januar 1803 sandte die Mairie eine Antwort, die für Frau Böhm, wie sie später klagte, viele bissige Bemerkungen enthielt als Ausfluss der gereizten Stimmung, die seit dem Frühjahr 1802 gegen sie vorhanden war. Die Stadt, hiess es unter anderem, habe gegen

Frambach Verpflichtungen, sein Schauspielerverzeichniss weise tüchtige Kräfte auf. Glaube sie mit ihm konkurriren zu können, so hindere sie ja nichts, über ihr Personal Auskunft zu ertheilen. — Auch Frambach war nämlich nicht säumig gewesen und hatte von Düsseldorf unter dem 5. Januar 1803 sein Gesuch gestellt. Die Unruhestifter seien aus seiner Gesellschaft entfernt und vorzügliche Kräfte neu gewonnen, unter anderen Gatto, der „sechs Jahre lang zur allgemeinen Zufriedenheit das Fach der Buffos auf dem berühmten Theater von Weimar bekleidete“<sup>1</sup>. Am 9. Februar schickte er unter Erneuerung seiner Bitte das Personalverzeichniss<sup>2</sup> ein. Seebach, erläuterte er, der sich früher in Aachen unangenehm bemerklich gemacht hatte, müsse beibehalten werden, weil Gatto nur ältere Buffos spiele. „Die Oper“, schrieb er ausserdem, „ist jetzt vorzüglich. Ich habe darauf mein vorzügliches Augenmerk und werde sie in Aachen besser aufstellen, als man in langen Jahren dort sie gesehen hat.“ Die Mairie besann sich nunmehr nicht länger, ihm unter dem 17. Februar die nachgesuchte Erlaubniss zu Vorstellungen vom 15. April bis 16. Oktober auszustellen, ermahnte ihn aber in einem Begleitschreiben des Beschlusses, Unordnungen in seiner Gesellschaft, wie im Jahre vorher, zu verhüten. Trotzdem sie ebenfalls dem Wohlthätigkeitsausschuss eine Kopie des Beschlusses am 17. Februar sandte, gewahren wir, dass sein Präsident Cromm noch weiter mit Frau Böhm über die Sommersaison unterhandelte. Dies erklärt sich sowohl aus den freundschaftlichen Beziehungen, die nach Ausweis der

<sup>1</sup>) Vgl. über ihn Proelss S. 304, der ihn als trefflichen Bassobuffo rühmt.

<sup>2</sup>) Der „Personalbestand der Schauspielergesellschaft unter Direktion von Bachoven und Frambach“ — die Bezeichnung „Kölner Nationaltheater“ war unterdes abgelegt worden — zeigt reichliche Besetzung der Fächer und führt folgende Namen auf: Die Herren Keer (Väter, komische Alte), Lay (Väter in Schau- und Singspiel), Kiel (erster Tenorist), Pappel (Helden, gesetzte Liebhaber), Buchard (Intriguants), Federsen (Helden, Liebhaber, ernsthafte Bassrollen), Richter (junge Liebhaber), Wellner (dritte Väter, Bassrollen), Gatto (erster Bass, komische Rollen), Seebach (junge Buffos), Dickmann (Bediente etc.), Burgmüller (Musikdirektor), Dahm (Souffleur) und die Damen: Kiel (Liebhaberinnen in Oper und Schauspiel), Pappel (Mütter), Buchard (Nebenrollen), Keilholz (erste Liebhaberinnen in Oper und Schauspiel), Wellner (Mütter), Gatto (edele Weiber), Frl. Gatto (Liebhaberinnen in Oper und Schauspiel), Lüders (ebenso), Seebach (Mütter), Gollmik (Aushilffrollen), Lay (Nebenrollen.)

Briefe zwischen den beiderseitigen Familien bestanden, als auch aus dem Streben des Bureaus, trotz der entgegenstehenden Bestimmung des Pachtvertrages Einfluss auf die Wahl der Schauspieltruppe zu erlangen. In einem Briefe, den sie aus Köln am 3. März an Cromm richtete, einem der wenigen, die sie selbst geschrieben hat, beklagt sie sich über die „bitere, gallbitere französische antword“ der Mairie (vom 13. Januar), die nach ihrer Vermuthung vom Obersekretär Müller herrühre, erzählt ihre Streitigkeit mit dem Besitzer des Theatersaales in Koblenz Schmitz, der sie nicht nach Köln ziehen lassen wollte, sowie die treue Hülfe ihres Schauspielers Bilau und fragt schliesslich, ob Aachen noch zu haben sei. Wie man erzähle, wolle die Düsseldorfer Truppe für den Sommer nach Elberfeld gehen. Es handelte sich hier offenbar um ein falsches Gerücht, das aber die Mairie gleichwohl veranlasste, am 25. März dieserhalb an Frambach zu schreiben. Auch Cromm fand sich veranlasst, im Interesse der Frau Böhm ihr Mitgliederverzeichniss einzufordern. In dem Briefe vom 25. März führte sie ihre Schauspieler auf und bat Cromm, für sie thätig zu sein. Wenn sie Aachen erhalte, werde sie noch drei weitere Kräfte engagiren, sonst es unterlassen und nach Mainz gehen, wo ihre Gesellschaft so, wie sie sei, neu und gewiss willkommen sein würde, da dort seit fünf Jahren kein deutsches Theater gewesen wäre. In der That ging sie, da Cromms Bemühungen wohl an dem erlassenen Beschluss der Mairie nichts ändern konnten, für den Sommer nach Mainz, nachdem sie in Köln unter dem 21. April 1803 vor ihrer Abreise Spielerlaubniss für den folgenden Winter erhalten hatte<sup>1</sup>.

Um die festgesetzte Zeit, am 15. April 1803, befand sich Frambachs Truppe in Aachen, wie aus den Eintragungen des Einnahmeregisters des Wohlthätigkeitsausschusses hervorgeht. Auch diesen Sommer machte das Theater dem Maire Kolb viel Last; nach allen Seiten galt es entgegenstehende Interessen auszugleichen und unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen. Er verwies es unter dem 26. April dem Wohlthätigkeits-

<sup>1</sup>) Der Kölner Maire gab die Erlaubniss, „in der Erwägung, dass die grossen Opfer, welche die Gesuchstellerin im letzten Winter gebracht hat, um den Wünschen des Publikums und der Mairie nachzukommen, nicht verkannt werden können, dass in Berücksichtigung dessen sie in den Stand gesetzt zu werden verdient, ihre Verluste auszugleichen“.

ausschuss, dass er in seinem Uebereifer die nicht verbrannten Kerzenreste, auf die die Direktion Anspruch machte, weil sie die Lichter bezahlte, nach beendigter Vorstellung durch seinen Diener sammeln liess. Er verlangte anderseits auf Wunsch und im Interesse der Schauspieler am 9. Mai von den Direktoren, dass wenigstens einer von ihnen in Aachen anwesend sei. Diese waren, wie es scheint, in Köln nicht abkömmlich. Die Geschäfte führten der Schauspieler Lüders und ein Fräulein Foeckeler<sup>1</sup>, die nicht die hinreichende Auctorität hatten, die Streitigkeiten besonders um die einzelnen Rollen unter dem Personal zu verhüten. Unangenehmer war der Streit mit dem französischen Brigadegeneral Bonet, der die wachsende Anmassung des französischen Militärs beleuchtet. Ich kann ihn nach den umfangreichen Verhandlungen nur in den Hauptpunkten berichten. Schon im vorhergehenden Winter, während der Vorstellungen der französischen Gesellschaft, hatte Präfekt Méchin unter dem 10. Januar 1803 den Maire aufgefordert nicht zu dulden, dass das Militär sich in den Theatersaal dränge; nach Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 1791 liege die Theaterpolizei in den Händen der städtischen Verwaltung, die zu bestimmen habe, wann Soldaten, etwa im Falle von Unruhen, den Saal betreten sollten. Dem Präfekten, der selbst nicht gerne mit der Militärbehörde zu thun haben mochte, antwortete der Maire, der Polizeikommissar Denys habe in Ausführung des Befehls des Präfekten sich an den in der Loge des Generals und Platzkommandanten placirten Beamten gewandt, von diesem aber eine Antwort erhalten, die als einziges Mittel übrig lasse, dem Platzkommandanten das Gesetz vom 19. Januar 1791 ins Gedächtniss zurückzurufen. Bevor die Mairie aber dazu ihre Zuflucht nehme, wünsche sie vom Präfekten instruiert zu werden, welche weiteren Schritte sie im Falle einer Zurückweisung thun solle. Seitdem scheint der vorsichtige Präfekt die Sache nicht weiter verfolgt zu haben. Im April 1803 kam es nun zu einem ernsteren Zwischenfall. Am 26. d. M. machte Bonet dem Maire im anmassendsten Tone Vorstellungen, dass die Theaterdirektion ohne sein Wissen über die dem Generalstabe des Platzes bestimmte Loge verfügt habe.

<sup>1</sup>) Der Name erscheint in verschiedener Schreibweise (Foeckelers, Voeckler). Ueber die Aenderungen in der Direktion siehe den Schluss des Kapitels.

Innerhalb des vom General ihm gesetzten vierundzwanzigstündigen Termins antwortete der Maire verbindlich, dass er zwar eine dem Generalstabe bestimmte Loge nicht kenne. Es genüge ihm aber zu vernehmen, dass der General für den Stab eine Loge zu abonniren wünsche, um den Theaterdirektor zu beauftragen, sich mit dem General in Verbindung zu setzen. In diesem Sinne instruirte der Maire die Theaterdirektion. Nach einer kleinen, durch die Unklarheit der Direktionsverhältnisse verursachten Verzögerung, die einen weiteren anmassenden Brief des Generals und ein Entschuldigungsschreiben des Maire hervorrief, begab sich der Vertreter der Direktion zum General und bot ihm die beste Loge an, über die er noch verfügen konnte, natürlich gegen den üblichen Abonnementspreis. Da zeigte sich nun nach dem Berichte der Direktion, der, wie der Maire am 2. Mai dem General schreibt, ihm von einem französischen Offizier, dem commandant d'armes, bestätigt wurde, dass der Stab gesonnen war, nur einzelne Plätze der zu seiner alleinigen Verfügung stehenden Loge, wenn sie von einem seiner Mitglieder benutzt würden, mit dem gewöhnlichen Eintrittsgelde zu honoriren. Darauf wollte natürlich die Direktion nicht eingehen, und der Maire bat den General, ihm die peinliche Situation zu ersparen, dass er vermöge seiner amtlichen Autorität die Direktion zu einem bedeutenden Geldverluste nöthige. Der General antwortete mit einem groben Brief an den Maire und rief die Entscheidung des Justizministers an. Diese ging, wie der Präfekt Méchin am 13. Juni dem Maire mittheilte, dahin, dass der Militärkommandant, also General Bonet, und der Kommandant der Nationalgendarmerie das Recht auf freien Eintritt hätten und dem Stabe eine passende Loge gegen einen vereinbarten Abonnementspreis zur Verfügung gestellt werden sollte. Somit fiel die Entscheidung nur zum Theil für die militärische Behörde günstig aus, insofern der General freien Eintritt, sein Stab die Loge nur gegen einen vereinbarten Abonnementspreis erhalten sollte. Unter diesen Umständen verfiel der General auf einen böartigen Racheakt, um den Maire dafür zu bestrafen, dass er die Direktion zu Gunsten des Stabes zu benachtheiligen abgewiesen hatte. Ihrem Vertreter Lüders eröffnete der General, dass er die bisherige Bürgermeisterloge für sich wähle, und gab auch dem Obersekretär Müller, den der Maire zu ihm sandte, um sich über

die Wahrheit der unbegreiflichen Anmassung zu vergewissern, die gleiche Erklärung. In den folgenden Tagen kam es zu einem brieflichen Meinungs-austausch zwischen dem Maire Kolb, der das alte Anrecht der städtischen Obrigkeit auf die Loge, den letzten Rest gleichsam der verlorenen reichsstädtischen Souveränität, weder für sich, noch für seine Nachfolger verkümmern lassen wollte, und dem General, der sogar die Behauptung wagte, der Maire habe im städtischen Theater durchaus nichts zu schaffen; die Ueberwachung des Theaters lasse er ja durch den städtischen Polizeikommissar ausüben<sup>1</sup>. Daraufhin sandte der Maire Abschriften der gewechselten Briefe an den Präfekten unter Darlegung des Sachverhalts und bat zu entscheiden oder durch den Minister entscheiden zu lassen, ob der General berechtigt sei, den Maire und die Beigeordneten von Plätzen zu verdrängen, die sie als erste städtische Beamte im städtischen Theater innehätten. „Sie werden ohne Zweifel billigen, schloss er, dass ich die Vorrechte meiner Stellung unverletzt zu bewahren bestrebt bin, wofür ich der Regierung und meinen Mitbürgern verantwortlich bin.“ Wie die Entscheidung damals ausfiel, wissen wir nicht. Jedenfalls hatten die Streitigkeiten um die Loge im nächsten Sommer noch nicht ihr Ende erreicht. — Der Präfekt war bei Auseinandersetzungen mit der Militärbehörde sehr zurückhaltend, dagegen dort recht eifrig, wo es sich um ein Versehen minder angesehenen Personen handelte. Als die Theaterdirektion am 11. August den Anfang der Vorstellung wegen Hinrichtung einer zum Tode verurtheilten Frau auf 7 Uhr verschob, verlangte Méchin, weil man dem Publikum unterstelle, es fände an einem solchen Schauspiel Vergnügen, in einem Briefe an den Maire eine diesbezügliche Entschuldigung der Direktion auf der Bühne und in den Tagesblättern. Erstere fand statt, letztere wurde ihr wahrscheinlich durch Vermittelung des Maire, der den Fall milder beurtheilte, erlassen. — Kurz darauf lief bei der Mairie eine Beschwerde von geistlicher Seite ein. Das Mitglied des Domkapitels Gauzargues schickte einen ihm zugegangenen anonymen Brief, in dem über Kotzebues eben erschienenen

<sup>1</sup>) Die Loge des Maire lag der des Präfekten gegenüber; beide waren Prosceniumslogen. Das ergibt sich aus der Beschreibung Bonets in einem Briefe vom 15. Juni. (Je demande la loge de gauche qui se trouve sur le théâtre.)

Stück: Die Kreuzfahrer (1803) Klage geführt wurde. Die städtische Verwaltung, wahrscheinlich der Beigeordnete Solders, antwortete am 23. August, dass das Stück, nachdem der Theaterdirektor einige starke Ausdrücke gemildert habe, nicht in dem Masse für die katholische Religion demüthigend sein könne, wie der anonyme Schreiber behauptete. Habe doch der Maire Kolb selbst der ersten Vorstellung beigewohnt und habe doch bis jetzt von einem Missfallen des Stückes beim Publikum nichts verlautet. Von weiteren Schritten, welche die Mairie zur Untersuchung der Sache thun zu wollen erklärt, verlautet nichts. Aber im nächsten Jahre wurde die bischöfliche Behörde wegen dieses Werkes, das in der Aachener Theatergeschichte eine grössere Rolle spielen sollte als es verdient, von neuem vorstellig. Von anderen Vorstellungen weiss man nicht viel, da meist nur Benefizvorstellungen im Aachener Merkur des Jahres 1803 angekündigt wurden: Zschokkes beliebtes Schauspiel „Abällino“ (Benefiz von Friedrich Federsen am 1. August), Vogels neues Lustspiel „Gattin und Wittwe zugleich“ nach Manuskript (Benefiz von Christian Lay am 6. September)<sup>1</sup>; Hieronymus Knicker (1787), Oper von Dittersdorf (Benefiz von Seebach am 11. Juli); Das unterbrochene Opferfest (1796), Oper von Winter; Don Juan (1787) und Zauberflöte (1791) von Mozart. Mit der letztgenannten Oper wurde am 28. September, dem Benefizabende von Frau Lüders, das Theater geschlossen. Im Ganzen waren im Sommer dieses Jahres 75 Vorstellungen gegeben worden; ungefähr vier, die über die Spielabende der stehenden Truppe hinausfallen, gehören dem Künstler Palatini, der unter dem 14. Mai vom Maire die Erlaubniss erhielt, im Theater einige Vorstellungen zu geben. Die Durchschnittseinnahme betrug, wenn wir die Abgaben von zwei Concerten, die vom Kassirer Lejeune in die Schauspielzehnten verrechnet sind, nach ungefährer Schätzung abziehen, 245 Frs. 90 Cts. Sie war also nicht so gross wie im Sommer 1802 (296 Frs. 12 Cts.), doch war die Differenz nicht gerade bedeutend. Auch die Theilnahme des Publikums nahm gegen Ende der Spielzeit nicht merklich ab; die drei letzten Vorstellungen waren sogar die besuchtesten der ganzen Saison, wie die Durchschnittseinnahme von 435 Frs.

<sup>1</sup>) Ob Schillers Braut von Messina damals auch aufgeführt wurde, steht nicht fest. Die Buchhändler zeigten das Drama damals wiederholt zum Preise von 90 Cts. an.

einer jeden beweist. Was die Gesellschaft bewogen haben mag, zwei Wochen vor dem ursprünglich festgesetzten Termin Aachen zu verlassen, war die Flucht vor Schulden, die sie hier gemacht hatte. In Düsseldorf, wo sie den folgenden Winter über spielte, häufte sich ihre Geldverlegenheit so, dass dort im Frühjahr 1804 der Konkurs über sie hereinbrach. Darüber gibt ein Schreiben des Amtmanns (baillif) Daniels von Düsseldorf Auskunft, das dieser am 14. April 1804 an den Aachener Maire richtete: „Der hiesige Magistrat hat mir Ihren Brief vom 20. germinal (10. April), betreffend die durch den Direktor Lüders und seinen Associé Fräulein Föckelers gemachten Schulden, mitgetheilt. Das Bild, das Sie von dieser Theaterdirektion entworfen haben, hat auch so vollständigen Erfolg gehabt, dass ich mich verpflichtet glaubte, Ihren Brief der Regierung zu schicken, damit sie derartigen Personen ohne Vermögen und Hilfsmittel keine Erlaubniss mehr gibt. Der Bürger Bachoven aus Köln hat bereits auf alle Gegenstände, die der Direktion gehören, Beschlagnahme gelegt. Er ist es, der ihnen alle Dekorationen und die Garderobe für 3000 Gulden unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes (sous la réserve de propriété) verkauft hat. Die Direktion hat diese Gegenstände während eines Jahres benutzt, ohne einen Sou darauf zu bezahlen. Der Bürger Franz Bachoven ist also der bevorzugte Hypothekargläubiger der Theatereffekten. Die wenigen Möbel, welche Fräulein Fockeler (!) gehören, sind einem gewissen Juden Namens Prag für die Summe von 68 Louisd'or verschrieben. Schliesslich hat man schon im Anfang des Winters die Theaterkasse unter Sequester gestellt, um die Zahlung der täglichen Theaterauslagen und die bedeutenden Vorschüsse sicher zu stellen, die die hiesigen guten Bürger gemacht haben, um das Theater von Aachen nach hier zu ziehen. Diese haben auch die Theaterkasse gepfändet d. h. den Ueberschuss nach Abzug der gewöhnlichen Unkosten, und der Ueberschuss, dessen Bilanz ich noch nicht von der Sequesterverwaltung erhalten habe, wird ohne Zweifel so gering sein, dass meine Administrirten ebenso von den trügerischen Versprechungen der Direktion angeführt erscheinen wie die Ihrigen. Sie sehen also, wie wenig Hoffnung den Gläubigern auf Handschrift bleibt. Trotzdem erwarte ich die Aufstellung aller in Aachen gemachten Schulden, damit ich die Gesamtmasse feststelle und Gebrauch davon

made, wenn die Direktion wieder zu Vermögen gekommen sein sollte.“ Dieser Brief wirft auch auf die früheren Verhältnisse ein aufklärendes Licht. Es wird uns klar, weshalb die Schauspieler im Mai 1803 erklärten, gegen Fräulein Föckeler keine Verpflichtungen zu haben und die Gesellschaft auflösen wollten, weshalb Lüders in den Verhandlungen mit General Bonet bald directeur, bald codirecteur genannt wird. Damals hatte die Uebertragung der Direktion nebst Scheinverkauf der Theatereffekten stattgefunden. Von Frambach verlautet während der Anwesenheit der Truppe in den Akten nichts mehr. Weshalb die Uebertragung der Direktion stattgefunden hatte, ergibt sich aus früheren Mittheilungen. Bachoven und Frambach waren Kölner Bürger; der erste wird in dem Briefe des Amtmanns Daniels so genannt, der andere erscheint noch im Jahre 1806 in Köln ansässig<sup>1</sup>. Bei Errichtung des Theaters hatten beide die Absicht gehabt, eine ständige Nationalbühne in Köln zu gründen; Bachoven schoss das Geld vor, Frambach übernahm die Leitung. Als aber durch die Streitigkeiten mit der Kölner Mairie nur die Städte Aachen und Düsseldorf vor der Hand für das Unternehmen aufnahmefähig blieben, mochte es ihnen lästig werden. Der vielen Klagen über ihre häufige Abwesenheit vom Schauplatz der Thätigkeit ihrer Truppe überdrüssig, übertrugen sie die Direktion an andere unter Bedingungen, bei denen sie keinen finanziellen Verlust erleiden konnten und erlitten haben.

#### 6. Die letzten Spieljahre der Böhmschen Gesellschaft (1804—1806).

Bei der Betrachtung der unsoliden Geschäftsverhältnisse derartiger Truppen mochte wohl die Erinnerung an Frau Böhm sich erneuern, die zwar nicht so gute Kräfte engagierte, aber im Geldpunkte und in der Führung ihres Personals niemals zu Klagen Anlass gab. Schon Ende Oktober 1803 bemühte sich Cromm, der mit Frau Böhm und der Familie Bilau in freundschaftlichen Beziehungen stand, sie für einige Vorstellungen vor Beginn des Winters zu gewinnen, bei welcher Gelegenheit sie ihre Gesellschaft in Aachen vorstellen und um Spielerlaub-

<sup>1</sup>) Das zeigt unter anderem sein Brief vom 24. August 1806 an den Kölner Maire. Vgl. über ihn Merlo S. 194.

niss für den folgenden Sommer einkommen sollte. Aber sie konnte von Köln nicht fort, wo ihr, nachdem sie den Sommer in Mainz verbracht hatte, für den Winter unter dem 19. September 1803 die Spielerlaubnis bestätigt worden war. Der im Interesse der Armen unermüdliche Wohlthätigkeitsausschuss hatte aber bereits früher, am 23. September, dem Direktor des französischen Theaters in Lüttich vergeblich den Vorschlag gemacht, während des Winters abwechselnd dort und hier zu spielen. Ob diese Truppe doch später sich einstellte oder eine andere<sup>1</sup> ausfindig gemacht wurde, wissen wir nicht. Doch stellt das Einnameregister des Wohlthätigkeitsbureaus unzweifelhaft fest, dass im Februar und März 1804 17 Vorstellungen gegeben wurden, deren Einnahme sich für den Spielabend auf 199 Frs. 90 Cts. berechnen lässt. Besser besucht waren die Aufführungen einer hiesigen Liebhabergesellschaft, die im früheren Kapuzinerkloster<sup>2</sup> spielte. Sie bestand schon im Dezember 1803; wenigstens beziehe ich ein im Aachener Merkur vom 17. Dezember 1803 erschienenenes Gedicht: An Demoiselle R. als Eulalie in (Kotzebues) „Menschenhass und Reue“ (1789) auf eine Darstellerin dieser Gesellschaft. Vom Wohlthätigkeitsausschuss aufgefordert, gaben die Liebhaber seit dem 19. Februar etwa ihre Vorstellungen gegen Eintrittsgeld; theils führten sie es nach Abzug der Unkosten ganz an die Armenkasse ab, theils entrichteten sie die gesetzlichen Zehnten. Nach der Abreise der Berufsschauspieler Ende März verlegten sie ihre Wirksamkeit aus dem Kapuzinerkloster ins Komödienhaus, das neben besseren Bühneneinrichtungen auch mehr Raum für das Publikum bot. Hier übten sie an Sonntagen ihre Kunst bis Ende April; die Verhöhnung eines Dilettanten, von der die Nummern des Aachener Merkurs vom 30. April und 3. Mai Andeutungen enthalten, machte

<sup>1</sup>) Vielleicht war es die Schirmersche Kindergesellschaft, die für den 6. März die Aufführung von „Unschuld und Liebe, komische Oper von Doktor Claudius (?)“ im Aachener Merkur ankündigte. Darauf sollte sich eine Gesellschaft „geübter Voltigeurs“ produzieren, an deren Spitze Franz Erasmus, ein geborener Aachener, stand.

<sup>2</sup>) Dieses Kloster scheint damals verschiedentlich für Lustbarkeiten in Anspruch genommen worden zu sein. Unter dem 9. Mai, 27. Juni, 25. September 1803 finden wir Armenabgaben von Festen, die Bürger Urlichs im Kapuzinergarten veranstaltete.

ihrem öffentlichen Auftreten vorläufig ein Ende. Da sie hohe Geldbeträge dem Wohlthätigkeitsausschuss hatten überweisen können, so versteht man, weshalb dieser dazu kam, ein Jahr später am 4. Februar 1805 folgendes Schreiben an die „dramatische Schauspielergesellschaft im ehemaligen Kapuzinerkloster“ zu richten: „Ihre voriges Jahr unserem Armeninstitut bezeugte Wohlthaten flössen uns die sichere Hoffnung ein, dass Sie auch in diesem harten Winter . . . den Armen Ihre Hülfe nicht versagen und Ihre von jedermann gepriesenen Talente zur Unterstützung derselben widmen werden. Wir unsererseits werden uns bestreben, alles Mögliche zu Zierde und Glanz der einen oder anderen zu gebenden dramatischen Vorstellung beizutragen.“ Unter dem 16. April finden wir die Armenzehnten eines Artisten J. C. Dethmar, unter dem 23. April zwei Vorstellungen im Einnahmeregister eingetragen, die vermuthlich von einem Desiré, Chef dramatischer Künstler aus Lüttich, gegeben wurden, der am 1. Mai 1804 in Köln um die Erlaubniss bat, „auf der Durchreise“ drei Abende zu spielen.

Am 6. Mai fand die erste Aufführung der Böhmschen Truppe statt, die bis Ende April in Köln gespielt hatte. Die erste Unannehmlichkeit, die ihr der Sommer brachte, betraf Kotzebues schon oben erwähnte „Kreuzfahrer“. Der Umstand, dass dieses Stück im Sommer 1803 den Unwillen der geistlichen Behörde erregte, scheint einen schlechten Spassmacher bewogen zu haben — der Zettelträger schwor daran unschuldig zu sein — das Programm der Aufführung vom 17. Juni ihr zuzuschicken; vielleicht steckte auch der anonyme Briefschreiber vom vorigen Sommer dahinter. Der Theaterzettel<sup>1)</sup>, der noch

---

<sup>1)</sup> Der Theaterzettel, einer der wenigen aus französischer Zeit erhaltenen, von kleinem Format, hat als Kopf die Worte: „Mit Erlaubniss des Maires. Einladungs-Billet. Die deutsche Schauspielergesellschaft ladet auf heute Sonntag den 28. prairial (17. Juny) ihre Theaterfreunde ein zur Vorstellung der Kreuzfahrer. Ein grosses Schauspiel in 5 Akten von A. von Kotzebue. Die Musik zum türkischen Marsch, Nonnenchor und Harmonie entre actes ist von Carl Gollmick“ (Mitglied der Böhmschen Truppe). Dann folgt das Personenverzeichnis, aus dem wir zugleich die damalige Zusammensetzung der Gesellschaft kennen lernen: Die Kreuzritter Balduin von Eichenhorst, Herr Böhm; Bohemund von Schwarzeneck, Herr Amor der Jüngere; Cuno von Düben, Herr Gleisner; Romuald von Gleichen, Herr Krause; Bruno von Sensenberg, Herr Gollmick; Robert von Witterungen, Herr Rhode; Gundibert

bei den Theaterakten des Aachener Archivs ruht, ging mit einer rückseitig angebrachten, † l'évêque unterschriebenen Beschwerde an die Präfektur ab. Nachdem die Bitte ausgesprochen ist, die für den Tag angesetzte Vorstellung zu unterdrücken, heisst es weiter: „Die Gesetze und Verordnungen verbieten diese Art von Vorstellungen mit Inhalt und Kostümen, die auf die Kirche Bezug haben. Die Stadt ist darüber erregt, und es ist höchst unpassend, mir derartige Programme zu schicken.“ Charakteristisch für den Wechsel der Gesinnung in der französischen Beamtenschaft seit dem von Napoleon mit dem Papste abgeschlossenen Konkordat (1801) ist das Schreiben, das Méchin am selben Tage an den Maire richtete: „Es ist durchaus nothwendig“, heisst es unter anderem, „hier den geringsten Anlass zu vermeiden, der Hass erregen und Groll hervorrufen könnte. Nun vermag aber nichts so sehr dieses unangenehme Resultat herbeizuführen als die Aufführung eines dramatischen Werkes, welches die religiösen Meinungen schwer kränkt und die Diener eines öffentlichen Kultus beleidigt.“ Mit Rücksicht hierauf wird der Maire ersucht, die Theaterdirektion zur Aenderung des Spielplans zu veranlassen, ferner alle 14 Tage sich die Liste der aufzuführenden Stücke vorlegen zu lassen und ihn, den Präfekten, jedesmal gleichzeitig darüber zu beruhigen, dass nichts vorkäme, was Anstoss erregen könnte. Auf einen Verweis des Maire antwortete der Beigeordnete Solders, der damals die städtische Polizei und damit auch das Theaterwesen verwaltete, in einem nicht minder bemerkenswerthen Schreiben (ohne Datum): „Indem ich Ihnen

---

von der Saale, Herr Kravehl. Adhemar, Bischof von Puy, päpstlicher Legat, Herr Amor der Aeltere; Conrad, Balduins Knappe, Herr Herrmanstein; Ein Emir der Seldschocken (!), Herr Bilau; Fatime, seine Tochter, Madame Krause; Coelestina, Aebtissin des Klosters der Hospitaliterinnen, Madame Bilau; Salomeh, die Pförtnerin, Madame Amor; Emma von Falkenstein, eine Pilgerin, Dem. Bilau; Walther, ihr Diener, Herr Leers. Die Nonnen aus dem Kloster der Hospitaliterinnen Agathe, Madame Amor; Kunigunde, Madame Rhode; Dorothea, Madame Herrmanstein; Barbara, Madame Gleisner; Anna, Dem. Amor die Jüngere; Agnes, Madame Schittler. Kreuzritter, Knappen, Türken, Layenbrüder u. s. w. Darunter: „2. Vorstellung im zweiten Abonnement“, zum Schluss die französische kurze Anzeige: Les Artistes dramatiques allemands donneront aujourd'hui Les Croisiers, Drame en 5 Actes de Kotzebue.“

den Brief und den Theaterzettel, die Sie mir vom Herrn Präfekten bezüglich der, wie man annimmt, gegen Moralität und Religion gerichteten Theaterstücke übermittelten, zurückschicke, muss ich Ihnen bemerken, dass bis jetzt kein Stück gespielt worden ist, über das man begründete Klage führen konnte. Ich habe stets das Repertoire von 14 zu 14 Tagen erhalten und lege das letzte hiermit bei mit der Bemerkung, dass alle Stücke, ob ernst, ob komisch alle von einwandfreier Moral sind. Ich kenne kein Gesetz, das kirchliche Gewänder verbietet, wenn sie mit gewohntem Anstand vorgeführt werden. Man stellt Kaiser, Könige u. s. w. dar, ohne dass dies die geringste Sensation hervorruft. Wenn das wäre, müsste man drei Viertel der Stücke austreichen und würde Schund übrig behalten. Was die Zusendung des Programms an den Generalvikar betrifft, so schwört der Zettelträger, dass er es nicht hingetragen hat. Ich halte es für den Streich irgend eines böswilligen Störers der guten Ordnung.“ Ein angeheftetes Blatt gibt uns den Spielplan der Frau Böhm vom 4. Juni bis 10. Juli, der, ergänzt durch eine Ankündigung im Aachener Merkur, folgendes Bild bietet: Kotzebue ist noch mit zwei anderen Stücken: Die Versöhnung und Die Hussiten vor Naumburg (1803) vertreten, Iffland mit dem Schauspiel: Das Vaterhaus, Pratter mit dem Stücke: Mädchen von Marienburg. Von Schiller wurden Die Räuber am 1. Juli gegeben. Von Opern werden genannt: La folie (Wie toller, je besser), Lilla von Martini. Besonders häufig scheint Figaros Hochzeit aufgeführt worden zu sein. Dieses Stück, nach welchem ein Kinderballet gegeben wurde, sah sich auch am 31. Juli Kaiserin Josephine an, die am 27. Juli zu mehrwöchentlichem Kurgebrauch hier eingetroffen war. Da wir aus einem Briefe des Kölner Maire vom 7. Dezember 1803 an Frau Böhm ersehen, dass man mit den damaligen Leistungen ihrer Truppe unzufrieden sein durfte, so wird die Kaiserin vermuthlich von der Vorstellung nicht entzückt gewesen sein, auf jeden Fall die französischen Vorstellungen ihrer eigenen Künstler vorgezogen haben. So fanden sich diese denn kurz darauf in Aachen ein und gaben am 11. August in Gegenwart der Kaiserin ihre erste Vorstellung. „Nach einem kurzen, ebenso heiteren als geistreichen Zwiegespräch“, erzählt Poissenot<sup>1</sup>, „in dem einer der Sprechenden vorschlug, sich nach

<sup>1</sup>) Coup d'oeil historique (1808), S. 110 ff.

Aachen zu begeben und vor Ihrer Majestät zu spielen, sangen sie ein Lied<sup>1)</sup>, das von Picard, einem Mitgliede der Gesellschaft und Verfasser mehrerer Dramen, herrührte.“

Diese Vorstellung brachte auch die Streitigkeiten um die Loge des Maire wieder zum Ausbruch; ein Privatbrief Méchins an den Maire vom 11. August setzt die Treibereien unter den verschiedenen Behörden in ein helles Licht. „Die Schwierigkeiten wegen der Theaterplätze, schreibt er, erneuern sich, und schon gestern gab es dieserhalb recht lebhaft Auseinandersetzungen. Man muss jeder Unannehmlichkeit zuvorkommen, die Ihre Majestät betrüben würde. Wahr ist es, dass in Frankreich gewohnheitsmässig der Stab seine Loge gegenüber der ersten Civilauctorität hat, und ich kann deshalb nicht überrascht sein, dass man das Verlangen stellt. Jedoch gibt es kein Gesetz, noch eine Bestimmung, die eine Art Vorsitz, Vorrang im Theater einrichtete. Wie Sie wissen, hatte ich, um Alles ins Gleichgewicht zu bringen, den Plan, die Loge in der Mitte zu nehmen und die meine den Generälen zu überlassen. Das soll auch nach der Abreise der Kaiserin geschehen, und die städtische Behörde wird so die ihrige behalten. Aber man muss für heute einen Beschluss fassen, für diesen Abend, und es gibt ein Mittel, Alles in Uebereinstimmung zu bringen. Der Direktor des französischen Theaters hat grosse Opfer gebracht, um hierher zu kommen; es ist billig, dass man ihn dafür schadlos hält. Die Loge der Stadt ist sehr gross und niemals von anderen besetzt als von Ihnen und Ihren Beigecordneten. Unter den Umständen würde der Direktor eines grossen Theiles seiner Einnahmen beraubt werden. Ich bezahle alle Plätze meiner Loge. Ohne auf Ihren Besitz zu verzichten, können Sie, wenn Sie als Maire den Fremden die Ehren der Stadt erweisen wollen, entweder die Loge neben Ihrer jetzigen nehmen oder

<sup>1)</sup> Aus den bei Poissenot mitgetheilten Strophen sind besonders zwei Verse hervorzuheben:

La langue est peu française encore,  
Mais tous les cœurs y sont français.

Wie wenig die französische Sprache bekannt und beim Volke beliebt war, wird uns die Aachener Theatergeschichte noch in späteren Perioden zeigen. Vom zweiten Verse sagt Scheins (Aachen vor hundert Jahren S. 90) wohl mit Recht, dass er mehr einen Wunsch als eine Wahrheit ausdrücke.

sie ausdehnen und dem Divisionsgeneral anbieten. Diese Höflichkeit würde einen guten Eindruck machen . . . Ich muss Ihnen noch sagen, dass, wenn die Angelegenheit vor Ihre Majestät gebracht würde, sie gegen Sie entscheiden müsste, da sie sich nach französischem Brauch richten würde, und das muss man vermeiden. Ich werde Ihnen sehr dankbar sein für die Willfährigkeit, die Sie meinem Ersuchen gegenüber bekunden werden. Sie werden mich aus einer Verlegenheit ziehen und der Erneuerung von Scenen zuvorkommen, die uns voriges Jahr unangenehm berührt haben. Ich bitte um schnelle Antwort. Die Generäle sollen um 9 Uhr zu mir kommen. Dieser Brief ist für Sie allein bestimmt. Ich habe die Ehre Sie zu grüssen . . .“ Wie man aus dem Schluss sieht, handelte Méchin nur im Auftrage der Generäle, die wahrscheinlich um 9 Uhr den Bescheid des Maire erfahren wollten. Dass der Maire in die Falle ging, ist wenig wahrscheinlich. Als nämlich die Stadt am 15. August, um den Geburtstag Napoleons und die Anwesenheit seiner Gemahlin zu feiern, unter mancherlei anderen Festlichkeiten, auch eine Gratisvorstellung der französischen und deutschen Schauspieler Nachmittags 3 Uhr anberaumte, setzte der Maire ausdrücklich in sein Programm die Bemerkung: „Alle Logen sollen dem Publikum bei dieser Gelegenheit offen stehen mit Ausnahme der der Kaiserin und der des Maire.“ In anderen Punkten wurde das Programm, das der Kaiserin zur Genehmigung vorgelegt wurde, abgeändert, in diesem nicht. So suchte sich der Maire gegen Ueberraschungen zu sichern. — Am 4. September besuchte der am 2. d. M. eingetroffene Kaiser mit seiner Gemahlin das Theater, und wie früher wurden Strophen eines von demselben Picard verfassten Huldigungsgedichtes gesungen<sup>1</sup>. Die französischen Schauspieler blieben bis zur Abreise des kaiserlichen Paares; Napoleon reiste am 11., Josephine am 12. September ab.

Ueber die Thätigkeit der französischen Hofschauspieler unterrichtet uns das mehrfach erwähnte Einnahmeregister, das uns auch noch andere Neuigkeiten aus diesem Sommer zu erzählen weiss: Dass der frühere Theatercafétier Obré, der 1801 vom Vertrage zurückgetreten war, gegen eine Abgabe von 2 Schillingen für jede Vorstellung in der Acht wieder die Erquickung der Theaterbesucher übernahm, dass der Wohlthätig-

<sup>1</sup>) Poissenot S. 111 ff.

keitsausschuss Quinquetlampen für das Theater angeschafft hatte, deren Besorgung er dem Schreiner Ernst Biergans mit 2 Schillingen pro Vorstellung vergütete, für deren Benutzung aber den Schauspielern verhältnissmässig hohe Preise abverlangt wurden. Die Franzosen litten allerdings wenig unter hohen Abgaben. Von den 23 Vorstellungen, die sie gaben, brachte jede einen Durchschnittsertrag von 694 Frs. 70 Cts.<sup>1</sup> Ferner zahlten sie an die Armen, obgleich das Gesetz ein Zehntel vorschrieb, nur ein Elftel der Einnahme. Ob sie überhaupt die 12 Frs. Miete für jeden Spielabend entrichteten, ist nicht festzustellen, immerhin aber sehr fraglich. Unter der Anwesenheit der berühmten Hofschauspieler musste natürlich Frau Böhm sehr leiden. Bis zum Eintreffen ihrer Nebenbuhler hatte sie mit ihren 43 Vorstellungen durchschnittlich eine Einnahme von 247 Frs. 11 Cts. erzielt. Während der Spielzeit der Franzosen hatte sie an den ihr eingeräumten Abenden über mangelnden Besuch durchaus nicht zu klagen gehabt; denn jede Aufführung brachte einen Durchschnittsertrag von 390 Frs. Aber sie war, wenn man von Freivorstellungen und dem eineß oder anderen Mal, wo beide Truppen zusammen den Abend bestritten, absieht, vom 13. August bis zum 12. September nur dreimal zu einer Aufführung auf eigene Rechnung gekommen, und als das Kaiserpaar mit den Hofschauspielern abzog, trat nach all der Aufregung der sich jagenden Vergnügungen<sup>2</sup> eine derartige Reaktion beim Publikum ein, dass von den weiteren 14 Vorstellungen, die ungefähr bis zum 10. Oktober reichten, der

---

<sup>1</sup>) In einem Bordereausfascikel aus diesem Jahre (Aachener Stadtarchiv) befindet sich bezüglich der zwei ersten Aufführungen ein Brief Picards (der auch die geschäftlichen Angelegenheiten besorgte), in dem wir über die damaligen Theaterlogen Näheres erfahren. Es werden die Logen 1, 3—7 auf der rechten Seite und 1—7 auf der linken Seite erwähnt, die theils für mehrere Vorstellungen, theils für einen Abend à 32 Frs. vermietet waren. Aus den folgenden Worten Picards: „Was die drei anderen Logen betrifft, die vom Maire, dem Präfekten und den Generälen besetzt sind . . .“ schliesse ich, dass Loge 2 auf der rechten Seite den Generälen überlassen war, die Prosceniumslogen des Maire und Präfekten keine Nummer trugen. Hatte die Kaiserin die mehrfach erwähnte Loge in der Mitte in Benutzung genommen?

<sup>2</sup>) Das Bordereausfascikel gibt uns Nachricht von der Menge fahrenden Volkes, das der Kurgebrauch der Kaiserin nach Aachen gezogen hatte.

durchschnittliche Ertrag nur 181 Frs. 5 Cts. betrug. Wenn auch Kaiserin Josephine der Frau Böhm 50 Louisd'or zukommen liess, befand sich diese doch in Folge ihrer Verluste in höchst bedrängter Lage. Wie sie am 16. September dem Maire Kolb schreibt<sup>1</sup>, schuldete sie damals ihrer Truppe die Gage von ungefähr vier Wochen, Essen und Wohnung, im Ganzen 600 Reichsthaler. Das Gesuch, von der Stadt 50 Louisd'or oder 1200 Frs. Schadenersatz zu erhalten, wurde vom Maire dem Präfekten weitergegeben, auf dessen Befehl hin der Theatersaal den französischen Schauspielern eingeräumt worden war, und der Präfekturrath Cogel in Vertretung des abwesenden Präfekten ermächtigte mit dem Ausdruck lebhaften Mitgeföhls in einem Schreiben vom 24. September den Maire, eine Entschädigungssumme den Unkosten zuzurechnen, die der Aufenthalt der Kaiserin verursacht habe. So setzte denn Kolb in einem Beschluss vom 9. Oktober die aus der Stadtkasse zu zahlende Entschädigung der Frau Böhm auf 600 Frs., also die Hälfte der von ihr geforderten Summe fest. So drückend selbst diese 600 Frs. unter den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen für die Stadt gewesen sein mochten, reichten sie doch als Entschädigung keineswegs aus. Man begreift, dass Frau Böhm ihr unverdientes Missgeschick im nächsten Jahre noch nicht verschmerzt hatte und erst im Jahre 1806 nach Aachen zurückkehrte<sup>2</sup>.

Im folgenden Winter fanden wohl Concerte, aber keine theatralischen Vorstellungen statt. Der Regisseur des französischen Theaters in Lüttich Moliny, an den sich Cromm gewandt hatte, bedauerte in seiner Antwort vom 19. Januar 1805 dessen Anerbieten ablehnen zu müssen, da die Truppe eben in Namur die Vorstellungen beginne. Der Wohlthätigkeitsausschuss gerieth dadurch in grosse Verlegenheit, da er die Miethe nach wie vor zu bezahlen hatte — oder vielmehr schuldig

<sup>1</sup>) Bittschrift im Düsseldorfer Staatsarchiv (Fascikel 541, Jahr 13), auszüglich mir mitgetheilt von Herrn E. Pauls.

<sup>2</sup>) Unter dem 3. Oktober erbaten und erhielten die Mitglieder der Böhmischen Gesellschaft vom Kölner Maire die Erlaubniss, auf der Durchreise einige Vorstellungen zu geben. Die Stücke, deren Aufführung sie beabsichtigten, dürften im Sommer 1804 auch hier gegeben worden sein: „Eiserne Larve“ von Zschokke, „Eduard von Schottland“ von Kotzebue (Schauspielnovitäten), ferner „Die edle Rache“, Oper von Süßmayer (1795).

bleiben musste. Denn einem Briefe zufolge, den der in der Zwischenzeit zum Maire ernannte Herr von Lommessem am 18. Februar 1805 an ihn schrieb, schuldete er der Stadt den Miethzins von vier Jahren, also seit dem Beginne der Anpachtung, die auf zwölf Jahre sich erstrecken sollte. Der Maire ersuchte um Mittheilung, wie der Rückstand gedeckt werden solle, sonst sei er genöthigt, ihn von der Summe abzuhalten, die im Budget der Stadt zur Unterstützung der Armen ausgeworfen sei. Vermuthlich ging damals das Miethverhältniss ein, das weder dem Wohlthätigkeitsbureau, noch der Stadt, noch endlich der Kunst besonderen Vortheil gebracht hatte. — Der schon oben gedachten Aufforderung des Bureaus vom 4. Februar 1805, Vorstellungen zu geben, kam die Liebhabergesellschaft vom Kapuzinerkloster erst im Mai durch eine einmalige Aufführung nach, deren ganzer und recht bedeutender Ertrag von 476 Frs. 89 Cts. der Armenkasse zufloss. — Am 3. September 1805 fragte der Schauspieler Chapuis aus Namur beim Aachener Maire an, ob die französischen Künstler, die unter dem Namen des Herrn Volange, Schauspielers aus Paris, reisten — dieser war bereits im Winter 1800/01 in Aachen gewesen — einige Vorstellungen geben könnten. Die Nachschrift zeigt, dass die Truppe nach wie vor das leichte Genre pflegte: Kleine Oper, Vaudeville, Schauspiel, Variété und Ballet, Pantomime. Am 8. September dankt Volange fils aîné für die erhaltene Erlaubniss unter Bezugnahme darauf, dass er dem Aachener Publikum schon bekannt sei, und hofft in einem Monat nach Aachen zu kommen. Nachdem Mitte September 1805 Caroline und Lisette Varnhagen das Publikum durch mehraktige Ballette, „untermischt mit verschiedenen Vokal- und Instrumentalstücken“, unterhalten hatten, gab die französische Truppe vom 3. Oktober bis 6. November neun Vorstellungen, die nach den Armenzehnten berechnet eine durchschnittliche Einnahme von 243 Frs. 80 Cts. ergaben, also nicht schlecht besucht waren. Von Aachen reiste die Gesellschaft nach Köln weiter. Während ihrer Spielzeit hatte auch der Maire, um die Schauspieler vor Ueberforderungen zu schützen, die Taxe der städtischen Musiker auf 50 Aachener Schillinge bei Schauspiel- und 80 bei Operaufführungen festgesetzt. — Dass die Böhmische Truppe im Sommer 1806 in Aachen spielte, lässt sich aus den Akten des Aachener Stadtarchivs nicht ersehen, ja man müsste aus dem Briefe eines gewissen Baraton

aus Lille, datirt vom 21. Juni 1806, schliessen, dass keine Schauspielertruppe in Aachen gewesen sei. Das Gegentheil ergibt sich aus einigen im Kölner Archiv beruhenden Briefen und wird auch durch Vermerke des Einnahmeregisters, das noch bis zum 31. Mai 1806 reicht, bestätigt.

Im März 1805 hatte die Böhmsche Gesellschaft in Düsseldorf gespielt; ob den ganzen Winter hindurch, steht dahin. Nachdem ihr Gesuch, um Ostern in Köln einige Vorstellungen zu geben, abgeschlagen worden war, ging sie, statt nach Elberfeld, wie ursprünglich beabsichtigt, nach Krefeld; hier ist ihr Aufenthalt am 30. Mai und noch am 3. August 1805 beglaubigt. „Diesen Donnerstag“, schreibt Johann Böhm unter letzterem Datum an Buchdrucker Langen in Köln, „gehen wir nach Kleve.“ Bis zum nächsten Sommer verlieren wir ihre Spur. Offenbar befand sie sich im Niedergange, der durch zeitweiliges Missgeschick, den auf das deutsche Schauspiel seitens der Franzosen ausgeübten Druck, durch die Abständigkeit der erfahrenen Frau Böhm, die ihre Korrespondenz nunmehr ganz ihrem Sohne Johann überliess, auch durch Familienzwickigkeiten<sup>1</sup> herbeigeführt wurde. Ob die Gesellschaft im Winter 1805/06 in Köln spielte, ist nicht ganz gewiss. Am 2. Juli 1806 bittet Johann Böhm von Aachen aus den Kölner Maire um Spielerlaubniss für den folgenden Winter. „Die Gesellschaft“, schreibt er, „befindet sich noch in dem nehmlichen Zustand, als da wir Cöln verliessen, wo auch ein geehrtes Publikum damit zufrieden war.“ Obgleich die Erlaubniss unter dem 8. Juli erteilt wurde, musste die Truppe doch auf Köln Verzicht leisten. Wie Johann Böhm am 16. September nach Köln schreibt, verliessen ihn um jene Zeit verschiedene Schauspieler, unter ihnen Karl Gollmick, und es war aus finanziellen Gründen unmöglich, für die Abgehenden den nöthigen Ersatz zu schaffen. Da wir im Einnahmeregister vom 9. April an Eintragungen von Theaterzehnten finden, so dürfen wir die letzte Spielzeit der Böhmschen Gesellschaft vom 7. April bis 16. September 1806 ansetzen. Weiteres wissen wir von ihr nicht; wahrscheinlich wurde sie in den allgemeinen Untergang mitgerissen, der eine Neuordnung der Theaterverhältnisse im französischen Reiche nöthig machte. Die Erinnerung aber an sie, die ein Viertel-

<sup>1</sup>) Müller, Denkschrift betreffend Bildung einer Theaterintendanz vom 2. Oktober 1824 (Aachener Stadtarchiv).

jahrhundert hindurch mit dem Aachener Theater und den Aachener Familien so enge verbunden gewesen war, blieb noch lange erhalten. Im Winter 1820 stellte sich die Müllersche Gesellschaft hier ein, ebenso wenig, wie die Böhmische in der letzten Zeit ihres Bestehens es gewesen war, eine der besten ihrer Zeit. Aber der Umstand, dass die Frau des Direktors eine Tochter des von Böhms unzertrennlichen Ehepaares Bilau war, bereitete ihr nach dem Zeugniß der Aachener Zeitung<sup>1</sup> vom 5. Dezember 1820 die herzlichste Aufnahme.

#### 7. Die französische Theaterorganisation und die Unterdrückung des deutschen Schauspiels (1807—1811).

Die Aachener Bühne befand sich seit 1804 im Niedergange, wie aus dem letzten Kapitel uns deutlich wurde. Das mochte zum Theil an dem schlechten baulichen Zustande des alt gewordenen Koniödienhauses liegen. Es ist wohl kein Zufall, dass der Maire von Lommessem in jener Zeit des unverkennbaren Niederganges das Projekt eines Neubaus wieder aufgriff, das der Wohlthätigkeitsausschuss bereits am 1. November 1802 dem Präfekten empfohlen hatte. Damals war in der Sitzung des Gemeinderathes vom 15. November der Vorschlag mit Hohn zurückgewiesen worden, und auch der Maire hatte damals in seinem Berichte an den Präfekten vom 22. November nicht ohne Spott nach den Geldmitteln des Ausschusses gefragt, durch die er sein Projekt verwirklichen wolle. Auf die diesbezügliche Anfrage des Präfekten vom 1. Dezember 1802 hatte

<sup>1)</sup> In einem dort veröffentlichten, von Notar Biergans gedichteten Prolog sprach Frau Müller geb. Bilau, die selbst in Aachen geboren und zuerst aufgetreten war, Verse, die uns einige Auskunft über ihre Eltern geben:

„Hier, wo einst meine Mutter oft gefiel,  
 Wo sie so herzerhebend oft gesungen,  
 Hier, wo mein Vater durch sein komisch Spiel  
 So manche frohe Mien' Euch abgezwungen,  
 Hier steht die Tochter noch in Trau'r gehüllt,  
 Und da dem Auge eine Thrän' entquillt,  
 So bittet sie im Namen der Verklärten,  
 Im Namen der von Euch einst Hochgeehrten,  
 Lasst, lasst der Tochter auch die alte Gunst gedeih'n,  
 Sie wird, wie sie, durch steten Fleiss erkenntlich seyn.“

dieser acht Tage später nur den Verkauf einiger alten Häuser empfehlen können, um Mittel zum Ankauf des Kapuzinerklosters zu gewinnen. Sein Schreiben zeigt deutlich den Rückzug, den er anzutreten sich gezwungen sah. Darauf ruhte die Angelegenheit, bis von Lommessem im Jahre 1806 den Plan bei der Gelegenheit aufgriff, wo das Kapuzinerkloster zum öffentlichen Verkauf ausgestellt wurde. Aber damals weigerte sich das französische Ministerium, das Grundstück der Stadt für einen Theaterneubau zu überlassen, und die bisherige Domäne ging am 25. August 1806 in Privatbesitz über<sup>1</sup>.

Aber der Niedergang des Theaters hing nicht mit dem Verfall des Theatergebäudes oder anderen lokalen Gründen einzig und allein zusammen. Er wurde im ganzen Reiche beobachtet. Dass die unglückliche Verquickung des Theaters mit dem Armenwesen den Unternehmern eine finanzielle Last auferlegte, die kaum zu tragen war, dass die scharfe Censur, mit Hülfe deren die wechselnden politischen Anschauungen vertreten werden sollten, den Spielplan aufs Empfindlichste beeinflusste, schien die französische Regierung nicht zu bemerken; denn nach dieser Seite hin versuchte sie keine Abhülfe. Vielmehr gingen ihre Bemühungen seit dem Jahre 1806 darauf aus, das gesammte Theaterwesen eines Departements oder sogar mehrerer einem einzigen Unternehmer zu unterstellen und diesen durch mannigfache andere Privilegien leistungsfähig zu erhalten. Damit erhielten die Präfekten der neuen Departements zugleich ein Mittel, die deutschen Schauspieler zu verdrängen oder ihnen wenigstens die Existenzmittel möglichst zu verkürzen. Wer ferner das auf allen Gebieten hervortretende Bemühen Napoleons kennt, die Rechte der Kommunen zu verringern und die des Staates zu erweitern, wird es nicht auffällig finden, dass auch in diesem Falle die Regierung die Gelegenheit benutzte, die bisher den Maires verbliebene Befugnis, Spielerlaubniss zu ertheilen, den Präfekten, ja selbst dem Minister zu übertragen. In diesem Sinne wurde das kaiserliche Dekret vom 8. Juni 1806 erlassen. Der erste Abschnitt handelt von den Theatern der Hauptstadt, der zweite, der uns hier interessirt, von den Provinzbühnen. Der Paragraph 7 beschränkt die Zahl der Theater in den grossen Städten des Reiches auf zwei, in den übrigen

<sup>1</sup>) Verzeichniss früherer französischer Staatsdomänen, vom Oberbürgermeister von Guaita am 7. Januar 1815 aufgestellt.

auf eins. Die Unternehmer sollten von jetzt an die Genehmigung des Präfekten nachsuchen, der über die Gesellschaften dem Minister des Inneren Bericht erstatten sollte. „Keine Wandertruppe, besagt § 8, soll ohne Genehmigung des Ministers des Inneren und des Polizeiministers bestehen dürfen. Ersterer wird die Bezirke (arrondissements) bezeichnen, die ihnen zugewiesen werden sollen, und die Präfekten davon benachrichtigen.“ Um die Finanzkraft der Unternehmer zu befestigen, wurde ihnen im § 9 das alleinige Recht verliehen, Maskenbälle zu veranstalten<sup>1</sup>. Aus den allgemeinen Bestimmungen verdienen noch hervorgehoben zu werden: § 13. Jeder Unternehmer, der Bankerott macht, ist unfähig, ein Theater wieder zu eröffnen. § 14. Kein Stück darf gespielt werden ohne Genehmigung des Polizeiministers. — Bevor das Ministerium die Ausführungsbestimmungen zu diesem kaiserlichen Dekrete veröffentlichte, wurden durch die Präfekten von den Maires Berichte über die Theaterverhältnisse ihrer Stadt eingefordert. So geschah es wenigstens in Aachen. Am 2. August 1806 schrieb der Präfekt Lameth an den Maire: „Seine Excellenz der Minister des Inneren wünscht zur völligen Durchführung des Dekrets vom 8. Juni verschiedene Auskünfte, die ich ihm mit aller möglichen Sorgfalt verschaffen soll, nämlich: 1. Wie die gegenwärtige Lage des Theaters in Ihrer Mairie ist. 2. Ob Sie glauben, dass die Stadt Aachen, sei es durch Seelenzahl, sei es durch besondere Hilfsquellen den Unterhalt von einer oder zwei Gesellschaften bestreiten kann. Ich ersuche um Auskunft in kürzester Frist mit Bemerkungen, die Sie für zweckmässig halten.“ Leider ist mir dieser Bericht des Maire nicht zu Gesicht gekommen. Sicherlich empfahl er nicht ein ständiges Theater, an zwei war ja überhaupt nicht zu denken, und er that wohl daran. Sonst wäre die Stadt zur Unterhaltung eines französischen Schauspiels das ganze Jahr hindurch verpflichtet gewesen, und ein deutsches Theater hätte auch nicht einmal einige Monate spielen dürfen. Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Ministerium des Inneren unter dem 25. April 1807 in einer kleinen

<sup>1</sup>) Maskenbälle gehörten damals in weit höherem Grade zu den Wintervergünungen als heutzutage. In Aachen hatte während der vorhergehenden Jahre besonders der Wohlthätigkeitsausschuss sie im Interesse der Armen veranstaltet.

Druckschrift gegeben<sup>1</sup>. Der erste Abschnitt handelt von den Pariser Theatern, die in grosse mit bestimmten Vorrechten, solche zweiter Ordnung und Annextheater getheilt erscheinen; jeder Kategorie wird die Gattung der Stücke zugewiesen. Der zweite Abschnitt bespricht die Vorrechte des Haupttheaters vor dem zweiten in den wenigen grossen Städten, wo zwei gestattet sind. Der dritte Abschnitt umfasst die „Bestimmung der Theaterbezirke für die Wandertruppen“, die für Aachen, Köln und andere rheinische Städte in Betracht kommen. Darnach wurden im ganzen Reich 25 Theaterbezirke gebildet für solche Orte, die nur während eines Jahresabschnittes ein Theater unterhielten (§ 10). Der Direktor einer Wandertruppe durfte nur dann in dem einen oder anderen dieser Bezirke spielen, wenn er 1. die Ermächtigung des Ministers des Inneren, dem er die nöthigen Geldmittel nachzuweisen hatte, und 2. die Einwilligung des Polizeiministers besass (§ 11). Die Bewerber sollten vor dem nächsten ersten August und in den folgenden Jahren stets vor diesem Zeitpunkt 1. die Mitgliederzahl der einen oder der zwei Truppen angeben, die sie zu verwenden gedächten, und 2. den Termin des Eintreffens und die Dauer des Aufenthaltes in den einzelnen Städten des Bezirkes bezeichnen (§ 12). Jede Konzession wird höchstens auf drei Jahre ertheilt. Ueber die Einhaltung der Bedingungen wachen die Präfekten, die über Zuwiderhandlungen dem Minister zwecks Einleitung der Konzessionsentziehung und eventuell noch anderer Strafen berichten (§ 13). Die Konzessionen für die Wandertruppen werden den Unternehmern im Laufe des Jahres 1807 ausgehändigt. Die neue Theaterorganisation, die sie betrifft, soll im Anfang des neuen Theaterjahres (April 1808) in voller Wirksamkeit sein. Bis dahin sind die Präfekten in Bezug auf die Wandertruppen ermächtigt, nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren, sofern diese nicht schon abgeändert sind (§ 16). Der vierte Abschnitt enthält noch folgende bemerkenswerthe allgemeine Bestimmungen: Keine Person (also auch der Maire nebst den Beigeordneten nicht) hat das Recht auf unentgeltlichen Eintritt. Die Behörden werden solchen nur für die wenigen Personen verlangen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung unumgänglich nothwendig sind (§ 17). Den Unternehmern von Theatern und

<sup>1</sup>) Vgl. auch Daniels, Handbuch der Gesetze (1837) Bd. V, S. 250.

Concerten ist verboten, einen Schüler für Gesang oder Deklamation vom kaiserlichen Konservatorium zu engagiren ohne Erlaubniss des Ministers des Inneren (§ 18). Die mit der Theaterpolizei beauftragte Behörde hat die vorläufige Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen Direktoren und Schauspielern, Direktoren und Theaterdichtern, die den gewohnten Gang der Vorstellungen unterbrechen könnten, und der vorläufige Entscheid bleibt in Kraft ungeachtet des Rekurses an die Behörde, der es obliegt, den Grund der Streitigkeit zu beurtheilen (§ 19). Aus dem angefügten Verzeichniss der Theaterbezirke ersehen wir, dass die meist deutschen Gegenden des linken Rheinufer zu den vier letzten gehörten. Das 22. Arrondissement wurde gebildet aus den Städten des Ourthedepartements Lüttich und Spaa, des Roerdepartements Aachen, Köln, Kleve, des Departements Meuse inférieure Maastricht und Saint Trond, des Departements Jemappes Mons und Tournay. In diesem Bezirke sollten zwei Truppen Vorstellungen geben. Ein Exemplar der Druckschrift überwies Präfekt Lameth am 17. Juni 1807 dem Maire mit der Weisung, dem Theaterdirektor, der sich in der Stadt befinde, eine Abschrift unverzüglich zu schicken und über die Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen zu wachen; „Bestimmungen“, fügte der Präfekt noch ausdrücklich hinzu, „nach denen nur die vom Minister bevollmächtigte Truppe das Recht hat, im Departement Vorstellungen zu geben.“ Als Bewerber traten auf Dubocage und Chateauf. Von Aachen aus unter dem 20. Juni richteten „die vereinigten Direktoren der Theater von Lüttich, Aachen u. a.“ das zur Erlangung der Schauspielkonzession im 22. Bezirke nöthige Gesuch an den Minister des Inneren. „Da die Unterzeichneten“, heisst es hier, „die Führung der verschiedenen Theater von den Herren Präfekten erlangt und deren Beifall durch die Art ihrer Verwaltung errungen haben, so wagen sie in Uebereinstimmung mit dem Erlass Ew. Excellenz vom 25. April Sie um Uebertragung des 22. Theaterbezirkes zu bitten. Zum Betrieb des Unternehmens und zur Erfüllung aller Bedingungen besitzen sie ein flüssiges Kapital von 30 000 Frs. und ausserdem einen Musikalien- und Garderobebestand, wie alles einschlägige Zubehör. Die Unterzeichneten wollen zwei Truppen bilden. Die erste, aus 18 Personen bestehend, wird Oper und Schauspiel geben; sie wird zwei Monate in Köln zubringen, sich von dort nach Aachen begeben, dann nach Spaa und den ganzen Winter

in Lüttich spielen. Die zweite, aus 15 Personen bestehend, wird nur Oper und Vaudeville geben, das Jahr zwischen den Städten Maastricht, Mons und Tournay theilen.“ Der Präfekt des Ourthedepartements in Lüttich begleitet diese Eingabe der Unternehmer mit einer Empfehlung vom 23. Juni, in der er bemerkt, dass Dubocage in Lüttich während des vergangenen Winters mit seinen Vorstellungen gut abgeschnitten und ihm die Versicherung gegeben habe, er werde für eine gute Zusammensetzung der neuen Truppe sorgen. „Ich bin benachrichtigt“, schliesst er, „dass mein Kollege vom Roerdepartement einen gleich günstigen Bericht an Ew. Excellenz eingereicht hat.“ Dieser Bericht des Präfekten Lameth datirt aber erst vom 8. Juli; wahrscheinlich hatte Dubocage den Lütticher Präfekten in erkennbarer Absicht irreführt. „Ich habe die Ehre“, schreibt Lameth, „Ew. Excellenz das Gesuch des Herrn Dubocage, Direktors der französischen Truppe, die augenblicklich in Aachen spielt, einzureichen. Das Publikum ist von ihr völlig zufriedengestellt, und selbst Leute, die an die Theater der Hauptstadt gewöhnt sind, besuchen die Vorstellungen mit Interesse. Der Direktor ist ein sehr gebildeter Mann, und alle Schauspieler seiner Truppe zeigen ein anständiges Betragen.“ Aus diesen Gründen empfiehlt ihn Lameth aufs Wärmste, und Dubocage wurde als directeur breveté des 22. Arrondissements der Leiter der grösseren der beiden Truppen. Seine Gesellschaft spielte, wie Poissenot S. 256 mittheilt, in Aachen von Juni bis gegen Ende Oktober 1807 mit Erfolg. „Der Eifer“, schreibt dieser französische Autor weiter, „den das Publikum bei der Erneuerung der vier Subscriptionen (Abonnements), die ihm vorgelegt wurden, zeigte, muss den Direktor verpflichten, seine Bemühungen bei der Auswahl der Schauspieler und Stücke zu verdoppeln . . . und in jeder Saison hier Vorstellungen zu geben.“ So hat er denn auch wohl im Sommer 1808 das Unterhaltungsbedürfniss der unter der französischen Herrschaft sich immer mehr verringernenden Kurgäste und des Aachener Publikums zu bestreiten gehabt. Ob er den Erfolg erzielte, den ihm der Franzose Poissenot für das Jahr 1807 nachrühmte, lässt sich nicht feststellen. Von den späteren Jahren liegen Nachrichten vor, die seine Erfolge recht zweifelhaft erscheinen lassen. Von einem deutschen Schauspiel finden wir in den Jahren 1807 und 1808

kaum eine Spur<sup>1</sup>. Hatte doch Lameth die Bestimmungen des ministeriellen Reglements, die er am 17. Juni 1807 dem Maire übersandte, dahin erläutert, dass nur die vom Minister bevollmächtigte Truppe das Recht habe, im Departement Vorstellungen zu geben! In Köln finden wir zu jener Zeit allerdings deutsche Gesellschaften; das kam aber wohl daher, wie der frühere Obersekretär der Mairie und spätere Stadtsyndikus Müller in seiner Denkschrift betreffend Bildung einer Theaterintendanz vom 2. Oktober 1824 berichtet<sup>2</sup>, dass das deutsche Schauspiel in Köln mehr Rücksichten genoss als in Aachen, dem Sitze der Departementalbehörde. Allerdings wurde auch in Köln seit 1808 einem deutschen Unternehmer die Erlaubniss nur gegen eine grosse, dem patentirten Direktor zu zahlende Entschädigung erteilt. Am 25. Juli 1808 theilt der Unterpräfekt von Köln dem dortigen Maire mit, dass Dubocage mit dem Direktor der Düsseldorfer Truppe (Schirmer) ein Abkommen dahin getroffen habe, dass jener ihm für die Erlaubniss zu spielen eine monatliche Entschädigung von 200 Frs. zahle, die der städtische Beamte Frambach für ihn in Empfang nehme. Die Kölner Mairie erklärte am 26. Juli ihre völlige Billigung dieser Uebereinkunft. Für Schirmer, der nicht kommen könne, erbot sich Ludwig Dossy in einem Briefe an den Kölner Maire vom 28. Dezember 1808 einzutreten und begann im Januar 1809 in Köln seine Vorstellungen. Auf Anordnung des Präfekten aber verbot der Unterpräfekt am 14. Januar das weitere Spielen unter Berufung auf das kaiserliche Dekret und das Reglement des Ministers. Nur der directeur breveté habe das Recht im 22. Bezirke Vorstellungen zu geben. Im Falle dieser einen Theil des Privilegs einem anderen übertragen wolle, könne die Cession nur statthaben auf Autorisation des Ministers nach Vorschlag des Präfekten. Als aber die Kölner Mairie dem Unterpräfekten berichtete, Dossy habe sich mit

---

<sup>1</sup>) Eine nicht benannte kleine Truppe mittelmässiger Schauspieler gab auf der Durchreise im Dezember 1808 einige Vorstellungen, darunter „Prolog mit Chören zur Krönungsfeier Sr. Maj. des Kaisers Napoleon“ und Kotzebues „Stricknadeln“ (1805). Ein Fräulein Schoenemann von dieser Gesellschaft fiel in einem Concerte Paul Kreutzers durch ihre schöne Stimme auf.

<sup>2</sup>) „Während Köln und Düsseldorf freie Hand hatten, die teutsche Bühne zu begünstigen, benachtheiligte das ehemalige französische Gouvernement sie in Aachen, so viel man konnte, um das französische Theater einheimisch zu machen.“

Dubocage verständigt, erlaubte Lameth, wie der Unterpräfekt am 19. Januar dem Kölner Maire zugehen lässt, dem Dossy auf dessen Vorschlag hin, dem Generalempfänger monatlich 200 Frs. und zwar zehn Tage im Voraus einzuzahlen, die Fortsetzung seiner Vorstellungen. Einige Zeit darauf begegnen wir Dossy auch in Aachen, wo ihm offenbar auch nur unter den vorstehenden Bedingungen die Erlaubniss gegeben war.

Ueber die Vergangenheit dieser Truppe sind wir wenig unterrichtet. Mit der Kölner Bühne war sie schon vor Inkrafttreten des Theaterreglements vom 25. April 1807 in Beziehung getreten. Am 13. Oktober 1806 wandte sich Dossy von Trier aus, wo er gerade Vorstellungen gab, nach Köln mit einem Spielgesuch. Er habe zwar vom Präfekten die Erlaubniss für Trier, fürchte aber wegen des schlechten Zustandes des dortigen Theatersaales den Winter. Der Maire gab, weil durch die Absage der Böhmischen Truppe die Bühne unbenutzt war, gern Spielerlaubniss bis zum 1. März 1807; nur möge er seine Ankunft beschleunigen. Dossy hatte nun die Absicht, den folgenden Winter in Köln, den Sommer in Aachen zu spielen. Der Kölner Maire unterstützte sein Gesuch beim Präfekten, und dieser zeigte, wie der Unterpräfekt am 20. Juni 1807 antwortete, den Kölnern das weiteste Entgegenkommen: Da der Minister den Präfekten bis zum Inkrafttreten des Reglements im Jahre 1808 freie Hand lasse (§ 16), so sei dem Dossy gestattet, bis zum 1. Januar 1808 Vorstellungen zu geben. Ja, der Präfekt verlängerte später die Erlaubniss bis zum 1. April, dem Anfange des eigentlichen Theaterjahres<sup>1</sup>.

Im Frühjahr 1809 war, wie oben erwähnt, Dossy mit seiner Gesellschaft von Köln nach Aachen gekommen. Nach den Ankündigungen in der „Allgemeinen Zeitung“ reichen seine Vorstellungen vom 26. April bis zum 31. Mai. Sonst ist die Anwesenheit der Truppe durch Verhandlungen beglaubigt, die der Beigeordnete Solders als Administrator der Polizei mit dem

<sup>1</sup>) Nach einem Verzeichniss der Gesellschaft Dossys vom 16. November 1807 befand sich damals ausser dem früheren Regisseur Frambachs Pappel bei der Truppe auch ein gewisser Sontag nebst Frau und Kind, wahrscheinlich die Eltern der späteren berühmten Henriette Sontag und sie selbst (geboren den 3. Januar 1806). Im Verzeichniss Dossys vom Herbst 1806 fehlt die Familie noch. Vgl. über Frau Sontag, die später noch eine Rolle in der Aachener Theatergeschichte spielt, Merlo S. 195.

„Präsidenten der fürstlichen Regierung in Hessen-Darmstadt“ in Betreff des Bassisten Hoerger führte, der mit 7 $\frac{1}{2}$  Louisd'or Vorschuss durchgegangen war und in Darmstadt ein Engagement gefunden hatte. Wir finden ihn übrigens später wieder bei der Truppe Dossys. Die Konkurrenz des deutschen Schauspiels merkte Dubocage, der sich wie die letzten Jahre zur Kur-saison, wahrscheinlich noch im Juni d. J., in Aachen einfand, an dem schlechteren Besuch seiner Vorstellungen. Daher trug der Präfekt Ladoucette, der am 18. Mai 1809 dem Alex. Lameth gefolgt war, Bedenken, den zwischen Dubocage und Dossy geschlossenen und von Lameth, wie es scheint, vorläufig gut geheissenen Vertrag über die Abgaben des deutschen Schauspiels der definitiven Bestätigung des Ministers zu unterbreiten. Der Brief, den Ladoucette am 2. September 1809 an den Aachener Maire richtete, beleuchtet vortrefflich die damalige Stituation, in der sich der Maire des deutschen, der Präfekt des französischen Theaters annahm. „Ich habe den Vertrag vor mir“, schreibt der Präfekt, „den die Herren Dubocage und Dossy unter sich geschlossen haben. Bevor ich ihn der endgültigen Genehmigung des Ministers empfehle, kommt es darauf an, die richtigen Mittel zu ergreifen, die seinen Erfolg sichern, und dazu muss ich mit Ihnen einige Einzelheiten besprechen. — Das französische Schauspiel allein ist berechtigt, das deutsche nur geduldet. Allemal, wenn in einer Stadt wie Aachen das erste erschläft und unter seinen Besuchern nur eine kleine Anzahl hervorragender Personen der Bevölkerung zählt, wird man den Einfluss des anderen beschuldigen. Ich glaube nichts zu wagen, wenn ich Ihnen die Versicherung gebe, dass von dem Bestehen, ja von der Blüthe des französischen Theaters für Sie die Erhaltung des deutschen abhängt. Nun aber ist nach den Rechnungen, die mir Herr Dubocage vorgelegt hat . . ., seine Einnahme unendlich geringer als seine Ausgabe. Die Gage seiner Truppe, die in Aachen Juni, Juli, August, September und Oktober verweilen würde . . ., müsste man ihm durch persönliche Abonnements sichern.. Ich sage persönliche in der Erwägung, dass bei dem gegenwärtigen Modus das Theater während der Woche leer ist und Sonntags, wenn überall Publikum zu finden ist, die Einnahme der Tageskasse beinahe gleich Null ist, weil man sich die Abonnementskarten verkauft hat. Die zufälligen Einkünfte (seitens der Nichtabonnenten) würden den Gewinn

des Herrn Dubocage ausmachen, von dem er noch die Kosten der Beleuchtung u. s. w. bestreiten würde. Wollen Sie . . . meinen Brief in ernste Erwägung ziehen und, wie ich oben sagte, die Wirksamkeit der Truppe für September und Oktober sicherstellen, welche Monate ich Herrn Dubocage in Aachen zu verweilen bat unter dem Versprechen, dass Sie sich seiner Interessen mit Eifer und Erfolg annehmen würden. . . . Vergessen Sie eines nicht! Man muss das französische Schauspiel aufrecht halten, oder ich müsste fürchten, dass Sie gezwungen würden, auf das deutsche Schauspiel Verzicht zu leisten.“ Der Maire antwortete darauf erst am 27. September in einem Briefe, dessen vielfach verändertes Konzept zeigt, wie schwer dem Maire die Antwort wurde. Nachdem er sein langes Schweigen mit Ueberhäufung von Arbeiten und der Krankheit des Obersekretärs entschuldigt hat, fährt er also fort: „Verschiedene Umstände können dazu beigetragen haben, dass das französische Schauspiel dieses Jahr nicht so besucht wird, wie die früheren Jahre. Die Erfolge der Theater hängen sehr von Zufälligkeiten ab. . . . Nach meiner Ansicht liegt es im Interesse des französischen Theaters, nicht unmittelbar nach dem Schluss des deutschen zu kommen. Die deutsche Sprache ist naturgemäss dem grössten Theile meiner Mitbürger mehr ans Herz gewachsen als die französische; daraus folgt, dass die Abreise des deutschen Theaters einiges Bedauern zurücklassen muss<sup>1</sup>. Aber augenblicklich kann dieser Uebelstand nicht eintreten, da das deutsche Theater dem französischen nachfolgen soll und stets ein langer Zwischenraum zwischen dem Schluss des deutschen und der Ankunft des französischen liegen wird. Unter dieser Voraussetzung wage ich die Bitte an Sie, Herr Präfekt, keine Schwierigkeiten dagegen zu machen, dass der deutsche Schauspieldirektor Dossy seine Vorstellungen während der Monate September bis Dezember gibt. Ich bitte Sie vor

---

<sup>1</sup>) Dass französische Sprache und Literatur auch zwei Jahre später in Aachen nicht heimisch waren, liest man aus den Bemerkungen von Golbery, *Considérations sur le département de la Roër* (1811), S. 543: Eines der sichersten Mittel, die besseren Klassen der Aachener Bürgerschaft mit den Schönheiten der französischen Sprache vertraut zu machen, wäre wohl eine französische Truppe, welche unsere dramatischen Meisterwerke gut zu spielen vermöchte . . . Ihr Repertoire müsste aus Stücken bestehen, die nicht im geringsten den Anstand und die guten Sitten verletzen, die die achtbaren Familien dieser Stadt in Ehren zu halten verstanden.

allem auch mit Rücksicht darauf, dass die Armen daran besonders betheilig sind, da die Theaterzehnten ihre Haupteinnahme bilden.“ Zum Schluss verwahrt er sich noch gegen den Vorwurf, er begünstige das deutsche Theater auf Kosten des französischen. — Während Dossy von Düren aus, wo er damals sich aufhielt, am 23. September 1809 den Polizeiautor von Köln, Coomans, bat, man möge dem Dardenne, der im Herbst 1807 seiner Truppe nachweislich angehörte, das Kölner Theater überlassen, gab er am 8. Oktober in Aachen die erste Abonnementsvorstellung. Im Gegensatz zu Dubocage hatte er über den Besuch nicht zu klagen. Eine Besprechung des deutschen Theaters in der Allgemeinen Zeitung vom 28. November und 10. Dezember 1809 besagt, dass „das Schauspielhaus fast jedes Mal angefüllt sei“, und leitet daraus die Pflicht der Direktion ab, noch auf fleissigere Proben, sorgfältigere Regie und grössere Ordnung auf der Bühne zu achten. Im Uebrigen ist der Recensent keineswegs unzufrieden; er nennt das Personal gut, theilweise sogar vorzüglich. Besonderes Lob erhalten Frau Sontag, Frau Rosenberg (früher in Amsterdam) und die Herren Christel, Sontag<sup>1</sup>, Annoni, Flick, Richter, Zschischka, Schöttner. Ausserdem werden besprochen die Frauen Hansen, Bachmann, Flick, Annoni, Fräulein Bötticher, Fräulein Schubert, die Herren Dossy (gut als Heldendarsteller), Helling, Rosenberg, Bachmann, Weber. Im Mai 1809 erscheint auch ein Tenorist Hanstein, der in der Recension nicht genannt wird. Trotzdem die Gesellschaft nicht gerade klein war, genügte sie nach dem Urtheil des Recensenten für die Aufführung von

---

<sup>1</sup>) Die Eltern der späteren berühmten Sängerin erhalten uneingeschränktes Lob. Herr Sontag wird als ein vorzüglicher Komiker gerühmt. Von Madame Sontag heisst es unter anderm: „Sie gefällt und interessirt als liebendes oder leidendes Weib sehr. Ihre zarte Gesichtsbildung und ihre sanfte Sprache machen sie zu diesen Rollen geschickt. . .“ Und an einer anderen Stelle: „Sie spricht selbst in den heftigsten Affekten rein und deutlich und scheint überhaupt ein sehr feines Gefühl für die Richtigkeit der Sprache zu haben; denn sie verspricht sich äusserst selten. Ihre Mimik ist richtig, doch spricht sich in ihr immer etwas Leidendes sichtbar aus.“ Die zuletzt angeführte Beobachtung machte man an ihr auch im Jahre 1828, als sie in Aachen engagirt war. — In einer Ankündigung in der Allgemeinen Zeitung vom 13. Oktober 1809 suchte sie und die Frau des Schauspielers Dardenne Unterricht in Elementarfächern und französischer Sprache jungen Mädchen zu ertheilen (Jakobstrasse nahe am Markte Nr. 937).

Schillers Maria Stuart<sup>1</sup> und Wilhelm Tell nicht ganz. Die übrigen Vorstellungen im Frühjahr und Herbst stelle ich nach den Ankündigungen in der Allgemeinen Zeitung, in der die „Dossysche Schauspieler- und Operisten-Gesellschaft“, wie sie sich nannte, fast regelmässig annoncirt, wie folgt, zusammen: Kotzebue ist natürlich mit vielen Stücken vertreten: Edle Lüge (1792), Johanna von Montfaucon (1800), Gustav Wasa (1801), Der Besuch oder Sucht zu glänzen (1801), Verwandtschaften (1803), Kreuzfahrer (1803), Heinrich Reuss von Plauen (1805), Gespenst (1808), Ubaldo (1808), Hagestolz (1809). Auch Bouillys Vaudeville Fanchon, das Leyer mädchen, wurde wohl nach Kotzebues Uebersetzung (1805) gegeben. Von Iffland wurden aufgeführt Jäger (1785), Dienstpflicht (1795), Vaterhaus (1802); von Babo Otto von Wittelsbach (1782), von Arresto der Indiefahrer (1803), von Bilderbeck das Vaterherz (1806) u. s. w. Die Oper ist vertreten mit der Entführung aus dem Serail (1782) und der Zauberflöte (1791) von Mozart; Doktor und Apotheker (1786), Hieronymus Knicker (1787) von Dittersdorf; die Sängerinnen auf dem Lande (1803) von Fioravanti; das unterbrochene Opferfest (1795) von Winter; Donauweibchen 1. Theil (1800), das Sternmädchen im Maidlinger Walde von F. Kauer; die unruhige Nachbarschaft, die Zauberritter, Sonnenfest der Braminen (1793) von Wenzel Müller; die schöne Müllerin von Paisiello; das Fest der Winzer oder die Weinlese (1793) von Kunzen; Camilla (1801) von Paer; Oberon (1790) von Wranitzky; der Dorfbarbier von Schenck; Faniska (1805) von Cherubini. Die Aufführungen des Jahres 1810 kennen wir nicht. Dass Dossy noch im Januar dieses Jahres in Aachen spielte, beweist eine der Kölner Mairie von Solders unter dem 3. Januar 1810 eingesandte Bescheinigung, dass Dossy wegen Krankheit nicht nach Köln abreisen könne.

Da Dubocage, der mit Beginn der Kursaison von Lüttich nach Aachen zu kommen pflegte, wegen des gleichen Missgeschicks im Sommer 1810 verhindert war, so sollte nach seinem Briefe vom 23. April der directeur breveté des 23. Theaterbezirks<sup>2</sup> Reinol zu seiner Vertretung zwischen dem 1. bis 15. Juni

<sup>1</sup>) Recensent tadelt mit Recht, dass man einige Stellen melodramatisch behandelte. So setzte nach der Ankündigung des Todes die Musik ein.

<sup>2</sup>) Aus belgischen Städten (Brügge, Ostende, Löwen, Mecheln, Namur u. s. w.) gebildet, ebenso wie der 24. Bezirk (Mainz, Worms, Neustadt, Zwei-

in Aachen eintreffen. Da dessen Ankunft sich aber verzögerte und das Eintreffen von Mitgliedern der kaiserlichen Familie zum Kurgebrauch gemeldet war, so mahnte ihn der Maire am 20. Juni zur Eile, und Reinol versprach am 25. von Maastricht aus, wo er seit zehn Tagen spielte, spätestens am 1. Juli in Aachen die erste Vorstellung zu geben. Um diese Zeit ist die Truppe auch wohl eingetroffen; denn am 30. Juni dieses Jahres erlaubte der Maire in einer zweisprachigen Bekanntmachung, dass wegen Arbeiten auf dem Markte die Wagen zum Abholen der Theaterbesucher vorläufig auf dem Katschhofe anfahren durften. Am 15. August wurde zu Ehren der Anwesenheit der Mutter Napoleons eine Freivorstellung gegeben. Nach dem Weggang der französischen Truppe fand sich im Anfang des Winters wieder die deutsche ein. Wie wir sehen, hatte sich das gegenseitige Verhältniss, abgesehen von den Abgaben des deutschen Unternehmers an das französische Schauspiel, seit dem Reglement vom 25. April 1807 in der Art zu Ungunsten der deutschen Künstler geändert, dass diese den schlechteren Theil des Jahres über spielten, die Franzosen aber während der eigentlichen Saison. Dieses Verhältniss finden wir denn auch festgelegt in einer amtlichen Aufstellung vom 18. April 1811, die der Präfekt dem Minister einreichte<sup>1</sup>. Darnach sollte die französische Truppe, soweit das Roerdepartement in Betracht kam, in Köln vom 1. bis 15. Mai, in Aachen vom 15. Mai bis 1. Oktober spielen. Der deutschen waren folgende Termine gesetzt: In Aachen vom 15. Oktober bis 15. Januar, in Köln vom 16. Januar bis 15. April, in Krefeld vom 16. April bis 10. Mai, in Kleve vom 11. Mai bis 1. August (einige Vorstellungen in Geldern eingeschlossen), in Wesel und Düren August, September und Hälfte Oktober.

Wie wir sehen, war Köln bei dieser Aufstellung insofern begünstigt, als es bloss 14 Tage das französische Schauspiel zu ertragen hatte, Aachen dagegen 4 $\frac{1}{2}$  Monate. Es trat aber im Herbst 1811 ein Ereigniss ein, das noch mehr als dieser Umstand die Richtigkeit des oben angeführten Müllerschen Urtheils darthut, die französische Regierung habe gegen das deutsche

---

brücken, Koblenz, Saarburg, Saarbrücken, Luxemburg u. s. w.) und der 25. (Zabern, Schlettstadt, Hagenau, Weissenburg u. s. w.) von einer Truppe bedient.

<sup>1</sup>) Akten betreffend Theaterwesen in der Stadt Aachen, Präfekturakten Nr. 33 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Schauspiel in Köln mehr Toleranz gezeigt als in Aachen. Am 2. Februar 1811 hatte der Präfekt Ladoucette einen Bericht über die Einnahmen der französischen Truppe während der letzten drei Jahre, der aus den Armenzehnten berechnet werden sollte, ebenso über die Einkünfte aus den Maskenbällen, die Dubocage allein nach § 9 des kaiserlichen Dekrets vom 8. Juni 1806 zu geben das Recht hatte, eingefordert und daraus wohl mit Betrübniß festgestellt, dass das französische Theater weit weniger besucht wurde als das deutsche. Als das Jahr 1811 nun dasselbe Bild zeigte, bestrafte der fanatische Präfekt, wie er schon früher angedroht hatte, die Aachener dadurch, dass er die deutschen Schauspieler, die sich nach der Abreise der französischen, wie gewohnt, einstellten, zwang Aachen zu verlassen und ihnen für Köln Spielerlaubniß gab. Ueber diesen Vorfall berichtet der Aachener Maire Cornelius von Guaita am 24. November 1811 in einer Beschwerde Folgendes dem Minister des Inneren: „Während der Amtsführung des Herrn Barons de Ladoucette wechselte das französische Schauspiel, und zwar unter Einwilligung des patentirten Direktors, mit dem deutschen ab. Die französischen Schauspieler gaben ihre Vorstellungen während vier oder fünf Monaten, nämlich von Mai bis Oktober, dann wurden sie durch ein deutsches Schauspiel ersetzt, das in Aachen bis Neujahr blieb. So geschah es auch dieses Jahr mit dem französischen Theater<sup>1</sup>. Als dieses aber abreiste und die deutschen Komödianten unter gebührender Einwilligung des patentirten Direktors eintrafen, da gebot ihnen Herr de Ladoucette die Stadt zu verlassen und erlaubte ihnen sogar, ohne meine Gegenvorstellungen zu beachten, in Köln zu spielen. Trotz der Achtung, die ich vor diesem klugen, aufgeklärten, arbeit-samen Beamten empfinde, der das Vertrauen der Regierung in Wahrheit verdient, bin ich doch gezwungen, gegen diese Massregel, die äusserst schädlich ist und den Interessen meiner Kommune grossen Abbruch thut, Einspruch zu erheben. Die französische Sprache ist noch nicht hinreichend bei uns verbreitet, dass die Einwohner dem französischen Schauspiel folgen könnten. Es ist also ganz natürlich, dass das deutsche Schauspiel, wenn es an die Reihe kommt, mit Freuden begrüsst wird

<sup>1</sup>) Nach einer Recension des Stückes *Fanchon, Musik von Himmel* (1808), übersetzt von Kotzebue, im *Journal de la Roër* vom 12. Juli 1811 hat die Dossysche Gesellschaft auch im Juli einige Vorstellungen gegeben.

und viele Anhänger in unserer Stadt hat. Ausserdem dient der Gewinn von der Einnahme, den das deutsche Theater erzielt, ja zum Vortheil des patentirten Direktors, weil der deutsche Unternehmer ihm eine grosse Entschädigung zahlen muss. Welches wird der augenblickliche Erfolg der Massregel des Herrn Präfekten sein? Viele Leute, die vom Theater lebten, sind ruinirt. Unsere Armen, die sich des Zehntels der Bruttoeinnahme erfreuten, erleiden einen Verlust von mehr als 3000 Frs. . . .“

Das Folgende bezieht sich auf das Neubauprojekt, dessen wir im nächsten Kapitel zu gedenken haben. Hier verdient noch erwähnt zu werden, dass von Guaita, der sich des deutschen Theaters in ehrenvollster Weise annahm, laut einem von Dossy ausgestellten Schuldschein am 11. November 1811 ihm 50 Brabanter Kronen lieh, wahrscheinlich weil auch den Direktor das Verbot, in Aachen Vorstellungen zu geben, schwer geschädigt hatte. Im Uebrigen war Dossys Truppe nicht mehr so gut, wie sie früher gepriesen worden war. Der Kölner Maire hatte in einem Berichte an den Präfekten in Aachen vom 17. April 1811 sehr über die schlechte Zusammensetzung der Gesellschaft geklagt und sogar gebeten, dem Dossy keine Spielerlaubniss mehr zu geben. Trotzdem nahm er ihn, als er von Aachen vertrieben wurde, auf. Der Polizeiautorität in Köln, der wie in Aachen die Theaterangelegenheiten, soweit sie den Städten verblieben waren, besorgte, forderte am 15. November 1811 das Verzeichniss der Truppe ein. Wir ersehen aus demselben, das Caspar Pappel, ein geborener Wiener, nebst Tochter sich noch bei der Truppe befand und der seiner Zeit durchgebrannte Bassist Franz Hoerger sich wieder eingefunden hatte. Nach Aachen ist Dossy nicht mehr zurückgekehrt.

## 8. Das Theater in den letzten Jahren der französischen Herrschaft (1812/13).

Im Sommer 1810 fanden umfangreiche Erneuerungsarbeiten im Komödienhause statt, die sich nach den vorliegenden Rechnungen auf die Arkaden, die Bühne und den Zuschauerraum erstreckten; im Oktober 1810 und in den Jahren 1811 und 1812 wurden weitere Ausbesserungen nöthig. Das waren aber Arbeiten, die das dringende Bedürfniss, vielleicht auch in etwa die jährlich sich wiederholenden Besuche von Mitgliedern der

kaiserlichen Familie erforderten. Dass man nicht daran dachte, das Gebäude als Theater für lange Zeit in Stand zu setzen, ergibt sich aus dem Aufsatz: Zur Baugeschichte des Aachener Stadttheaters in Band XXII dieser Zeitschrift. Gerade im Jahre 1810 wurden die Bemühungen, zu einem Neubau zu gelangen, energisch aufgegriffen. Ueber letzteren Gegenstand handeln noch einige Schriftstücke, die in dem mehr erwähnten Fascikel des Düsseldorfer Staatsarchivs beruhen. Wir erfahren aus ihnen, dass, bevor der Bauplatz auf dem Alexianergraben definitiv angenommen wurde, vorübergehend einmal der jetzige Friedrich-Wilhelmsplatz (September 1810) bestimmt worden war, dass der Maire von Guaita in dieser Angelegenheit im Jahre 1810 zusammen mit dem Präfekten eine Audienz beim Minister gehabt hatte und seinen Besuch im Juni 1811 wiederholte. Auf diese Frage des Neubaues kommt nun auch der Maire in seiner Beschwerde vom 24. November 1811 zurück. Anknüpfend an seine im Juni dem Minister gemachte Mittheilung, dass er zur Bestreitung der auf mehr als 200000 Frs. veranschlagten Kosten schon eine grosse Anzahl von Aktionären vereinigt hätte, führt er aus, dass das Vorgehen des Präfekten gegen das deutsche Schauspiel jenes Projekt zum Scheitern bringe. „Ein grosser Theil meiner Aktionäre, die nicht hinreichend die französische Sprache beherrschen, um an dem französischen Schauspiel Genuss zu finden, wird kein Mittel unversucht lassen, um die Aktienzeichnung rückgängig zu machen, so dass ich die grössten Schwierigkeiten, die grössten Hindernisse finden werde, den Theaterbau auszuführen.“ Die Gerechtigkeit gebietet es, festzustellen, dass man in Paris vorurtheilsloser über das deutsche Schauspiel dachte als der Aachener Präfekt. Das bureau des sciences et des arts nämlich, dem die Beschwerde des Maire vom Minister zugestellt wurde, betonte in seinem Berichte vom 12. Dezember 1811, dass, so wünschenswerth es sei, die Kenntniss der französischen Sprache zu verbreiten und den neu gewonnenen Unterthanen Geschmack am französischen Schauspiel beizubringen, doch das Vorgehen des Präfekten in einer Stadt, deren gesammte Einwohnerschaft fast nur deutsch spreche, weit mehr schade als nütze, und zwar nicht nur in Bezug auf das Neubauprojekt. „Das französische Theater dieser Stadt, weit entfernt, bei dieser übereilten Massregel zu gewinnen, kann nur an den Abgaben verlieren, die das deutsche

Schauspiel leistet. Der französische Unternehmer wird sogar an seinen direkten Einnahmen Einbusse erleiden, weil das Missvergnügen, das der grösste Theil der Einwohner empfinden muss, ihm viele Zuschauer entziehen wird.“ Das Bureau empfiehlt dem Minister, das deutsche Schauspiel in Aachen weiter zu gestatten, den Präfekten zuvor aber um Angabe seiner Gründe zu veranlassen. Darnach verfuhr denn auch der Minister in seinem Schreiben an den Präfekten vom 14. Dezember 1811. Wenn auch der eingeforderte Bericht des Präfekten fehlt, so sieht man doch aus Briefen der folgenden Monate, dass zwischen ihm und dem Maire eine Einigung zu Stande kam, die eine deutsche Truppe wieder nach Aachen führte. Es war das Bergische Theater unter der Direktion von Schirmer, welches am 19. April mit „Graf Essex“ seine Vorstellungen eröffnete. Von ihm wurde Schillers „Jungfrau von Orleans“, wie es scheint, zum ersten Male in Aachen gegeben. Ausserdem finde ich angekündigt: Braut von Messina, Racines Phädra übersetzt von Schiller; Hamlet von Shakespeare; Häuslicher Zwist (1810), Die Zerstreuten (1810), Feuerprobe (1811) und die schon früher erwähnten Stücke: Sonnenjungfrau, Kreuzfahrer, Johanna von Montfaucon von Kotzebue; Radikalkur, Wald bei Hermannstadt, Adelheid, Markgräfin von Burgau, von Johanna von Weissenthurm; Fridolin (nach Schillers Gedicht) von Holbein; Lästerschule von Schroeder; Quälgeister von Beck; ausserdem (nach Manuskript) Die bekehrte Spröde von Wolf in Weimar, So sind sie gewesen . . . von Heigel, König Stanislaus von Castelli (nach Duval). An Opern wurden aufgeführt Mozarts Entführung aus dem Serail und Zauberflöte; Fioravantis Sängern auf dem Lande, Die reisenden Virtuosen (1807); Paers Achilles (1806); Winters Unterbrochenes Opferfest, Maria von Montalban (1798); W. Müllers Das neue Sonntagskind; Schencks Dorfbarbier; Paisiellos Schöne Müllerin; Weigls Schweizerfamilie (1809); schliesslich zwei Musikpossen: Rochus Pumpnickel von Stegmeier, Ratticatti von Polizeikommissar Breitenstein. Nach den vielen im Journal de la Roër (1812) erscheinenden Recensionen waren die Leistungen anerkennenswerth und der Besuch der Vorstellungen so stark, dass das Theater sich als zu klein erwies<sup>1</sup>. Genannt werden die

<sup>1</sup>) Von einem wiederum durch Gassenjungen hervorgerufenen blinden Feuerlärm im Theater berichtet das Journal in der Nummer vom 26. Mai 1812.

Damen Frau Jos. Köhler, Frau Frühling, Frau Maske, Frau Schmidt, Fräulein Schirmer und die Herren Köhler, Maske, Meinert, Schmidt, Vio, Schiele, Gleisner. Nachträglich trafen ein Fräulein Methessel und die Herren Solbrig, Hanstein (Tenorist), Haberkorn (Bassist). Vom 29. Mai an gastirte mehrmals mit grossem Erfolge Frau Becker aus Hamburg, die nach der Abreise der Schirmerschen Gesellschaft (6. Juni) am 15. Juni auf der neuen Redoute ein Concert gab. Gerne wäre auch Schirmer länger in Aachen geblieben, wie man aus den Bemühungen des Maire erkennt, eine Verlängerung seiner Spielzeit vom Präfekten zu erlangen. Aber am 26. Mai hatte Chateauf, der Kompagnon des Dubocage, von Maastricht aus seine demnächstige Ankunft angekündigt und kategorisch den sofortigen Schluss der deutschen Vorstellungen verlangt, und so antwortete der Präfekt Ladoucette dem Maire, nach der beiderseitigen Uebereinkunft solle die französische Truppe mit Anfang Juni nach Aachen kommen; die Schuld liege bei Schirmer, der zu spät eingetroffen sei. Dieser ging nach Köln, wohin ihm ein vom Unterpräfekten an den Kölner Maire unter dem 4. Juni weitergegebenes Verbot des Präfekten vorausging, einige Stücke aufzuführen, die hier in Aachen untersagt worden seien: Kotzebues Kreuzfahrer, Sorgen ohne Noth und Noth ohne Sorgen; Zschokkes Abällino; Babos Otto von Wittelsbach und Schillers Maria Stuart.

Am 11. Juni 1812 eröffneten die Franzosen ihr Theater. Das Repertoire ihrer Stücke reichten sie am 26. Juni dem Präfekten ein; über ihre Vorstellungen unterrichtet das Journal de la Roër, wo sie zum ersten Male regelmässig inserirten. Ueber ihre Leistungen finden wir ausführliche Mittheilungen in den vom Präfekten unter dem 11. Januar 1813 dem Minister eingereichten Renseignemens sur l'entreprise du 22<sup>eme</sup> arrondissement théâtral, in denen auf bestimmte, vom Ministerium vorgelegte Fragen eine kurze Antwort ertheilt wird. Ich greife die hauptsächlichsten Fragen und Antworten, die ungünstiger lauten als die öffentlichen Besprechungen im Journal de la Roër, aus diesem Verwaltungsbericht heraus:

Wie erfüllt der Direktor, der die Städte Ihres Amtsbezirks bedient, seine Verpflichtungen? Herr Crignon, genannt Dubocage, hat in meinem Bezirke nur Aachen bedienen wollen. Das Publikum beklagt sich, dass er unverschämt ist, Dekorationen und Requisiten auf der Bühne vernachlässigt; seine Truppe war

im Jahre 1812 unvollständig und stand noch unter der Mittelmässigkeit, so dass nur das Bedürfniss nach einiger Erholung ihm Zuschauer verschaffen konnte. — Wie hoch beläuft sich die Zahl seiner Schauspieler? Letzten Sommer fünfzehn Personen, acht Herren und sieben Damen, die anderswo kein Engagement hatten finden können. Sie vereinigten sich unter der Regie eines Herrn Delasoye und spielten für ihre Rechnung mit Einwilligung des Herrn Crignon Dubocage. Sie zahlten ihm eine Abgabe, und seine einzige Sorge und Beschäftigung bestand in dem Gebrauch der Aachener Bäder. Das nannte sich Truppe des Herrn Dubocage. Gewöhnlich ist sie im Sommer nicht vollständig; er vermehrt sie nur für den Winteraufenthalt in Lüttich, wo er, wie er eingesteht, gute Geschäfte macht. — Welche sind die HAUPTschauspieler seiner Truppe? Herr Baudry für die Mantelrollen; er spielt sehr gut Molière. Seine Tochter Sophie Baudry für Soubrettenrollen, in denen sie sich von Jahr zu Jahr vervollkommnet. Herr Roussel für Diener; er ist ein guter Komiker. Herr Mircourt für die ersten Rollen; er versteht zu repräsentiren, hat Feuer, aber er ist unbeholfen und hat eine schlechte Schulung. Das übrige Personal würde noch nicht einmal zur Aushülfe in einem guten Provinztheater verwandt werden. — Auf die Frage, zu welchem Termin sich die Truppe in jede Stadt des Departements begeben, antwortete der Präfekt: Sie käme statt in der ersten Hälfte des Mai immer erst Mitte Juni nach Aachen; in Köln sei sie noch nicht gewesen, obgleich Dubocage dort jährlich 1500 Frs. für das Recht der Maskenbälle beziehe. Ladoucette will ihm letzteres so lange vorenthalten, bis er sich zu einem jährlichen Abonnement in Köln, etwa von Ende April bis zum 11. Mai, verstehe<sup>1</sup>. Auf die Frage nach dem Theatersaal berichtet der Präfekt ausser Bekanntem, dass 80000 Frs. Aktien zur Ausführung des von Cellierier entworfenen Planes gezeichnet seien. Der Präfekt empfiehlt aber statt des kostspieligen Neubaues einen Umbau, zu dem Cellierier bekanntlich auch einen Plan ausarbeitete. „Durch Erbreiterung des gegenwärtigen Saales nach einem kleinen Platz, genannt Katshoff, und durch Zuziehung eines anstossenden Hauses, wo man ein schönes Foyer

<sup>1</sup>) Der Ertrag war der Armenkasse zugewiesen worden. Vgl. Brief des Ministers an den Präfekten vom 9. Februar 1813 (Präfekturakten Nr. 33. Düsseldorfer Staatsarchiv).

und ein schönes Café hätte, würde man mit einem Kostenaufwand von 100 000 Frs. innerhalb eines Jahres sich im Mittelpunkte der Stadt einen Theatersaal verschaffen, der eine Zierde des Marktplatzes wäre, über den die Wagen sich bewegten, und der zwei andere Ausgänge für die Fussgänger hätte.“ Obgleich der Maire an dem Neubauprojekt festhalte, wünscht Ladoucette den Befehl des Ministers, dass ein Plan zum Umbau ausgearbeitet und ihm vorgelegt werde. Weiter erfahren wir, dass Dubocage keine Theatermiethe zu zahlen hatte<sup>1</sup> und an Abgaben vom deutschen Schauspiel, den Maskenbällen, Concerten und gezeigten Merkwürdigkeiten 4—5000 Frs. bezog. Im Jahre 1810 hätte er die Ausnutzung seines Privilegs dem Reinol für die Summe von 23000 Frs. abgetreten. Dubocage klagte zwar über Verluste, aber er sei in den letzten Jahren ein reicher Mann geworden. — Das waren die Erfahrungen, die man bis dahin mit der Privilegirung eines Theaterunternehmens gemacht hatte. Dass auch aus anderen Bezirken ähnliche Berichte in Paris eingelaufen waren, sieht man aus den Aenderungen des bisherigen Theaterreglements. Nachdem der Minister zunächst am 22. April 1813 dem Präfekten mitgetheilt hatte, dass Direktor Fiévez für die nächsten zwei Jahre das Privilegium erhalten habe und eine andere Bezirkseinteilung getroffen sei, nach der die Departements der Roër, der Ourthe und Untermaas das 10. Arrondissement bildeten, sandte er unter dem 22. Mai die theilweise abgeänderten Bestimmungen. Danach sollte der Direktor dem Präfekten des Departements, in dem er seinen Hauptwohnsitz nehme — Fiévez wählte hierzu Aachen —, zum Bericht an den Minister im Anfang des Theaterjahres das Schauspielerverzeichniss, alle sechs Monate die Liste der Stücke, die von der Generalpolizei genehmigt sein müssten, ferner alle Jahre den vom Minister des Inneren zu genehmigenden Reiseplan einreichen. Kein Direktor dürfe einen Unterpächter nehmen; habe er zwei Gesellschaften, so solle an der Spitze der einen ein von ihm zu besoldender Regisseur stehen, für den er haftbar sei. Dafür sollten die privilegierten Direktoren in der ganzen Ausdehnung ihres Bezirks das Recht der Maskenbälle geniessen und in den Kommunen, wo sie sich gerade zum Spielen einfänden, nach Vor-

<sup>1</sup>) Unter Direktor Fiévez versuchte der Maire wieder eine Miethe von 6 Frs. für jede Vorstellung einzuführen.

wegnahme des Armenviertels ein Fünftel der Bruttoeinnahme von allen gezeigten Merkwürdigkeiten, Vorführungen der Seiltänzer, Kunstreiter, Physiker und anderer Leute der Art erhalten. Bei jedem Aufenthalt der Truppe in einer Stadt seines Departements habe der betreffende Präfekt über das Betragen des Direktors dem Minister zu berichten und ihm eine Aufstellung seiner Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. — Von Maastricht aus kam Fiévez nach Aachen, wo er am 17. Juni die Bühne eröffnete. Hier wurde ihm bald durch Vermittelung des Maire, der jeden selbständigen Einfluss auf das Theater verloren hatte, eine Liste der Stücke vorgelegt, die der Polizeiminister verboten habe. Es waren unter anderen Pierre le Grand, la chaumière moscovite, une visite à St. Cyr und überhaupt alle Stücke, die irgend ein Lob für das feindliche Russland enthielten. Die neue Truppe war nicht gross; sie bestand aus den Herren Leroi-Duhamel (erster Liebhaber in Oper und Schauspiel), Sainville, Thiphaine, St. Léon, Thierry, Nunès, St. Paul, Miennai, Bertin, Fiévez (Komiker im Schauspiel, Kapellmeister in der Oper) und den Damen Déronde (erste Sängerin), Duprat, Picard Mutter und Tochter, St. Paul, Miennai, Fiévez. Aber sie war im Ganzen gut. Das bezeugt das Journal de la Roër in vielen Besprechungen ihrer Vorstellungen, ferner ein Bericht des Präfekten an den Minister vom 16. Juli 1813, dem eine genaue Beschreibung der Schauspieler und ein von Fiévez aufgestelltes Generalrepertoire der Stücke beigelegt wurde. Da ausser Liebhabervorstellungen<sup>1</sup> seit mehr als einem Jahre kein deutsches Schauspiel in Aachen gegeben worden war, war auch der Besuch des französischen Theaters im Anfang wenigstens ein besserer als in früheren Jahren; die

<sup>1</sup>) Während des ganzen Winters 1812/13 spielte eine Liebhabergesellschaft zum Besten des Armeninstituts, durchschnittlich einmal in der Woche, meist an Sonntagen. Am 31. Januar 1813 vereinigten sich sogar „die beiden Liebhabergesellschaften der dramatischen Kunst“ zu einer Vorstellung. Wahrscheinlich spielte man während des Winters, wo keine Berufsschauspieler hier waren, im Komödienhause; doch besagt eine Ankündigung des Hofsängers Hübsch, der eine theatralische Vorstellung gab, dass im Juli 1813 sich eine Liebhaberbühne auf dem Büchel bei Herrn Wassenberg befand. Stücke von Kotzebue und andere Kleinigkeiten wurden gegeben. Durch derartige Veranstaltungen wurde, abgesehen von der löblichen Verwendung der Einnahmen, weniger die Kunst gefördert als das Deutschthum hochgehalten.

Durchschnittseinnahme betrug 262 Frs. Das ergibt sich aus dem von Fiévez unter dem 25. Oktober 1813 aufgestellten Geschäftsbericht, der ausser den in drei Abonnements ( $3 \times 12$ ) und zwölf anderen Vorstellungen aufgeführten Stücken die Einnahmen und Ausgaben (Gagen, Tageskosten u. s. w.) verzeichnet. Gleichwohl rechnete Fiévez einen Verlust von 7208 Frs. heraus. In dem Berichte, mit dem Ladoucette die Aufstellung des Theaterdirektors an den Minister des Inneren sandte, bemerkte er, dass er die Rechnung nicht nachprüfen könne, weil er die Schauspielerverträge nicht kenne und keinen Einblick in die Geschäftsbücher habe, doch schienen ihm die Ausgaben übertrieben; sollte eine Verlustdifferenz in der Höhe vorhanden sein, so würde sie durch die anderen dem privilegierten Direktor zuerkannten Einnahmen grösstentheils gedeckt. Die Truppe, über die der Präfekt dieses Mal weniger günstig urtheilt, werde im nächsten Jahre durch eine bessere ersetzt. Sollte aber in der Folge, schloss Ladoucette, der französische Direktor in Aachen Verluste haben, so erscheine es billig, dass ihm die Spielbank oder die Stadtkasse eine Entschädigung leiste<sup>1</sup>. — Ladoucette hatte als Präfekt von Aachen, dem Mittelpunkt des 10. Bezirkes, nach vorheriger Aufforderung durch den Minister den Reiseplan der französischen Truppe für das folgende Theaterjahr entworfen; im Anschluss an seinen Vorschlag bestimmte der Minister am 12. Oktober das itinéraire der Gesellschaft, die im April und Mai 1814 in Köln, vom 1. Juni bis 27. September d. J. in Aachen spielen sollte. Ueber das deutsche Schauspiel, für das Ladoucette spätere Bestimmungen seinerseits in Aussicht gestellt hatte, bemerkte der Minister: „Ich bitte Sie zu beachten, dass solche Ermächtigungen zu Vorstellungen an deutsche Schauspieler nur auf Grund besonderer Berichte ertheilt werden können.“ Es hätte kaum noch besonderer Erschwerungen des deutschen Schauspiels bedurft. Am 16. Mai 1813 schrieb Friedrich Schirmer, der Direktor des bergischen Theaters, an den Maire von Köln, anschliessend an sein Gesuch, dort einige Vorstellungen zu geben: „Es befindet sich gegenwärtig im Departement kein deutsches Theater.“ Diesen Schirmer bemühte sich auch der Maire von Guaita nach

<sup>1</sup>) Einen solchen Zuschuss hatte Fiévez bereits in einem Schreiben an den Maire vom 11. September 1813 für sich in Anspruch genommen, gleichwie früher Dubocage einen solchen von der Spielbank erhalten hätte.

der Abreise<sup>1</sup> der französischen Truppe (September) nach Aachen zu ziehen, besonders wo jener im Frühjahr bereits sich gemeldet hatte „für den Fall, dass ein deutsches Theater in Aachen zulässig sein sollte“. Aber Schirmer, der damals in Wesel spielte, erhielt von der Düsseldorfer Regierung, die ihm eine jährliche Zulage bewilligt hatte, den Befehl, bis zum 15. Oktober nach Düsseldorf zurückzukehren. Als er im Frühjahr 1814 nach Aachen kam, hatten bereits die verbündeten Mächte die Rheinlande vom Fremdenjoch befreit. Am 8. Januar hatte der Präfekt mit Familie noch einem von hiesigen Liebhabern veranstalteten Concert beigewohnt; am 17. Januar wurde er Morgens 10 Uhr vom Maire und den Beigeordneten höflich zum Thor hinaus begleitet. Um 3 Uhr Nachmittags zog ein russischer Major mit 10 Kosaken, vor dem Kölnthor von der städtischen Behörde begrüßt, unter dem Hurrahgeschrei der Bevölkerung zum Rathhaus hin. Ogleich der Sommer 1814 nicht mehr zu der Zeit gehört, die ich zu behandeln gedachte, kann ich es mir doch nicht versagen, die Worte anzuführen, mit denen das Journal de la Roër, nunmehr wieder Aachener Zeitung, am 25. April gelegentlich der Aufführung des vorher verbotenen Schillerschen Meisterwerkes „Maria Stuart“ die Rückkehr des deutschen Schauspiels begrüßte: „Wir treten allmählich in unsere verlorenen Rechte wieder ein. Deutscher Geist und deutsche Gefühle dürfen sich wieder äussern, und das vaterländische Schauspiel ist uns wiedergegeben. Gestern führte die Schirmersche Gesellschaft Maria Stuart auf. Der zahlreiche Zuspruch des Publikums bewies, wie wenig es den vorigen Beherrschern gelungen war, die Deutschheit in uns zu unterdrücken. Wir freuen uns, die deutsche Muse, die so lange verstummte, wieder unter uns erscheinen zu sehen, und versprechen uns von ihrem Verweilen bei uns frohen Genuss<sup>2</sup>.“

<sup>1</sup>) Wie im November 1812 Devilliers französische Deklamationen veranstaltet hatte, so recitirte Elise Bürger, die Wittve des bekannten Dichters, um jene Zeit (8. und 17. September 1813) im Schauspielhause deutsche Gedichte, unter anderen Schillers Lied von der Glocke, im Anschluss an lebende Bilder. Im Oktober gaben Mr. Dupont und Mdlle. Dorvillers verschiedene soirées amusantes.

<sup>2</sup>) Im Anschluss gebe ich wie für die reichsstädtische, so auch für die französische Zeit einige Lokale an, in der niedere Kunst und Merkwürdigkeiten gezeigt wurden. Im goldenen Posthorn auf dem Markte bei Stein-

## 9. Musikpflege in französischer Zeit.

Die Entwicklung der städtischen Musikkapelle von ihrem weit zurückliegenden Anfange an zu verfolgen, kann hier nicht der Ort sein und muss einer besonderen Studie vorbehalten bleiben. Für unsere Zwecke mag eine allgemein gehaltene Charakteristik ihres Wesens und Wirkens während der zur Behandlung stehenden Epoche genügen. „Unter der alten Regierung“, sagt ein Beschluss des Maire Kolb vom 25. Mai 1804, „gab es eine Musikbande mit Blasinstrumenten, zum Spielen verpflichtet 1. bei allen öffentlichen Festen, an denen sich die Stadtbehörde beteiligte, 2. bei den militärischen Evolutionen der Stadtsoldaten, 3. auf der öffentlichen Promenade hinter der neuen Redoute während der Kurzeit von  $6\frac{1}{2}$ — $8\frac{1}{2}$  Uhr Morgens. Als Entschädigung bezog jeder Musiker einen Monatslohn von 12 Frs.<sup>1</sup> und alle zwei Jahre eine vollständige Uniform, bestehend in Hut, Rock, Weste, Hose nebst 12 Frs. in Geld für die kleineren Bekleidungsstücke. Dabei genossen die städtischen Musiker das Vorrecht, bei allen Theatervorstellungen, Bällen, Concerten und anderen Vergnügungen gegen einen von der städtischen Polizei bestimmten und von dem betreffenden Unternehmer zu zahlenden Lohn verwandt zu werden.“ Andere Ein-

---

hauer wurden nach wie vor wilde Thiere vorgeführt und Thiergefechte abgehalten (1802, 1804, 1807), auf dem Hühnermarkt bei Ruefler (Nr. 1175) seltsame Menschen (1808) und das Wachsfingurenkabinet berühmter Männer von Salleneuve (1809) ausgestellt. In der Malzwage bei Aretz veranstaltete Piunk, der Schüler des „weltberühmten“ Philadelphia, mechanische, physikalische und magnetische Experimente (September/Oktober 1808). In der neuen Redoute sind angezeigt Zwerge (Juli 1804) und Kabinet Bacigalupi (Mai 1809). Im Hotel zum goldenen Drachen fanden Sitzungen der Bauchrednerkunst, der Physik und Schwarzkünstelei statt (April/Mai 1813). Im Schauspielhause gab Bienvenu physikalische Vorstellungen (März 1812). Kunstfeuerwerke fanden im Garten von Badorff (September 1809), meist aber auf dem Hirschgraben statt: Auf der Reitschule am Drisch von Monnet (August 1804), dans la cour de St. Gilles près le manège ebenfalls von Monnet (Juli 1805, Darstellungen von Schlachten Napoleons). Auf dem Hirschgraben traten, wie im ehemaligen Jesuitenkollegium (1800), auch Seiltänzer und Kunstreiter auf (August 1802, September 1807).

<sup>1</sup> In einer Eingabe der Stadtmusiker an die Centralverwaltung aus dem Sommer 1795 sind die Gehälter auf (jährlich) 36 Rthlr. angegeben, was einen geringeren Monatssold bedeuten würde. (1 Rthlr. = 3,09 Frs.)

nahmen bezogen sie von der Münsterkirche, in deren Orchester sie vertreten waren, und durch Musikunterricht. Der Stadtmusikant Gippers erscheint in den Jahren 1774—1780 als Lotteriekollekteur; ein gewisser Wenzel lässt 1770 einen grossen Flügel ausspielen; Verkauf oder Verloosung von Klavieren kündigt seit 1781 regelmässig der Stadtmusikant J. Goll an, der am Hirschgraben eine schwunghafte Wirthschaft mit Kegelbahn betrieb<sup>1</sup>. Die etatsmässige Zahl der Stadtmusiker betrug sechs; doch gab es sogenannte Ueberzählige, die mit Aussicht auf demnächstige Einstellung der städtischen Kapelle sich anschlossen. Mit dem Uebergange der Stadt in die Herrschaft der Franzosen wurde die Lage der Musiker, die schon vorher unter der Ungunst der städtischen Finanzen gelitten hatte, allmählich eine unhaltbare. Die Franzosen zogen sie nicht nur zu öffentlichen Feierlichkeiten heran, wofür ein Honorar nicht üblich war, sondern auch, wie z. B. im Jahre 1795, zu Tanzlustbarkeiten, ohne sie zu entschädigen. Da die Municipalität gleichfalls in solchen Fällen ein Honorar verweigerte, so erhielten sie entweder nichts oder günstigen Falls Assignate, „ein Stückchen Papier ohne Werth“. Die vielen anderen Nebenverdienste, welche die früheren „blühenden Saisonszeiten“ ihnen gebracht hatten, fielen mit der völligen Stockung des Fremdenverkehrs weg. Seit dem Jahre 1787 hatten sie, wie sie im Januar 1798 in einer Eingabe an die Stadt klagen, keine Uniformstücke erhalten, seit dem 17. August 1796 kein Gehalt; nur drei hatten das halbe Gehalt bis zum 15. März 1797 bezogen. Daher ergeht an die Stadt die Bitte, ihnen den rückständigen Sold auszahlen zu wollen. Der Kapellmeister Georg Zethner hat die Eingabe eigenhändig unterschrieben, die anderen Namen sind von einer Hand hinzugefügt, nämlich Johann Goll, Joseph (richtig: Franz) Schwarz, Johann Kreutzer, Peter Habes, Johann Jakob Dostall. Die Zahlungsunfähigkeit der Stadt hatte zur Folge, dass die Stadtmusik, wahrscheinlich im Frühjahr 1798, aufgelöst wurde. Zur Besorgung der an Nationalfesten bei der Feier auf dem Rathhause nöthigen Musik wurde von nun an Matthias Karl Engels,

<sup>1</sup>) Ueber die Lage des damals viel genannten Anwesens vgl. Aachener Zuschauer vom 7. November 1796. In einer im Rath am 26. Januar 1798 verlesenen Bittschrift bezeichnet der 89jährige J. Goll sich als ältesten Stadtmusikanten, der 50 Jahre lang der Stadt gedient habe.

auch der Aeltere genannt, herangezogen, der dann Berufsmusiker und Dilettanten unter seiner Leitung vereinigte, so am 20. März, 29. April und 29. Mai 1798. Da aber dieser Feste so viele waren und die Centralverwaltung zu den Kosten nicht beitragen wollte, so verzichtete die Municipalität, wie es scheint, bei den weiteren derartigen Feierlichkeiten am 28. Juni, 14. Juli, 27. und 28. Juli, 10. August, 4. und 22. September 1798, 21. Januar 1799 auf die Betheiligung der Musik. Zum Feste der Volkssouveränität (20. März), das die Centralverwaltung mit 600 Frs. unterstützte, besorgte Engels zwar wieder die Musik<sup>1</sup>; das Ehefest im Jahre 1799, bei dem auch die nöthigen alten und jungen Ehepaare sich nicht melden wollten, entbehrte ihrer Mitwirkung, da auch der Musiker Rauch unannehmbare Forderungen stellte, und bei späteren Gelegenheiten, wie z. B. beim Fest des 1. vendémiaire (23. September) im Jahre 1802, als gleichzeitig Präfekt Méchin eingeführt wurde, forderte man lediglich die Musikdilettanten (*amateurs de musique*) zur Betheiligung auf. Da die Aufhebung der Stadtmusik nicht nur bei feierlichen Anlässen, sondern auch bei Theateraufführungen peinlich empfunden wurde, insofern die früher an eine bestimmte Taxe gebundenen Musiker ihre Anforderungen über Gebühr steigerten, so erwog der Maire Kolb die Wiederherstellung eines städtischen Orchesters, eine Angelegenheit, die er, wie er am 1. Oktober 1802 an Frambach schrieb, von verschiedenen Gesichtspunkten aus für sehr wichtig hielt. Aber erst am 25. Mai 1804, als der Kurgebrauch der Kaiserin Josephine bevorstand, kam er zu dem bereits erwähnten Beschlusse, durch den eine städtische *brigade de musiciens d'instrument à vent*, bestehend aus zwei Hoboen, zwei Hörnern, zwei Fagotten, einem Serpent und einer Trompete, eingerichtet wurde. Die Direktion übernahm M. K. Engels, zu Stadtmusikanten wurden ernannt Zethner, Kreutzer, Vater und Sohn, Gancel, Lamberts, Aberg, Rauch, Dostall. Ihre Rechte und Pflichten sollten dieselben sein wie früher<sup>2</sup>. Wenn auch bereits im Jahre 1805

<sup>1</sup>) Zufolge der vorliegenden Rechnung beliefen sich die Kosten für 18 Musiker auf 11 $\frac{1}{2}$  Kronenthaler.

<sup>2</sup>) Neu war die Bestimmung, dass sie an den Paraden der städtischen Nationalgarde Theil nehmen sollten, und das Verbot, an den Tagen einer Theatervorstellung, eines Concertes oder Balles sich aus der Stadt zu entfernen.

der Maire von Lommessem in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderath, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die schlechte Finanzlage, die Stadtmusik wieder abschaffen wollte, so scheint doch ein durchaus abmahnender Brief des Präfekten Laumond vom 8. April 1805 ihr weiteres Bestehen gesichert zu haben. Wir finden sie in den folgenden Jahren bei Feierlichkeiten weltlicher und kirchlicher Art, besonders auch bei Prozessionen, ausdrücklich erwähnt. — Die Stadtkapelle war ein Bläserkorps; die für Theater und Concert wichtigere Streichmusik übernahmen andere, nicht allein Liebhaber oder (wie im Jahre 1798) von der Theaterdirektion mitgebrachte Musiker, sondern einheimische Berufsgenossen. Solcher, die zur Stadtverwaltung niemals in ein besonderes Verhältniss getreten sind, verzeichnet ein Concertprogramm vom 12. April 1803, das alle Mitwirkenden anführt, eine stattliche Reihe, besonders unter den Streichern. Uns interessiren hier nur diejenigen, welche als Solisten auf eigene Rechnung und Gefahr Concerte veranstalteten. Der bedeutendste Violinist neben dem älteren Engels war der Sohn des Stadtmusikanten Johann Kreutzer, Paul<sup>1</sup>. Das erste Concert, von dem man Bestimmtes weiss, gab er im Alter von etwa 27 Jahren am 4. März 1796 mit Joseph Bieren, wahrscheinlich einem auswärtigen Künstler, in der alten Redoute; es war ein geistliches Concert, dessen Programm unter anderem Pergoleses viel umstrittenes *Stabat mater* aufwies. Mit dem bedeutenden Cellisten Martin Calmus begab er sich im Jahre 1799, nachdem sie zusammen am 26. August d. J. in der neuen Redoute concertirt hatten, auf eine Kunstreise nach Leipzig. Während Calmus in Sachsen verblieb († als Hofcellist in Dresden 1809), finden wir Paul Kreutzer 1801 wieder in Aachen, wo er beim Bürger Dumesnil seine Concerte gab. Zu solchen, die gewöhn-

<sup>1</sup>) Dass er der Kreutzer fils war, der 1804 in die Stadtkapelle aufgenommen wurde, ist unwahrscheinlich; Stadtmusikant wurde wohl ein anderer Sohn des Johann Kreutzer, der in preussischer Zeit als G. K. angeführt wird. Paul K. war allerdings in seiner Jugend, nachdem er eine Zeit lang als Ueberzähler der Stadtmusik angehört hatte, auf seinen Antrag vom 19. Dezember 1794 an Stelle des verstorbenen Andreas Löhnlein zum besoldeten Stadtmusiker ernannt worden, doch ist er wohl bald zurückgetreten; in der Eingabe der sechs Musiker vom Januar 1798 fehlt sein Name. Dagegen gehörte er nach einem Verzeichniss vom Jahre 1803 gleichwie der ältere Engels dem Münsterorchester an.

lich in Abonnementsserien zu sechs seitens der Künstler gegeben wurden und meist wöchentlich stattfanden, vereinigte er sich oft mit anderen Solisten, so in den ersten Monaten des Jahres 1802 und Ende desselben Jahres mit dem Flötisten Gancel (Neue Redoute), im Winter 1803/4 mit dem älteren Engels (Neue Redoute). Im Winter 1804/5 gab er seine Concerte allein bei Lovens auf dem Markte (Im alten Kaffeehaus), im folgenden Winter wieder mit Engels zusammen. Von musikalischen Veranstaltungen des Letzteren erfahren wir erst im Oktober 1801. Damals, wie auch im Winter 1804/5 fanden sie in seinem Hause auf dem Alexianergraben (quai des Alexiens) statt; im Frühjahr 1802 spielte er in der alten Redoute, im Dezember 1802 in der neuen, sonst meist mit P. Kreutzer zusammen. Von diesem Matthias Karl Engels, der oft auch nur mit einem dieser Vornamen bezeichnet wird, ist sein jüngerer Bruder Stephan zu unterscheiden. Er tritt in französischer Zeit weniger hervor, doch sind auch von ihm gegebene Concerte im Winter 1801/2 (Neue Redoute), 1802/3 (Hotel zum goldenen Drachen), sowie in den folgenden Wintern bezeugt. Da er nicht nur ein guter Violinspieler, sondern auch ein mit schöner Tenorstimme begabter Sänger war, so übernahm er oft den gesanglichen Theil in Concerten auswärtiger Instrumentalvirtuosen, z. B. Fémys des Aelteren (1812). Neben diesen Künstlern kamen andere einheimische Kräfte, wie Franz Knecht, den wir in dem oben erwähnten Concertprogramm vom 12. April 1803 unter den Violinen vertreten finden, nicht so recht auf; sie scheinen mehr durch die prächtigere Veranstaltung der Bälle, die gewohnheitsmässig jedem Concerte folgten<sup>1</sup>, das Publikum angelockt zu haben, wie Knecht im Februar 1805 und 1806. Natürlich zogen die Concertveranstalter nach Bedürfniss auch andere Musiker heran, meist sogar ein ganzes Orchester, das bei dem nachfolgenden Balle sicher nicht zu entbehren war. Wenn auch noch andere Wochentage für derartige Veranstaltungen gewählt wurden, so galt doch gerade der Montag als ein althergebrachter Concerttag<sup>2</sup>. Der Abonne-

<sup>1</sup>) Auch auswärtige Künstler mussten dieser Sitte sich anbequemen, der zu Liebe vielleicht auch der Anfang der Concerte auf 6 Uhr, selten auf 7 Uhr verlegt wurde. Dass sie auch in Mainz bestand, berichtet Peth S. 128.

<sup>2</sup>) Am 29. Januar 1799 entschuldigen die französischen Schauspieler den Ausfall ihrer Vorstellungen an Montagen damit, dass die an diesen

mentspreis für je sechs Concerte betrug 12 Frs. Für das Einzelconcert blieb die alte Taxe aus reichsstädtischer Zeit (eine halbe französische Krone), jetzt als 3 Frs. bezeichnet, bestehen, und selbst die berühmtesten auswärtigen Künstler wagten nicht, diesen Satz zu überschreiten. Dass wir über das Concertwesen seit dem Herbst 1801 ausreichender unterrichtet werden, hängt mit der Korrespondenz des Wohlthätigkeitsbureaus über diesen Gegenstand zusammen. Da dieses seit jener Zeit die Concerte mit einem Viertel der Bruttoeinnahme, dem gesetzlichen Armenantheil, der in Anlehnung an Pariser Verhältnisse für die Provinz viel zu hoch gegriffen war, heranzog, so suchten sich die Künstler, deren Einnahmen, wie Maire Kolb am 3. Dezember 1802 dem Bureau schreibt, hauptsächlich aus den Winterconcerten flossen, oft durch allerhand Kniffe, besonders aber dadurch vor der Abgabe des Armenviertels zu schützen, dass sie ihre Musikabende in Privathäusern abhielten und ihnen das Ansehen geschlossener Gesellschaften verliehen. Eine weitere Schädigung ihrer Interessen erlitten die Musiker, als das Bureau im Winter 1802/3 trotz der Abmahnung des Maire Kolb eigene Bälle veranstaltete und ihnen bei dem tanzlustigen Theil ihres Publikums Konkurrenz machte. In dem langjährigen Streite des Bureaus mit den Musikern nahmen sich die städtischen und staatlichen Behörden meist der letzteren an. Der Präfekt, der schon 1802 einmal die Verpflichtung der Concertveranstalter zu geringeren Armenabgaben (12 Frs.) vermittelt hatte, scheint auch im Jahre 1805 einen Ausgleich dahin bewirkt zu haben, dass statt des Viertels von jedem Concerte zwei französische Kronenthaler (= 11 Frs. 85 Cts.), die auch als tägliche Abgabe der Spielbank sich eingebürgert hatten, an die Armen gezahlt wurden. So nahmen die Concerte, die bis dahin manchmal zu stocken drohten, in den folgenden Wintern ruhig ihren Verlauf. Der ältere Engels und Paul Kreutzer gaben sie, bald jeder für sich, bald in einträchtiger Gemeinschaft, die nur im Winter 1808/9, nach Streitigkeiten

---

Tagen stattfindenden Redouten und Concerte ihnen die Musiker vorenthielten, und in einer Beschwerde des Platzkommandanten J. Vienné darüber, dass ein für Montag den 28. Oktober 1799 angesetztes Concert aus Furcht vor dem ungebührlichen Benehmen der französischen Offiziere verschoben worden war, ist die Rede von den „alle Montage auf der Redoute stattfindenden Concerten“. Andere Zeugnisse übergehe ich hier.

ihrer Parteigänger in der Allgemeinen Zeitung zu schliessen, durch Rivalität Einbusse erlitt. Die alte und neue Redoute verblieben ihre bevorzugten Concertlokale; von Dezember 1812 bis Februar 1813 gaben sie auch ein Abonnement von sechs Concerten zum Besten der Burtscheider Armen im Saale des Herrn Stephany, „der auf dem Spaziergange des Trinkbrunnens zu Burtscheid“ lag<sup>1</sup>. — Neben diesen Künstlern hatte den grössten Einfluss auf das musikalische Leben Aachens der am 12. Dezember 1781 zu Köln promovirte Arzt Matthias Solders, seit Anfang Mai 1798 Municipaladministrator, später Beigeordneter der Stadt Aachen. Als er 76 Jahre alt am 31. Oktober 1826 starb, rühmte ihn ein Nekrolog in der Stadt-Aachener Zeitung vom 7. November d. J. in offenbar etwas übertriebenem Lob als den „eigentlichen Schöpfer der Tonkunstausübung“ in Aachen. Von seiner Wirksamkeit in französischer Zeit ist leider wenig überliefert. In der Allgemeinen Zeitung vom 12. Dezember 1808 heisst es, Dr. Solders habe zur allgemeinen Befriedigung der Musikfreunde die Leitung der Montagconcerte, in denen auch der ältere Engels mitwirkte, wieder übernommen. Ein zufällig aufgefundenes Programm gibt uns einen Einblick in die von ihm geleiteten Concerte und die Oratorienaufführungen der damaligen Zeit überhaupt. Es betrifft die Aufführung von Haydns Schöpfung am 12. April 1803 auf der neuen Redoute. Als Solisten wirkten mit die Frau des Präfekten Méchin (Gabriel) und andere Dilettanten: Mdlle. de Collenbach (Eva), H. Scheibler aus Montjoie (Adam), Habes (Uriel) nebst einem Lütticher Berufssänger Godefroi (Raphael). Auch in dem 49 Mann starken Orchester sind die Dilettanten zahlreich vertreten: In den Violinen neben acht Berufsmusikern 13, einige allerdings aus der Nachbarschaft Aachens, in den Flöten neben einem Artisten vier, in den Quinten neben einem Artisten drei, in den Celli drei, in den Kontrabässen neben einem Artisten zwei; auch am Piano sass ein Liebhaber. Nur die zwei Hoboen, die zwei Fagotte, die zwei Hörner, die zwei Trompeten, die drei Posaunen und die Pauke wurden lediglich von Berufsmusikern, die theilweise 1804 in die städtische Kapelle aufgenommen

<sup>1</sup>) Häufig tritt bei musikalischen Veranstaltungen die Familie Varnhagen hervor, 1801 ein Herr Varnhagen, gegen Ende der französischen Zeit die Pianistin Caroline Varnhagen (vgl. 6. Kapitel); ebenso 1812/13 als einheimische Sängerin Fräulein Rauch.

wurden, bedient. Die geringe Stärke des Chores, 15 Personen, darunter drei als Artisten bezeichnete, dürfte wohl damit zusammenhängen, dass der französische Text — beigegeben ist auch der deutsche und italienische — dem Gesang untergelegt war<sup>1</sup>, was den der fremden Sprache Unkundigen zu viele Schwierigkeiten bot. Im Uebrigen scheint eine weit verbreitete Gesangspflege schon damals Aachen eigenthümlich gewesen zu sein. Gegen Ende der Fremdherrschaft beteiligten sich statt der Bühnensänger, wie in früheren Jahren, meist solistisch gebildete Dilettanten gesänglich an den Concerten fremder Instrumentalkünstler, Damen und Herren, die leider gewöhnlich ihren Namen auf dem Programm durch Sternchen ersetzten. Mit dem Niedergang des Kurwesens in französischer Zeit hing es wohl zusammen, dass auswärtige Künstler sich weit weniger einfanden als früher; erst in den letzten Jahren der Fremdherrschaft, als regelmässig Mitglieder der kaiserlichen Familie die Aachener Bäder aufsuchten, trafen auch sie wieder häufiger ein. Ich nenne hier nur solche, deren Name mit grösserem oder geringerem Ruhme in die Musikgeschichte übergegangen ist. Aus der früheren Epoche sind uns schon bekannt der professeur de harpe Hochbrucker, der am 12. Oktober 1795 auf der alten Redoute ein Concert gab<sup>2</sup>, und Rudolf Kreutzer<sup>3</sup>, der von hier aus am 20. Januar 1799 einen Pass nach Amsterdam zum Concertgeben beantragte. Am 26. und 30. Juli 1802 zeigte der Pianist Joseph Woelfl auf der alten Redoute seine damals viel bewunderte Kunst. Von Joseph Caffro, dem berühmten Hoboisten der königlichen Kapelle und musikalischen Akademie zu Neapel, finden wir am 2. Juni 1809 ein Vokal- und Instrumentalconcert in der neuen Redoute angekündigt<sup>4</sup>. Ebendort trat am 8. und 15. Juli 1812 der Violinist Franz Fémy der Aeltere auf. Der Violoncellist Hus-Desforges, der

<sup>1</sup>) Darauf deutet schon die Mitwirkung der Frau Méchin und das in französischer Sprache abgefasste Programm hin.

<sup>2</sup>) Programm erhalten, im Besitz des Herrn Pick.

<sup>3</sup>) Ich vermüthe einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen diesem berühmten Violinisten und der weitverzweigten hiesigen Künstlerfamilie gleichen Namens.

<sup>4</sup>) Darnach bedarf Eitners Artikel: Caffro im Quellenlexikon der Musiker (1900) einer Korrektur, insofern noch nach 1807 seine Kunstreisen bezeugt sind.

im selben Jahre am 27. Juli in der neuen, am 5. August in der alten Redoute concertirte, gefiel so sehr, dass ihn der Maire aufs Wärmste seinem Kollegen in Lüttich empfahl. Das letzte Concert von grösserer Bedeutung war das des Hoboisten Garnier, wahrscheinlich des Aelteren, am 30. August 1813 in der neuen Redoute<sup>1</sup>. — So sehr aber auch der Besuch auswärtiger, besonders deutscher Künstler zur Zeit der Fremdherrschaft zurückgegangen ist, so erkennen wir doch in dem Bilde, das ich von dieser Epoche in allgemeinen Zügen zu entwerfen versuchte, deutlich die vielversprechenden Anfänge eines reichen musikalischen Lebens inmitten der Bevölkerung, das unter preussischer Herrschaft ein besonderer Ruhm der Stadt geworden und bis zur Stunde geblieben ist.

---

## Anlagen.

### 1. Vertrag des Wohlthätigkeitsbureaus mit der Stadt, betreffend Anmientung des Komödienhauses.

*(Kopie in Akten der Armenverwaltung, Abtheilung Theater. Archiv der Stadt Aachen.)*

Aix-la-Chapelle le 7 nivose an 10 de la R. f.

Le maire de la ville d'Aix-la-Chapelle, chef-lieu du département de la Roër, en vertu de l'autorisation lui donnée par l'arrêté du préfet du 29 brumaire dernier et par sa lettre ultérieure du 5 frimaire dernier de passer sous-seing privé avec les membres du bureau de bienfaisance le bail de la salle de comédie lui proposé en date du 8 du dit mois de brumaire pour neuf années consécutives et en conséquence de sa lettre du 3 de ce mois que les frais d'enregistrement doivent être supportés par portions égales par la commune et le dit bureau, et les membres soussignés du bureau de bienfaisance assemblés à la maison commune à l'effet de régler et concerter définitivement les clauses et conditions du bail de la salle de comédie que

---

<sup>1</sup>) Ueber den Inhalt der Concertprogramme erhalten wir durchgängig erst vom Jahre 1812 an einige Auskunft. Eine Symphonie von Haydn fehlt selten. Beliebt sind Symphonien und Ouverturen von Mozart und Andreas Romberg. Daneben finden sich Ouverturen von Paer, Winter u. a. Fémy spielte neben eigenen Kompositionen Violinconcerte von R. Kreutzer und Baillot, Engels der ältere und Paul Kreutzer solche von Rode (vorzugsweise), A. Glachant, Spohr, Fränzl, A. Romberg; Frl. C. Varnhagen Klavierconcerte von Mozart, Beethoven und Razetti. Die Gesangnummern sind Opern von Mozart (vorzugsweise), Paer, Sarti, Guglielmi, Cimarosa entnommen.

le préfet en considération des avantages réels qui en résultent tant pour la commune qu'au bien des pauvres, a invité et autorisé le maire de conclure avec le comité de bienfaisance d'après sa demande adressée au maire en date du 25 fructidor dernier et renvoyée par lui à l'avis et à la décision du préfet, déclarent d'être convenus des articles suivans; savoir:

Art. 1<sup>er</sup>. La maison de comédie avec toutes ses appartenances, chambres, salles, greniers et cour, y compris les deux salles, cuisine, cave et chambre à coucher, situées au rez-de-chaussée et occupées actuellement par le citoyen Obrée<sup>1</sup> cafetier, est donnée à loyer au bureau de bienfaisance pour le terme de neuf années consécutives à dater du 8 brumaire dernier et à finir à la même époque de l'an dix-neuf de la république française.

Art. 2<sup>e</sup>. Le maire se réserve bien expressément l'exercice de tous les droits qui lui sont attribués par les lois, tels que ceux d'accorder ou retirer aux acteurs et directeurs la permission de jouer dans cette salle, d'y exercer la police comme par le passé, enfin d'y faire exécuter tous les actes et pouvoirs que la loi a réservés et confiés à la vigilance et autorité du maire, par contre le bureau de bienfaisance, en se réservant que par la rétraction ou restriction des permissions que pourroit faire le maire, il n'en résulte pas de préjudice aux intérêts des pauvres, s'engage par le présent de ne vouloir s'immiscer d'aucune manière dans l'exercice des fonctions et pouvoirs réservés au maire et détaillés dans le présent article et de ne prétendre à d'autres droits qu'à ceux pour les recettes et bénéfices.

Art. 3<sup>e</sup>. Le bureau de bienfaisance percevra à dater du dit huit brumaire au profit des pauvres tous les bénéfices et recettes de fêtes publiques qu'il pourra donner dans la maison de comédie; il percevra également à dater du même jour les rétributions provenant de comédies que la commune percevoit des acteurs et directeurs, sans que cependant ces derniers pourront excéder la somme de douze francs par chaque représentation théâtrale. En cas que les réparations et embellissements faits exigeroient une augmentation des rétributions, le maire se concertera avec le bureau de bienfaisance pour la déterminer en proportion des avantages qui en résultent pour les directeurs et acteurs.

Art. 4<sup>e</sup>. Le bureau de bienfaisance s'oblige de payer annuellement à la commune 1. pour la partie du bâtiment située au rez-de-chaussée et occupée actuellement par le citoyen Obrée la somme de deux cent quatre-vingt-seize francs trente centimes que celui-ci s'étoit engagé de payer à la commune et qu'il refuse maintenant d'acquitter; 2. pour la salle et autres appartenances la somme de cinq cent quatre-vingt-douze francs soixante centimes, par conséquent un loyer annuel de huit cent quatre-vingt-huit francs quatre-vingt-dix centimes.

---

<sup>1)</sup> Er unterzeichnet selbst Obré; diese Schreibweise wurde deshalb oben im Text vorgezogen.

Art. 5<sup>e</sup>. Le loyer annuel de 888 francs 90 centimes est payable de trois en trois mois à compter du dit huit brumaire dernier entre les mains du receveur de la commune.

Art. 6<sup>e</sup>. Le bureau de bienfaisance s'engage en outre de restituer comptant au citoyen Obrée la somme de cinq cent treize francs seize centimes qu'il a avancée pour la construction d'une nouvelle salle et pour l'agrandissement du local qu'il occupe; cette somme de 513 francs 16 centimes sera restituée au bureau de bienfaisance et imputée sur le loyer dû à la commune.

Art. 7<sup>e</sup>. Comme la présente convention n'a d'autre but que d'accroître les revenus des pauvres à domicile et de procurer en même tems au public l'agrément du théâtre pendant l'hiver, ce qui n'a pu avoir lieu jusqu'ici à cause du dépérissement et du mauvais état de la salle, le bureau de bienfaisance s'oblige de sacrifier le surplus du produit des représentations théâtrales qui lui restera, le paiement fait du loyer ci-dessus stipulé, à la réparation et à l'embellissement de la salle, afin que le public puisse jouir, pendant l'hiver comme durant l'été, du plaisir de fréquenter les représentations théâtrales, et que les pauvres ne soient pas privés plus longtems pendant l'hiver où la rigueur de la saison multiplie leurs besoins et le secours à leur à accorder, du bienfait que la loi leur accorde. Mais comme les revenus fixés sur les représentations n'entrent que peu à peu, et que par là ce but sacré ne saura être réalisé aux vœux des deux administrations, le bureau s'oblige d'avancer une somme convenable pour atteindre le but désiré le plutôt possible et d'y faire encore avant l'hiver les réparations les plus urgentes.

Art. 8<sup>e</sup>. Le bureau de bienfaisance ne pourra entreprendre aucun changement essentiel dans la salle et ses attenances (!) que du consentement et (de) l'avis du maire et du conseil municipal avec l'approbation du préfet.

Art. 9<sup>e</sup>. Les réparations de la toiture de la maison seront faites aux frais de la commune lors du produit du loyer.

Art. 10<sup>e</sup>. Tous les embellissemens à faire par le bureau de bienfaisance, conformément à l'article 7, durant le bail dans la salle et aux bâtimens y appartenants resteront acquis au profit de la commune après l'expiration du bail, et le bureau de bienfaisance n'en pourra réclamer aucune indemnité.

Art. 11<sup>e</sup>. Les frais d'enregistrement seront à la charge des deux parties contractantes, moitié en sera supportée par la commune et l'autre moitié par le bureau de bienfaisance.

(Signé) Bock adjoint. Cromm président. J. Blees.  
Schervier. Reumont fils.

**2. Programm der Aufführung von Haydns „Schöpfung“  
am 12. April 1803.**

*(Im Besitz der Stadtbibliothek zu Aachen. Die erste Seite enthält die Einladung, Seite 3—6 die Mitwirkenden, Seite 7—18 neben einander gedruckt den deutschen, französischen und italienischen Text. Am Schluss findet sich der Druckvermerk: Aix-la-Chapelle, de l'imprimerie de Thomas Vliex, grande rue de Cologne Nro 1005. — Einladung und Mitwirkende seien hier angeführt, wobei die unter einander gestellten Namen der Mitglieder des Chores und Orchesters hier aneinander gereiht werden.)*

**La Création.**

Le chef-d'œuvre d'Haydn, composé pour un très-grand orchestre, sera exécuté à Aix-la-Chapelle à la salle de la grande redoute le 12 avril 1803 à 6 heures du soir par une société d'amateurs et artistes sous la direction du Dr. Solders.

Gabriel dessus Madame Méchin.  
Eve „ Mdlle. de Collenbach.  
Adam basse-taille Mr. H. Scheibler de Montjoye.  
Uriel baryton Mr. Habes.  
Raphaël basse-taille Mr. Godefroi, artiste de Liège.

**Chœur des anges etc.**

Dessus: Mr. Fischer cadet, Mr. Louis Solders, Mr. Kreutzer cadet artiste.  
Haut-contres: Mdlle. Thérèse Solders, Mdlle. Marie Anne Solders, Mr. Charpentier, artiste de Maestricht, Mr. Daanen.

Tailles: Mr. Grunter, Nevels, Neukens, Habes, Haussmann, Antoine Heusch, Antoine Breda, Schmitz artiste.

Violons: Mr. Engels l'aîné artiste, Mr. Engels cadet (*handschriftlicher Zusatz*), Antoine Reumont, Frédéric Pastor, Frédéric Scheibler de Montjoye, Dessollier, Jean Römer de Néau, Hardy de Liège, Paul Kreutzer artiste, Charles Springsfeld, de Collenbach, Dorée de Liège, François Solders, Félix Antoine Solders, Weidenbach, Knegt artiste, Knegt cadet artiste, Blees cadet, Regen artiste, Huppers artiste, Graaf artiste.

Flûtes: Mr. Schwelings l'aîné, Guillaume Scheibler de Montjoye, Gancel artiste, Nicolai de Néau, Morissot.

Hautbois: Mr. Cottrai artiste, Zethner artiste.

Bassons: Mr. Kreutzer, Aberg artistes.

Cors: Mr. Versaille, Kreutzer artistes.

Trompettes: Mr. Meyer, Dostall artistes.

Quintes: Mr. Dubick, Waltheri, Dautzenberg, Pierre Habes artiste.

Violoncelles: Mr. Gabriel Koch, Thymus, Koch cadet.

Contre-basses: Mr. Joseph Furth, Malherbe, Lambertz artiste.

Trombones: Mr. Serrurier de Liège artiste, Houlgemont artiste, Rauch artiste.

Timbale: Mr. Golt (Goll) artiste.

Le piano: Mr. Christian (!) Uhrhahn.

# Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450.

Von **Heinrich Hoeffler.**

## Einleitung.

Ueber die Entstehung des Ortes Aachen lässt sich nichts Gewisses sagen. Doch waren schon in der Keltzeit die warmen Quellen Aachens bekannt. In römischer Zeit war Aachen wegen seiner Quellen und seiner Lage im Kreuzungspunkt von vier Strassen<sup>1</sup> von gewisser Bedeutung. Auf der erhöhten Fläche des Marktplatzes stand wahrscheinlich das Lager, wie sich aus zahlreichen Funden schliessen lässt<sup>2</sup>. Auch sonstige römische Ueberreste von einer Wasserleitung<sup>3</sup>, Bädern und Wohngebäuden, Mauerwerk aller Art, Inschriften und Münzen wurden in Aachen gefunden<sup>4</sup>, was auf eine Ansiedelung neben dem Lager mit aller Bestimmtheit hindeutet. Welche Form dieselbe gehabt hat, lässt sich nicht ermitteln; ebenso wenig wissen wir, welches Schicksal der Ort unmittelbar nach der Verdrängung der Römer gehabt hat. Als sicher kann gelten, dass die Deutschen, die jetzt hier sassen, sich in der Ansiedelung in der Form eines Dorfes befanden. Denn Aachen liegt südlich der von Maastricht der Maas entlang bis Maaseyk und von da über Odenkirchen nach Neuss und Kaiserswerth

---

<sup>1</sup>) Schneider, Römerstrassen im Regierungsbezirk Aachen: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XI (1889), S. 73. Die Zeitschrift wird im Folgenden nur mit „Zs.“ citirt.

<sup>2</sup>) C. von Veith, Das alte Wegenetz zwischen Köln, Limburg etc. Zs. VIII (1886), S. 109.

<sup>3</sup>) Pick und Siedamgrotzky, Die römische Wasserleitung von Burtscheid nach Aachen. Zs. XI, S. 272 ff.

<sup>4</sup>) Schneider, Römerstrassen. Zs. XIV (1892), S. 20. Lersch, Römische Legionsziegel zu Aachen. Zs. VII (1885), S. 159 ff. Adenaw, Archäologische Funde in Aachen bis zum Jahre 1898. Zs. XX, S. 179 ff.

zum Rhein hinziehenden Grenze des Gebiets der deutschen Einzelhöfe und somit im Gebiet der Dorfansiedelung<sup>1</sup>. Erwähnt wird ein Dorf Aachen nicht; doch bestand ein solches vielleicht schon in der Zeit der Merowinger, die, wie wohl mit Recht angenommen wird<sup>2</sup>, in Aachen einen Palast besaßen. Sicher aber bestand oder entwickelte sich im Anschluss an die Karolingische Pfalz, die von König Pipin und besonders von Karl dem Grossen sehr häufig benutzt wurde<sup>3</sup>, eine Ansiedelung nicht allein von Hofbeamten, sondern auch von Handel- und Gewerbetreibenden. Dafür spricht auch, dass sich der Marktplatz unmittelbar an der königlichen Pfalz befand. An eine planmässig vorgenommene Gründung der Stadt Aachen zu denken, verbietet der unregelmässige Gang der Strassen. Es lässt sich daher vermuthen, dass diese Ansiedelung bei der königlichen Pfalz, über deren Erhebung zu einer Stadt durch Uebertragung eines fertigen Stadtrechts keine Nachricht vorhanden ist, allmählich, ohne dass wir immer genau den Zeitpunkt angeben könnten, in den Besitz der Attribute kam, die das Wesen der mittelalterlichen Stadt im Gegensatz zum flachen Lande ausmachen<sup>4</sup>.

Einen eigenen Gerichtsbezirk bildete Aachen mindestens seit 1100, wo wir zuerst einen Aachener Richter finden; jedoch kann die Schaffung desselben bedeutend früher erfolgt sein<sup>5</sup>.

Marktort wurde Aachen durch das Privileg Friedrichs I. vom 9. Januar 1166, worin er den Aachenern zwei vierzehntägige Jahrmärkte verlieh<sup>6</sup>, jedoch ist es nicht unmöglich, dass Aachen schon vorher im Besitz eines Marktes gewesen ist, worüber uns allerdings keine Nachrichten erhalten sind.

Die Ummauerung Aachens muss 1176 fertiggestellt gewesen sein, wenn die Aachener ihren Schwur, den sie nach

<sup>1</sup>) A. Meitzen, Wanderungen der Völker Europas. I. Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen. Berlin 1895. Bd. I, S. 517.

<sup>2</sup>) Gross, Das Aachener Reich. Aachen 1894, S. 22.

<sup>3</sup>) Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen. Leipzig 1883. Bd. II, S. 623, sub voce Achen.

<sup>4</sup>) G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. II. Hist. Zeitschr. 59, S. 194 ff.

<sup>5</sup>) Vgl. den Abschnitt Gerichtsverfassung.

<sup>6</sup>) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58. Bd. I, S. 283, Nr. 412. Dieses Werk wird künftig nur „Lacomblet“ citirt.

den *Annales Aquenses*<sup>1</sup> 1172 Friedrich I. geleistet haben, innerhalb vier Jahren die Stadt *muro et moenibus munire*, gehalten haben. Vielleicht gab es aber schon vorher eine Befestigung durch einen einfachen Wall.

Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war Aachen im Besitz wichtiger Privilegien und Freiheiten, wie wir aus dem Privileg Konrads III. für Kaiserswerth ersehen, dem die gleichen Rechte und Freiheiten, die Aachen besass, verliehen wurden<sup>2</sup>.

Daher darf man wohl mit Bestimmtheit behaupten, dass spätestens im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts Aachen Stadt geworden ist.

## Die Stände und das Bürgerrecht.

### I. Die Bevölkerung Aachens.

#### 1. Die Zusammensetzung der Bevölkerung.

Ueber den Stand der Bevölkerung, die in dem Orte Aachen wohnte und die während seiner allmählichen Entwicklung zur Stadt nach Aachen kam und sich daselbst ansiedelte, wird nichts berichtet. Aus dem Privileg vom 8. Januar 1166, durch welches Friedrich I. bestimmte, dass *indigenas huius civitatis sacre et libere nemo de servili conditione impetat, nemo libertate privare presumat*, darf nicht geschlossen werden, dass die Bewohner ehemals unfrei gewesen sind und erst hierdurch die Freiheit erhalten hätten; sondern es ist hierdurch, wie Loersch gezeigt hat, zum ersten Mal deutlicher und bestimmter wie in irgend einer anderen königlichen Urkunde, der Grundsatz ausgesprochen: das Stadtrecht kennt keine Unfreiheit<sup>3</sup>. War hiermit für alle in Aachen Wohnende die persönliche Freiheit rechtlich festgesetzt, so war vielleicht indirekt auch den Einwanderern dieselbe Vergünstigung gewährt, denn sobald sich ein Einwanderer in Aachen niedergelassen hatte, war er *indigena civitatis Aquensis* und als solcher kraft dieses Privilegs frei. Im Jahre 1244 wurde durch Friedrich II. in

<sup>1</sup>) Ed. Waitz, M. G. SS. XXIV, S. 33.

<sup>2</sup>) Lacomblet, IV, S. 772, Nr. 622.

<sup>3</sup>) Das falsche Diplom Karls des Grossen und Friedrichs I. Privileg für Aachen vom 8. Januar 1166, in den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. VII. Leipzig 1890. S. 205.

seiner den Aachenern gewährten Bestätigung des gefälschten Diploms Karls des Grossen auch direkt allen künftigen Einwanderern die Freiheit zugesagt<sup>1</sup>. Diese günstigen Verhältnisse werden wohl viele zur Einwanderung nach Aachen veranlassen haben, da ja für die meisten Städte des Mittelalters nur der Grundsatz galt, dass erst dann der Eingewanderte völlige Freiheit hatte, wenn der Herr desselben seinen Rechtsanspruch nicht innerhalb Jahr und Tag geltend gemacht hatte<sup>2</sup>. Aus welcher Gegend die Einwanderer besonders hergekommen sind, zu welcher Zeit und in welchem Maasse die Einwanderung stattgefunden hat, das sind Fragen, die sich aus den vorhandenen Quellen nur vermuthungsweise oder überhaupt nicht beantworten lassen.

Da uns auch nur sehr wenig Namen von Bürgern überliefert sind, so lassen sich aus ihren Zunamen, die wohl vielfach die ihrer Heimath sein mögen<sup>3</sup>, wofür jedoch ein vollständig stichhaltiger Beweis nicht geliefert werden kann, nur wenig Vermuthungen äussern. Im Jahre 1197 wird ein Schöffe Theodoricus de Lennecke erwähnt<sup>4</sup>, der vielleicht aus dem an der Roer unterhalb Jülich gelegenen Dorf Linnich, das im Mittelalter Lennecke hiess<sup>5</sup>, eingewandert sein dürfte. Der 1242 erwähnte Bürger Heinrich von Gimnich oder Gimmenich<sup>6</sup> könnte vielleicht aus dem bei Euskirchen gelegenen Gimnich stammen. Der 1245 genannte Bürger Thomas de Galopia<sup>7</sup> führte vielleicht seinen Namen von seinem heute Gülpen genannten Heimathsort in der niederländischen Provinz Limburg.

<sup>1</sup>) Loersch a. a. O. S. 158 (ut) et omnes incole et advene hic inhabitare volentes presentes et futuri sub tuta et libera lege ab omni servili conditione vitam agant.

<sup>2</sup>) v. Below a. a. O. S. 194 ff.

<sup>3</sup>) Loersch, Ueber ein Verzeichniss der Einkünfte der Katharinenkapelle beim Aachener Münster aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Zs. X (1888), S. 126.

<sup>4</sup>) Codex diplomaticus Aquensis, ed. Ch. Quix. Aquisgrani 1839/40. S. 55, Nr. 83.

<sup>5</sup>) H. Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1881—83. S. 399.

<sup>6</sup>) Quix, Die königl. Kapelle auf dem Salvatorsberg. Aachen 1829. S. 108, Nr. 25.

<sup>7</sup>) Quix a. a. O. S. 106, Nr. 24.

In ähnlicher Weise mögen sich die 1252<sup>1</sup> und 1258<sup>2</sup> erwähnten Schöffen Albertus de Trajecto und Reinhard de Stockem nach ihrer Heimath Maastricht bezw. Stockem in der belgischen Provinz Limburg genannt haben, oder der 1258 erwähnte Bürger Heinrich de Sleida<sup>3</sup> nach dem südöstlich von Aachen gelegenen Schleiden. Die angeführten Beispiele werden genügen, um die Vermuthung, dass ein grosser Theil der Einwanderer aus der Umgegend von Aachen stamme, zu begründen. Ausserdem ist es auch das Natürlichste, dass von umliegendem flachen Lande Einwanderung stattfindet. Ueber andere Gebiete, aus denen vielleicht auch Einwanderung stattgefunden hat, können wir, wie auch über die anderen Fragen bezüglich der Einwanderung, nicht einmal Vermuthungen äussern.

## 2. Die Klassen der Bevölkerung.

### a) Das Patriziat.

Wie in allen Städten des Mittelalters gab es auch in Aachen eine bevorzugte Klasse unter den Bürgern, die allein die Verwaltung der Stadt leitete, alle höheren Aemter besetzte und erst nach Kampf und Aufruhr auch den übrigen einen Antheil am Stadtrecht gewährte, ein Patriziat. Obwohl weder dieser Name, der ja erst nach der Renaissance aufkam<sup>4</sup>, noch ein anderer von verwandter Bedeutung im 14. Jahrhundert und vorher vorkommt, so ist doch kein Grund an dem Bestehen eines solchen Standes zu zweifeln. Denn die schon im 14. Jahrhundert beginnenden Zunftkämpfe, durch die die Ambachten einen Antheil am Stadtrecht erzwingen wollten, konnten sich doch nur gegen einen kleinen Kreis der Bürgerschaft richten, der für sich allein das Recht der Stadtverwaltung in Anspruch nahm und ausübte. Im 15. Jahrhundert erst finden wir diese bevorrechtigte Klasse als „herren vom alten rhaet“ oder „herren von Aich“ bezeichnet<sup>5</sup>.

<sup>1</sup>) Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium. Francof. et Lips. 1747—58. Bd. II, S. 949, Nr. 20.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. S. 184, Nr. 272.

<sup>3</sup>) Quix, Cod. S. 184, Nr. 272.

<sup>4</sup>) Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freiburg i/B. 1886. S. 435, Anm. 2.

<sup>5</sup>) Annalen des Niederrhein Heft XVII. Aachener Chronik, herausgegeben von Loersch S. 6 und 7.

Ueber die Entstehung des Patriziats sind wir nur auf Vermuthungen angewiesen; es hat sich sicherlich aus dem reicheren und in Folge dessen einflussreicheren Theile der Bürgerschaft herausgebildet, der zur Stadtverwaltung herangezogen, es verstanden hat, sich derselben nach und nach vollständig zu bemächtigen. Zur Mitwirkung an der Stadtverwaltung wurde, da in Aachen ein Schöffenkollegium bestand, das selbstverständlich wohl auch aus jenem obengenannten Theile der Bürgerschaft hervorging, dieses als Vertretung der Bürgerschaft zugelassen seit dem 12. Jahrhundert. Es bestand nach den erst aus dem 13. Jahrhundert vorliegenden Nachrichten in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts halb aus milites, halb aus gewöhnlichen Bürgern. Ob man unter diesen milites schlechthin wie Loersch<sup>1</sup> Ministerialen verstehen darf, erscheint zweifelhaft. Denn es finden sich sämtliche Namen der Schöffen, die zugleich milites sind, vorher ohne diesen Titel miles theils als Schöffen, theils als gewöhnliche Bürger; und ebenso tragen diese Namen, falls sie später überhaupt noch vorkommen, nach einiger Zeit wieder Schöffen oder Bürger, die keine milites sind<sup>2</sup>. Daher könnte es vielleicht möglich sein,

<sup>1</sup>) Zs. I, S. 130.

<sup>2</sup>) De Monte, 1197 Schöffe, 1245 Bürger, 1258 miles und Schöffe, 1295 Bürger. Wilhelm von Vals, 1258 Schöffe, 1264 miles und Schöffe, kommt nicht mehr vor. Bauwarus, 1258 Schöffe, 1264 miles und Schöffe (ebenso 1268), kommt nicht mehr vor. Gerard de Luchgene, 1252, 1258 Schöffe, 1264 miles und Schöffe (ebenso 1268), 1312 Schöffe, aber kein miles. Wilhelm Lovechum, 1258 Schöffe, 1264 miles und Schöffe (ebenso 1268), kommt nicht mehr vor. Theoderich von Lennecke, 1197 Schöffe, 1219 Schöffe, 1264 miles und Schöffe (ebenso 1268), 1312 Arnold d. L. Schöffe, aber kein miles. Reinard de Stockem, 1258 Schöffe, 1268 miles und Schöffe, kommt nicht mehr vor. de oder in Punt, 1245 Schöffe, 1268 miles und Schöffe, ebenso 1279, 1280, 1291, 1292, 1295, 1300, 1313 Schöffe, aber kein miles; nur von Jwan de Hulhowen, der auch 1264 und 1268 miles und Schöffe, lässt sich dies nicht nachweisen, weil er sonst überhaupt nicht vorkommt. — Vgl. das Schöffenverzeichnis von 1197 bei Quix, Cod. S. 55, Nr. 83; ebenda das von 1258 S. 184, Nr. 272; von 1292 S. 164, Nr. 243; von 1300 S. 174, Nr. 255; von 1312 S. 201, Nr. 292; von 1219 und 1245 bei Quix, Kapelle S. 97, Nr. 15 und S. 106, Nr. 24; von 1295 bei Quix, Bernsberg S. 97, Nr. 17; von 1264, 1268, 1279, 1280 und 1291 in Zs. I, S. 138 ff., Nr. 4 bis 10; von 1252 bei Guden, Cod. II, S. 949, Nr. XX; von 1313 bei Wasser-schleben, Deutsche Rechtsquellen S. 162, Nr. 2.

dass hier miles als Ritter zu verstehen ist, und dass eine Zeit lang, vielleicht die ganze zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts — nachweisen lässt es sich nicht, da nur sehr wenig vollständige Schöffenverzeichnisse aus dieser Zeit vorliegen, — die Hälfte der Schöffen und zwar die ältesten, da sie immer vorangestellt sind, den Titel miles erhielt. Später muss dieser Gebrauch wieder abgekommen sein, denn im 14. Jahrhundert finden sich, wenn überhaupt, immer nur sehr wenige milites im Schöffenkolleg.

Die durch die im Laufe der Zeit zunehmenden Geschäfte nöthig werdende stärkere Bethheiligung der Bürgerschaft führte durch Erweiterung des Schöffenkollegiums zur Ausbildung des Rathes, zu dem sicherlich nur die angeseheneren Familien Aachens hinzugezogen wurden, welche dann das Patriziat bildeten, indem sie die Besetzung des Rathes als ihr Recht betrachteten. Da uns erst aus dem 14. Jahrhundert einige Rathsverzeichnisse vorliegen, so lässt sich über die Zusammensetzung des Rathes nichts sagen.

Ueber die Berufsarten der Patrizier haben wir keine Nachrichten, wahrscheinlich war ein Theil derselben Inhaber grösseren Grundbesitzes, den sie gegen Erbzinsen an Einwanderer verliehen. Darauf lässt uns eine Nachricht aus dem Zunftaufstand von 1429 schliessen, nach der die von dem Zunftrath gestattete unentgeltliche Ablösung der Grundzinsen für die Patrizier eine weitere Veranlassung gewesen sei, dem Zunftregiment so schnell als möglich ein Ende zu machen. Sicherlich hat sich ein Theil der Patrizier auch dem Handelsstande gewidmet, denn nach den Handelsprivilegien, deren Besitz sich Aachen erfreute<sup>1</sup>, dürfen wir schon frühzeitig einen ziemlich bedeutenden Handel daselbst annehmen. Ob Patrizier auch noch anderen Berufen angehörten, darüber haben wir keine Nachrichten. Erst 1428 kommt ein Rathsmitglied vor, von dem wir genau wissen, dass es einem anderen Berufstande, als die oben erwähnten angehörte; es war Goidart Proest<sup>2</sup>, der dem Wollenambacht angehörte und dessen Thätigkeit darin bestand, dem von selbständigen Webern hergestellten Tuch die sonst noch nöthigen Manipulationen angedeihen zu lassen. Jedoch sind wir nicht

<sup>1</sup>) Vgl. unten.

<sup>2</sup>) Freiherr H. A. von Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien Bd. I, S. 29, Nr. XIV.

unterrichtet, ob er dem Patriziat angehörte, denn vielleicht verstand er es auch, ohne dies in der damals so unruhigen Zeit sich den Zutritt zum Rath zu verschaffen.

b) Die übrige Bürgerschaft.

Die grosse Masse der Bevölkerung bildeten die wohl meist dem Handwerkerstande angehörigen, zum Theil sicher auch noch Ackerbau treibenden Bürger, die persönlich frei waren, aber ihren Baugrund nebst dem etwa dazu gehörigen Garten- und Ackerland zu Zinsrecht, entweder vom Stadtherrn, von der Stadt oder von sonstigen Grundbesitzern hatten. Ursprünglich waren diese Zinse unablöslich, doch hatte die Stadt bei finanzieller Bedrängniss eine Ablösung im 14. Jahrhundert manchmal zugelassen<sup>1</sup>. Die eigenmächtige Ablösung während der Zunft Herrschaft wurde nach deren Sturz wohl sofort wieder rückgängig gemacht. Erst 1453 und 1454 erschien ein Gesetzentwurf, der die unbedingte Ablösbarkeit jeglichen Zinses aussprach<sup>2</sup>.

c) Die Lombarden.

Zur Bevölkerung von Aachen gehörten auch eine Anzahl Lombarden. Seit wann sie sich in Aachen niedergelassen haben, wissen wir nicht; 1291 ist zum ersten Male in einer zwischen der Stadt und den Lombarden abgeschlossenen Anleihe über ihre Anwesenheit zu Aachen eine Nachricht vorhanden<sup>3</sup>. Zehn Jahre später erfahren wir, dass ein Lombarde zu Aachen im Besitz des Aachener Bürgerrechts gewesen ist, da ihn der Graf von Jülich in einem Schreiben an die Stadt als ihren concivis bezeichnet<sup>4</sup>. Jedoch scheint es nicht die Regel gewesen zu sein, dass die Lombarden zu Aachen das Bürgerrecht hatten. Denn 1314<sup>5</sup> gibt Ludwig IV. den Aachenern die Erlaubniss, die bei ihnen sich aufhaltenden Lombarden zu den Tag- und Nachtwachen und zur Betheiligung an den Befestigungsarbeiten

<sup>1</sup>) Laurent, Aachener Stadt-Rechnungen aus dem XIV. Jahrhundert. Aachen 1866; künftig citirt „Laurent, A. St. R.“

<sup>2</sup>) Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1871. S. 209, Nr. 15; künftig citirt „Loersch, A. R. D.“

<sup>3</sup>) Quix, Cod. S. 163, Nr. 241.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 176, Nr. 257.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 40, Nr. 4, § 10.

heranzuziehen, wie sie ja schon verpflichtet wären, Abgaben zu zahlen; diese Erlaubniss war doch unnöthig, falls die Lombarden das Bürgerrecht hatten, da sie dann selbstverständlich doch auch an den Bürgerpflichten Theil nehmen mussten. Ferner werden sie nicht als Bürger, sondern nur als vicini bezeichnet, so dass man wohl sagen darf, dass jener Lombarde, der als concivis bezeichnet wurde, eine Ausnahmestellung seinen Landsleuten gegenüber hatte. Die Lombarden waren vielmehr Unterthanen des Grafen von Jülich, wie aus einer Urkunde von 1326<sup>1</sup> hervorgeht, wo er sie als nostri Lombardi mercatores Aquis commorantes bezeichnet. Aus dem Jahre 1343 erfahren wir noch bestimmter, dass der Graf von Jülich der Schutzherr der Lombarden ist; denn er dankt der Stadt Aachen, dass sie seinen Lombarden Aufnahme gewährt hat und verspricht ihr seinen Schutz, falls ihr daraus Unannehmlichkeiten erwachsen sollten<sup>2</sup>. Bestätigt wird dieses Verhältniss des Herzogs von Jülich zu den Lombarden durch zwei Niederlassungserlaubnisse für sie. Die ältere derselben aus dem Jahre 1361<sup>3</sup> gewährt den Lombarden ausserordentliche Vergünstigungen, sowohl für ihren Aufenthalt, als auch für ihren Handel. Sie bekamen Freiheit von staatlichen und kommunalen Steuern und Lasten<sup>4</sup>; der Herzog versprach ihnen Genugthuung für ihnen auswärts angethane Beleidigungen, soweit es in seiner Macht stehe; ferner gewährleistet er ihnen ihr heimatliches Erbrecht und gibt ihnen eine fast vollständig selbständige Gerichtsbarkeit. Um sie vor Schaden im Handel zu bewahren, gibt er ihnen Leute bei mit dem grossen herzoglichen Siegel, die ihnen bei ihren Schuldeintreibungen helfen sollen, und wenn nöthig, auch Beschlagnahmen vornehmen dürfen. Allerdings mussten die Lombarden für die ihnen verliehenen grösseren Vorrechte auch ein bedeutend höheres Schutzgeld von 300 Goldgulden jährlich bezahlen, während dies anderwärts nur zwischen 20 bis 150

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 205, Nr. 299.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. S. 233, Nr. 377.

<sup>3</sup>) Schulte, Der mittelalterliche Verkehr und Handel zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900. II. S. 291, Nr. 441.

<sup>4</sup>) Wie der Herzog von Jülich sich mit der Stadt Aachen, der, wie eben erwähnt, 1314 das Recht verliehen war, die Lombarden zu den bürgerlichen Pflichten mit heranzuziehen, darüber auseinander gesetzt hat, ist unbekannt.

Goldgulden jährlich betrug<sup>1</sup>. Aehnliche Rechte gewährte die Niederlassungserlaubniss von 1394 einer Anzahl von Lombarden<sup>2</sup>. Das Gewerbe der Lombarden war pecuniam super pignora concedere<sup>3</sup> und sonstige Geldgeschäfte zu treiben. Ueber die zahlreichen Anleihen, die der Graf von Jülich bei ihnen machte, sind uns mehrere Zeugnisse erhalten<sup>4</sup>. Sonst aber ist über sie weiter nichts bekannt.

d) Die Juden.

Die Ansicht, dass die Lombarden vielleicht ein Ersatz für fehlende Juden gewesen seien<sup>5</sup>, ist irrig. Zwar fehlt jegliche Nachricht über in Aachen sich aufhaltende Juden, und nirgends werden Aachener Juden erwähnt, aber trotzdem muss es in Aachen, wenn auch noch so wenige Juden gegeben haben; denn es gab daselbst eine Judengasse, die anlässlich eines dort stattgefundenen Brandes im Jahre 1330 von einem Chronisten erwähnt wird<sup>6</sup>. Es ist aber undenkbar, dass man eine Strasse nach den im Mittelalter so verhassten Juden benannt hätte, falls nicht Juden darin gewohnt hätten und vielleicht, wie auch in manchen anderen Städten z. B. in Frankfurt a. M. nur in dieser Strasse wohnen durften. Der Mangel jeder sonstigen Erwähnung macht es wahrscheinlich, dass diese Judengemeinde in Aachen sehr wenig zahlreich war.

e) Die Geistlichkeit.

Wie im Mittelalter allerwärts und besonders in den Städten, so gab es auch in Aachen zahlreiche Stifter und Klöster. Das älteste derselben ist das von Karl dem Grossen gegründete Marienstift, das er mit grossem Grundbesitz ausgestattet hat<sup>7</sup>. Otto III. wollte ebenfalls zu Aachen ein Stift gründen<sup>8</sup>; jedoch starb er vorher und durch Heinrich II.

<sup>1</sup>) Schulte a. a. O. I, S. 320.

<sup>2</sup>) Schulte a. a. O. II, S. 294, Nr. 448.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 40, Nr. 4, § 10.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 176, Nr. 251, S. 181, Nr. 265, S. 233, Nr. 337.

<sup>5</sup>) Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte im 13. und 14. Jahrhundert, S. 115.

<sup>6</sup>) Aachener Chronik, herausgegeben von Loersch in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XVII.

<sup>7</sup>) Quix, Hist.-top. Beschreibung der Stadt Aachen, S. 21 f.

<sup>8</sup>) Rhoen, St. Salvatorskapelle bei Aachen. Zs. VI (1884), S. 67.

wurde sein Werk vollendet<sup>1</sup>. Auch dieses St. Adalbertstift wurde reich dotirt. Heinrich II. gründete dann noch allein das St. Nikolausstift<sup>2</sup>, das aber nach Quix<sup>3</sup> „im Jahre 1234 eingegangen ist, indem die Stiftsherren beinahe ausgestorben waren, und das Stift wenig Fonds besass“. Die zwei zuerst genannten blieben dagegen die bedeutendsten geistlichen Anstalten, obwohl im Laufe der Zeit zahlreiche Klöster in Aachen entstanden.

Das Verhältniss zwischen der Aachener Geistlichkeit und den Aachener Behörden und Bürgern war, wie uns schon die sehr spärlich erhaltenen Nachrichten zeigen, nicht immer ein friedliches. Falls es zu einem Streite kam, waren stets wirthschaftliche Fragen die Ursache dazu.

Die älteste Nachricht über einen derartigen Streit stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und zwar handelte es sich um die Benutzung der Allmende. Die Stadt scheint das St. Adalbertsstift von der Mitbenutzung der Allmende ausgeschlossen zu haben, vielleicht aus dem Grunde, dass, da die Stiftsgeistlichkeit nicht an den Lasten der Bürger Theil nehme, was im Mittelalter allgemein üblich war, sie auch kein Anrecht auf den Genuss der Rechte derselben habe. Das Stift wandte sich darauf wohl an Heinrich VI. Wir haben von ihm eine Urkunde aus dem Jahre 1192, worin er den Aachenern befiehlt, den Stiftsangehörigen (Klerikern wie Laien) den gleichen Antheil an den Wäldern, Weiden, Wiesen, Gewässern und der sonstigen Allmende zu gewähren<sup>4</sup>. In ähnlicher Weise werden sich vielleicht auch die anderen geistlichen Anstalten zu Aachen ihr Anrecht an der Allmende erkämpft haben, worüber uns aber Nachrichten fehlen.

Nicht viel später wurde dem Marienstift von König Otto IV. eine Vergünstigung zu Theil<sup>5</sup>, die vielleicht, obwohl die ganz kurz gehaltene Urkunde nichts darüber bemerkt, einem Streite zwischen Stadt und Stift ein Ende gemacht hat. Otto verlieh

<sup>1</sup>) Kessel und Rhoen, Beschreibung und Geschichte der Karolingischen Pfalz. — Zs. III (1881), S. 70.

<sup>2</sup>) A. a. O. — Haagen, Geschichte Achens, Bd. I, S. 90.

<sup>3</sup>) Quix a. a. O. S. 47.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 46, Nr. 67.

<sup>5</sup>) Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Leipzig 1873. Bd. I S. 545, Beilage II.

nämlich 1198 dem Stift das Vorrecht, dass seine Ministerialen, Bäcker, Koch, Brauer, Schlosser, Glaser von jeglicher öffentlichen Steuer frei sein sollten.

Aus dem 13. und 14. Jahrhundert liegen uns keine Nachrichten über Streitigkeiten zwischen Stadt und Kirchen vor, woraus jedoch nicht mit Sicherheit auf ein stets ungetrübtes gutes Einvernehmen zwischen Beiden geschlossen werden darf. Ein Privileg Karls IV. von 1349<sup>1</sup>, welches dem Marienstift das Recht ertheilte, die aus seinen Gütern und der Zehntzahlung herrührenden Weine in seinem Keller, wie von altersher, libere et absque cuiuslibet thelonei et ungelti seu alterius gravaminis exactione verkaufen zu dürfen, sowie die Weine, quae per industriam suam aquisierint, in seinen Häusern und zum eigenen Gebrauch frei auszuschicken, legt schon durch den Zusatz „wie von altersher“ (ab antiquo observatam consuetudinem) die Vermuthung nahe, dass das Marienstift sich dieses Privileg durch kaiserliche Urkunde bestätigen liess, weil die Stadt seinen Weinorrath auch der Accise zu unterwerfen versucht haben wird.

Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts kam es zu einem abermaligen Streit zwischen dem Rath und dem Kapitel der Marienkirche<sup>2</sup>, der sich um die Aufbewahrung der grossen Heiligthümer und um einige andere Punkte drehte, wie aus einem Schreiben des Dechanten und des Kapitels an die Gesellschaft Lewenberg hervorgeht<sup>3</sup>. Durch eine vom Herzog von Jülich, dem seit 1357 das Präsentationsrecht für die Propstei und die anderen geistlichen Stellen, über die seither der König zu verfügen hatte, in Aachen zustand<sup>4</sup>, eingesetzte Kommission von einigen seiner Rätthe wurde der Streit entschieden, Kapitel und Rath sollten zusammen für die Aufbewahrung der Reliquien sorgen. Unter den anderen Streitpunkten ist besonders die Entscheidung über die stiftischen Müller und Bäcker von Wichtigkeit, wegen deren festgesetzt wurde, dass, so lange sie an offenen Thüren und Fenstern an das städtische Publikum Brod feilhielten<sup>5</sup>, sie

<sup>1</sup>) Noppius, Aacher Chronik. Aachen 1632. III. S. 19, Nr. 11.

<sup>2</sup>) Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert. Zs. XIX (1897), 2. Abth., S. 23 ff.

<sup>3</sup>) Quix, Münsterkirche, S. 87 ff.

<sup>4</sup>) Lacomblet III, S. 482, Nr. 575.

<sup>5</sup>) Quix a. a. O. S. 148, Nr. 14. Item want der heren dechen ind capitels moelncr ind becker in ire brodermoelen ind pistorien in offenen

auch von den Geschworenen der Stadt und den Marktmeistern zur Accisezahlung herangezogen werden dürfen, während dieselben die Stiftsimmunität nicht betreten durften. Andere Punkte betrafen die Wasserverhältnisse für den Mühlenbetrieb, worin sie sich den Weisungen der Geschworenen des Müllerambachts zu fügen hatten, und die Anlegung einer Brücke über die Landwehr. Ferner wurde bestimmt, dass bei wieder vorkommenden Streitigkeiten zwischen Stadt und Kapitel jede Partei drei Schiedsrichter ernennen sollte, die im Falle des Nichteinigwerdens zusammen noch einen siebenten hinzunehmen sollten. Im Jahre 1425 wurde durch den Herzog von Jülich der Streit über die Aufbewahrung der Reliquien durch eine ausführliche Bestimmung aus der Welt geschafft<sup>1</sup>. Nach derselben sollte das Kapitel einen neuen kupfernen Kasten für dieselben anfertigen lassen. Bei jeder Heiligthumsfahrt, die alle sieben Jahre stattfand, bei der die Reliquien 14 Tage ausgestellt wurden, und bei jeder sonstigen Vorzeigung derselben, sollten Dechant und Stift sowie Bürgermeister, Schöffen und Rath einen ehrbaren, biedereren, in der Stadt ansässigen Schmied erwählen, der in Gegenwart der beiden Parteien die Kiste öffnet und wieder verschliesst.

Wie sich weiterhin das Verhältniss zwischen Geistlichkeit und Stadt gestaltete, und welche Haltung jene besonders bei den städtischen Verfassungskämpfen eingenommen hat, darüber wird nichts berichtet.

## II. Die bürgerlichen Genossenschaften.

Sehr dürftig sind unsere Nachrichten über die Genossenschaften der Bürger, die in Aachen Gaffeln genannt wurden, wie der sogenannte Gaffelbrief vom Jahre 1450<sup>2</sup> zeigt. Man

dueren ind vinsteren up der stat gemeinden ussgaende sich erneert ind sin broet verkeuft, so soilen der stede gesworen ind martmeister van der gemeinden in dasselbe ire backhuis mogen gain ind niet over dat cloister, dat broit up die boisse alda zu wigen und zu nemen als in andern backhüsen ind anders en sal die stat gebot noch verbot in der pistorien zu doin haven, noch aldaer murgelts gesinnen ind dit sal stain die tzit ind als lange die heren iren moelner ind becker gonnen, sich uss irre pistorien mit offenen dueren ind vinsteren under den burgeren zu ernerren.

<sup>1</sup>) Quix, Historische Beschreibung der Münsterkirche. Aachen 1825. S. 151, Nr. 15.

<sup>2</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 133, Nr. XXXIII.

verstand nach demselben unter Gaffel nicht allein Handwerkerverbände, die man in Süddeutschland Zünfte, in Norddeutschland häufig Gilden nannte<sup>1</sup>, und die in Aachen mit dem Namen „Ambacht“<sup>2</sup> bezeichnet wurden, sondern auch Genossenschaften, deren Zweck nicht deutlich hervortritt und die vielleicht ursprünglich nur der Geselligkeit wegen bestanden<sup>3</sup>.

### 1. Die gewerblichen Genossenschaften.

Nicht allein aus dem 12. Jahrhundert fehlen uns jegliche Nachrichten über das Vorhandensein von Ambachten, sondern auch aus dem 13. Jahrhundert gibt es keine Nachricht, die auf das Vorhandensein eines solchen schliessen liesse. Erst das 14. Jahrhundert bringt einige Notizen, die das Bestehen einiger Ambachten zu Aachen beweisen. Da dieselben aber fast sämtlich nur blosse Erwähnungen des Namens sind, so lässt sich sehr wenig daraus entnehmen.

Ueber den Ursprung keines einzigen Ambachts ist etwas überliefert, jedoch so viel lässt sich feststellen, dass sie nicht aus hofrechtlichen Verbänden hervorgegangen sein können<sup>4</sup>. Denn wir wissen bestimmt, dass es zu Aachen noch hofrechtliche Handwerker gegeben hat, die keinem Ambacht angehörten, und die nur, falls sie ihre Waaren auch öffentlich verkaufen wollten, durch die städtischen Ambachtsworsteher kontrollirt werden sollten<sup>5</sup>. Wahrscheinlich wird auch in Aachen der Anlass zur Ambachtbildung in dem Wunsch, die Ausübung des Zunftzwanges zu erhalten, gelegen haben<sup>6</sup>. Dieser war bei dem

<sup>1</sup>) G. v. Below, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I, S. 929 ff., Bd. II, S. 977 ff.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 75, Nr. 12, S. 156, Nr. 27a, S. 204, Nr. 13.

<sup>3</sup>) Eine Erklärung des Wortes Gaffel bringt Höhlbaum, in seiner Recension von Lau, Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. G. G. A. 1899. S. 791, Anm. 2. Die Gebühr für die Aufnahme in eine Genossenschaft bezeichnete das Wort erst, dann die Genossenschaft selbst.

<sup>4</sup>) Die Ansicht Stiedas (Hildebrandts Jahrbücher XVII), dass die Zünfte aus hofrechtlichen Verbänden hervorgegangen seien, ist von G. v. Below als irrig nachgewiesen. Vgl. Historische Zeitschrift 58, S. 213 ff. G. v. Below, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900. (Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift Bd. XI) S. 307.

<sup>5</sup>) Quix, Münsterkirche S. 147, Nr. 14. — Vgl. oben S. 182 f.

<sup>6</sup>) G. v. Below, Historische Zeitschrift 58, S. 225 und im Wörterbuch der Volkswirtschaft II, S. 978. — G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 319 f.

Wollenambacht, der einzigen Zunft, über die wir einigermaßen unterrichtet sind, sehr streng durchgeführt.

Genanntes Wollenambacht muss vor 1338 entstanden sein, denn in diesem Jahre finden wir seine aus dem Rathe genommenen Vorsteher zum ersten Mal unter den Mitgliedern des Rathes, die die sogenannte Kurgerichtsordnung des erwähnten Jahres mitunterzeichnet haben<sup>1</sup>. Doch erst eine Verordnung derselben und der Geschworenen von 1387<sup>2</sup> gibt uns genaueren Aufschluss. Diese berichtet uns einmal, dass die Werkmeister die Vorsteher des Ambachts sind, denn sie erlassen ja die Bestimmungen. Ihre Thätigkeit bestand in der Beaufsichtigung der 1387 erlassenen Verordnung, die sich auf die Breite und Güte der Tücher bezieht, und die, wie es ausdrücklich in der Einleitung heisst, mit Uebereinstimmung des Rathes gegeben war, um die Bürger und Kaufleute vor früher gehabten Schaden zu bewahren. Dabei waren ihnen zwei Geschworene und die Ambachtsknappen behülflich. Jedes gewebte Tuch erhielt ein Siegel, wofür vier Pfennige an die Werkmeister zu entrichten waren. Sie hatten ferner die gesammte Leitung des Ambachts und eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Ambachtsmitglieder auszuüben.

Die Amtsdauer der Werkmeister, die, wie erwähnt, aus dem Rath gewählt wurden, scheint nur ein Jahr betragen zu haben. Denn 1429 warf man dem Goidart van Eychorn in der Anklage wegen Erregung des Ambachtsaufstandes vor, er habe drei Jahre, was sonst nie geschehen sei, das Amt eines Werkmeisters bekleidet<sup>3</sup>. Ferner wissen wir, dass die Marktmeister, die eine ähnliche Stellung, wie gleich zu erwähnen, dem Bäckerambacht gegenüber gehabt zu haben scheinen, nur ein Jahr im Amt blieben.

Die Einkünfte der Werkmeister bestanden in einem Antheil der Strafgeder, die für Uebertretung der Verordnungen und als Gerichtsbussen gezahlt wurden.

Neben den Werkmeistern gab es noch zwei Geschworene des Ambachts, die auch Aufsicht über die Arbeiten der Ambachtsgenossen zu führen hatten. Bei ihnen weist schon die Bezeichnung darauf hin, dass sie Mitglieder des Ambachts

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 50, Nr. 6.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 75, Nr. 12.

<sup>3</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien I, S. 14, Nr. VII.

waren; es ist dies auch selbstverständlich, da doch zur Prüfung der Arbeiten eine gewisse Fachkenntniss nöthig war. Nur einen einzigen Inhaber dieses Amtes kennen wir, der Rathsherr und zugleich Mitglied des Ambachts war. Es ist dies Goidart Proest<sup>1</sup>, der mit dem genannten Goidart van Eychorn den Zunftaufstand von 1429 angestiftet zu haben angeklagt wurde<sup>2</sup>.

Das Wollenambacht umfasste nicht die Weber allein, sondern auch alle diejenigen, die ein in einem gewissen Zusammenhang mit der Weberei stehendes Gewerbe betrieben, wie die Kammverfertiger, die Kämmer, die Walker.

Wie es im Mittelalter üblich war, war eine Maximalgrenze der Arbeitsleistung vorgeschrieben, die weder ein Weber ungestraft überschreiten durfte, noch auch ein Kunde durch eine grössere Bestellung, als für den einen erlaubt war<sup>3</sup>.

Die Gerichtsbarkeit des Ambachts scheint immer mehr ausgedehnt worden zu sein, so dass der Inhaber des Aachener Schöffengerichts, der Herzog von Jülich, sich dadurch benachtheiligt sah, und es 1406 zu einer Vereinbarung zwischen dem Herzog und der Stadtverwaltung kam, wonach das Ambacht unter Vorsitz der Werkmeister nur in folgenden Fällen über seine Mitglieder richten durfte<sup>4</sup>: Ueber die Forderungen der Ambachtsmitglieder gegen einander oder gegen deren Knechte, Mägde und Lehrkinder, oder dieser gegen ihre Herrschaft; ferner über diejenigen von Ambachtsmitgliedern gegen ihre Kunden. Falls diese nicht am bestimmten Termin bezahlt wurden, sollte dem Schuldner das Ambacht entzogen werden, und bei Ungehorsam gegen dieses Urtheil sollte der Kläger sich an das öffentliche Gericht wenden. Für Streitigkeiten, Schlägereien und Ungehörigkeiten, die ohne Wunden und Todtschlag ausgingen, war auch das Ambacht zuständig; ebenso entschied es über die Güte der Gewänder, über Streitigkeiten um den Preis; ferner unterstand dem Ambacht das Urtheil über Diebstähle von Ambachtseigenthum und solches von Ambachtsmitgliedern, sowie über gefälschte Fabrikate, wobei jedoch zur Ausführung der Vernichtung derselben und der Beschlagnahme der Güter

<sup>1</sup>) Vgl. oben S. 177.

<sup>2</sup>) v. Fürth a. a. O. Bd. I, S. 29, Nr. XIV.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 75, Nr. 12, § 8.

<sup>4</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 139, Nr. XXXVI.

des zugleich aus der Innung ausgeschlossenen Fälschers der Meier hingezogen werden musste.

Wie sich hieraus ergibt, war die Stellung des Ambachts durch die ihm vom Rath gegebenen Vorsteher und die vom Rath gegebenen Verordnungen keine sehr unabhängige. Daher war es natürlich, dass das Wollenambacht sich 1428 mit an den Zunftunruhen beteiligte und dabei volle Selbständigkeit erwarb, wobei jedoch alle Bestimmungen über die Grösse und Güte der Gewebe beibehalten wurden<sup>1</sup>. Nachdem die Patrizier die Herrschaft wieder an sich gerissen hatten, wurde die usurpirte Selbständigkeit wieder beseitigt, und vielleicht ein noch grösserer Grad der Abhängigkeit herbeigeführt; doch das Ambacht selbst scheint bestehen geblieben zu sein. Denn 1450 ist es eine von den Gaffeln, deren Mitgliedschaft zur Ausübung politischer Rechte befähigte<sup>2</sup>.

Da für die anderen Ambachten zu Aachen häufig nur der Name, selten noch eine weitere Nachricht überliefert ist, so können wir nur vermuthen, dass ihre Organisation auch eine ähnliche, wie die des eben beschriebenen Wollenambachts war, und dass sie in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältniss, wie dieses, vom Rathe gestanden haben.

Die älteste Nachricht, die auf das Bestehen eines Ambachts hindeuten könnte, ist aus einer von Laurent<sup>3</sup> für das Jahr 1333/34 angesetzten undatirten Stadtrechnung folgender Posten<sup>4</sup>: den verweren 4 v(ierdel) up den Sacramentztag.

Es liegt nahe, anzunehmen, dass die Weinspende dem Färberambacht gegeben wurde, und nicht einigen beliebigen Färbern, die doch wohl sonst durch Beifügung der Namen näher bezeichnet worden wären, während man unter den Färbern schlechthin wohl das Färberambacht verstanden haben wird. Dass es selbst 1428<sup>5</sup> nicht bei den Ambachten, die damals die Rathsfähigkeit erlangten, aufgezählt ist, lässt sich leicht dadurch erklären, dass es kein selbständiges Ambacht gebildet hat, sondern nur ein zugehöriges Ambacht gewesen ist.

<sup>1</sup>) Aachener Chronik, herausgegeben von Loersch in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XVII, S. 6.

<sup>2</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 133, Nr. XXXIII.

<sup>3</sup>) A. St. R. S. 403.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 408, Zeile 16.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 204, Nr. 13.

Aus dem Jahre 1338 erhalten wir die erste Nachricht von einem Gewandschneiderambacht, und zugleich meldet dieser Posten der Stadtrechnung<sup>1</sup>: *dominis nostris commedentibus supra domum civium, quando fecerunt statuta excisorum*, dass der Rath ihnen die Statuten gab. Da diese Statuten uns leider nicht erhalten sind, so lässt sich nicht entscheiden, ob 1338/39 erst das Gewandschneiderambacht ins Leben gerufen wurde, oder ob es sich nur um eine Aenderung oder Erweiterung der Statuten gehandelt hat. Wie der Rath ihm die Statuten gegeben hat, so gab er ihm wahrscheinlich auch die Vorsteher; jedoch finden wir sie nirgends erwähnt, um dies mit Sicherheit behaupten zu können. Bis 1429 hat dieses Ambacht bestanden, wo es wegen seines Antheils an den Zunftunruhen, bei denen es sogar die führende Rolle spielte<sup>2</sup>, aufgelöst worden zu sein scheint; denn 1450<sup>3</sup> gibt es kein Schröderambacht mehr, wie es in dem Zunftvertrag von 1428 genannt ist.

In der ältesten erhaltenen Einnahmerekchnung aus dem Jahre 1344/45 deuten bei zwei Posten die als Pächter aufgeführten darauf hin, dass sie zwei zu Ambachten geschlossene Handwerkervereinigungen waren. Die Cerdon- oder Loheaccise ist von den Löhern (*cerdones*) gepachtet<sup>4</sup>, was sich auch später noch öfter findet<sup>5</sup>; über deren Ambacht wird sonst nichts berichtet, als dass es sich an den Zunftunruhen 1428 beteiligte, aber bestehen blieb und 1450 politische Rechte erhielt.

Die Corduanaccise pachteten im genannten Jahre die *corduani*<sup>6</sup>, die sonst nirgends erwähnt, wohl kaum als selbständiges Ambacht bestanden haben werden, sondern wohl nur ein zugehöriges Ambacht bildeten.

Die Stadt kaufte 1344/45 den Fleischern ein *vexillum*<sup>7</sup>, jedenfalls ein Zunftabzeichen, so dass spätestens damals, vielleicht aber schon beträchtlich früher zu Aachen ein Fleischerambacht bestanden haben muss. Die 1387/88 und 1391/92 erwähnten Fleischmarktmeister<sup>8</sup> waren wahrscheinlich die Aufsichtsbeamte

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 128, Zeile 13.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 204, Nr. 13.

<sup>3</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 133, Nr. XXXIII.

<sup>4</sup>) Laurent, A. St. R. S. 168,<sup>o</sup>.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 234,<sup>13</sup>; S. 356,<sup>so</sup>.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 168,<sup>10</sup>.

<sup>7</sup>) Laurent, A. St. R. S. 147, Zeile 21.

<sup>8</sup>) A. a. O. S. 366, Zeile 7 und S. 383, Zeile 21.

des Fleischmarktplatzes; da jedoch, wie soeben gezeigt wurde, ein Fleischerambacht bestand, so ist es sehr wahrscheinlich, dass sie auch die Vorsteher dieser Zunft waren und vom Rathe eingesetzt wurden, ähnlich wie der Rath dem Wollenambacht als Vorsteher die Werkmeister setzte. Ungewiss ist, ob die Fleischmarktmeister Mitglieder des Raths waren; in dem letzten vollzähligen Rathsverzeichniss von 1351 finden sich keine erwähnt<sup>1</sup>. In den genannten Jahren 1387/88 und 1391/92 hatte der Rath, um die Einnahmen zu steigern, das Amt verpachtet; denn jedenfalls floss ein Theil der von den Fleischmarktmeistern verhängten Strafgeder in ihre eigene Tasche. In der Rechnung von 1394/95<sup>2</sup> ist von einer derartigen Verpachtung dieses Amtes nicht mehr die Rede. Das Fleischerambacht ist mit der Zeit zu einer gewissen Wohlhabenheit gelangt, so dass es 1391/92 für 600 Mark die Fleischaccise pachten konnte<sup>3</sup>; es scheint auch fernerhin diese Accise in Pacht behalten zu haben<sup>4</sup>. Aus dem 15. Jahrhundert wissen wir von dem Fleischerambacht, dass es sich nicht an den Zunftunruhen von 1428 betheiligt hat; welche Gründe dieses Verhalten veranlassten, ist unbekannt. Natürlich traf die Fleischer der Zorn der übrigen Ambachten, die 1429 zur Alleinherrschaft gelangt, den Fleischverkauf auf drei Plätze vertheilten<sup>6</sup>, während früher nur an einer Stelle verkauft werden durfte; und jedenfalls wurde auch Nichtambachtsmitgliedern der Fleischverkauf gestattet<sup>5</sup>, falls nicht überhaupt das Fleischerambacht aufgelöst worden ist, so dass jedem der Fleischverkauf erlaubt gewesen wäre. Nach Wiederherstellung der Patrizierherrschaft wurde sicherlich auch das Fleischerambacht erneuert und in seine alten Rechte wieder eingesetzt; 1450 gehörte es zu den elf Gaffeln<sup>7</sup> in die die Bürgerschaft Aachens zur Ausübung ihrer politischen Rechte eingetheilt war.

<sup>1</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 400 f.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 383, Zeile 10.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 400, Zeile 39.

<sup>5</sup>) Aachener Chronik, herausgegeben von Loersch in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XVII, S. 6.

<sup>6</sup>) Loersch im Anhang zu Haagens, Geschichte Achens. Achen 1873—74. Bd. II, S. 592.

<sup>7</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 133, Nr. XXXIII.

Auf ein Pelzerambacht lässt die Erwähnung eines städtischen, in Erbleihe ausgethanen neuen Pelzerhauses vielleicht schliessen<sup>1</sup>. Wir finden es dann 1428 als Ambacht der buntmecher<sup>2</sup> bezeichnet; wegen seiner Antheilnahme an den damaligen Unruhen scheint es auch der Macht der Patrizier zum Opfer gefallen zu sein, denn 1450 existirt es nicht mehr.

Die 1386 erwähnten gesworen van den huysdeckeren<sup>3</sup> machen es sehr wahrscheinlich, dass es auch ein Hausdeckerambacht in Aachen gegeben hat, dessen Aufsichtsbeamten die Geschworenen, welche wir auch bei dem Wollenambacht fanden, wohl gewesen sind. Ein besonderes Ambacht werden die Dachdecker wohl kaum gebildet haben, da sie 1428 nicht besonders erwähnt sind; möglicherweise waren sie ein zobehoren ambacht zu dem daselbst erwähnten der zemerlude.

Wenn auch die Erwähnung von broitmarkmeistern an sich nicht berechtigt, auf ein Bäckerambacht zu schliessen, da sie ja wahrscheinlich die Aufsichtsbeamte des Brodmarkts waren, so dürfen wir doch vielleicht aus der Aehnlichkeit des Namens mit dem der Fleischmarktmeister, mit denen sie auch gemein hatten, dass ihr Amt manchmal gegen eine kleine Geldzahlung verpachtet wurde<sup>4</sup>, und aus dem Umstand, dass es später thatsächlich ein Bäckerambacht<sup>5</sup> gegeben hat, annehmen, dass dieses auch schon am Ende des 14. Jahrhunderts bestanden hat, und dass die Brodmarktmeister dessen Vorsteher waren. Ihre Zahl betrug drei, wie aus zwei durch sie erlassenen Brodpreistarifen hervorgeht<sup>6</sup>. Ueber ihre etwaige Zugehörigkeit zum Rath ist nichts bekannt. Zu ihrer Thätigkeit gehörte die Nachprüfung des Gewichts des feilgehaltenen Brodes, die sie auch bei den sich am Verkauf für das städtische Publikum beteiligenden hof-

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 357, Zeile 17.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 204, Nr. 13.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 343, Zeile 1.

<sup>4</sup>) Laurent, A. St. R. S. 366,<sup>s</sup> aus dem Jahre 1387/88 und S. 383,<sup>so</sup> aus dem Jahre 1391/92.

<sup>5</sup>) Quix, Hist.-top. Beschreibung Aachens S. 28, berichtet von der Bäckerzunft: Ein altes Manuskript auf Pergament bezeugt, dass sie sich im Jahre 1350 als eine Bruderschaft vom heiligen Antonius konstituirte: in sent Anthönis capellen tzu Aichen in deme parvisch tze rechter.

<sup>6</sup>) Laurent, A. St. R. S. 78 Beilage II, vom Jahre 1386 und 1387.

rechtlichen Handwerkern des Marienstifts ausüben sollten<sup>1</sup>. Das Bäckerambacht hatte auch 1428 Antheil an den Zunftunruhen, jedoch blieb es bestehen, als die Patrizier wieder zur Herrschaft kamen, so dass wir es 1450 unter den elf Gaffeln wieder finden.

Auch ein Müllerambacht gab es in Aachen, das 1424<sup>2</sup> in einer Urkunde erwähnt wird; jedoch scheint es kein selbstständiges Ambacht gebildet zu haben, sondern vielmehr zum Bäckerambacht mitgehört zu haben. Denn die Brodmarktmeister haben auch in den Mühlen zu kontrolliren, während die Müller doch auch eigene Geschworene haben, zu deren Obliegenheiten die Regelung der Stauverhältnisse des zum Mühlenbetrieb verwendeten Paubachs gehörte. Da es kein selbstständiges Ambacht war, finden wir es natürlich auch 1428 und 1450 nicht erwähnt.

Trotz mangelnder urkundlicher Zeugnisse dürfen wir auch das Bestehen einer Goldschmiedezunft annehmen<sup>3</sup>. Denn wie überall werden sich wohl auch in Aachen die Goldschmiede Ende des 13. oder im 14. Jahrhundert zu einem Ambacht zusammengeschlossen haben. Jedoch kommen sie weder 1428 noch auch 1450 vor. Nur Quix erwähnt sie einmal, ohne jedoch eine Belegstelle anzugeben<sup>4</sup>. Erst aus dem 16. Jahrhundert haben wir von ihr zuverlässige Nachricht durch eine erhaltene Zunftrolle vom 16. April 1573.

Ebenso mag es noch verschiedene kleine Ambachten zu Aachen bereits im 14. Jahrhundert gegeben haben, über die aber keine Nachricht auf uns gekommen ist.

An den mit einem vorübergehenden Erfolg gekrönten Zunftunruhen des Jahres 1428<sup>5</sup> betheiligten sich ausser den schon genannten Ambachten der Schroeder, der Bäcker, der Wollweber, der Gerber und der Kürschner auch die Ambachten der Schmiede, der Brauer, der Schuhmacher und der Zimmerleute, von deren Bestehen uns hier zum ersten Male berichtet wird. Wir dürfen wohl annehmen, dass die genannten neun Ambachten mit dem Fleischerambacht, das, wie erwähnt, sich

<sup>1</sup>) Vgl. S. 182.

<sup>2</sup>) Quix, Münsterkirche S. 147, Nr. 14.

<sup>3</sup>) Loersch, Die Rolle der Aachener Goldschmiedezunft Zs. XIII (1891), S. 230—258.

<sup>4</sup>) Quix, Hist.-top. Beschreibung der Stadt Aachen S. 150.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 204, Nr. 13.

jeglicher Theilnahme an den Unruhen enthielt, sämmtliche damals bestehenden Ambachten sind, wenn wir die kleinen zugehören ambachten, über die uns jegliche Nachrichten fehlen, ausser Acht lassen. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass ein Ambacht, das sich an den Unruhen betheiligte hat, nicht an dem Erfolg, zwei seiner Mitglieder in den Rath zu schicken, Antheil erhalten hätte, und ebensowenig, dass es noch ein Ambacht gab, das sich von jeglichen Unruhen ferngehalten hätte, da diesem doch wohl dasselbe Schicksal, wie dem Fleischerambacht 1428 beschieden gewesen wäre.

Dieser Bestand von zehn Ambachten wurde 1429 durch die Patrizier etwas vermindert, die einen Theil derselben aufgelöst haben müssen, so dass es 1450, als man den Gaffeln politische Rechte einräumte, unter den elf genannten nur noch sechs der 1428 bestehenden Ambachten gab, nämlich die Werkmeisterleuff (das Wollenambacht), die Bäcker-, Brauer-, Fleischer-, Löder- und Schmiedegaffel<sup>1</sup>.

## 2. Die sonstigen Genossenschaften.

Neben den eben behandelten Handwerksgenossenschaften gab es auch noch andere Vereine oder Gesellschaften, über deren Zweck und Bestrebungen direkte Nachrichten nicht auf uns gekommen sind. Da sie ihre Namen den Häusern, wo sie ihr Versammlungslokal hatten, entlehnten, so lassen sich auch aus diesen keine Schlüsse ziehen.

Am frühesten erwähnt wird der „Stern“, dessen Gebäude schon 1349 in den Stadtrechnungen vorkommt<sup>2</sup>. Die Gesellen zum Stern d. h. die Sternzunft wird daselbst 1376 zuerst genannt<sup>3</sup>, da sie für ihre als eine Art Nobelgarde geleisteten Dienste von der Stadt besoldet wurden<sup>4</sup>. Wenige Jahre später hören wir von einer Gesellschaft zu heren Adayms huys. Auch diese hatte eine ähnliche Stellung wie der „Stern“, wie aus den zahlreichen von städtischer Seite ihre gewährten Weinspenden hervorgeht. Aus dem Umstand, dass diese Weinspenden fast immer unmittelbar hinter denen für die Schöffen und

<sup>1</sup>) Noppius III, S. 133, Nr. XXXIII.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 200,<sup>s</sup> und S. 202,<sup>a</sup>.

<sup>3</sup>) Laurent a. a. O. S. 255,<sup>ss</sup>.

<sup>4</sup>) Oppenhoff, Die Aachener Sternzunft. Zs. XV, S. 238.

Werkmeister gebucht sind, und dass sie, wie diese, am Anfang des Verwaltungsjahres eine Spende zu willkoem und am Ende desselben eine zur letzten erhalten<sup>1</sup>, lässt sich wohl schliessen, dass es mit den regierenden Kreisen in naher Beziehung stehende Gesellschaften waren, deren Mitglieder wahrscheinlich dem Patrizierkreise angehörten. Während die Gesellschaft zum Stern bestehen blieb, scheint die Gesellschaft zu Herrn Adams Haus sich entweder bald aufgelöst, oder wegen Verlegung ihres Versammlungsortes ihren Namen geändert zu haben. Bei den Weinspenden des Jahres 1391/92 steht jetzt an ihrer Stelle eine Gesellschaft zen Paradiesse<sup>2</sup>. Ueber sie ist uns aus dem Jahre 1430 in der Anklageschrift gegen Godart vom Eichhorn<sup>3</sup> eine kurze Notiz erhalten, die zeigt, dass die Gesellschaft nur gesellige Zwecke hatte. Es heisst daselbst: dat paradysgin, dat yn van alders van dem rayde verleint gewest is, daeynne by ein anderen zo komen, zo zeiren ind yre guede geselschaf zo halden, als dat in vele guede steiden loevelige gewoende is<sup>4</sup>. Weitere Nachrichten fehlen uns auch über diese Gesellschaft, die nicht mehr sehr lange bestanden haben wird, denn 1450 wird sie im Gaffelbrief nicht genannt.

Noch eine Gesellschaft zu Aachen, nämlich die vom Lewenberg finden wir erwähnt, die sich wohl auch aus den vornehmeren Elementen der Aachener Bevölkerung zusammengesetzt haben wird. Sie muss grosses Ansehen genossen haben, da ihr 1424 die Vermittelung eines zwischen dem Marienstift und dem Rath ausgebrochenen Streites über die Aufbewahrung der Reliquien übertragen wurde<sup>5</sup>, der allerdings erst durch den Herzog von Jülich vollständig beigelegt wurde. Weitere Nachrichten über diese Gesellschaften geben uns die Quellen nicht. Quix<sup>6</sup> berichtet einiges über die Gesellschaft von Lewenberg, ohne jedoch, seiner Gewohnheit gemäss, Quellenbelege beizufügen. Der Gaffelbrief von 1450 machte diese Gesellschaften auch zu politischen Korporationen. Wegen des Aufruhrs sahen sich die damaligen Schöffen gezwungen, ihrem lebenslänglichen Rathssitz

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 297,<sup>26</sup> und <sup>27</sup>, S. 244,<sup>16-18</sup>.

<sup>2</sup>) Laurent a. a. O. S. 376,<sup>19</sup>, S. 379,<sup>1</sup> und <sup>10</sup> u. a. v. a. St.

<sup>3</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien I, S. 33 ff., Nr. XV.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 37, Zeile 18 ff.

<sup>5</sup>) Quix, Münsterkirche S. 87—92. Vgl. oben.

<sup>6</sup>) Beiträge zur Geschichte Aachens. Aachen 1837/38. S. 100 ff.

zu entsagen und für sich eigens eine Zunft, so der „neue Stern“ genannt, als die erste zu errichten<sup>1</sup>. Den Namen „Stern“ übernahmen sie von der hinfort „alter Stern“ genannten Zunft „wegen der zwischen beiden Zünften herrschende Verwandtschaft“<sup>2</sup>. Wahrscheinlich umfasste der „alte Stern“ die minder vornehmen Kreise der Bürgerschaft, worauf auch schon seine Aufführung im Gaffelbrief erst an zehnter Stelle hindeutet. Ausser den beiden Gesellschaften Stern und der erwähnten Gesellschaft Lewenberg bekamen noch zwei andere, auch nach ihren Versammlungshäusern benannte Gesellschaften, Schwarze Ahre und Pontort, über die weiter nichts bekannt ist und die vielleicht erst 1450 sich gebildet haben, politische Rechte.

Ueber die Verfassung dieser Gesellschaften liegen aus der Zeit vor 1450 keine Nachrichten vor; doch wird wohl damals im Grossen und Ganzen ihre Verfassung so gewesen sein, wie sie uns aus dem 16. und 17. Jahrhundert bekannt ist. An der Spitze standen zwei Greven, die auf ein Jahr am Stuhltag, der jährlichen grossen Versammlung der Gesellschaft, wo auch die Neuaufnahmen stattfanden, gewählt wurden. Sie hatten die Vertretung nach Aussen, die Vermögensverwaltung und Aehnliches zu besorgen. Die Aufnahme in die Zunft erfolgte gegen die Bezahlung eines Eintrittsgeldes und einer Weinspende auf Lebenszeit.

### III. Das Bürgerrecht.

Da Bürgerlisten und sonstige Nachrichten fehlen, sind wir über die Gestaltung des Aachener Bürgerrechts in der älteren Zeit fast gar nicht unterrichtet.

Ein Aufnahmegeld zur Erlangung des Bürgerrechts scheint es im 13. und 14. Jahrhundert in Aachen noch nicht gegeben zu haben. Die Stadtrechnungen bringen nämlich nirgends bei den Einnahmen einen derartigen Posten. Erst im 15. Jahrhundert scheint ein Aufnahmegeld zur Einführung gelangt zu sein. Wann dies geschah, ist nicht überliefert. Ein Privileg Friedrichs III<sup>3</sup> aber gestattete den Rentmeistern, denjenigen, der seine aufnehmung schuldig war und einer Aufforderung, sich

<sup>1</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien I, S. 120 ff.

<sup>2</sup>) Oppenhoff, Die Aachener Sternzunft. Zs. XV (1893), S. 239 f.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 135, Nr. 21, § 4.

auf das Gras zu begeben, bis er geneigt sei zu zahlen, nicht nachkam, durch die geschworenen Knechte pfänden zu lassen, jedoch nur in der Höhe des geschuldeten Betrags. Wie hoch der Betrag dieser „aufnehmung“ war, wissen wir nicht. Es scheint, dass es damals üblich war, dass jeder Einwanderer sich das Bürgerrecht erwerben musste.

In dem Gaffelbrief von 1450<sup>1</sup> wird über ein Aufnahmegeld nichts gesagt, jedoch hatten kraft desselben die Bürgermeister sich über „famen ind namen“ des Einwanderers, der Brief und Siegel — wahrscheinlich von seiner früheren Heimath — mitbringen musste, Erkundigungen einzuziehen, ehe ihm gestattet wurde, in eine der Gaffeln einzutreten, wodurch er dann die bürgerlichen Rechte erhielt. Ob die Gaffeln Aufnahmegeld verlangten, wissen wir nicht; jedoch ist dies sehr wahrscheinlich.

Ueber die Bürgerpflichten gibt uns das Privileg Ludwigs IV von 1314<sup>2</sup> und das von Karl IV von 1349<sup>3</sup> Aufschluss; sie gestatten den Aachenern, die sich in Aachen aufhaltenden Lombarden und die Bewohner des Aachener Reichs heranzuziehen zu den Tag- und Nachtwachen und zur Mitarbeit an dem Bau der Befestigung, ut proportionaliter portent commune onus civitatis, sicut cives Aquenses. Dazu kam natürlich noch die Pflicht zum Kriegsdienst. Wie anderwärts, so mussten auch in Aachen die reicheren Bürger ein Pferd oder Streitross halten, was nach dem Hausbesitz geregelt war<sup>4</sup>. Die anderen Bürger dagegen dienten zu Fuss.

## Die Gerichtsverfassung.

### I. Das Schöffengericht.

Im Vertrag von Mersen wird auch ein *districtus Aquensis* erwähnt, der zum deutschen Reiche fiel<sup>5</sup>. Jedenfalls bildete derselbe einen besonderen Gerichtsbezirk, zu dem natürlich auch Aachen gehörte. Wann aus ihm der Ort Aachen als besonderer Gerichtsbezirk abgetrennt wurde, das lässt sich, wie bei den

<sup>1</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 133, Nr. XXXIII.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 40, Nr. 4, § 10.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 58, Nr. 7, § 15.

<sup>4</sup>) Vgl. den Abschnitt über Militärwesen.

<sup>5</sup>) Mon. Germ. hist. Scriptores I, S. 488.

meisten anderen Städten, nicht nachweisen; weder ein Exemtionsprivileg noch sonstige Nachrichten sind uns darüber erhalten. Nur aus der Erwähnung eines nuntius imperatoris Heribertus iudex und eines Radolfus advocatus im Jahre 1100 als Zeugen einer Güterüberweisung des Propstes von St. Adalbert zu Aachen an sein Stift<sup>1</sup> können wir auf das Vorhandensein eines besonderen Aachener Gerichts schliessen. Direkte Zeugnisse einer gerichtlichen Thätigkeit haben wir aus der Zeit vorher, sowie aus den ersten fünfzig Jahren nach dieser ersten Erwähnung nicht, sondern finden nur Vogt und Richter als Zeugen erwähnt. Für ein längeres Bestehen des Gerichts aber spricht auch die durch das Privileg vom 9. Januar 1166<sup>2</sup> von Friedrich I. verfügte Aufhebung eines bei Gericht eingerissenen Missbrauchs, der darin bestand, dass der, welcher beim Schwören eines Reinigungseides einen Halm (*festuca*) nicht sofort aufheben konnte, verurtheilt wurde.

Der Sitz des Gerichts war die am Katschhof gelegene Acht, an der höchstwahrscheinlich seit Karls Zeiten festgehalten worden ist<sup>3</sup>. Das ordentliche oder ungebotene Ding fand daselbst wahrscheinlich unter Bethheiligung der ganzen Bevölkerung dreimal im Jahre, am Montag nach dem Dreikönigsfest, am zweiten Montag nach Ostern und am zweiten Montag nach Johann Baptist statt. Dagegen diente das Haus Brüssel den Schöffen als Versammlungslokal, das im 15. Jahrhundert in das neue Rathhaus verlegt wurde<sup>4</sup>, wo höchstens Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden. Doch wurde auch gelegentlich die von Richard erbaute Kurie als Gerichts-ort benutzt<sup>5</sup>. Die Kompetenz des Schöffengerichts erstreckte sich über alle Bewohner in Kriminalsachen, und wenigstens im 12. und 13. Jahrhundert über sämtliche Freie auch in Civilsachen, denn abgesehen von den Hofgerichten, von denen das des St. Adalbertsstifts und das des Marienstifts ausdrücklich

<sup>1</sup>) Lacomblet I, S. 167, Nr. 259.

<sup>2</sup>) Lacomblet I, S. 238, Nr. 412.

<sup>3</sup>) Loersch, Der Kaks- oder Katschhof zu Achen. Westdeutsche Zeitschrift (von Pick), Bd. V (1879), S. 570 ff. — Quix, Hist.-top. Beschreibung Aachens. S. 105.

<sup>4</sup>) Pick, Aus Aachens Vergangenheit. Aachen 1895. S. 352 ff.

<sup>5</sup>) Loersch a. a. O. S. 572.

durch Otto IV<sup>1</sup> und Heinrich VII<sup>2</sup> 1230 bestätigt und gegen die etwaigen Uebergriffe des öffentlichen Gerichts in Schutz genommen werden, gab es kein anderes Gericht für diese Zeit in Aachen. Durch Privileg Wenzels von 1376<sup>3</sup> wurde seine Kompetenz noch insofern erhöht, als jetzt sämtliche Klagen gegen Aachener, sei es gegen die Stadt, die Behörden oder einzelne Bürger, nur vor seinem Forum erledigt werden durften.

Bedeutend war die Oberhofstellung des Aachener Schöffengerichts, über die uns jedoch sehr wenig Zeugnisse vorliegen, da alle von den Aachener Schöffen gesammelten Urtheile, die sie als Oberhof abgegeben haben, bei dem grossen Brande von 1656 wahrscheinlich vernichtet wurden. Von den Aachen als ihren Oberhof ansehenden Gerichten war das der Stadt Kaiserswerth das älteste.

Eine Zusammenstellung aller beim Aachener Schöffenstein Rechtsbelehrung suchender Gerichte hat Loersch im Anhang zum ersten Band der Geschichte Achens von Haagen gegeben<sup>4</sup>, nach welcher ihre Zahl 106 betrug, und die Oberhofthätigkeit Achens sich bis tief in das heutige Belgien hinein erstreckte.

### 1. Der Obervogt.

Bevor auf die einzelnen Beamtungen eingegangen wird, ist die Erwähnung der Obervogtei hier am Platze. Dieses Amt war von sehr geringer Bedeutung; es bestand nur darin, Stadt und Bürger zu schützen und zwar nur auf ihr Begehren<sup>5</sup>. Erst 1277 wird die Obervogtei erwähnt, in deren Besitz, wie die beiden Urkunden dieses Jahres<sup>6</sup> sagen, die Vorfahren des Herzogs von Lothringen und Brabant ab eo tempore, cuius non extat memoria sich befinden. Der damalige Herzog Johann, sowie Richter, Schöffen, Rath und Bürgermeister versprechen

<sup>1</sup>) Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig I, S. 545, Nr. II.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. 51, Nr. 75. Dieselbe Urkunde findet sich S. 107, Nr. 153 genau in derselben Fassung nochmals abgedruckt, was Quix selbst gar nicht bemerkt zu haben scheint.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 72, Nr. 11.

<sup>4</sup>) S. 347—361.

<sup>5</sup>) Quix, Hist.-top. Beschreibung Achens. S. 158.

<sup>6</sup>) Quix, Cod. S. 156, Nr. 224 und Noppius, Aacher Chronik III, S. 66, Nr. XXVI.

sich gegenseitigen Schutz, und 1280 wird dieses Versprechen wiederholt<sup>1</sup>; ebenso 1282<sup>2</sup>. So schliesst derselbe Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg noch mehrere ähnliche Verträge<sup>3</sup>. Aus dem Jahre 1321 stammt die einzige Nachricht über eine thatsächliche Ausübung der Obervogtei, eine Urkunde<sup>4</sup>, die berichtet, dass er kraft seiner Eigenschaft als Obervogt auf Anrufen der Aachener Bürger einen Streit derselben mit dem Dorfe Walharen über einen Waldbezirk nach Prüfung der beiderseitigen Rechtsansprüche durch zwei von ihm dazu bestimmte Ministerialen zu Gunsten der Aachener entschieden habe.

Während der Folgezeit wird bis über unsere Periode hinaus der Obervogtei überhaupt keine Erwähnung mehr gethan.

Unbekannt ist, wie der Herzog von Lothringen und Brabant die Obervogtei erwarb<sup>5</sup>; es ist nicht unwahrscheinlich, „dass Aachen das Interesse des unbehelligten Handelsbetriebes veranlasst haben mag, an dem Nachbar einen Rückhalt zu suchen, während man auch nur den Schein einer Abhängigkeit zu meiden strebte“<sup>6</sup>.

## 2. Die Richter am Schöffengericht.

### a) Der Vogt.

Als höchster Richter am Aachener Schöffengericht tritt uns der Aachener Vogt entgegen. Wenigstens fungirt er bei vollständig besetztem Gericht unter den drei, manchmal auch vier als Richter bezeichneten, königlichen Beamten zu Aachen an erster Stelle. Bei anderen Gelegenheiten, wenn das Gericht nicht vollständig besetzt war, steht auch manchmal der Schultheiss, manchmal sogar der Meier vor ihm, ohne dass sich ein Unterschied in den Befugnissen in diesen Fällen wahrnehmen liesse.

Direkte Nachrichten über die Amtsbefugnisse des Vogtes sind nicht auf uns gekommen. Aus seiner aus einer Anzahl

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 151, Nr. 225 und Noppius a. a. O.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. 156, Nr. 230.

<sup>3</sup>) Quix, Cod. S. 171, Nr. 252, S. 179, Nr. 262.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 199, Nr. 290.

<sup>5</sup>) Moser, Reichsstättisches Magazin, I. Theil. Frankfurt und Leipzig 1774: II. Geschichte und Rechte der Reichs-Ober- und Unter-Vogtei S. 26 ff.

<sup>6</sup>) Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte. S. 117.

von Urkunden hervorgehenden Thätigkeit Schlüsse auf seine Funktionen zu ziehen, ist deshalb schwierig, weil häufig alle drei oder vier genannte königliche Beamten mit dem Worte *iudices* bezeichnet werden, so dass es nicht zu entscheiden ist, wer unter diesem *iudex* verstanden ist<sup>1</sup>, und weil ferner nicht selten mehrere dieser Aemter gleichzeitig von einer Person versehen wurden. Soviel nur ist deutlich zu erkennen, dass der Vogt der höchste Richter zu Aachen war, und seine weitere Amtsthätigkeit in der Beaufsichtigung der königlichen Kron-güter bestand<sup>2</sup>.

Aus dem Jahre 1273 erhalten wir durch einen Erlass Rudolfs I. die erste Nachricht, dass der Vogt und der Schultheiss mit dem Bann beliehen waren und somit auch den Gerichtsvorsitz über *causae maiores* hatten<sup>3</sup>. Es wird nämlich in demselben jedem Vorsitzenden des Aachener Gerichts im Falle der Abwesenheit oder Pflichtversäumniss des Grafen von Jülich, des Vogtes oder des Schultheissen, bei vorhandener Gefahr der Bann verliehen. Wann dem Vogt die Banngewalt übertragen wurde, ist unbekannt, da uns keine Nachricht darüber aufklärt, und somit dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, dass der Vogt als erster Vorsitzender des Aachener Stadtgerichts seit dem Bestehen desselben im Besitz des Königsbannes war.

Anfänglich war die Vogtei der unmittelbaren königlichen Verfügung unterworfen und wurde vom König verliehen. Der erste uns bekannte Vogt Radulfus lässt sich bis 1108 nachweisen<sup>4</sup>. Mit seinem Nachfolger Theodoricus, von dessen Verwandtschaft mit seinem Vorgänger nichts berichtet wird, kommt die Vogtei in den Besitz einer Familie, die sie über hundert Jahre behält und nachweisbar in vier Generationen vererbt<sup>5</sup>. Im Jahre 1270 tritt uns Graf Wilhelm von Jülich als Inhaber der Vogteirechte entgegen, kraft deren er im Vogtgedinge mit den Aachener Schöffen eine Entscheidung über den rechtlichen

---

<sup>1</sup>) Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte S. 118.

<sup>2</sup>) Loersch, Der Kaks- oder Katschhof zu Aachen. Westdeutsche Zeitschrift Bd. V, S. 570.

<sup>3</sup>) Lacomblet II, S. 384, Nr. 653.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 57, Nr. 85.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 274 f.

Besitz des Eighawaldes zu Gunsten der Aachener abgibt<sup>1</sup>. Auf welche Art und Weise der Graf in den Besitz dieses Amtes kam, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Gegen die Ansicht einer Verpfändung, die ursprünglich Loersch hatte<sup>2</sup>, spricht, dass bei den Pfandbestätigungen, die dem Grafen von Jülich 1314 und noch öfter von königlicher Seite ertheilt werden<sup>3</sup>, der Vogtei keine Erwähnung gethan wird. Später glaubte er, die Jülicher Vogtei hinge höchst wahrscheinlich mit markgenossenschaftlichen Einrichtungen in der Allmende des alten Aachener Pfalzbezirks zusammen, ohne jedoch seine Ansicht zu begründen<sup>4</sup>. Werminghoff gelang es weder diese Ansicht zu beweisen, noch auch eine andere Erklärung zu finden, weil die Nachrichten zu dürftig sind; er kam zu dem Schlusse „Jülich habe auf eine nicht mehr erkennbare Art von der Vogtei Besitz genommen, mit ihr späterhin das Schultheissenamt verbunden, so dass fortan seine Gewalt als ein einheitliches ihm verschriebenes Recht betrachtet und behandelt wurde, obwohl sie aus zwei schlechthin verschiedenen Elementen sich zusammensetzte<sup>5a</sup>“.

Vielleicht lässt sich die Besitznahme der Vogtei durch den Grafen von Jülich als ein Gewaltakt erklären<sup>6</sup>. Denn Beweise für ein gewalthätiges Benehmen gegen Aachen sind ja vorhanden; so jener in der Aachener Chronik<sup>7</sup> zum Jahre 1278 erwähnte Ueberfall der Stadt, den die Bürger siegreich abwehrten, wobei der Graf selbst ums Leben kam<sup>8</sup>. Ferner dürfte für ein vollständig rechtswidriges Sichaneignen der Vogtei

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 137, Nr. 207.

<sup>2</sup>) A. R. D. S. 5.

<sup>3</sup>) Lacomblet III, S. 105, Nr. 140; III, S. 248, Nr. 306 (vom Jahre 1336); III, S. 364, Nr. 454 (vom Jahre 1348).

<sup>4</sup>) Zs. IX (1887), S. 224.

<sup>5</sup>) Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte S. 118 ff.

<sup>6</sup>) Vgl. G. v. Below, Die Streitigkeiten zwischen Aachen und Jülich 1558. (Zs. XVI (1894), S. 1 ff.) — In Urkunde 5, dem Gegenbericht der Stadt an den Kaiser, heisst es über die Vogtei von Jülich: Wie man dann erst seit wenigen Jahren vernommen hat, dass er sich „die erbvogtei anzumassen unterstanden“.

<sup>7</sup>) Herausgegeben von Loersch, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XVII, S. 1 ff.

<sup>8</sup>) Graf v. Mirbach, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Jülich. Zs. XI (1889), S. 133.

durch Jülich auch der Friedensvertrag sprechen, der durch den Erzbischof von Köln und den Herzog von Lothringen, Limburg und Brabant vermittelt, zwischen dem Grafen von Jülich und dem Herrn von Falkenburg 1310 geschlossen wurde, worin die Aachener den Grafen von Jülich bei der Vogteiausübung nicht mehr hindern zu wollen versprechen<sup>1</sup>, obwohl ja auch hierbei die Stadt in ihrem Streben nach Unabhängigkeit ihrerseits rechtswidrig vorgegangen sein könnte. Seit 1310 blieb die Vogtei in den Händen der Jülicher, die sie meist wieder verließen oder verpachteten und zwar häufig an einen Nicht-Aachener, wahrscheinlich um möglichst viel Einkünfte herauszuschlagen<sup>2</sup>. Jedenfalls aber wird nichts mehr von Streitigkeiten in Betreff der Vogtei zwischen den Herzögen von Jülich und der Stadt berichtet. Ueber Art und Höhe der Einkünfte aus der Vogtei haben wir nur einige Notizen. Vor allem bestanden dieselben aus einem Antheil an den Buss- und Strafgeldern, die das Schöffengericht verhängte; ferner aus den Bussen, die für Uebertretung und Zuwiderhandlung gegen städtische Bestimmungen erhoben wurden. So hatte der Vogt z. B. Antheil an den Strafgeldern für die Ueberschreitung des dem einzelnen Bierbrauer gestatteten Maasses oder für die Einfuhr fremden Bieres<sup>3</sup>. Ob er sonst noch Einkünfte hatte, wissen wir nicht. Soviel aber steht fest, dass seine sämmtlichen Einkünfte rund 100 Mark betragen; 1301 ersuchte der Vogt nämlich die Aachener 100 Mark aus seinen Einkünften dem Lombarden Konrad zu übergeben<sup>4</sup>; falls dieselben nicht reichten, will er das von den Bürgern zugelegte später zurückgeben.

Vertreten liess sich der Vogt im Falle der Verhinderung durch einen Untervogt<sup>5</sup>, der dann seine Funktionen wahrzunehmen hatte und auch manchmal neben ihm als Richter erscheint<sup>6</sup>.

#### b) Der Schultheiss.

Der zweite königliche Beamte zu Aachen war der Schultheiss. Ueber seine Amtsfunktionen sind wir ebenso wenig

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 194, Nr. 285.

<sup>2</sup>) v. Oidtman, Arnoldus Parvus. Zs. XVI (1894), S. 42.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 35, Nr. 2.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 176, Nr. 257.

<sup>5</sup>) Quix, Königl. Kapelle S. 108, Nr. 25.

<sup>6</sup>) Quix, Abtei Burtscheid S. 242, Nr. 41.

näher unterrichtet, wie über die des Vogtes. Auch er war hauptsächlich Gerichtsbeamter und durfte spätestens seit 1273 auch den Vorsitz bei den Verhandlungen über *causae maiores* übernehmen, da aus der erwähnten Urkunde dieses Jahres hervorgeht, dass auch er mit dem Königsbann belehnt war<sup>1</sup>.

Ferner war er, so lange das Schöffenkollegium vor dem Aufkommen des Rathes auch die Stadtverwaltung führte, Vorsitzender und Leiter desselben. Wie weit in dieser Beziehung seine Kompetenzen gingen, darüber lässt sich aus den erhaltenen Quellen kein Urtheil gewinnen.

Ein Aachener Schultheiss wird zuerst im Jahre 1152<sup>2</sup> erwähnt als nuntius des Königs. Die Schultheissen der nächsten Zeit treten uns, so oft wir ihnen begegnen, in der Umgebung des Königs entgegen, und nur selten in Aachen selbst. Auch dieses Amt ging wahrscheinlich durch königliche Verleihung in die Hand einer Familie über, welche dasselbe von 1212 bis nach 1270 besessen und in sich weitervererbt hat. Es war dies die Familie des Arnold von Gimnich, der 1212<sup>3</sup> zum ersten Mal als Schultheiss auftritt und dann verschiedentlich erwähnt wird, wenn auch nicht häufig in Aachen selbst. Eine Schenkung an das St. Adalbertsstift<sup>4</sup> nennt drei Söhne von ihm, von denen zwei ihm als Schultheissen nachfolgten; nämlich sein Sohn Johann, den wir 1241<sup>5</sup> als Inhaber dieses Amtes finden, und Arnold, der dann bis 1246<sup>6</sup> vorkommt. Nachdem 1252<sup>7</sup> das Amt in den Händen eines Gerard von Lumirs gewesen, finden wir 1268 bis 1270<sup>8</sup> wieder einen Arnoldus scultetus, dessen Zugehörigkeit zum Hause Gimnich sich zwar nicht sicher nachweisen lässt; aber aus dem Vornamen Arnold und dem Umstand, dass wieder ein Arnold von Gimnich in der Umgebung des Grafen von Jülich erscheint, nimmt Loersch dieselbe wohl nicht mit Unrecht an<sup>9</sup>. Nach einem längeren Schweigen der Quellen über die

<sup>1</sup>) Lacomblet II, S. 384, Nr. 653.

<sup>2</sup>) Stumpf, Reichskanzlei, Nr. 3623.

<sup>3</sup>) Böhmer, Regesten 179.

<sup>4</sup>) Quix, Karmeliterkloster S. 135, Nr. 26.

<sup>5</sup>) Lacomblet II, S. 134, Nr. 260.

<sup>6</sup>) Böhmer, Regesten 86.

<sup>7</sup>) Quix, Abtei Burtscheid S. 242, Nr. 41.

<sup>8</sup>) Zs. I, S. 140, Nr. 5.

<sup>9</sup>) A. R. S. 279, 3. Beilage.

Besetzung des Schultheissenamts erfahren wir 1279<sup>1</sup> die Hinrichtung des Schultheissen von Aachen, ohne dessen Namen kennen zu lernen, wegen der Ermordung des Grafen von Jülich. Es ist kaum anzunehmen, dass einer aus dem Hause Gimnich dieser Schultheiss war, das wir ja in freundschaftlichen Beziehungen zu den Jülichern fanden. Nachdem einige Jahre der Vogt Wilhelm das Schultheissenamt mit verwaltet hat<sup>2</sup>, finden wir das Amt im Jahre 1285 bereits im Pfandbesitz des Herrn Walram von Montjoie und Falkenberg. Eine Verschreibung des Pfandinhabers an den Obervogt der Stadt, den Herzog von Brabant, vom 2. März 1285<sup>3</sup>, in der Walram diesem verspricht, nichts Nachtheiliges gegen ihn zuzulassen oder zu unternehmen, so lange er das Schultheissenamt innehat, gibt uns die erste Nachricht von der wahrscheinlich durch den stets geldbedürftigen König Rudolf erfolgten Verpfändung. Wenige Jahre später wurde das Schultheissenamt von Adolf von Nassau für 1500 Mark an den Grafen von Jülich verliehen<sup>4</sup>, obwohl wir von einer Ablösung der Verpfändung an Walram nichts hören; jedenfalls ist die Verpfändung an den Grafen von Jülich wieder rückgängig gemacht oder sonstwie beseitigt worden, denn wir finden einmal den Herrn von Montjoie und Falkenburg mit dem Grafen von Jülich 1301 und 1310<sup>5</sup> im besten Einvernehmen, und ferner lässt sich bei dem im Jahre 1314<sup>6</sup> in Folge der Doppelwahl ausbrechenden Thronstreit der Herr von Montjoie und Falkenburg die Pfandsomme nur erhöhen, während der Graf von Jülich sich das Aachener Schultheissenamt von dem anderen König Ludwig IV. übertragen lässt, mit dem Rechte, dasselbe von Herrn Reinald von Falkenburg für sich einzulösen; zugleich befiehlt Ludwig IV. den Aachenern, dem Grafen von Jülich bei Geltendmachung seines Rechtes, wenn nöthig sogar mit Waffengewalt, beizustehen<sup>7</sup>. In der That gelang es auch

<sup>1</sup>) Mon. Germ. XVII, Annales Colm. Max. S. 202.

<sup>2</sup>) Zs. I, S. 146, Nr. 8. — L. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates XV, S. 228, Nr. 17.

<sup>3</sup>) Lünig, Cod. Germ. dipl. Frankfurt und Leipzig 1732—34. II. S. 1137—38, Nr. 89.

<sup>4</sup>) Lacomblet II, S. 548, Nr. 924.

<sup>5</sup>) Quix, Cod. S. 175, Nr. 256 und S. 194, Nr. 285.

<sup>6</sup>) Lacomblet III, S. 95, Nr. 129.

<sup>7</sup>) Lacomblet III, S. 115, Nr. 140.

dem Grafen sich in den Besitz des Schultheissenamts zu setzen; welche Summe er dem Herrn von Falkenburg dafür bezahlt hat, darüber sind wir nicht unterrichtet; fest steht nur, dass am 19. März 1315 Ludwig IV. dem Grafen von Jülich die Pfandsumme um 3000 Mark erhöhte<sup>1</sup>. Seitdem blieb auch dieses Amt in den Händen der Grafen von Jülich, das Karl IV. 1348 denselben nochmals bestätigte, wobei die Pfandsumme auf 12000 Gulden angegeben wird<sup>2</sup>. Hinsichtlich der Einkünfte, die dieses Amt mit sich brachte, sind wir auch nur auf Vermuthungen angewiesen. Als Gerichtsbeamter bezog der Schultheiss jedenfalls auch seinen Antheil an den gerichtlichen Straf- und Bussgeldern. Sicherlich haben ihm auch noch sonstige Einnahmen zugestanden, doch wissen wir nicht, welche. Nur soviel dürfte gewiss sein, dass sie recht beträchtliche gewesen sein müssen, wie das aus den grossen Pfandsummen hervorgeht.

c) Der Meier.

Der dritte königliche Beamte, der uns in Aachen entgegentritt, ist der Meier. Seine Funktionen waren ausschliesslich richterliche, und zwar scheint er die niedere Gerichtsbarkeit innegehabt zu haben. Jedenfalls war er nicht mit dem Königsbann belehnt, wie aus der schon mehrfach genannten Urkunde von 1273<sup>3</sup> ersichtlich ist. Bei der Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit scheint er als Unterbeamter thätig gewesen zu sein und die Stellung eines Frohnboten und Vollziehungsbeamten gehabt zu haben. In dieser Eigenschaft war er das ganze Mittelalter hindurch thätig. So hatte er, wie man wohl aus der gemäss der Stadtrechnung von 1376/77 dem Meier Rycolf Nagell<sup>4</sup> und seinen Knechten bei der Hinrichtung des Gobelinus Hoede verabreichten Weinspende<sup>5</sup> schliessen darf, dafür zu sorgen, dass die vom Gericht verhängten Strafen ausgeführt wurden, was jedenfalls durch seine Knechte geschäh.

<sup>1</sup>) Petrus a Beeck, Aquisgranum S. 130. Die Urkunde scheint verloren, Beeck gibt ein Regest davon.

<sup>2</sup>) Lacomblet III, S. 364, Nr. 454.

<sup>3</sup>) Vgl. oben S. 199.

<sup>4</sup>) Dass dieser Meier in Loerschs Regesten (in den Aachener Rechtsdenkmälern S. 251 ff.) nicht aufgeführt ist, ist wahrscheinlich nur ein Versehen.

<sup>5</sup>) Laurent, A. St. R. S. 244, Zeile 10.

Ferner hatte er auch das Urtheil bei anderen Gerichten später mit vollstrecken zu helfen<sup>1</sup>. Weiter ersehen wir aus dem Bruchstück des alten Stadtrechtsbuchs<sup>2</sup> aus der Zeit zwischen 1420 und 1444, dass der Meier durch seine Knechte die Schöffen zu den Gerichtssitzungen zu entbieten und ihnen das Präsenzgeld auszuzahlen hatte; ebenso musste er auch die einzelnen Parteien laden lassen. Endlich hatte er auf Erfordern des Bürgermeisters und des Rathes gegen die dem Rathesgericht Ungehorsamen einzuschreiten und ihre Bestrafung vorzunehmen, was die anderen Richter übrigens auch thun mussten.

Einen Aachener Meier finden wir zum ersten Mal<sup>3</sup> im Jahre 1140 im königlichen Gefolge bei Konrad III. Dieses Amt scheint nicht in die Hände einer Familie gekommen zu sein, die es von Vater auf Sohn weitervererbte, wie das mit den beiden anderen Aemtern der Fall war; wenigstens lassen sich zwischen den einzelnen uns bekannten Inhabern des Amtes keine verwandtschaftlichen Beziehungen nachweisen. Bis Ende des 13. Jahrhunderts wird wohl der König dies Amt verliehen haben. Im Jahre 1295 aber heisst es am Schlusse einer Urkunde: *coram nobili viro Walramo domino de Monyoye et de Falkenburg, ex parte imperii provisoro et sculteto civitatis Aquensis, Reinardo dicti Schiffart, villico eiusdem domini, et Gerardo de Lughene, viceadvocato, iudicibus videlicet Aquensibus*<sup>4</sup>. Darnach war also der Meier von dem Herrn von Falkenburg ernannt; höchst wahrscheinlich war diesem das Amt auch vom König Rudolf I. verpfändet worden; 1297 ermächtigte nun König Adolf den Grafen Walram von Jülich, die Ablösung der Meierei vom Herzog von Brabant vorzunehmen<sup>5</sup>. Da letzterer nie ein anderes Aachener Amt innegehabt hat als das Obervogteiamt, so kann man wohl nur annehmen, dass hier ein Irrthum vorliegt; jedenfalls ist an des Herzogs Stelle der Herr von Falkenburg zu setzen, der 1295, wie erwähnt, Inhaber der Meierei war und es 1310 noch ist<sup>6</sup>. Graf Walram von Jülich scheint jedoch von dieser Erlaubniss keinen Gebrauch gemacht zu haben, oder

<sup>1</sup>) Vgl. oben.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 84 ff., Nr. 10.

<sup>3</sup>) Quix, Bernsberg S. 97, Nr. 17.

<sup>4</sup>) Loersch, A. R. D. S. 251, Nr. 8.

<sup>5</sup>) Lacomblet II, S. 574, Nr. 973.

<sup>6</sup>) Quix, Cod. S. 194, Nr. 285.

die Einlösung ist wieder rückgängig gemacht worden. Denn in genanntem Jahre 1310 wird dem Herrn von Falkenburg ausdrücklich sein altes Recht, die Meierei zu besetzen bestätigt, das ihm die Aachener wahrscheinlich streitig gemacht haben, und gleichzeitig dem Grafen von Jülich seine Vogteirechte. Auffällig ist, dass hier nur von dem Recht des Herrn von Falkenburg, die Meierei zu besetzen, geredet wird und nicht auch von der ihm zustehenden Besetzung des Schultheissenamts. Ebenso ist es unbegreiflich, dass, obwohl Ludwig IV. dem Grafen von Jülich nicht das Recht erteilt, auch das Meieramt bei dem Herrn von Falkenburg abzulösen, der König ihm den Besitz desselben doch 1336<sup>1</sup> bestätigt, ohne dass wir von einer späteren Ablösungserlaubniss oder freiwilligen Uebertragung durch den Herrn von Falkenburg etwas erfahren. Ferner ist es sonderbar, dass die Meierei dem Grafen von Jülich auch für 12 000 Gulden<sup>1</sup>, wie das Schultheissenamt, verpfändet wurde. Die drei angegebenen Thatsachen rechtfertigen wohl die Vermuthung, dass beide Aemter mit einander verbunden waren, indem jedenfalls die Meierei von dem Schultheissenamt abhängig war und die Ausdrücke *sculteria* und *villicacio* jeder für sich Schultheisserei und Meierei zusammen bezeichneten. Dass der Graf von Jülich das Besetzungsrecht des Meieramtes auch 1315, wie das Schultheissenamt, in die Hand bekam, dafür spricht ebenfalls die Thatsache, dass im selben Jahre eine Vereinigung der Vogtei und Meierei in einer Hand vorkam<sup>2</sup>, die wohl weniger wahrscheinlich wäre, wenn jedes Amt von einem anderen verliehen worden wäre. Für eine lange Zeit finden wir beide Aemter zusammen an eine Person verliehen, die zuweilen gleichzeitig auch Schöffe war, wie z. B. Arnoldus dictus Parvus oder Cleynarnout, der von 1312—1328 mit Unterbrechungen das Vogt- und das Meieramt bekleidete und zugleich Aachener Schöffe war; wahrscheinlich von Kaiser Heinrich VII. war er zum Ritter geschlagen und hatte wohl durch Kauf das Gut Breidenbend erworben, nach dem er sich seit 1327 *dominus de Breydenbend* nannte<sup>3</sup>. Der Herzog von Jülich verpfändete 1380 für 3000 Gulden an Karsilius von Palant, Herrn zu Breidenbend, den

<sup>1</sup>) Lacomblet III, S. 248, Nr. 306.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 259, Nr. 100.

<sup>3</sup>) v. Oidtman, Arnoldus Parvus. Zs. XVI (1894), S. 38—85.

Enkel des Arnold Parvus, die Meierei und Vogtei<sup>1</sup>. Dann kam sie an Reinhard, Herrn zu Schönforst, der sie seinerseits gegen 2100 Gulden an Heinrich Bertolf gab. Im Jahre 1400 gelangte der Aachener Schöffe Peter von Louvenberg durch Darlehen von 4419 Gulden an Herzog Wilhelm III. von Jülich und durch Bezahlung der 2100 Gulden an Bertolf in den Besitz der Vogtei und Meierei, worin er bis zu seinem Tode blieb<sup>2</sup>. Winand von Roir erbte dieselbe<sup>3</sup>, trat sie aber an Louvenbergs Tochter ab<sup>4</sup>, deren Gemahl Wilhelm von Lintzenich sie verwaltete und sich verpflichtete, sie nicht ohne Zustimmung der Schöffen Cuno von Eichhorn und Gerhard von Haren zu verkaufen oder zu verpfänden<sup>5</sup>. Bis 1458 blieb Wilhelm im Amt. Er leistete 1421 den vorher nicht verlangten Eid, für Gewährung des Schöffengerichts und Leistung der städtischen Rechtspflege zu sorgen<sup>6</sup>. Die Meierei scheint er jedoch schon vorher abgegeben zu haben; denn 1443 erscheint noch ein anderer Richter, Thomas Elreborn<sup>7</sup>, und Lintzenich nannte sich nur noch *vagit zor zyt zoe Aichen*<sup>8</sup>.

Ueber die Einkünfte des Meieramts fehlen jegliche Nachrichten; doch hatte auch der Meier sicherlich Antheil an den Gerichtsstraf- und Bussgeldern, wie die anderen Richter.

### 3. Das Schöffengericht.

Seit welcher Zeit am Aachener Gericht ein Schöffengericht fungierte, darüber lässt sich nichts bestimmtes sagen. Zuerst erwähnt finden wir Schöffen zu Aachen in einem Erlasse Heinrichs VI.<sup>9</sup> vom Jahre 1192 an den Schultheissen, den Vogt, die Schöffen und die gesammte Bürgerschaft von Aachen. Sie kommen in demselben nicht als Urtheilerkollegium, sondern als Verwaltungsbehörde vor. Natürlich aber wird das Urtheilerkollegium der Schöffen schon früher bestanden haben. Denn ihr Name „Schöffen“

<sup>1</sup>) v. Oidtmann, Arnoldus Parvus. Zs. XVI (1894), S. 73 f, Nr. 92.

<sup>2</sup>) Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert. Zs. XIX (1897), 2. Abth., S. 19.

<sup>3</sup>) Redlich a. a. O. S. 28, Nr. 1 und 2.

<sup>4</sup>) Redlich a. a. O. S. 33, Nr. 3.

<sup>5</sup>) Redlich a. a. O. S. 34, Nr. 4.

<sup>6</sup>) Redlich a. a. O. S. 36, Nr. 6.

<sup>7</sup>) Loersch, A. R. D. S. 265, Nr. 170.

<sup>8</sup>) Loersch, A. R. D. S. 265, Nr. 173 und 174 vom Jahre 1447 und 1451.

<sup>9</sup>) Quix, Cod. S. 46, Nr. 67.

deutet ja auf diese Funktionen als die ursprünglicheren hin, in welcher wir sie auch das ganze Mittelalter und noch später finden; die Funktionen einer Verwaltungsbehörde, worauf später eingegangen wird, wurden ihnen wahrscheinlich erst später übertragen. Gewiss gab es schon Schöffen, als für Aachen ein besonderer Gerichtsbezirk gebildet wurde, da die Einrichtung eine allgemein fränkische gewesen ist.

Die ursprüngliche Zahl des Schöffenkollegs war wohl sieben<sup>1</sup>. Später belief sich die Zahl der Schöffen auf vierzehn, wie sich aus der ältesten, vom vollständigen Schöffenkollegium unterzeichneten Urkunde vom Jahre 1268 ergibt<sup>2</sup>. Nach Loerschs Annahme<sup>3</sup> scheint diese Zahl in den leider verloren gegangenen Statuten, die König Wilhelm von Holland am 14. Mai 1250 bestätigte<sup>4</sup>, festgesetzt worden zu sein und blieb nicht nur für unsere Periode, sondern auch darüber hinaus die Normalzahl.

Ueber die Zusammensetzung des Schöffenkollegs können wir uns nur vermuthungsweise äussern; wahrscheinlich erfolgte sie aus dem angeseheneren Theil der Bürgerschaft, der vornehmlich aus freien Grundbesitzern bestanden haben wird. In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheinen die sieben ältesten Schöffen den Titel *milites* gehabt zu haben<sup>5</sup>, welcher Gebrauch jedoch nachher wieder abgekommen sein muss. Ueber die Art der Ergänzung des Schöffenkollegs geben uns die Quellen für die ältere Zeit keine Auskunft. Es darf jedoch wohl vermuthet werden, dass sie auch damals schon, wie in späterer Zeit<sup>6</sup>, durch Kooptation erfolgte. Für die ältere Zeit darf an ein Vorrecht bestimmter Familien, aus denen die Schöffen genommen werden mussten oder dem Herkommen nach stets genommen wurden, nicht gedacht werden. Denn neben häufig wiederkehrenden Namen treten auch stets neue, vorher noch nicht genannte Namen auf. Eher lässt sich die Existenz solcher Schöffenfamilien für das 15. Jahrhundert annehmen. Die Veranlassung zu dieser Vermuthung gibt ein Erlass Friedrichs III.

<sup>1</sup>) Zs. I, S. 140, Nr. 5.

<sup>2</sup>) Quix, Königl. Kapelle S. 86, Nr. 7.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 129.

<sup>4</sup>) Lacomblet II, S. 190, Nr. 360.

<sup>5</sup>) Vgl. S. 176.

<sup>6</sup>) Loersch, A. R. D. S. 68, Nr. 9 und S. 70, Nr. 10.

aus dem Jahre 1454<sup>1</sup>. Derselbe hob nämlich das früher für die Besetzung des Schöffenstuhls bestehende Verbot<sup>2</sup>, dass kein Schöffe mit dem andern als Vater, Sohn, Bruder oder Enkel verwandt sein dürfe, auf, da es beim Abgang einiger durch den Tod oft zu Unzuträglichkeiten gekommen sei. Jetzt wurde erlaubt, dass im Nothfalle drei Personen „solch ihres alten geschlechts“, die in angegebener Weise mit einander verwandt seien, aber nicht mehr, als Schöffen aufgenommen werden dürften. Unwahrscheinlich zum Mindesten ist es, dass das Patriziat, aus welchem früher die Schöffen genommen wurden, so zusammengeschmolzen wäre, dass es keine vierzehn nicht in angegebener Weise verwandte Patrizier gegeben hätte. Ausserdem hätte das Patriziat, welches doch 1450 die früher allein gehandhabte Kommunalverwaltung mit den Zünften theilen musste, sicherlich auf die Erhaltung seines Anspruchs auf alleinige Besetzung der Schöffenstühle Werth gelegt, wenn es darüber vorher die Verfügung gehabt hätte. Ferner erfahren wir, allerdings erst aus späterer Zeit (1614), dass unter der Sternzunft „scabini, nobiles, litterati mehrestheils begriffen seien“<sup>3</sup>, was doch auch zeigt, dass die Schöffen sich noch damals aus bestimmten Familien, aus denen sich der „Stern“ zusammensetzte, ergänzten.

Nur wenige Nachrichten über die Organisation des Schöffenkollegiums sind auf uns gekommen. Die älteste vorliegende stammt aus dem Jahre 1360<sup>4</sup> und zeigt uns, dass das erwähnte Kooptationssystem zu vielfachen Streitigkeiten Anlass gegeben hatte und stets gab. Um dem vorzubeugen, schloss die Hälfte aller Schöffen in genanntem Jahre eine Vereinigung auf Lebenszeit mit der Abrede, beim Abgang eines Mitgliedes des Schöffenstuhls durch den Tod einträchtig einen Kandidaten in Aussicht zu nehmen und denselben erst nach dem förmlichen Beitritt zu ihrer Vereinigung zu wählen. Zugleich verabredeten sie,

<sup>1</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 57, Nr. XX.

<sup>2</sup>) Ueber den Erlass dieses Verbots ist nichts bekannt. Es muss aber erst im 14. Jahrhundert gegeben worden sein, denn 1295 und 1300 (Quix Bernsberg S. 97, Nr. 17 und S. 174, Nr. 255) sassen Vater und Sohn Euels nebeneinander im Schöffenkolleg. Auch später gab es noch häufig Schöffen mit gleichen Familiennamen, bei denen sich jedoch die Verwandtschaft nicht nachweisen lässt.

<sup>3</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien Bd. II, S. 211.

<sup>4</sup>) Loersch, A. R. D. S. 68, Nr. 9.

alle Streitigkeiten unter sich abzumachen durch den Schiedsspruch aller übrigen nicht Bethelligten und sich überhaupt jegliche gegenseitige Unterstützung angedeihen zu lassen. Jedoch scheint diese private Verabredung wenig genützt zu haben, was leicht erklärlich ist, da die andere Hälfte der Schöffen ihre Wahl ja verhindern konnte. Streitigkeiten kamen jedenfalls zwischen beiden Parteien häufig vor, so dass im Jahre 1363<sup>1</sup> von allen Schöffen ein neuer Vertrag auf fünf Jahre eingegangen wurde. Nach demselben hatte der verletzte Schöffe nach Anzeige bei den Schöffenmeistern, unter Ausschluss jeder Selbsthilfe, durch ihr, oder auch aller seiner unbetheiligten Kollegen Urtheil sich Genugthuung geben zu lassen. Wer sich dieser Entscheidung nicht fügte, sollte auf Mahnung der Schöffenmeister so lange im Schöffenhaus bleiben, bis er Gehorsam versprochen und für diesen Ungehorsam besonders gebüsst habe.

Die letzterwähnte Urkunde gibt uns zum ersten und einzigen Mal Nachricht über das Vorhandensein von Schöffenmeistern. Wahrscheinlich bestanden sie, seitdem es ein Schöffenkollegium gab. Ihre Zahl wird nicht genannt, doch wird man sie wohl auf zwei annehmen dürfen, denn in Aachen standen, wie auch in vielen anderen Städten, an der Spitze der Genossenschaften meist zwei Vorsteher, wie wir es für den Rath sehen werden, der zwei Bürgermeister an seiner Spitze hatte<sup>2</sup>, und für das Wollenambacht gesehen haben, dessen Vorsteher die beiden Werkmeister waren<sup>3</sup>. Fraglich ist, ob die Schöffenmeister nur auf die Dauer eines oder einiger Jahre gewählt wurden oder auf Lebenszeit. Das letztere ist ziemlich unwahrscheinlich, weil man überhaupt damals im städtischen Leben angesehenere Posten nur auf Zeit besetzte.

Dagegen lässt sich über die Anzahl der Jahre, die die Schöffenmeister im Amt blieben, keine Vermuthung äussern, weil dies in Aachen selbst bei den einzelnen Beamtungen verschieden war. Ueber die Funktionen der Schöffenmeister ist aus der genannten Urkunde nur zu ersehen, dass sie selbst mit oder ohne die Schöffen eine gewisse Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Kollegs ausübten. Weiter ist nichts bekannt, doch kann wohl aus dem Umstand, dass Schöffenmeister nirgends sonst erwähnt

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 70, Nr. 10.

<sup>2</sup>) Vgl. unten S. 228 ff.

<sup>3</sup>) Vgl. S. 185.

werden, geschlossen werden, dass ihr Amt durchaus auf die inneren Beziehungen der Genossenschaft beschränkt blieb.

Das Amtlokal der Schöffen war das Haus Brüssel<sup>1</sup>, das auf der Ecke des Marktes und der Pontstrasse lag<sup>2</sup>, und wahrscheinlich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts ein Saal im neuen Rathhaus, auf den dann der Name Brüssel übertragen wurde. Es diente nicht bloss zu geselligen Zusammenkünften, sondern auch zu Sitzungen und Berathungen und sonstigen dienstlichen Obliegenheiten; ferner wurde es, wie aus der Urkunde vom 1. Mai 1363 hervorgeht<sup>3</sup>, auch zum Einlagern für unfügsame Schöffen bei Schlichtung ausgebrochener Streitigkeiten benutzt. Wie auch anderwärts, z. B. in Köln, wo trotz der vorhandenen fünfundzwanzig Schöffen nur sieben zur Fällung eines rechtskräftigen Urtheils genügten<sup>4</sup>, so brauchten auch in Aachen nicht sämtliche Schöffen stets zugegen zu sein; so finden wir 1264 bei einer ausdrücklich in pleno iudicio vorgenommenen Eigenthumsübertragung nur zwölf Schöffen anwesend<sup>5</sup>, obwohl es damals schon mindestens dreizehn<sup>6</sup>, wahrscheinlich aber schon vierzehn gab. Die in ihrer uns überkommenen Fassung aus dem 17. Jahrhundert stammende, nach Loersch's Annahme auf eine zweifelsohne bedeutend ältere Vorlage zurückgehende Hegeformel des Vogtgedinges besagt: man solle das vogtgeding besitzen mit einem vogt oder stadthelder, einem meyer, unserer herren scheffen sieben, wohl mehr aber nicht weniger<sup>7</sup>. Also genügte auch in Aachen zur Fällung eines rechtskräftigen Urtheils die Anwesenheit von sieben Schöffen. Da es wohl häufiger vorkam, dass durch das Ausbleiben des Richters kein Gericht abgehalten werden konnte, so schuf Rudolph I. eine gewisse Abhülfe dadurch, dass er dem Stellvertreter des Vogtes oder Schultheissen den Bann erteilte<sup>8</sup>, so dass das Urtheil über causae maiores weniger Aufschub

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 122, Nr. 5—7.

<sup>2</sup>) Pick, Aus Aachens Vergangenheit, S. 352.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 70, Nr. 10.

<sup>4</sup>) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898. S. 30.

<sup>5</sup>) Zs. I, S. 138, Nr. 4.

<sup>6</sup>) Quix, Cod. S. 184, Nr. 272 vom Jahre 1258.

<sup>7</sup>) Loersch, A. R. D. S. 158, Nr. 28.

<sup>8</sup>) Lacomblet II, S. 384, Nr. 653.

erleiden sollte. Doch kamen im 15. Jahrhundert wahrscheinlich wieder Stockungen bei der gerichtlichen Thätigkeit in Aachen vor, weshalb Sigismund 1417 den Bürgermeistern, Schöffen und Rath die Vollmacht erteilte, für den Fall des Ausbleibens des Richters einen Stellvertreter zu wählen<sup>1</sup>, der aber beim Eintreffen des ordentlichen Richters diesem den Vorsitz abtreten musste. Der ordentliche Richter bezog aber auch für die Zeit der Abwesenheit seine Einkünfte fort.

Ueber die Einkünfte der Schöffen wird kaum etwas gesagt. Wahrscheinlich erhielten auch sie einen Theil der Gerichtsgefälle. Von städtischer Seite wurden sie sehr reichlich mit Weinspenden bedacht. So wurden ihnen im Rechnungsjahre 1385/86<sup>2</sup> bei fünfundvierzig verschiedenen Gelegenheiten, besonders an Feiertagen, je zwei Viertel Wein verabreicht, was die Stadtkasse mit 90 Mark belastete. Unter allen Beamten Aachens wurden sie am häufigsten durch derartige Spenden geehrt. Erst gegen Ende unserer Periode hören wir<sup>3</sup>, dass sie Präsenzgelde erhielten, und zwar betrug diese Spende für den ersten Tag des Vogtgedings einen alten „Beymsche“, den ihnen der Meier zu verabreichen hatte. Wahrscheinlich bekamen sie auch für die anderen Tage der Gerichtssitzungen ein ähnliches Präsenzgeld; jedoch findet sich darüber nirgends eine Nachricht.

## II. Das Kurgericht.

Neben dem königlichen Schöffengericht tritt im Laufe der Zeit noch ein in der älteren Literatur als Kurgericht<sup>4</sup> bezeichneter Gerichtshof auf. Er war eine Schöpfung der städtischen Autonomie<sup>5</sup> und wurde daher ausschliesslich vom Rath besetzt, der auch sämtliche Verordnungen und Bestimmungen über das daselbst anzuwendende Verfahren, sowie die Strafen erliess. Ueber die Zeit der Einsetzung dieses Instituts fehlt jede genauere Nachricht. Nur soviel ist gewiss, dass sie vor 1338 stattfand, aus welchem Jahre wir in der sogenannten Kurgerichtsordnung<sup>6</sup>

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 81, Nr. 15.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 296 ff.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 97. 2. § 1.

<sup>4</sup>) Kurgericht lässt sich wohl am besten erklären als Gericht, das nach Willeküren d. h. Statuten, die die Stadt selbst erlassen hat, richtet.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 28, Nr. 6.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 50, Nr. 6.

die erste Nachricht von seinem Bestehen erhalten. Diese Kurgerichtsordnung kann aber nicht als die Begründung des Kurgerichts aufgefasst werden, da sie, trotzdem sie vollständig erhalten ist, keinen Aufschluss über die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes gibt, der bei der Einsetzung desselben doch wohl kaum fehlen würde.

Die angeführte Urkunde gibt uns nur über die Kompetenz des Kurgerichts Aufschluss, dessen Zweck es war, den Frieden und die Ruhe in der Stadt aufrecht zu erhalten. Es gehörten daher alle Beschimpfungen, Unruhen, Schlägereien und Todschatg auf offener Strasse vor sein Forum. Die Strafen bestanden in Verbannung aus Stadt und Reich Aachen von einem halben Jahr an für falsche Verdächtigung und Beschimpfung, bis zu 100 Jahren und 1 Tag für einen Todschatg oder für eine innerhalb 40 Tagen den Tod herbeiführende Verwundung.

Ueber die Besetzung gibt uns, wie erwähnt, diese Urkunde von 1338 keinen Aufschluss; nur soviel erfahren wir<sup>1</sup>, dass ein Ausschuss des Raths oder der ganze Rath das Gericht bildeten. Für die zwei folgenden Jahrhunderte haben wir auch keine absolut zuverlässigen Nachrichten. Eine Andeutung über die Zahl der Beisitzer geben zwei Notizen in der Ausgaberechnung des Jahres 1385/86<sup>2</sup>, wo es einmal heisst: du man koeren solde und nyet in koerde, yder, die zen koer gehoeren, 2 quart und 3 dubel, valet 10 veirdel und an der anderen Stelle: du man die sunen satte, yder raitzmann, die zen koer gehoern, 1 und dri dubel, valet 19. Die erste Nachricht ergäbe im ganzen siebzehn Urtheiler im Kurgericht und die zweite nur sechszehn. Darnach muss man annehmen, dass eine feste Zahl noch nicht bestimmt war. Erst lange nach unserer Periode finden wir in der „Reformirten Churgerichtsordnung von 1577“<sup>3</sup> genaue Mittheilung über die Besetzung, die von Quix<sup>4</sup>, Laurent<sup>5</sup> und Mayer<sup>6</sup> und anderen unbedenklich auch für unsere Zeit schon angenommen wurde, ohne Berücksichtigung der oben angeführten Notizen in

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 50 ff., Nr. 6, § 12.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 327, 16 und 343, 33.

<sup>3</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 86, Nr. 29.

<sup>4</sup>) Quix, Hist.-top. Beschreibung Aachens, S. 152.

<sup>5</sup>) Laurent, l. c. S. 21.

<sup>6</sup>) E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte des 9. bis 14. Jahrhunderts. Leipzig 1899. Bd. I, S. 546, Anm. 79.

den Stadtrechnungen. Wahrscheinlich hat jene die Bemerkung „wie von alters herkommen“ dazu veranlasst, die sich jedoch nicht bis auf das 14. Jahrhundert bezogen haben kann. Dagegen ist es möglich, dass zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Art und Weise der Besetzung, welche 1577 als bereits bestehend bezeichnet wird, schon in Gebrauch war. Nach der Nachricht von 1577 bestand das Kurgericht aus den beiden Bürgermeistern, zwei Schöffen, ferner aus den beiden Werkmeistern und den neun Christoffels, den Vorstehern der neun, Grafschaften genannten Stadttheilen. Die Abhaltung des Gerichts fand im Amtlokale des Rathes statt und zwar öffentlich und so oft es die „Nothdurft“ erforderte.

### III. Das Sendgericht.

Auch in Bezug auf kirchliche Gerichtsbarkeit bildete die Stadt Aachen einen eigenen Gerichtsbezirk. Ueber seine Entstehung lassen uns auch hier die Quellen ohne Aufklärung. Die erste Erwähnung des Aachener Sendgerichts im Jahre 1253<sup>1</sup> setzt schon sein Bestehen voraus, da Innocenz IV. in diesem Jahr den Bürgern das Recht verleiht, ohne ausdrücklichen Befehl des apostolischen Stuhls und ohne besondere Berufung auf dieses Privileg keiner Ladung vor ein auswärtiges Sendgericht Folge zu leisten. Für das 13. Jahrhundert sind die Nachrichten über das Gericht noch spärlich, doch erfahren wir<sup>2</sup>, dass als Vorsitzende des Gerichts ein Aachener Kanonikus, *officialis foraneus* des Erzdiakons von Lüttich, der Leutepriester (*plebanus*) von Viset, der Dekan des Landdekanates Maastricht, und der Aachener Leutepriester die Verhandlungen leiteten, dass als Sendschöffen die Kapläne der St. Adalberts und der St. Johannis ad gradus Kirche fungirten und daneben noch sechs weltliche Sendschöffen, die wenigstens zum Theil, vielleicht aber sämmtlich dem Patrizierstande angehörten, der ja in Aachen allein das Recht auf Besetzung der öffentlichen Aemter besass<sup>3</sup>. Für

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 122, Nr. 180, absque speciali mandato sedis (sc. apostolice) faciente plenam et expressam de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 33, Nr. 1.

<sup>3</sup>) Unter den Sendschöffen des Jahres 1269 befand sich ein regierender und ein abgestandener Bürgermeister, ein dritter war 1262 Bürgermeister gewesen (Zs. I, S. 138, Nr. 4), der vierte und fünfte waren im genannten Jahre Dingmannen. Der sechste lässt sich sonst nicht nachweisen.

das 14. Jahrhundert haben wir dann genauere Nachrichten<sup>1</sup>. Nach denselben führte jetzt der Aachener Erzpriester, der auch Kanonikus war, den Vorsitz, den nur bei Verhandlungen über Ehesachen der Archidiakon von Lüttich, zu dessen Diözese bekanntlich Aachen gehörte, übernahm. Der Dekan des Landdekanates Maastricht hatte das Recht behalten, als Beisitzer am Gericht theilzunehmen. Als geistliche Sendschöffen erwähnt unsere Quelle, ein Weisthum des Sendgerichts von 1331, nur die rectores der St. Jakobs- und der St. Peterskirche; ohne Zweifel waren aber die schon im vorigen Jahrhundert als Sendschöffen erwähnten Kapläne der St. Adalberts- und der St. Johanniskirche dies auch jetzt noch; denn wir finden sie später noch als solche wieder. Die Zahl der weltlichen Sendschöffen betrug nunmehr sieben.

Die Gerichtssitzungen wurden in genanntem Weisthum auf zwei festgesetzt und zwar sollte die erste am Dinstag nach dem Sonntag „Judica“ stattfinden und drei Tage hintereinander dauern. Die zweite sollte nur eintägig sein und am Freitag nach dem Sonntag nach Ostern tagen. Die Sitzungen wurden in der St. Foillanskirche<sup>2</sup>, der Hauptkirche Aachens und der einzigen Taufkirche der Stadt<sup>3</sup> abgehalten. Die Kompetenz des Sendgerichts war die aller geistlichen Gerichte und erstreckte sich auf Körperverletzungen, Ehebruch, Incest, Wucher, Zauberei und Ketzerei. Die Strafen bestanden in Geldstrafen, kirchlichen Bussen und in der Exkommunikation; wenn letztere nicht innerhalb Jahresfrist rückgängig gemacht worden war, hatte der weltliche Richter auf Verlangen des Sends die Güterkonfiskation und die Verhaftung des Exkommunizirten vorzunehmen. Ob das Sendgericht mit den Aachener weltlichen Gerichten in Kompetenzkonflikte kam, wird uns nicht berichtet. Dagegen hören wir, dass der Erzpriester und Vorsitzende des Sendgerichts mit den Sendschöffen in Streit gerieth, die ein zeitweiliges Einstellen der Thätigkeit des geistlichen Gerichts zur Folge hatten. Um derartige Vorkommnisse für die Zukunft zu

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 44, Nr. 5.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 44, Nr. 5. Vgl. auch Pick, Aus Aachens Vergangenheit. Aachen 1895. S. 21 ff.

<sup>3</sup>) Quix, St. Peterkirche S. 123, Nr. 7. — Haagen, Historische Topographie Aachens. Zs. I (1879), S. 39. — Loersch, Ueber ein Verzeichniss der Einkünfte der Katharinenkapelle. Zs. X (1888), S. 129.

verhüten, kam es 1446<sup>1</sup> zwischen dem Erzpriester zu Aachen und den vier geistlichen und sieben weltlichen Sendschöffen zu einem Uebereinkommen. Es sollten alle Monat zwei Dingtage abgehalten werden unter dem Vorsitz des Erzpriesters oder eines von ihm ernannten Stellvertreters; sind beide nicht zur Stelle, so wählen sich die Sendschöffen selbst einen Vorsitzenden. Mit dem Erzpriester zusammen wählen die Sendschöffen, so oft es nöthig ist, weltliche Sendschöffen; wenn er nicht zur Stelle ist, thun sie es allein. Ebenso wird auch ein Schreiber ernannt und zwei Männer, ein geistlicher und ein weltlicher, zur Führung der Kassengeschäfte, die jährlich in einer Sitzung des Achtersends Rechenschaft abzulegen hatten. Das Archiv des Sendgerichts wurde in der St. Foillanskirche unter Verschluss des Erzpriesters und der Sendschöffen aufbewahrt<sup>2</sup>.

Die Einnahmen der Sendschöffen bestanden früher aus sechs Schilling Präsenzgeld für jeden Sendschöffen für die dreitägige Gerichtssitzung und dazu in der Hälfte der eingehenden Strafgerlder, während die andere Hälfte der Erzpriester bekam<sup>3</sup>. Bei schriftlicher Urtheilsausfertigung erhielt der Vorsitzende nur den doppelten Gebührenantheil wie die Sendschöffen. Bei Anrufung der weltlichen Gerichtsgewalt bekam der weltliche Richter ein Drittel der Strafgerlder, und den Rest theilten sich in oben angegebenen Verhältniss Erzpriester und Sendschöffen. Von seinen Einnahmen musste der Erzpriester aber an den Archidiakon von Lüttich, sowie an den Dekan des Landdekanats Maastricht jährlich je zwei Mark abgeben und war ausserdem den Sendschöffen gegenüber zu der jährlichen Lieferung eines Pfundes Wachs verpflichtet<sup>4</sup>.

### Die allgemeine Stadtverfassung.

#### I. Die Rechte des Königs und die königlichen Verwaltungsbeamten.

In ähnlicher Weise, wie die meisten deutschen Gemeinden zur Zeit der Entstehung des Städtewesens, waren auch die auf-

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 129, Nr. 20.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 129, Nr. 20, § 4.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 44, Nr. 5, § 22.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 49, Nr. 5, § 25.

kommenden Städte von einem Gemeindeherrn abhängig<sup>1</sup>. So gab es auch in Aachen einen Gemeindeherrn, und das war der König; denn er machte ein Allmendeobereigenthum geltend<sup>2</sup>, er erliess die Gemeindestatuten<sup>3</sup>, er setzte die Gemeindeorgane ein und griff auch sonst in die Gemeindeverwaltung ein. Ferner hatte der König hier auch die landesherrlichen Rechte inne. Im Laufe der Zeit haben nun die Könige auf viele ihrer Rechte zu Aachen verzichtet, indem sie theils in ihren Privilegien der Stadt gewisse Vergünstigungen zuertheilten, wie Steuerfreiheit<sup>4</sup> und Freiheit vom Kriegsdienst<sup>5</sup>, theils durch Verpfändung und unterlassene Rückzahlung der Pfandsumme ihre Rechte veräusserten und schliesslich ganz einbüssten, wie dies z. B. mit dem Schultheissen- und dem Meieramt<sup>6</sup> und dem Recht der Besetzung der kirchlichen Stellen<sup>7</sup>, welche alle an die Grafen von Jülich gelangten, geschehen ist.

Ueber die königlichen Einnahmen in Aachen haben wir sehr wenig Nachrichten. Ein Theil derselben rührte aus einer Zollstätte in Aachen her, von deren Einnahmen Konrad III. 1138 der Abtei Burtscheid zu den früher auf Grund einer Verleihung von Heinrich III. bezogenen 2 Mark noch 3 Mark überlässt<sup>8</sup>. Es ist dies wahrscheinlich der von Braunholtz<sup>9</sup> angenommene Zoll bei der Feste Berenstein, deren Zerstörung und Beseitigung Otto IV. gleichzeitig mit der von Kaiserswerth dem Erzbischof von Köln gestattete<sup>10</sup>.

Die Haupteinnahmen flossen dem König wahrscheinlich aus seinem Grundbesitz zu, über dessen Ausdehnung zwar nichts bekannt ist, der aber schon wegen seiner Stellung als Gemeindeherr nicht unbedeutend gewesen sein kann. Zum Theil wird

<sup>1</sup>) G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892. S. 41 ff.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. S. 46, Nr. 67.

<sup>3</sup>) Lacomblet II, S. 190, Nr. 360.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 27, Nr. 52.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 40, Nr. 4.

<sup>6</sup>) Lacomblet III, S. 105, Nr. 140.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 482, Nr. 575.

<sup>8</sup>) A. a. O. I, S. 216, Nr. 326.

<sup>9</sup>) Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. Diss. Berlin 1890. S. 28 und 29.

<sup>10</sup>) Lacomblet I, S. 392, Nr. 562.

derselbe wohl Ansiedlern überlassen worden sein, vielleicht ohne oder vielleicht gegen ein Entgelt, und ging dann durch die Möglichkeit der Ablösung dieses Wurtzinses verloren, theils schmolz er wohl durch Versenkung oder Verpfändung zusammen, worüber kaum Nachrichten vorhanden sind. Einmal nur hören wir von einer Verpfändung zweier königlicher Häuser. Es handelte sich dabei um das auf dem Marktplatz gelegene Haus, wo neue Tuche verkauft wurden, und um das Haus Blandin, welche Konrad, der Sohn Friedrichs II., an den damaligen Schultheissen Arnold von Gimnich gegen eine Obligation von 300 Mark zu Lehen gegeben hatte, worüber uns die dann durch Friedrich erfolgte Bestätigung aus dem Jahre 1243 erhalten ist<sup>1</sup>. Die Verpfändung wurde während unserer Periode nicht mehr rückgängig gemacht; vielmehr hören wir 1473 von einer neuen Bestätigung derselben durch Friedrich III.<sup>2</sup> Selbst die alte königliche Pfalz verblieb nicht im königlichen Besitz, sondern wurde wohl städtisches Eigenthum; denn wir hören aus den Stadtrechnungen von 1334<sup>3</sup> von dem Abbruch eines alten Thurmes, den man allgemein für die westliche Exedra des karolingischen FestsaaIs hält<sup>4</sup>, um für das an dieser Stelle zu erbauende Rathhaus Platz zu schaffen. Theils kam er auch durch Verdunkelungen und Uebergriffe abhanden<sup>5</sup>. Ueber sonstige dem König in Aachen zustehende Einnahmequellen wissen wir nichts. Eine Brod- und Biersteuer, die von den königlichen Beamten zu Aachen erhoben wurde, wird in dem Privileg Friedrichs II.<sup>6</sup> als eine iniusta et illicita consuetudo bezeichnet; daher ist es ausgeschlossen, dass sie jemals eine rechtmässig dem König oder seinen Beamten zustehende Einnahmequelle gewesen ist.

Von den in ihrer Eigenschaft als königliche Gerichtsbeamte in Aachen fungirenden Beamten finden wir zwei, nämlich den Vogt und den Schultheiss auch als königliche Verwaltungsbeamte. So lange das Schöffenkolleg die einzige Kommunal-

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 161, Nr. 235.

<sup>2</sup>) J. Chmel, Regesta chron.-dipl. Friderici tertii Romanorum imperatoris. Wien 1840. Nr. 6820.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 104, 88-86.

<sup>4</sup>) Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 270.

<sup>5</sup>) Loersch, Beiträge zum Achener Wasserrecht in Picks Rhein-Westf. Monatsschrift, Bd. I (1875), S. 48.

<sup>6</sup>) Lacomblet II, S. 26, Nr. 51.

behörde bildete, waren sie auch bei seiner Thätigkeit als solche dessen Vorsteher und Leiter, und auch nach dem Aufkommen des Raths standen sie noch fast hundert Jahre an der Spitze des Gemeinwesens. Eine Feststellung ihrer Funktionen lässt sich aus den wenigen Urkunden, in denen sie unverkennbar als Verwaltungsbeamte auftreten, nicht geben; ebenso wenig ist es möglich, eine Trennung der Amtsthätigkeit des Vogtes und des Schultheissen vorzunehmen; nur das eine geht aus der Stellung, in denen beide stets genannt sind, hervor, dass der Schultheiss wohl der höherstehende war; denn stets wird er an erster Stelle und vor dem Vogt genannt<sup>1</sup>.

## II. Das Schöffenkollegium als Kommunalbehörde.

Seit wann das Schöffenkollegium auch als Kommunalbehörde fungirte, lässt sich nicht feststellen. Allmählich scheint es zur Stadtverwaltung herangezogen worden zu sein, was keineswegs etwas ungewöhnliches war; denn in vielen Städten hat das Schöffenkollegium in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung die Funktionen eines Kommunalorgans mit versehen<sup>2</sup>.

Die erste Erwähnung des Schöffenkollegiums als Kommunalorgan ist zugleich die erste Erwähnung des Schöffenkollegs überhaupt<sup>3</sup>, das jedoch zweifellos viel älter ist, wie wir gesehen haben, und auch die Uebnahme der Funktionen einer Verwaltungsbehörde ist wahrscheinlich schon früher erfolgt, vielleicht in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 12. Jahrhunderts, möglicherweise noch früher. Diese erste Erwähnung erfolgt in einem Befehl Heinrichs IV. vom 4. November 1192 an den Schultheissen, Vogt und die Schöffen, den Klerikern und Laien des St. Adalbertstiftes gleichen Antheil an den Wäldern, Weiden, Wiesen, Gewässern und allen übrigen, den Aachenern verliehenen Vortheilen, wie den andern Bewohnern des Aachener Stadtbannes zu gewähren.

Nur eine Urkunde dürfte wohl noch betreffs der Thätigkeit des Schöffenkollegiums als einer Verwaltungsbehörde erwähnt

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 38, Nr. 52; S. 39, Nr. 53; S. 46, Nr. 67. — Lacomblet II, S. 184, Nr. 260.

<sup>2</sup>) G. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889. S. 86 ff.

<sup>3</sup>) Quix, Cod. S. 46, Nr. 67.

werden können. Es ist der von Schultheiss, Vogt und Schöffen Namens der Stadt mit dem Grafen von Jülich geschlossene Vertrag vom Jahre 1241, wonach sie dem Kaiser Friedrich II. und dessen zum König erwählten Sohn Konrad gegen Jeden Hilfe zu leisten sich verpflichtet<sup>1</sup>.

Von der Zusammensetzung des Schöffenkollegiums, wie von dessen Organisation war bereits die Rede.

### III. Der Rath.

#### 1. Die Entstehung des Rathes.

Sowohl über den Zeitpunkt, wann der Rath aufgekommen ist, als auch über seinen Ursprung geben uns die Quellen keinen genauen Aufschluss.

Da die Schöffen ihren früheren Antheil an der Stadtverwaltung beim Aufkommen des Rathes nicht aufgegeben haben, sondern nun alle Verwaltungsangelegenheiten von Schöffen und Rath gemeinsam besorgt werden, so berechtigt dies wohl zur Vermuthung, dass der Rath durch eine Vergrößerung des Schöffenkollegiums entstanden ist.

Dafür spricht einmal, dass die Richter bei Verwaltungsangelegenheiten über Schöffen und Rath zusammen den Vorsitz führen, was nach den Eingangsworten: *iudices, scabini, consulatus, civium magistratus*<sup>2</sup> angenommen werden muss, da doch die Anführung der *civium magistratus* hinter dem *consulatus* es direkt verbietet, sie als Vorsteher des *consulatus* aufzufassen; dann, dass, nachdem um die Mitte des 14. Jahrhunderts die *iudices* auf ihre gerichtliche Thätigkeit beschränkt worden waren, nunmehr die Bürgermeister bei Berathungen von Kommunalangelegenheiten über Schöffen und Rath zusammen den Vorsitz führten<sup>3</sup>. Weiter besitzen wir aus der ersten Zeit des Bestehens des Rathes eine, wie ausdrücklich bemerkt wird, in *pleno consilio* beschlossene Verordnung über den Weinverkauf

<sup>1</sup>) Lacomblet II, S. 134, Nr. 260.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. S. 143, Nr. 215; S. 163, Nr. 41; S. 175, Nr. 256; S. 179, Nr. 261; S. 188, Nr. 277; S. 205, Nr. 299; S. 213, Nr. 307; S. 214, Nr. 308; S. 223, Nr. 322; S. 231, Nr. 333; S. 233, Nr. 338.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 81, Beilage V. — Loersch, A. R. D. S. 183, Nr. 8; S. 121, Nr. 18.

zu Aachen, die von Richtern, Schöffen, Rath und Bürgermeistern erlassen ist<sup>1</sup>. Dann finden wir in den uns erhaltenen Rathsverzeichnissen, die allerdings erst aus dem nächsten Jahrhundert stammen, die Schöffen stets mit aufgeführt, und zwar sind in dem einzigen, als vollständig bezeichneten Rathsverzeichniss alle Schöffen auch Rathsmitglieder<sup>2</sup>. Ferner spricht für die Entstehung des Rathes durch Vergrößerung des Schöffenkollegiums die Thatsache, dass häufig ein Bürgermeister<sup>3</sup>, manchmal auch beide<sup>4</sup> zugleich Schöffen sind, und ebenso die Forderung des Vorschlags zur Umgestaltung der Finanzverwaltung, dass stets ein Bürgermeister Schöffe sein soll<sup>5</sup>. Und schliesslich beweist eine allerdings spätere Verordnung Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1473, dass damals die Schöffen auch zum Rath gehört haben, denn er verfügt darin: „dass auch dieselben schöffen, so jetzo seynd oder künfftiglich obberührter massen zu schöffen werden erkoren, für und für, erblich und zu ewigen zeiten dem raht der statt Aach mit anderen rahtgeben, die zu zeiten darin seynd, nach altem herkommen besitzen, dabey bleiben und dess ohn nöhtige ursach nicht entsetzet werden“<sup>6</sup>. Da nun für ein späteres Eintreten der Schöffen in den Rath nach dessen Entstehung kein Zeugniss spricht, dürfen wir wohl mit Recht annehmen, dass das alte Herkommen bis auf die Zeit der Entstehung des Rathes zurückgeht.

Entgegen steht dieser Annahme über die Entstehung des Rathes die stetige Anführung von Schöffen und Rath in den Urkunden über Verwaltungsmassregeln, die zwecklos und nicht recht verständlich ist, aber gegen die aufgeführten Gründe wohl weniger ins Gewicht fällt.

Ein genauer Zeitpunkt für die Entstehung des Stadtraths lässt sich nicht angeben; wahrscheinlich wird seine Bildung allmählich vor sich gegangen sein. Durch die neuen leider verlorenen Statuten wurden ihm dann, wie Loersch annimmt<sup>7</sup>, auch von königlicher Seite sicheres Dasein und umfassendere

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 38, Nr. 3.

<sup>2</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

<sup>3</sup>) Quix a. a. O. und S. 49, Nr. 2. — Quix, Karmeliten S. 7.

<sup>4</sup>) Gudenus, Cod. dipl. II, S. 1148, Nr. CCVII.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11.

<sup>6</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 59, Nr. XXI.

<sup>7</sup>) Loersch, Meister und Entstehung der grossen Glöcke zu Aachen. Zs. IV (1882), S. 330.

Befugnisse gewährt und insbesondere zwei aus diesem Rath hervorgehende, die Bürgerschaft vertretende und leitende Beamte, die Bürgermeister, eingesetzt. Da diese letzteren zuerst 1252 vorkommen<sup>1</sup> und die neuen Statuten von Wilhelm nach seiner Eroberung Aachens genehmigt wurden<sup>2</sup>, so können wir mit Bestimmtheit das Vorhandensein des Aachener Stadtraths um die Mitte des 13. Jahrhunderts annehmen.

## 2. Die Organisation des Rathes.

Mit den Nachrichten über die Organisation des Rathes ist es auch schlecht bestellt. Für das 13. Jahrhundert haben wir keine einzige Nachricht und wissen also nur, dass der Rath aus den Schöffen und einer Anzahl sonstiger Aachener Bürger bestanden hat, die zweifelsohne sämmtlich dem Patrizierstande angehört haben werden.

Erst für das 14. Jahrhundert haben wir einige Nachrichten über die Grösse des Rathes. Eine ganze Reihe der Rathsherren, vielleicht sogar alle, werden in der Kurgerichtsordnung aufgeführt<sup>3</sup>. Unter den zweiundachtzig Unterzeichneten, die nach Grafschaften geordnet unterschrieben haben, sind sechsunddreissig mit dem Prädikat „Herr“ angeführt, die jedenfalls Aachener Rathsherren sind, denn es heisst ausdrücklich: „da waren bij unse heyrren van den rayde van Aochen . . .“ Die Frage, ob dies sämmtliche Rathsherren waren, lässt sich mit Bestimmtheit nicht beantworten, und dagegen spricht, dass einmal nicht erwähnt ist, dass die Rathversammlung vollzählig war, was wir sonst bei einem von vollzählig versammeltem Kollegium gefassten Beschluss ausdrücklich bemerkt fanden<sup>4</sup>, und ferner, dass nur dreizehn Schöffen aufgeführt sind; letzteres liesse sich jedoch auch so erklären, dass der eine Schöffenstuhl gerade unbesetzt war; ausserdem haben wir auch keine absolut bestimmte Nachricht, dass stets sämmtliche Schöffen im Rath sasssen. Wir können also nur sagen, dass der Rath 1338 mindestens aus sechsunddreissig Mitgliedern bestand. Aus dem Jahre 1351<sup>5</sup> ist

<sup>1</sup>) Quix, Abtei Burtscheid S. 242, Nr. 41.

<sup>2</sup>) Lacomblet II, S. 190, Nr. 360.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 51 ff., Nr. 6.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 38, Nr. 3. — Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

<sup>5</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

uns dann ein zweites Rathsmittgliederverzeichniss erhalten, das ausdrücklich als vollzählig bezeichnet ist, und fünfzig Rathsherren aufzählt, unter denen sich sämmtliche Schöffen befinden<sup>1</sup>.

Ein drittes Rathsmittgliederverzeichniss aus dem Jahre 1364<sup>2</sup> bringt eine Vermehrung der Rathsstellen; denn wir finden hier vierundfünfzig Rathsherren angeführt, und keinen Vermerk über die Vollständigkeit des Rathes; ausserdem sind diesmal nur zwölf Schöffen aufgezählt, so dass mit den beiden andern Schöffen, ihre Stellung als Rathsherren vorausgesetzt, der Rath damals mindestens aus sechsundfünfzig Mitgliedern bestanden hätte. Die Nachrichten aus den Stadtrechnungen geben uns auch keine Möglichkeit an die Hand, eine genaue Feststellung der Grösse des Rathes vorzunehmen. An den Stellen, wo er uns am stärksten entgegentritt, ist er zweiundfünfzig Mann stark, und es ist wohl denkbar, dass der Rath da fast oder auch ganz vollständig war, zumal es sich meist an den betreffenden Stellen wohl um eine nicht geschäftliche, sondern gesellige Zusammenkunft handelt, wie die Weinspenden an Feiertagen zeigen<sup>3</sup>.

Da auch aus späterer Zeit jegliche Nachrichten über die Zahl der Rathsherren fehlen, so können wir nur sagen, dass der Rath zwischen 52—56 Mitglieder hatte, wenn überhaupt die Zahl der Rathssitze fest bestimmt war und nicht nach wechselnden Umständen der Rath bald stärker oder schwächer war.

Mitglieder konnten wohl nur Patrizier sein, die auch anderwärts in den Städten anfänglich die Herrschaft führten, und gegen welche sich, wie wir nachher sehen werden, auch in Aachen der Kampf der Zünfte um Antheil am Stadtre Regiment richtete. Ueber die Art und Weise, wie die Zusammensetzung des Rathes erfolgte, sind wir auch nur auf Vermuthungen angewiesen. Die Bezeichnung Erfrath, die in der von Loersch herausgegebenen Aachener Chronik<sup>4</sup> für den alten patrizischen Rath gebraucht wird, macht es wahrscheinlich, dass die Raths-

<sup>1</sup>) Dass hier fünfzehn Schöffen aufgeführt sind, obwohl es nur vierzehn gab, wird sich daraus erklären lassen, dass man die beiden Bürgermeister nebeneinander genannt hat, und dann den einen Bürgermeister noch einmal als Schöffen anführte.

<sup>2</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 49, Nr. 2.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 275,1, S. 299,14, S. 300,3, S. 302,1.

<sup>4</sup>) In den Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein, Heft XVII, S. 8.

mitglieder lebenslänglich im Rath sassen und ihre Sitze in demselben vererbten.

Ueber die Häufigkeit der Sitzungen haben wir erst nach der Einführung der Präsenzelder, die nach 1349/50, wo sie noch nicht, und vor 1376/77, wo sie zum ersten Mal vorkommen, erfolgt sein muss, einige Aufschlüsse. Seit diesem Jahre finden wir in jedem Monat unter den Ausgaben zwei Posten angeführt, die wohl kaum auf etwas anderes bezogen werden können<sup>1</sup>:

de duobus diebus extra consilium 20 m

de duobus diebus consilii . . . 10 m.

Es sind wohl unter den dies consilii die ordentlichen Rathssitzungen zu verstehen, wofür im Jahre 1376 fünf Mark an Präsenzgeldern gezahlt wurden, und unter den dies extra consilium sind wohl ausserordentliche Rathssitzungen gemeint, für die ganz mit Recht, weil sie wohl häufig den Rathsherrn in seinem Berufe gestört haben mögen, höheres Präsenzgeld gewährt wurde. Dasselbe bedeuten dann in den deutschen Rechnungen die Posten:

zwein raitdage bynnen raitdage 10 m

zwein buyssen raitdage . . . 12 m<sup>2</sup>,

die zugleich zeigen, dass bestimmte Tage im Monat für die ordentlichen Rathssitzungen festgesetzt waren. Während 1376 für die ausserordentliche Sitzung 10 Mark an Präsenzgeldern vertheilt wurden, erscheint die zu vertheilende Summe 1385 auf 6 Mark herabgesetzt; 1391<sup>3</sup> erhöhte man die Präsenzelder für die ordentliche und die ausserordentliche Sitzung gleichmässig auf 10 Mark, die man dann 1394<sup>4</sup>, wohl wegen der schlechten Finanzlage, auf 8 Mark erniedrigte. Die erwähnten ordentlichen, wie die ausserordentlichen Sitzungen fanden je zwei oder drei Mal in den dreizehn Monaten, in die man zu Aachen das am 25. Mai beginnende Verwaltungsjahr eintheilte; statt; im Jahre 1385/86, von dem uns die vollständige Ausgaberechnung erhalten ist, wurden fünfunddreissig ordentliche und vierundzwanzig ausserordentliche Rathssitzungen abgehalten.

Ob stets sämtliche Rathsherren bei der Sitzung anwesend sein mussten, oder, ob ähnlich wie beim Schöffenkollegium nur

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 240, 20, 21.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 296, 10, 11.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 373, 6-7.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 389, 21-22.

ein Theil erscheinen musste, darüber erfahren wir nichts bestimmtes. Jedoch zeigen einige Notizen in den Stadtrechnungen, dass häufig nur ein Theil der Rathsherren bei der Sitzung anwesend war. So finden wir bei den Accisenverpachtungen, bei denen für die anwesenden Rathsherren immer ein bedeutendes Geschenk von einem Gulden oder manchmal ein noch grösseres abfiel, 1376 nur siebenunddreissig<sup>1</sup>, 1380 nur dreiunddreissig<sup>2</sup>, 1385 sogar nur dreiundzwanzig<sup>3</sup> Rathsmitglieder anwesend. Bei der grossen Rechenschaftssitzung am Schlusse jedes Amtsjahres erfahren wir auch aus den erhöhten Präsenzgeldern, die wahrscheinlich wegen der längeren Dauer dieser Sitzungen gezahlt wurden, dass an derselben im Jahre 1383 nur dreiundzwanzig Rathsherren<sup>4</sup> theilnahmen und im Jahre 1385 sogar nur einundzwanzig<sup>5</sup>, 1390 war diese Sitzung von neununddreissig<sup>6</sup>, 1391 von siebenunddreissig<sup>7</sup> Rathsmitgliedern besucht. Zum Theil lässt sich dieser unregelmässige Besuch wohl dadurch erklären, dass Rathsherren theils im Interesse der Stadt sich auf Gesandtschaftsreisen befanden, theils auch wohl in eigenen Interessen Geschäftsreisen gemacht haben werden. Vielleicht war auch an dem nicht allzu regen Besuch der Rathssitzungen das Fehlen jedes Zwanges zum Erscheinen schuld, welcher wohl erst im Anfang des 15. Jahrhunderts durch den Vorschlag zur Aenderung der Finanzverwaltung angeregt worden ist. Nach demselben sollten alle nicht zur festgesetzten Stunde im Rath Erschienenen in eine Strafe von 6 Schilling genommen werden. Ferner sollten auch nur an die Anwesenden Präsenzgelder vertheilt werden, die also anscheinend früher auch den Abwesenden zugeflossen sind<sup>8</sup>.

Die Pflichten der Rathsherren waren in dem von jedem Neueintretenden Mitglied zu leistenden Eid zusammengefasst, der uns jedoch nicht erhalten ist. Nur soviel wissen wir daraus, dass sie selbstverständlich bei der Verwaltung stets zuerst durch

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 241,<sup>5</sup> u. 6.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 271,<sup>17</sup> u. 18.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 296,<sup>27</sup> u. 28.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 272,<sup>24</sup>.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 345,<sup>11</sup>.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 372,<sup>8</sup>.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 380,<sup>28</sup>.

<sup>8</sup>) Loersch, A. R. D. S. 199 f., §§ 4 und 9.

den Nutzen für die Stadt sich leiten lassen sollten und so auch bei der Bürgermeisterwahl<sup>1</sup>. Ferner hatten sie über die im Rathe behandelten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, was besonders den 1428 neueintretenden Zunfmitgliedern eingeschärft wurde<sup>2</sup>. Dagegen haben wir eben gesehen, dass es vielleicht nicht nöthig war, dass jeder Rathsherr stets zur Sitzung kam.

Jedenfalls war das Amt eines Rathsherrn ein Ehrenamt, mit Emolumenten, jedoch ohne Gehalt. Nur gelegentlich bekamen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Rathsherren eine geringe Vergütung, die aber durchaus nicht regelmässig gewesen zu sein scheint. So wurde den Rathsherrn 1338<sup>3</sup> ein Essen von der Stadt bezahlt, weil die Sitzung zur Erledigung einer Angelegenheit länger ausgedehnt worden zu sein scheint; dasselbe kam auch 1346<sup>4</sup> vor, wo sogar eine Nachtsitzung abgehalten wurde, deren Auslagen die Stadtkasse auf sich nahm. Aehnliche Posten finden sich noch mehrere in den Stadtrechnungen<sup>5</sup>. Die Zahlung von Präsenzgeldern wurde erst im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts eingeführt. Die Einnahmen daraus sind schon oben betrachtet worden; dazu kamen ferner Weinspenden<sup>6</sup>, wie sie alle Aachener Beamten erhielten, die jedoch nicht so reichlich an die Rathsherren vertheilt wurden, wie an die Schöffen.

### 3. Die Amtsthätigkeit des Rathes.

Der Kreis der Amtsthätigkeit des Rathes hat sich allmählich erweitert, bis schliesslich der Rath die ganze städtische Verwaltung in die Hand bekam, was um 1350 geschehen sein dürfte. Bei dem spärlichen Quellenmaterial ist eine genaue Feststellung, wie dem Rath im einzelnen die Erreichung dieses Zieles gelang, unmöglich. Allein soviel lässt sich ersehen, dass anfänglich der Rath nur unter Leitung der königlichen und jülichischen Beamten bei der Stadtverwaltung thätig ist, wie dies

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11, § 1.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 204, Nr. 13.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 128, 13.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 177, 38.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 204, 38, S. 209, 38.

<sup>6</sup>) A. a. O. Ausgaberechnung von 1385/86, S. 296 ff.

die Erlasse über die Erneuerung der Biersteuer<sup>1</sup> und über den offenen Weinverkauf<sup>2</sup> zeigen. Die Finanzverwaltung scheint dann zuerst vom Rath selbständig übernommen worden zu sein; denn die Stadtrechnungen oder andere Quellen erwähnen nichts von einer Mitwirkung der jülichschen Beamten.

Ob dann die einzelnen Verwaltungszweige allmählich und nacheinander vom Rath selbständig übernommen wurden, oder ob es mit einem Male geschah, ob erst durch Kämpfe dies Ziel erreicht wurde oder durch einen friedlichen Vertrag, darüber wird uns nichts berichtet und findet sich nichts überliefert. Am wahrscheinlichsten ist es, dass der Rath allmählich seine Thätigkeit immer mehr ausgedehnt hat. Denn die Erinnerung an einen erfolgreichen Kampf, der ihm diese Selbständigkeit verschafft hätte, würde sich wohl eher auf irgend eine Art und Weise erhalten haben. Soviel steht fest, dass um 1350 dieses Ziel erreicht war; seit dieser Zeit ist von einer Mitwirkung der Beamten des Herzogs von Jülich bei Berathungen über Kommunalangelegenheiten nicht mehr die Rede.

Als autonome Kommunalbehörde hatte der Rath die gesammte innere und äussere Verwaltung der Stadt Aachen zu besorgen. Zu der inneren Verwaltung gehörte auch die Verleihung des Zunftrechtes<sup>3</sup> und die genaue Beaufsichtigung der Zünfte durch ihnen aus dem Rath gegebene Vorsteher. Nur in Bezug auf die Wollweberzunft sind wir unterrichtet, zu deren Vorsteher zwei Werkmeister aus dem Rath gewählt wurden, und es ist anzunehmen, dass auch den andern Zünften auf ähnliche Weise die Vorsteher gegeben wurden.

Neben der Verwaltung der Stadt führte der Rath auch diejenige des als Aachener Reich bezeichneten Bezirks um die Stadt.

Dann hatte der Rath auch durch Verleihung<sup>4</sup> der Aebtissin Mechtild und des ganzen Konvents der Abtei Burtscheid seit dem Jahre 1351 die Gerichtshoheit des Dorfes Burtscheid<sup>5</sup>.

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 35, Nr. 2.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 38, Nr. 3.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 128, 13-14.

<sup>4</sup>) Quix, Abtei Burtscheid S. 355, Nr. 137.

<sup>5</sup>) M. Scheins, Das Gerichtswesen zu Burtscheid im 16. Jahrhundert. Zs. II (1880), S. 75.

Schliesslich hatte er durch eine Urkunde Siegmunds von 1417<sup>1</sup> das Recht erhalten, für den Fall der Abwesenheit des vom Herzog von Jülich zu bestellenden Richters, selbst einen Richter zu ernennen, um eine Einstellung der gerichtlichen Thätigkeit zu vermeiden.

Ueber den Ort der Rathsversammlungen in seiner ersten Zeit wissen wir nichts; denn das Grashaus oder domus civium, in welchem der Rath bis zur Erbauung des Rathhauses tagte, wurde inschriftlich im Jahre 1267 an dem damals „vor dem Parvisch“, jetzt „Fischmarkt“ genannten Platze von der Stadt erbaut<sup>2</sup>, und auch nach der Erbauung des Rathhauses wurde das Grashaus noch zu gewissen Sitzungen des Rathes benutzt, während natürlich im Allgemeinen das Rathhaus auch zur Abhaltung der Rathssitzungen gebraucht wurde.

#### 4. Die Rathsvorsteher.

Schon vor der Erwähnung des Rathes finden wir Bürgermeister zu Aachen erwähnt<sup>3</sup>, was aber keineswegs beweisen kann, dass sie älter sind, als der Rath. Vielmehr war wahrscheinlich der Rath die ältere Institution und nur die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials lässt das nicht erkennen; soviel kann aber mit Sicherheit behauptet werden, dass der Rath mindestens gleichzeitig mit dem Bürgermeisteramt entstand. Denn so lange königliche und jülichsche Beamten die Leitung des Rathes hatten, erscheinen die Bürgermeister nur als Beamte des Rathes. Dies ergibt sich aus der Stelle, an der sie in den Urkunden über Verwaltungsangelegenheiten angeführt sind, wo sie zuletzt und hinter dem Rath genannt werden<sup>4</sup>. Ihre damaligen Funktionen scheinen hauptsächlich in der Finanzverwaltung bestanden zu haben. So haben sie laut den Bestimmungen des Biersteuererlasses für die Stadt die derselben

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 81, Nr. 15.

<sup>2</sup>) Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 216. — Kessel und Rhoen, Beschreibung und Geschichte der karolingischen Pfalz zu Aachen. Zs. III (1881), S. 87 f.

<sup>3</sup>) Im Jahre 1252: Quix, Abtei Burtscheid S. 242, Nr. 41, und Gudenus, Cod. dipl. II, S. 949, Nr. 20.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 133, Nr. 201, S. 143, Nr. 216, S. 144, Nr. 216, S. 149, Nr. 220 u. s. w.

zustehende Hälfte der eingehenden Strafgeelder in Empfang zu nehmen<sup>1</sup>; in gleicher Weise besorgten sie auch die städtischen Ausgaben, wie uns mehrere Quittungen des Abtes Reymarus von Kornelimünster über Zahlungen, die die beiden Bürgermeister geleistet hatten, zeigen<sup>2</sup>. Auch aus den einleitenden Worten der Stadtrechnungen geht hervor, dass sie die Finanzbeamten sind. Denn dieselben lauten: In nomine Domini, amen. Anno eiusdem 13 . . erant magistri civium Aquensium . . . et . . . , qui ex parte civitatis dederunt ista, que secuntur<sup>3</sup>.

Nachdem es gelungen war, die jülichschen Beamten auf den Gerichtsvorsitz zu beschränken, und die städtische Verwaltung unabhängig und selbständig zu machen, hatten die Bürgermeister den Vorsitz und die Leitung des Rathes. Die Finanzverwaltung besorgten sie noch weiter, bis für dieselbe besondere Beamten ernannt wurden<sup>4</sup>. Dann hatten sie bei öffentlichen Ruhestörungen Frieden zu gebieten und gegen die Ungehorsamen die Strafen des Grasliegens zu verhängen<sup>5</sup>. Sie waren Mitglieder des Kurgerichts und wohl auch dessen Vorsitzende. Ebenso waren sie natürlich auch die Richter des Rathesgerichtes. Ferner waren sie die Anführer des städtischen Aufgebots; so zog im Jahre 1385 der eine Bürgermeister Johann van Punt mit zur Belagerung der Burg Reifferscheid aus, während sein Kollege Heinrich van der Linden die Verwaltung in Aachen führte<sup>6</sup>. Die Angabe Laurents<sup>7</sup>, dass 1383, wo schon einmal die Aachener zur Wahrung des 1351 mit dem Erzbischof von Köln, dem Herzog von Lothringen und andern Fürsten geschlossenen Landfriedens<sup>8</sup> ausgerückt waren, beide Bürgermeister mit ausgezogen seien, lässt sich nicht beweisen; vielmehr finden wir beide Bürgermeister, während die Belagerung in Gang ist, in Aachen<sup>9</sup>; es ist auch kaum denkbar, dass beide Bürgermeister in diesem Fall die Stadt verlassen hätten.

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 35, Nr. 2.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. S. 198, Nr. 287, S. 199, Nr. 288.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 103,<sup>8-10</sup>; S. 113,<sup>10-14</sup>; S. 138,<sup>8-9</sup> u. s. w.

<sup>4</sup>) Vgl. unten den Abschnitt: Die Finanzbehörden.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 51 ff., Nr. 6, § 20.

<sup>6</sup>) Laurent, A. St. R. S. 89, Beilage IX und S. 91, Beilage XII.

<sup>7</sup>) A a. O. S. 54.

<sup>8</sup>) Lacomblet III, S. 399, Nr. 496.

<sup>9</sup>) Laurent, A. St. R. S. 85, Beilage VI.

Der Rath erwählte aus seiner Mitte jährlich die Bürgermeister; auf welche Art und Weise die Wahlhandlung vor sich ging, darüber ist nichts berichtet. Da das Aachener Verwaltungsjahr mit dem Tag nach St. Urbanstag, dem 26. Mai, beginnt<sup>1</sup>, so wird auch an diesem Tag der Amtsantritt der Bürgermeister stattgefunden haben, was Noppius in seiner Chronik für die spätere Zeit auch berichtet<sup>2</sup>. Die Amtsdauer beschränkte sich auf ein Jahr. Ob eine sofortige Wiederwahl zulässig war, lässt sich nicht entscheiden, da die Bürgermeisternamen nur sehr unvollständig bekannt sind; denn nur ein einziges Mal finden wir, dass ein Bürgermeister zwei aufeinanderfolgende Jahre dieses Amt bekleidete. Es geschah dies im Jahre 1385/86 und 1386/87 durch Johann van Punt<sup>3</sup>. Sonst finden wir höchstens ein über das andere Jahr das Bürgermeisteramt in derselben Hand.

In den Vorschlägen zur Aenderung der Finanzverwaltung<sup>4</sup> wird angeregt, dass ein Bürgermeister aus den Schöffen und der andere aus dem übrigen Rath genommen werden sollte. Ob diese Bestimmung überhaupt rechtskräftig geworden und immer durchgeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntniss. Aber schon früher war häufig ein Bürgermeister Schöffe, wie 1351<sup>5</sup> und manchmal waren es sogar beide Bürgermeister<sup>6</sup>.

Das Amtslokal der Bürgermeister befand sich im Haus Kleyve am Markt<sup>7</sup> und wurde nach Fertigstellung des Rathhausbaues dorthin verlegt<sup>8</sup>.

Die Emolumente der Bürgermeister bestanden, wie wir zuerst durch die Stadtrechnung von 1338/39<sup>9</sup> erfahren, in einem von der Stadt gelieferten Anzug im Werthe von annähernd 45 Mark; dazu bekamen sie für das Unterhalten von drei städtischen Pferden 90 Mark und die Auslagen für deren Sattelzeug u. s. w. Ausserdem erhielten sie noch für 5 Mark

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 341,4; S. 404,11.

<sup>2</sup>) Noppius, Aacher Chronik I, S. 116.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 296,8 und S. 78, Beilage II.

<sup>4</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11.

<sup>5</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

<sup>6</sup>) Gudenus, Cod. dipl. II, S. 1148, Nr. CCVII.

<sup>7</sup>) Loersch, Ueber ein Verzeichniss der Einkünfte der Katharinenkapelle. Zs. X (1888), S. 115.

<sup>8</sup>) Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 229.

<sup>9</sup>) Laurent, A. St. R. S. 130,10 ff.

Wein und auch sonst noch gelegentliche Weinspenden. Im Jahre 1349<sup>1</sup> wurde dann die Lieferung von Kleidung für die Bürgermeister abgeschafft, und ihnen die Summe von 100 Mark am Ende ihrer Amtsthätigkeit ausgezahlt, zugleich die Unterhaltungssumme für die Pferde auf 150 Mark erhöht. Seit der Einführung der Präsenzgelder bekamen sie auch daran Antheil, der sogar meist das Doppelte von dem, was ein Rathsherr erhielt, betrug<sup>2</sup>. Dazu kamen dann noch gelegentliche Weinspenden. So scheinen ihre Emolumente das ganze 14. und vielleicht auch noch im 15. Jahrhundert geblieben zu sein. Denn es ist wahrscheinlich nur ein Irrthum, sei es des damaligen Schreibers der Rechnung des Jahres 1394/95, sei es des Laurentschen Abdrucks, welcher in diesem Jahr für die Bürgermeister zweihundert Mark angibt und für die Rentmeister nur hundert Mark<sup>3</sup>, während es früher immer umgekehrt war.

Rechtlichen Anspruch hatten die Bürgermeister wahrscheinlich nicht auf die durch Kur- und Rathsgerecht verhängten Straf gelder; jedoch scheinen sie gelegentlich sich an denselben vergriffen zu haben, was das Projekt zur Umgestaltung der Finanzverwaltung unterblieben wissen wollte<sup>4</sup>.

##### 5. Die aus dem Rath hervorgehenden Beamten.

Die dürftige Ueberlieferung gestattet es nicht, uns von den verschiedenen aus dem Rath besetzten Aemtern ein genaueres Bild zu machen. Obwohl bei einigen Aemtern nichts über die Rathszugehörigkeit gesagt ist, wie bei den Fleisch- und den Brodmarktmeistern, so dürfen wir wohl doch bei den meisten bedeutenderen Aemtern eine Besetzung mit Rathsmitgliedern annehmen. Denn das in Aachen bestehende ausschliessliche Patrizierregiment wird wohl nur Standesgenossen, die zumeist im Rath sassen, zu den wichtigeren Stellen zugelassen haben. Dafür spricht auch die Thatsache, dass, während 1338 unter den Vorstehern der Grafschaften sich nur fünf befanden, die auch dem Rath angehörten<sup>5</sup>, 1351 bereits acht Christoffel Mitglieder des

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 227,<sup>25</sup>.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 272,<sup>34</sup> ff.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 397,<sup>21</sup> 22, u. 36; S. 398,<sup>2</sup>.

<sup>4</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 51, Nr. 6.

Raths waren<sup>1</sup>, und 1364 sämtliche Christoffel mit im Rath sassen<sup>2</sup>.

Das älteste Rathsam, welches wir nach dem Bürgermeisteramt erwähnt finden, ist das Vorsteheramt der Grafschaften<sup>3</sup> und das gleichzeitig erwähnte Amt der Werkmeister<sup>4</sup>. Vielleicht gehören hierher als Rathsam auch das Amt der Brodmarktmeister<sup>5</sup> und das der Fleischmarktmeister<sup>6</sup>.

Ferner wurden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Besorgung der mit dem Wachsthum der Stadt natürlich sich vermehrenden Finanzgeschäfte zwei Rentmeister ernannt<sup>7</sup>. Ueber weitere vom Rath ernannte Beamte sind wir nicht unterrichtet, und erst aus dem Gaffelbrief von 1450<sup>8</sup> hören wir von einigen neuen, die wohl schon eine Zeit lang bestanden haben mögen, über deren Einsetzung und Funktionen uns aber nichts überliefert ist. Dasselbst werden Weinmeister erwähnt und Baumeister, deren Wirkungskreis sich schon aus ihren Namen ergibt. Ferner wird noch von anderen „ampten in dem raide“ geredet, die im Bedarfsfalle aus dem Rath gewählt werden konnten, was sicher früher auch schon der Fall war.

#### IV. Die Periode der Zunftherrschaft

(vom 10. August 1428 bis 2. Oktober 1429).

Dass das 14. Jahrhundert und zum Theil auch noch das 15. in der deutschen Städtegeschichte mit vollem Recht als „das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe“ bezeichnet werden kann<sup>9</sup>, das bestätigt auch die Geschichte Aachens. Von den drei Gründen, die fast überall die Ursache zu diesen Kämpfen waren, nämlich Gewaltthätigkeit der Patrizier, alleinige Besetzung der Rathsstellen durch dieselben und schlechte Finanzverwaltung<sup>9</sup>

<sup>1</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 49, Nr. 2.

<sup>3</sup>) Vgl. S. 184 ff.

<sup>4</sup>) Vgl. S. 185.

<sup>5</sup>) Vgl. S. 189.

<sup>6</sup>) Vgl. S. 190.

<sup>7</sup>) Vgl. den Abschnitt über Finanzverwaltung.

<sup>8</sup>) Noppius III, S. 133, Nr. XXXIII.

<sup>9</sup>) G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgerthum S. 122. Art. Zunft. Wörterbuch der Volkswirtschaft II, S. 982.

trifft möglicherweise nur der erste für Aachen nicht zu; wir haben keine Nachrichten über ein derartiges Benehmen; jedoch ist es durchaus nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr leicht denkbar, dass die Patrizier, die ja die Macht ganz in Händen hatten, sich auch gelegentlich gewalthätig benahmen. Dass der zweite Grund für Aachen zutrifft, haben wir soeben gesehen; denn der Erbrath ergänzte sich ja ausschliesslich aus Patrizierkreisen. Das Vorhandensein des dritten Grundes zeigen die Stadtrechnungen, die im Gegensatz zu denen am Anfang des 14. Jahrhunderts seit 1387/88<sup>1</sup> mit einem Defizit abschliessen, das wahrscheinlich durch schlechte Finanzverwaltung verursacht war; ferner die Vorschläge zur Umgestaltung der Finanzverwaltung<sup>2</sup>, die verboten, dass sich die Bürgermeister ausser ihren Emolumenten etwas vom städtischen Gut aneigneten, dass so viele Geschenke ausgetheilt würden, und ganz besonders, dass Mitglieder des Rathes sich offen oder heimlich an der Pachtung der Accisen betheiligten, was früher häufig vorgekommen war; denn selbst ein Bürgermeister war 1387/88<sup>3</sup> und 1391/92<sup>4</sup> unter den Pächtern.

Ueber die besonderen Anlässe, die die einzelnen Aufstände hervorgerufen haben, ist uns nichts berichtet, wie überhaupt die Nachrichten über dieselben sehr wenig ausführlich sind. Der erste Versuch einer Auflehnung gegen den Rath fand 1348 statt, der aber nach der ganz kurzen Erwähnung<sup>5</sup> bedeutungslos gewesen sein wird. Grösser scheint der Aufruhr des Jahres 1368<sup>6</sup> gewesen zu sein, den besonders Weber und Walker anstifteten, der aber durch das energische Eingreifen des Rathes, der vier Hauptanstifter hinrichten liess, rasch gedämpft wurde. Der durch ein „aufrührerisch Schreiben“ am Kumphaus angezettelte Aufstand im Jahre 1401<sup>7</sup> wurde ebenfalls durch die Hinrichtung der Rädelsführer unterdrückt. Die späteren kleineren Unruhen waren so unbedeutend, dass sie vom Chronisten gar

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 71 f.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 365, 10.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 382, 12.

<sup>5</sup>) Beeck, Aquisgranum. Aachen 1620. S. 221.

<sup>6</sup>) Loersch, Aachener Chronik in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft 17, S. 1 ff. — Beeck l. c.

<sup>7</sup>) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft 17, S. 4 f.

nicht mehr aufgezeichnet wurden. Eine grössere Bewegung kam erst wieder im Jahre 1428<sup>1</sup> vor, die mit einem Erfolg der Ambachten endete. Derselben hatten sich einige Patrizier angeschlossen, die man sogar später als die Anstifter bezeichnete; in wie weit die ihnen gemachten Vorwürfe berechtigt sind, entzieht sich unserer Kenntniss. Man beschuldigte diese Patrizier, Goedart van den Eychhorn und Goedart Proest<sup>2</sup>, die beide Rathsmitglieder waren, sie hätten die Bürger aufgestachelt, das im November 1427 auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. beschlossene Hussitengeld nicht zu bezahlen; dann habe ersterer als Werkmeister das Wollenambacht verleitet, sich die Einsetzung der Ambachtvorsteher durch den Rath nicht mehr gefallen zu lassen und anderes<sup>3</sup>. Es ist wohl möglich, dass von den beiden die Anregung zum Aufstand ausgegangen ist, aber den Anlass muss doch etwas anderes gegeben haben, und die Annahme von Loersch<sup>4</sup> hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich, dass es der Widerstand gegen die Einführung einer direkten Steuer war, vielleicht die erwähnte für den Hussitenkrieg, die man auf direktem Wege erhoben zu haben scheint; denn Goedart van den Eychhorn erklärt in seiner Vertheidigung auf die Anklagen, er habe das Hussengeld mit 4 Gulden bezahlt<sup>5</sup>. Bei dem Aufstand selbst hatten die Schroeder die Führung und sie schüchtern durch ihr muthiges, geschlossenes Auftreten mit den übrigen Ambachten den Rath so ein, dass er sich am 29. Juni zu einem Vertrage<sup>6</sup> bereit erklärte, der den Ambachten der Schroeder, Bäcker, Brauer, Schmiede, Wollweber, Schuhmacher, Gerber, Kürschner und Zimmerleute, sowie den zu ihnen gehörenden kleinen Ambachten das Recht zugestand, je zwei gute, ehrbare Männer in den Rath senden zu dürfen. Durch diesen Vertrag wurde weiter festgesetzt, dass diese neuen Rathsherren kein Eintrittsgeld zu zahlen hatten, aber doch den alten Rathsherren gegenüber gleichberechtigt waren; jedoch sollte die Rathsdauer derselben nur zwei Jahre betragen, indem jährlich aus

<sup>1</sup>) A. a. O. S. 6.

<sup>2</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien I, S. 29, Nr. XIV und S. 33, Nr. XV.

<sup>3</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien I, S. 33, Nr. XV.

<sup>4</sup>) Haagen, Geschichte Achens II, Anhang, S. 588 f.

<sup>5</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien I, S. 42, Nr. XVI.

<sup>6</sup>) Loersch, A. R. D. S. 240, Nr. 13.

jedem Ambacht der eine Rathsherr durch einen anderen ersetzt werden sollte. In Bezug auf Zunftangelegenheiten wurde ihnen erlaubt, sich mit sechs Ambachtsgenossen zu bereden, während über die sonstigen Rathsverhandlungen Verschwiegenheit gewahrt werden musste. Weiter kam man den Ambachten dadurch entgegen, dass man fortan den Bürgern gestattete, unter einander den Zinsgulden zu nehmen und zu geben, sowie durch Erlass der von ihnen als besonders drückend empfundenen Mahlsteuer<sup>1</sup>. Dem alten Rath aber wurde ausdrücklich die bisher geübte Art und Weise seiner Ergänzung gewährleistet.

Ob der alte Rath versucht hat, diese Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen, oder ob die Ambachten mit dem erlangenen Erfolg nicht zufrieden waren, wissen wir nicht. Es kam aber schon bald zu neuen Unruhen. Die zehn Ambachten verbanden sich aufs neue und setzten am Laurentiustag (10. August) einen besonderen Rath ein, der hauptsächlich im Augustinerkloster, aber auch an anderen Orten tagte<sup>2</sup>. Ueber seine Zusammensetzung im Einzelnen und seine Zahl wird nichts mitgetheilt, wie auch über seine Amtsthätigkeit nur wenig Nachrichten vorliegen. Erwähnt wird nur, dass er die Fleischer für ihr passives Verhalten bei dieser Zunftbewegung dadurch strafte, dass er den Fleischverkauf zu Aachen auf drei Plätze vertheilte, während er früher wahrscheinlich nur auf einem einzigen gestattet war; zugleich wird mit dieser Auseinandersetzung wohl direkt oder indirekt durch die Erschwerung der Kontrolle auch Nichtambachtsmitgliedern der Fleischverkauf gestattet worden sein<sup>3</sup>. Das Wollenambacht beseitigte seine vom Rath eingesetzten Werkmeister, behielt jedoch sonst die genaue Regelung und Beaufsichtigung der Arbeit seiner Mitglieder bei. Wenn, wie wir angenommen haben, ähnliche Rathsbearbeiter auch den andern Zünften vorgestanden haben, so werden sie jetzt natürlich auch beseitigt worden sein. Eine Hauptmassregel, die der neue Rath ferner ergriff, war die Erklärung, dass alle Grundzinse unbedingt ablösbar sein sollten<sup>4</sup>. Ja, der neue Rath

<sup>1</sup>) Loersch in Haagens Geschichte Achens II, S. 590 f.

<sup>2</sup>) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft XVII, S. 6.

<sup>3</sup>) Loersch in Haagens Geschichte Achens II, S. 592. Vgl. S. 189.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 594. Eine ähnliche Erlaubniss gelang dem Magistrat von Schlettstadt durch kaiserliches Privileg vom 30. Juni 1526 sich zu verschaffen. Vgl. Geny, Die Reichsstadt Schlettstadt in Erläuterungen und

ging in Ueberschätzung seiner Macht sogar soweit, die Beseitigung des Erbzinses auch ohne Ablösung zu gestatten. Das hatte nicht allein eine Schädigung der städtischen Einnahmequellen zur Folge, sondern traf auch sehr viele Patrizierfamilien und veranlasste sie um so mehr, an die Wiedererlangung ihrer Herrschaft zu denken. Da sie sich allein dazu zu schwach fühlten, schlossen sie zu Bonn mit dem Herrn Johann von Loen, dem Grafen Ruprecht von Virneburg und dem Grafen Gumpert von Neuenahr, dem Erbvogt von Köln, einen Vertrag, kraft dessen sich jene verpflichteten, gegen eine bedeutende Geldzahlung ihnen zum Sturz der Zunftherrschaft behülflich zu sein. Mit List und Gewalt wurde dann am 2. Oktober der Umsturz ausgeführt<sup>1</sup>.

#### V. Der Rath von 1429—1437.

Wie begreiflich, bestand die erste Amtshandlung des wieder zur Herrschaft gelangten Erbrathes darin, Rache zu nehmen. Fünf der Hauptschuldigen, deren sie habhaft wurden, liessen sie bereits am 3. Oktober mit dem Schwerte hinrichten; den entflohenen Rädelsführern untersagten sie für immer die Rückkehr in die Stadt, welches Urtheil der Kaiser Siegmund bestätigte, der dann zugleich verfügte, dass für eine etwaige Wiederaufnahme derselben seine Erlaubniss eingeholt werden müsse<sup>2</sup>.

Sämmtliche übrigen männlichen Einwohner mussten sich auf das Rathhaus begeben und daselbst auf ein Reliquienkästchen mit Erde, in die das Blut des Erzmärtyrers geflossen sein soll, zu je sechs einen Eid leisten, der neuen Obrigkeit gehorsam zu sein, und Urfehde schwören<sup>3</sup>.

Wie der Erbrath seinen Rachedurst an den Ambachten stillte, darüber wird nichts berichtet; aber sicher mussten sie schwer für ihr gewalthätiges Gebahren büssen. Einige scheinen überhaupt aufgelöst worden zu sein, wie das der Schneider, der

---

Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. I, 5. und 6. Heft, S. 201.

<sup>1</sup>) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft XVII, S. 6 ff. und Loersch a. a. O. S. 595.

<sup>2</sup>) Haagen, Geschichte Achens II, S. 617, Anlage 8.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 611, Anlage 3.

Schuhmacher, der Kürschner und der Zimmerleute<sup>1</sup>. Die übrigen Ambachten wurden jedenfalls so abhängig vom Rath gemacht, dass ihnen jedes selbständige Handeln unmöglich wurde; denn auch sie werden in der ganzen Zwischenzeit bis 1450 nicht erwähnt, trotzdem die Unruhen gegen den Erbrath begreiflicher Weise nicht aufhörten, die aber jetzt von den Grafschaften ihren Ausgang nahmen.

Die Regierung der Stadt scheint nun genau wie vor der Zunftherrschaft geführt worden zu sein von Bürgermeister, Schöffen und Rath, wie wir aus Verträgen, die sie mit Auswärtigen schlossen<sup>2</sup>, und aus an sie gerichteten Erlassen sehen<sup>3</sup>. Nur eine Urkunde gibt uns näheren Aufschluss über vielleicht neuerworbene Rechte der Bürgermeister, über ihre gerichtlichen Befugnisse<sup>4</sup>. In derselben setzt Friedrich III. fest, dass, falls ein durch die Bürgermeister verurtheilter Bürger oder Unterthan der Stadt Aachen, der Weisung, sich in das Gras oder auf eins der Stadthore, die zugleich als Haftlokale dienten, zu begeben nicht nachkommt, oder trotz seiner Verurtheilung zur Verbannung Stadt und Reich nicht verlässt, auf der Bürgermeister Verlangen Vogt oder Meier ihn festzunehmen haben, dass aber, sollten diese Beamten sich weigern, der Rath selbst die Verhaftung vornehmen darf.

## VI. Die inneren Kämpfe bis zur Errichtung des Gaffelbriefes 1450.

Ueber das Verhalten der Bürgerschaft in der Folgezeit wird uns sehr wenig berichtet; aber es unterliegt keinem Zweifel, dass sie sich bemühte, auch Antheil an der Staütverwaltung zu bekommen. Da die Zünfte ja theils aufgelöst, theils jeder Selbständigkeit beraubt waren, wie wir gesehen haben, so nahmen die antipatrizischen Bestrebungen, wie es scheint, ihren Ausgang von den Grafschaften. Schon nach ganz kurzer Zeit hatten sie Erfolg; ob derselbe aber durch aktives Handeln oder nur durch passiven Widerstand erreicht wurde, darüber

<sup>1</sup>) Vgl. den Abschnitt über die gewerblichen Genossenschaften S. 184 ff.

<sup>2</sup>) Quix, Schloss und ehemalige Herrschaft Limburg S. 199, Nr. 28; S. 204, Nr. 29.

<sup>3</sup>) Haagen, Geschichte Achens II, S. 617, Nr 8.

<sup>4</sup>) Loersch, A. R. D. S. 133, Nr. 21 vom Jahre 1447.

gibt uns unseré Quelle keinen Aufschluss. Der erreichte Erfolg bestand darin, dass der Erbrath 1437<sup>1</sup>, da die grosse Verschuldung der Stadt neue Steuern nöthig machte, zur Berathung über deren Einführung vier Mann<sup>2</sup> aus jeder Grafschaft einige Mal zum Rath berief, welche man die „Sechsenddreissiger“ nannte. Diese wollten natürlich die ihnen allerdings nur für einige Male bewilligte Rathsfähigkeit nicht wieder preisgeben, sondern vielmehr auch bei den sonstigen Verwaltungsangelegenheiten mitsprechen. Nur Gewalt konnte dem Erbrath sein Recht der alleinigen Rathsfähigkeit bewahren, und zu dieser nahm er daher seine Zuflucht. Zu dem Zwecke miethete er sich Leute aus dem Aachener Reich. Aber die Bewohner der St. Jakobsgrafschaft waren von dem Anschlag benachrichtigt und vereitelten denselben durch ihre Wachsamkeit in der Nacht, nachdem sie alle Stadthore geschlossen und besetzt hatten, wobei die Bewohner der St. Petersgrafschaft sie unterstützten. Es ist jedoch nicht klar, ob die Vertreter der Grafschaften ihre Rathssitze festhalten konnten, wie überhaupt die Veranlassungen, Ziele und Zwecke der damaligen Unruhen im Einzelnen nicht bekannt sind. In den Jahren 1440 und 1447<sup>3</sup> kam es zu abermaligen Unruhen, die auch ziemlich erfolglos verlaufen zu sein scheinen. Erst die Unruhen, die im Jahre 1450 am Urbanstage nach der Bürgermeisterwahl ausbrachen, hatten den Erfolg, dass eine gründliche Umgestaltung des Raths vorgenommen wurde. Dieselbe wurde in dem am Katharinentag (25. November) aufgerichteten sogenannten Gaffelbrief<sup>4</sup>, der auch noch andere Neuerungen brachte, rechtlich festgelegt. Die Hauptbestimmungen dieses Vertrags waren folgende: Jeder Bürger und Bewohner der Stadt und des Reichs Aachen musste in eine der elf Gaffeln eintreten und ebenso auch jeder in der Stadt sich Niederlassende. Diese elf Gaffeln — sie hiessen die Gaffel vom neuen Stern, von der Werkmeister Laube, Lewenburg, Schwarze Ahre, Pontort, Bäcker, Brauer, Fleischer, Löder, Alter Stern und

<sup>1</sup>) Aachener Chronik in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft XVII, S. 9.

<sup>2</sup>) Die Aachener Chronik hat an der betreffenden Stelle 6 man, was jedoch auf einem Schreibfehler der Chronik oder einem Druckfehler des Abdrucks beruhen muss.

<sup>3</sup>) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft XVII, S. 11.

<sup>4</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 133, Nr. XXXIII.

Schmiede-Gaffel — hatten das Recht, je sechs ehrbare Männer aus ihrer Mitte zum Rath zu senden, von denen jährlich am Johannistag die Hälfte durch drei andere ersetzt werden sollte, so dass mit Ausnahme der drei 1451 ausscheidenden jeder Gaffelrathsmann zwei Jahre im Rath sass. Sie hatten das Recht, bei der Wahl der Bürgermeister, sowie der Rentmeister, Weinmeister, Baumeister und bei der Besetzung der übrigen Aemter mitzuwirken; ebenso hatten sie den alle Vierteljahre stattfindenden Rechnungsablagen beizuwohnen; sie erhielten eigene Schlüssel zu den Aufbewahrungsorten der städtischen Privilegien und der Leibzuchtpapiere, sowie zu den Stadthoren. Weiter durften nur mit ihrer Zustimmung die städtischen Lehen verliehen werden und ähnliches. Ferner bekamen die sechs Gaffelrathsmänner das Recht, sich mit zwei von ihren Gaffelgenossen über im Rath vorzubringende Gaffelangelegenheiten zu besprechen. Bei einem besonders schwierigen Fall durften sie sich auch, unbeschadet ihres Rathseides, mit den einsichtigsten und erfahrensten Mitgliedern ihrer Gaffel berathen.

Ob alle Mitglieder des alten Erbraths ihre Rathsfähigkeit behielten und weiterhin im Rathe blieben, darüber gibt uns der Gaffelbrief keinen Aufschluss; daher darf wohl angenommen werden, dass der alte Erbrath vollständig bestehen blieb; denn Bürgermeister, Schöffen und Rath schlossen ja selbst mit der Gemeinde diesen Vertrag ab.

Die Erläuterungen, die Noppus<sup>1</sup> zu diesem Gaffelbrief gibt, beziehen sich gar nicht auf den Gaffelbrief von 1450, sondern auf eine später vorgenommene Verfassungsänderung; das geht schon deutlich daraus hervor, dass er zwölf gewerbliche Zünfte aufzählt, die je sechs Vertreter zum Rath entsandt hätten, während es doch 1450 nur sieben gab.

Ein am Ende des 16. Jahrhunderts abgefasstes „verzeichnus undt anweisung wie es mit besatzung des raths zue Aach vom jahr 1450 bis auf das jetzig 1584 eine gelegenheit gehabt undt noch“<sup>2</sup> berichtet für die Jahre 1451—61, dass die beiden Bürgermeister, die beiden Schöffenmeister, ein Schreiber oder Kanzler, zwei Churschöffen, zwei Werkmeister, neun Christoffel und von jeder Gaffel zwei Mitglieder, also zusammen vierzig, den kleinen Rath

<sup>1</sup>) Aacher Chronik I, S. 114 f.

<sup>2</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien II, S. 209.

ausgemacht haben, und dass durch Hinzuziehung der vier anderen Rathsherren jeder Gaffel der grosse oder gemeine Rath gebildet worden sei. Jedenfalls wurde diese Regelung der städtischen Verwaltung durch besonderen Beschluss erst nach der Aufrichtung des Gaffelbriefs festgelegt, wovon jedoch keine direkte Nachricht aus jener Zeit sich erhalten hat; auch lässt sich aus den vorliegenden Nachrichten nicht entscheiden, ob diese Verfassung wirklich schon 1450 geschaffen wurde oder erst später. Trotz dieser Erfolge der Zünfte kam es noch zu häufigen Verfassungsänderungen, wie schon der Titel der oben genannten Aufzeichnung vermuthen lässt, die von acht grösseren oder kleineren Verfassungsänderungen zu berichten weiss, welche jedoch ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung liegen.

## VII. Die Aachener Grafschaften.

Ueber die Zeit und die Gründe der Eintheilung Aachens in Grafschaften wird uns nichts überliefert. Die Versuche, die Eintheilung in Grafschaften aus einem Zusammenschluss derselben herrührend zu erklären, sind aufgegeben, da für keine einzige Stadt sich der Nachweis eines derartigen Vorganges erbringen lässt<sup>1</sup>. Für Aachen ist eine derartige Erklärung schon der Namen wegen, die die Grafschaften führen, abzulehnen. Diese sind nach den Thoren benannt und können daher wohl kaum viel vor der Ummauerung Aachens in den Jahren 1172—76 geschaffen worden sein. Die Erklärung von Loersch<sup>2</sup>, dass sie aus Anlass dieses Mauerbaus und zu dessen Durchführung gebildet worden sind, hat daher viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Aber erst hundert Jahre nach dieser muthmasslichen Entstehungszeit finden wir die Grafschaften zum ersten Mal erwähnt<sup>3</sup>. Ueber ihre Zahl werden wir daselbst nicht unterrichtet; diese erfahren wir erst aus der Stadtrechnung des

<sup>1</sup>) G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 79 ff. — S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniss S. 170. — Derselbe, Historische Vierteljahrschrift I, S. 519 ff.

<sup>2</sup>) Diese Erklärung verdanke ich einer persönlichen Mittheilung des Herrn Geheimen Justizrathes Prof. Dr. Loersch, dem ich für seine hier und an vielen anderen Punkten gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 50, Nr. 2 vom Jahre 1272.

Jahres 1334/35<sup>1</sup>. Damals gab es deren neun, an welcher Zahl man auch, mit Ausnahme einer kurzen Zeit, in der es noch eine zehnte gab<sup>2</sup>, bis zum Untergang der Selbständigkeit Aachens festgehalten hat, während die Namen im Laufe der Zeit mannigfache Aenderungen erfuhren<sup>3</sup>. Ihre ursprüngliche Zahl ist uns unbekannt, doch ist es wahrscheinlich, dass es anfänglich keine neun gegeben hat; denn das Thor, nach dem die zuletzt angeführte Grafschaft benannt ist, wurde später als die übrigen Thore errichtet; daher ist auch sicherlich die Neuthorgrafschaft erst nachträglich geschaffen worden und sie steht daher auch an letzter Stelle. Die Namen der Grafschaften, die wir bei der zweiten Erwähnung derselben im Jahre 1338 erfahren<sup>4</sup>, waren die folgenden:

Kölnerthorgrafschaft  
 St. Albrechtsgrafschaft  
 Hardewin- oder Wyrisbongardgrafschaft  
 Burtscheiderthorgrafschaft  
 Scharthorgrafschaft  
 St. Jakobsgrafschaft  
 Königsthorgrafschaft  
 Puontgrafschaft  
 Neuthorgrafschaft.

Es war dies die offizielle Reihenfolge, die vom Kölnerthor ausgehend die Stadt rechtsherum umschreitet.

#### Die Behörden der Grafschaften.

Sehr unklar sind die Nachrichten über die Beamten der Grafschaften, so dass Quix behauptete<sup>5</sup>, es gab für jede Grafschaft zwei comestabuli<sup>6</sup>, wie die Grafschaftsbeamten in Aachen genannt wurden. Laurent, der die erste Erwähnung der

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 108,31.

<sup>2</sup>) Es ist dies die Sankulengrafschaft, die 1349/50 in den Stadtrechnungen (S. 218,14) vorkommt, aber schon 1364 nicht mehr auftritt in dem nach Grafschaften geordneten Rathsverzeichniss (vgl. Quix, Ritter Chorus S. 39, Nr. 2).

<sup>3</sup>) Haagen, Historische Topographie Aachens, Zs. I (1879), S. 31 ff.

<sup>4</sup>) Loersch, A. R. D. S. 50, Nr. 6. — Laurent, A. St. R. S. 122,18-26.

<sup>5</sup>) Geschichte der Stadt Aachen. Aachen 1841. Bd. II, S. 86.

<sup>6</sup>) Zu Douai hiessen die Stadtviertel *connétableries*; deren Vorsteher werden also wohl auch den Titel *comestabuli* (franz. *connétables*) geführt haben. Vgl. Espinas, *Les Finances de la commune de Douai des origines au XV<sup>e</sup> siècle* in der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger*

comestabuli ganz ausser Acht liess, erklärte, es gab nur einen für jede Grafschaft<sup>1</sup>, und Loersch behauptet demgegenüber in seiner Besprechung von Laurents Stadtrechnungen, dass es mehrere comestabuli für jede Grafschaft gegeben haben muss<sup>2</sup>.

Dass es nach der ersten Erwähnung der comestabuli aus dem Jahre 1272<sup>3</sup> für jede Grafschaft mehrere gab, geht aus dem Wortlaut „per testimonium duorum aut plurium comestabulorum sui comitatus convictus fuerit“ unzweideutig hervor. Im 14. Jahrhundert dagegen und später wird stets nur ein Kastoveltz oder Christoffel, wie die Beamten jetzt heissen, ein Name, der nach Loersch<sup>4</sup> eine durch die Aachener Mundart geschaffene Umbildung aus comestabulus ist, genannt, wo sie namentlich aufgeführt werden<sup>5</sup>; und sämtliche andere Nachrichten über die Christoffel lassen es sehr wahrscheinlich erscheinen, das es für jede Grafschaft nur einen Christoffel gegeben hat. Als fast ganz sicher aber geht es aus dem Vorschlag zur Umbildung der Finanzverwaltung<sup>6</sup> hervor, wo es heisst, dass die Christoffel jeder Grafschaft vor ihren Rathskollegen und drei oder vier Bürgern über ihre Ausgaben Rechenschaft ablegen sollen, welche Rechenschaft ein jeder dann vor den Rath zu bringen hat. Ebenso sollte kein Christoffel ohne den Rath der genannten bauen. Wenn nun jede Grafschaft mehrere Christoffels gehabt hätte, wäre es doch selbverständlich gewesen, dass ein Christoffel, der bauen wollte, vor allem auch seinen oder seine Amtskollegen gefragt hätte, was hiernach ausgeschlossen ist.

Nur die Namen der alten Comestabuli und der Christoffel und die Stätte ihrer Wirksamkeit fallen zusammen; die Kompetenzen der letzteren dagegen waren viel umfassender. Die comestabuli waren einfache Beamte polizeilichen Charakters.

---

25<sup>e</sup> année (1901) Nr. 2, S. 179. Eine Erklärung des Bedeutungswechsels von constabularius gibt Ernst Meyer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte Bd. II, S. 230 f.

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 21.

<sup>2</sup>) Loersch in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft XVII, S. 266.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 35, Nr. 2.

<sup>4</sup>) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft XVII, S. 266.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 50, Nr. 4. — Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1; S. 49, Nr. 2 u. s. w.

<sup>6</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11, § 13.

Die Christoffel dagegen, die wohl Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts aufkamen, und sich vielleicht aus den comestabuli entwickelt haben, waren die Vorsteher der Grafschaft, wie wir gleich sehen werden. Die Bedeutung, die ihr Amt hatte, geht am besten daraus hervor, dass, während 1338 nur fünf Christoffel Rathsmitglieder waren, 1351<sup>1</sup> acht und 1364<sup>2</sup> oder vielleicht auch schon vorher sämtliche neun Christoffel im Rathe sassen, und dieses Amt fortan nur mit Rathsherren besetzt war.

Ueber die Befugnisse der comestabuli gibt uns nur die erwähnte Urkunde von 1272<sup>3</sup> einigen Aufschluss. Aus dieser erfahren wir, dass ihnen die Aufsicht über das Bierbrauen und die Bierversteuerung unterstand, und sie solche, die den Bestimmungen zuwiderhandelten oder die Steuer zu hinterziehen suchten, zur Anzeige zu bringen hatten. Möglicherweise besaßen sie auch ein ähnliches Aufsichtsrecht über andere Gewerbebetriebe in ihrer Grafschaft. Ueber die Art und Weise ihrer Einsetzung, ihre Amtsdauer u. a. ist nichts bekannt.

Etwas reichhaltiger sind unsere Nachrichten über das Vorsteheramt in den Grafschaften, wie es sich seit Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts entwickelt hatte. Nach der Kurgerichtsordnung von 1338<sup>4</sup> hatten die Christoffel die Aufsicht über die Grafschaften, und es gehörte zu ihrer Amtspflicht, bei daselbst etwa vorkommenden Streitigkeiten und Unruhen Frieden zu gebieten. Wahrscheinlich hatten sie auch damals schon die Schlüssel zu den Thoren ihrer Grafschaft in Verwahrung, sowie die Aufsicht über die Löscheräte, und ebenso wohl auch bei Ausbruch von Feuer oder Unruhen die Anführung über die Bewohner ihrer Grafschaft, die sich dann sofort bewaffnet um ihren Christoffel versammeln mussten<sup>5</sup>. Die allerdings nur untergeordnete Finanzverwaltung, die jede Grafschaft führte — denn einige Male werden in den Stadtrechnungen<sup>6</sup> den einzelnen Grafschaften runde Summen von 100 oder 50 Mark überwiesen, die wohl für die kleinen laufenden

<sup>1</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 49, Nr. 2.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 354, Nr. 2.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 50, Nr. 6.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 154, Nr. 27.

<sup>6</sup>) Laurent, A. St. R. S. 122,16 ff.; S. 128,12 ff.

Ausgaben bestimmt waren, — wurden jedenfalls auch von den Christoffeln besorgt. Ferner wurde oben schon die Art und Weise, wie sie Rechenschaft über ihre Ausgaben abzulegen haben, erwähnt. Auch die sonstige Vermögensverwaltung der Grafschaft stand ihnen zu, wie sich aus einer Urkunde von 1411<sup>1</sup> ergibt, durch die der Christoffel der Neuthorgrafschaft ein der Grafschaft gehöriges Haus einem Bürger gegen Erbzins überlässt. Wie bei dieser Angelegenheit, so mussten sie auch, falls sie in der Grafschaft irgendwelche bauliche Unternehmungen ausführen liessen, sich mit ihren Rathsgenossen und einigen anderen angesehenen Bewohnern ihrer Grafschaft erst darüber berathen.

Der Antheil der Christoffel am Kurgericht lässt sich für die erste Zeit desselben nicht feststellen, ebensowenig der Zeitpunkt, seit wann sie in demselben mitwirkten. Eine genaue Nachricht über ihr Sitzen im Kurgericht stammt erst aus dem Jahre 1577<sup>2</sup>, obwohl ihr Eintritt wohl beträchtlich früher erfolgt sein wird.

Ueber die Art und Weise, wie die Christoffel gewählt wurden, sind uns für unsere Zeit keine Nachrichten erhalten; nur soviel wissen wir, dass es ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stets Rathsherren waren, die jedenfalls auch vom Rath ernannt wurden. Ob es, wie Noppius<sup>3</sup> berichtet, schon im 14. und 15. Jahrhundert üblich war, dass ein gewesener Bürgermeister oder Werkmeister für das folgende Jahr in der Grafschaft, wo er wohnte, ohne weiteres Christoffel wurde, können wir aus den wenigen Verzeichnissen von Bürgermeistern, Werkmeistern und Christoffeln nicht beweisen; doch ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass es auch schon damals so gehalten worden ist, da Bürgermeister und Werkmeister durch die Amtszeit, die sie hinter sich hatten, wohl besser wie jeder andere zur Uebernahme dieser Stellung geeignet waren.

Ueber die Amtsdauer haben wir auch keine direkten Nachrichten, und die drei erhaltenen Verzeichnisse der Christoffel lassen wegen ihrer grossen zeitlichen Abstände von einander keine unbedingt sicheren Schlüsse zu. Von den in dem ältesten uns erhaltenen Verzeichnisse aus dem Jahre 1338<sup>4</sup> angeführten

<sup>1)</sup> Loersch, Zs. I, S. 163, Nr. 17.

<sup>2)</sup> Noppius, Aacher Chronik III, S. 86, Kap. I.

<sup>3)</sup> Aacher Chronik I, S. 127.

<sup>4)</sup> Loersch, A. R. D. S. 50, Nr. 6.

Christoffel finden wir einen einzigen als solchen in dem Verzeichniss von 1351<sup>1</sup> wieder; 1364<sup>2</sup> finden wir von den Christoffeln des Jahres 1338 einen als solchen wieder, der es 1351 aber nicht gewesen ist, während von den Christoffeln des Jahres 1351 im Jahre 1364 einer oder zwei<sup>3</sup> in derselben Stellung sind. Hiernach ist jedenfalls klar, dass die Christoffel auch nur auf kürzere Zeit, wohl auch nur auf ein Jahr gewählt wurden, was auch Noppius für seine Zeit berichtet<sup>4</sup>, aber wieder wählbar waren.

Ueber Amtseinkünfte für die Christoffel finden sich in den Stadtrechnungen keine Nachrichten, so dass es in Ermangelung anderweitiger Zeugnisse dahin gestellt bleiben muss, ob sie etwas aus der Grafschaftskasse bezogen, oder ob ihr Amt unbesoldet war.

### VIII. Die städtischen Privilegien.

Seiner Stellung als königliche Stadt und ganz besonders als Krönungsstadt der deutschen Könige hat es Aachen wahrscheinlich zu verdanken, dass es eine ganze Reihe werthvoller Privilegien erhielt, wie sie andere Städte erst viel später oder zum Theil überhaupt nicht erhielten.

#### 1. Die königlichen Privilegien.

Wem Aachen sein ältestes Privileg verdankt, und aus welcher Zeit dasselbe stammt, ist unbekannt. Das vorliegende älteste Privileg, das Karl dem Grossen zugeschrieben wird, wurde schon im 17. Jahrhundert für unecht erklärt, und vor einigen Jahren hat Loersch<sup>5</sup> dasselbe unwiderleglich als eine Fälschung aus der Zeit, da man die Kanonisation Karls des Grossen vornahm, nachgewiesen. Loersch hat auch gezeigt<sup>6</sup>, dass ein Handelsprivilegium, welches die Aachener Kaufleute

<sup>1</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 46, Nr. 1.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 49, Nr. 2.

<sup>3</sup>) Da 1351 drei Jakob Kolyn vorhanden waren, von denen einer Christoffel war, so lässt sich 1364 nicht entscheiden, ob dieser es auch 1364 wieder ist.

<sup>4</sup>) Aacher Chronik I, S. 116.

<sup>5</sup>) Loersch, Das falsche Diplom Karls des Grossen.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 203.

mindestens vor 1145 besaßen, da Konrad III. in diesem Jahre den Kaufleuten von Kaiserswerth Zollfreiheit wie den Aachenern verlieh<sup>1</sup>, nicht von Karl dem Grossen herrühren kann; von wem es stammt, lässt sich jedoch nicht nachweisen. Das erste im vollständigen Wortlaute, wenn auch nicht im Original erhaltene, echte Privileg stammt von Friedrich I., der dasselbe am 8. Januar 1166 den Aachenern verlieh<sup>2</sup>. Auch dieses hielt man lange für gefälscht, weil Friedrich I. den Aachenern auch am folgenden Tag durch eine andere Urkunde weitere Vorrechte zu Theil werden liess<sup>3</sup>. Jedoch hat Loersch<sup>4</sup> die Echtheit desselben in scharfsinniger Weise bewiesen. In dem ersten Privileg verlieh Friedrich I. allen indigenis Aachens die persönliche Freiheit<sup>5</sup>. Dann wurde den Bürgern die Zusicherung gegeben, niemals zu Lehen gegeben zu werden; zugleich wurden ihnen die alten Zoll- und Abgabefreiheiten bestätigt. Dazu fügt das Privilegium vom 9. Januar die Verleihung eines jährlich zwei Mal vierzehn Tage dauernden Marktes hinzu, auf dem sämtliche Kaufleute zollfrei kaufen und verkaufen sollten, was ihnen auch für die übrige Zeit des Jahres gestattet wurde. Schliesslich bekam Aachen noch eine eigne Münzstätte, um es von den den Handel so schädigenden Münzverrufungen unabhängig zu machen. Ob Heinrich VI. diese Privilegien nur bestätigte, oder ob er auch noch neue Vorrechte verlieh, wissen wir nicht, da die von ihm ausgestellte Urkunde nicht auf uns gekommen ist. Eine bedeutende Vermehrung der Vorrechte dagegen gewährte wieder Friedrich II. den Aachenern am 29. Juli 1215<sup>6</sup>, die möglicher Weise zum Teil auch schon von Heinrich VI. herrührt. Sein Privileg sprach es offen und deutlich aus, was 1166 im Unklaren gelassen ward<sup>7</sup>. Dazu verlieh Friedrich der Stadt vollständige Steuerfreiheit, ihren Kaufleuten Freiheit von allen Zöllen und Verkehrsabgaben im ganzen Reich und beschränkte die Kriegsdienstpflcht derartig, dass die Bürger mit Sonnenaufgang nur soweit ausziehen sollten, dass sie mit sinkender

<sup>1</sup>) Lacomblet IV, S. 772, Nr. 622.

<sup>2</sup>) Loersch a. a. O. S. 154 ff.

<sup>3</sup>) Lacomblet I, S. 283, Nr. 412.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 164 ff.

<sup>5</sup>) Vgl. oben S. 173.

<sup>6</sup>) Lacomblet II, S. 26, Nr. 51.

<sup>7</sup>) Vgl. S. 173.

Sonne wieder nach Hause gerückt sein könnten. Ferner schaffte er die in Aachen unrechtmässig erhobene Bier- und Brodsteuer ab und bestimmte, ne aliquis iudex Aquensis a nobis vel ab aliquo successore nostro constitutus in gravamen alicuius procedat nisi prout ei dictaverit sententia scabinorum, ut in nullo predictorum fidelium nostrorum libertas mutiletur. Dadurch sollte jedes Uebergreifen der königlichen Beamten verboten werden, da sie ja erst auf Schöffenspruch hin, also auf Grund eines Urtheils gegen einen Bürger vorgehen konnten. Das zuerst genannte Vorrecht ist dem falschen Privileg Karls des Grossen entlehnt, welches sich die Aachener zusammen mit dem Privileg Friedrichs I. vom 8. Januar 1166 durch eine eigens nach Italien geschickte Gesandtschaft bestätigen liessen, weil Vorgänge in ihrer Umgebung, wie die Verpfändung Dürens, ihnen Angst vor einem ähnlichen Schicksal einjagten<sup>1</sup>. Die ihnen im August 1244 ertheilte Bestätigung brachte ihnen jedoch keine neuen Rechte. Wilhelm von Holland bestätigte das Privilegium von 1215<sup>2</sup>, und wahrscheinlich gleichzeitig genehmigte er die neuen Statuten der Stadt<sup>3</sup>, wodurch der Rath als Verwaltungsbehörde rechtlich anerkannt wurde. Richard von Cornwallis ertheilte in seiner Privilegienbestätigung der Stadt das Recht, nach Gutdünken eine Steuer zur Befestigung der Stadt zu erheben, auf die weder er, noch seine Nachfolger irgend einen Anspruch hätten<sup>4</sup>. Auch Rudolf von Habsburg vermehrte bei der Bestätigung der alten Privilegien die Rechte der Stadt durch die allgemeine Erlaubniss, nothwendige und nützliche Anordnungen jederzeit zu treffen und auch wieder abstellen zu dürfen<sup>5</sup>, eine Anerkennung der Autonomie.

Die Nachfolger Rudolfs, Adolf, Albrecht und Heinrich VII., beschränkten sich darauf, 1292 und 1297, 1298, 1309<sup>6</sup> die Privilegien der Stadt zu bestätigen, ohne Erweiterungen hinzuzufügen. Erst Ludwig IV. machte den Aachenern neue wichtige Zugeständnisse an seinem Krönungstage, den 25. November 1314<sup>7</sup>, wahrschein-

<sup>1</sup>) Loersch a. a. O. S. 210 ff.

<sup>2</sup>) Lacomblet II, S. 175, Nr. 335.

<sup>3</sup>) Vgl. S. 220.

<sup>4</sup>) Lacomblet II, S. 238, Nr. 438.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 373, Nr. 638.

<sup>6</sup>) Quix, Cod. S. 165, Nr. 244; S. 168, Nr. 247 und Nr. 249; S. 177, Nr. 260.

<sup>7</sup>) Loersch, A. R. D. S. 40, Nr. 4.

lich um ein Uebergehen der Stadt zur Partei seines Gegenkönigs zu verhindern. Er verzichtete auf jegliche Kriegsbeihilfe Aachens für sich und seine Nachfolger und empfahl den Bürgern nur, die Stadt selbst stets gegen Feinde zu vertheidigen. Die Festsetzung der Prägung übertrug er dem Rath; zugleich gestattete er die Veräusserung von Stücken der Allmende gegen Erbzinszahlung wegen der starken Verschuldung der Stadt und die Verwendung der daraus entspringenden Einnahmen zum ausschliesslichen Nutzen derselben. Schliesslich gab er noch das Recht, die Lombarden, die in der Stadt wohnten, geradeso wie die Bürger zu den Tag- und Nachtwachen und zur Mitarbeit an der Befestigung heranzuziehen. In Folge dieser grossen Vorrechte, deren sich Aachen jetzt erfreute und die ihm Ludwig IV. während seiner Regierung noch mehrere Male neu bestätigte<sup>1</sup>, und weil er eine von ihm selbst begangene Uebertretung derselben auf Vorstellung der Aachener sofort rückgängig machte<sup>2</sup>, hielt Aachen treu bei ihm aus. Erst nach seinem Tode gewährte es Karl IV. nach längeren Unterhandlungen Einlass, und an seinem Krönungstag, den 25. Juli 1349<sup>3</sup>, bestätigte Karl nicht nur die alten Privilegien, sondern erweiterte sie durch einige Vergünstigungen. So dehnte er die Unverpfändbarkeit der Stadt auch auf das Aachener Reich aus und bestimmte gleichzeitig, dass dessen Bewohner auch zu den bürgerlichen Pflichten herangezogen werden sollten. Eine Erweiterung der Vorrechte von Aachen gab er im Jahre 1356, indem er in besonderer Urkunde das Aachener Schöffengericht als Berufungsgericht für das ganze Reich diesseits der Alpen erklärt<sup>4</sup>. Jedoch wurde die Bestimmung dieses Privilegs nie durchgeführt, ja der Aachener Schöffenstuhl machte sogar nie Anspruch auf die ihm daselbst zugestandene Stellung. Nach Loerschs<sup>5</sup> Vermuthungen entstand dieses Privileg auf mündlich bei dem Kaiser vorgebrachte Vorstellungen aus dem gefälschten Privileg Karls des Grossen und verdankt seine Entstehung der Verehrung, die Karl IV. dem grossen Vorgänger zollte. Wenzel bestätigte schon 1376 bei seiner Krönung die Privilegien der

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 213, Nr. 307; S. 214, Nr. 308; S. 231. Nr. 333.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 228, Nr. 328.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. §. 58, Nr. 7.

<sup>4</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 61, Nr. 22.

<sup>5</sup>) Loersch, Das gefälschte Diplom Karls des Grossen, S. 214 f.

Stadt und fügte denselben das Vorrecht hinzu, dass sämtliche Klagen gegen die Stadt als solche oder gegen einzelne Bürger bei dem Aachener Schöffenstuhl anhängig zu machen seien, und nur im Falle der Rechtsverweigerung die Angelegenheit vor sein Hofgericht gebracht werden dürfe. Ruprecht bestätigte erst 1407<sup>1</sup>, nachdem Aachen, das ihn nicht anerkennen wollte, sich mit ihm ausgesöhnt hatte, die Privilegien der Stadt; dasselbe that auch Sigismund 1434<sup>2</sup> und Friedrich III. 1442<sup>3</sup>, welche keine wesentlichen neuen Vorrechte verliehen, da ja Aachen sich des Genusses aller derjenigen Privilegien erfreute, die ihm volle Unabhängigkeit sicherten und jedes Eingreifen in seine inneren Angelegenheiten unmöglich machte.

## 2. Die päpstlichen Privilegien.

Die hervorragende Stellung, die Aachen als Krönungsstadt einnahm, bewirkte, dass es von den Königen mit zahlreichen und werthvollen Privilegien ausgestattet wurde; dieser seiner Stellung verdankte es auch ein höchwichtiges Privileg vom Papste. Innocenz IV. befahl nämlich den Aachenern, seinen Schützling, den König Wilhelm von Holland in ihre Stadt aufzunehmen und auf seine Seite zu treten; er stellte ihnen dafür das Privilegium in Aussicht, dass sie nur vor das Sendgericht in Aachen gezogen werden könnten, und jede Ladung vor ein anderes Sendgericht ungültig sei, wenn nicht ein ausdrücklicher Befehl des Papstes unter Hinweis auf dieses Privileg etwas anderes bestimme. Obwohl nun Aachen als gute Anhängerin der staufischen Partei nur durch Gewalt gezwungen Wilhelm aufnahm und wahrscheinlich erst nach dem Tode Friedrichs II. und der Aufgabe Deutschlands durch die hohenstaufische Partei zu Wilhelm übergetreten sein wird, so verlieh Papst Innocenz IV. der Stadt doch bereits 1251 dieses privilegium de non evocando<sup>4</sup>, was denn von den Nachfolgern bestätigt<sup>5</sup> wurde und bis über unsere Periode hinaus in Kraft blieb<sup>6</sup>.

<sup>1</sup>) Gengler, Codex iuris municipalis, Nürnberg 1863, I, S. 7.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 124, Nr. 9.

<sup>3</sup>) Gengler l. c. S. 8.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 122, Nr. 180.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 136, Nr. 205. Bei Noppius III, S. 12, Nr. VII unvollständig.

<sup>6</sup>) Noppius a. a. O. S. 13 ff., Nr. VIII—X von 1484 und 85.

### 3. Die Privilegien benachbarter Landesherrn.

Auch von Nachbarfürsten wurde Aachen mit wichtigen Privilegien ausgestattet. Von den auf uns gekommenen zwei Privilegien dieser Art wurde das ältere den Aachenern vom Grafen der Champagne, dem späteren König Ludwig X. von Frankreich, verliehen<sup>1</sup>, der ihnen darin den zollfreien Handel auf den Märkten der Champagne zusagte, wahrscheinlich um sie zum eifrigen Besuch derselben, die sich damals im starken Niedergang befanden<sup>2</sup>, zu veranlassen, nachdem die Aachener selbst den Wunsch geäußert hatten, an den Messen, von denen sie seit längerer Zeit aus unbekanntem Gründen ferngeblieben waren, wieder theilnehmen zu dürfen<sup>3</sup>. Aus demselben Grund, nämlich um den Handelsverkehr in seinem Lande zu erhöhen, mag auch Karl V. von Frankreich sein Privileg<sup>4</sup> ertheilt haben, wenn er auch im Eingang seine Verehrung für die in Aachen ruhenden Gebeine des heiligen Karl des Grossen als Grund angibt. In demselben verleiht er allen Bürgern und Bewohnern Aachens das Recht, mit ihren Waaren in seinem ganzen Königreiche frei von jeglichem Zoll, von Steuer oder sonstigen Abgaben Handel zu treiben, und zwar sollte dies für alle Zeiten gültig sein. Wie lange es in der That in Kraft war und beachtet wurde, wissen wir nicht. Da Bestätigungen von den Nachfolgern Karls V., falls sie überhaupt solche ausgestellt haben, nicht vorliegen, so ist es sehr fraglich, ob es länger als seine Regierungszeit hindurch Geltung hatte.

## Die Stadtverwaltung.

### I. Das Militärwesen.

#### 1. Das Bürgeraufgebot.

Ursprünglich beruhte, wie das in der ersten Hälfte des Mittelalters allgemein üblich war, die militärische Stärke der Stadt allein auf der allgemeinen Wehrpflicht der Bürger. Ueber die Eintheilung und Bewaffnung der Bürger in dieser Zeit haben wir keine Nachrichten. Jedoch beweist die kriegerische Tüchtig-

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 183, Nr. 271 vom Jahre 1313.

<sup>2</sup>) Schulte, Handel zwischen Westdeutschland und Italien I, S. 344 ff.

<sup>3</sup>) Quix, Cod. S. 180, Nr. 263 vom Jahre 1313.

<sup>4</sup>) Zs. I (1879), S. 159, Nr. 14 vom Jahre 1368.

keit der Aachener die lange Vertheidigung ihrer Stadt gegen Wilhelm von Holland<sup>1</sup> im Jahre 1248.

Nach der Eintheilung der Stadt in einzelne Grafschaften wurden dieselben wohl auch als Grundlage für das Aufgebot der Bürgerschaft benutzt. Obwohl dies erst eine Nachricht aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtet<sup>2</sup>, ist es doch auch für das 14. Jahrhundert und vielleicht sogar für das Ende des 13. Jahrhunderts anzunehmen; die Lückenhaftigkeit des auf uns gekommenen Materials hindert uns an einer genaueren Festsetzung der Neuerungen.

Aus der erwähnten Nachricht erfahren wir ferner, dass, wie es wohl selbstverständlich ist, der Christoffel das Kommando über seine Grafschaft hatte, und jeder Bürger Harnisch und Waffen besitzen sollte. Die letztere Bestimmung hat wohl schon im 14. Jahrhundert gegolten. Aufgeboten wurde die Bürgerschaft insgesamt selten und nur bei grosser Gefahr, im Felde aber wohl nie verwandt. Die genannte Bestimmung bezieht sich auch nur auf den Fall, dass Brand oder Unruhen in der Stadt ausbrechen, worauf sich die Bürger bewaffnet um ihren Christoffel versammeln sollten.

Schon für die Belagerung von Reifferscheid 1385 wurde nur ein geringer Theil der Bürgerschaft aufgeboten, im ganzen 130—140 Mann, und dabei stellten die zum Rossdienst Verpflichteten den grössten Theil. Denn wie sonst in den Städten, mussten auch in Aachen die Reichen zu Pferd Kriegsdienst leisten oder waren wenigstens zur Unterhaltung eines Streitrosses verpflichtet, welches sie beim Aufgeboterlass durch einen Ersatzmann ins Feld schicken durften. In Aachen hing die Stellung eines Pferdes und der Dienst zu Pferd mit einem bestimmten Besitz von Grund und Boden zusammen<sup>3</sup>. Nach Verzeichnissen, die uns erhalten sind, wurden 1385<sup>4</sup> 104 $\frac{1}{2}$  Pferde von der Aachener Bürgerschaft aufgebracht, und 1395—99<sup>5</sup> waren 136 Pferde von 120 Grundbesitzern zu stellen, von denen jedoch

1) Lacomblet II, S. 182, Nr. 345. — Haagen, Geschichte Achens I, S. 167 ff.

2) Loersch, A. R. D. S. 154, Nr. 27.

3) A. a. O. S. 185, Nr. 9, Vorbemerkung.

4) Laurent, A. St. R. S. 293.

5) Loersch, A. R. D. S. 185, Nr. 9, Urkunde.

34 die Ablösung durch Zahlung von 100 und 8 durch Zahlung von 50 Gulden gestattet war.

Ueber die Gesamteintheilung des städtischen Aufgebots ist nichts Genaues bekannt; jedenfalls bildeten die Reisigen eine Truppe für sich, und die zu Fuss dienenden zerfielen nach den Grafschaften in neun Abtheilungen, die dann nach Laurent<sup>1</sup> wieder in mehrere „Ruthen“ d. h. Rotten zerfielen. Das ganze Aufgebot befehligten die Bürgermeister, das einer Grafschaft der Christoffel und jeder „Ruthe“ stand ein Ruthmeister vor.

Ueber die Grösse des gesammten städtischen Aufgebots sind wir ohne jegliche Nachricht. Nur eine Angabe aus dem Jahre 1387 in der Aachener Chronik<sup>2</sup> gibt die Zahl der Waffenfähigen in der Stadt auf 19 826 Mann an, trägt jedoch so sehr den Stempel der Uebertreibung, dass sie ganz werthlos ist. Da uns auch sonst keine Nachrichten über die Grösse der Bevölkerung vorliegen, so ist es unmöglich, auch nur eine Muthmassung von einiger Zuverlässigkeit zu äussern.

## 2. Die städtischen Söldner.

Dass die Bürger häufiger mit ins Feld zogen, und dadurch von ihrer Berufsthätigkeit abgehalten wurden, war auf die Dauer nicht durchzuführen. Ausserdem ging auch durch Mangel an Uebung die kriegerische Tüchtigkeit der Bürger zurück. Daher griff man zu einem Mittel, welches auch viele andere Städte benutzten. Es wurden im Bedarfsfalle Söldner angenommen. Die erste Nachricht über angenommene Söldner gibt die Stadtrechnung des Jahres 1349/50, wonach für neun Söldner dreihundertdreunddreissig Mark ausgegeben wurden<sup>3</sup>. Aus dem Bruchstück der Stadtrechnung von 1376/77 ersehen wir, dass in diesem Jahre mehrmals Söldner von der Stadt angenommen wurden, einmal fünfunddreissig Mann<sup>4</sup>, das andere Mal nur sechs<sup>5</sup>.

<sup>1</sup>) A. St. R. S. 20. In den Stadtrechnungen selbst wird nichts von einer derartigen Eintheilung erwähnt.

<sup>2</sup>) Herausgegeben von Loersch in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft XVII, S. 1 ff.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 218,<sup>25</sup> ff.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 246,<sup>3</sup>.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 256,<sup>31</sup>.

Allmählich scheint man dazu übergegangen zu sein, ständig eine kleine Söldnerschaar sich zu halten, um sie stets zur Hand zu haben. Falls sie nicht ausserhalb der Stadt Verwendung hatte, diente sie wohl in der Stadt als Besatzung für die Thore oder zu polizeilicher Aufsicht in den Strassen. Wie gross ihre Zahl gewesen ist, wissen wir nicht; denn es wird stets nur ihr monatliches Gesamtgehalt genannt, das 1384/85<sup>1</sup>, in welchem Jahre dieses ständige Halten einer Söldnertruppe uns zum ersten Mal entgegentritt, dreihundert Mark betrug; 1385/86 behielt man die alte Zahl bei<sup>2</sup>, die man dann 1386/87 verringert zu haben scheint, denn jetzt wurden für Söldner monatlich nur noch zweihundert Mark ausgegeben<sup>3</sup>, 1391/92 sogar nur hundertachtzig Mark<sup>4</sup>. Dagegen trat dann bald wieder eine Vermehrung ein, denn 1394/95 wurden monatlich zweihundertvierzig Mark für sie ausgegeben<sup>5</sup>. Weitere Nachrichten fehlen bis jetzt, jedoch wird man dieses System auch im 15. Jahrhundert beibehalten haben, und auch je nach den Umständen eine Vergrösserung oder Verminderung ihrer Zahl haben eintreten lassen.

### 3. Die vertragsmässig zur Hülfeleistung verpflichteten Fürsten und Herren.

Auch die benachbarten Fürsten und Herren suchte Aachen durch Verträge zur Hülfe zu verpflichten, wodurch es zugleich für die Dauer der Verträge die von ihrer Seite seiner Selbständigkeit drohenden Gefahren beseitigte. Schon 1275 schlossen die Aachener einen Vertrag mit Walram von Limburg ab<sup>6</sup>. Er bestimmte, dass Walram die Aachen durch Strassenräuber zugefügten Schädigungen, wenn nöthig, sogar mit Waffengewalt rächen wolle und ihm jederzeit auf schriftliche oder mündliche Aufforderung hin selbst oder durch seinen Truchsess helfen solle. In diesem Falle haben die Aachener für ihn und seine

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 274,1.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 297,<sup>2</sup>, 304,<sup>22</sup>, 308,<sup>29</sup> u. s. w. Dass allein für den zweiten Monat kein Posten für Söldner angeführt ist, scheint nur ein Versehen beim Abdruck zu sein.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 361,<sup>37</sup>.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 374,<sup>27</sup>, S. 378,1.

<sup>5</sup>) Laurent, A. St. R. S. 390,<sup>5</sup>.

<sup>6</sup>) Quix, Cod. S. 146, Nr. 219.

Leute mit Ausnahme der Fusstruppen die Verpflegung zu übernehmen, die sie jedoch auch durch Zahlung einer entsprechenden Summe ablösen können. Falls eine gemeinsam unternommene Belagerung länger als acht Tage dauert, zahlt der Herzog nach dieser Frist für sich selbst; jedoch sämtliche Verluste haben die Aachener Bürger zu tragen und ihm zu ersetzen. Dafür hebt der Herzog für die Aachener seinen Zoll auf, gegen Stellung von 16 Bürgen dafür, dass die Aachener nicht anderen an dieser Zollbefreiung unerlaubten Antheil gewähren. Die Aachener zahlen dem Herzog sofort fünfhundert und jährlich zu Weihnachten hundert Mark.

Ein ähnlicher Schutzvertrag wurde im selben Jahre mit dem Erzbischof von Köln geschlossen<sup>1</sup>; er beruhte aber auf Gegenseitigkeit; jede Partei sollte auf eigene Kosten handeln, ausser wenn eine die andere um Hülfe anging, in welchem Falle der Bedrängte dem Helfenden seine Unkosten ersetzen sollte.

Ein dritter Vertrag desselben Jahres war mit Walram, dem Herrn von Falkenburg, abgeschlossen<sup>2</sup>, der sich auch den Aachenern zur Hülfe gegen jedweden mit Ausnahme seines Lehensherrn und einiger Grafen bereit erklärte, dafür nur die auf einem Kriegszug gemachte Beute allein für sich in Anspruch nahm, unter Verzicht auf jegliche Schadenersatzleistung. Die Aachener zahlen jährlich dreissig Mark am 1. Oktober, nachdem sie ihm schon vorher ein Geschenk von fünfhundert Mark hatten zukommen lassen; 1284 erneuerte Walram diesen Vertrag. Im Jahre 1310 kam es mit dem Nachfolger des genannten Herrn von Montjoie und Falkenburg Reynald, der jetzt auch Schultheiss der Stadt war<sup>3</sup>, zu einem neuen Uebereinkommen. Bei Waffenhülfe sollte ihm die Stadt für jeden Ritter eine, für jeden Knappen eine halbe Mark täglich bezahlen; die Stadt hatte ferner für seinen Schaden aufzukommen. Die gemachte Beute verblieb jedem, nur musste erst die Gefangenenauswechslung vorgenommen werden. Dafür zahlte Aachen siebenhundert Mark und weiter jährlich fünfzig Mark.

Aehnliche Schutzverträge gab es noch mehrere<sup>4</sup>, so stammt noch einer mit dem Grafen von Jülich, dem Vogt der Stadt,

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 150, Nr. 222.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 156, Nr. 231.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 188, Nr. 277. Vgl. oben S. 203 f.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 171, Nr. 252 und S. 179, Nr. 262.

aus dem Jahre 1402<sup>1</sup>. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass nicht alle derartigen Abmachungen auf uns gekommen sind.

#### 4. Die Befestigung der Stadt.

Zur Vertheidigung der Stadt selbst diente die Mauer, die am Ende des 13. Jahrhunderts und zu Anfang des 14. neu-angelegt wurde, da sich die in den Jahren 1172—1176 erbaute wegen des Wachstums der Stadt als zu eng erwiesen hatte. Zur Erhöhung der Vertheidigungsfähigkeit dienten 22 Thürme auf der Mauer, ferner die sogenannten Arkeyr, Vorsprünge in der Mauer; vor manchen Thoren gab es noch zur grösseren Sicherheit Vorwerke, im 14. Jahrhundert hameiden genannt, von denen 1320 die vor dem Kölner- und vor dem Burt-scheiderthor erwähnt werden<sup>2</sup>. Ferner befand sich noch vor dem Königsthor ein besonderes Vertheidigungswerk<sup>3</sup>. Nach Fertigstellung der Mauer war deren Instandhaltung eine Hauptaufgabe der Stadt, und in allen Stadtrechnungen finden wir einzelne Posten für die Reparaturen<sup>4</sup>. Nach Unwettern und auch sonst wohl häufiger wurde die Mauer nachgesehen, wie uns das der Posten der Stadtrechnung des Jahres 1338/39<sup>5</sup>

de omnibus arkeyr respiciendis in hieme per Jo. Duytgin,  
ne nix aliquid noceret in illis 4 solidi

zeigt, sowie das von Pick veröffentlichte Protokoll über eine Besichtigung aus dem Jahre 1450<sup>6</sup>.

Wie die Bewachung der elf Thore gehandhabt wurde, darüber berichtet erst eine Verordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Darnach gab es für jedes Thor Pfortner und Nachtwächter, die des Nachts die Thore öffneten und Wache hielten, und die den Tag über durch die „sitzere“, die höchst wahrscheinlich von den eingeführten Waaren die Accise erhoben, und durch Wachposten abgelöst wurden. Genaue Bestimmungen

<sup>1</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 46, Nr. XVI.

<sup>2</sup>) Quix, Necrol. eccl. B. M. V. Aq. S. 77,27 und 28. — Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 155.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 344,18.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 104,25; S. 106,27, 32; S. 110,28; S. 111,1, 5 u. s. w.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 136,21.

<sup>6</sup>) Pick, Bericht über eine amtliche Besichtigung der Stadtmauer in Aachen. Zs. VII (1885), S. 286 ff.

bestanden über diese Ablösung. Mit dem Läuten der Werk-  
glocke hatte sie zu erfolgen, und zur selben Zeit wurden die  
Thore für den Verkehr geöffnet und Abends auf dasselbe Zeichen  
hin geschlossen. Nachts konnten wohl nur noch Bürger Einlass  
bekommen, und der Pfortner hatte sich zuerst zu überzeugen,  
wer herein wollte. Der Wachdienst bei Tag und Nacht wurde  
wahrscheinlich von den schon häufig im 14. Jahrhundert er-  
wähnten *balistarii* und *vigilatores* geleistet, die neben ihrem  
Gehalt manchmal aus der Stadtkasse zur Aufmunterung noch  
eine besondere Vergütung erhielten: *vigilatoribus in dedicatione,  
ut bene vigilarent 2 m<sup>1</sup>.*

Die Armierung der Thore bestand im 14. und Anfang des  
15. Jahrhunderts wohl noch meist aus Wurfmaschinen, so-  
genannten Bliden<sup>2</sup>. Doch gab es auch schon Pulvergeschosse  
in Aachen, deren erste Erwähnung im Jahre 1346/47<sup>3</sup> ge-  
schieht. Ein besonderer Beamte hatte die Aufsicht über die-  
selben und über die im städtischen Zeughaus und theilweise auch  
im Grashause<sup>4</sup>, aufbewahrten sonstigen Geschütze. Die Wichtig-  
keit seiner Stellung erkennt man aus seinem Gehalte<sup>5</sup>, das dem  
der Bürgermeister gleichkam.

## II. Das Gesandtschafts- und Botenwesen.

Die Stellung Aachens als selbständiges Glied des Reiches  
brachte es mit sich, dass die Stadt zur Unterhaltung der Be-  
ziehungen mit den Nachbarfürsten, sei es zum Abschluss eines  
Vertrags, sei es zur Beilegung von Streitigkeiten oder aus einem  
sonstigen Anlass, sich häufig zur Entsendung von Gesandten  
genöthigt sah. Die Erlangung, Bestätigung und Erweiterung  
der Privilegien waren auch mitunter Veranlassung zu einer  
Gesandtschaft, obwohl Aachen in Folge seiner Eigenschaft als  
Krönungsstadt die Privilegienbestätigung meist während des Auf-  
enthalts des Königs in seinen Mauern vornehmen lassen konnte.

Das erste Beispiel einer Gesandtschaft ist die Sendung des  
Aachener Vogtes Wilhelm, des königlichen *Triscamerarius*

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 140,60.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 296,30 ff.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 182,6 und S. 58.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 287,14.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 237,8.

Heinrich, seines Bruders, und des Theodorich von Orsbach im Jahre 1244 nach Pisa<sup>1</sup> zu Kaiser Friedrich II., um die Bestätigung jenes gefälschten Privilegs Karls des Grossen, sowie des Privilegs Friedrichs I. vom 8. Januar 1166 zu holen, welche sie dann auch erlangten. Während für das 13. Jahrhundert uns jegliche Nachrichten über sonstige Gesandtschaften fehlen, bringen die Stadtrechnungen für das 14. Jahrhundert eine ganze Reihe von Posten über Ausgaben für Gesandtschaften. Aus denselben ersehen wir, dass häufig einer der Bürgermeister, manchmal in Begleitung des Stadtschreibers, besonders wenn es sich um weitere Entfernungen handelte, wie 1338 nach Frankfurt<sup>2</sup> oder nach Köln<sup>3</sup>, manchmal auch allein<sup>4</sup> als Gesandter der Stadt Reisen unternahm. Daneben kommen aber auch Schöffen und Rathsherren als Gesandte vor<sup>5</sup>. Daher darf wohl angenommen werden, dass in jedem einzelnen Fall, wenn die Entsendung eines oder mehrerer Gesandten für nöthig erachtet wurde, einige Rathsmitglieder vom Rath dazu bestimmt wurden, und dass je nach der Wichtigkeit der Sache und der Entfernung die Zahl der Gesandten festgestellt wurde.

Schon aus Sparsamkeitsrücksichten wurden wahrscheinlich, wenn es anging, häufig die Verhandlungen auf schriftlichem Wege erledigt, und durch städtische Boten die Briefe besorgt. Erst aus dem 14. Jahrhundert haben wir darüber Nachrichten durch die Stadtrechnungen. Darnach scheinen besondere Beamte<sup>6</sup> für diese Botendienste angestellt gewesen zu sein<sup>7</sup>, die ein Gehalt von 13 Mark, dazu städtische Kleidung erhielten<sup>8</sup> und freie Wohnung hatten<sup>9</sup>. Für ihre Botengänge bekamen

<sup>1</sup>) Loersch, Das falsche Diplom S. 151.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 123,1 ff.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 123,21.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 110,9; S. 112,5 u. 6; S. 124,8.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 108,35; S. 109,3; S. 123,9; S. 124,10; S. 152,8; S. 153,2 ff. u. s. w.

<sup>6</sup>) Einer der Boten, der anfänglich ohne Beinamen aufgeführt ist (S. 158,11) trägt später den Zunamen „Triptrap“ (S. 178,20; S. 179,28 u. s. w.) Von traben abgeleitet, ist es eine Schallnachahmung des Laufens und wurde ihm wohl wegen seiner Schnelligkeit beigelegt.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 107,23, 25, 27, 29, 34, 35; S. 108,1-4, 8, 15-17; S. 109,12, 12; S. 112,5, 6, 11, 21; S. 123,10, 11, 25.

<sup>8</sup>) A. a. O. S. 129,27, 14; S. 130,19.

<sup>9</sup>) A. a. O. S. 126,16.

sie noch eine besondere Vergütung, die jedoch vielleicht nur die gemachten Auslagen ersetzte. Erst später finden wir diese Leute mit einer Amtsbezeichnung: loeffler oder boede<sup>1</sup>, und jetzt wurden sie, wie es scheint, auch ausschliesslich zu Botendiensten verwandt. Trotz der Vollständigkeit der Rechnung des Jahres 1385/86 ist für sie kein Gehalt aufgeführt; daher scheint es, dass ihnen nunmehr für jeden geleisteten Dienst ausser der Rückerstattung der Auslagen noch eine Bezahlung zu Theil wurde.

### III. Das Kanzleiwesen.

Ueber das Vorhandensein eines festangestellten Stadtschreibers sind uns erst aus dem 14. Jahrhundert in den Stadtrechnungen sichere Nachrichten erhalten. Doch dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass es auch schon weit früher Stadtschreiber zu Aachen gegeben haben wird, auf die die zahlreichen erhaltenen Urkunden schliessen lassen, und was auch durchaus nichts Ungewöhnliches war, da seit dem 12. Jahrhundert städtisches Schreibpersonal besteht<sup>2</sup>. Von einem Stadtschreiber hören wir zuerst 1325. Es war dies der magister Arnoldus de Puteo, der schon 1318 in einer Urkunde sich als clericus sacrosancte Romane ecclesie ac sacri imperii auctoritate publicus notarius nennt<sup>3</sup>. In den Stadtrechnungen tritt er uns von 1334/35 bis 1346/47<sup>4</sup> mit einem Gehalt von 30 Mark 4 Schilling und einem Kleidergeld entgegen. Neben ihm scheint noch ein zweiter Stadtschreiber oder vielleicht Rathsschreiber existirt zu haben, Namens Alexander, der 1334/35 42 Mark Gehalt und 3 Mark für Pergament erhielt, dazu noch die Lieferung städtischer Kleidung<sup>5</sup>. Er kommt bis 1353/54<sup>6</sup> vor und erreichte, so viel wir wissen, ein Höchstgehalt von 52 Mark<sup>7</sup>. Ueber seine Zugehörigkeit zum Geistlichen- oder Laienstande wissen wir nichts. Neben seiner Thätigkeit als Schreiber wurde er

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 314,4; S. 345,5.

<sup>2</sup>) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre. Leipzig 1889. Bd. I, S. 459.

<sup>3</sup>) Pick, Das Stadtarchiv, in der Festschrift zur 72. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Aachen 1900. S. 216.

<sup>4</sup>) Laurent, A. St. R. S. 108,21; S. 157,36; S. 187,9.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 108,29; S. 130,8.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 228,8; S. 231,6 u. 32.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 226,29; S. 227,1 (im Rechnungsjahr 1349/50).

auch häufig zu Gesandtschaftsreisen, theils als Begleiter der Bürgermeister oder einiger Rathsherren<sup>1</sup>, theils auch allein verwandt<sup>2</sup>. Weiteres wissen wir über ihn nicht. Der Mangel an Quellen hindert uns zu erkennen, bis wie lange er im Amt war und wer sein Nachfolger war.

Im Jahre 1373/74<sup>3</sup>, aus welchem uns erst wieder eine Stadtrechnung erhalten ist, führte der Stadtschreiber den Titel notarius und gehörte seinem Gehalte nach, das jetzt 150 Mark betrug, zu den höchstbesoldeten und infolgedessen auch wohl zu den angesehensten Beamten der Stadt. Trotzdem uns für das Ende des 14. Jahrhunderts noch mehrere und sogar eine vollständige (von 1385/86) Stadtrechnung vorliegen, lässt sich kein notarius mehr nachweisen. Daher muss vermuthet werden, dass seine Amtsbefugnisse einem andern, der ein anderes Amt bekleidete, übertragen wurde, während die Arbeitslast des ehemaligen Notarius, die Schreibarbeit, auf einen Schreiber übertragen wurde, der, entsprechend seinem geringen Gehalt, eine untergeordnete Stellung eingenommen haben muss. Dies geht auch noch daraus hervor, dass ihm die Stadtkasse zur Anschaffung eines Mantels 5 $\frac{1}{2}$  Mark beisteuerte<sup>4</sup>. Sein Gehalt betrug 12 Mark<sup>5</sup>, wozu noch freie Wohnung kam<sup>6</sup>.

Welchen Beamten man aber die Amtsgeschäfte des notarius zuwies, lässt sich aus den bis jetzt vorliegenden Quellen nicht erkennen.

Zur Aufbewahrung der Archivalien diente anfänglich und noch lange Zeit ein Gewölbe der von Karl dem Grossen erbauten Marienkirche. Später wurde dann noch ein Gewölbe des an der Ostseite des Rathhauses stehenden Granusthurnes hinzugenommen, wie aus einem Zeugenverhör hervorgeht, das im März 1574 stattfand. Es wurde festgestellt, dass es seit Alters zwei gewölbte Archive zu Aachen gäbe, dass die Schlüssel einzelnen vornehmen Rathsmitgliedern zur Bewahrung

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 105,<sup>20</sup>; S. 110,<sup>3</sup> u. a. v. a. St.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 109,<sup>33/37</sup>; S. 124,<sup>17</sup> u. a. v. a. St.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 237,<sup>5</sup>.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 373,<sup>18</sup>.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 342,<sup>1</sup>.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 357,<sup>7</sup>.

anvertraut waren und die Archivräume nur in ihrer und der beiden Bürgermeister Gegenwart betreten werden durften<sup>1</sup>.

Die Aufbewahrung der Urkunden in dem Archiv, das durch doppelte Thüren fest verschlossen war, erfolgte in Laden; 1349 wurde eine neue angeschafft, für die man 11 Schilling ausgab<sup>2</sup>.

Die Ordnung im Archiv war nicht sehr gross; 1349 suchte man nach einer Urkunde dreimal das ganze Archiv durch<sup>3</sup>, und aus dem Jahre 1430 ist uns eine Nachricht erhalten, die zeigt, dass es im Laufe der Zeit nicht besser geworden ist. Es heisst nämlich in einem Briefe des Raths an seine in Nürnberg weilenden Gesandten: so haben heren Coynen van Pont in Herrmannus alle die brieve und cedulen doin sueken die materie, und senden uch dieselben, die si darvan hain können vinden<sup>4</sup>.

#### IV. Die Polizei.

##### 1. Sicherheitspolizei.

Für den Sicherheitsdienst in der Stadt gab es wohl kaum eine besondere Einrichtung, jedoch wurde vielleicht die in städtischen Diensten stehende Söldnerschaar<sup>5</sup>, deren Hauptaufgabe der Schutz gegen äussere Feinde war, in gefahrloser Zeit auch zur Aufrechterhaltung des Friedens im Innern der Stadt herangezogen. Natürlich gehörte es zu den Obliegenheiten eines jeden Bürgers, soweit es in seinen Kräften stand, für die Ruhe und den Frieden in der Stadt zu sorgen. Ferner dienten die Kurgerichtsbestimmungen hauptsächlich diesem Zweck; sie gaben den Richtern, den Bürgermeistern und den Christoffeln das Recht, bei vorkommender Ruhestörung Frieden zu gebieten, dessen Verletzung mit Haft, Verbannung und Geldstrafen scharf geahndet wurde.

Zur Durchführung der Sicherheitsmassregeln wurden sowohl die Gerichtsdienere, wie auch städtische Angestellte herangezogen. So finden wir 1338 die famuli iudicii mit den nunciis

<sup>1</sup>) Pick, Das Stadtarchiv, in der Festschrift zur 72. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Aachen 1900. S. 214 ff.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 206, 27.

<sup>3</sup>) Pick a. a. O. S. 217.

<sup>4</sup>) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien I, S. 28, Nr. 13.

<sup>5</sup>) Vgl. den Abschnitt über die städtischen Söldner.

civitatis die Runde in den Wirthshäusern machen, um nachzusehen, ob das Verbot des Messertragens nicht überschritten sei<sup>1</sup>, und ein städtischer Angestellter war beauftragt, wöchentlich zweimal die Einhaltung dieses Verbots zu kontrolliren<sup>2</sup>.

## 2. Baupolizei.

Ueber die Ausübung einer Baupolizei, die jedenfalls durch Rath und Gericht geschah, ist uns aus dem 14. Jahrhundert nichts bekannt. Erst aus dem 15. haben wir einige Nachrichten. Nach dem Projekt zur Aenderung der Finanzverwaltung sollten zwei Männer, wahrscheinlich aus dem Rath, gewählt werden, die die Aufgabe hätten, die alten und neuen Gebäude zu überwachen und zu beaufsichtigen<sup>3</sup>; ob dies wirklich geschehen ist, ist uns unbekannt. Weiter finden sich in dem Bruchstück eines Aachener Stadtrechtsbuchs aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einige baupolizeiliche Bestimmungen. Nach denselben waren die geschworenen Werkleute, das heisst die in städtischen Diensten angestellten Baumeister, die baupolizeilichen Aufsichtsbeamten, die bei ausbrechendem Streit über jegliche bauliche Angelegenheiten die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften von beiden Parteien zu prüfen hatten<sup>4</sup>, worauf wahrscheinlich der Rath und das Gericht auf Grund ihres Berichts die Entscheidung trafen. Von den Vorschriften sind uns in genanntem Bruchstück nur wenige überliefert. In Art. 16 wird bestimmt, dass heymlich huysser  $3\frac{1}{2}$  Fuss von des Nachbars Grundstück abstehen müssten. Art. 62 handelt über baufällige Häuser, deren sich niemand annehmen will, welche durch Rath und Gericht abgerissen werden sollten; das Material sollte, soweit es nicht zur Deckung der Unkosten des Abreissens veräussert wurde, auf dem Grundstück liegen bleiben.

## 3. Feldpolizei.

Auch eine gewisse Feldpolizei muss in Aachen ausgeübt worden sein. Denn wie in den meisten der mittelalterlichen Städte, hat auch hier ein Theil der Bürgerschaft Landwirth-

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 128,15.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 128,17.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11, § 11.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 84, Nr. 16.

schaft getrieben. Die Stadt besass eine grosse Allmende von Wald, Weiden, Wiesen und Gewässern, was wir aus einer von Heinrich VII. dem St. Adalbertsstift ausgestellten Urkunde, die demselben gleichen Antheil daran zu gewähren, dem Aachener Schultheiss, Vogt, Schöffen und allen Bewohnern befiehlt, erkennen<sup>1</sup>. Hiernach wurden also in älterer Zeit von Schultheiss, Vogt und Schöffen die feldpolizeilichen Massregeln erlassen, so lange sie die Stadtverwaltung führten. Nachdem dieselbe an den Rath übergegangen war, übernahm er naturgemäss auch die Ausübung der Feldpolizei. Zu seiner Thätigkeit gehörte unter anderem auch die Ausübung des 1314 von Ludwig IV. verliehenen Rechtes der Allmendeveräusserung gegen Erbzinszahlung zur Tilgung städtischer Schulden<sup>2</sup>, worüber jedoch keine Nachrichten erhalten sind. Auch sonst sind solche für die feldpolizeiliche Thätigkeit des Rathes sehr gering; nur ein Erlass aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ist auf uns gekommen, der beweist, dass der Rath seine Aufgaben auch in dieser Hinsicht nicht vernachlässigt hat. Allerdings konnte er dies kaum, da er doch ausser der städtischen noch die Regierung und Verwaltung des Aachener Reichs führte, dessen Bewohner, die Reichsbauern, überwiegend Ackerbau getrieben haben. Die uns erhaltene Verordnung<sup>3</sup> bestimmt nun einmal, dass ungesundes Vieh in Stadt und Reich nicht eingeführt werden darf bei Strafe der sofortigen Beschlagnahme durch den Richter, und dass erkranktes Vieh innerhalb acht Tage aus dem Reich geschafft werden müsse. Ferner untersagte die Verordnung — zweifelsohne nur für die Erntezeit — das Betreten der Felder nach dem Läuten der Abendglocke bei Strafe von einer Mark; sie verbot weiter das Heimbringen von Feldfrüchten nach dieser Zeit bei Strafe an Leib und Gut. Schliesslich wurde das Aehrenlesen nur arbeitsunfähigen Alten oder Kindern gestattet bei Verlust des Gesammelten und einer Mark Strafe, für deren Nichtzahlung die Strafe des Prangers eintrat. Die Honnen und die Meisterschaft eines jeden Dorfes sollten vier Leute ernennen, die abwechselnd zu zwei und zwei die Einhaltung dieser Massnahmen zu überwachen hatten.

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 46, Nr. 67 vom Jahre 1192.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 40, Nr. 4.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 79, Nr. 13.

Daneben gab es für die Aachener Waldungen besondere ständige Beamten, die sich seit dem Jahre 1321 nachweisen lassen. Damals liess nämlich der Obervogt der Stadt, Herzog Johann von Brabant, Lothringen und Limburg, einen zwischen Aachen und dem Dorfe Walharen bestehenden Streit über einen Wald durch zwei seiner Ministerialen entscheiden<sup>1</sup>, die zu der Erkenntniss kamen, dass die durch den Rath von Aachen de antiqua et approbata consuetudine ausgeübte Ernennung der Förster für den umstrittenen Wald zu Recht bestehe. Aus den Stadtrechnungen ersehen wir dann auch, dass es zwei städtische Förster zu Aachen gab, von denen der eine vierzig, später fünfundvierzig Mark und der zweite sechszwanzig Mark Gehalt erhielt<sup>2</sup>; seit 1346/47 waren beide mit vierzig Mark Gehalt gleichgestellt<sup>3</sup>, und soweit unsere Nachrichten reichen, blieb ihre Zahl wie ihr Gehalt dann unverändert<sup>4</sup>.

#### 4. Handels- und Gewerbepolizei.

Die Handels- und Gewerbepolizei wurde in der älteren Zeit vom Könige, der ja zugleich auch Stadtherr war, oder vielmehr von seinen Beamten ausgeübt. Wie die Könige sich für die Hebung des Handels zu Aachen durch Verleihung von Zollbefreiungsprivilegien im ganzen Reich, von zwei Jahrmärkten, von einer eignen Münze und ähnlichen Handelsvortheilen bemühten<sup>5</sup>, so werden sie auch sicherlich zum Schutze dieses Handels, wenn es nöthig war, polizeiliche Massnahmen getroffen haben, wovon uns nichts erhalten ist und worüber uns auch jegliche Nachrichten fehlen. Vielleicht lag auch zu einer bedeutenderen Massregel überhaupt kein Grund vor, während die polizeilichen Massnahmen, die minder wichtig waren, wohl der Stadtverwaltung überlassen blieben. Aus der Zeit, da Vogt, Schultheiss und Schöffen die alleinige kommunale Behörde waren, haben wir auch kein Zeugniss einer bezüglichen Thätigkeit; sondern erst nach dem Aufkommen des Rathes sind uns einige Urkunden mit handels- und gewerbepolizeilichen Be-

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 199, Nr. 290.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. (1334/35) S. 107,15 u. 16; (1338/39) S. 129,6 u. 7.

<sup>3</sup>) A. a. O. (1346/47) S. 187,7 u. 8; (1349/50) S. 226,14 u. 16.

<sup>4</sup>) A. a. O. (1385/86) S. 341,26 u. 37.

<sup>5</sup>) Vgl. die Privilegien von Friedrich I. vom 8. und 9. Januar 1166.

stimmungen erhalten. Die älteste Verordnung stammt aus dem Jahre 1272<sup>1</sup> und ist von dem Grafen von Jülich nach vorheriger Berathung mit den Richtern, Schöffen, Rathsmitgliedern, Bürgermeistern und Aachener Bürgern erlassen worden. Sie enthält genaue Bestimmungen über das Bierbrauen, sowie den Bierverkauf zu Aachen. Die Einfuhr von auswärtigem Bier war bei Geldstrafe oder Verbannung verboten, und mit Zerstörung seines Hauses wurde der bedroht, der auswärtiges Bier verkaufen wollte. Für die Brauer *intra bannum et iurisdictionem civitatis Aquensis* gab es auch Beschränkungen in Bezug auf die Menge, die sie brauen durften. Welches die äusserste Grenze war, ist nicht angegeben. Ebenso war ihnen ein höchster Betrag vorgeschrieben, den sie für ein Mass fordern durften. Für jede *ama* mussten drei Denare Steuer gezahlt werden. Die Ueberschreitung der zugestandenen grössten Menge oder Steuerhinterziehung wurde mit Abhauen der Hand, fünfjähriger Verbannung und Zerstörung des Brau- oder Kaufhauses des Uebertreters bestraft.

Im folgenden Jahre wurden für den Weinverkauf in Aachen von Richter, Schöffen, Rath und Bürgermeister genaue Bestimmungen erlassen. Der Weinverkauf und -Ausschank scheint darnach ähnlich, wie er zu damaliger Zeit auch in Köln<sup>2</sup> gehandhabt wurde, stattgefunden zu haben, so dass ein Weinhändler<sup>3</sup>, um seinen eignen Wein auszuschanken, eine Schenke eröffnete, so lange sein Vorrath oder das eine angestochene Fass reichte. Es wurde nun bestimmt, dass ein solcher Weinverkäufer, der eine Schenke eröffnete, einen Weinrufer, einen Krug- oder Gefässesammler und einen Wirth, *vinum videlicet ducibulantem*, haben müsse. Es scheint dieses Weingesinde ähnlich wie in Köln, wo es aus vier Personen bestand, da das Amt des Zapfers und des Geldeinnehmers, was dort der Kistensitzer übte<sup>4</sup>, in Aachen wohl der Wirth allein oder vielleicht mit Hülfe des Weinhändlers besorgte,

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 35, Nr. 2.

<sup>2</sup>) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung etc. von Köln, S. 297.

<sup>3</sup>) *Vinitor* mit *Winzer* zu übersetzen geht nicht, da von einem irgendwie nennenswerthen Betrieb des Weinbaus bei Aachen nicht die Rede ist. Pauls, Zur Geschichte des Weinbaus in der Aachener Gegend. Zs. VII (1885), S. 189 f.

<sup>4</sup>) Knipping, Kölner Stadtrechnungen, Bd. I, S. XLIV.

einen amtlichen Charakter besessen zu haben und zugleich die Steuer für den Wein erhoben zu haben. In jenem Rathsbeschluss von 1273<sup>1</sup> wurde nun bestimmt, dass der Weinrufer nur allein ausrufen dürfe, jedoch vor einer anderen Weinschenke das Ausrufen zu unterlassen habe. Der Besitzer der Schenke darf den Wein nicht rödern<sup>2</sup>, während einer, der seinen Wein nicht verkauft, nur täglich anderthalb Mass rödern darf. Ferner darf der Weinverkäufer keinen fremden Wein verkaufen, und er muss, wenn er einmal eine Schenke eröffnet hat, seinen Wein oder wenigstens den des angestochenen Fasses unausgesetzt verkaufen und darf bei Strafe von fünf Mark sich nicht durch jemand zum Schliessen der Schenke vor Beendigung des Ausschanks des angestochenen Fasses bewegen lassen. Die Verordnung sollte nach Pauls verhüten, dass der gute Wein im Grossen verkauft und nur minderwerthiger aus-  
geschenkt werde<sup>3</sup>.

Weitere handelspolizeiliche Verordnungen liegen uns nicht vor, und auch aus der Zeit der unbeschränkten Alleinherrschaft des Raths fehlen uns ergiebigere Nachrichten darüber. Aber schon der Erlass der Zunftstatuten und die genaue Beaufsichtigung der Zünfte durch Rathsdeputirte, die allerdings hauptsächlich geschah, um jede Selbständigkeit der Zünfte zu verhindern, lassen erkennen, dass der Rath neben seinem Streben, sich die alleinige Herrschaft zu bewahren, doch auch für ein Aufblühen von Handel und Gewerbe Sorge trug. Denn darauf beruhte ja wiederum das Ansehen und die Macht der Stadt und in Folge dessen seine eigne.

Ueber die Handelsverhältnisse im einzelnen sind wir nicht unterrichtet. Es werden auch hier die Bestimmungen bestanden haben oder eingeführt worden sein, deren Grundzüge für den Handel im Mittelalter allgemein waren. So hatten natürlich die Bürger eine bevorzugte Stellung vor den fremden Kaufleuten, den „Gästen“. Den Kleinhandel und ganze Handels-

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 38, Nr. 3.

<sup>2</sup>) rudere = roederen d. h. die genaue Feststellung der Menge des einzukellernden Weines mittelst bestimmter Instrumente durch die „Weinroder“ genannten Beamten. Vgl. Pauls, Zur Geschichte des Weinbaus in der Aachener Gegend. Zs. VII (1885), S. 190.

<sup>3</sup>) Zs. VII (1885), S. 191.

zweige, wie den Bierverkauf, wird man ausschliesslich den Bürgern vorbehalten haben.

Für die einzelnen Gewerbe galt auch in Aachen das volkwirtschaftliche Prinzip des Mittelalters, die Konzentrierung des Verkehrs. „Das ganze Geschäft soll öffentlich gemacht werden; man will den Handelsbetrieb des einzelnen gleichsam unter die Augen der Gesamtheit rücken.“ Das war auch hier der Grundsatz<sup>1</sup>. So hören wir schon 1243 von einem Haus, in qua panni integri venduntur, dessen Verpfändung durch seinen Sohn Conrad Kaiser Friedrich II. damals bestätigte<sup>2</sup>. Es ist nun wahrscheinlich, dass hier der sämmtliche Tuchhandel Aachens vor sich ging. Er blieb auch im folgenden Jahrhundert konzentriert, wie zwei Posten aus den Stadtrechnungen des Jahres 1338/39 beweisen<sup>3</sup>, wenn auch möglicherweise das neue Gewandhaus nicht an Stelle des alten, sondern neben dem alten errichtet wurde, was sich aus genannten Posten nicht ersehen lässt. Auch von dem Brodverkauf wissen wir, dass er schon früher lokalisiert war. Durch die oben erwähnte Urkunde von Friedrich II. wurde auch das Haus Blandin<sup>4</sup>, welches das Brodhaus zu Aachen war, an den Schultheissen von Gimmenich verpfändet, und aus den Stadtrechnungen des Jahres 1344/45<sup>5</sup> geht wiederum hervor, dass damals noch die Lokalisierung des Brodverkaufs statt hatte. Eine Anzahl von Häusernamen, die häufig in den Stadtrechnungen wiederkehren, deuten darauf hin, dass hier der Sitz der Gewerbe sich befand, deren Namen sie trugen. Im Jahre 1334/35<sup>6</sup> wird zum ersten Mal die domus follonum, zu deutsch Kumphaus, erwähnt, wo die Walker ihren Sitz hatten, das auch noch im 15. Jahrhundert genannt wird<sup>7</sup>, 1338/39 eine Wollküche, wo die Wollarbeiter ihr Lokal hatten; 1344/45<sup>8</sup> wird bei den Acciseeinnahmen auch diejenige von

<sup>1</sup>) G. v. Below, Ursprung der Stadtverfassung-S. 15 f.

<sup>2</sup>) Quix, Cod. S. 161, Nr. 235. — Böhmer-Ficker, Regesta imp. 3378.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 128,<sup>s</sup> und S. 131,<sup>s</sup>.

<sup>4</sup>) Loersch, Die Katharinenkapelle beim Aachener Münster. Zs. X (1888), S. 123.

<sup>5</sup>) Laurent, A. St. R. S. 165,<sup>10</sup>.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 104,<sup>28</sup>, 1344/45 (S. 138,<sup>15</sup> und <sup>18</sup>) werden neben der magna domus follonum noch aliae erwähnt, die ebenfalls in städtischen Händen sind.

<sup>7</sup>) Aachener Chronik in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft XVII, S. 5.

<sup>8</sup>) Laurent, A. St. R. S. 126,<sup>32</sup> und S. 424,<sup>11-16</sup>.

der alten und neuen Halle genannt, wo nach Laurent das Fleisch verkauft wurde, welches hiernach allerdings an zwei Stellen verkauft wurde, weil wahrscheinlich die alte Halle nicht mehr ausgereicht hatte. Später muss jedoch die Zusammenlegung des Fleischverkaufs wieder stattgefunden haben, denn 1428 wurde ja von der Zunftherrschaft der einheitliche Fleischverkauf als Strafe für die nicht an den Zunftunruhen beteiligten Fleischer aufgehoben und auf die Plätze vertheilt<sup>1</sup>. Nicht nur in Gebäuden waren der Handelsverkehr und die Gewerbe lokalisiert, sondern auch auf Strassen und Plätzen, die davon ihren Namen hatten, wie die Krämerstrasse, der Salzmarktplatz, der Kornmarkt<sup>2</sup>.

In ähnlicher Weise war gewiss auch der übrige Handel auf bestimmte Punkte konzentriert, worüber wir nichts Näheres wissen. Nur über den Fischverkauf sind wir noch unterrichtet, der auf dem „Parvisch“ stattfand<sup>3</sup>, der im 16. Jahrhundert auch offiziell Fischmarkt benannt wurde<sup>4</sup>. Auf dem Markt vor dem neuen Rathhaus wurden, neben den dort abgehaltenen Jahrmärkten, die verschiedensten Waaren feilgeboten.

Genauere Nachrichten über die Ausübung der Handels- und Gewerbebehörde sind nicht vorhanden; sie wurde wahrscheinlich, soweit die Gewerbe zunftmässig organisiert waren, von den Zunftvorstehern ausgeübt. Unterstützt wurden die Zunftvorsteher durch sogenannte Geschworene aus der Zunft. Ueber die Beaufsichtigung nicht zunftmässig organisierter Gewerbe fehlen jegliche Nachrichten. Ob „Unterkäufer“, die dem Charakter nach städtische Beamte, wie es im Mittelalter in den Städten häufig der Fall war<sup>5</sup>, den Waarenumsatz vermittelten und vermitteln mussten, in Aachen vorhanden waren, auf die die Stadt die Aufsicht über die Beobachtung der erlassenen handelspolizeilichen Verfügungen abwälzte, lässt sich nicht nachweisen. Dagegen wurden durch die Verpachtung der Accisen, die auf einer Anzahl von Handelswaren ruhte, deren Pächter auch Hüter über die Innehaltung der Verordnungen, da ja jede Uebertretung ihnen selbst Schaden zufügen konnte.

<sup>1</sup>) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft XVII, S. 6.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 421, 29.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 235, 30.

<sup>4</sup>) Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 242 und S. 340 ff.

<sup>5</sup>) G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgerthum S. 104.

Ein weiteres Mittel zur Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe war der Zwang, sich der städtischen Waage zu bedienen, die sicherlich auch in Aachen bestanden hat, da es auch hier ein städtisches Waghaus gab<sup>1</sup>.

### 5. Gesundheitspolizei.

Auch eine gewisse gesundheitspolizeiliche Thätigkeit hat der Rath ausgeübt. Als die Pest 1349 in Deutschland wüthete, erliess er, sei es um die Stadt überhaupt vor derselben zu bewahren, oder um ein allzu grosses Umsichgreifen zu verhüten, eine Verordnung, die einem Fremden, der mit dieser „neuen Seuche beladen“ wäre, bei Verlust der Hand und sonstiger Bestrafung nur einen Tag und eine Nacht sich im Aachener Gebiet aufzuhalten gestattete; jeder Bürger, der einen kranken Fremden länger beherbergt, wird mit einjähriger Verbannungs- und einer Geldstrafe belegt. Wird ein Bürger von der Pest befallen, so soll er innerhalb seiner Grafschaft bleiben<sup>2</sup>.

Zur damaligen Zeit hielt die Stadt auch einen besonderen Stadtarzt, den Meister Nicolaus, der 1346/47<sup>3</sup> zum ersten Mal und 1349/50<sup>4</sup> zum letzten Mal erwähnt wird; seit welcher Zeit und bis wann er im Amt war, lässt sich aus den Stadtrechnungen nicht feststellen. Auch über seine Amtspflichten ist nichts Weiteres bekannt. Sein Gehalt betrug hundert Mark. Erst 1385/86 sind wieder Ausgaben für einen Arzt gebucht, jedoch scheint man sich damals begnügt zu haben, im Bedarfsfalle einen Arzt zu gebrauchen, und ihn für seine jedesmalige Dienstleistung zu bezahlen. Der Arzt Tielman erhielt ausser einigen Weinspenden zwölf Mark zum Vertrinken und zwölf Mark Lohn<sup>5</sup>, 1394/95 erhält er nur zwölf Mark<sup>6</sup>.

## V. Die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes.

Die Stadt benutzte ihren Grundbesitz theils selbst zu Verwaltungszwecken, theils aber verpachtete und vergab sie ihn in Erbleihe, verwerthete ihn somit nur als Einnahmequelle.

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 144,20; S. 222,18-27 u. s. w.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 66, Nr. 8.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 137,5.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 226,12.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 297,1; 302,26; 306,23; 317,16; 333,31; 336,49; 341,38.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 397,25.

Welches Grundstück zuerst in städtischen Besitz gelangte, ist unbekannt; die Nachrichten über den städtischen Grundbesitz sind überhaupt ausserordentlich dürftig. Es darf wohl angenommen werden, dass die Stadt frühzeitig sich eigne Verwaltungsgebäude verschaffte. Wann und wie dies geschah, wissen wir nicht. Zu den ältesten Verwaltungsgebäuden gehören das Haus Brüssel<sup>1</sup> und das Bürger- oder Grashaus auf dem Parvisch<sup>2</sup>; letzteres ist, wie aus einer Inschrift an demselben hervorgeht, 1267 erbaut worden<sup>3</sup>. Als Amtsstätte für die Bürgermeister hatte man erst das Haus Kleve gemiethet<sup>4</sup>, das dann um 1346 in städtischen Besitz überging<sup>5</sup>. Bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das städtische Rathhaus vollendet<sup>6</sup>, in dem allmählich alle Verwaltungszweige vereinigt wurden, und wohin im 15. Jahrhundert wahrscheinlich auch die Schöffen ihren Sitzungssaal verlegten, auf den dann, wie bereits bemerkt, der alte Name Brüssel ihres ehemaligen Amtsorts übertragen wurde<sup>7</sup>.

Ferner gehörten zu den städtischen Verwaltungsgebäuden die domus multurae oder das malhus, die sich an manchen Thoren befanden<sup>8</sup>, wo die Mahlsteuer bezahlt wurde; ferner die domus vigilatoris an den Thoren<sup>9</sup>, weiter wahrscheinlich die domus librae das Haus, worin sich die Stadtwage befand<sup>10</sup>, und das cambium, das Wechselhaus<sup>11</sup>.

<sup>1</sup>) Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 356.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 106,22; S. 128,13.

<sup>3</sup>) Haagen, Geschichte Achens VI, S. 182 ff. — Pick a. a. O. S. 245.

<sup>4</sup>) Laurent, A. St. R. S. 106,29. — Loersch, Ueber ein Verzeichniss der Einkünfte der Katharinenkapelle. Zs. X (1888), S. 115.

<sup>5</sup>) Pick a. a. O. S. 359.

<sup>6</sup>) Pick a. a. O. S. 270.

<sup>7</sup>) Pick a. a. O. S. 353. Vgl. oben S. 196.

<sup>8</sup>) Nur zwei domus multure oder malhus werden ausdrücklich erwähnt, nämlich das des Kölnthors (S. 107,19) und des St. Jakobthors (S. 107,32), da aber 1344/45 z. B. die Mahlsteuer an acht Stadthoren erhoben wurde, so ist es sehr möglich, dass sich auch an diesen acht Thoren besondere Gebäude für die Erhebung der Mahlsteuer befunden haben werden, worin sich eine Wage befunden haben wird. Ausserdem wurde damals die Mahlsteuer noch auf zwei Mühlen erhoben. (Laurent a. a. O. S. 166.)

<sup>9</sup>) Laurent, A. St. R. S. 106,32; S. 149,11, 15, 24.

<sup>10</sup>) A. a. O. S. 202,9 S. 222,29.

<sup>11</sup>) A. a. O. S. 235,12.

Selbstverständlich war auch der Mauerring um die Stadt mit sämtlichen Thoren und sonstigen Befestigungen städtisches Eigenthum.

Durch Ankauf oder Erbpachtung erweiterte die Stadt ihren Grundbesitz, und besonders scheint sie als vortheilhaft betrachtet zu haben, die Kaufhäuser und die Häuser für Gewerbebetriebe an sich zu bringen, in denen dann an die einzelnen Gewerbetreibenden Räume verpachtet wurden. Genauere Nachrichten fehlen auch hierüber, aber einzelne Notizen lassen erkennen, dass die Stadt eine solche Politik verfolgte. Diese Kauf- und Gewerbebetriebshäuser stammten theils aus stadtherrlicher Zeit und waren anfänglich im Besitz des königlichen Stadtherrn, wie z. B. das Haus, wo neue Tuche verkauft wurden, und das Haus Blandin<sup>1</sup>. Jedenfalls wurden auch von städtischer Seite derartige Häuser gebaut, worüber jedoch nichts bekannt ist. Nur über einige städtischerseits gepachtete Häuser ist noch Kenntniss zu uns gelangt. So hören wir 1334 vom Walkhaus (domus follonum)<sup>2</sup>, das die Stadt vom Markgrafen von Jülich in Pacht hatte und wiederum an die Walker vermietete<sup>3</sup>. Die Stadtrechnung von 1338/39 lässt aus zwei Posten für einen Neubau des Tuch- und Gewandschneiderhauses schliessen<sup>4</sup>, dass dasselbe auch städtischerseits gepachtet war. Denn 1243 hatte ja Kaiser Friedrich II. die Verpfändung des königlichen Gewandhauses an den damaligen Schultheissen von Gimnich bestätigt<sup>5</sup>, in dessen Familienbesitz es bis über unsere Periode hinaus geblieben ist, wie die Bestätigungsurkunde Friedrichs III. vom 16. Dezember 1473 beweist<sup>6</sup>. Ebenso hatte die Stadt auch das andere Gebäude des Gimnicher Lehens, das 1243 und 1473 erwähnt wird, das Haus Blandin, die Brodplanke, gepachtet, für dessen Ausbesserung 1344/45 3 Mark 4 Schilling ausgegeben wurden<sup>7</sup>. So finden wir noch eine ganze Anzahl Häuser, die zu Handels- und Gewerbebetrieben benutzt wurden, in den Stadt-

<sup>1</sup>) Quix, Cod. S. 161, Nr. 235.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 113,20.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 166,27, receperunt de censu domus follonum 98 m 3½ s et stant vacui pro 12 m 3 s.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 128,2 u. 131,2.

<sup>5</sup>) Quix, Cod. S. 161, Nr. 235.

<sup>6</sup>) Chmel, Reg. Friderici III. Roman. imp. Nr. 6820.

<sup>7</sup>) Laurent, A. St. R. S. 165,10.

rechnungen so erwähnt, dass wir daraus schliessen dürfen, dass sie in städtischem Besitz oder in städtischer Pacht sind, 1338/39<sup>1</sup> die coquina, später Kuchen up den Buchel oder Wolle Kuchen genannt, wo die Wolle zur Tuchmanufaktur gebrüht wurde, 1344/45<sup>2</sup>, die halla nova und die halla antiqua, 1373/74<sup>3</sup> die domus pellificum das Pelzerhaus.

Aber auch auf den Erwerb von Privatgebäuden, die weder öffentlichen Zwecken noch auch zur Lokalisierung eines Gewerbes dienten, richtete sich das Streben der Stadt. Diese Gebäude wurden entweder wieder verpachtet, oder sie wurden städtischen Angestellten als Wohnung überlassen. So scheint der städtische Bote Christian als Dienstwohnung ein städtisches Haus juxta aulam<sup>4</sup> innegehabt zu haben, für dessen Reparatur 1338/39 4 Mark 10 Schilling 8 Denare ausgegeben wurden. In dem Vertrage, den die Stadt mit dem zum städtischen Baumeister für die Fertigstellung des Rathhauses ernannten Meister Peter van der Capellen abschloss, wurde ihm ausser einem Gehalt von hundert Mark noch ein städtisches Haus als Wohnung überlassen<sup>5</sup>. Ebenso heisst es in der Einnahmerekchnung bei Aufzählung der Einnahmen aus den städtischen Häusern: dat hait Laurens der schrifer<sup>6</sup>. In ähnlicher Weise hatten vielleicht noch andere Aachener Beamte eine Dienstwohnung in einem städtischen Gebäude, in welchem Falle ihnen, wie auch noch heut zu Tage, ein entsprechend geringeres Gehalt ausbezahlt worden sein wird.

Schon in der Rechnung von 1334/35 finden sich Belege für den Ankauf von Häusern von Seiten der Stadt<sup>7</sup>; 1344/45 erweiterte sie ihren Besitz durch den Ankauf des Bodens von

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 126,<sup>32</sup>; S. 127,<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 168,<sup>4</sup> u. 5.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 235,<sup>5</sup>.

<sup>4</sup>) Laurent, A. St. R. S. 126,<sup>16</sup>. Ueber die Bezeichnung aula, die erst das palatium regis bedeutet, dann auf das an dessen Stelle stehende Rathhaus übertragen wurde, vgl. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 277 ff.

<sup>5</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 55, Nr. 6, jedoch mit der gewöhnlichen Ungenauigkeit. Neuer, korrekter Abdruck in der Zs. VIII (1886), S. 252. Uebersetzung der Urkunde bei Laurent, A. St. R. S. 35 f.

<sup>6</sup>) Laurent, A. St. R. S. 359,<sup>8</sup>.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 106,<sup>30</sup> u. 31; S. 122,<sup>26</sup> (vom Jahre 1338/39).

mehreren kürzlich niedergebrannten Häusern<sup>1</sup>. Aus den Einnahmerechnungen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewinnen wir ein Bild über den damaligen Besitz der Stadt an Häusern, die vermietet oder städtischen Angestellten als Wohnung zugewiesen waren. Derselbe bestand 1385/86 aus vier Häusern „up den hoff“ und fünf Häusern in der Kockerellstrasse, die zusammen 145 Mark 3 Schilling Miethe einbrachten, und 25 gadumen, von denen sechs gegenüber dem Weysse, der Börse, dreizehn am Steinweg und sechs am Markt beim Rathhaus lagen, die zusammen etwas mehr als 725 Mark eintrugen<sup>2</sup>. Die Zahl der Häuser betrug 1387/88 zehn<sup>3</sup>, denn wahrscheinlich durch Ankauf war noch ein Haus in der Kockerellstrasse erworben worden, welches der städtische Angestellte Leonartz als Dienstwohnung inne hatte<sup>4</sup>; die Zahl der gadumen war durch den Erwerb von je einem neuen gadum am Steinweg und auf dem Markt auf 27 gestiegen<sup>5</sup>. Im Rechnungsjahre 1391/92 werden nur noch neun städtische Häuser genannt, weil wahrscheinlich ein Haus in der Kockerellstrasse verkauft worden war und die Zahl der gadumen war auf 28 gestiegen, durch Neuerwerb eines gadums auf dem Markt<sup>6</sup>.

Ueber die weitere Entwicklung des städtischen Grundbesitzes fehlen zur Zeit noch die Nachrichten. Eine einzige Nachricht über die Erweiterung desselben ist aus dem 15. Jahrhundert bekannt. Sie geschah durch die Erwerbung des sogenannten Schleidener Lehens 1428<sup>7</sup>. Dieses bestand aus der ehemals dem König zustehenden, im 13. Jahrhundert aber auf unbekannte Weise, vielleicht durch Verpachtung, in Privatbesitz übergegangenen Wassergerechtsamkeit über die drei Aachener Wasserläufe<sup>8</sup>, sowie aus zahlreichen Grundstücken in der Stadt und im westlichen und nördlichen Theil des Reichs<sup>9</sup>. Im 14. Jahr-

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 143 ff.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 357,<sup>29</sup> bis 359,<sup>19</sup>.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 367,<sup>35</sup> bis 368,<sup>13</sup>.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 268,<sup>9</sup>.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 366,<sup>34</sup> bis 367,<sup>34</sup> und S. 368,<sup>14-24</sup>.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 384/85.

<sup>7</sup>) Loersch, A. R. D. S. 139, Nr. 23.

<sup>8</sup>) Die Pau, der Suilis oder Johannsbach und die Paunelle.

<sup>9</sup>) Loersch, Beiträge zum Achener Wasserrecht im Mittelalter in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthums-kunde, herausgegeben von R. Pick. Bonn 1875. S. 44—56 und 216—239.

hundert befand sich der ganze Komplex in den Händen der Herren von Falkenburg, die ihn 1326 an die Herren von Schleiden weiter verliehen, nach denen dann das Lehen seinen Namen führte; von letzteren erwarb es schliesslich die Stadt, um nicht mehr dem Mühlenrecht unterworfen zu sein. Sie selbst führte dann die Verwaltung in der schon von den königlichen Beamten ausgeübten Weise. Die Lehensträger, Höfner genannt, zerfielen in solche, die Lehen und Zins gaben, d. h. die alles zu Lehen hatten, und solche, die nur die Kaiserpacht zahlen, d. h. die nur die Mühlengerechtigkeit zu Lehen hatten, aber auf eigenem Grund und Boden sassen. An einem jährlichen Sitztag, der auch gleichzeitig Gerichtstag war, mussten die Höfner ihre Abgaben entrichten.

Ueber eine besondere, den städtischen Grundbesitz verwaltende Behörde sind wir nicht unterrichtet. Wahrscheinlich lag die Verwaltung erst in der Hand der Schöffen, dann in der des Rathes. Die unmittelbare Beaufsichtigung der einzelnen städtischen Gebäude geschah vielleicht durch die Bürgermeister und später durch die Rentmeister oder eine besondere Rathsdeputation. Die Einsetzung einer solchen wurde durch den Vorschlag für die Finanzverwaltung, falls sie noch nicht vorhanden gewesen ist, angeregt<sup>1</sup>. Die städtischen Werkleute hatten die Ausbesserungen und sonstige kleine Arbeiten an den städtischen Gebäuden vorzunehmen, wofür sie jedesmal bezahlt wurden. Schon früher hatte man für einzelne Arbeiten einen bestimmten Handwerksmann mit den nöthigen Reparaturen beauftragt. Von diesen waren der Steinmetzmeister<sup>2</sup> und der Schmied<sup>3</sup> geradezu städtische Beamte; denn sie empfingen einen jährlichen kleinen Gehalt und städtische Kleidung; 1346/47 wird dann auch für einen Zimmermann die Bezahlung eines kleinen Gehaltes erwähnt<sup>4</sup>, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den deutschen Stadtrechnungen den Titel Proffian führt<sup>5</sup>.

Ob an dem eigentlich städtischen Grundbesitz die Grafschaften Antheil hatten, ob diesen eigener, nicht in den Stadtrechnungen erwähnter Grundbesitz in grösserm Umfang schon

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. Nr. 11, S. 200, § 11.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 108,25; S. 129,31 u. 130,17.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 125,31; S. 188,1 u. 2.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 185,3.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 242,18; S. 243,24; S. 288,18 ff.

im 13. und 14. Jahrhundert Zustand, lässt sich nicht entscheiden. Nur soviel ist gewiss, dass einzelne Grafschaften, wenn auch vielleicht erst später, eigenen Grundbesitz hatten, wofür allerdings nur ein Beleg aus dem Jahre 1411 vorhanden ist. In diesem Jahr wird durch den Kerstovel der Neuthorgrafschaft ein der Grafschaft gehöriges Haus dem Schuhmacher Nis Schellensleger zu Erbzins verliehen<sup>1</sup>.

## VI. Bau, Reinigung und Beleuchtung der Strassen.

Dass man im Mittelalter auf den Bau und die Unterhaltung der Strassen wenig Werth legte, ist bekannt. Natürlich machte Aachen keine Ausnahme, das jährlich nur eine ganz geringe Summe für diesen Zweck verwandte, und jedenfalls nur, wenn es unumgänglich nöthig war. Im Jahre 1334/35 finden wir zuerst *viae lapideae*, gepflasterte oder chausvirte Strassen erwähnt<sup>2</sup>. Aber die Pflasterung war etwas so Ungewöhnliches, dass man 1338/39 einen Boten nach Lüttich sandte *pro factoribus viarum lapidearum*<sup>3</sup>. Oft begnügte man sich damit die „locheren zu stuppen“<sup>4</sup>, und wahrscheinlich wurden nur die Hauptstrassen und Plätze einer gelegentlichen Ausbesserung für würdig befunden. Im Jahre 1385/86<sup>5</sup>, aus dem wir über alle Ausgaben unterrichtet sind, wurden für Strassenbau und Strassenausbesserung im Ganzen mit Einschluss der Materialkosten und der Löhnung für die Arbeiter 258 Mark 6 Schilling verausgabt, obwohl die Einnahmen 49 282 Mark 6 Schilling 7 Denare für dieses Jahr betragen.

Ob es eine besondere Behörde für die Beaufsichtigung der Strassen und des Baus derselben gab, ist nicht bekannt.

Ebenso ist es auch unklar, ob die Stadt allein die Kosten für den Strassenbau trug, oder ob die Anwohner der Strassen dazu mit herangezogen wurden. Meist sind die Posten in den Stadtrechnungen so kurz gefasst, dass sich daraus nichts ersehen lässt. Aber ein Posten aus der Rechnung des Jahres 1385/86:

<sup>1</sup>) Zs. I, S. 163, Nr. 17.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 110, 24, 26.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 126, 1.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 335, 33; S. 389, 16; 393, 30; 395, 30; 397, 1.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 296 ff.

zu den steynwege zu helpen in Porschierstrasse 12 Mark<sup>1</sup>, lässt doch die Vermuthung zu, dass die Anwohner verpflichtet waren, für die Strassen zu sorgen, und die Stadt ihnen eine finanzielle Beihilfe gewährte, während wohl die Plätze allein von der Stadt in Stand gehalten wurden. Die Arbeiten wurden wohl meist von geschulten Arbeitern ausgeführt; 1385/86 wird der wegemecher Kuno genannt<sup>2</sup>, der mit seinen Gesellen die Arbeiten im städtischen Auftrag ausgeführt haben wird.

Aehnlich wird es sich mit der Strassenreinigung verhalten haben, um die man sich sogar noch weniger gekümmert zu haben scheint. Bestimmungen darüber sind nicht erhalten, und aus den Stadtrechnungen erkennen wir, dass man sich städtischerseits damit begnügte, gelegentlich den Marktplatz säubern zu lassen<sup>3</sup>, und bei Schneefall einen Zugang zum Bürgerhaus zu kehren<sup>4</sup>.

Für Strassenbeleuchtung geschah von der Stadt aus gar nichts und gewöhnlich eben so wenig von den Bürgern. Nur bei Ausbruch von Unruhen oder von Feuer musste in der Nacht vor jedem Hause eine Laterne mit brennender Kerze angebracht werden, wie eine Verordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts vorschrieb<sup>5</sup>. Ob dieselbe damals neu erlassen oder nur wiederum zur allgemeinen Kenntniss gebracht wurde, wissen wir nicht. Daher lässt sich auch nicht entscheiden, ob man schon früher bei genanntem Anlass die Strassen beleuchtete.

## VII. Die Wasserversorgung.

Zur Versorgung mit dem nöthigen Wasser dienten die Brunnen, die zum Theil wenigstens laufende waren, wie der Marktbrunnen und der bei den Weissen Frauen, in dessen Nähe 1278 Wilhelm von Jülich erschlagen wurde. Für diese war eine Wasserleitung nöthig; ferner war der künstlich kanalisirte Paubach eine solche. Die Aufsicht über die letztere, sowie über die zwei anderen durch Aachen fließende Bäche, wurde, nachdem das Schleidener Lehen, zu dem die Wassergerechtsamkeit

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 117, <sup>88</sup>.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 335, <sup>88</sup>.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 107, <sup>22</sup>; S. 129, <sup>89</sup> u. s. w.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 112, <sup>14</sup>; S. 136, <sup>23</sup> u. s. w.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 154 Nr. 27.

gehörte, 1428 erworben war, in der auch vorher üblichen Weise weiter gehandhabt<sup>1</sup>. Ein vom Rath ernannter, noch den alten Titel Lehensherr führender Beamter hatte die Oberaufsicht, und unter ihm fungirten vier Sachverständige, erst Geschworene, später geschworene Wasserwieger genannt, die vom Mühlenambacht anfänglich gewählt, später sich kooptirten und mehr und mehr städtische Beamten wurden, schliesslich auch einen Rathseid leisten mussten. Ihre Aufgabe war, jährlich einmal in den Pfingsttagen zusammen eine feierliche Besichtigung der Aachener Wasserläufe vorzunehmen; daneben kamen auch noch gelegentlich ausserordentliche Visitationen vor, so am 16. Mai 1452<sup>2</sup>. Auch bei der laufenden Verwaltung und bei Ertheilung der Mühlengerechtigkeit mussten sie mitwirken. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Wassernutzung hatten sie die Untersuchung des Thatbestandes an Ort und Stelle vorzunehmen und gelegentlich fungirten sie auch als Friedensrichter. Dagegen entschied bei Nichteinigwerden der Parteien je nach dem Stand der Streitenden das Lehensgericht oder das Schöffengericht.

Für seine Dienste erhielt der Lehensherr anfänglich die ganze Wasserpacht, später floss diese in die Stadtkasse, und er bekam nur Rekognitionszinsen, Handänderungsgebühren, Antheil an den Strafgeldern u. ä. Die Geschworenen bekamen für die Visitationen bestimmte Gebühren und für besondere Verrichtungen wurden sie von den Parteien bezahlt; dazu kamen gelegentlich Weinspenden.

### VIII. Das Löschwesen.

Verordnungen über das Feuerlöschwesen sind aus unserer Periode nicht erhalten. Nur die Stadtrechnungen geben einige Andeutungen, wie es bei Bränden zugeht. Die Sackträger scheinen darnach die Feuerwehr gewesen zu sein; wenigstens finden wir fast in jeder Rechnung einen Posten: *sacciferis laborantibus ad ignem*<sup>3</sup>. In wie weit sich noch andere an den Löscharbeiten betheiligt haben, wissen wir nicht. Vielleicht war für die Sackträger, die in den deutschen Rechnungen

<sup>1</sup>) Loersch, Beiträge zum Aachener Wasserrecht im Mittelalter in der Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde, herausgegeben von R. Pick. I (1875), S. 44—56; S. 216—239.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R. D. S. 208, Nr. 14.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 111,15; S. 126,27; S. 146,14.

aymdreger genannt sind<sup>1</sup>, das Löschen gewissermassen ein Theil ihrer Berufsarbeit, wofür sie bei jedem Brand Bezahlung erhielten, während für die sonstigen Bürger das Feuerlöschen, wie auch anderwärts<sup>2</sup>, zu den Bürgerpflichten gehört haben mag, wofür sie keine besondere Entschädigung erhielten.

Als Geräte zum Löschen werden anforae und Eimer<sup>3</sup>, sowie eiserne Haken<sup>4</sup> genannt.

Erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wird in einer Rathsverordnung<sup>5</sup> genauer verfügt, wer zur Mitwirkung beim Löschen verpflichtet ist.

## IX. Die Finanzverwaltung.

### 1. Die Entwicklung der Aachener Finanzverwaltung.

Da das Finanzwesen einer der wichtigsten Zweige jeder Staatsverwaltung ist, so ist es ganz natürlich, dass die Städte des Mittelalters in ihrem Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit ihr Augenmerk auch darauf richteten, die Verwaltung desselben in die Hand zu bekommen, wodurch sie zugleich neue Kräfte erhielten, sich auch der anderen Verwaltungszweige zu bemächtigen.

Ob zu Aachen die selbständige Finanzverwaltung auf friedlichem Wege errungen wurde, oder ob zur Erreichung dieses Zieles auch Kämpfe nothwendig waren, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben, da keine ausführlichen Nachrichten vorliegen.

Anfänglich wurde, wie wir aus einer königlichen Verfügung vom Jahre 1198<sup>6</sup> erfahren, vom Schultheissen mit Hinzuziehung von Bürgern — es waren wahrscheinlich die Schöffen, obwohl sie nicht ausdrücklich genannt werden — die Finanzverwaltung geführt. Der Antheil der Bürgerschaft wurde durch das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1215 dadurch erhöht, dass er ihr die Zusicherung gab, nie zwangsweise zu einer Reichssteuer herangezogen werden zu können; jedoch dürften sie als freiwillige

---

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 311,1s.

<sup>2</sup>) G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgerthum S. 67.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 111,15, 16.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 126,29.

<sup>5</sup>) Loersch, A. R. D. S. 154, Nr. 27.

<sup>6</sup>) Winkelmann, Philipp von Schwaben I, S. 545 Nr. II.

Leistung zur Reichssteuer nach Belieben eine Steuer erheben<sup>1</sup>. Im Jahre 1257 verlieh Richard von Cornwallis den Aachenern das Recht *inter se de bonis suis colligere, unde se et civitatem Aquensem muniant ad honorem imperii et profectum*<sup>2</sup>, worunter eine Vermögenssteuer, freilich aber auch eine Grund- und Gebäudesteuer gemeint sein könnte, was dahin gestellt bleiben muss, da weiter keine Nachrichten darüber vorliegen. Hatte bis dahin vielleicht der königliche Beamte zu Aachen bei der Verwaltung der Finanzen noch mitzureden, oder war er vielleicht sogar der massgebende Faktor dabei, so muss, wenn nicht schon früher, um diese Zeit eine Aenderung eingetreten sein, die seine Mitwirkung beseitigte. Wie dies gekommen ist, darüber ist nichts überliefert. Eine Urkunde von 1280 zeigt uns nämlich, dass jetzt die Stadt die Finanzverwaltung selbstständig führte. In genanntem Jahre schlossen die *consules, scabini et civium magistri* mit Richarda, der Wittve des 1277 zu Aachen erschlagenen Grafen Wilhelm von Jülich<sup>3</sup> Frieden<sup>4</sup> und verpflichteten sich zur Zahlung von 15 000 Mark Straf- und Entschädigungssumme.

So war also in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Aachen die finanzielle Selbständigkeit erreicht. Schöffen, Rath und Bürgermeister führten, so lange sie die Stadtverwaltung leiteten, auch diesen Zweig der Verwaltung. Dass sie häufiger eigene Interessen und Vortheile, besonders zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Auge hatten, erkennen wir aus den Finanzverbesserungsvorschlägen; ferner war es ja einer der Gründe der Unruhen der Zünfte, die 1428 zum Siege gelangt, natürlich auch die Finanzen in eigene Verwaltung nahmen. Der sehr bald wieder zur Herrschaft gelangende Erbrath übernahm selbstverständlich auch die Finanzverwaltung wieder. Aber 1437<sup>5</sup> musste er sich zu einer Neuerung verstehen, und aus jeder Grafschaft vier Vertretern Antheil an den Berathungen über die zur

<sup>1</sup>) Lacomblet II, S. 26, Nr. 51. — Vgl. K. Zeumer, Die deutschen Städtewesen, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert S. 19.

<sup>2</sup>) Lacomblet II, S. 238, Nr. 438.

<sup>3</sup>) Annalen des histor. Verein für den Niederrhein Heft XVII, S. 3.

<sup>4</sup>) Quix, Cod. S. 152, Nr. 236. — Graf v. Mirbach, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Jülich. Zs. XI (1889), S. 138 f.

<sup>5</sup>) Annalen des histor. Verein für den Niederrhein Heft XVII, S. 9.

Beseitigung der finanziellen Nothlage erforderlichen Massregeln gewähren. Wie lange diese Antheil an der Finanzverwaltung hatten, ist unbekannt. Eine Neuordnung der Finanzverwaltung wurde dann im Jahr 1450 herbeigeführt, indem durch die Zulassung sämtlicher Bürgerklassen zum Rath auch dieser Verwaltungszweig von dem Ausschuss der gesammten Bürgerschaft und nicht mehr, wie vorher, nur von einem Theil derselben, den Patriziern, geführt wurde.

Neben der städtischen Hauptkasse bestand, wie wir gesehen haben, für jede Grafschaft noch eine besondere Grafschaftskasse unter der Verwaltung der Kerstovel.

## 2. Die Finanzbeamten.

Zur Besorgung der einzelnen Finanzgeschäfte musste natürlich ein besonderer Ausschuss vorhanden sein, da sich damit das Schöffen- oder Rathskollegium in Gesammtheit nicht befassen konnte. Während vor der Erlangung der selbständigen Finanzverwaltung der Schultheiss dies that, übernahmen nachher die Bürgermeister die Leitung des Finanzwesens<sup>1</sup>. Natürlich besorgten sie nicht jede Ausgabe selbst, sondern sie scheinen einen Unterbeamten zu ihrer Verfügung gehabt zu haben, der zugleich auch vielleicht die Buchung der Ausgaben und Einnahmen zu besorgen hatte und besonders stark in der Rechnung des Jahres 1333/34 hervortritt, wo zahlreiche Posten lauten: ich hain upgehaven, ich gaf u. s. w.<sup>2</sup>, während in den späteren Rechnungen nur äusserst selten eine solche Fassung angewandt ist<sup>3</sup>. Ueber die Stellung dieses Unterbeamten ist weiter nichts bekannt. Dann besorgte der städtische Wechsler Wilhelm Beyssel sehr viele Ausgaben; so wurden 1334/35 von den zweihundertvierunddreissig aufgeführten Ausgabeposten vierundachtzig per Wilhelmum Beyssel beglichen<sup>4</sup>; 1338/39 wurden sämtliche von der Stadt zu gewährenden Renten durch ihn ausbezahlt<sup>5</sup>. Als Vergütung wurden ihm damals fünfzehn Mark<sup>6</sup>, 1344/45

<sup>1</sup>) Vgl. S. 228 ff.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 404,<sup>8</sup>; S. 405,<sup>39</sup> u. s. w.

<sup>3</sup>) A. a. O. nur 1349/50 S. 197,<sup>36</sup>; S. 208,16.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 103—112.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 113—118.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 130,<sup>38</sup>.

ihm und seiner Gemahlin zwanzig Mark geschenkt<sup>1</sup>. Bis 1353/54 verrichtete nach seinem, wahrscheinlich bald nach dem Jahre 1344/45 erfolgten Tod seine Gemahlin dieses Geschäft, wobei sie gelegentlich von anderen unterstützt wurde<sup>2</sup>. Auch später noch wird die Wechslerfamilie Beyssel, obwohl jetzt jegliche Andeutungen fehlen über die Art der Zahlung, der Stadt bedeutende Hülfe geleistet haben, denn 1376 werden Mathiae et Collino Beyssel van der weisselier wegen 1050 Mark gegeben<sup>3</sup>.

In den Stadtrechnungen ist bis zum Jahre 1373 keine Andeutung vorhanden, die die Annahme von Loersch und Laurent, dass es auch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Rentmeister gegeben hat, rechtfertigt; vielmehr spricht auch gegen ihre Annahme, dass in den Verzeichnissen der Beamtengehälter<sup>4</sup>, die zum Theil vollständig zu sein scheinen, kein Posten vorhanden ist, der sich auf einen Rentmeister beziehen könnte. Erst 1373/74 findet sich ein derartiger: Mathias de Bernesberg de precio suo 200 m<sup>5</sup>, dessen Gehalt dem des später ausdrücklich als Rentmeistergehalt bezeichneten gleichkommt<sup>6</sup>; und daher dürfte wohl genannter Mathias Rentmeister gewesen sein. Weiter findet sich in dieser Rechnung keine auf einen Rentmeister bezügliche Andeutung; aber 1376 finden sich mehrere Posten<sup>7</sup>, die durch ihre Uebereinstimmung mit späteren, ganz bestimmt auf die Rentmeister sich beziehenden, wohl zu dem Schluss berechtigen, dass es sich in ihnen um den Rentmeister handelt. Diese Posten, die von da an in jedem Monat wiederkehren, beziehen sich auf eine Vergütung, die den beiden Rentmeistern nach jeder Rechenschaftsablage gewährt wurde, und lauten:

ad praesenciam istius computacionis 10 m  
Mathie et Godefrido 2 m<sup>8</sup>.

Wir dürfen also annehmen, dass das Amt der Rentmeister spätestens 1376 geschaffen ist, wahrscheinlich aber schon 1373

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 159,18.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 203,33; 204,32; 206,33; 216,13; 229,16 u. 18.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 270,25.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 129—31; 157—59; 187—89; 226—27.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 237,7.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 341, 27 u. 28.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 242,11; 250,28; 257,11; 260,21.

<sup>8</sup>) A. a. O. S. 242,11.

oder vielleicht noch früher. Dagegen wird es nicht vor 1364 ins Leben gerufen worden sein, weil das aus diesem Jahre stammende Rathsmitgliederverzeichniss<sup>1</sup>, wie auch die beiden früheren, keine Rentmeister anführt, die doch ganz sicher dem Rath angehört haben werden, einmal in Anbetracht der Wichtigkeit ihres Amtes und ferner, weil die Bürgermeister, deren Funktionen als Finanzbeamte sie ja übernahmen, auch Rathsmitglieder gewesen waren. Die Veranlassung zur Schaffung dieser Rentmeisterstellen war wahrscheinlich die Arbeitsüberlastung der Bürgermeister, deren Funktionen durch die um 1350<sup>2</sup> erlangte Unabhängigkeit der Stadtverwaltung wesentlich vermehrt worden sind. Anfänglich scheinen die Rentmeister noch unter Aufsicht der Bürgermeister ihres Amtes gewaltet zu haben, denn noch 1376<sup>3</sup> ist die alte Eingangsformel gebraucht, welche die Bürgermeister als diejenigen bezeichnet, die im Namen der Stadt die Ausgaben machen. Während später in den Ausgaberechnungen entweder nur steht: *hec sunt exposita*<sup>4</sup>, oder ausdrücklich die Rentmeister als die Ausgebenden bezeichnet werden<sup>5</sup>, werden in den Einnahmerechnungen fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch noch die Bürgermeister als diejenigen bezeichnet, die Namens der Stadt die Einnahmen in Empfang nehmen<sup>6</sup>, mit Ausnahme des Jahres 1394/95<sup>7</sup>.

Die Wahl der Rentmeister erfolgte durch den Rath, was auch im Gaffelbrief von 1450<sup>8</sup> ausdrücklich bemerkt wird. Die Amtsperiode der Rentmeister dauerte mindestens drei Jahre; denn wir können die 1385/86<sup>9</sup> in der vollständigen Stadtrechnung vorkommenden Rentmeister auch in den Bruchstücken der Rechnungen von 1384/85<sup>10</sup> und 1386/87<sup>11</sup> nachweisen. Da die folgenden Rechnungen fehlen, ebenso wie die vorhergehenden,

<sup>1</sup>) Quix, Ritter Chorus S. 49, Nr. 2.

<sup>2</sup>) Vgl. S. 226 f.

<sup>3</sup>) Laurent, A. St. R. S. 240,<sup>9</sup> u. 10.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 296,<sup>s</sup>.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 389,<sup>9</sup> u. 10.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 346,<sup>10</sup> ff.; 365,<sup>7</sup> ff.; 382,<sup>7</sup> ff.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 400,<sup>16</sup> ff.

<sup>8</sup>) Noppius, Aacher Chronik III, S. 133, Nr. XXXIII.

<sup>9</sup>) Laurent, A. St. R. S. 341,<sup>27</sup> u. 28.

<sup>10</sup>) A. a. O. S. 274,<sup>s</sup>.

<sup>11</sup>) A. a. O. S. 362,<sup>s</sup>.

so kann ihre vielleicht länger währende Amtsdauer nicht festgestellt werden. Da jedoch Noppius<sup>1</sup>, allerdings für spätere Zeiten, angibt, dass ihre Amtsdauer drei Jahre betragen hat, so dürfen wir das wohl auch schon für unsere Zeit annehmen.

Die Zahl der Rentmeister betrug zwei, die auch noch über unsere Periode hinaus beibehalten worden ist<sup>2</sup>. Ob vorübergehend ihre Zahl auf vier erhöht wurde, wie es in dem Vorschlag zur Umgestaltung der Finanzverwaltung beantragt war<sup>3</sup>, lässt sich nicht nachweisen.

Ebenso ist es unbekannt, ob sie ausser der Kassenverwaltung noch andere Funktionen hatten.

Ihr Gehalt betrug zweihundert Mark jährlich, wozu noch ausserdem für jede Rechenschaftsablage eine Mark Präsenzgeld kam. Auch gehörten sie jedenfalls zu denjenigen Rathsherren, die bei der grossen Rechenschaftsablage am Jahresschlusse ein doppeltes Präsenzgeld bezogen, was 1385/86 z. B. für jeden zehn Mark ergab<sup>4</sup>. Dass ihr Gehalt 1394/95 nur auf hundert Mark angegeben ist, scheint nur eine Verwechslung zu sein<sup>5</sup>. Im Umgestaltungsvorschlag<sup>6</sup> wird ihr Gehalt auf 150 Mark festgesetzt, und jegliche widerrechtliche Aneignung von städtischen Gütern, die vielleicht vorher vorgekommen sein mag, aufs Strengste verboten.

### 3. Die Einnahmequellen.

#### a) Die direkten Steuern.

Ueber die ältesten Steuerverhältnisse in Aachen sind wir nicht unterrichtet. Der König verzichtete bereits 1215 auf die ihm als Stadtherrn von Aachen zustehende tallia oder praecaria<sup>7</sup>; es ist jedoch unbekannt, ob diese Steuer von den Aachenern noch weiter erhoben und im eigenen Interesse verwandt wurde. Im Jahre 1257 erlaubte dann Richard von Cornwallis den Aachenern, sich nach Gutdünken eine Steuer aufzuerlegen<sup>8</sup>,

<sup>1</sup>) Aacher Chronik I, S. 116.

<sup>2</sup>) A. a. O. I, S. 114.

<sup>3</sup>) Loersch, A. R. D. S. 198, Nr. 11, § 3.

<sup>4</sup>) Laurent, A. St. R. S. 345, II.

<sup>5</sup>) Vgl. S. 231.

<sup>6</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11.

<sup>7</sup>) Lacomblet II, S. 26, Nr. 51.

<sup>8</sup>) A. a. O. S. 138, Nr. 438.

um mit dem Ertrag derselben Aachen zu befestigen<sup>1</sup>. Diese Erlaubniss wurde später von jedem Könige bestätigt. Ob aber die Stadt jemals Gebrauch von dieser Erlaubniss gemacht hat, wissen wir nicht genau; denn für das 13. Jahrhundert sind keine Belege über die Einnahmen der Stadt vorhanden. Dagegen findet sich in den erhaltenen Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts kein durch direkte Besteuerung erzielter Einnahmeposten. Wenn also überhaupt in Aachen ein direktes Steuersystem durchgeführt war, so wurde es zu Anfang des 14. Jahrhunderts spätestens beseitigt. Dass dieses geschah, erklärt sich zum Theil wohl daraus, dass die Leiter der Stadtverwaltung, die Patrizier, durch eine direkte Steuer in höherem, wenn auch gerechterem Masse herangezogen wurden, während bei der indirekten Steuer die Hauptlast auf den niederen Bevölkerungsklassen ruhte.

#### b) Die indirekten Steuern.

Schon sehr früh gab es in Aachen indirekte Steuern, die später nicht nur die ergiebigste, sondern auch lange Zeit die alleinige Steuereinnahmequelle blieben. Allerdings scheint die älteste indirekte Steuer zu Aachen eine ungerechtfertigte gewesen zu sein, die die königlichen Beamten ohne königliche Sanktion lediglich in ihrem Interesse erhoben. Es handelte sich um eine von den Verkäufern von Bier und Brod erhobene Abgabe, die jedoch 1215 von Friedrich II. beseitigt wurde<sup>2</sup>, was sämtliche Könige dann später bestätigten. Es scheint hier ein ähnlicher Fall vorzuliegen wie zu Köln, wo sich im grossen Schied<sup>3</sup> der Erzbischof von Köln beklagte, dass die *magistri civium* die Verkäufer *cuiuscumque generis et maxime alimenterum* nach Belieben zu ungerechtfertigten Dienstleistungen zwingen und Ungesetzliches von ihnen erpressen. Im Jahre 1272<sup>4</sup> wurde eine neue Biersteuer eingerichtet, die für das zu Aachen gebraute Bier 3 Denare pro ama betrug; auswärtiges Bier durfte überhaupt nicht eingeführt werden. Zu welchem Zeitpunkt die anderen Accisen eingerichtet wurden, darüber

<sup>1</sup>) Vgl. S. 247.

<sup>2</sup>) Lacomblet II, S. 26, Nr. 51.

<sup>3</sup>) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1901. S. 158, Nr. 147, § 21.

<sup>4</sup>) Loersch, A. R. D. S. 35, Nr. 2.

liegen uns keine Nachrichten vor. In der ersten erhaltenen Einnahmerechnung von 1344/45<sup>1</sup> betrug die Zahl der Accisen schon 17; sie wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts noch um einige vermehrt, jedoch kamen auch gewisse Accisen wieder in Wegfall, so dass die Accisepflicht 1394 auf 16 Gegenständen ruhte<sup>2</sup>.

In genanntem Jahre 1344/45<sup>3</sup> bestanden Accisen für Wein, Bier und Tuchfabrikation und dazu das Mahlgeld; dann gab es noch die kleinen Accisen, die vom Handel mit Eisen und Erzen, mit Pelz, mit Leder (corduan), mit Pferden, mit Rot, mit Leinwand, mit Fisch, mit Meth, mit Fleisch, mit Galmei und mit Fett erhoben wurden; dazu kam noch eine indirekte Steuer, die die Krämer und die Gerber (cerdones) entrichten mussten. Zu diesen 17 Accisen wird dann noch eine assisia nove und eine antique halle gerechnet, die wir schon betrachtet haben<sup>4</sup>. Die genannten Accisen waren 1373/74<sup>5</sup> bestehen geblieben, nur fehlt die für den Pferdehandel, die man abgeschafft haben mag; dagegen hatte man in der Zwischenzeit eine assisia caligariorum<sup>6</sup>, die später sogenannte hoesseassis<sup>7</sup> eingeführt; 1385/86<sup>8</sup> blieb die Anzahl der accisepflichtigen Gegenstände und Gewerbe dieselbe, wie in letztgenanntem Jahre. Während 1387/88<sup>9</sup> keine Veränderung eingetreten war, war bald darauf die Accise für Waid zur Einführung gelangt, die 1391/92<sup>10</sup> uns zum ersten Mal begegnet. Die letzte erhaltene Einnahmerechnung des 14. Jahrhunderts enthält die Tuch-, Waid- und Galmeiaccisen nicht mehr, doch ist es fraglich, ob daraus ohne Weiteres geschlossen werden darf, dass sie abgeschafft worden sind, da diese Rechnung einen unvollständigen Eindruck macht<sup>11</sup>; neu hinzugekommen war eine Steuer auf den Gewandschnitt<sup>12</sup>. Leider

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 166—168.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 400,<sup>30</sup> ff.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 166 ff.

<sup>4</sup>) Vgl. S. 271.

<sup>5</sup>) Laurent, A. St. R. S. 234.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 284,<sup>14</sup>.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 356,<sup>36</sup>; 367,<sup>37</sup>; 383,<sup>2</sup>; 400,<sup>37</sup>.

<sup>8</sup>) A. a. O. S. 356 f.

<sup>9</sup>) A. a. O. S. 365 f.

<sup>10</sup>) A. a. O. S. 382 f.

<sup>11</sup>) A. a. O. S. 400 f.

<sup>12</sup>) A. a. O. S. 400,<sup>38</sup>.

liegen bis jetzt die Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts noch nicht gedruckt vor, so dass von einer weiteren Betrachtung der Acciseverhältnisse zu Aachen Abstand genommen werden muss. Unter den angeführten Accisen war die Weinaccise die wichtigste, deren Ertrag allein den Ertrag sämtlicher anderen Accisen zusammengenommen übertraf und die Hälfte der sämtlichen Einnahmen der Stadt Aachen darstellte<sup>1</sup>. Von 9324 Mark im Rechnungsjahre 1344/45 stieg sie bis zu 33 239 Mark 10 Schilling im Jahre 1394/95. Daneben gehörten Bier- und Mahlgeld, sowie die Tuchaccise<sup>2</sup> zu den bedeutenderen Einnahmequellen. Von den kleinen Accisen waren besonders die Krämer- und die Fischaccise ertragreich, sowie die Waidaccise und 1394/95 auch die Loheaccise.

Der mit der Erhebung der Accisen verknüpften Arbeit und Mühe ging die Stadt meist dadurch aus dem Wege, dass sie die Accisen an einzelne oder mehrere kapitalkräftige Unternehmer in Pacht gab. Daher erklären sich auch die Namen, die häufig hinter dem Betrag der Accise stehen; es sind die der Pächter. Im Jahre 1344/45 ist die Weinaccise nur für ein Drittel des Jahres, wie es scheint, verpachtet worden, während in den späteren Jahren sie und alle sonstigen Accisen mindestens immer auf ein Jahr verpachtet wurden. Da uns keine Pachtverträge vorliegen, so lässt sich nicht sagen, ob die Verpachtung nicht auf mehrere Jahre sich erstrecken konnte. Da auch nie für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Einnahmerekchnungen mit den Pächtern vorhanden sind, so kann aus der Thatsache, dass sich nach einigen Jahren derselbe Pächter

---

1) Es betrug	die Weinaccise	die Gesamteinnahme
1344/45 . .	9 324 m	. . 18 373 m 2 s 2 d
1373/74 . .	23 300 "	. . 42 327 " 9 " 4 "
1385/86 . .	28 000 "	. . 49 282 " 2 " 7 "
1387/88 . .	26 000 "	. . 46 610 " 3 " 7 "
1391/92 . .	32 000 "	. . 48 698 " 11 " 4 "
1394/95 . .	33 239 " 10 s	. . 61 521 " 7 " 4 "

Bei den Einnahmen sind die Anleihen nicht mitgerechnet.

<sup>2</sup>) Dass Laurent S. 68 Anm. 2 die Tuchaccise zu den kleinen Accisen rechnet, ist ein Irrthum. Denn in der Rechnung von 1344/45, wo das einzige Mal die übrigen Accisen als kleine Accisen (*parvae assisiae*) bezeichnet werden, ist die Tuchaccise nicht unter, sondern schon vor dieser Rubrik aufgeführt. Vgl. S. 167,<sup>ss</sup> und S. 168,<sup>1</sup>.

wieder findet, nicht geschlossen werden, dass sich sein Pachtvertrag auf eine so lange Zeit erstreckte. Ausserdem war jedenfalls die Erneuerung des Pachtvertrags durch denselben Pächter nach Ablauf des alten gestattet. Aus dem Jahre 1393 ist eine Vorschrift über Versteigerung der Weinaccise erhalten<sup>1</sup>. Dasselbst heisst es, dass, falls niemand mehr bietet, der Rath selbst auch die Accise behalten darf. Diejenigen aber, denen der Zuschlag ertheilt wird, die sollen nur „halve geselle“ sein, d. h. sie sollten nur die Hälfte des eventuellen Gewinnes oder Verlustes tragen, die andere Hälfte übernahm die Stadt, welche auf Wunsch der Pächter ihnen ein oder zwei Mitglieder des Rathes zur Unterstützung begeben sollte. Die Pächter wurden von dem Rath vereidigt, recht zu handeln und dem Rath Rechenschaft abzulegen. Die Accise betrug 2 Mark pro ama und durfte nicht erhöht, aber auch niemandem erlassen werden. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die virgiere, die Fassmesser<sup>2</sup>, überall genau das Messen der Fässer, sowie des Inhalts vornahmen.

Berechtigt war wohl wahrscheinlich jeder, die Accise zu steigern, und jenes eben erwähnte Protokoll der Versteigerung zeigte, dass auch die Rathsherren es thun durften; denn ihnen wird daselbst bei Unredlichkeiten als Pächter die Ausstossung aus dem Rathe als Strafe gesetzt. So finden wir auch zahlreiche Rathsherren und selbst die Bürgermeister<sup>3</sup> als Pächter wieder, und dieser Umstand wird wohl mit dazu beigetragen haben, dass am Ende des 14. Jahrhunderts alle Stadtrechnungen mit einem Defizit abschlossen, und man zu Anleihen schreiten musste. Denn die Rathsherren werden vor allem darauf gesehen haben, für sich einen möglichst grossen Gewinn zu machen. Hier suchte nun der Vorschlag zur Aenderung der

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 77, Beilage I.

<sup>2</sup>) Diese virgulatores oder virgiere waren städtische Beamten: 1338/39 wird unter den städtischen Beamten einer ausdrücklich als virgulator bezeichnet und erhält de precio suo 21 m. Die zwei vor diesem genannten waren wohl auch virgulatores, obwohl es nicht ausdrücklich bemerkt ist, denn sie empfangen ebenfalls 21 m. Vgl. Laurent, A. St. R. S. 129, 11-13.

<sup>3</sup>) So führen z. B. 1385/86 von den fünf Pächtern der Weinaccise drei den Titel „Herr“, was zeigt, dass sie Rathsherren waren; 1386/87 befand sich unter den Pächtern der Weinaccise Herr Heinrich von der Linden, der in diesem Jahr Bürgermeister war.

Finanzverwaltung eine Verbesserung dadurch zu erlangen, dass er verbot, dass Mitglieder des Rathes sich öffentlich oder heimlich an der Pachtung der Accisen betheiligten, und ferner, dass verlangt wird, die Rentmeister, deren Zahl auf vier erhöht werden sollte, müssten zusammen mit den Weinmessern, wemöglich alle vier, sonst wenigstens zwei von ihnen, die keine Weinleute sein durften, die sämtlichen Weine besichtigen und dies alle vier Wochen thun<sup>1</sup>.

Manchmal pachteten auch diejenigen, die das mit einer indirekten Steuer belegte Gewerbe betrieben, diese Accise oder lösten sie vielmehr durch Bezahlung einer Summe in der Höhe ihres Ertrags ab. So werden 1344/45 die Lederaccise durch die corduani<sup>2</sup>, und die Loheaccise durch die Gerber<sup>3</sup> gepachtet, und letztere hatten sie auch 1373/74 und später noch oder wieder gepachtet<sup>4</sup>, bis sie, wahrscheinlich in Folge der Steigerung, die diese Accise von 200 Mark im Jahre 1387/88 auf 680 Mark im Jahre 1391/92<sup>5</sup> erfuhr, wohl nicht mehr im Stande waren, sie zu pachten. Im Jahre 1391/92<sup>6</sup> hatten die Fleischer die Fleischaccise an sich gebracht und wahrscheinlich auch 1394/95<sup>7</sup>, wo sie genau dieselbe Summe von 600 Mark eintrug, was in der Rechnung jedoch nicht bemerkt ist, in der überhaupt keine Accisenpächter genannt sind.

Das System der Versteigerung, wie wir es 1393 für die Weinaccise kennen gelernt haben, kam höchst wahrscheinlich nur bei den bedeutenden Accisen, also besonders bei der Wein- und der Bieraccise zur Anwendung, und scheint erst damals überhaupt eingeführt worden zu sein. Dagegen sind die runden Summen, die die kleineren Accisen meist ergeben, soweit wir darüber Nachrichten haben, ein Zeichen vollständiger Verpachtung. Sicherlich haben die verschiedenen Gewerbetreibenden die sie interessirenden Accisen auf dem Wege einer Verpachtung oder Ablösung an sich gebracht.

<sup>1</sup>) Loersch, A. R. D. S. 193, Nr. 11, § 5 und § 14.

<sup>2</sup>) Laurent, A. St. R. S. 168,10.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 168,9.

<sup>4</sup>) A. a. O. S. 234,13.

<sup>5</sup>) A. a. O. S. 366,1 und S. 382,88.

<sup>6</sup>) A. a. O. S. 383,10.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 400,89.

## c) Die sonstigen Einnahmequellen.

Neben dieser Haupteinnahmequelle, die die Accisen bildete, hatte die Stadt jedoch noch mancherlei sonstige. Die städtischen Grundstücke als Einnahmequelle haben wir schon betrachtet<sup>1</sup>. Dazu kamen dann die Einkünfte aus dem Gericht von Burtscheid<sup>2</sup>. Jedoch waren die Einkünfte daraus, ausgenommen im Jahre 1387/88, äusserst gering<sup>3</sup>. Weiter erwachsen der Stadt Einnahmen aus den in Erbleihe gegebenen Stücken der städtischen Allmende, wozu ihr ja Ludwig IV. durch sein Privileg die Erlaubniss gegeben hatte, um ihrer Verschuldung abzuhelpfen. Jedoch waren auch daraus die Erträge in den Jahren, aus denen wir Nachrichten haben, gering<sup>4</sup>. Es ist vielleicht möglich, dass diejenigen, die ein Stück der Allmende sich zu Erbleihe hatten übertragen lassen, häufig in der Lage waren, durch Ablösung des Erbzinses sich das Stück als freies Eigenthum zu erwerben.

## 4. Das städtische Schuldenwesen.

Da es zuweilen vorkam, dass die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, musste man zu Anleihen seine Zuflucht nehmen. Das kanonische Zinsverbot umging man dadurch, dass man dem Darleiher für ein der Stadt übergebenes Kapital eine jährliche Leibrente ausbezahlte, die ungefähr 10—15%<sup>5</sup> betrug. Im Jahre 1344/45 nahm die Stadt durch Leibrentenverkauf 2155 Mark ein<sup>6</sup>, 1373/74 666 Mark 8 Schilling<sup>7</sup>; 1385/86 war die Finanzlage so günstig, dass man auch ohne dieses Mittel mit einem Ueberschuss von 2540 Mark 3 Schilling abschloss<sup>8</sup>. Da-

<sup>1</sup>) Vgl. S. 270 ff.

<sup>2</sup>) Vgl. S. 227.

<sup>3</sup>) 1373/74 betrogen sie 11 m 6 s; 1385/86 14 m; 1387/88 200 m 6 s; 1391/92 16 m; 1394/95 20 m.

<sup>4</sup>) 1344/45 29 m 4 s; 1373/74 ungefähr 350 m; 1385/86 392 m 9 s 8 d; 1387/88 365 m 25 d; 1391/92 322 m 9 s 4 d; 1394/95 8 m 9 s 4 d.

<sup>5</sup>) 1344/45 kauften drei Beghinen eine Leibrente von 30 Mark für 270 Mark, so dass das Kapital sich zu 11,1% verzinste, 2 Töchter des Krämers Kollin kauften eine von 60 Mark für 660 Mark, so dass es 9,09% einbrachte. Konrad 'de Royde kaufte sich eine Leibrente von 100 Goldgulden (= 175 Mark) für 700 Goldgulden, sein Zinsfuss war also 14,3%.

<sup>6</sup>) Laurent, A. St. R. S. 169, s.

<sup>7</sup>) A. a. O. S. 234, 31.

<sup>8</sup>) A. a. O. S. 359, 33.

gegen war zwei Jahre darauf die Finanzlage so schlecht geworden, dass man trotz des Verkaufs von Leibrenten für 8763 Mark doch noch zu einer direkten Anleihe bei den Lombarden und dreizehn Bürgern sich bequemen musste; und auch dieses nicht verhindern konnte, dass man mit einem Fehlbetrage abschloss<sup>1</sup>. Auch 1391/92 schloss man wieder mit einem solchen ab, obwohl man von Andries van Wiis 12 000 Mark entliehen hatte, welche Schuld durch jährliche Zahlung von 600 Mark getilgt werden sollte<sup>2</sup>. Im Jahre 1394/95 musste man auch neben dem Verkauf von Leibrenten für 1666 Mark 8 Schilling noch direkte Anleihen machen in der Höhe von 7058 Mark 4 Schilling<sup>3</sup>. Im 15. Jahrhundert scheint keine Aenderung zum Besseren eingetreten zu sein, denn die schlechte Finanzlage war ja mit die Veranlassung zu den Zunftunruhen. Nur von einer grossen Anleihe, die die Patrizier machten, um ihre Helfer zur Wiedererlangung der Herrschaft abzulohnen, ist uns eine Nachricht erhalten. Sie hatten zu diesem Zwecke bei Driess van Roide dem Herrn zu Frankenberg 7700 Gulden unter der Bürgerschaft ihrer Helfershelfer aufgenommen<sup>4</sup> mit der Verpflichtung, falls sie den Zahlungstermin nicht einhielten, für je 100 Gulden 10 Gulden Entschädigung zu zahlen. Im Jahre 1433 nahmen sie bei der Wittve des Herrn zu Frankenberg noch 2000 Gulden auf, unter der Bedingung einer Entschädigung von 125 Gulden bei nicht innegehaltenem Zahlungstermin; dazu wollten sie aber für die freundliche Ueberlassung dieser Summe 125 Gulden mehr zahlen<sup>5</sup>.

Ob die Stadt stets in der Lage war, ihre Schulden pünktlich zu begleichen, und wie dies geschah, darüber können wir leider nichts sagen, da uns keine Belege, die darüber Aufschluss geben könnten, erhalten sind. Doch darf wohl angenommen werden, dass die Schuld von 1429 z. B. auf den Termin bezahlt wurde, weil sonst die zweite Anleihe wohl nicht möglich gewesen wäre, und so können wir auch wohl annehmen, dass auch sonst die Stadt pünktlich ihren Zahlungsverpflichtungen nachkam.

<sup>1</sup>) Laurent, A. St. R. S. 369,<sup>28</sup>.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 388,<sup>10</sup> u. 18.

<sup>3</sup>) A. a. O. S. 401,<sup>39</sup> u. 402,<sup>1</sup>.

<sup>4</sup>) Quix, Rimburg S. 199, Nr. 28.

<sup>5</sup>) Quix, Rimburg S. 204, Nr. 29.

# Die älteste Landkarte des Aachener Reichs von 1569.

Von Heinrich Savelsberg.

(Mit einer Abbildung der Karte.)

Im September 1900 fand der Direktor des Aachener Suermond-Museums, Herr Dr. Kisa, bei einem Kölner Händler eine überaus werthvolle und für die Freunde der Aachener Lokalgeschichte höchst interessante Karte mit der Aufschrift „STAT VND REICH ACH“, die er in richtiger Erkenntniss ihrer hohen Bedeutung für die von ihm geleitete Anstalt erwarb.

Was wir von bildlichen Darstellungen des alten Aachener Reichs bisher kannten, war nur wenig. Auf dem hiesigen Stadtarchiv befinden sich nur drei derselben:

1. Ein kleiner, auf Papier gemalter und auf Karton aufgezogener, mit einem verzierten Holzrahmen umgebener Plan der Stadt und des Reichs von Aachen vom Jahre 1710, ohne Angabe des Zeichners. Da die Karte verhältnissmässig sehr klein ist, sind nur die wichtigsten Ortsnamen aufgeführt, wie Vohls, Lehmiers, Orsbach, Melaten, Seffent, Berg, Fetzen (Vetschau), Die Hutz, Sors, Berger Busch, Teut, Morsbach (dessen Gebiet ausgedehnter als auf späteren Karten gezeichnet ist), Schwilsberg<sup>1</sup> (Schweilbach), Scherbach<sup>1</sup> (Scherberg) Wytshelen (Würselen), Bisseem, Hal, Open, Driesch, St. Jobs, Der Weiden, Haren, Velautenhei, Kahlgradt und Beeffer. Zwischen der Stadt und Melaten ist der Galgen gezeichnet. Der Reichsbusch jenseit Verlautenheide ist als zum Aachener Reich gehörig mit aufgenommen. Ausserdem sind am unteren Theile der Karte auf einer besonderen Tafel die elf Stadthore angegeben: Marschirportz, Winertsbungartp., S. Albertsp., Coellerp., Sandtkuhlp., Bergp., Pfundtp., Koehnisg., Junckersp., Jacobsp. und Roßp.

<sup>1</sup>) Die Endungen bach und berg werden auch in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts vielfach vertauscht, so besonders auch bei Morsbach—Morsberg.

2. Die vier grossen Karten des Servis-Hauptregistrator Reiner Joseph Scholl<sup>1</sup>, der mit grossem Eifer und unverdrossener Mühe eine genaue Vermessung sämtlicher Gebiete des Aachener Reichs nach geometrischen Grundsätzen vornahm, das Ganze bis in die kleinsten Einzelheiten mit aller Genauigkeit eintheilte und das Ergebniss seiner eingehenden Studien in den Jahren 1760—1774 in vier topographischen Karten, meist von kolossaler Grösse, niederlegte. Dazu gehören 25 gewaltig grösse, in Leder gebundene Foliobände, die die einzelnen Karten ausführlich beschreiben.

Von diesen Karten, die mit theilweise hübschen Randverzierungen und dem Aachener Adler versehen sind, enthält die grösste das Quartier Weiden mit seinen neun Dörfern, die zweitgrösste einen „Grund- und Fluhr-Riss des Quartiers Würselen“ mit sieben Dörfern und zwei „bewohnte Plätze Prick und Newhauß“, die dritte einen „Grund- und Fluhr-Riss der Quartieren Vaels, Orsbach und Berg, der Aacherheid und des Aacherbusches, wie auch eines Theils des um der Stadt liegenden Klockenklangs“ und die kleinste den „Anderten Theil des um der Stadt gelegenen Klockenklangs“ oder „Grund- und Fluhr-Riss des Sörser Quartiers“.

3. Eine in Handzeichnung sehr sorgfältig ausgeführte Karte mit der Aufschrift „Vollständiger Grundriß ganzen Gebiets des Kayserlich-Königlichen Stuhls und freyen Reichsstadt Aachen . . .“, welche im Jahre 1777 im Auftrage des städtischen Magistrats von dem „Stadt Aachischen Berg- und Bauinspektor Henricus Kopzo<sup>2</sup>“ angefertigt wurde. Auf dieser Karte ist das Aachener Reich in folgende Bezirke eingetheilt: 1. Vaelser Quartier, 2. Orsbacher Quartier, 3. Berger Quartier, 4. Soerser Quartier, 5. Quartier Würselen, 6. Quartier Weyden, 7. Quartier Haaren, 8. Aacher Heid, 9. a) Glockenklang (südwestlich), b) Glockenklang (nordöstlich), 10. Aacher Busch und 11. Reichsbusch.

Wie man sieht, gehören alle diese Karten dem 18. Jahrhundert an. Auch im 17. Jahrhundert legte man schon Landkarten des Aachener Reichs an, wie aus einer von Pick veröffentlichten Stelle des Beamtenprotokolls vom 14. Juli 1659 hervorgeht, wo es heisst: „Demnach auch Weybrandt sich

<sup>1</sup>) Vgl. Rich. Pick, Zu dem Leben des Registrators Reiner Joseph Scholl in Aachen: Aachener Volkszeitung vom 26. September bis 3. Oktober 1885.

<sup>2</sup>) Ausführlich R. Pick, Aus Aachens Vorzeit 1889. Bd. II, S. 44.

anerpotten, das Reich Aach in einer landcarten in seinen limiten abzuziehen und solches mit gelegenheit werkstellig zu machen, so solle solches angenommen werden gegen kunftiger geziemender recompenz<sup>14</sup>. Von diesen älteren Karten ist jedoch nichts mehr erhalten, und deshalb ist es um so freudiger zu begrüßen, dass uns durch die Auffindung und Erwerbung dieser alten, in Farben ausgeführten Karte das Aachener Reich des 16. Jahrhunderts seinem Bestande und Umfange nach vor Augen geführt wird.

Die Karte hat eine Höhe von 103 cm und eine Breite von 118 cm; sie ist in Temperafarben auf Leinwand gemalt und enthält in perspektivischer Darstellung eine klare Uebersicht über die Ortschaften, Bäche, Waldungen u. s. w. des alten Aachener Reichs. Die Städte und Dörfer sind durch Kirchen und Häuser in mehr oder weniger grosser Anzahl, entsprechend der Grösse und Ausdehnung des Ortes, angedeutet; die Bäche sind in weissen, sich vielfach ringelnden Linien gemalt; die Wälder sind durch Baumgruppen in theils dunkelgrüner, theils blauer Farbe gekennzeichnet, während die mit zahlreichen Wagen, Reitern und Fussgängern belebten Heer- und Landstrassen in helleren Farben leicht erkennbar sind.

Die theils hell- und dunkelgrünen, theils dunkelblauen und schwarzen Farben der Karte, die die Wiesen, Felder, Waldungen und Ortschaften bezeichnen, sind zum grossen Theil noch gut erhalten. Doch haben manche Stellen theils durch das häufige Falten, theils, namentlich am oberen Rande, durch Feuchtigkeit sehr gelitten. Die zahlreichen Benennungen der einzelnen Ortschaften, Bäche und Grenzbezirke sind wahrscheinlich in späterer Zeit mit schwarzer Farbe aufgefrischt worden. Denn an einzelnen Stellen kann man noch deutlich die ursprüngliche Schrift lesen, wie z. B. oben links von *Septfont*<sup>2</sup> *Das Melaten haus*, dann unten rechts in der Umgebung von *Wyden* an den Ortschaften *Fur der wijden*, *Wambach* und *Bießen* und unten links im Reichsbusch am Sebastiankreuz die Jahreszahl 1447 und etwas tiefer rechts *Der Hanbuech Broch*. Die letztere Bezeichnung findet sich sogar dort zweimal, indem der spätere Schreiber den alten Namen, den er wohl nicht mehr entziffern konnte oder übersehen

<sup>1)</sup> Vgl. Aachener Volkszeitung, 2. Oktober 1885.

<sup>2)</sup> Alle im Folgenden kursiv gesetzten Namensformen, und nur diese, sind die in der Karte zur Anwendung kommenden.

hatte, unverändert liess und dieselbe Bezeichnung etwa 8 cm tiefer neu schrieb. An anderen Stellen, wo die alten Namen nicht mehr gut zu lesen waren, sind bei der Erneuerung der alten Schrift falsche Namen hineingeschrieben worden. So lesen wir am linken Rande an der oberen Grenze des Reichsbuschs an Stelle von Steinsief oder Steinersief: *Rehlensiff* oder *Ralensiff* oder ähnliches und im Reichsbusch selbst *Muelen Bleg*, *Das Leßpleg* und *Wambachsblock*, was doch jedenfalls Mülenpley, Leßpley und Wambachspley heissen muss.

Den Verfertiger der Karte ergibt eine Aufschrift links am unteren Rande: *Durch mich Cornelis Janson Fries . . .* Die Fortsetzung ist kaum mehr zu erkennen. Am leichtesten kann man aus dem Folgenden noch die Jahreszahl 1569 entziffern; die vor und hinter dieser Zahl befindlichen Schriftzeichen sind aber nicht mehr zu deuten. Vielleicht enthalten sie einen Zusatz zu dem vorstehenden Namen, etwa „Schilder und Conterfeiter der Stadt Aach“, wie der nämliche Maler im Jahre 1571 die gleich zu erwähnende Farbenzeichnung unterzeichnete.

Genaueren Aufschluss über die Persönlichkeit des Malers gab uns kürzlich der städtische Archivar Pick, indem er schrieb<sup>1</sup>: „Dieser Meister lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Aachen; von seiner Thätigkeit hat sich auch noch an einer andern, etwas versteckten Stelle eine Spur erhalten. Im Jahre 1571 führte Leonhard Krune am Reichskammergericht zu Wetzlar gegen Christian Pryme einen Rechtsstreit, bei welchem es sich um den Mitgebrauch eines Wassersprungs auf dem Hofe eines Hauses in der Grosskölnstrasse hieselbst handelte. Bei den jetzt im königlichen Staatsarchiv zu Wetzlar beruhenden Prozessakten befindet sich eine hübsche Farbenzeichnung der in Betracht kommenden Oertlichkeit, worunter der Maler sich und das Jahr mit den Worten „dorch mich Cornelis Janson Wryes, schilder vnd Conterfeiter der stadt Aach (folgt Monogramm) 1571“ namhaft macht. In dem dem Bilde vorausgehenden Schriftsatz geschieht auch des von demselben Maler hergestellten Planes Erwähnung. Dort wird nämlich angegeben, dass der Kläger „durch den erentachtbaren vnd kunstrichen Meister Cornelius Jansson schilder, so unlangts Stadt und Rich Aach abconterfeit“, die Oertlichkeit mit dem strittigen Wasserlauf habe abbilden lassen. Dass mit den Worten „so

<sup>1</sup>) Echo der Gegenwart, Sonntag den 16. Juni 1901, III. Blatt.

unlang's Stadt und Rich Ach abconterfeit“ nur die hier beschriebene Karte des Aachener Reichs gemeint sein kann, liegt auf der Hand.

Den heutigen Anforderungen des Kartenzeichnens kann die alte Karte natürlich keineswegs entsprechen. Sie ist nicht von Norden nach Süden, sondern von Südwesten nach Nordosten gerichtet, und dabei sind, auch von dieser Richtung aus gerechnet, noch manche Ortschaften theils ungenau, theils unrichtig gezeichnet worden.

Die Grenze des Aachener Reichs wird durch einen dicken rothen Strich bezeichnet. Sie ist an dem oberen Theile, der arg verblichen ist, nur noch an einzelnen Stellen erkennbar und wird dort, von der linken Ecke am *Durrenbaum* an gerechnet, bezeichnet durch die zum grossen Theil nur schlecht lesbaren Namen: *Die Hiertzkoull, Der Eichenstock, Sannt Agathen Eich, Sannt . . .*<sup>1</sup>, *Der Gimnicher Weg, Der Vahlßer Grentzpahl, Die Sintzer Bach, tzo Lameirs, tzo Mamsloiß (Mamelis) under dem Muelenrat und Am Durrenbaum.*

Von dem letztgenannten Durrenbaum geht die Grenze an der rechten Seite der Karte hinunter zunächst in einem weiten Bogen nach links, so dass die zur Herrschaft Heiden (hier *Das Landt tzo der Heiden* genannt) liegenden Ortschaften *Richtergeren* (Richterich), *Scheidt* und *Berneßberg* (Berensberg), sowie *Wilhelmstein* ausserhalb derselben liegen. Sie geht also an *Groenedul* und *zum Hiertz* vorbei auf *Stockheidt* zu, wendet sich dann nach *Scherberg* hin an der *Tüte Mollen*<sup>2</sup> vorbei, zwischen *Morsbach* und *Bardenberch, Elchenraydt* und *Linden* auf *Wyden* zu, schliesst aber hier das Dorf Vorweiden (*Fur der Wyden*) aus.

Während bis hierher die Grenze, von einigen merkwürdigen Ausbuchtungen (z. B. an den Königsbenden) abgesehen, stets dem Landgraben folgt, schwankt sie nunmehr am Anfange des

<sup>1</sup>) Bei diesem Worte *Sannt . . .* ist der übrige Theil der Ortsbezeichnung verschwunden. Vielleicht stand hier *Sannt Hoeprechts boek*, welches in der Nähe des Gimnicher Weges lag. *Sant Huprecht* oder *Hubert* war der Patron der Pfarrkirche von Gimmenich. (Freundliche Mittheilung des Herrn Oberlehrers *Joseph Liese* in Aachen.)

<sup>2</sup>) Es ist die „Teuter Mühle“ an der Wurm, nordwestlich von Scherberg, in Urkunden sonst *Thuyten Moolen*, auf der Karte von *Kopzo Theuterhaus* genannt. Ueber die Grube „Teutenmühle“ vgl. *Gross, Aus Aachens Vorzeit* 1893, Bd. VI, S. 102.

*Broicher Busches*, der zu dem *Landt tzo Gülich* gehörte, von dem sich nach *Wambach* und *Verlouthenheydt* hin aufwärts wendenden Landgraben ab und geht an der *Probstei* d. h. an dem Propsteier Wald vorbei bis in die linke untere Ecke hinein um den Atscher Wald<sup>1</sup>, hier *Die Eiga oder Etsch* genannt, herum, wo *das Wasser, die Ind* genannt, auf eine lange Strecke das Gebiet des Aachener Reichs von dem *landt von S. Cornelis Munster* trennt.

Am *Grifßberg* und dem *Kalckberg* unterhalb *Jlen Doerf* (Eilendorf) wendet sich die Grenze von der Inde ab nach rechts und geht über den *Werckensweg*, der mitten durch den Reichsbusch am *Sebastian-krüys* vorbeiführt, in der Richtung auf Haaren zu bis zum *Quentz-heußgen*, auf der Kopzoschen Karte „am heiligen Häuschen“ bei „Quin“ genannt. Hier überschreitet sie die *Hairbach* und geht dann an der *Kaele Gracht*<sup>2</sup> vorbei zwischen *Die rode Erdt* und *Calckoven* durch auf Burtscheid zu. Auch an dieser Stelle ist die Karte ziemlich verdorben, so dass man die Grenze bis nach Burtscheid hin, die nach Kopzo über Rotterweg, Beverspühl, Kirberichshof, Papiermühle, Warmweihergasse, Küppersgasse und Seickstill zum Marschierthor führte, nur schwer erkennen kann. Burtscheid gehörte ja, da das Territorium unter der Hoheit der Aebtissin stand, nicht zum Aachener Reich, und so läuft denn die Grenze rechts um Burtscheid herum und dann, sich scharf nach links wendend, (über Boddenhof, Eich, Steinebrück, Pommerrott, Durrebaumsheid und Schellartsdresch) zu dem Anfangs genannten *Durrenbaum* zurück.

Diese durch den rothen Strich gekennzeichnete Grenze des Aachener Reichs deckt sich durchaus nicht mit der Aachener Landwehr, im Volksmunde meist Landgraben, in den Stadt-

<sup>1</sup>) Die *Eigha*, der Atscher oder Etscher Wald, befand sich nach Ausweis der bei Quix (Cod. diplom. Nr. 207, S. 137) abgedruckten Urkunde im Jahre 1269 bereits im vollen Eigenthum der Stadt Aachen; vgl. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs (Aus Aachens Vorzeit 1894, Bd. VII, S. 40). Ueber den Reichswald und die oben genannte Propstei vgl. auch J. H. Kaltenbach, Der Regierungsbezirk Aachen 1850, S. 306—308.

<sup>2</sup>) Die lange, schöne Schlucht zwischen Verlautenheide und Haaren, die wahrscheinlich nach Gerard Kalen benannt ist, der am Ende des 15. Jahrhunderts in der Nähe von Schweilbach lebte (vgl. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs, Aus Aachens Vorzeit 1893, Bd. VI, S. 91), wird heute einfach die Haarener Gracht genannt. Den alten Namen trägt nur noch die Kalgrachter Mühle am Haarbach.

rechnungen des 14. Jahrhunderts fossa genannt, die der Aachener Magistrat im 14. und 15. Jahrhundert theils zur genaueren, dauernden Festsetzung der Grenzen, theils zum Schutze gegen feindliche Ueberfälle ringsum anlegen liess. Denn wie einerseits mehrere Ortschaften, wie die Weiler Hand und Grünthal, die zum Ländchen von der Heiden<sup>1</sup>, also nicht zum Aachener Reich gehörten, doch vom Landgraben eingeschlossen waren, so lagen andererseits, wie wir oben bereits erwähnt haben, wieder gewisse Aachener Gebietstheile, unter anderen der Aachener Reichswald in der Atsch, ausserhalb desselben. Die genaue Lage des Landgrabens ersieht man leicht aus den ausführlichen Protokollen über den dreitägigen Beritt des Landgrabens durch die Deputirten des Raths, die aus der Zeit von 1659 bis zur französischen Herrschaft auf dem hiesigen Stadtarchiv erhalten sind<sup>2</sup>.

Wie die Karte von Cornelis Janson Fries zeigt, ging der Landgraben von Burtscheid aus über die *Worm* und die *Biever* auf *Die rode Erdt* zu, dieses selbst ausschliessend, dann ungefahr der heutigen Rotter Strasse<sup>3</sup> folgend am Gute Hüls vorbei

<sup>1</sup>) Vgl. Gross a. a. O. Bd. VI, S. 21, Anm.

<sup>2</sup>) Ueber diesen sogenannten Landritt oder Herrenritt, den der Magistrat alljährlich an drei Tagen im Mai zur Besichtigung der Grenzen vornahm, liefert ein im Echo der Gegenwart am 21. Juli 1875 erschienener kleiner Aufsatz Auskunft. Dreimal zogen die Deputirten des Rathes im Monat Mai aus, um die einzelnen Theile der Landwehr zu revidiren. An diesem von alters her vorgeschriebenen „Beritt“ nahmen Theil die beiden regierenden und die beiden abgestandenen Bürgermeister, ein Baumeister, ein Werkmeister, ein Obrist, ein Hauptmann, ein Sekretarius und verschiedene Diener der Bürgermeister und des Baumeisters. Es stand ganz im Belieben der Herren, von welchem Anfangspunkte aus sie ritten, in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Theile des Landgrabens besichtigten und wie weit sie die einzelnen Tagestouren ausdehnen wollten. Merkwürdig ist nur, dass man den Grenzritt längs des Landgrabens auch in der späteren Zeit immer noch beibehielt, wo doch eine solche Befestigung mit Erdwall und Graben gar nichts mehr nützen konnte. Dies geschah wohl einerseits deshalb, weil man stets darüber wachen wollte, dass die Grenze des Gebietes strenge inne gehalten würde, also nichts an listige oder streitsüchtige Nachbarn verloren ginge, andererseits aber jedenfalls auch, weil man die Sporteln, die für jeden Theilnehmer am Beritt ausgeworfenen Geldsummen, einheimen wollte.

<sup>3</sup>) Vgl. H. Schnock, Die ehemalige St. Josephskapelle auf der Rothen Erde, (Aus Aachens Vorzeit 1892, Bd. V, S. 14).

zur Scheidmühle an der sogenannten Haarener oder *Kaele Gracht* vorbei über *Die Hairbach* nach Verlautenheide, wo man an mehreren Stellen den Landgraben heute noch sehen kann. Besonders schön ist heute noch eine Stelle im Nordosten des Dorfes in der Richtung auf Wambach zu erhalten. Auf der Höhe von Verlautenheide erhob sich ein Wartthurm<sup>1</sup>, an den noch eine gut erhaltene Inschrift vom Jahre 1602 an einem dort neugebauten Hause in der Nähe der Pfarrkirche erinnert. Derselbe ist auf unserer Karte gezeichnet und *Torn uf Verlouthenheidt* genannt.

Von hier aus ging der Landgraben in ziemlich gerader Richtung auf den folgenden Thurm von *Wambach* oder, wie er sonst genannt wird, „am Wamich“ zu. Zur rechten Seite dieser Strecke lag *Der Alden Raidt*, zur linken *Der How*, *Die Buechen Busch*, *Der Eutgen reidt*, *Der Wißborn*, *Wambachsbloch* (?) und dahinter *Das Lefpley* und *Die Sunderei*. Dann machte *Der Landtgraf* eine grosse Biegung nach Weiden hin und ging am *Hermansbroch*, an dem zum *Landt tzo Gülich* gehörenden *Broecher Busch* und einer *uf den busch* genannten Waldung vorbei, zwischen *Wyden* und *Fur der Wijden*, also zwischen Weiden und Vorweiden<sup>2</sup>, und zwischen *Elchenraidt* einerseits und *Linden* und *Bardenberch* andererseits auf *Morsbach* zu, wo der am *Kur-Weg* nach Bardenberg gelegene Wartthurm hier der *Reilenberg* genannt wird.

Zwischen *Morsbach* und *Wilhelmstein* macht der Landgraben wieder eine grosse Schwenkung nach links. Von hier aus seinen weiteren Lauf nach unserer Karte zu bestimmen, ist nicht leicht, da diese Strecke von Morsbach an der *Tute Mollen* (Teutmühle) vorbei bis oberhalb *Scherberg* ziemlich unklar ist; es scheint, als ob hier kein Landgraben gewesen, sondern die Wurm allein als sichere Grenze angesehen worden sei. Uebrigens fallen dem

<sup>1</sup>) Welche Pflichten dem Wächter des Wartthurmes zu „Verlutenheyde“ oblagen, geht aus einer in Bd. VIII dieser Zeitschrift, S. 229, durch R. Pick veröffentlichten Urkunde vom 1. Oktober 1466 hervor, in welcher der damals neu ernannte Wächter Lenz von der Heyden alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten zu erfüllen gelobt. Ueber die Geschichte von Verlautenheide und Eilendorf vgl. auch J. H. Kaltenbach, Der Regierungsbezirk Aachen. 1850. S. 365—368.

<sup>2</sup>) An dieser Stelle ist auch heute noch ein kleiner Theil des alten Landgrabens zu erkennen.

aufmerksamen Beobachter an dieser Stelle links neben der *Tute Mollen* verschiedene in rother Farbe gezeichnete Grenzlinien und Worte auf, deren Deutung allerdings schwierig ist. Vielleicht handelt es sich um eine in die Zeit von 1569 fallende Grenzstreitigkeit.

Unterhalb *Berneßberg* (Berensberg) kann man die rothe Linie des Landgrabens wieder recht deutlich verfolgen; sie geht am *Hiertz* vorbei, wo wiederum ein Wartthurm<sup>1</sup> gezeichnet ist, und zwischen *Groenedal* (Grünthal) und *Richtergeren* (heute Richterich) auf den oben rechts in der Ecke stehenden *Dorrenbaum* zu.

Am oberen Rande der Karte sehen wir, weit entfernten blauen Bergen gleichend, eine Fernsicht in das westlich von uns gelegene Holland und Belgien. Den Landgraben kann man hier nicht erkennen; doch lesen wir dort oben mehrere Namen von Ortschaften, an denen er vorbeiführte. Unterhalb des Dorfes *Bochkels* (Bocholtz) wandte er sich an *Orßbach* vorbei, wo sich ein Wachthurm befand, nach *Mamsloiß* (Mamelis) und von hier, dem Senserbach folgend, über *Limmeirs* (Lemiers) nach *Vahlß*<sup>2</sup>. Von dort ging er an den Grenzsteinen vorbei, an denen die vier Länder zusammenstossen, heute noch stellenweise gut erkennbar, auf Heldruh zu. Hier in der Nähe erhob sich am sogenannten *Gymnicher Weg* hinter dem Landgut von Welter wieder ein Wachthurm *Das weiße Haus*, der recht deutlich gezeichnet ist. Die lange Strecke von hier durch den Aachener Wald an Forsthaus Bildchen, Breitenstein, Dreiländerblick, Rothsief und *Hiertz-koul* oder Hirzpley nach dem zweiten, in der linken oberen Ecke gezeichneten *Durrenbaum*, auf der sich noch ein Wachthurm „in der Preuss“ befand, ist auf der Karte sehr klein gemessen. Dass auf der ganz verwischten Stelle an *Lenzgens häusgen* auch ein Wachthurm gezeichnet war, lässt sich wohl mit Sicherheit annehmen.

<sup>1</sup>) Der in der Nähe von „Haus Linde“ an der Landstrasse nach Richterich stehende Thurm trägt heute noch das Aachener Wappen und die Jahreszahl 1684.

<sup>2</sup>) Das dem Aachener Domkapitel gehörige Gut Pafenbroich (jetzt Pfaffenbruch), in dessen Nähe der Senserbach entspringt und über dessen Gründe ebenfalls die Aachener Landwehr und der Graben ging (vgl. Fr. Haagen, Geschichte Achens 1874, Bd. II, S. 29), ist auf der alten Karte gar nicht dargestellt.

Von den acht Wachtthürmen<sup>1</sup>, die an der Aachener Landwehr erbaut waren, sind also nur fünf gut erkennbar, nämlich die Thürme an Verlautenheide, bei Wambach, bei Morsbach, am Hiertz und am Gymnicher Weg, während die Thürme von Orsbach, in der Preuss und bei Linzenshäuschen nicht zu erkennen sind.

Das Gebiet des Aachener Reichs, welches zwischen den Grenzen dieses Landgrabens liegt, ist auf der Karte nicht wie bei Kopzo in einzelne Quartiere eingetheilt, so dass man wohl annehmen darf, dass eine Eintheilung des Aachener Reichs in einzelne Bezirke damals überhaupt noch nicht bestanden hat. Doch lassen sich die Hauptbezirke: oben links die Aachener Heide und dahinter der Aachener Busch, unten links der Reichsbusch, oben rechts Vaals, Orsbach und Berg und in der Mitte und unten rechts die „Quartiere over Worm“ Haaren, Weiden und Würselen leicht unterscheiden. In dem oberen, linken Theile ist die *Stat Ach* mit zahlreichen Kirchthürmen, grösseren Gebäuden, Thorburgen und Stadtmauern gezeichnet. Ein richtiges Bild der Stadt zur damaligen Zeit bietet die Darstellung keineswegs; doch kann man einzelne Hauptgebäude, wie Marschierthor, Münsterkirche, Rathhaus, Pontthor und links daneben das Kreuzherrenkloster unschwer erkennen. Rechts neben der Stadt erhebt sich der Lousberg zu ansehnlicher Höhe und vor diesem der Salvatorberg mit der Salvatorkirche. In der oberen linken Ecke der Karte dehnt sich die Aachener Heide aus, in der wir ausser den vorher schon genannten *Durrenbaum* und *Die Hiertzskoul* noch *Lenßgens häusgen* und den Weiler *Hassalholtz* erwähnen. An dem rechts davon von Aachen nach Vaals führenden Wege liegt links vom weissen Haus zu *Iliartzhoven*, jetzt Eliashoven bei Vaalser Quartier. Aus dem Orsbacher Bezirk lässt sich, da auch dort die Karte sehr verdorben ist, wenig erkennen; nur die Namen der beiden Hauptdörfer *tzo Limmeirs* und *Orßbach* sind leicht zu lesen. Im Berger Quartier dagegen ist alles ziemlich deutlich und auch ausführlich gezeichnet. Dort sehen wir die drei Dörfer *Fetzawo* (später Vetschau, mundartlich Vetschet genannt<sup>2</sup>), in dessen Nähe *Groenedal* liegt

<sup>1</sup>) Vgl. H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs (Aus Aachens Vorzeit 1893, Bd. VI, S. 19).

<sup>2</sup>) Vgl. Gross, Vetschau (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1880, Bd. II, S. 165 ff).

*Sant Laurentzijberg* (Laurensberg)<sup>1</sup> mit dem Wartthurm *zum Hiertz* und *Septfont*, wo der *Wildtbach* entspringt. Ganz in der Nähe ist an diesem Bache auch das alte Haus *Schurzelt*<sup>2</sup> gezeichnet, ohne dass der Name angegeben ist. Links neben *Septfont* liegt ein mit einem kleinen Kirchthurm versehener Häuserkomplex, dessen in der ursprünglichen Schrift erhaltener Namen sich in Berücksichtigung der örtlichen Lage als *Das Melaten Haus* entziffern lässt. Folgen wir dem Lauf des Wildbaches an *Stockheidt* vorbei, so kommen wir zum Haus *Surrß* (Soerser Haus), dessen hoher Thurm recht deutlich hervortritt. Hier ist der Bach vor seinem Eintritt in *Die Worm Wildt Molenbach* genannt.

Von den Quartieren over Worm folgt nach unten zunächst das Gebiet von Würselen, in dem wir die Dörfer *Würßelden*, *Scherberg*, *Sweilbach*, *Morßbach*, *Elchenraidt*, *Greuenberg*, *Bießen* und sonstige Ortsnamen wie *Newhaus*, *Kolberg* und *Reilenberg* an dem nach *Bardenberch* führenden *Kur Weg* lesen. Im Weidener Gebiet sind als Dörfer gezeichnet oben *Opheim* (Oppen), *Hal*, *Sandt Jobs häusgen* (worin das mittlere Wort kaum zu erkennen ist), *Driesch*, *Dobach* und über dem letzteren ein anderes, dessen Namen man nicht entziffern kann, dann etwas tiefer *Donnerß Winkel*, *Wessche* (sonst *Wersch* genannt) und *Wyden*. Das dem letzteren parallel liegende Dorf *Feld* heisst hier noch *Das feldt hinder Der Wyden*. Links an der Seite findet sich oberhalb *Wambach* die Bezeichnung *Der Alden Raidt*<sup>3</sup>, woraus später *Auenrath* geworden ist. Es erübrigt noch das kleine Gebiet von Haaren, dessen Hauptort *Hairen* mit dem *Hairbach* ungefähr im Mittelpunkt der Karte recht kräftig gezeichnet ist. Ueber die anderen dort befindlichen Namen, Dorf *Verlouthenheidt* mit dem *Torn* und *Die Kaele Gracht* ist oben schon ausführlicher gesprochen worden. Zwischen dieser letzteren und der Stadt *Aachen* lag im sogenannten Glockenklang *Calckouen*<sup>4</sup>. Da

<sup>1</sup>) Ueber die Geschichte der Dörfer *Laurenzberg*, *Seffent*, *Vetschau* und *Orsbach* vgl. J. H. Kaltenbach, *Der Regierungsbezirk Aachen 1850*, S. 370—373.

<sup>2</sup>) Vgl. *Gross*, *Schurzelt* (*Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins*, 1880, Bd. II, S. 164).

<sup>3</sup>) Die ursprüngliche Form dieses Namens war jedenfalls *Alter Rott* = alte Rodung.

<sup>4</sup>) In einer Urkunde im Staatsarchiv des Reichskammergerichts zu *Wetzlar* vom Jahre 1535 wird das Haus „an den *Kalkaevent*“ genannt. Vgl.

diese Stelle der Karte wieder sehr gelitten hat, kann man leider von irgend einer Zeichnung des Hauses nichts mehr erkennen.

Ausserhalb des Landgrabens liegt unten links der Reichsbusch *Die Eiga oder Etsch*. Hier finden wir ausser vielen, auch auf anderen Karten angegebenen Namen wie *Der Kibusch* (sonst Kychbusch oder Kaybusch genannt), *Buschheidt*, wohl identisch mit dem auf der Kopzoschen Karte verzeichneten Buschfeld, *Die Buechen Busch*, *Das Lefpleg*, falsch geschrieben statt Leschpley, *Wambachsbloch* (=Wambachspley), *Die Steinsief* (sonst Steinerseif), *Der Hermans Broch*, *Der Roloff*, bei Kopzo Roloserscif genannt, auch eine Anzahl sonst nicht aufgeführter, also später wohl ausser Brauch gekommener Bezeichnungen wie *Die Floeg*, *Der How*, *Kalck*, *Muelen Bleg* (wahrscheinlich Mülenspley), *Die Eutgengradt*, *Der Wißborn*, *Der Hanbuech broch*<sup>1</sup>, *Der Rippert*, *Die Sunderei*, *Der Dieffenbroch* und *Der Startz*, womit wohl das Ende des Reichsbusches bezeichnet sein soll. Alle die genannten Namen liegen rechts von dem sogenannten *Werkens Weg*<sup>2</sup>, der von *Ilen Doerf* kommend mitten durch den Reichsbusch am *Sebastiankruys*<sup>3</sup> vorbeiführt und am unteren

---

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1888, Bd. X, S. 33. Ueber die Ausdehnung und die Grenzen des Glockenklangs d. h. des alten Aachener Pfarrbezirks vgl. Chr. Quix, Geschichte der St. Peter-Pfarrkirche 1836, S. 58 f.

<sup>1</sup>) Ueber diesen doppelt gesetzten Namen vgl. das im Anfang Gesagte!

<sup>2</sup>) Der Name dieses Weges hängt jedenfalls mit dem alten Brauch zusammen, dass nicht nur die drei Quartiere Würselen, Weiden und Haaren, sondern namentlich auch Eilendorf ihre Schweine auf längere Zeit in den Atscher Busch trieben, wenn die Zeit der Waldmast nahte, d. h. wenn die Eichen und Buchen so reichlich Früchte trugen, dass Schweine zur Mast in den Wald getrieben werden konnten. Als ähnliche Namen lesen wir auf der Karte von Kopzo Ferkenspley und Ferkensseil.

<sup>3</sup>) Nach der beigefügten Jahreszahl 1447 zu schliessen, ist dieses Kreuz an dem viel begangenen Wege wahrscheinlich in jenem Jahre errichtet worden. Gross erwähnt (Aus Aachens Vorzeit 1894, Bd. VII, S. 69 und 120) eine im Atscher Walde stehende St. Sebastianuskapelle, in der zweimal im Jahre Gottesdienst stattfand, und fügt als Notiz von Meyer hinzu: „Oben der thür dieser kapelle findet sich in einem blauen stein folgende inschrift ausgehauen: ao. 1474. ao. 1626. ao. 1686 die vier quartieren W. W. H. E. erbauet.“ Wenn darnach die Kapelle schon im Jahre 1474 erbaut worden, ist es auffallend, dass sie auf der Karte von 1569 nicht angegeben worden ist.

Rande der Karte links unter dem Namen *Der Eschweiler Fußpat* an der Brücke über das *Wasser die Ind* genant den Reichsbusch verlässt. Hier befindet sich auch noch eine andere Ortsbezeichnung *Der Hoch*, die wohl unvollständig ist und in dieser Form eine Deutung nicht zulässt.

In dem links vom *Werkens Weg* gelegenen Theile des Reichsbuschs finden wir, von unten nach oben gelesen, namentlich an der Grenze zum *Landt van Cornelis Munster* folgende Namen: *Der Welters Born*, *Der Wasser kaulen*, *Der Matteis Berg*, *Die Heisteren*, *Der Stolberger Weg*, der über eine grosse Brücke über die Inde ins *Snorrefeldt*<sup>1</sup> geht, und der *Grassetige Weg*, dann *Der Schomansstein* und die Anfangs erwähnte *Rehlensiff* oder *Ralensiff*. Auf der oberen Hälfte der Karte machen rechts und links die dem Aachener Reich benachbarten Gebiete einen tiefen Einschnitt in dasselbe. Auf der rechten Seite ist es *Das Landt tzo der Heiden* mit den Ortschaften *Richtergen*, *Scheidt*, *Berneßberg* und *Wilhelmstein*, die zu der Herrschaft Heiden gehörten, und auf der linken Seite das der Aebtissin von Burtscheid gehörende Gebiet von *Burtschiedt* und die benachbarten Ortschaften *In den Forst*, *Die Bieber*, *Frankenburg*, *Die rode Erdt*, *Schonforst* und *Jlen Doerf* am *Hairbach*. In der untersten Ecke des letzteren Theiles lesen wir *Kalkberg*, *Die Geißberg* und den mit einem stehenden grossen Kreuz bezeichneten *Bilstein*.

Von den vielen Bächen, die durch die Stadt und ihre nächste Umgebung fliessen, sind nur wenige genau zu erkennen. Der Hauptfluss ist die *Worm*, die aus der Aachener Heide von *Lenßgens häusgen* aus über die grosse Landstrasse nach und durch *Burtschiedt* fliesst. Nachdem sie in der Nähe von *Franckenburg* die *Biever* aufgenommen, die man zwischen Forst und Frankenburg eine Strecke weit verfolgen kann, nähert sie sich der *Stat Aach* und erhält hier den Zufluss der durch die Stadt fliessenden Bäche. Als solche sind oberhalb der Stadt nur zwei und zwar ohne Nennung des Namens (vielleicht der Paubach oder der Ponnellbach links und das Süles oder der Johannesbach rechts) durch weisse Striche angedeutet. An dem alten Allodialschöffengut *Calckoven* vorbei wendet sich *Das Wasser die Worm*

<sup>1</sup>) H. Loersch, Die Rechtsverhältnisse der Bergbaus im Aachener Reich, nennt S. 57 unter den zweiundzwanzig vom Aachener Rath verliehenen Kohlenruben (um 1667) an zehnter Stelle eine Grube, die denselben Namen führt: „Das Schnorrefeld“.

dann nach *Hairen* und nimmt hier den von links kommenden *Hairbach* auf, der von *Jlen Doerf* und am *Quentzheusgen* vorbei durch *Die Kaele Gracht* nach *Hairen* fliesst. In mannigfachen Krümmungen wendet er sich dann zur Soers hin, wo er den von *Septfont* kommenden *Wildtbach* oder *Wildt Molenbach* empfängt. Von hier fliesst er mit einer kleinen Biegung, von Scherberg bis Morsbach die Grenze des Reiches bildend, in zahllosen Krümmungen auf Wilhelmstein zu in die Herrschaft Heiden.

Von dem anderen grösseren, auf dem unteren linken Theile der Karte deutlich erkennbaren Bache *Das Waßer die Jnd genant*, ist schon mehrfach gesprochen worden. Am *Geißberg* zwischen Eilendorf und Stolberg nähert er sich dem Aachener Reich, fliesst um den Atscher Busch herum und bildet auf eine lange Strecke die Grenze zwischen der zum Aachener Reich gehörenden *Ëiga* oder *Etsch* und dem *Landt von St. Cornelis Munster*.

Das ganze Aachener Reich ist von einer Anzahl grösserer und kleinerer Strassen durchzogen, die natürlich in der alten Reichsstadt ihren Ausgangs- oder Vereinigungspunkt haben. Während aber heute eine grosse Anzahl breiter und bequemer Landstrassen die Stadt mit den nächstgelegenen Städten und wichtigeren Ortschaften verbindet, die fast alle erst seit 1801<sup>1</sup> unter der französischen und preussischen Herrschaft angelegt worden sind, gab es damals nur sieben wichtigere Strassen, auf denen man die umliegenden Ortschaften erreichen konnte, nämlich:

1. Die wichtigste und grösste von allen: die unterhalb der Stadt über Haaren, St. Jobs und Weiden nach Köln führende Heerstrasse.

2. Die grosse Strasse über *Scheerberg*, *Newhaus*, *Schweilbach* und *Morsbach*, von der in der Nähe der Stadt ein Seitenweg über *Surrß* und *Berneßberg* nach *Scheidt* führt, die heutige Krefelder Landstrasse.

3. Von Pontthor aus führt hinter dem Lousberg die Landstrasse an *Stockheydt* und *Sant Laurentzijberg* vorbei nach Vetschau und *zum Hiertz*, nachdem vorher eine Seitenstrasse rechts nach Richterich abgegangen ist. Der linke Theil führt weiter über *Bochkels* (Bocholtz) nach Holland hinein.

<sup>1</sup>) Vgl. J. H. Kaltenbach, Der Regierungsbezirk Aachen. 1850. S. 50.

4. Die von Königsthor ausgehende Landstrasse theilt sich vor Melaten und führt links nach Lemiers und Mamelis und rechts hinter Seffent und Laurensberg her nach Orsbach.

5. Die oberhalb der Stadt hinausführende Heerstrasse theilt sich ebenfalls in der Nähe der Stadt, so dass der linke Theil geradeaus an dem weissen Haus vorbei nach Gimmenich führt, während der andere, die alte Maastrichter Strasse, an *Iliartzhoven* vorbei nach Vaals und ins holländische Gebiet geht.

6. Eine kleinere Strasse geht links über *Hassalholtz* in der Richtung der heutigen Lütticher Strasse.

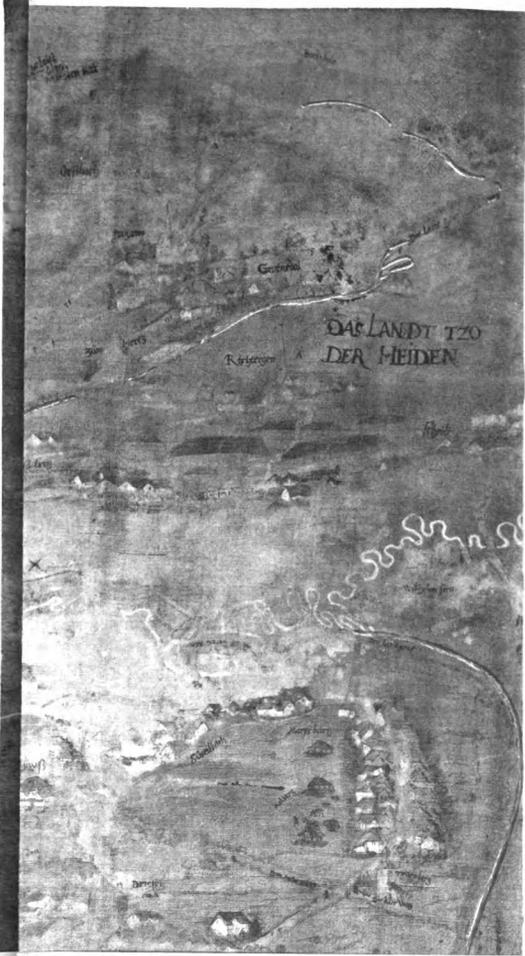
7. Die letzte ist die nach oben links von Marschierthor ausgehende Landstrasse, die an *Lenßgens häusgen* vorbei durch *Die Hiertzkuul* führt, die spätere Eupener Strasse.

Auf die einzelnen Wege zwischen diesen Landstrassen einzugehen, welche die Dörfer, Weiler und Höfe mit einander verbinden, dürfte wohl überflüssig erscheinen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass in der unteren rechten Ecke der Karte in recht deutlicher Weise auf Jülicher Gebiet eine Hinrichtung mit Rad und Galgen dargestellt ist, wie sie in der damaligen Zeit an schweren Verbrechern, besonders Mördern, vollzogen wurde. Während an dem hohen Dorfgalgen zwei Verbrecher schon aufgeknüpft sind, liegen zu beiden Seiten desselben zwei andere auf dem Rade. Auf der Hinrichtungsstätte befinden sich auch mehrere Ritter hoch zu Ross und eine grössere Anzahl Lanzenknechte, während der von der Richtstätte ins Jülicher Land und zur Herrschaft Heiden führende Hauptweg mit zahlreichen heimkehrenden Leuten bevölkert ist.

In gleicher Weise finden wir Rad und Galgen an der rechten, westlichen Seite der Stadt Aachen auf der sogenannten Schenskull oder dem Galgenberg vor dem Königsthor gezeichnet. Hier befand sich bekanntlich das Hochgericht für die vom Schöffenstuhl Verurtheilten, während die durch Bürgermeister und Rath Verurtheilten<sup>1</sup> in der Stadt, und zwar je nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen entweder „auf dem Schildchen“ vor dem Rathhause, wie z. B. Johann Kalkberner im Jahre 1616, oder „im Gras“ oder auf dem „Kaackshof“

<sup>1</sup>) Vgl. Theod. Franz Oppenhoff, Die Strafrechtspflege des Schöffenstuhls zu Aachen seit dem Jahre 1657, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1884, Bd. VI, S. 47.





(heute Chorusplatz) oder, wenn es Fremde waren, vor dem St. Jakobsthor auf der Heide hingerichtet wurden.

Einen dritten Galgen sehen wir oben links etwas unterhalb Lenßgens häusgen und zwar auf Burtscheider Gebiet gezeichnet. Es ist dies der Burtscheider Galgen, an dem die durch das Burtscheider Gericht verurtheilten Verbrecher hingerichtet wurden<sup>1</sup>.

Wie in der rechten Ecke die Hinrichtungsscene dargestellt ist, so ist in ähnlicher Weise auch die linke untere Ecke der Karte mit einer bildlichen Darstellung geschmückt. Dort sehen wir bei einer grösseren Anzahl Karren und Wagen mancherlei Pferde und Kühe abgebildet, so dass man etwa an einen Jahrmakkt oder Viehmarkt denken könnte. Vielleicht soll hierdurch angedeutet werden, dass der Atscher Wald, auf dessen Gebiet sich die Darstellung befindet, wie Gross berichtet, auch gemeinsamer Weideplatz für die Pferde, die Schafe und für das Hornvieh der Eingesessenen war<sup>2</sup>.

Aus der vorstehenden Beschreibung der alten Karte wird man wohl ersehen, dass sie als die älteste bildliche Darstellung des Aachener Reichs sehr viele interessante Angaben über die damalige Beschaffenheit, Ausdehnung und Einrichtung des Reiches Aachen bietet. Berücksichtigt man dabei den Umstand, dass Kornelius Janson Fries im Jahre 1569 jedenfalls nur ein Exemplar dieser Karte gemalt hat, so kann man wohl mit Recht dem Leiter des städtischen Suermondt-Museums zu dieser Erwerbung Glück wünschen.

---

<sup>1</sup>) In die Gerichtsbarkeit über die kaiserlich freie Herrlichkeit Burtscheid theilten sich ursprünglich der Herzog von Limburg (oder später die Herren von Frankenberg) und die Aebtissin des reichsunmittelbaren Cisterzienserklosters. (M. Scheins, Das Gerichtswesen zu Burtscheid im 16. Jahrhundert 1880 Bd. II dieser Zeitschrift, S. 75.) In späterer Zeit bestand das Gericht in Burtscheid aus dem vogteilichen Statthalter, dem von der Stadt Aachen gesetzten Meyer, sieben Schöffen und einem Gerichtsschreiber, der zugleich Schöffe sein konnte. Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid 1832, S. 172. Vgl. auch von Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien, Bd. II, 1882, 2. Anh., S. 184 und 191 und Scheins a. a. O. S. 87 f.

<sup>2</sup>) Vgl. H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs, Aus Aachens Vorzeit 1894, Bd. VII, S. 72.

# Ein altes Nekrologium von St. Adalbert zu Aachen.

Von J. G. Rey.

In der umfangreichen Bibliothek meines elterlichen Hauses, die grösstentheils aus dem Nachlasse des Kanonikus Johann Adam Schuhmacher herrührt<sup>1</sup>, fand ich unter einer Anzahl von Handschriften und Inkunabeln ein jedenfalls aus dem Stiftsarchiv von St. Adalbert zu Aachen stammendes, zu französischer Zeit bei einem hiesigen Antiquar gekauftes Nekrologium dieser Kirche. Dasselbe ist in einfachem Schweinsleder-Pappeinband in Folio gebunden und enthält im Ganzen 53 Pergamentblätter, von denen 44 dem eigentlichen Nekrologium dienen, während neun andere mit Gebeten, Gesängen, Eidesformeln und Abschriften von Stiftungsurkunden bedeckt sind. Den Inhalt dieser schön erhaltenen Handschrift, welche über ein Jahrhundert in Privatbesitz gewesen ist, der Aachener Lokalgeschichtsforschung zugänglich zu machen, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Auf dem ersten Blatte, dessen zur Beklebung des Einbandes benutztes entsprechendes Blatt fehlt, welches mithin lose den übrigen Blättern beiliegt, stehen die Eidesformeln für den Custos, den Canonikus, den Praepositus und Sacellanus von einer dem 14. Jahrhundert angehörigen Hand in schwarzer Tinte. Die Eidesformel für den Vicarius in Cörenzich und Ulna ist aus späterer Zeit. Unter jeder Eidesformel ist in schwarzer Tinte ein grosses Kreuz gezeichnet, auf welches jedenfalls der Schwörende die Finger der rechten Hand zu legen hatte. Auf dem zweiten Blatte beginnen die Gebete in schwarzer Schrift mit rothen Initialen, und am Schlusse des Blattes ist die Eidesformel für den Decanus in ebenfalls späterer Handschrift (Ende des 15. Jahrhunderts) eingetragen.

Das erste Blatt des eigentlichen Nekrologiums fehlt; letzteres beginnt daher mit VII. id. Jan. Ausserdem fehlen noch mehrere Blätter; es müssten im Ganzen 62 Blätter sein statt der nur

<sup>1</sup>) Er gehörte seit 1803 dem Aachener Domkapitel, seit 1825 dem jetzigen Stiftskapitel an und starb 1841.

vorhandenen 44. Jede Seite ist durch Querstriche in drei Theile für je einen Tag zerlegt. Der Länge nach ist jede Seite in Rubriken von verschiedener Breite getheilt, deren erste die goldene Zahl in roth, die zweite die Wochenbuchstaben A bis G — A in roth, die übrigen in schwarz — enthält, die dritte den Monatstag in roth und eine vierte die Namen der Heiligen, deren Feste gefeiert wurden, je nach ihrer Bedeutung in roth oder schwarz. Einige schwarz geschriebene Heiligennamen sind mit rothen Querstrichen geziert. Die fünfte Rubrik, welche drei Viertel der Blattbreite einnimmt, sollte die Namen der Stifter und Angaben über ihre Stiftungen enthalten.

Augenscheinlich ist das vorliegende Nekrologium der Hauptsache nach eine wenigstens theilweise Abschrift eines früher in Gebrauch gewesenem, da bei weitem die meisten Eintragungen von ein und derselben Hand gemacht sind, trotzdem die Stiftungen, dem Todesjahre der Stifter nach zu urtheilen, aus verschiedenen Jahrhunderten herrühren.

Das Alter dieses Nekrologiums und die Zeitdauer, während welcher es in Gebrauch gewesen ist, lassen sich annähernd genau bestimmen, einmal aus der Lebenszeit der eingetragenen Personen und dann durch Vergleich der einzelnen Hände. Bei weitem die meisten Eintragungen sind mit rother Tinte gemacht und betreffen ausschliesslich Personen, welche im 11.—14. Jahrhundert gelebt haben. Die ältesten Eintragungen sind die über die Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. Es sind dieses augenscheinlich auch die einzigen aus dem 11. und 12. Jahrhundert herübergenommenen Personen, da selbst die Namen der Praepositi ecclesiae sancti Adalberti aus diesen beiden Jahrhunderten sich nicht finden bis auf Conradus prepositus (8. Juli), der 1198 noch lebte. Fast alle mit rother Schrift eingetragenen Namen finden sich in Aachener Geschichtsquellen des 13. und 14. Jahrhunderts, und so war es verhältnissmässig leicht, eine grössere Anzahl Eintragungen als auf ganz bestimmte Persönlichkeiten Bezug habend festzulegen.

Die Namen der nach 1350 gestorbenen Personen, z. B. der des Ritters Gerhardus Chorus, sind zwar ebenfalls in rother Tinte, aber von zweifellos ganz anderer Hand geschrieben als die ersten und zahlreichsten Eintragungen. Es stiftete nun laut Urkunde vom Jahre 1352 (Anlage 1) Wilhelmus thesaurarius, der, wie aus der Anweisung für den custos ecclesie (Anlage 3)

hervorgeht, identisch ist mit *Wilhelmus canonicus et thesaurarius sancti Adalberti dictus Cknyck*, eine Seelenmesse für sich und eine *Commemoracio festi sacramenti* monatlich. Die hierauf bezüglichen Eintragungen sind zweifellos von der Hand des ersten Schreibers unserer Handschrift geschrieben, jedoch, wie aus der Stellung dieser Eintragungen zu den übrigen hervorgeht, nicht sofort bei der ersten Anlage des Buches. Darnach ist es wahrscheinlich, dass sie noch zu Lebzeiten des *Wilhelmus dictus Cknyck thesaurarius* gemacht sind, also etwa um 1352, und bis nach dessen Tode noch von demselben Schreiber weitergeführt wurden. Da nun die Führung des Nekrologiums eine Angelegenheit des *thesaurarius ecclesie* war, so dürfte der erste Schreiber der vorliegenden Handschrift wohl in der Person des *Wilhelmus dictus Kläke thesaurarius et canonicus ecclesie sancti Adalberti* (3. Aug.) zu suchen sein. Das Anniversarium dieses Letzteren ist nämlich auch noch mit rother Tinte und von derselben Hand wie das des Ritters Chorus eingetragen; dieser starb aber im Jahre 1367: die erste Handschrift kann also nur einer Person angehören, die im Jahre 1367 schon gestorben war. Die Anlage des Nekrologiums fällt also zweifellos um das Jahr 1352, aber noch vor 1367.

Alle Eintragungen, soweit sie nicht dem 15. Jahrhundert angehören, sind mit rother Tinte geschrieben, die späteren in schwarzer. Die roth geschriebenen Eintragungen lassen nach dem oben Gesagten zwei deutlich verschiedene Hände erkennen und zwar die des *Wilhelmus dictus Kläke* und die seines Nachfolgers, welcher u. a. das Anniversarium des Ritters *Gerhardus Chorus* eintrug.

Die mit schwarzer Tinte eingetragenen Namen lassen hauptsächlich drei verschiedene Hände erkennen, von denen die jüngste nach 1484 datirt. Diese lässt sich annähernd bestimmen durch die Eintragung des Todestages des *decanus Johannes de Sugroed* (10. März), wobei das Todesjahr 1483 angegeben ist. Die nächstältere Hand ist ihrem Alter nach bestimmt durch den von der gleichen Hand eingetragenen Akt des *Jacobus de Sarto* (Anlage 6) vom Jahre 1456. Zwischen letzterer und den ins 14. Jahrhundert gehörigen Händen mit rother Tinte steht die durch ihre Züge sehr wohl charakterisirte Hand, mit der z. B. *Petrus dictus Büff*, *Hermannus Blankart* u. a., also etwa kurz nach 1400, eingetragen sind.

Demnach wäre das Nekrologium von etwa 1350 bis zu Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen.

Auf der letzten Seite des Nekrologiums befindet sich eine Abschrift des Stiftungsaktes einer Seelenmesse für den Ritter Gerhardus Chorus und seine Gattin Katharina (Anlage 5) vom Jahre 1353. Unter den Iden des November ist ein Stiftungsakt eines Jakob von der Sarten (Anlage 6) vom Jahre 1456 eingetragen. Die nun folgenden sieben Blätter enthalten die Messgebete und die Gesänge der missa pro defunctis in schwarzer Tinte geschrieben. Die Noten der Gesänge sind durch Neumen angegeben, die Initialen sind in roth. Es könnten diese Blätter — den Neumen nach zu urtheilen — noch älter sein als die Blätter des Nekrologiums; sie sind vielleicht aus dem ältesten Nekrologium in dieses hinübergeheftet worden.

Auf der drittletzten Seite steht eine Abschrift der Stiftungsurkunde des Wilhelmus thesaurarius et canonicus dictus Cknyck (Anlage 1) vom 4. Juni 1352. Unterhalb dieser Urkunde folgt eine Dienstanweisung für den Custos in anderer Handschrift (Anlage 2). Auf der folgenden Seite stehen zwei weitere Anweisungen für den Custos von derselben Hand wie die erste (Anlage 3 und 4). Auf der letzten Seite endlich steht eine Stiftungsurkunde, die unter Johannes Schantinel prepositus und Johannes Bieber decanus electus im Jahre 1438 ausgefertigt ist; sie ist jedoch zum Theil verwischt und unleserlich.

Leider gibt dieses Nekrologium von St. Adalbert über den Stifter und Erbauer der Kirche keinerlei Auskunft, so dass es auch die Streitfrage, ob Kaiser Otto III. oder Kaiser Heinrich II. die Aachener Adalbertskirche erbaut habe, nicht endgültig löst; denn gerade die Todestage dieser beiden Kaiser (24. Januar und 13. Juli) standen auf jetzt verlorenen Blättern. Zweimal findet sich ein Henricus imperator; doch ohne Zweifel ist es beide Male nicht Heinrich II., da die Eintragungen das eine Mal einen Tag nach dem Todestage Heinrichs IV., am 8. August, das andere Mal am Todestage Heinrichs III., am 5. Oktober, verzeichnet sind, also zweifellos diesen beiden Herrschern angehören.

Der nachfolgende Abdruck des Nekrologiums gibt den bei der ersten Anlage, also etwa um 1350 eingetragenen Theil in gewöhnlichem und den nach dieser Zeit geschriebenen Theil in kleinerem Druck; innerhalb des letzteren bezeichnen die vor-

gesetzten griechischen Buchstaben die verschiedenen Hände, nämlich  $\alpha$  = 1352—1400,  $\beta$  = kurz nach 1400,  $\gamma$  = um 1456,  $\delta$  = um 1484.

Herrn Stadtarchivar Pick, welcher mir beim Studium der Handschrift sein reiches Wissen in uneigennützigster Weise zur Verfügung stellte, sage ich an dieser Stelle nochmals meinen besten Dank.

Erklärung der Abkürzungen. Com. = Commemoratio; O. = obiit, obierunt; d. = denarius, denarium, denarii, denarios; s. = solidus, solidum, solidi, solidos; m. = marca, marcam, marce, marcas; fl. = florenum, florenos. Die goldene Zahl sowie die Wochentage sind fortgelassen; ebenso fehlen im Abdruck diejenigen Tage, bei welchen ausser dem Datum nichts eingetragen ist. Alle Zahlen sind durch arabische Ziffern wiedergegeben.

7. Januar<sup>a</sup>. 7. id. Com. Gerardi<sup>b</sup> Payn<sup>1</sup>, pro quo habemus 3 s.

8. Januar. 6 id. Festum de sancta Maria, pro quo custos ecclesie dedit 3 s. — O. Adam de Lendersdorp<sup>2</sup>, pro quo habemus 30 d. et unam maldram siliginis et 2 pullos.

10. Januar. 4. id. Pauli primi heremite. —  $\alpha$  O. magister Henricus de Geldonia, quondam prepositus ecclesie, pro quo habemus 6 m. — Com. domini Arnoldi decani dicti Munt 3 s.

13. Januar. Idus. Octava Epyphanie. — Hodie habemus 3 s. — O. dominus Wilhelmus miles van Råde<sup>3</sup> 4 s.

14. Januar. 19. kal. Febr. Felicis confessoris. — Com. nativitatis domini 3 s. — O. Mectildis<sup>4</sup>, pro qua habemus 3 s.

<sup>a</sup>) Das erste Blatt, welches fehlt, enthielt Rubriken für 6 Tage. Ausserdem fehlen: 19.—24. Januar, 30. Januar bis 9. Februar, 16.—21. März, 28. März bis 30. April, 7.—12. Mai, 25. Mai bis 3. Juni, 16.—21. Juni, 10.—21. Juli, 25. November bis 6. Dezember. — <sup>b</sup>) In der Handschrift nur G.

<sup>1</sup>) Als „cantor sancti Adalberti“ bezeichnet bei Quix, Necrologium B. M. V. 2. kal. Nov. Die hier am 4. November erwähnte Aleydis relicta Payn starb jedenfalls kurz vor Anlage dieses Nekrologiums.

<sup>2</sup>) Lendersdorf südlich von Düren, wo das Stift Besitzungen hatte.

<sup>3</sup>) Ein Wilhelmus van Råde lebte 1376 „in Punt“; die obige Eintragung ist augenscheinlich nicht sofort bei der ersten Anlage des Nekrologiums, jedenfalls aber vor 1400 erfolgt.

<sup>4</sup>) Mectildis von Rode war Klosterjungfrau in der Abtei Burtscheid und eine Tochter des Johannes von Rode zu Frankenberg, Vogts von Burtscheid. Letzterer kommt vor um 1276; im Jahre 1300 ist sein Sohn Edmund bereits sein Nachfolger als Vogt. Vgl. Quix, Die Frankenburg S. 38.

15. Januar. 18. kal. Festum de sancta Maria: domini cantoris 3 s.

16. Januar. 17. kal. Marcelli pape. O. dominus Johannes Scherueil<sup>1</sup>, pro quo habemus 1 m. — δ O. Thomas dictus Volmer<sup>2</sup> canonicus, pro quo habemus 6 s., sepultus iuxta altare sancta<sup>a</sup> Maria.

17. Januar. 16. kal. Antonii confessoris. Festum domini Wilhelmi, thesaurarii ecclesie sancti Adalberti<sup>3</sup>: com. sacramenti, festum 9 lectionum; pro quo habemus 6 s., socii 3 s. manuatum<sup>4</sup>.

18. Januar. 15. kal. Prisce virginis.

25. Januar. 8. kal. Conversio sancti Pauli. Hodie habemus 4 s. — β O. dominus Petrus dictus Büyff<sup>5</sup>, canonicus ecclesie, sepultus prope altare sancti Pauli, pro quo habemus 2 florenos in Wirisbungart annuatim.

26. Januar. 7. kal. Policarpi episcopi. O. dominus Petrus<sup>b</sup>.

27. Januar. 6. kal. Johannis Crisostomi. Com. Gerardi Payn 3 s.

<sup>a</sup>) So in der Handschrift. — <sup>b</sup>) Die Eintragung blieb unvollendet.

<sup>1</sup>) Johannes dictus Scherueil miles, viceadvocatus Aquensis (Quix, Cod. dipl., Urkunde 243 vom Jahre 1292 und 1301), war Lehensmann des Stifts und als solcher mit der Schervielsburg belehnt. Der Name ist, da Uebergang von l in r nichts Ungewöhnliches, zweifellos identisch mit Schervier, dem seit Anfang des 18. Jahrhunderts wieder hier ansässigen Rathsgeschlechte. In diesem Nekrologium kommt die Form Schervier auch zweimal vor: Winandus de Scheruier III. kal. Aug. und Theodorus de Scherwier VII. kal. Oct.

<sup>2</sup>) Volmer ist ein im 14. und 15. Jahrhundert häufig vorkommender Name eines alten Rathsgeschlechtes von Aachen. Vgl. Quix, Stadt Aachen, Bd. II, S. 100.

<sup>3</sup>) Wilhelmus canonicus et thesaurarius ecclesie sancti Adalberti dictus Cknyck war ein hervorragender Wohlthäter seiner Kirche: vgl. Anlage 1 und 3; er starb kurz nach 1352.

<sup>4</sup>) Wie die Urkunde dieser Memorienstiftung (Anlage 1) zeigt, soll manuatum bedeuten, dass die Spenden unmittelbar nach dem Gottesdienste unter die im Chore Anwesenden vertheilt werden. Daher heisst es zum 14. Februar und 15. Dezember manuatum porrigentibus in choro, wobei eigentlich manum zu ergänzen ist; denselben Sinn hat presentibus, was sich beim 16. Mai, 16. August, 11. September, 19. Oktober und 16. November findet.

<sup>5</sup>) Büyff = Buf = Buffken = Büffel, eine Rittersfamilie, die bis ins 15. Jahrhundert in Aachener Urkunden öfter gefunden wird.

28. Januar. 5. kal. Karoli imperatoris. O. Reynardus dictus Dünckel<sup>1</sup>, pro quo habemus 6 s. — O. magister Arnoldus de Vilen<sup>2</sup>, pro quo habemus 6 s., sepultus iuxta altare sancti Jacobi.<sup>a</sup>

29. Januar. 4. kal. Com. custodis 3 s.

10. Februar. 4. id. Scolastice virginis.

12. Februar. 2. id. Festum de sancta Maria, pro quo dominus Johannes de Luchen<sup>3</sup> dedit 3 s.

14. Februar. 16. kal.<sup>b</sup> Martij. Valentini<sup>c</sup> martyris. Festum domini Wilhelmi, thesaurarii ecclesie sancti Adalberti: com. sacramenti, festum 9 lectionum 6 s., socii 3 s. manuatum porrigentibus in choro. — O. Goiswinus de Canali<sup>4</sup> 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mensuras avene.

16. Februar. 14. kal. Juliane virginis. O. Johannes Thabita<sup>5</sup> 3 s. — O. Egidius de Sledenachen<sup>6</sup> 3 s.

18. Februar. 12. kal. O. Euerardus decanus, pro quo habemus 3 s., sepultus in paruisio.

19. Februar. 11. kal. Festum de sancta Maria, pro quo custos dedit 3 s. — α O. domicella Heylwigis, sepulta iuxta altare sancti Sebastiani 6 s. — α Com. Arnoldi lapicide cum sua uxore Bele et suo viro 6 s.

<sup>a</sup>) Hier hat der Schreiber einen ganzen Tag (<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Seite) überschlagen, um mit dem Februar eine neue Seite beginnen zu können; dasselbe wiederholt sich in allen Monaten, deren Tage nicht durch 3 theilbar sind. — <sup>b</sup>) Die Handschrift hat idus. — <sup>c</sup>) Die Handschrift hat Valenti.

<sup>1</sup>) Reinardus dictus Dünckel oder Dunke, um 1323 decanus ecclesie sancti Adalberti, war zugleich canonicus am Münsterstift: Quix, Stadt Aachen, Bd. II, S. 97.

<sup>2</sup>) Vilen, Ort bei Vaals. Stadtrechnung von 1334: Aleydi de Vilen, moniali Albarum dominarum, filie magistri Arnoldi de Villen. Ausser Arnoldus enthält dieses Nekrologium noch Ilendis de Schüylsberg, uxor Arnoldi de Vilen (VII. kal. Mart.) und Reinardus de Vilen cantor (X. kal. Nov.).

<sup>3</sup>) Johannes de Lugene oder Lūchen 1310—1338 Erzpriester; Stadtrechnung 1334: de acie domus sue de stella empta.

<sup>4</sup>) Die Familie de Canali, super Canale, van den Kanel, up den Kancel findet sich 1376—1394 sehr häufig in den Stadtrechnungen. Goiswinus de Canali war im Jahre 1376 bereits todt; es wird in diesem Jahre ein Johannes filius Goswini de Canali genannt.

<sup>5</sup>) Thabyta Johannes, Pfarrer zu Laurensberg, „Johan genannt Schrutengeger“: Quix, Berensberg S. 22 zum Jahre 1381.

<sup>6</sup>) Die Reichsherrschaft Schlenacken gehörte zur Grafschaft Gronsfeld.

20. Februar. 10. kal. Com. domini Gerardi decani 5 s. — Com. Reynardi de Bünde<sup>1</sup> 6 s., sepultus iuxta altare sancti Pauli.

21. Februar. 9. kal. Com. Leonis cantoris 3 s. — Com. domini Lenzmanni scolastici 3 s.

22. Februar. 8. kal. Cathedra sancti Petri. Hodie habemus 4 s. — O. dominus Johannes dictus Stüt<sup>2</sup> presbyter, pro quo habemus 6 s., sepultus sub organis.

23. Februar. 7. kal. Vigilia. O. Ilendis de Schföylsberch, uxor quondam Arnoldi de Vilen, 8 s., iacet iuxta altare sancti Jacobi.

24. Februar. 6. kal. Mathie apostoli. Hodie habemus 4 s. — O. Christianus de porta regis<sup>3</sup> et uxor eius Beatrix, 3 s.

25. Februar. 5. kal. Com. custodis 3 s.

26. Februar. 4. kal. O. H. Nicolaus 3 s.

2. März. 6. non. Com. domini Arnoldi dicti Münt<sup>4</sup> 3 s.

3. März. 5. non. Com. Gerardi Payn 3 s.

5. März. 3. non. Festum de sancta Maria, pro quo dominus cantor dedit 3 s.

7. März. Nonas. Perpetue et Felicitatis.

8. März. 8. id. α O. Egidius de Sledenaken, pro quo habemus 3 solidos.

10. März. 6. id. O. dominus Johannes de Piro<sup>5</sup> presbyter, sepultus iuxta altare sancti Pauli, 4 s. — δ O. dominus Johannes de Sugroed<sup>6</sup>, decanus huius ecclesie, anno domini 1483, pro quo habemus 3 m. in foro super Cervum in die Servacii.

11. März. 5. id. β O. dominus Johannes . . . . .<sup>a</sup> prepositus ecclesie nostre.

<sup>a</sup>) Der zugehörige Name ist ausradirt.

<sup>1</sup>) Die Nachkommen des verstorbenen Renardus miles de Bonde finden sich bei Quix, Berensberg, S. 79: demgemäss war Reynardus im Jahre 1244 bereits todt.

<sup>2</sup>) Stüt = Stute: der Name findet sich 1294 und 1338 unter den Rathsverwandten; vgl. Stadtrechnungen und Quix, Stadt Aachen, Bd. II, S. 51.

<sup>3</sup>) Christianus de porta regis kommt 1294—1311 mehrfach als Zeuge vor: Quix, Aachen, S. 105. Arnoldus de porta regis 1319 Bürgermeister.

<sup>4</sup>) Arnoldus Münt, decanus ecclesie sancti Adalberti, findet sich im Jahre 1331: Quix, Cod. dipl., S. 209.

<sup>5</sup>) Piro, Pirne = Pier, Ort bei Jülich; vgl. 14. kal. Oct.

<sup>6</sup>) Sugroed = Segroide = Süggerath, Dorf an der Wurm unterhalb Hünshoven: der einzige Name, dem das Todesjahr hinzugefügt ist.

12. März. 4. id. Gregorii pape. Hodie habemus 3 s. —  
O. decanus dictus Pultz<sup>1</sup>, pro quo habemus 4 s.

13. März. 3. id. Festum de sancta Maria, pro quo dominus  
Johannes de Lfichen dedit 3 s.

15. März. Idus. O. dominus prepositus dictus Sybode<sup>2</sup> 4 s.

23. März. 10. kal. Com. decani 5 s.

24. März. 9. kal. Com. custodis 3 s. — Commemoracio  
domine Aleydis de Schoinnouwen<sup>3</sup> 4 s.

25. März. 8. kal. Annunciatio dominica. Hodie habemus  
6 s.,  $\alpha$  et dimidium florenum.

27. März. 6. kal. Resurrectio domini.  $\alpha$  Hodie habemus  
8 s. et dimidium florenum.

1. Mai. kal. Phylippi et Jacobi apostolorum. Hodie habe-  
mus 3 s.

2. Mai. 6. non.  $\beta$  Obiit dominus Johannes canonicus Tintoris,  
alias de De Heyden<sup>4</sup>. Sepultus prope altare sancti Sebastiani, pro  
quo habemus annuatim medium florenum renensem.

<sup>1</sup>) Pultz Theodoricus ist decanus ad beatam Mariam virginem 1240—1252.

<sup>2</sup>) Um den Anfang des 13. Jahrhunderts treten in Aachen zugleich drei Kleriker mit Namen Sibodo (Sybode) auf. Es sind dieses Sibodo prepositus ecclesie sancti Adalberti, Sibodo decanus ecclesie Aquensis (oder ecclesie beate Marie virginis) und Sibodo canonicus Aquensis. Möglich und nicht unwahrscheinlich ist, dass die beiden letzteren Bezeichnungen ein und dieselbe Person betreffen. Der canonicus Sibodo tritt zuletzt im Jahre 1222 als Zeuge in derselben Urkunde mit Sibodo prepositus sancti Adalberti auf. Von da an wird ein Sibodo canonicus nicht mehr genannt; statt dessen tritt jetzt Sibodo decanus beate Marie virginis auf, und zwar wird er im Jahre 1257 im Cod. dipl. (Urkunde 149) Sibodo Puls genannt. Sibodo decanus und Sibodo prepositus sind jedoch ganz bestimmt zwei verschiedene Personen; beide waren im Jahre 1226 unter den Schiedsrichtern im Streite zwischen der Abtissin von Burtscheid und dem dortigen Vogte: Quix, Frankenberg S. 123. Sibodo prepositus findet sich zuerst 1219 in der Excommunicationsurkunde des Wilhelm von Uebach (Cod. dipl. S. 50), 1222 als Zeuge (Quix, Berensberg S. 72 und Cod. dipl. Urkunde 133). Im Jahre 1225 wird er vom Papste zum Mitrichter ernannt in einem Streite zwischen dem Dechanten des Adalbertstifts und einem gewissen Sandradus, der die Güter dieses Stifts zu Consdorp in der Pfarre Sinzig behaute. Im Jahre 1240 ist er todt: Quix, Aachen II, S. 22, und Berensberg, Urkunde 7.

<sup>3</sup>) Vgl. Quix, Schönau S. 14—18.

<sup>4</sup>) Ein Johann von der Heiden (Schloss und Ländchen bei Herzogenrath) findet sich bei Quix, Eupen, zum Jahre 1369.

3. Mai. 5. non. Invencio sancte crucis. Hodie habemus 4 s.

4. Mai. 4. non. Festum de sancta Maria, pro quo custos dedit 3 s.

5. Mai. 3. non. Com. Gerardi Payn 3 s.

6. Mai. 2. non. Johannis ante portam latinam. Hodie habemus 3 s. — O. Goiswinus dictus Blâpaf, sepultus iuxta altare beate virginis, pro quo habemus 3 s.

13. Mai. 3. id. Seruacii episcopi. Hodie habemus 9 s. — O. Wilhelmus de Wyswylre<sup>1</sup> canonicus, pro quo habemus 19 s.

14. Mai. 2. id. Victoris et Corone. Hodie habemus 3 s. — Com. Leonis cantoris 3 s.

15. Mai. Idus. O. Henricus dictus Hullo et Adam<sup>2</sup> canonicus, sep.<sup>a</sup> in claustro ante gradus, 3 s. — Festum de sancta Maria, pro quo dominus Johannes de Luchen dedit 3 s. —  $\alpha$  Festum Penthecostes. Hodie habemus dimidium florenum.

16. Mai. 17. kal. Festum domini Wilhelmi, thesaurarii ecclesie beati Adalberti: festum de sacramento, 9 lectionum, pro quo habemus 6 s., socii 3 s. presentibus.

18. Mai. 15. kal. Com. Odilie de Bûnde<sup>3</sup> 6 s.

19. Mai. 14. kal.  $\beta$  Obiit domicellus Libertus et uxor eius et Katherina eius filia; iacent in cymaterio<sup>b</sup>; pro quibus habemus 6 s. annuatim supra domum eorum super lapideam viam prope Romer.

21. Mai. 12. kal. Festum de sancta Maria, pro quo dominus cantor dedit 3 s.

<sup>a</sup>) sepultus oder sepulti? *Das vorhergehende canonicus ist nicht abgekürzt.* — <sup>b</sup>) *So die Handschrift.*

<sup>1</sup>) Wyswylre = Weisweiler bei Eschweiler. Der canonicus Wilhelmus de Wyswylre starb zwischen 1350 und 1352, da er vom ersten Schreiber des Nekrologiums nachgetragen ist. Um 1325 in Urkunde 144 des Cod. dipl. findet sich ein Wilhelmus custos canonicus ecclesie sancti Adalberti als Zeuge. Vielleicht haben wir den in diesem Nekrologium so häufig vorkommenden dominus custos vor uns, der die Marienfunde fundirte.

<sup>2</sup>) Theodoricus (nicht Henricus) Hullo, canonicus sancti Adalberti, wird im Cod. dipl. (Urkunde 167) zum Jahre 1274 erwähnt. Schon der Umstand, dass in der gleichen Urkunde auch Adam canonicus sancti Adalberti direkt nach Theodoricus, gerade so wie hier, genannt wird, spricht für einen Fehler des Schreibers unseres Nekrologiums.

<sup>3</sup>) Vgl. oben zum 20. Februar.

22. Mai. 11. kal. O. magister Helpricus<sup>1</sup> et magister Theod. 4 s.; sepulti in paruisio.

23. Mai. 10. kal. Com. Gerardi decani 5 s. — Com. Lenzmanni scolastici 3 s.

4. Juni. 2. non. Festum de sancta Maria, pro quo dominus Johannes de Lûchen dedit 3 s.

5. Juni. Nonas. Bonifacij et sociorum eius.

7. Juni. 7. id. Translacio sancti Seruacii 6 s. ex parte domini Garsillii de Traiecto<sup>2</sup>.

8. Juni. 6. id. Medardi confessoris.

9. Juni. 5. id. Primi et Feliciani. O. magister Henricus organista canonicus 6 s. 6 d.

11. Juni. 3. id. Barnabe apostoli. O. Reymarus miles et uxor eius Aleydis 6 s.; sepulti in ecclesia ante criptam.

12. Juni. 2. id. Basilidis, Cyrini et Naboris. Festum de sancta Maria, pro quo dominus custos dedit 3 s.

14. Juni. 18. kal. Com. sancte Trinitatis 3 s. — Com. Leonis cantoris 3 s.

15. Juni. 17. kal. Viti et Modesti. O. dominus Garsilius<sup>3</sup>, canonicus Aquensis, 6 s.

22. Juni. 10. kal. Albini martyris. Com. Gerardi decani 5 s.

23. Juni. 9. kal. Vigilia. Com. Lenzmanni scolastici 3 s.

24. Juni. 8. kal. Nativitas sancti Johannis. Hodie habemus 6 s. — O. Katherina, filia Juvenis, 2 s.; sepulta prope scolares.

25. Juni. 7. kal. Gallicani martyris. Translacio sancti Hermetis 4 s.

26. Juni. 6. kal. Johannis et Pauli martyrum.

27. Juni. 5. kal. Septem dormientium.

28. Juni. 4. kal. Leonis pape. Vigilia. Com. custodis 3 s.

29. Juni. 3. kal. Petri et Pauli. Hodie habemus 4 s.

30. Juni. 2. kal. Commemoracio Pauli. Hodie habemus 4 s.

<sup>1</sup>) Helpricus magister, canonicus sancte Marie in Aquis: Cod. dipl., Urkunde 182 vom Jahre 1255 und Urkunde 190 vom Jahre 1261. Nach Quix, Berensberg S. 20 ist er im Jahre 1290 todt.

<sup>2</sup>) Garsilius de Traiecto war prepositus sancti Adalberti et cantor Aquensis: Quix, Cod. dipl. Urkunde 274 zum Jahre 1304. Er starb vor 1306: Necrolog. B. M. V. 18. kal. Jul. Er ist nicht identisch mit Garsilius decanus, welcher 1245—1268 vorkommt.

<sup>3</sup>) Garsilius canonicus Aquensis lebte um 1226: Quix, Die Frankenburg, S. 25.

1. Juli. Kal. Fidei, Spei et Karitatis. O. Wilhelmus miles de Kenzwylre<sup>1</sup> 3 s.

2. Juli. 6. non. Processi et Martiniani. Festum de sancta Maria, pro quo dominus Johannes de Lûchen dedit 3 s.

3. Juli. 5. non. Translacio sancti Thome apostoli. Com. domini Arnoldi decani dicti Mûnt 3 s.

4. Juli. 4. non. Translacio sancti Martini.

5. Juli. 3. non. Com. Gerardi Payn 3 s.

6. Juli. 2. non. Octava apostolorum. O. Gerlacus canonicus 6 s.; sepultus prope altare beate Virginis.

7. Juli. Nonas. O. Leo cantor 6 s.; sepultus prope altare beate Virginis. — β O. Johannes de Prato<sup>2</sup> 6 s.; iacet sub organis.

8. Juli. 8. id. Kyliani martyris. O. Conradus prepositus<sup>3</sup> 6 s.

9. Juli. 7. id. Festum de sancta Maria, pro quo dominus custos dedit 3 s.

22. Juli. 11. kal. Marie Magdalene. Hodie habemus 4 s.

23. Juli. 10. kal. Appollinaris et Nichasii.

24. Juli. 9. kal. Christine virginis. Vigilia. O. magister Reynardus<sup>4</sup> 6 s.; sepultus in paruisio. — Com. custodis 3 s.

25. Juli. 8. kal. Jacobi apostoli. Hodie habemus 3 s.

26. Juli. 7. kal. Anne matris Marie. Hodie habemus 6 s.; socii 4 d.; scolares 4 d.; ad coronam incendendam 4 d.; organista 4 d.

27. Juli. 6. kal. Translacio sancti Karoli. Decano in primis vesperis, in matutinis, in missa et in secundis vesperis 12 d.; cantori in primis vesperis et in missa 6 d.; custodi ad luminaria 20 d.; dyacono et subdyacono in missa cuilibet 3 d.;

<sup>1)</sup> Kenzwylre, Burg und Dorf Kinsweiler bei Eschweiler. Das Geschlecht der Ritter von Kinsweiler war im 14. und 15. Jahrhundert vielfach im Dienste der Stadt Aachen; sie führten als Wappen einen aufrecht stehenden Löwen.

<sup>2)</sup> De Prato, de Wys, Wise, Wiis. Der Name tritt von 1136—1385 häufig auf unter den Schöffen, Rathsherren und Bürgermeister. Ein Johannes in Prato erscheint im Jahre 1334 in den Stadtrechnungen.

<sup>3)</sup> Conradus prepositus sancti Adalberti ist 1185 Zeuge; er erscheint zugleich als Dechant der Münsterkirche bis 1220. Von Geburt ein Graf von Querfurt, wurde er nach Peter à Beeck später Bischof von Hildesheim.

<sup>4)</sup> Reynardus scolasticus dictus Buf ist 1280 todt: Quix, Berensberg S. 88. Er war auch thesaurarius sancti Adalberti: Quix, Cod. dipl. Urkunde 255.

sociis in primis vesperis, in matutinis et in missa 3 s.; scholaribus ad focas 12 d.; campanatori 8 d.; organiste 12 d. —  $\alpha$  Hodie habemus ex parte domini Anshelmi<sup>1</sup> sacerdotis 14 s. 8 d.

28. Juli. 5. kal. Pantaleonis martyr. O. Lenzmannus scolasticus, pro quo habemus 7 s.; sepultus retro altare sancti Jacobi.

29. Juli. 4. kal. Marthe, Felicis, Simplicii, Faustini et Beatricis. Hodie habemus 6 s. ex parte domini Reynardi de Bünde; socii 4 d.; scolares 4 d.; organista 4 d.; ad coronam 4 d.

30. Juli. 3. kal. Abdon et Sennen. O. Winandus de Scherwier<sup>a</sup> canonicus 6 s. — O. Gerardus de Lûchen<sup>2</sup> et uxor eius Aleydis 3 s.

31. Juli. 2. kal. Germani episcopi.

1. August. Ad vincula sancti Petri. Hodie habemus 3 s.

2. August. 4. non. Stephani pape. O. Katherina, pro qua habemus 2<sup>b</sup> s.; sepulta in claustro.

3. August. 3. non. Octava sancti Karoli. Invenio sancti Stephani. Hodie habemus 8 s. —  $\gamma$  O. Sanderus de Werde canonicus, sepultus ante altare beate Marie, pro quo habemus florenum. —  $\alpha$  O. Wilhelmus dictus Klûke<sup>3</sup>, canonicus et thesaurarius ecclesie sancti Adalberti, sepultus ante gradum chori, 8 s. dominis, sociis 2 s.

4. August. 2. non. Com. Gerardi Payn 3 s.

5. August. Nonas. Oswaldi regis et martyr. Festum de sancta Maria, pro quo dominus Johannes de Lûchen dedit 3 s.

6. August. 8. id. Sixti. Com. domini Arnoldi decani dicti Münt 3 s.

<sup>a</sup>) Ueber Sc ist h (anscheinend von derselben Hand) klein nachgetragen. —

<sup>b</sup>) Ursprünglich hiess es anscheinend 12.

<sup>1</sup>) Anshelmus capellanus capelle sancti Martini in parvisio Aquensi: Cod. dipl. Urkunde 274 zum Jahre 1304. A. de sancto Martino presbyter Aquensis im Jahre 1318 in Urkunde 270. Er scheint noch lange nach 1318 gelebt zu haben, da die Eintragung später als die erste Anlage des Nekrologiums erfolgte.

<sup>2</sup>) Gerhardus de Lugen 1321—1331; vgl. Bosbach in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XX (1898), S. 105, Anm. 4.

<sup>3</sup>) Klücke, Klocker, Cluiken, ein im 14. Jahrhundert häufig auftretender Name einer Rathsfamilie. Dieser Wilhelmus Klücke ist wahrscheinlich derjenige, welcher dieses Nekrologium anfertigte; er starb etwa 1367.

7. August. 7. id. Donati martyris. O. Wilhelmus dictus Maylbranc<sup>1</sup>, cantor ecclesie, pro quo habemus 6 s.

8. August. 6. id. Cyriaci martyris. O. Henricus imperator<sup>2</sup>, pro quo habemus 6 s., et pulsabitur tribus vicibus ad vigiliis et custos dabit candelas ad has vigiliis.

9. August. 5. id. Romani martyris. Vigilia. O. Henricus Rufus<sup>3</sup> 5 s.

10. August. 4. id. Laurentii martyris. Hodie habemus 5 s.

11. August. 3. id. Tyburtii martyris. Com. Nicolai sacerdotis de Sorum<sup>4</sup> 3 s.

12. August. 2. id. O. Gerlacus de Turre canonicus 6 s.

13. August. Idus. Ypoliti martyris. Festum de sancta Maria, pro quo dominus cantor dedit 3 s. — Com. Leonis cantoris 3 s.

14. August. 19. kal. Eusebii confessoris. Vigilia. Com. Reynardi de Bünde 6 s. — O. Bela, filia Johannis Pauonis<sup>5</sup> 18 d. —  $\beta$  O. Irmgart, mater domini Johannis Singe, sepulta in medio ecclesie, pro quo<sup>a</sup> habemus 6 d.<sup>b</sup> sita prope Pletzmolen.

15. August. 18. kal. Assumptio sancte Marie virginis. Hodie habemus 6 s.  $\alpha$  et dimidium florenum.

16. August. 17. kal. Festum domini Wilhelmi thesaurarii ecclesie sancti Adalberti: commemoracio sacramenti, 9 lectionum; pro quo habemus 6 s., socii 3 s. presentibus.

17. August. 16. kal. Octava Laurentii. Com. assumptionis, quam Conradus Niger<sup>6</sup> instituit, 3 s.

<sup>a</sup>) So statt qua. — <sup>b</sup>) Hinter 6 und hinter d Rasur; VI ist ursprünglich keine Ziffer, d der Anfang von domus, was auch zu sita . . . passt.

<sup>1</sup>) Maylbranc (Malebranke) Wilhelmus cantor im Jahre 1292: Quix, Cod. dipl. S. 101. Der Name Malbrant, Malebrant, Malbranke findet sich im 13. und 14. Jahrhundert häufiger unter den Schöffen.

<sup>2</sup>) Heinrich IV., deutscher Kaiser, starb am 7. August 1106.

<sup>3</sup>) Rufus Henricus canonicus sancti Adalberti im Jahre 1274 im Cod. dipl. Urkunde 167; ein anderer ist 1224 Zeuge. Um dieselbe Zeit tritt der Name Rufus sehr häufig in Aachen unter den Schöffen und Zeugen auf.

<sup>4</sup>) Sorun = Soiron, Ort in Belgien.

<sup>5</sup>) Johanni Pauoni de litteris pape exscribendis im Jahre 1336 in den Stadtrechnungen. Ebenda tritt der Name de Pavone unter den Rentenempfängern häufig auf.

<sup>6</sup>) Conradus Niger, Heinrici filius, civis Aquensis, vermacht der Adalbertskirche 26 solidos 4 den. annuorum reddituum in elemosinam pure et simpliciter propter deum: Quix, Cod. dipl. Urkunde 243; 1292 ist er todt.

18. August. 15. kal. Agapiti martyris. Com. Gerardi decani 5 s.

19. August. 14. kal. O. Godeschalchus<sup>1</sup> scabinus 25 d. — O. Margareta, pro qua habemus 18 d.; sepulta in claustro.

20. August. 13. kal. Bernardi abbatis. Hodie habemus 3 s. Festum de sancta Maria, pro quo dominus cantor dedit 3 s.

21. August. 12. kal. Com. Lenzmanni scolastici 3 s.

22. August. 11. kal. Octava sancte Marie virginis. Hodie habemus 3 s.

23. August. 10. kal. Vigilia. O. Henricus de Dienant 12 d. — O. Propheta<sup>a</sup> et Johannes 3 s.; sepulti in claustro. — α O. dominus Johannes Schop<sup>2</sup> presbyter 3 s.; iacet sub organis.

24. August. 9. kal. Bartholomei apostoli. Hodie habemus 4 s.

25. August. 8. kal. Com. custodis 3 s.

26. August. 7. kal. Anastasii martyris.

27. August. 6. kal. Rufi martyris.

28. August. 5. kal. Hermetis martyris, Augustini episcopi. Hodie habemus marcam. — O. Katherina uxor . . . .<sup>b</sup> marca; sepulta in claustro.

29. August. 4. kal. Decollatio sancti Johannis. Hodie habemus 3 s. — O. Arnoldus de Tremonia presbyter 3 s.

30. August. 3. kal. Felicis et Adaucti. O. Godefridus de Mewen<sup>3</sup> et uxor eius Iliana et Elyzabet et Christina, pro quibus habemus 3 s.

31. August. 2. kal. Paulini episcopi. O. Theod. sacerdos de Durremünde<sup>4</sup> 6 s.

1. September. Kal. Egidii abbatis. Hodie habemus 3 s.

---

<sup>a</sup>) Obwohl das Wort abgekürzt ist (pph'a), so ist doch ein Zweifel an der Lesung nicht möglich. — <sup>b</sup>) Es ist für den Namen des Ehemannes eine Lücke gelassen.

<sup>1</sup>) Godeschalchus scabinus um 1215 bei Quix, Aachen S. 100.

<sup>2</sup>) Dieser Name findet sich öfter nach 1346. Der Schrift nach fällt das Todesjahr des Johannes Schop kurz nach 1352.

<sup>3</sup>) Mewen in Mewenheyde zur Herrschaft Schönau gehörig. Quix, Schönau S. 3; vgl. dieses Nekrologium zum 9. September.

<sup>4</sup>) Tremonia = Durremunde = Dyrtmunde = Dortmund. Ausser diesem Theodoricus enthält unser Nekrologium noch Arnoldus de Tremonia presbyter, Godefridus de Tremonia canonicus, Symon de Tremonia, alle vor 1352 eingetragen.

2. September. 4. non. O. dominus Nicolaus<sup>1</sup> decanus, pro quo habemus 2 s. — O. Rubertus 12 d.; sepultus in paruisio.

3. September. 3. non. Remacli episcopi. Hodie habemus 3 s. — Com. domini Arnoldi decani Mfint 3 s. — Ob. Druda de Lierråde 2 s.; sepulta in claustro. — β Commemoracio Gotfrydi Metzmecher<sup>2</sup> institoris, de quo habemus marcam.

4. September. 2. non. Octava sancti Hermetis. Hodie habemus 4 s.

5. September. Nonas. Festum de sancta Maria, pro quo dominus Johannes de Lûchen dedit 3 s. — Com. Gerardi Payn 3 s. — β O. Lencemannus Pistor<sup>3</sup> supra pontem et eius uxor Mareya, pro quibus habemus marcam; iacent ante hostium Gastborn<sup>4</sup>.

6. September. 8. id. Magni confessoris. O. Nesa de Kanali 18 d.; sepulta in ecclesia<sup>5</sup>.

7. September. 7. id. Regine virginis.

8. September. 6. id. Nativitas sancte Marie Virginis. Hodie habemus 6 s. α et dimidium florenum.

9. September. 5. id. Gorgonii martyris. O. Godefridus canonicus de Mewen 8 s. — δ O. Tuilchyn de Hepen, sepulta ante hostium Marie Magdalene ante claustrum 1 fl.

10. September. 4. id. Festum de sancta Maria, pro quo dominus custos dedit 3 s.

11. September. 3. id. Prothi et Jacincti. O. Winricus canonicus de Mōlenarken<sup>5</sup>, pro quo habemus 6 s. — Festum domini Wilhelmi thesaurarii ecclesie sancti Adalberti: com. eucharistie, 9 lectionum, pro quo habemus 6 s.; socii 3 s. presentibus.

<sup>\*)</sup> Die Handschrift hat cl'a, offenbar verschrieben entweder für ecclesia oder claustrum.

<sup>1)</sup> Nicolaus magister, quondam canonicus ecclesie sancti Adalberti, ist 1263 todt: Quix, Cod. dipl. Urkunde 193. Er tritt zuerst auf als Zeuge an letzter Stelle (jüngster canonicus) im Jahre 1224; dann im Jahre 1264 in Urkunde 167, ebenda als Nicolaus sacerdos, ecclesie sancti Adalberti rector.

<sup>2)</sup> Die Eintragung des Godefridus Metzmecher erfolgte, der Schrift nach zu urtheilen, um 1450.

<sup>3)</sup> Pistor ist ein im 13. und 14. Jahrhundert häufig auftretender Name. Ein Johannes Pistor war 1321 Kanonich von sent Ailbret: Quix, Cod. dipl. Urkunde 291.

<sup>4)</sup> Nach Gastborn wurde die jetzige Gasbornstrasse genannt.

<sup>5)</sup> Mōlenarken = von Mühlenark, ein Schloss mit einer Mühle in dem Pfarndorfe Pier bei Jülich. 1227—1314 treten mehrere Kleriker des Namens in Aachen auf: Quix, Stadt Aachen, Bd. II, S. 94—98.

12. September. 2. id. Com. Leonis cantoris 3 s.

13. September. Idus. O. dominus Conradus de Aspirilo canonicus 6 s.; sepultus prope altare beate Marie Virginis. —  $\alpha$  Commemoracio domini Hermanni de Zanctis<sup>1</sup> canonici Leodiensis, pro quo habemus 4 flor., socii 1 flor.

14. September. 18. kal. Exaltatio sancte crucis. Hodie habemus 4 s.

15. September. 17. kal. Octava sancte Marie Virginis. Nicomedis. Hodie habemus 4 s.

16. September. 16. kal. Eufemie virginis.

17. September. 15. kal. Lamberti martyris. Hodie habemus 3 s.

18. September. 14. kal. Com. domini Bertholfi de Pirne canonici, pro quo habemus 9 s. — O. Symon de Tremonia<sup>2</sup> et uxor eius, de quibus habemus 3 s.; sepulti prope altare beate Virginis.

19. September. 13. kal. O. Henricus de Gerdincgen canonicus 3 s. —  $\beta$  O. Katherina Pistrix supra pontem, dedit 1 m.; iacet ante hostium Gastborn. Obiit Johannes Pistor, vir predictae Katherine.

20. September. 12. kal. Vigilia, Festum de sancta Maria, pro quo dominus cantor dedit 3 s. — O. Johannes dictus Kölleneir<sup>3</sup> 4 s.

21. September. 11. kal. Mathei apostoli et ewangeliste. Hodie habemus 4 s.

22. September. 10. kal. Mauricii et sociorum eius. Hodie habemus 3 s.

23. September. 9. kal. Tecele virginis. O. Conradus<sup>4</sup> cantor, pro quo habemus 5 maldra avene de Ichenbuchgel<sup>5</sup>. — O. Johannes de Lendersdorp et uxor eius, pro quibus habemus 2 m. —  $\alpha$  O. Reynardus de Seyndorp<sup>6</sup> canonicus, pro quo habemus 16 s.; iacet prope altare sancti Jacobi.

24. September. 8. kal. Octava sancti Lamberti.

<sup>1)</sup> Vgl. Quix, Cod. dipl. Bd. II, S. 10.

<sup>2)</sup> Siehe S. 320, Anm. 4.

<sup>3)</sup> Ein Johannes Kelleneir war Rathsherr der Grafschaft van Bortscheider Portze 1369. — Kelleneir = Cölleneir = van Cöllen.

<sup>4)</sup> Conradus cantor ist 1239 Zeuge. Sänger Conrad an der Marienkirche 1256: Quix, Stadt Aachen Bd. II, S. 93.

<sup>5)</sup> Ichenbüchel war eine Flurbezeichnung in der Gemeinde Lendersdorf: Schöffengerichtsprotokolle von Lendersdorf im Dürener Archiv.

<sup>6)</sup> Seyndorf = Sindorf.

25. September. 7. kal. Com. decani 5 s. — O. Theod. de Scherwier 4 s.

26. September. 6. kal. Com. custodis 3 s.

27. September. 5. kal. Cosme et Damiani. O. magister Winbertus<sup>1</sup>, Reynerus<sup>2</sup> et Mectildis 3 s. — O. Katherina, uxor Nycolai dicti Kegeler, sepulta in medio ecclesie, 5 s.

28. September. 4. kal. Wenzeslai. Hodie habemus 4 s. — Com. Lenzmanni scolastici 3 s.

29. September. 3. kal. Michaelis archangeli. Hodie habemus 4 s. — β Obiit Hermannus Blanckart, decanus huius ecclesie, de quo habemus duos grossos; sepultus prope altare beate Marie Virginis<sup>3</sup>.

30. September. 2. kal. Leopardi martyris. Hodie habemus 3 s. — α O. Hilla de Roythem 2 s.; sepultus<sup>b</sup> in claustr. — δ O. dominus Ailbertus Carnificis presbyter, de quo habemus 6 s.; sepultus iuxta altare beate Marie Magdalene.

1. Oktober. Kal. Remigii confessoris. Hodie habemus 3 s. — O. uxor Nicolai Kegelers . . s<sup>c</sup>. — O. Godefridus de Tremonia, canonicus, 6 s.; sociis 9 d.; rectori scolarium 3 d.; campanatori 3 d.; sepultus prope altare beate Virginis.

2. Oktober. 6. non. O. dominus Johannes Bruno 8 s. — O. Reynardus dictus Münt<sup>3</sup> 4 s.

3. Oktober. 5. non. Duorum Ewaldorum. O. Euerardus canonicus 5 s.; sepultus in paruisio. — δ Com. Veneri van Wede<sup>4</sup> et Beatricis uxoris eius. Item Lamberti et Jutte, pro quibus habemus 1 s., pro quo solvitur inpromptu 1 marca.

<sup>a</sup>) *Darauf gelöscht* Ob. Hermannus Mauti . . . *das letzte Wort nicht ausgeschrieben und undeutlich.* — <sup>b</sup>) *So statt sepulta.* — <sup>c</sup>) *Die Zahl ist radirt.*

<sup>1</sup>) Winbertus = Werembertus = Werebertus 1135 Zeuge; magister Werembertus Aquensis scholasticus 1173, 1185, 1189, zuletzt 1192 als Zeuge des Testamentes von Conradus prepositus: Cod. dipl. Bd. I, S. 28.

<sup>2</sup>) Reynerus magister sancti Adalberti canonicus, filius quondam domini Giselbern, lässt 1255 seine Ansprüche auf sein väterliches Erbtheil urkundlich festlegen: Cod. dipl. Urkunde 183.

<sup>3</sup>) Reynardus Münt tritt 1317 und 1322 als Zeuge auf; er wohnte in platea Hardewini: Cod. dipl. Urkunde 296.

<sup>4</sup>) Die Eintragung des Veneri van Wede erfolgte erst nach 1484; vom Jahre 1244 ab kommen in Aachener Geschichtsquellen die Namen de Wede, van der Wiede öfter vor.

4. Oktober. 4. non. Festum beate Marie, pro quo dominus Johannes de Lûchen dedit 3 s.

5. Oktober. 3. non. Com. domini Arnoldi decani dicti Mânt 3 s. — O. Henricus<sup>1</sup> imperator, qui dedit ecclesie curiam de Vâyls, 6 s.; cum pulsabitur III ad vigiliis, candeles a custode accendentur<sup>a</sup>.

6. Oktober. 2. non. O. Sophia, uxor Ade<sup>2</sup>, 4 s.

7. Oktober. Nonas. ð Obiit Johannes . . .

8. Oktober. 8. id. ð O. magister Johannes Scharpeselen<sup>3</sup>, canonicus et thesaurarius ecclesie, pro quo habemus 6 s.; sepultus iuxta altare<sup>b</sup> Adalberti.

9. Oktober. 7. id. Dyonisii martyris. Hodie habemus 3 s. — ð Obiit Henricus de Dremmen<sup>4</sup> 6 s.; sepultus iuxta altare sancti Sebastiani m.

10. Oktober. 6. id. Gereonis cum sociis. Hodie habemus 3 s. — O. Johannes sacerdos dictus Grâschop 4 s.

11. Oktober. 5. id. Festum de sancta Maria, pro quo dominus custos dedit 3 s.

12. Oktober. 4. id. O. Nicolaus Cocus, Robertus et Jutta, 3 s. 2 d.; sepulti in claustro.

13. Oktober. 3. id. Com. Leonis cantoris 3 s.

14. Oktober. 2. id. Com. sancti Michaelis, quam Conradus Niger instituit, 3 s.

15. Oktober. Idus. Sanctorum Maurorum. O. Johannes Barbatonsor 3 m.

16. Oktober. 17. kal. Galli confessoris. O. Arnoldus<sup>5</sup> scolasticus 4 s.; sepultus in claustro.

17. Oktober. 16. kal. Festum beate Virginis, pro quo cantor dedit 3 s.

---

<sup>a</sup>) *Abgekürzt* accend. — <sup>b</sup>) *Die Vorlage hat iuxta re mit übergeschrieben ante.*

<sup>1</sup>) Heinrich III., deutscher Kaiser, starb am 5. Oktober 1056.

<sup>2</sup>) Adam quondam Ade de Aquis, canonicus Leodiensis, im Jahre 1381: Quix, Berensberg S. 107.

<sup>3</sup>) Scharpenselen = Scherpenseel, Dorf an der holländischen Grenze.

<sup>4</sup>) Dremmen, Ort im Kreise Geilenkirchen.

<sup>5</sup>) Arnoldus quondam scolasticus eiusdem ecclesie (s. Adalberti): Cod. dipl. Urkunde 255 zum Jahre 1301; demnach ist Arnoldus 1301 schon todt.

18. Oktober. 15. kal. Luce ewangeliste. Hodie habemus 3 s. — O. Arnoldus Albus<sup>1</sup> 3 s.; sepultus prope altare Magdalene.

19. Oktober. 14. kal. Festum domini Wilhelmi, thesaurarii ecclesie sancti Adalberti: commemoracio sacramenti, 9 lectionum; pro quo habemus 6 s., sociis 3, presentibus distribuendos.

20. Oktober. 13. kal. α O. Berta de Lierode<sup>2</sup> 2 s.; iacet in claustro. — δ Obiit magister Theodericus de Ubach<sup>3</sup>, canonicus Marié ad gradus Coloniensis, pro quo habemus ornamenta bona et unum calicem.

21. Oktober. 12. kal. Undecim milium virginum. Hodie habemus 3 s. — Q. Paulus de Wursulden<sup>4</sup> canonicus 6 s.; sepultus prope altare beate Marie. — Festum triplex domini Wilhelmi thesaurarii et canonici ecclesie sancti Adalberti: canonicis 9 solidos, sociis 3 s., organiste 12 d., campanatori 12 d., scolaribus pro focis 12 d., thesaurario ecclesie 9 s., magistro scolarium 12 d.

23. Oktober. 10. kal. Seuerini episcopi. Hodie habemus 3 s. — O. Reynardus de Vilen cantor 6 s.; sepultus ante altare sancti Jacobi.

24. Oktober. 9. kal. Januarii martyr. O. Gerardus<sup>5</sup> decanus, 8 s.; sepultus prope altare Marie.

25. Oktober. 8. kal. Crispini et Crispiniani martyrum. Com. Lenzmanni scolastici 3 s.

26. Oktober. 7. kal. Com. custodis 3 s.

27. Oktober. 6. kal. Vigilia. O. Gerardus Payn canonicus, pro quo habemus 6 s.; sepultus prope altare Marie virginis.

28. Oktober. 5 kal. Symonis et Jude apostolorum. Hodie habemus 4 s. — O. Johannes Metcil 18 d.

31. Oktober. 2. kal. Vigilia. O. Arnoldus de Pisa 4 s.; sepultus in paruisio.

<sup>1</sup>) Albus = de Wisse, van Wisse, den Witte; der Name kommt 1155 bis 1338 unter den Rathsherren häufiger vor, z. B. Cod. dipl. Urkunde 325.

<sup>2</sup>) Lierode = Lerode. Die von Lerode hatten lange vor 1462 bis ins 18. Jahrhundert hinein den gleichnamigen Hof zu Frelenberg.

<sup>3</sup>) Uebach, Dorf bei Geilenkirchen. Ueber Dederich von Uebach vgl. Quix, Stadt Aachen Bd. I, S. 104.

<sup>4</sup>) Wursulden = Worselde = Würslen bei Aachen.

<sup>5</sup>) Gerhardus decanus sancti Adalberti im Jahre 1225, 1230 und (vielleicht nicht mehr derselbe) 1268 in Quix, Cod. dipl.

1. November. Kal. Festum omnium sanctorum. Hodie habemus 6 s.  $\alpha$  et dimidium florenum.

2. November. 4. non. Commemoracio animarum. Hodie habemus 6 s.

3. November. 3. non. Hupertii episcopi. Hodie habemus 5 s. — O. Conradus de Entvelt<sup>1</sup> 6 s.; sepultus ante altare beate Marie. — O. Wilhelmus<sup>2</sup> cantor 4 s.; sepultus prope altare beate Virginis. —  $\alpha$  Commemoracio domini Gerardi dicti Chorus<sup>3</sup> militis et legitime eius domine Katherine, pro quibus habemus 3 m. 4 s. distribuendas prout in littera super hoc confecta et sigillata plenius continetur. Require copiam littere in fine libri.

4. November. 2. non. O. Aleydis relicta Payn 3 s.

5. November. Nonas. Festum de sancta Maria, pro quo dominus Johannes de Lûchen dedit 3 s.

6. November. 8. id. Leonardi confessoris. Com. Gerardi Payn 3 s.

7. November. 7. id. Willebrordi confessoris. Com. decani dicti Mûnt 3 s.

8. November. 6. id. Quatuor coronatorum. O. Margareta, pro qua habemus modium avene cum dimidio.

9. November. 5. id. Theodori martyris. Octava animarum: circuibit processio per claustrum sicut in die, pro quo habemus 3 s., socii 12 d. ex parte domini Anselmi.

10. November. 4. id. Martini pape. O. Arnoldus presbyter de Porcheto, 3 s.; sepultus sub organis. — O. Georgius canonicus et presbyter 6 s.; sepultus apud altare beate Marie virginis.

11. November. 3. id. Martini episcopi. Hodie habemus 4 s. — O. dominus Conradus de Schûylsberg canonicus 6 s.; sepultus sub organis<sup>a</sup>. —  $\delta$  Commemoracio Godefridi Colin<sup>4</sup> et eius uxoris 6 s.

<sup>a</sup>) *Es folgt eine Eintragung der ersten Hand von 1 $\frac{1}{2}$  Zeilen, die aber ausradirt ist.*

<sup>1</sup>) Conradus de Entvelt kommt im Jahre 1294 vor.

<sup>2</sup>) Nicht identisch mit Wilhelmus Maylbranc, cantor sancti Adalberti: vgl. Cod. dipl. S. 52 zum Jahre 1265.

<sup>3</sup>) Gerhardus Chorus ist der berühmte Bürgermeister und Erbauer des Münsterchores; er starb am 20. April 1367. Ueber dieses Anniversarium siehe den in diesem Nekrolog eingetragenen Akt, Anlage 4. Obige Eintragung gibt uns den Zeitpunkt an, in welchem die zweite Hand begonnen hatte.

<sup>4</sup>) Godefridus Colin lebte 1376 noch; 1373 war er magister civium, wie die Stadtrechnung ausweist. Um dieselbe Zeit kommen in den Stadtrechnungen nicht weniger als zwölf verschiedene Personen des Namens Colin, Coellin, Colintz, Kolyn vor.

12. November. 2. id. Cuniberti episcopi. Festum de sancta Maria, pro quo dominus custos dedit 3 s.

13. November. Idus. Britii episcopi. Com. Leonis cantoris 3 s.<sup>a</sup>

16. November. 16. kal. Otmari abbatis. Festum domini Wilhelmi thesaurarii ecclesie sancti Adalberti: commemoracio sacramenti, 9 lectionum; pro quo habemus 6 s., socii, 3 presentibus.

17. November. 15. kal. Florini confessoris.  $\delta$  O. Katherina Pistrix, uxor Johannis de Heynsberch, dedit 6 s.; iacet ante altare beate Marie Magdalene.

19. November. 13. kal. Elyzabeth. Festum beate Virginis, pro quo cantor dedit 3 s.

20. November. 12. kal. Com. Gerardi decani 5 s.

21. November. 11. kal. Columbani. O. Theod. 2. s. — O. Odilia, uxor Reynardi de Bünde 6 s.

22. November. 10. kal. Cecilie virginis. Hodie habemus 3 s. — O. Henricus canonicus dictus Juvenis<sup>1</sup> 4 s.; sepultus in paruisio.

23. November. 9. kal. Clementis martyris. Hodie habemus 3 s.

24. November. 8. kal. Crisogoni martyris. Com. Lenzmanni scolastici 3 s.

7. Dezember. 7. id. Octava sancti Andree. Com. domini Arnoldi decani dicti Munt 3 s.

8. Dezember. 6. id. Conceptio sancte Marie. Hodie habemus 5 s., socii 4 d., scolares 4 d., corona 4, ex parte domini Johannis de Lûchen custodis  $\alpha$  et dimidium florenum.

9. Dezember. 5. id. O. Herbertus Naskanne<sup>2</sup> canonicus 18 d. — O. Tilmannus 17 d.; sepultus in paruisio.

10. Dezember. 4. id. Festum de sancta Maria, pro quo custos dedit 3 s.

11. Dezember. 3. id. Damasii pape.

---

<sup>a</sup>) In dem für den 14. und 15. November freigelassenen Raum ist von späterer Schrift der Stiftungsakt des Jacobus de Sarto (Anlage 6) eingetragen.

<sup>1</sup>) Juvenis = Junge. — Henricus Juvenis quondam canonicus dicte ecclesie (sancti Adalberti) 1301, wohnte in der Schervielsburg: Quix, Cod. dipl. Urkunde 235.

<sup>2</sup>) Vgl. Quix, Nekrologium B. M. V.: 3. non Dec.

12. Dezember. 2. id. Com. Nicolai presbyteri de Sorun<sup>1</sup> 3 s.

13. Dezember. Idus. Lucie virginis. Hodie habemus 6 s., socii 12 d., scholaribus<sup>a</sup> 4 d., organiste 4 d., ad coronam 4 d., ex parte domini Renardi de Bünde.

14. Dezember. 19. kal. Com. Leonis cantoris 3 s.

15. Dezember. 18. kal. Festum domini Wilhelmi thesaurarii ecclesie sancti Adalberti: com. sacramenti, 9 lectionum; pro quo habemus 6 s., socii<sup>b</sup> 3 s., manuatim porrigentibus in choro.

16. Dezember. 17. kal. O. Bûrchg<sup>c</sup>. Symon Diues et Bela, pro quibus habemus 3 s. 9 d.; sepulti in claustro.

17. Dezember. 16. kal. Festum de sancta Maria, pro quo cantor dedit 3 s.

20. Dezember. 13. kal. Vigilia. O. Gerardus<sup>2</sup> decanus 4 s.; sepultus prope altare beate Virginis. — γ Com. Mathie Fabri et uxoris et filii et Heynrici fratris Mathie, de quibus habemus 4 s. —

21. Dezember. 12. kal. Thome apostoli. Hodie habemus 4 s. — β Obiit Arnoldus de Luchgen, pro quo habemus 4 s.; sociis 2 s.; sepultus prope campan<sup>d</sup>.

23. Dezember. 10. kal. Com. Gerardi decani 5 s. — Com. custodis 3 s.

24. Dezember. 9. kal. Vigilia Domini nostri. O. Gertrudis, uxor Werneris Pistoris, 12 d. — Com. Conradi Pistoris et uxoris eius 2 s.

25. Dezember<sup>e</sup>. 8. kal. Nativitas domini nostri Jhesu Christi. Hodie habemus marcam α et dimidium florenum. Capitulum dabit cantori ecclesie 5 s. Aquensis pagamenti singulis annis.

26. Dezember. 7. kal. Stephani prothomartyris. Hodie habemus 4 s.

27. Dezember. 6. kal. Johannis ewangeliste. Hodie habemus 4 s. — Com. Lenzmanni scolastici 3 s.

28. Dezember. 5. kal. Sanctorum innocentum. Hodie habemus 4 s.

29. Dezember. 4. kal. Thome Cantuariensis martyris.

<sup>a</sup>) socii und scholaribus sind beide ausgeschrieben. — <sup>b</sup>) socii ist ausgeschrieben. — <sup>c</sup>) Vielleicht burchgrauius zu lesen. — <sup>d</sup>) In campanas oder campanile zu ergänzen. — <sup>e</sup>) Ausnahmsweise enthält die mit dem 25. Dezember beginnende Seite nicht drei, sondern vier Tage.

<sup>1</sup>) Sorun = Soiron, Ort in Belgien.

<sup>2</sup>) Vgl. 24. Oktober.

30. Dezember. 3. kal. Perpetui confessoris<sup>a</sup>.

31. Dezember. 2. kal. Siluestri pape. Hodie habemus 4 s. — αO. Adulphus<sup>1</sup> cantor, pro quo habemus 6 s.; iacet prope altare beate Marie.

## Anlagen.

### 1. Memorienstiftung für Wilhelmus thesaurarius dictus Cknyck.

1352, Juni 4.<sup>b</sup>

Nos decanus et capitulum ecclesie beati Adalberti Aquensis, Leodiensis dyocesis, notum facimus universis et tenore presencium publice recognoscimus et protestamur, quod nos matura et sufficiente deliberatione in capitulo nostro super hoc specialiter indicto prehabita propter diuersa et gratuita beneficia nobis et ecclesie nostre sepius impensa et adhuc deo dante impendenda tenemur et efficaciter fuimus ac erimus obligati in perpetuum ex nunc in antea singulis annis nos nostrosque successores ad hoc obligantes, venerabili viro domino Wilhelmo thesaurario et concanonico ecclesie nostre predictae pro remedio anime sue necnon pro memoria eiusdem in ecclesia nostra perpetua et in euum<sup>c</sup> peragenda persolvere certos perpetuos et hereditarios redditus duodecim marcarum Aquensis pagamenti inter nos nostrosque chorales, socios et officiatos tunc presentes singulis annis modis et formis, ut inferius anotatur, distribuendos, videlicet: quolibet mense pro commemoratione festi sacramenti cum novem lectionibus facienda canonicis 6 solidos et sociis tres solidos presentibus, qui quidem solidi ipsis sociis ibidem in choro ad manus presententur; in festo undecim milium virginum canonicis novem solidos et sociis tres solidos modo supradicto, organiste duodecem denarios, campanatori duodecem denarios, scholaribus pro focis duodecem denarios, thesaurario ecclesie novem solidos, magistro scholarium duodecem denarios; item in anniversario suo singulis annis in ecclesia nostra predicta faciendo canonicis octo solidos et sociis tres solidos formis et condicionibus supradictis dividendos. In cuius rei testimonium sigillum nostrum ad causas presentibus litteris duximus apponendum. Datum anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo, quarta die mensis Junii.

<sup>a</sup>) Auf der leeren Stelle zweimal die Jahreszahl 1548.

<sup>b</sup>) Die Urschrift ist an mehreren Stellen stark verblasst. — <sup>c</sup>) Lesung unsicher.

<sup>1</sup>) Ein Adulphus cantor ecclesie sancti Adalberti findet sich im Cod. dipl. Urkunde 144 zum Jahre 1225. Der obige ist aber von der zweiten Hand, also nach 1352 eingetragen; er kommt vor als Zeuge im Jahre 1346: Quix, Stadt Aachen Bd. I, S. 236.

**2. Anweisung für den custos ecclesie, den campanator und einen rector über ihre Pflicht, zu bestimmten Tagen Kerzen an bestimmten Plätzen in der Kirche brennen zu lassen.**

Custos tenetur in quinque festis, videlicet in festo natalis Christi, in festo sancti Adalberti, in festo sancti Hermetis martyris, in dedicatione ecclesie sancti Adalberti et in festo omnium sanctorum, in quolibet festo predictorum semper in noctibus predictorum unam candelam comburentem in lucernam ponere, que pendit<sup>a</sup> in choro ecclesie predicte. Que, inquam, candela a campanario ecclesie predicte debet incendi in noctibus predictis et comburi ex toto, et quelibet candela de duobus fertonibus, quod dicitur vulgariter zweyn vierdunc. Item rector altaris sancti Spiritus<sup>b</sup> ecclesie predicte tenetur de redditibus dicti altaris dare 12 candelas cereas et illas ponere coram 12 apostolis in ecclesia predicta, et campanarius pro tempore debet illas candelas incendere semper in primis vesperis, in matutinis et in tribus missis natalis domini perpetue quolibet anno.

**3. Anweisung für den custos ecclesie, zum Andenken an den verstorbenen Wilhelmus thesaurarius dictus Cknyck an den Vigilien genannter Feste eine Kerze in der Laterne im Chore vollständig verbrennen zu lassen.**

Custos ecclesie sancti Adalberti tenetur de redditibus custodie in vigiliis cuiuslibet festorum subscriptorum ponere unam candelam ardentem de duobus fertonibus in lucernam in choro pendentem, que quidem candela penitus comburi debet in honore sanctorum, in quorum vigiliis hoc fieri debet, in perpetuam domini Wilhelmi dicti Cknyck, bone memorie canonici ac thesaurarii predicte ecclesie, memoriam. Festa autem, in quibus hec fieri debent, sunt hec secundum quod etiam in littera super hoc confecta plenius continetur: festum circumcisionis, epyphania Domini, Agnetis virginis, Karoli, purificationis, Mathie apostoli, annuntiationis beate Marie, dies palmarum, cena Domini, Parasceue, Pasche, Marci ewangeliste, Philippi et Jacobi, ascensionis Domini, Pentecostes, dies sacramenti, Johannis baptiste, Petri et Pauli, Marie Magdalene, Jacobi apostoli, inventionis sancti Stephani, assumptionis beate Marie, Bartholomei apostoli, decollationis Johannis baptiste, nativitas<sup>c</sup> beate Marie, exaltationis sancte crucis, Mathei apostoli, Wenzelai<sup>c</sup>, Mychaelis, Luce ewangeliste, undecim milium virginum, Symonis et Jude, Cecilie virginis, Katherine virginis, Andree apostoli, Barbare virginis, Nycolay episcopi, conceptionis beate Marie, Thome apostoli, Stephani prothomartyris, Johannis ewangeliste, innocentum.

<sup>a</sup>) So die Handschrift. — <sup>b</sup>) Abgekürzt durch sp̄c. — <sup>c</sup>) So die Handschrift.

#### 4. Pflicht des custos, am Feste Mariae Reinigung den Angehörigen des Stifts Kerzen von bestimmtem Gewichte zu geben.

Item custos tenetur in die purificationis beate Marie virginis domino decano et omnibus canonicis residentibus et cum religione in officio purificationis ante missam\* existentibus unam candelam de octo fertonibus porrigere, item capellanis, magistro scolarium et campanatori unam de duobus fertonibus, item omnibus scolaribus cum superpeliciis ibidem existentibus cuilibet unam parvam, quarum tres unum fertonem debent ponderare.

#### 5. Messstiftung des Ritters Gerhardus Chorus und seiner Ehefrau Katherina. — 1353, Januar 13.

Datum per copiam. Kunt si alle den genen, de dieson brief ayn syen ind hoeren lesen, dat wir deychen ind capittel van sint Albret zû Achen bekennen, dat uns her Gerart Chorus ritter ind sine elyge huisvrouwe, vrouwe Katherine, gegeven haint, beyde uns ind unsen pryesteren, 3 m. gelts ind 4 s. gruntcens, dy synt gelegen ayn zwen morgen lants up Lanzenborne, dye gilt Schoyn Johan, half Jo. ind Christi<sup>b</sup>, dat wir ir ioyrbeganc duin solen neyst daychs alre selen dach of 8 dage darna umbevangen. Ind so wanne dat wir dit begencnisse duin solen, so sole wir des auens zû vigilien eyn syden cleyt spreiden ind 4 kerzen, ind des morgens zû seylmessen sole wir dat selve duin. Ind dan sole wir geven den kanunchen, dy da intgeynwordich syn, ind nyman anders oyn dy kenlich sych syn, zu vigillien eyn marc, dy si under un deylen solen, ind zu seilnessen eyn marc, also also vorsprochgen is. Ind den pryesteren, so wat ir dar kumpt, zu vigillien eyn halve marc ind zu seylmessen eyn halve marc. Ind um dy ander 4 s. sole wir 4 kerzen setzen um dat syden kleyt, ind sint dy schuldich ze setzen. Weirt dat sache, dat wir dyse begencknisse nyet in deden also als hy vor geschreven steyt, des of got wilt nyet geschyen in sal, so mochte der vorsprochgen her Gerart of syne huisvrouwe, vrouwe Katherine, of ir gerechte erven oyn unsen zorn ind oyn unse widdersprechgen den vorsprochgenen cens widder nemen ind halden wie ore gerechte erve. Al argelist ind quade nuwe vönde uszgescheyden. In gezuichgenisse der woirheyt so haint wir uns goitzhuis syegel an dysen brief gehangen, de gegeben wart in deme ioir uns heirren 1353 andais drutcyender daich.

#### 6. Messstiftung des Kanonikus Jacobus von der Sarten. 1456, Juli 29.

In den name goitz amen. Wir vicedechen ind capitel sent Ailbrecht kirchen zAchen doen kunt allen ind cycligen, die diesen brieff off offenbair instrument siene sullen off hoeren, dat der eirbair her Jacob van der Sarten,

<sup>a</sup>) Lesung unsicher. — <sup>b</sup>) Der Sinn scheint der zu sein, dass Johann Schoyn die Pacht halb zu Johannis und halb zum Christfeste zu entrichten habe.

onse mitcanoylich ind pastoir der selver onser kirchen, mit synen vryen wille onser kirchen ind ons gegeven hait luyterlichen ind in rechter almoysen vur syne ind syne vaiders ind moiders alderen ind vrunde selen selicheit eyne sicher somen geltz, die wir van eme ontfangen haint, ind der ons ouch van eme waile genoicht, eynen overlentsen Rynsen gulden erflicher ierrenthen vur onser kirchen ind ons daemit zo gelden. Ind mit sulger vurwerden, dat wir vicedechen ind capittel vursc. ind onse naekoemlynge ewelich ind omberme nac des vursc. heren Jacobs doide alle jaere op den dach, als Got gebiedt, dat he sterven sall, off op den bequeymlichsten dach dar vur off darna vur syne, synre vaiders ind moiders alderen ind vrunde selen cyn jaerbeganck mit vigilien, selmyssen ind commendacien, als dat in onser kirchen gewoynlich is, in onsen choir halden ind doen sullen. Ind zo den vursc. vigilien ind seilmissen sullen wir jheirlichs den vursc. gulden jaerrenthen doen deilen ind gheven den dechen off vicedechen, canoylichen, pastoir off syn stathelder ind clocker der selven onser kirchen dair tgegenwerdich, also dat der dechen off vicedechen ind pastoir off syn stathelder dubell porcie ind preseneye ind der clocker halffe porceye in preseneye haven sullen. Ind sullen ouch de coster vur syn geluycht ind kertzen van den vursc. gulden jairlichs eycht schillynge peymeintz gheven. So haint wir vicedechen ind capitel vursc. geloift ind geloven vur ons ind onse nakoemlynge mit crafft dis briefs dem egenanten heren Jacob, dat wir ind die vurgenanten onse nakoemlynge ewelich ind omberme alle jare dat vursc. jaerbeganck halden in doen sullen ind den gulden erflicher renthen zo den preseneyen deylen ind den coster vur syn geluycht eycht schillynge gheven ind dat ussrechten in alle der maissen vurschreven. Sonder geveirde ind oen alreleye argeliste. Ind weirt saiche, dat wir off onse nakoemlynge dat vursc. jaerbeganck neyt en heilten noch en deden in vursc. maissen in eynichen zokomenden zyden ind daryne suymlich wurden, daer Goit vur sy, so sall asdann der vurschreven gulden jairlicher renthen ervallen ind erschyne an den pastoir zerzyt ind beuwe der parrekirchen sent Ailbrechtz vursc., den wilchen pastoir ind buwemeisteren der selver kirchen wir ouch asdann den vursc. gulden jheirlich schuldich syn sullen zo betzailen ind zo lieveren, in die asdan den heyschen ind opboeren ind yre hende daran slaen moigen, als an yre selffs proper erve, ind anders bekeren, dac yn dat gelieven sal, sonder onsen off onser nakoemlynge zorn ind sonder eyniche wiederrede, alle geveyrde ind argeliste ussgescheiden. Dis alles zer konden ind ewiger vaster stedicheit haint wir diesen brieff off dit offenbare instrument darvan doen machen ind overmitz den offenbaeren notar doen onderschryven ind zicchenen ind zo meirre konden onser kirchen segel dar an doen hangen. Alle diese saichen voirsce. synt gescheit in onser kirchen sent Ailbrechtz vursc. in dem iare ons heren dusent vierhondert ind seess ind vunffzich, in der vierder indictyen, up donresdaige des nuynindzwentzichsten daigs in Julio, ombtrent vesperzyt, in den zweyden iare des Payssdomps ons alregeistlichsten in Goide vaiders ind hern hern Calisti van diesen name des

dërden payss. Dar over ind an waeren die eyrbare Diederich van Brackel ind Peter Schryck, clocker onser kirchen vurser., als gezuugen zo diesen saichen sonderlyngen gerouffen ind gebeden.

### 7. Stiftungsurkunde des 15. Jahrhunderts\*.

Nos Johannes Schantinel prepositus, Johannes Bieber decanus electus totumque capitulum ecclesie sancti Adalberti Aquensis, Leodiensis dyocesis, notum facimus universis et tenore presentium publice recognoscimus et protestamur, quod nos matura et sufficiente deliberatione in capitulo nostro super hoc specialiter indicto prehabita propter diversa et gratuita beneficia nobis et ecclesie nostre predictae sepius impensa et adhuc deo dante pro recompensatione organiste et aliorum . . . . . impendenda tenemur et efficaciter fuimus ac erimus obligati imperpetuum ex nunc et in antea . . . . singulis mensibus pro salute animarum benefactorum nostrorum et omnium fidelium defunctorum vigiliam 9 lectionum ante vesperamcum solempni compulsacione campanarum et de mane missam defunctorum ante summam missam et eadem solempnitate . . . . ctave cum commendatione animarum nos nostrosque successores ad hec obligantes. In cuius rei testimonium sigillum nostrum ad causas presentibus litteris duximus apponendum. Datum anno domini millesimo quadringentesimo . . . gesimo octavo in crastino annunciacionis Marie virginis.

### 8. Eidesformeln.

#### a) Juramentum custodis.

Ab hac hora et in antea iuro ego N. custos ecclesie sancti Adalberti Aquensis, Leodiensis dyocesis, quod ero fidelis ecclesie et custodie predictis, reverenciam exhibebo domino preposito, obedienciam decano et capitulo eorumque correccioni subiacebo et parebo, ecclesiam eandem una cum custodia pro posse et nosse promovebo, consuetudines bonas hactenus<sup>b</sup> observatas ad custodie officiationem observabo, iura et bona custodie eiusdem manu tenebo, alienata et distracta pro posse et nosse recuperabo, nec in contrarium voluntarie vel presumptuose quitquam attemptabo: sic me iuvet Deus et hec sancta verba.

#### b) Juramentum canonici.

Ab hac hora et in antea ero fidelis ecclesie mee sancti Adalberti, exhibebo reverenciam preposito, obedienciam decano et capitulo, vitabo symoniam, non seminabo discordiam inter fratres, bonas consuetudines hactenus<sup>b</sup> observatas observabo, promovebo ecclesiam meam, alienata recuperabo pro posse et nosse, neminemque nisi sacerdotem ad capitulum admittam: sic me Deus iuvet.

\* ) An vielen Stellen schwerer lesbarlich. -- b) Die Handschrift hat hactenus.

## c) Juramentum prepositi.

Ab hac hora et in antea iuro ego N. prepositus ecclesie sancti Adalberti, quod ero fidelis dicte ecclesie et capitulo eiusdem, et ipsam ecclesiam promovebo, bona eiusdem atque claustrum ab iniuriis et violenciis pro posse defensabo et defensari procurabo, iura, consuetudines et statuta ipsius perpetue firmiter observabo, et bona eiusdem pro posse manu tenebo nec ea alienabo, sed alienata et distracta pro posse recuperabo: sic me Deus iuvet et hec sancta verba.

## d) Juramentum sacellani.

Ab hac hora et in antea ego N. ero fidelis ecclesie sancti Adalberti Aquensi, Leodiensis diocesis, reverenciam exhibebo domino preposito, obedienciam decano et capitulo eorumque correccioni subiacebo et parebo, ecclesiamque eandem pro posse et nosse promovebo, iura et bona altaris mei manu tenebo, residenciam personalem et officiationem altaris mei continuam secundum formam<sup>a</sup> et chori frequentacionem iuxta consuetudinem choralium aliorum observabo, nec in contrarium voluntarie vel presumptuose quitquam attemptabo: sic me iuvet Deus et hec sancta verba.

## e) Juramentum decani.

Ab hac hora et in antea iuro ego N. decanus ecclesie sancti Adalberti Aquensis, Leodiensis diocesis, quod ero fidelis ecclesie mee predictae, consuetudines bonas observatas tam privilegiorum quorumcunque decano et capitulo dicte nostre ecclesie indultas quam alias quascunque observabo, privilegia ecclesie nova et antiqua, habita et habenda, ac statuta eiusdem et statuenda rata et firma tenebo, ecclesiam meam promovebo, bona et iura eiusdem mei decanatus<sup>b</sup> et ecclesie manu tenebo, alienata et distracta pro posse et nosse recuperabo, et si aliquis potior in iure supervenerit, cedere debebo, in quantum de iure hoc fuerit faciendum, secreta capituli mei nunquam revelabo, personalem residenciam debitam faciam: sic me Deus iuvet et hec sancta verba.

## f) Juramentum vicarii nostri in Corenzich et in Ulna.

Ab hac hora et in antea iuro ego N., quod ero fidelis ecclesie sancti Adalberti Aquensi, Leodiensis dyocesis, reverenciam exhibebo domino preposito, obedienciam decano et capitulo eorumque correctioni subiacebo et parebo, ecclesiamque eiusdem pro posse et nosse promovebo, ac incorporationem curie de Chuirentzych una cum altaribus et beneficiis in eadem competentibus vigore litterarum desuper expeditarum defendere curabo possetenus, iura et bona altaris mei sita in Chuirentzych manu tenebo, residenciam personalem et officiationem altaris mei continuam . . . .  
 . . . . honestum observabo nec in contrarium voluntarie vel presumptuose quitquam attemptabo: sic me Deus adiuvet et hec sancta verba.

<sup>a</sup>) *Lesung unsicher.* -- <sup>b</sup>) *Die Handschrift hat decanato.*

## Personenregister.

## A.

Adam: Sophia, filia Ade 2. non. Oct.  
 Adam canonicus id. Mai.  
 Adulphus cantor 2. kal. Jan.  
 Albus Arnoldus 15. kal. Aug.  
 Aleydis, uxor Reymari militis 3. id.  
 Aug.  
 Anshelmus sacerdos 6. kal. Aug.  
 Arnoldus presbyter de Porcheto  
 4. id. Nov.  
 Arnoldus scolasticus 17. kal. Nov.  
 Aspirilo, Conradus de, canonicus  
 id. Sept.

## B.

Barbatonsor, Johannes id. Oct.  
 Bela 17. kal. Jan.  
 Bieber, Johannes decanus: Urk. 7.  
 Blankart, Hermannus, decanus 3. kal.  
 Oct.  
 Bläpaf, Goswinus 2. non. Mai.  
 Brackel, Dietrich van: Urk. 6.  
 Bruno, Johannes 6. non. Oct.  
 Bunde, Odilia de 15. kal. Jun., 11.  
 kal. Dec.  
 — Reynardus de 10. kal. Mart., 4.  
 kal. Aug.  
 Buyff, Petrus 8. kal. Febr.

## C.

Canali, Goiswinus de 16. kal. Mart.  
 — Nesa de 8. id. Sept.  
 Carnificis, Ailbertus, presbyter  
 2. kal. Oct.  
 Chorus, Gerhardus, miles 3. non. Nov.,  
 Urk. 5.  
 — Katherina, uxor Gerhardi 3. non.  
 Nov.  
 Cknyck, Wilhelmus thesaurarius: Urk.  
 3, 16. kal. Febr., 16. kal. Mart., 17.  
 kal. Jun., 17. kal. Sept., 3. id. Sept., 12.  
 kal. Nov., 16. kal. Dec., 18. kal. Jan.  
 Cocus, Nicolaus, Robertus et Jutta  
 4. id. Oct.

Colin, Godefridus et eius uxor 3. id.  
 Nov.

Conradus, cantor 9. kal. Oct.  
 Conradus, prepositus 8. id. Jul.

## D.

Dienant, Henricus de 10. kal. Sept.  
 Dives Simon, burchgravius 17. kal.  
 Jan.  
 Dremmen, Henricus de 7. id. Oct.  
 Dünckel, Reinhardus dict. 5. kal. Febr.  
 Dürremunde, Theodorus de 2. kal.  
 Sept.; vgl. Tremonia.

## E.

Entvelt, Conradus de 3. non. Nov.  
 Everhardus, canonicus 5. non. Oct.  
 Everhardus, decanus 12. kal. Mart.

## F.

Faber, Henricus, frater Mathie 13.  
 kal. Jan.

## G.

Garsilius, canonicus Aquensis 7. kal.  
 Jul.  
 Geldonia, Henricus de, magister  
 4. id. Jan.  
 Georgius, canonicus et presbyter  
 4. id. Nov.  
 Gerardus, decanus 10. kal. Mart., 8.  
 kal. Jun., 10. kal. Jul., 15. kal. Sept.,  
 9. kal. Nov., 13. kal. Dec., 13. kal.  
 Jan.  
 Gerdinegen, Henricus de, canonicus  
 13. kal. Oct.  
 Gerlacus, canonicus 2. non. Jul.  
 Godescalchus, scabinus 14. kal. Sept.  
 Gräschoep, Johannes, sacerdos 6. id. Oct.

## H.

Heiden, Johannes de De, alias Tintoris,  
 canonicus 6. non. Mai.  
 Heinsberch, Johannes de 15. kal. Dec.  
 Helpricus, magister 11. kal. Jun.  
 Henricus, imperator 6. id. Aug.

Henricus, imperator 3. non. Oct.  
 Henricus magister organista 5. id. Jun.  
 Hepen, Tuilchyn de 5. id. Sept.  
 Heylwigis, domicella 11. kal. Mart.  
 Hullo, Theodoricus id. Mai.

**J.**

Johannes 10. kal. Sept.  
 Juvenis, Henricus, canonicus 10. kal.  
 Dec.  
 — Katherina, filia 8. kal. Jul.

**K.**

Kanali s. Canali.  
 Katherina 4. non. Aug.  
 Kegeler, Katherina, uxor Nicolai  
 5. kal. Oct., kal. Oct.  
 Kenzwilre, Wilhelmus de, miles  
 kal. Jul.  
 Klücke, Wilhelmus, canonicus et  
 thesaurarius 3. non. Aug.  
 Kölleneir, Johannes 12. kal. Oct.

**L.**

Lapicide, Arnoldus et uxor eius Bela  
 11. kal. Mart.  
 Lendersdorp, Johannes de, et uxor  
 eius 9. kal. Oct.  
 — Adam de 6. id. Jan.  
 Lenzmannus, scolasticus 9. kal. Mart.,  
 8. kal. Jun., 9. kal. Jul., 5. kal.  
 Aug., 12. kal. Sept., 5. kal. Oct., 8.  
 kal. Nov., 8. kal. Dec., 6. kal. Jan.  
 Leo, cantor 9. kal. Mart., 2. id. Maii,  
 19. kal. Jul., non. Jul., id. Aug.,  
 2. id. Sept., 2. id. Oct., id. Nov.,  
 19. kal. Jan.  
 Libertus, domicellus et eius uxor  
 et Katherina eius filia 14. kal. Jun.  
 Lieråde, Druda de 3. non. Sept.  
 — Berta de 13. kal. Nov.  
 Lûchen, Arnoldus de 12. kal. Nov.  
 — Gerhardus de et uxor eius Aleydis  
 3. kal. Aug.  
 — Johannes de 2. id. Febr., id. Maii,  
 2. non. Jun., 6. non. Jul., non. Aug.,

non. Sept., 4. non. Oct., non. Nov.,  
 6. id. Dec.

**M.**

Margareta, 14. kal. Sept., 6. id. Nov.  
 Maylbranc, Wilhelmus, cantor 7. id.  
 Aug.  
 Mectildis 19. kal. Febr., 5. kal. Oct.  
 Metcil, Johannes 5. kal. Nov.  
 Metzmacher, Godefridus, institor  
 3. non. Sept.  
 Meven, Godefridus de, et uxor eius  
 Johanna et Elisabeth et Christina  
 3. kal. Sept.  
 — Godefridus de, canonicus 5. id. Sept.  
 Mõlenarken, Winricus de, canonicus  
 3. id. Sept.  
 Mûnt, Arnoldus, decanus 5. id. Jan.,  
 6. non. Mart., 5. non. Jul., 8. id.  
 Aug., 3. non. Sept., 2. non. Oct.,  
 7. id. Nov., 7. id. Dec.  
 — Reynardus 6. non. Oct.

**N.**

Naskanne, Herbertus 5. id. Dec.  
 Nicolaus, decanus 4. non. Sept.  
 — Henricus 4. kal. Mart.  
 — presbyter de Sorun 3. id. Aug.,  
 2. id. Dec.  
 Niger, Conradus 16. kal. Sept.

**P.**

Pavonis, Johannis filia Bela 19. kal.  
 Sept.  
 Payn, Gerhardus, canonicus 7. id. Jan.,  
 6. kal. Febr., 5. non. Mart., 3 non.  
 Maii, 3. non. Jul., 2. non. Aug.,  
 non. Sept., 6. kal. Nov., 8. id. Nov.  
 — Aleydis, relicta 2. non. Nov.  
 Pirne, Bertolfus de 14. kal. Oct.  
 Piro, Johannes de 6. id. Mart.  
 Pisa, Arnoldus de 2. kal. Nov.  
 Pistor, Johannes supra pontem et uxor  
 eius Katherina 13. kal. Oct.  
 — Lenzemannus, supra pontem et eius  
 uxor Mareya non. Sept.

Pistor, Wernerus et eius uxor Gertrudis 9. kal. Jan.

— Conradus et uxor eius 9. kal. Jan.

Pistrix, Katherina, uxor Johannis de Heinsberch 15. kal. Dec.

Porta regis, Christianus de, et uxor eius Beatrix 6. kal. Mart.

Prato, Johannes de non. Jul.

Propheta 10. kal. Sept.

Pultz, decanus 4. id. Mart.

#### R.

Råde, Wilhelmus van, miles id. Jan.

Reymarus, miles et uxor eius Aleydis 3. id. Jun.

Reynardus, magister 9. kal. Aug.

Reynerus, magister 9. kal. Oct.

Roythem, Hilla de 2. kal. Oct.

Rubertus, 4. non. Sept.

Rufus, Henricus 5. id. Aug.

#### S.

Sarten, Jacobus von der: Urk. 6.

Schantinel, Johannes, prepositus: Urk. 7.

Scharpenselen, Johannes de 8. id. Oct.

Scherveil, Johannes 17. kal. Febr.

Schervier, Theodorus de 7. kal. Oct.

— Wynandus de, canonicus 3. kal. Aug.

Schoinawen, Aleydis de 9. kal. Apr.

Schop, Johannes, presbyter 10. kal. Sept.

Schryck, Petrus: Urk. 6.

Schüylsberg, Conradus de 3. id. Nov.

— Ilendis de, uxor Arnoldi de Vilen 7. kal. Mart.

Seyndorp, Leynardus de 9. kal. Oct.

Singe, Johannes et mater eius Irmgart 19. kal. Sept.

Sledenachen, Egidius de 14. kal. Mart., 8. id. Mart.

Sorun s. Nicolaus.

Stüit, Johannes 8. kal. Mart.

Sugroed, Johannes de, decanus 6. id. Mart.

Sybode, prepositus id. Mart.

#### T.

Thabyta, Johannes 14. kal. Mart.

Theodoricus magister 9. kal. Jun.

Tillmannus 5. id. Dec.

Tintoris, alias de De Heiden, canonicus 6. non. Mai.

Traiecto, Garsilius de 7. id. Jun.

Tremonia, Symon de et uxor eius 14. kal. Oct.; vgl. Dürremunde.

— Godefridus de, canonicus kal. Oct.

— Arnoldus de, presbyter 4. kal. Sept.

Turre, Gerlacus de, canonicus 2. id. Aug.

#### U. V.

Uebach, Theodoricus de, canonicus Coloniensis 13. kal. Nov.

Vilen, Arnoldus de 5. kal. Febr.

— Reynardus de, cantor 10. kal. Nov.

Volmer, Thomas, canonicus 18. kal. Febr.

#### W.

Wede, Wernerus van, et uxor Beatrix, Lambertus et Jutta 5. non. Oct.

Werde, Sanderus de, canonicus 3. non. Aug.

Wilhelmus thesaurarius s. Cknyck.

Wilhelmus, cantor 3. non. Nov.

Winbertus, magister 5. kal. Oct.

Wursulden, Paulus de, canonicus, 12. kal. Nov.

Wyswylre, Wilhelmus de, canonicus 3. id. Mai.

#### Z.

Zanetis, Hermannus de, canonicus Leodiensis id. Sept.

# Herzog Johann von Jülich und die Aachener Revolution des Jahres 1513.

Von Otto R. Redlich.

Es darf gewiss nicht als ein Zufall bezeichnet werden, dass im Jahre 1513 gleichzeitig in mehreren Städten des Rheinlandes Unruhen innerhalb der Bürgerschaft zum Ausbruch kamen, die allenthalben mit dem Sieg der Oppositionspartei und zum Theil mit dem Sturz des bisherigen Rathes endigten. In dem genannten Jahre sind für Aachen, Ahrweiler, Andernach, Duisburg, Köln, Linnich<sup>1</sup> und Neuss revolutionäre Bewegungen nachweisbar. Dass noch mehr Städte davon betroffen worden sind, lässt sich im Hinblick auf die sehr lückenhafte Ueberlieferung gerade der städtischen Archive wohl annehmen. Anderwärts<sup>2</sup> zeigt sich diese revolutionäre Bewegung schon vor 1513 und zwar etwa seit 1509.

Ueber ihre Ursachen und Verbreitung sind erst neuerdings eingehendere Untersuchungen angestellt worden<sup>3</sup>. Das Streben der Stadtgemeinden nach Aufsichtsrecht in finanziellen Dingen erscheint als die wesentlichste Ursache dieser Aufstände, die zugleich als ein Symptom der allgemeinen Gährung, hervorgerufen durch den immer schroffer werdenden Gegensatz zwischen Reich und Arm, angesehen werden können<sup>4</sup>. Doch wird man sich bei der Beurtheilung dieser Ereignisse vor verfrühten Verallgemeinerungen hüten müssen, die im besten Falle doch nur

---

<sup>1</sup>) Die Unruhen in Ahrweiler und Linnich waren bisher völlig unbekannt.

<sup>2</sup>) Erfurt (1509), Schwäbisch-Hall (1511), Regensburg (1512), Speyer (1512), Ulm (1512).

<sup>3</sup>) In grösserem Zusammenhang von v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 159; Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. V, 1, S. 73; Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II, S. 604 f.; monographisch von K. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgerthum zu Beginn des 16. Jahrhunderts (Stuttgart 1899).

<sup>4</sup>) Kaser a. a. O. S. 183 f.

zum Theil der Wirklichkeit entsprechen. Tiefer gehende Voruntersuchungen, wie wir sie z. B. für Köln<sup>1</sup> besitzen, eröffnen eine ganz andere Perspektive, als sie das ausführlichste Detail des Chronisten<sup>2</sup> zu bieten vermag.

Für Köln ist als Ursache der Revolution eine schwere finanzielle Krise, veranlasst durch eine überaus leichtfertige Borgwirthschaft der regierenden Stadthäupter, durch Knippings treffliche Untersuchung erwiesen worden. Und wie es noch heute zu geschehen pflegt, dass durch eine solche Krise allerorten Argwohn geweckt wird, so mag auch damals das Misstrauen gegen die Finanzpolitik der Stadtverwaltung wie eine Krankheit von Stadt zu Stadt gezogen sein. Inwieweit in allen Fällen dieses Misstrauen gerechtfertigt war, das lässt sich vorläufig noch nicht übersehen.

Wenn es schon in Anbetracht der Bedeutung Kölns nicht zu verwundern sein würde, dass Kölns Beispiel anderwärts Nachahmung gefunden hätte, so wird dies durch die Aufeinanderfolge der Ereignisse noch ausdrücklich bestätigt.

Noch in den letzten Tagen des Jahres 1512 begannen in Köln die Unruhen mit einer Rauferei der Steinmetzen. Die Stellung, welche die Zünfte diesem Ereigniss gegenüber einnahmen, zeigte dem Rath, dass er durch seine finanzielle Miswirthschaft den Boden unter den Füßen verloren hatte. Die Gemeinde verlangte die Herabsetzung der Verzehrsteuern, Rechnungslegung vor der Bürgerschaft und gesetzliches Verfahren bei den Rathswahlen. Die radikalen Elemente erhielten die Oberhand; vom 10. bis 31. Januar dauerten die peinlichen Prozesse, die Folterung und Hinrichtung von Mitgliedern der bisherigen Regierung. Der Abschluss der Revolution wurde durch Prozession, Dankgottesdienst und bürgerliche Festlichkeiten gefeiert. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind erst am 15. Dezember 1513 durch den sogenannten Tranfixbrief zusammengefasst worden. Er brachte neben der Reform der Finanzverwal-

---

<sup>1</sup>) Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift Bd. XIII, S. 340—397.

<sup>2</sup>) Kasers an sich recht dankenswerthe Zusammenstellung hat sich vielleicht etwas zu viel damit befasst und doch keine Vollständigkeit erreicht. So fehlt aus unserm Gebiet ausser den beiden oben genannten Städten auch Duisburg.

tung eine Erneuerung und Stärkung des demokratischen Gedankens, der im Jahre 1482 der Reaktion hatte weichen müssen<sup>1</sup>.

Nur wenige Wochen trennen diese Kölner Ereignisse von dem Ausbruch der Revolution in Aachen und in Duisburg. Er erfolgte in Aachen am 11. bzw. 15. Februar<sup>2</sup>, in Duisburg am 14. Februar. An beiden Orten sind die Zünfte der Heerd des Aufstands. In Aachen handelte es sich im wesentlichen um die durch den Gaffelbrief vom Jahre 1450 gewährleisteten Verfassungsrechte der Zünfte, die durch den reaktionären Aufstand im Jahre 1477 geschmälert worden waren. Der Rath, der sich anscheinend zum grössten Theil durch Habsucht auf Kosten der Stadt bereichert und somit arg compromittirt hatte, sah sich zur Abdankung gezwungen; es erfolgte eine Neuwahl durch die von elf Zünften aufgestellten 66 Wahlmänner. Verschiedene Mitglieder des alten Raths waren geflohen, noch ehe sie Rechenschaft abgelegt hatten; die zurückgebliebenen wurden gefangen gesetzt, um wegen ihrer liederlichen Finanzverwaltung Rede zu stehen. Man liess sie dann gegen Bürgschaft frei, mit Ausnahme des Bürgermeisters Peter von Inden, über dessen Schicksal weiter unten noch berichtet werden soll<sup>3</sup>.

In Duisburg scheint wesentlich die Nichtbestätigung der Vertreter der Bürgerschaft, der Sechzehner, die Veranlassung zum Aufruhr gegen das Regiment des Raths gegeben zu haben. Der Rath sah sich genöthigt, den Forderungen der Gemeinde nachzugeben<sup>4</sup>.

Auch in Neuss kam es, wir wissen nicht genau wann, zu Zwistigkeiten zwischen Rath und Gemeinde, die durch den Landes-

<sup>1</sup>) Knipping a. a. O. S. 378. Ueber den äussern Hergang: Eckertz, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft XXVI, S. 197 ff. und Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. III, S. 667—680.

<sup>2</sup>) Haagen, Geschichte Achens Bd. II, S. 114 ff., S. 619 ff.; Meyer, Aachensche Geschichten Bd. I, S. 419 ff. Sicher unrichtig ist das vom Dortmunder Chronisten D. Westhoff, Deutsche Städtechroniken Bd. XX, S. 396 f. angegebene Datum des 18. Februar. Am treffendsten kennzeichnet Loersch die ganzen Verhältnisse, welche zum Aachener Aufstand führten, in den Bemerkungen zum Spottgedichte von 1513. Haagen Bd. II, S. 633 ff.

<sup>3</sup>) Die Namen der am stärksten Compromittirten siehe bei Loersch a. a. O. S. 642 ff.

<sup>4</sup>) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg S. 394 ff. Die clevischen Städte scheinen im übrigen von der allgemeinen Gährung unberührt geblieben zu sein; cf. Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen S. 696.

herrn, Erzbischof Philipp von Köln, am 1. Dezember 1513 beigelegt wurden. Aus dem hierüber aufgenommenen Vertrag erhellt, dass die Vertretung der Gemeinde bis dahin nicht die nöthige Berücksichtigung durch den Rath gefunden hatte. Fortan sollte ohne ihre Zustimmung über das Stadtgut nichts vom Rath verfügt werden<sup>1</sup>.

Die Unruhen in Ahrweiler<sup>2</sup>, Andernach<sup>3</sup> und Linnich<sup>4</sup> sind vermuthlich ähnlichem Anlass entsprungen. Näheres hat sich darüber nicht ermitteln lassen. Für Aachen wie für Duisburg und Neuss würde es der eingehendsten Prüfung des Stadthaushalts bedürfen, um die Vorgänge im Jahre 1513 voll verstehen und beurtheilen zu können. Es ist zu hoffen, dass auf Grund des städtischen Aktenmaterials diese Frage noch einmal ihre Lösung finden wird.

Naturgemäss mussten die Vorgänge in diesen Städten auch die Aufmerksamkeit der Landesherrn erregen. Es wurde schon erwähnt, wie in Neuss der Erzbischof eingriff. Die Unruhen in Duisburg erregten das grösste Missfallen des Herzogs Johann II. von Cleve, über dessen Einschreiten gegen die rebellische Gemeinde der Chronist Wassenberg einiges wenige berichtet<sup>5</sup>. Die landesherrlichen Archive von Kurköln und Cleve enthalten indessen nichts über dieses Eingreifen der genannten Fürsten. Dagegen hat sich über das Verhalten des Herzogs Johann von Jülich

<sup>1</sup>) Löhner, Geschichte der Stadt Neuss S. 221. — Tücking, Geschichte der Stadt Neuss S. 87.

<sup>2</sup>) Erzbischof Philipp an Herzog Johann von Jülich dd. Ahrweiler 1513 Juli 1. Jülich-Berg, Kölnische Gebrechen Nr. 5.

<sup>3</sup>) Kaser a. a. O. S. 185. Ueber Streitigkeiten zwischen Rath und Gemeinde 1511 und 1522 siehe Urkunden der Stadt Andernach in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft LIX, S. 144 f.

<sup>4</sup>) Krueckemeyer, Die Stadt Linnich (1897) erwähnt nichts davon, ebensowenig die Histor. Nachrichten über die Stadt Linnich. Ich habe aus den jülich-bergischen Literalien folgendes feststellen können: Die Bürgerschaft hatte das Rathhaus besetzt. Die Verwirrung scheint von aussen noch geschürt worden zu sein und wurde schliesslich so arg, dass viele Bürger sich zur Flucht nach Jülich und anderen Orten veranlasst sahen. In Abwesenheit des Herzogs gab der Hofmeister Rabod v. Plettenberg dem Amtmann Carselis v. Palant Weisung, mit dem Schultheiss zusammen den Aufruhr zu dämpfen.

<sup>5</sup>) Averdunk a. a. O. S. 396 f. — Deutsche Städtchroniken Bd. XXIV, S. 246.

gegenüber der Aachener Empörung ein ziemlich umfangreiches Material<sup>1</sup> im Düsseldorfer Staatsarchiv ermitteln lassen. Bietet es auch keine Aufschlüsse über die Berechtigung und Entstehung des Aufstandes, so dient es doch zur wesentlichen Vervollständigung der bisher über den Aufruhr und dessen Folgen bekannten Nachrichten. So mag im Folgenden gezeigt werden, in welcher Weise der junge Herzog in diese verwirrten Verhältnisse eingegriffen und welchen Verlauf die vom Kaiser anbefohlene Untersuchung über die ganze Angelegenheit genommen hat.

Auf die Nachricht von den in Aachen ausgebrochenen Unruhen sandte Herzog Johann, der sich gerade in Düren aufhielt, am 17. Februar seine Räte Wilhelm von Gertzen, Amtmann zu Münstereifel, Johann von Harff, Amtmann zu Geilenkirchen, Carsilius von Palant, Amtmann zu Boslar und Johann von Palant, Amtmann zu Wilhelmstein, nach Aachen, um zwischen Rath und Gemeinde zu vermitteln. Sie kehrten schon am Abend des 20. unverrichteter Sache an das herzogliche Hoflager in Hambach zurück. Es war ihnen nicht gelungen, Zutritt zu den von der Gemeinde gefangen gesetzten Mitgliedern des alten Rathes zu erhalten. Wohl aber war ihnen die Freilassung dieser Männer von Seiten des neuen Rathes und der Gemeinde versprochen worden, falls es sich herausstellen sollte, dass der früher zwischen Rath und Gemeinde geschlossene Vertrag<sup>2</sup> von ersterem nicht verletzt worden sei. Auch wurde den herzoglichen Räten die Versicherung gegeben, dass es keineswegs auf eine Beeinträchtigung der herzoglichen Hoheit und Gerechtigkeit<sup>3</sup> abgesehen sei und das bei dem Prozess gegen die gefangenen Rathsglieder das gebührende Schöffens- und Kurrecht der Stadt beobachtet werden solle. Nur ein Verhör der Gefangenen in Gegenwart der Räte hatte man nicht zugestanden und damit also die herzogliche Vermittelung zurückgewiesen.

Der Herzog war begreiflicherweise nicht wenig ärgerlich

<sup>1</sup>) Jülich-Berg, Literalien Q 22.

<sup>2</sup>) Man meinte damit den Gaffelbrief vom Jahre 1450. Die Erneuerung dieses Gaffelbriefs erfolgte am 28. Februar 1513. Vgl. von Fürth Bd. II, S. 171. Der Text dieses neuen Gaffelbriefs ist unbekannt.

<sup>3</sup>) Ganz im Dunkeln bleibt die Stellung des herzoglichen Vogts und Meiers zu diesen Ereignissen. In allen den Verhandlungen zwischen Herzog und Stadt, die oben und im folgenden skizzirt werden, wird eines solchen Vertreters der herzoglichen Hoheit und Gerechtigkeit nirgend gedacht.

darüber, dass man ihm, dem Erbvogt und Schirmherrn der Stadt in dieser Weise begegnete. Aber da er sich vor Kaiser und Reich für verpflichtet hielt, diesen Zwist aus der Welt zu schaffen, und zudem von den gefangenen Rathsgliedern gebeten worden war, ihnen Gelegenheit zur Verantwortung zu geben, bezwang er seine Verstimmung und sandte jene Räte noch einmal nach Aachen.

Aber auch diese zweite Gesandtschaft verlief resultatlos und verschaffte dem Herzog nur darüber Gewissheit, dass der gefangene Bürgermeister Peter von Inden in Lebensgefahr schwebte. Wie schnell ein Mann in solcher Stellung, wenn die Erbitterung der empörten Menge noch die Oberhand hatte, zum Opfer fallen konnte, das hatte sich eben erst in Köln aufs deutlichste gezeigt. In wenigen Tagen hatte man dort den angesehensten Häuptern den Prozess gemacht. So entschloss sich Herzog Johann zu einem eindringlichen Schreiben<sup>1</sup> an Stadt und Gemeinde Aachen, in dem er dringend bat, Peter von Inden nicht zum Tode zu bringen. „Gleichwohl“, heisst es in diesem Briefe, „soll er seine Verantwortung und Rechenschaft thun und in allen Sachen rechtschaffen erfunden werden, dazu wir seiner mächtig sein wollen. Denn wir sähen ungerne, wenn Peter, der der Stadt Aachen lange Zeit gutwillig und fleissig gedient hat<sup>2</sup>, dessen Freunde und Verwandten auch unsere Diener und Unterthanen sind, mit solchem Vornehmen zum Tode kommen sollte. Ihr könnt auch vermerken, dass uns solches verächtlich und schmählich wäre.“ Zum Schluss lehnte der Herzog auch dem Kaiser gegenüber, dessen Missfallen diese Vorgänge erregen könnten, weitere Verantwortung ab.

Daraufhin gab denn auch der neue Rath schriftlich<sup>3</sup> die Versicherung ab, man werde sich mit Peter von Inden „ziemlich und füglich“ halten und alles Mögliche thun, um dem Herzog jeden Grund zu Beschwerde und Missfallen zu nehmen.

In der That schien es, als sollte des Herzogs Wunsch Berücksichtigung finden. Peter von Inden wurde aus dem Gefängniss entlassen, nachdem sein Vermögen konfiszirt worden war. Doch bald setzte man ihn wieder fest.

<sup>1</sup>) dd. Hambach, 1513 Februar 26.

<sup>2</sup>) Er war in den Jahren 1507, 1509 und 1512 Bürgermeister gewesen. Vgl. Kämtzeler in den Bonner Jahrbüchern Heft LXVI, S. 132.

<sup>3</sup>) 1513 März 2.

Inzwischen waren die Vorgänge in Aachen noch weiter im Reiche bekannt geworden. Die entflohenen Rathsherren hatten beim Reichskammergericht in Worms ein Mandat erwirkt, durch welches den gegenwärtigen Machthabern befohlen wurde, alle Empörung gegen den alten Rath abzustellen und die Gefangenen freizulassen, bis die Sache im kaiserlichen Auftrag untersucht sei<sup>1</sup>.

Die Kunde von dem Aufstand erreichte bald auch das Ohr des Kaisers. Dafür hatte Herzog Johann selbst gesorgt. Werner Lewe, bisher Stadtsekretär in Aachen, aber durch die Unruhen von dort vertrieben und seitdem im Dienste des Herzogs thätig, war von diesem an das kaiserliche Hoflager zu ausführlicher Berichterstattung gesandt worden. Von Augsburg aus erliess Maximilian unterm 3. April ein Mandat an die Stadt, die gefangenen Rathsglieder unentgeltlich frei zu lassen, sie weder zu foltern noch sonstwie zu beschweren und „keinerlei Gewaltthat, Aufruhr oder Empörung“ sich weiter zu Schulden kommen zu lassen. Gleichzeitig ernannte er, um die etwaige Berechtigung der gegen den alten Rath vorgebrachten Beschuldigungen zu untersuchen, seine Tochter, die Erzherzogin Margarethe, Regentin der Niederlande, den Herzog Johann von Jülich und den Grafen Philipp von Virneburg zu Kommissaren. Sie erhielten den Befehl, beide Parteien zu verhören und die Ordnung wieder herzustellen. Die Bestrafung der Empörung behielt sich der Kaiser noch vor.

Die Initiative zu der Untersuchung der Angelegenheit lag auf kaiserlichen Wunsch beim Jülicher Herzog. Er sollte die Räte der Statthalterin und den Virneburger zu einer Tagung mit den herzoglichen Räten einladen.

Auf den 23. Mai setzte Herzog Johann eine erste Konferenz fest und erliess am 29. April die entsprechenden Einladungen. Die Erzherzogin bestimmte<sup>2</sup> als ihre Vertreter den Grafen Wilhelm von Renneborch sowie Andreas Daems und Johann von Eynatten, Rentmeister zu Tricht. Der Graf von Virneburg

<sup>1</sup>) Das Mandat dd. Worms 1513 März 22 ist abgedruckt bei Meyer, Aachensche Geschichten S. 421. Hier wie bei Haagen, Geschichte Achens, Bd. II, S. 116 erscheint das Mandat als ein speziell kaiserliches. Das ist ein Irrthum, da Maximilian schon seit dem 18. März in Augsburg weilte. Vgl. Stälin, Aufenthaltsorte Kaiser Maximilians I. in den Forschungen z. d. Geschichte Bd. I, S. 375.

<sup>2</sup>) Brüssel, 1513 Mai 12.

fand die Kommission zwar beschwerlich, sagte aber sein Erscheinen zu.

Noch in letzter Stunde machte der neue Rath in Aachen den Versuch, das Zustandekommen der Konferenz zu vereiteln, indem er einen Aufschub von 14 Tagen erbat. Sonderbarer Weise war der Aachener Rathsverwandte Johann Belderbusch, der mit diesem Antrag am 17. Mai nach Hambach geeilt war, dort in dem Augenblick bereits wieder verschwunden, als er sich seines Auftrags entledigen sollte. So erfuhr man am herzoglichen Hofe erst durch ein Schreiben des Raths vom 19. Mai, was der Abgesandte eigentlich gewollt hatte, und erklärte es für unmöglich, jetzt noch die Konferenz hinauszuschieben.

Die Jülicher Räte, die sich zum bezeichneten Termin in Aachen in der Herberge „Zur Apotheke“ einfinden sollten, waren folgende: Graf Philipp von Waldeck, Statthalter der Grafschaft Ravensberg, Adam von Harff, jülichischer Landdrost, die oben genannten Amtleute Johann von Harff, Wilhelm von Gertzen gen. Sinzig und Carsilius von Palant sowie Dr. Dietrich Meynertzhagen.

Durch ein ziemlich umfangreiches Aktenstück der jülichischen Kanzlei sind wir genau über den Verlauf dieser Konferenz unterrichtet<sup>1</sup>.

Von den versammelten Konferenzmitgliedern wurden zunächst zwei deputirt, um dem neuen Rath ihre Ankunft mitzuthemen. Am Dienstag den 24. Mai begannen Vormittags die Verhandlungen im Rathhaus. Dort wurde die kaiserliche Kredenz den Rathsdeputirten überreicht, die sich nach kurzer Berathung zur Verhandlung bereit erklärten. Nun legte auf Grund der kaiserlichen Instruktion Dr. Meynertzhagen in kurzer Ansprache die Gründe dar, die den Kaiser zum Einschreiten bestimmt hatten. Nachdrücklich wies er darauf hin, dass die Gemeinde durch ihr Vorgehen gegen den Rath in kaiserliche Rechte eingegriffen habe. Der Kaiser sei dieser Reichsstadt, „die Gott der Herr mit solcher sonderlichen Gnade und grossem Heilthum geziert und verehrt habe und die durch so manchen edlen und unedlen, geistlichen und weltlichen Pilgrim jährlich besucht werde“, besonders geneigt und möchte alles thun, damit sie „in löblichem

<sup>1</sup>) Meyer a. a. O. S. 422 hat aus einem im Aachener Stadtarchiv befindlichen Kommissionsprotokoll den Verlauf der Konferenz nur kurz skizzirt und dabei fälschlich den 30. Mai als Tag der Ankunft der Kommission angegeben.

Regiment regiert und administriert und in stattlichem Wesen bei ihren Ehren, Würden und Herkommen behalten und vor Abfall, Schaden, Zerstörung und Auflauf behütet werde“. Was der Kaiser fordere, sei Freilassung des gefangenen Bürgermeisters Peter von Inden. Erst wenn diese Bedingung erfüllt sei, könne die Kommission sich auf weitere Verhandlungen einlassen.

Dem gegenüber wiesen die städtischen Deputirten darauf hin, dass die kaiserliche Kredenz an die Gemeinde gerichtet sei. Diese könne so schnell nicht versammelt werden, und werde schwerlich geeignet sein, die Angelegenheit zu fördern. Was sei da nun zu thun?

Die Kommission hielt in ihrer Erwiderung die strikte Erfüllung des kaiserlichen Befehls für unumgänglich. Man solle die Gemeinde oder wenigstens von jeder Gaffel einen oder zwei Vertreter zur Berathung einladen.

Die Rathsdeputirten waren bereit, dieses Verlangen den Verordneten der Gaffeln kund zu thun. Daraufhin erschienen am Nachmittag einige Abgesandte der Gaffeln in der Herberge der Kommissare mit der Meldung, dass die Gemeindevertretung auf dem Rathhaus versammelt sei und die Vorlage der Kreditive erwarte. Die Kommissare gingen darauf ein, liessen ihre Beglaubigungen prüfen und eine Abschrift des kaiserlichen Mandats verlesen, von dessen Erfüllung sie die weiteren Verhandlungen abhängig machten.

Die Gemeindevertreter erklärten darauf, dass sie nur durch ausdrückliche Genehmigung der gesammten Gemeinde zur Verhandlung berechtigt wären. Zu einer solchen Berathung mit der ganzen Gemeinde sei aber die Zeit gerade sehr ungünstig, da am kommenden Donnerstag, als am Frohnleichnamstag, der gemeine Mann alter Gewohnheit nach „im Harnisch“ wäre, um die Prozession des Sakraments zu begleiten, am Tage vorher aber sich dazu rüsten müsse.

Im Interesse der Beschleunigung der Verhandlung machten die Kommissare den Vorschlag, die ganze Gemeinde solle zu den jetzigen Vertretern einige weitere dazu wählen, damit nicht wegen jedes Punktes eine Versammlung der Gesamtbürger nöthig würde.

Am Mittwoch vernahmen die Kommissare durch die städtischen Deputirten, dass die Gemeinde sich durch jene Beglaubigungs-

schreiben verletzt fühle und gegen deren Veranlasser vorgehen werde. Es war gewiss ein Akt grossen Entgegenkommens, dass jetzt die Kommissare sich zu einer Diskussion über diesen Punkt bereit erklärten, freilich unter der Bedingung, dass sie ihre „Subdelegationsbriefe“ zurück erhielten, wie ihnen versprochen worden sei. Sie erwiesen sich auch gegenüber dem seitens der Gemeinde ausgesprochenen Wunsch, Kenntniss von den Akten über die ganze Angelegenheit zu erhalten, entgegenkommend.

Nach den Aeusserungen der städtischen Deputirten schien es allerdings sehr zweifelhaft zu sein, ob die Gemeinde die ihr zur Prüfung und Abschrift übergebenen Beglaubigungen wieder zurückstellen würde.

An ernstern Warnungen vor einem so gesetzwidrigen und falschen Benehmen liessen es die Kommissare nicht fehlen. Als unerlässlich bezeichneten sie Uebergabe von beglaubigten Abschriften jener Schreiben, die denn auch von den Deputirten zugestanden wurde.

Weitere Erörterungen entspannen sich über die Forderung der Freilassung Peters von Inden und die Verlesung der kaiserlichen Instruktion vor der Gemeinde. Mit Recht wiesen die Kommissare eine solche Verlesung ab, da die Instruktion nicht an die Gemeinde gerichtet sei.

Nach dem Essen erschienen die städtischen Deputirten wieder und liessen sagen, es sei nun der Vorabend des hl. Sakramentstags und jeder müsse sich darauf rüsten. Die Gaffeln<sup>1</sup> mit all ihren Mitgliedern könnten nicht in der Eile versammelt werden; man bitte also, mit der Antwort bis Freitag warten zu dürfen. Dann sollten auch die Klagen gegen Peter von Inden vorgelegt werden, dessen Gefängniss übrigens sehr erträglich sei.

Auch die Verhandlungen am Freitag blieben im wesentlichen erfolglos. Als Vertreter Peters von Inden und der anderen in Folge des Aufruhrs gefangenen gesetzten Personen stellte sich Dr. jur. Peter Clapis<sup>2</sup> vor. Er erwirkte von den Kommissaren die Erlaubniss, seine Klienten bei der Verhandlung vertreten zu dürfen, musste aber auf den Antrag der Gemeindedeputirten wieder abtreten, die nun, vor Widerspruch sicher, die Behauptung

<sup>1</sup>) Hier ist die Rede von 15 Gaffeln, es gab jedoch damals nur 11 (Gaffelbrief von 1450 bei Noppius) und später 14 (von Fürth Bd. II, S. 171).

<sup>2</sup>) Ueber diese Persönlichkeit vgl. Merlo in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft XVIII, S. 1—24.

aufstellten, das kaiserliche Mandat sei schon vollzogen worden, ehe man es erhalten habe, denn Peter von Inden sei schon vor Ankunft des Mandats aus dem Gefängniss entlassen worden, in das er in Folge des Aufruhrs gekommen sei. Wie die anderen sei er von neuem vereidigt und dann erst wegen anderer schwerer Klagen im Thorverliess behalten worden.

Dieser Auffassung vermochten sich die Kommissare allerdings nicht anzuschliessen, sondern konstatirten die Thatsache, dass Peter bis jetzt, trotz sechs Bürgen und einer Kaution von 3000 Goldgulden nicht des Gefängnisses entledigt worden sei. Gegenüber der erneuten Mahnung, dem kaiserlichen Befehl nachzukommen, erklärten die Deputirten, sie könnten von der ganzen Gemeinde keine andere Antwort erlangen. Daraufhin erboten sich denn die Kommissare vor der ganzen Gemeinde zu erscheinen und ihr den kaiserlichen Befehl zu eröffnen. Nun machten die Deputirten wieder Ausflüchte, erklärten es für beschwerlicher und „perikuloser“, sie wieder auseinander zu bringen; auch habe man kein Haus oder keinen Platz für eine solche Versammlung. Die Kommissare konnten diesen Vorwänden eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und machten schliesslich, nachdem sie eine Wiederholung der über 300 Mann starken Versammlung vom Dienstag mit Vertretern aller Gaffeln in Anregung gebracht hatten, folgende zwei Vorschläge:

1. Jede Gaffel solle sich vollzählig versammeln, dann würden sie von Gaffel zu Gaffel gehen und ihre Wünsche vortragen, oder
2. Die ganze Gemeinde solle im grossen Rathhaus-Saal erscheinen, die grösseren Gaffeln sollten allein, die kleineren aber zu zwei oder drei zusammen kommen.

Auf den zweiten Vorschlag gingen die Deputirten ein und versprachen, die Gemeinde auf Samstag 6 Uhr Morgens im Rathhaus zu versammeln.

So begaben sich denn am Samstag Morgen die Kommissare in Begleitung des neuen Rathes auf das Rathhaus. Dr. Meynertzhagen hielt an die versammelte Gemeinde eine Ansprache, fast mit denselben Worten, wie einige Tage vorher, und betonte, dass Aachen sich für die oberste Stadt des Reichs halte. Er legte dar, dass die Stadt durch die Weigerung, Peter von Inden freizulassen, des Kaisers schwere Ungnade auf sich ziehen würde. Man möge bedenken, dass Jeder dem Kaiser und Reich

zum Gehorsam verpflichtet sei und dass der Kaiser, obwohl berechtigt zur Bestrafung ihres Ungehorsams, doch aus Wohlgeneigtheit gegen die Stadt die Kommissare geschickt habe und nichts weiter begehre, als Freilassung der Gefangenen, um ihnen Gelegenheit zur Verantwortung zu geben, die man doch selbst Heiden und Türken nicht verweigere. Nur unter dieser Bedingung seien sie bereit, das Möglichste zu thun, um „die irrdomp der ufruir“ beizulegen und die Stadt durch gute Ordnung vor künftigen Unruhen zu bewahren.

Mit eindringlichen Vermahnungen schloss die Rede, die zum Theil im Lärm der Versammlung verhallte. Es war nicht möglich, die Ordnung aufrecht zu erhalten, da die Gaffeln alle mit hinzu liefen. So einigte man sich denn mit den städtischen Deputirten dahin, dass die Gemeinde auf den Markt vor das Rathhaus gehen und der Doktor von der Rathstribüne herab<sup>1</sup> seine Rede wiederholen sollte. Dies wurde allerdings ausgeführt, aber zugleich wurde der Gemeinde seitens der Deputirten zu verstehen gegeben, der Kaiser sei über das Gefängniss Peters von Inden falsch informirt. Man möge auf die Gaffeln gehen und sich berathen, ob es bei den sechs Mannen, die aus der Gemeinde dem Rath zugetheilt worden waren, bewenden oder eine grössere Zahl abgeordnet werden solle, um den Kommissaren Antwort zu geben. Die Gemeinde war mit ersterem einverstanden und wurde entlassen.

Nach dem Essen erschienen die städtischen Deputirten wieder bei den Kommissaren in der Herberge und liessen folgende nichtssagende Antwort geben: Der Kaiser möge sie bei ihren Privilegien handhaben, sie würden sich derselben würdig zeigen. Die Erwiderung der Kommissare auf diese Phrase war würdig und ernst: Nach allen Anträgen und Verhandlungen hätten sie eine andere Antwort erwartet. Die Berufung auf die Privilegien sei zwecklos, da Niemand an deren Beeinträchtigung gedacht habe. Der Wunsch des Kaisers, Freigabe des Bürgermeisters sei nicht ausgeführt worden; man habe von Männern und Frauen gesprochen, die grosse und schwere Klagen gegen Peter von Inden vorbringen würden, diese Leute seien aber nicht erschienen. Habe jemand ihn ums Leben zu beklagen, so hätte er „billig Fuss bei Fuss gesetzt“, wäre er um Schuld oder wegen anderer Dinge beklagt,

<sup>1)</sup> „van der plaitzen, da der rait mit der gemein zu spreken pleint“.

so sei er ja ein ansässiger Bürger, habe überdies Bürgen gesetzt — also hätte er dem Bürgerrecht und aller Billigkeit nach freigelassen werden müssen. Der Kaiser werde das mit Ungnade vernehmen.

Nun trat wieder Dr. Clapis auf und bat, ihn seiner Klienten wegen handeln zu lassen. Das lehnten aber die Deputirten ab und verwiesen den Anwalt vor das ordentliche Gericht. Als Dr. Clapis nicht mehr zugegen war, wiederholten sie ihre erste Antwort.

So sahen sich die Kommissare veranlasst, noch am selben Tage unverrichteter Dinge abzureisen und in einem längeren Bericht an den Kaiser das Misslingen ihrer Verhandlungen darzulegen. Da die Absendung dieses vom 28. Mai datirten Berichts durch die Formalitäten der Besiegelung noch Verzögerung erlitt, sandte Herzog Johann am 9. Juni den Sekretär Werner Lewe von Hambach aus an den Kaiser ab, um ihm einstweilen schon mündlich über die Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Wir haben diese Verhandlungen in möglichster Ausführlichkeit gegeben, weil sich nur so ein voller Einblick gewinnen liess in die Schwierigkeiten, mit denen damals eine kaiserliche Kommission zu kämpfen hatte. Sie bieten zugleich einen unanfechtbaren Beweis für die Stärke der reichsstädtischen Unabhängigkeit. Andererseits zeigen sie aber auch, dass die Zustände in Aachen nicht im Entferntesten mit den Kölner Ereignissen verglichen werden können. Während in Köln die Revolution mit allen ihren Schrecken getobt hatte, ging hier in Aachen doch alles sehr friedlich zu. Der neue Rath, an dessen Spitze merkwürdigerweise Wilhelm Colyn stand, der bereits 1510 und 1512 sogar mit Peter von Inden zusammen als Bürgermeister im Amt gewesen war, hatte zwar den Kommissaren gegenüber gezeigt, dass er die ganze Gemeinde hinter sich hatte, aber fühlte sich doch wohl noch nicht hinreichend befestigt in seiner Stellung, um die Freilassung des alten Bürgermeisters zu riskiren. Nur so lässt sich das ausweichende Verhalten der Deputirten in der Angelegenheit Peters von Inden einigermaßen rechtfertigen.

Der Aerger des Herzogs Johann über das Misslingen der Konferenz sollte den Aachenern bald genug zum Bewusstsein kommen.

Der am 9. Juli von der Stadt gestellte Antrag auf Geleite Aachener Bürger wurde vom Herzog unter Hinweis auf ihr Verhalten abgewiesen. In diesen Tagen war es dem Amtmann Johann von Palant, der einen Aachener Bürger Dietrich von Haeren in seine Gewalt bekommen hatte, gelungen, die Freilassung Peters von Inden zu erwirken. Seine Urfehde datirt vom 11. Juli. Hier verpflichtete er sich, keinerlei Schadenersatz zu fordern, wegen der gegen ihn bestehenden Ansprüche in Aachen Recht zu nehmen, die Stadt ohne Genehmigung der Bürgermeister und des Rathes nicht zu verlassen und auf deren Ersuchen sofort dahin zurückzukehren<sup>1</sup>. Anscheinend hat er mit oder ohne Erlaubniss des neuen Rathes der Stadt sogleich den Rücken gekehrt. Wenigstens klagt der Rath in einer wiederholten Bitte um Geleit (am 17. Juli), die auf Bürgerschaft und Gelöbniss Freigelassenen hielten sich im Herzogthum Jülich auf, zu grossem Nachtheil der alten Freundschaft und guten Nachbarschaft zwischen den Herzögen und der Stadt.

Eine weitere Klage der Stadt (vom 23. Juli) bezog sich auf den jetzt im herzoglichen Dienst beschäftigten Stadtsekretär Werner Lewe. Ohne seinen Dienst aufzusagen, sei er entwichen, und habe wichtige Papiere mit sich genommen. Prozessakten des Aachener Schöffengerichts, die er zufolge kaiserlichen Mandats in Worms übergeben sollte, habe er in Köln aufgeschnitten und Abschriften daraus gegeben; abgeliefert habe er sie aber nicht.

Der Herzog, im Begriff ins Bergische aufzubrechen, vertröstete den Rath vorläufig mit dem Versprechen, Lewe zur Verantwortung aufzufordern<sup>2</sup>.

Die wiederholte Bitte des Rathes, den Kaufleuten das Geleite zur Frankfurter Messe zu bewilligen, erfüllte der Herzog zwar schliesslich<sup>3</sup>, doch in einer Form, die wiederum die Beschwerde des Magistrats hervorrief, da in dem Geleitsbrief den jülichischen Unterthanen, die an Aachener Bürger Forderungen hatten, Macht gegeben wurde, sie „mit gebuerlichen lantrechten“ zu verfolgen.

<sup>1</sup>) von Fürth, Beiträge Bd. I, S. 105.

<sup>2</sup>) Erst im Herbst 1513 ist die Rechtfertigung Lewes dem neuen Rath übersandt worden. Wir bringen sie unten als Anlage, da sie für die ganzen Verhältnisse recht charakteristisch ist. Inwieweit Lewe den Aachenern verdächtig war, darüber vgl. Loersch bei Haag, Bd. II, S. 639.

<sup>3</sup>) Dd. Bensberg, 1513 August 7.

Doch hatten sie mit jener Beschwerde keinen Erfolg, sondern mussten sich noch sagen lassen, der Herzog wünschte wohl, es wäre so gehandelt worden, dass er bei ihnen unverachtet und ungeschmäht geblieben wäre<sup>1</sup>. Von Versuchen, diese Spannung zu beseitigen, hören wir erst wieder Ende August. Damals befanden sich als Gesandte der Stadt Evert van Haren und Severin Scheyffer am herzoglichen Hoflager zu Hambach. Sie erfuhren hier die Bedingung, unter welcher sie in früherer Weise Geleite bekommen könnten: Aachen sollte die Beilegung der Streitigkeiten mit den aus der Stadt entwichenen Gliedern des alten Rathes dem Herzog überlassen.

Mit der nur unter äusserem Druck erfolgten Freilassung Peters von Inden war der neue Rath noch keineswegs vor weiterer Rechtfertigung sicher. Die Mitglieder des alten Rathes gaben so leicht nicht alles preis, was man ihnen genommen hatte. Wie der Herzog von Jülich, so konnte auch der Kaiser die ganze Handlungsweise des neuen Rathes nicht ohne Weiteres gutheissen. Maximilian ernannte am 25. Juli von Löwen aus eine neue Kommission, bestehend aus Räten des Erzbischofs Philipp von Köln und des Herzogs von Jülich und bestimmte Bonn als Ort der Verhandlung mit den Bevollmächtigten der alten und der neuen Rathspartei. Auch hier kam es noch nicht zum Austrag der Streitigkeiten. Der neue Rath, vertreten durch Bernhard von Harderwick, von den Mitgliedern des alten Rathes hart verklagt, sah sich genöthigt, am 9. September an das kaiserliche Kammergericht zu appelliren mit Bezug auf das kaiserliche Privilegium, dass kein Aachener Bürger vor ein fremdes Gericht gezogen werden könne<sup>2</sup>.

Die Appellanten erschienen vor dem Kaiser in Frankfurt a. M. Hier ernannte Maximilian zum Richter in der Berufungsangelegenheit den Pfalzgrafen Ludwig<sup>3</sup>. Ueber die unter dessen Vorsitz zu Sachsenhausen und Speyer gepflogenen Ver-

<sup>1</sup>) Dd. Düsseldorf, 1513 August 16.

<sup>2</sup>) Cf. Meyer a. a. O. S. 422 f. Unter den Kommissaren befanden sich wieder Graf Philipp von Waldeck und Dr. Meinerzhagen, ausserdem auch der Wetzlarer Propst Johann von Talheim, der wie Meinerzhagen auch bei den durch den Kölner Aufruhr hervorgerufenen Verhandlungen eine Rolle gespielt hatte. Vgl. Ennen a. a. O. Bd. IV, S. 4 f.

<sup>3</sup>) Meyer a. a. O. S. 423. Zu Beisitzern waren ernannt der k. Kammerrichter Graf Sigismund zum Hag, Graf Philipp von Leiningen-Westerburg, Johann von Talheim und etliche Kammergerichtsbeisitzer.

handlungen hat Meyer in seinen Aachenschen Geschichten Ausführliches mitgetheilt auf Grund eines mit dem 10. Dezember 1513 abschliessenden Kommissionsprotokolls. So mag nur das Wesentlichste hier kurz wiederholt werden.

Auf die Entscheidung dieser neuen Kommission, dass die appellirende Partei auf die Klage gebührend zu antworten habe, stellten sich am 29. Oktober drei Vertreter des neuen Rathes ein. Schon am 17. November wurden die Verhandlungen nach Speyer verlegt. Hatten in Sachsenhausen die Vertreter des alten Rathes den Hergang des Aufruhrs in möglichst grellen Farben geschildert, so bot sich in Speyer auch für den neuen Rath Gelegenheit zur Darlegung seiner Auffassung von der Sache. Eine umfangreiche Schrift, die Lic. Hitzhover Namens des neuen Rathes am 29. November übergab, enthielt eine Aufzeichnung der vom alten Rath kontrahirten Schulden und eine herbe Kritik seines Regiments. Auf 8000 Gulden wurden die Ausgaben berechnet, deren Bezahlung vom alten Rath verschoben worden sei. Ein freundschaftliches Ansuchen der Zünfte habe zunächst nichts gefruchtet, bis sich schliesslich der Rath doch freiwillig entschlossen habe, abzudanken. Eine Neuwahl sei erfolgt, nachdem die elf Zünfte je sechs Wahlmänner aufgestellt hätten. Von Gewalt könne also nicht die Rede sein. Es sei Sache des alten Rathes, über seine Verschleuderungen sich zu rechtfertigen. Auf die wiederholt auftauchende Behauptung<sup>1</sup> der Altrathspartei, dass Peter von Inden u. A. gefoltert worden sei, ist seitens des neuen Rathes nichts erwidert worden. Aus diesem Schweigen wird man wohl auf die Thatsache der Folterung schliessen können.

Anscheinend haben die Verhandlungen am 10. Dezember einen vorläufigen Abschluss gefunden. Ihr Ergebniss war ein vom 8. April 1514 aus Linz datirtes kaiserliches Urtheil, durch welches den Beklagten, deren Ungehorsam gegen das kaiserliche Mandat feststehe, zu dessen nachträglicher Befolgung Ausstand bis zum 12. Juni gewährt wurde. Für den 10. Juli wurde dem neuen Rath ein neuer Termin zur Verhandlung am kaiserlichen

<sup>1</sup>) Vgl. Anlage 1. Wie eine undatirte Supplik des Peter Bestoulz und Peter von Inden an den Herzog ausführt, wurde Peter von Inden „gefangen ind mit dem scharprichter gelich ein misdediger gepinicht ind mine ligger zerbrochen, mich binae vam leben zor doit bracht“. Auch auf dem Tag in Sachsenhausen erwähnten sie die Folterung.

Hofrath anberaunt, um hier entweder seinen Gehorsam nachzuweisen oder die Verurtheilung in die angedrohte Strafe zu vernehmen. Ausserdem wurde er durch dies Mandat angewiesen, sich auf die Klage wegen Restitution der Altrathsmitglieder einzulassen und diese von ihrem Eid zu entbinden. Seine Gegenklage wurde aber als zur Zeit unstatthaft abgewiesen<sup>1</sup>.

Der angesetzte Termin scheint seitens des neuen Rathes keine Beachtung gefunden zu haben. In Folge dessen erfolgte am 15. August eine neue Citation durch ein aus Gmunden datirtes kaiserliches Schreiben<sup>2</sup>. Gleichzeitig befahl der Kaiser den Bürgermeister, den neuen Rath und der Gemeinde Aachen die gegen Peter von Inden und dessen Genossen verhängte Ausweisung und Güterkonfiskation aufzuheben<sup>3</sup>.

Neben diesem Prozessverfahren sollten wieder Kommissionsverhandlungen stattfinden, um über die Bestrafung des neuen Rathes und der Gemeinde zu berathen. Zum Vorsitzenden dieser Kommission ernannte Maximilian den Kurfürsten von Trier, zu Beisitzern den Herzog von Jülich<sup>4</sup>, die Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg und Eberhard zu Königstein-Dietz sowie den Landkomthur Ludwig von Sensheim. In Folge dessen ersuchte der Kurfürst den Herzog am 12. September, Abgesandte zum 18. Oktober nach Koblenz zu schicken. Als solcher wurde Dr. Johann von Brempt, Propst zu Zütphen, vom Herzog ernannt<sup>5</sup>.

Wie die Aachener sich zu jenem kaiserlichen Befehl wegen Restitution Peters von Inden stellten, erhellt aus einem Schreiben der Stadt an Herzog Johann. Sie erklärten hier, obwohl Peter gegen Eid und Gelöbniss die Stadt heimlich verlassen und mit seinem Anhang viele unbillige Angriffe gegen die Stadt gerichtet habe, wollten sie doch dem kaiserlichen Gebot („glich wir alzit gedaen haben“) gehorchen und sie aufnehmen, unter der Voraussetzung, dass sie keine Unruhen anzettelten. Die Bitte des neuen Rathes, diesen Entschluss dem Kaiser kund zu thun, lehnte der

<sup>1</sup>) von Fürth a. a. O. Bd. I, S. 107.

<sup>2</sup>) Ebenda S. 113.

<sup>3</sup>) Ebenda S. 110.

<sup>4</sup>) Schreiben des Kaisers an den Herzog von Jülich dd. Gmunden 1514 August 15. (Ebenda S. 112.)

<sup>5</sup>) Burg, 1514 Oktober 9. — Ueber Brempts Thätigkeit als jülichischer Gesandter vgl. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. XI, S. 191, Anm.

Herzog aber ab unter dem Hinweis auf den Koblenzer Tag. Er konnte es sich nicht versagen, hinzuzufügen: „wulden wail, ir in den dingen der ufroiren ind wederwerdicheit hibevoir tuschen uch ind dem alden raide begeven, uns gutliger dage verhoers ind handelongen verfoulgt ind gegont hedden, as wir dan vilfeldich an uch hain gelangen laessen, so wern aen zwivel vil kosten ind beswericheit in middeler zit derhalven ergangen verhoit bleven“<sup>1</sup>.

Die Verhandlungen in Koblenz nahmen drei Tage in Anspruch und führten schliesslich zu folgenden Vermittelungsvorschlägen: Der neue Rath soll denen aus dem alten Rath, die wegen der Streitigkeiten die Stadt verlassen haben, also Peter Wolff, Peter Bestoltz, Peter von Inden und Frank Block die Verschreibung über 10 300 Gulden wiedergeben, ebenso Gerhard Pauwelle 1000, Adolf Muntten 3000, Stephan Wolff 200, Gerlach Zinck 300 und Clais von Limburg 300 Gulden und schliesslich Thys Thibus und Joris Wilermann die Zahlung von 800 Gulden erlassen. Der neue Rath soll ferner die ausgestellten Urfehden wieder zurückgeben und auf alle Bürgschaften der Herren vom alten Rath verzichten. Letztere sollen ihre Häuser und Güter gebrauchen, wie früher, und sammt ihren Angehörigen Erlaubniss haben in Aachen zu wohnen und alle bürgerlichen Freiheiten zu geniessen. Alle gegenseitigen Forderungen würden damit für immer aufgehoben sein. Was der alte Rath der Gemeinde zugestellt hat, also alle die oben bezeichneten Summen, müsste dem Kurfürsten von Trier bis 13. Dezember übergeben werden. Eine Abrechnung durch den Kaiser wurde etwa für Lichtmess ins Auge gefasst. Dann sollen die Mitglieder des alten und die Deputirten des neuen Rathes erscheinen, die Rechnungsregister („uncancellirt, unussgeschniden, unzurissen“) vorgelegt werden, um den Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Rechenschaft abzulegen. Erweist sich diese als untreu und mangelhaft, so wird der Kaiser die Schuldigen bestrafen und das erlegte Geld als Pfand ansehen. Andernfalls und wenn etwa die Vertretung des neuen Rathes ausbleibt, erhalten die Mitglieder des alten Rathes ihr Geld zurück und können von ihren Gegnern die Erstattung der Kosten verlangen.

Die Mitglieder des neuen Rathes und die Gemeindedeputirten sammt Roland Bock versprachen den Kommissaren, diese geplante

<sup>1</sup>) Hambach, 1514 September 27.

Entscheidung anzunehmen, wenn bis zum Martinstag die Annahme der Vermittelungsvorschläge erfolgt wäre. Bindende Erklärungen konnten sie vor einer Rücksprache mit der Gemeinde natürlich nicht abgeben.

Der Rechtstag wurde auf den 11. Dezember festgesetzt. Der Kurfürst versprach unter der Voraussetzung, dass die ersten Vermittelungsvorschläge angenommen würden, beim Kaiser die Verzeihung für die Gemeinde wegen der verwirkten Strafe zu beantragen. Bei Annahme des zweiten Vermittelungsvorschlages wird der Kurfürst das ganze Aktenmaterial dem Kaiser übersenden, damit dieser den Tag zur Ablegung der Rechenschaft bestimme und sich entscheide, wie es mit der verwirkten Strafe gehalten werden solle. Falls der neue Rath gar kein Mittel annimmt, so wird es der Kurfürst dem Kaiser anheimstellen, die Stadt ihrer Privilegien zu berauben und die Acht zu vollstrecken.

In der That verweigerte die Gemeinde die Annahme der Mittel und wollte es auf die rechtliche Entscheidung ankommen lassen. Allerdings nicht ohne Weiteres. Denn am 29. November suchte der neue Rath wiederum die Vermittelung des Herzogs Johann nach.

Dieses Gesuch hat seine Vorgeschichte. Die erste Veranlassung zu dem Vergleichsversuch gab ein Gespräch zwischen dem mehrfach erwähnten Dr. Peter von Clapis und dem Aachener Johanniterkomthur in der Mariengredenkirche zu Köln. Bei dieser Gelegenheit brachte Clapis die Frage der Restitution der seinen Klienten genommenen Werthe in Anregung und zerstreute die Bedenken des Komthurs, dass eine solche Rückgabe der Ehre der Stadt nachtheilig sein könnte. Der Komthur schied mit dem Versprechen, von sich hören zu lassen. Nach wenigen Tagen kam er in Begleitung von Belderbusch zurück mit versiegelten Briefen der Aachener an Clapis und Brempt, die zu Vermittelungsverhandlungen aufgefordert wurden. Diese brachten nun die herzogliche Vermittelung in Vorschlag, nachdem sie sich vergewissert hatten, dass die beiden Herren nicht auf eigene Faust, sondern im Auftrage der Stadt verhandelten. Zur Bedingung machten sie allerdings das Zugeständniss der Restitution. Beide Herren versprachen, das dem Rathe vorzutragen. Nur wenige Tage später kehrten sie zurück mit dem Bescheid, dass der Rath in die herzogliche Vermittelung einwillige. Wieder brachte

Clapis die Restitution zur Sprache und erhielt so günstige Antwort von den beiden Herren, dass er nun den Mitgliedern des alten Rath's Mittheilung von der Sache machte. In Folge dieser letzten Aussprache wandte sich dann der neue Rath an den Herzog.

Wie es scheint, ist Herzog Johann darauf eingegangen. Er wurde durch Lewe<sup>1</sup> von Clapis veranlasst, als kaiserlicher Mitkommissar den Termin zur rechtlichen Verhandlung zu verlängern und dazu die Einwilligung der anderen Kommissare zu erwirken.

Die vom Herzog angenommenen Vergleichsverhandlungen schienen aber nicht vorwärts zu kommen. So wandten sich Brompt und Clapis schliesslich an den Kanzler Lünynck, da sie von den Mitgliedern des alten Rath's überlaufen wurden. Das half. Lünynck konzipirte sofort ein Schreiben an die Stadt Aachen und stellte Verhandlungen im Laufe des Januar zu Düren oder Jülich in Aussicht<sup>2</sup>. Daraufhin bat der neue Rath, die Verhandlungen doch lieber in Burtscheid vornehmen zu lassen, da die ganze Gemeinde bei der Sache betheilt sei. Der Herzog ging darauf nicht ein, sondern bestimmte Düren und den 9. Februar zur Verhandlung<sup>3</sup>.

So ernannte denn der Rath am 7. Februar 1515 seine Bevollmächtigten: Eberhard van Haren, Wilhelm Colyn, Werner van Hoffalis (von Merode)<sup>4</sup>, Johann van Hokirchen, Leonhard van den Elenbant, Wilhelm van Herward, der Johanniterkomthur, Johann Belderbusch, Dietrich van Haren, Servatius Schoyrn, Aegidius van Heytherich gen. Heyse, Severin Scheiffer, Huprecht Paeschwegge, Bartholomäus Swairtnase, Johann Hoidzer, Johann van den Balcken, Simon Symontz, Zander van den Wyer, Paul in der Rose, Simon van Thienen, Meister Bruyn van Gusten, Leonhard in der Klock, Peter Keris. Ueber diese Dürener Verhandlungen vom 10. Februar besitzen wir ziemlich eingehende Nachrichten der jülich'schen Kanzlei.

Den Vorsitz führte Graf Philipp von Waldeck. Dr. Meynertz-

---

<sup>1</sup>) Am 10. Dezember beantragte Lewe die Verlängerung der Frist bis zum 18. Januar.

<sup>2</sup>) Burg, 1514 Dezember 28.

<sup>3</sup>) Düsseldorf, 1515 Januar 18.

<sup>4</sup>) Colyn und Merode waren die beiden Bürgermeister des Jahres 1513. Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XV, S. 278 und Loersch bei Haag en Bd. II, S. 648.

hagen eröffnete die Verhandlungen mit einer Darlegung der für den Herzog massgebenden Beweggründe und veranlasste dann die Prüfung der Vollmachten. Der Johanniterkomthur gab Kenntniss von seinen Unterhandlungen mit Clapis in Köln und bat kniefällig die Versammlung, nicht eher auseinander zu gehen, als bis Friede und Einigkeit hergestellt sei. Nach dieser Rede stellte der Bürgermeister Wilhelm Colyn den Antrag, die Mitglieder des alten Rathes sollten der Stadt 6000 Gulden wieder ersetzen, die ihr die Zetteleien beim Kaiser gekostet hätten; erst dann sei der neue Rath zu gütlichem Austrag bereit. Das klang allerdings wenig friedfertig und gab schlechte Aussichten für ein gutes Ende. Die herzoglichen Räte liessen diesem Redner die gebührende Abfertigung zu Theil werden und dann die Herren des alten Rathes eintreten. Schon die Prüfung der Vollmacht durch Dr. Clapis führte zu unliebsamen Erörterungen. Jene Vorverhandlungen zwischen den vier Herren in Köln, die doch zur Basis dieser Konferenz dienen sollten, wurden, wie die herzoglichen Räte meinten, „zweischellig verstanden“ und zwar von den Aachenern nicht in der Weise, wie sie es früher den Räten angetragen hatten. Weitere Aeusserungen Colyns bewiesen, wie weit man sich vom Ziele entfernte. Als dieses Ziel bezeichnete Clapis die Wiedergabe des den Mitgliedern des alten Rathes abgedrungenen Geldes und gab zum Schluss seiner Rede den Brief zum Besten, den ihm die Aachener geschrieben hatten. Dieser Brief könne nicht anders verstanden werden als in dem Sinne, dass man einer Restitution nicht abgeneigt sei. Während Brompt die ganze Auffassung des Dr. Clapis über die Vorverhandlungen voll bestätigte, erklärten der Komthur und Belderbusch ihr nicht beipflichten zu können. Damit schwand aber eigentlich schon jede Möglichkeit einer Verständigung.

Nach kurzer Berathung legten nun die herzoglichen Räte beiden Parteien die Koblenzer Vermittelungsvorschläge vor und auf Wunsch des neuen Rathes noch Folgendes: Beide Parteien sollen je zwei angesehene Ritter erwählen zur Entscheidung dieser Sache. Können diese sich nicht einigen, dann sollen sie mit dem Herzog als Obmann das letzte Wort in der Angelegenheit haben.

Darauf erklärten die Mitglieder des alten Rathes, ein solches Mittel sei wohl annehmbar, wenn kein Rechtshandel vorliege; für sie würde es aber nachtheilig sein, da sie damit auf ihre

Rechte verzichten würden. Auch könnten der Kaiser, der Kurfürst von Trier u. a. Fürsten das ungnädig aufnehmen. Zudem seien sie aller Güter beraubt, es könnte also für sie erst nach einer Restitution des Ihrigen von diesem Vorschlag die Rede sein.

Die Aachener Deputirten erklärten eine solche Restitution für unthunlich und bezeichneten es als unerlässlich, dass man die Gründe anhöre, die sie zur Revolution geführt hätten.

Darauf entgegneten die anderen, der Kaiser und die Commissare hätten diese Klagen oft genug gehört. Ihr Anerbieten, Rechenschaft vorzulegen, habe bisher nie Erfolg gehabt. Ueberhaupt scheine der neue Rath nur dilatorische Politik zu treiben.

Es kam noch zu einem vierten Vorschlag der herzoglichen Räthe: Beide Parteien sollen das, was denen vom alten Rath abgenommen worden ist, dem Herzog in Verwahrung geben und ihm die Entscheidung überlassen.

Die Gesandten des neuen Rathes machten dagegen das Bedenken geltend, der Kaiser und der Kurfürst von Trier könnten das übelnehmen, auch würde das eine Beeinträchtigung der städtischen Privilegien bedeuten. Wollte man jenen Kompromiss auf vier Ritter nicht annehmen, so müssten sie die Sache Gott befehlen. Demgegenüber bestand die Altrathspartei auf Restitution.

Am anderen Morgen, ehe man Düren verliess, ersuchten die herzoglichen Räthe die Aachener, den Vorschlag wegen Restitution zu Hause zu diskutieren und in vierzehn Tagen zu beantworten.

Die Antwort des neuen Rathes vom 19. Februar umging jene Restitutionsforderung völlig und behandelte den Kompromissvorschlag der Deputirten als einen von beiden Seiten angenommenen, dem nun auch die Gemeinde zugestimmt habe. Allerdings bedeutete es schon einen Schritt des Entgegenkommens, dass man sich erbot, die Verschreibungen der alten Rathsglieder dem Herzog in Verwahrsam zu geben. Der Herzog sollte nun nochmals einige Räthe schicken, um die Kompromisszettel und alles Nöthige anzuordnen, die Schiedsrichter und Freunde zu vernehmen u. s. w.

Herzog Johann war bereit, nach Uebergabe der Verschreibungen die Sache weiter in die Hand zu nehmen und machte der Altrathspartei Mittheilung von dem städtischen Antrag. Peter Bestoultz und Peter von Inden vermissten eine Erklärung der Aachener über die 1000 Gulden, die Gerhard

Pauwenell baar übergeben hatte. Die Aachener, denen darüber wohl Mittheilung aus der herzoglichen Kanzlei zugegangen sein muss, erklärten, sie hätten sich mit Pauwenell und Block nach dem „irthom“ gütlich auseinandergesetzt und nichts mehr mit diesen zu thun.

Nach mehrfachen Korrespondenzen über diesen Punkt erklärte es der neue Rath für beschwerlich, die Dokumente aus der Hand zu geben, bevor die Kompromisszettel aufgestellt und die Schiedsrichter erwählt wären. Der Herzog wurde deshalb gebeten, zu diesem Zweck erst seine Räte nach Aachen oder Düren zu schicken. Er blieb aber bei seiner Forderung der Uebergabe jener Dokumente und ermahnte die Stadt ernstlich, die gütliche Vereinigung an diesen Dingen nicht scheitern zu lassen<sup>1</sup>.

Daraufhin bat der Rath am 18. April wiederum, damit die Sache nicht in die Länge gezogen würde, der Herzog wolle dieselben Räte, die bei den Verhandlungen in Düren waren und die beiderseitigen Klagen und Gebrechen noch frisch im Gedächtniss hatten, absenden. Diesen werde dann die Sache wegen Pauwenell und Block mündlich auseinander gesetzt werden.

Aber der Herzog blieb dabei<sup>2</sup>, dass die Stadt in der von ihm früher vorgeschlagenen Weise sich erklären solle, und liess sich auf weiteres Parlamentiren nicht ein. Er könne sonst die vom alten Rath nicht länger zurückhalten, ihr Recht gegen die Stadt zu verfolgen. Auch gab er dem jülichischen Landdrost, der sich gerade zur Kur in Aachen aufhielt, den Auftrag, mündlich den Rath zur Annahme seiner Bedingungen zu veranlassen. Da indessen der Rath nicht Miene machte, nachzugeben, so lautete denn auch des Herzogs Erklärung nicht eben tröstlich.

Man könnte fast annehmen, dass auch dieser Versuch, die Gegner zu versöhnen, im Sande verlaufen sei, da die Korrespondenz zwischen Herzog und Stadt wochenlang geruht zu haben scheint. Doch belehrt uns ein Schreiben der Stadt vom 2. August, dass die Verhandlungen doch einen Fortgang genommen haben müssen. Hier wurde der Herzog um die Bestätigung eines Vertrages gebeten, den Dr. Dietrich Meynertzhagen im Auftrag des Herzogs aufgerichtet hatte<sup>3</sup>. Dieses Aktenstück bekundete die Aussöhnung

<sup>1</sup>) Düsseldorf, 1515 März 31.

<sup>2</sup>) Düsseldorf, 1515 Mai 2.

<sup>3</sup>) Vgl. Anlage 2.

der Stadt mit der Altrathspartei und fand erklärlicherweise die Billigung des Herzogs. Leider ist uns der Vertrag selbst<sup>1</sup> nicht mehr erhalten, so dass wir also nicht anzugeben vermögen, in welcher Weise der Zwist beigelegt worden ist.

In dem Bestreben, der Stadt Aachen den inneren Frieden wiederzugeben, war Herzog Johann somit nach langen Bemühungen Sieger geblieben. Dieselben Männer, die mit Schimpf und Schande bedeckt Aachen verlassen hatten, kehrten Dank der zähen Politik des Schirmherrn der Stadt wieder zurück und nahmen bald die Aemter wieder ein, die sie einst verwaltet hatten. Gerade der am meisten verdächtige und verfolgte von ihnen, Peter von Inden, wurde schon im Jahre 1520 wieder zum Bürgermeister gekoren und hat als solcher noch 1522 und 1532 Aachen regiert<sup>2</sup>. Die Quellen zur Geschichte der Stadt in jener von Unruhen erfüllten Zeit fließen zu spärlich, um ein Urtheil darüber zu ermöglichen, welchem Umstand dieser Umschwung in der öffentlichen Meinung zu danken ist.

Alles in allem bietet der Verlauf der ganzen Angelegenheit, wie wir ihn zu schildern versucht haben, ein lehrreiches Zeitbild. Mit langwierigen und kostspieligen Verhandlungen musste sich damals eine Regierung zu helfen suchen, der ein rasches, kräftiges Zugreifen unzweifelhaft grosse Schwierigkeiten am Reichstag bereitet hätte. Diese zu vermeiden war Herzog Johann um so mehr gezwungen, als er zu jener Zeit noch immer nicht mit Jülich-Berg belehnt worden war und die sächsischen Ansprüche zu bekämpfen hatte<sup>3</sup>. Galt er auch als Schirmherr der Stadt, so bezog sich das doch einzig auf die Sicherung Aachens vor äusseren Feinden. In die inneren Verhältnisse der Stadt einzugreifen, lag nicht in seinen Befugnissen.

Das einzige Mittel, das die Jülicher Herzoge besaßen, um die Stadt Aachen gefügiger gegen ihre Wünsche zu machen, bestand in dem Aufsagen des Geleites. Wie wir sahen, hat

<sup>1</sup>) Eine Nachforschung des Herrn Stadtarchivars Pick ist leider erfolglos geblieben.

<sup>2</sup>) Kämtzeler a. a. O. S. 131. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. IX, S. 149, Anm. 6.

<sup>3</sup>) Vgl. darüber meine Ausführungen in dem Aufsatz „Französische Vermittlungspolitik am Niederrhein“ in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins Bd. XI, S. 131 ff. Die Belehnung erfolgte erst am 22. Juni 1521. Vgl. von Below, Landtagsakten Bd. I, S. 79.

Herzog Johann auch davon Gebrauch gemacht, wie es gelegentlich bereits seine Vorfahren gethan hatten<sup>1</sup>. Weiter reichte seine Macht — wenigstens damals noch — Aachen gegenüber nicht. Und so blieb ihm, nachdem die Altraths-Mitglieder seinen Beistand angerufen hatten, kein anderes Mittel übrig, als gütliche Auseinandersetzung.

## Anlagen.

1. *Werner Lewe, ehemaliger Sekretär der Stadt Aachen, rechtfertigt sich vor dem Herzog Johann von Jülich-Berg wegen der seitens des neuen Raths in Aachen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen. 1513, September.*

. . . „So u. f. g. mir itzt haven vurhalden laissen ein verminte schrift, klagewiis burgermeister, scheffen ind nuwe rait der stat Ayche oever mich gedain, als dat ich diener ind secretarius geweist si ind uis ire stat unbillichen ire heimlich mit mir gefoirt, mit vorderen langen sulchen vurgerurten schrift inhalde, hain ich verstanden ind bidden deselve u. f. g. darup mit ganzer underthanicheit zu wissen:

1. . . Gestee ich, gemelter stat Ayche ind des fromen alden raitz daselfs in de nuin jaire diener geweist, dan dat ich heimlich oder anders uiss Aychen untwichen sulde sin, sall sich erfinden, offentlig, in ansichonge aller minschen darzo mit oirlouf ind gehiesch beider burgermeister ind in derselver stat gescheften up ein der stat perde bi schonen liechten dage verreden ind gar gein heimlichkeit der stat zustainde bi minem wissen unfert oder unfoirt zu haven, sall sich ouch mit wairheit nit anders erfinden.“

2. . . . „So in gemelter schrift angezogen wirdt, ihre privilegien in irem dienst zo Colne gefoirt ind na minem untwichen in iren namen gehoelt ind noch hinder mir halde, we wail si der zo dickmailen hetten doin gesinnen etc. Gnedichster furst ind her, mir ist umbrint druizendach [*Januar 6.*] ungeveirlich dri of vier dage dabevoir dis gegenwerdigen jairs van bevel des alden raitz durch beide burgermeister der ziit ind Peter Boek<sup>2</sup> ein privilegium van konink Wentzlao der stat verlient, umb meier ind scheffen daselfs, de vur der stede Colne conservatoir citeirt ind eins kommers halven gelaeden waeren, damit ind mehe anderen bescheide mit gebannen worden, zu verantworten, behendicht worden. Ind we ich zo Colne qwam, erfant ich daselfs den jemerligen ufroir, ouch dat gein gericht ind sonderlich vur dem gnanten conservatoir besessen noch gehalten wart, der oirsachen dat gemelte privilegium bi einem gueden vrunde leiss. Ind we nu lieder sich

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XIX, 2. Abth., S. 44 f.

<sup>2)</sup> Ebenda Bd. XV, S. 276.

in korzen darna disser ufsetzige uffouf in Aych anhoive ind der alde rait unverschulder sache irer oberkeit sonder wissen, willen ind consent kei. Mt. als irs obersten ind natuirlichen heren aen einich mittel entsatz, anderen in ire stat erwelt, deselven darzo bi gueden truwen ind gelouven gefangen, gespannen, gemartirt ind sonder einich richtig erkentnis geschätzt ind sich der oberkeit ind regimentz daselbs zo Aych mit gewalt der maissen annoemen, hain ich, dardufft datselve privilegium nit afhendich gemacht oder in frembde hende gestalt wurde, na mir genommen ind anher in gueder bewarongen behalden, der meinongen ind nit anders, datselve privilegium denselbigen, mir sulchs oberantwort haben, oder den gienen, sich na recht ind billicheit geboeren sall, ind nit den lichtferdigen des nuwen raitz geschickten, de sonder einigen zemligen gegronden bescheit, dan mit schlechten worden zo mir sin komen, zo willen behendigen oder overgeven.“

3. *Die Beschuldigung des neuen Raths, dass Lewe gegen ihn handele, ohne seinen Dienst aufzusagen, sei unwahr; er habe wohl an den neuen Rath geschrieben deswegen, könne aber denken, dass sein Brief „hinder de benke geworpen“ worden sei.*

4. *Man werfe ihm vor, nie Geleit erbeten zu haben, um seine Rechenschaft abzulegen. Das habe er allerdings nicht gethan, da er mit Rücksicht auf das Vorgehen gegen den alten Rath diesem Geleit sich nicht anvertraut haben würde. Auch habe er mit ihnen weiter nichts zu rechnen, als wegen seines kleinen Jahrlohns, hoffe aber, man werde seine Dienste nicht ganz unbelohnt lassen.* „Dan wes derhalven rechenschaft zo doin van noeden were, erzeig ich mich an de itzige rentmeister ind de degelichs costboicher hinder in liigen, dainn alle gelegenheit wail erlernen sullen.“

5. „Als dan de vurangezeichte vermeinte klageschrift wiiter melt, ich in irem dienst ein process ind acta van meier ind scheffen daselbs zo Aych versiegelt ind verslossen durch bedwank kei. Mandaten zo Wurms zo oberantworten, sondern gnanten richter wist ind willen zo Colne upgesneden ind copien da uiss gegeben ind nit overlevert hette etc. Gnediger furst ind here, der acten ind proces halven sin burgermeister ind rait unbilliger wiise ind mit unmeisligem hass ind niide unwairhaftich bericht. Hain der acten van in nach den scheffen niie entfangen, dan we ind in wat voegen mir de acten zogeschildt sin worden, wanneer ich mine gescheften ind scharften, in desen ufroir verwoist ind verruckt sin worden, zo minen henden hott, wes van den acten wer, sulde sich anders erfinden. Dan, gnedige furst ind here, hetten der acten wail mogen verswigen, ist nit vil eirlich demselven meier ind scheffen in denselven acten zo erlangen, ist ouch gein hinder noch schade anher dae van entstanden, was derselver acten noch der gleichen meier und scheffen vurgenant sonder schande ind spot zo erlangen gerichtlich inzulegen nit schuldich zo bewiisen mit allen geleirten ind verstandigen. Vermirk doch des handels, we wail van noeden klein wissen dragen. Dan minem bedunken na haben gemelte meier ind scheffen oder etligen van in dissen rank der acten halber mich an u. f. g. unverschult zo

verunglimphen vurgedragen, des si wail hetten mit eren moegen moissich gain ind unbelaeden damit gelaissen, so ich ire schuldiger ind verplichter diener nit dan uiss gueden willen geweist ind ire eigen nidige handelonge under in lange ziiit her geeuvt betracht, als den einen mit vuirhoechen up irme huise understanden zo slain, den anderen an ere ind gelimp als doit-sleger ind anders geschoulden den dritten van irme huise unverwonnens rechten ind mit gewalt gelich allen fromen burgeren kondich gehalden ind geworpen. Ind dat mehe ist, gnedichster furst ind her, deselven am merendeile de stat nu helpen regiern ind desen uffeuffigen handel forderen, sin de giene, deselve stat in groesse unverwinlige costen ind verderfnis gefort, de burger gefangen, gespannen, verbrant ind verherdt weder der stat privilegien ind gnaiden mirklich gehandelt haben; ind so mir sulchs kondich ind der fromer burgerschaft zu guede anher nit verswegen, dragen deselven mit iren anhangen dosen hass zo mir.“

*Das Schreiben sei wahrscheinlich nicht durch den gesammten Magistrat, sondern nur durch etliche persönliche Feinde veranlasst worden. Erbietet sich, allen Anklagen Rede zu stehen. Bittet, den Rath daran zu mahnen, ihm seinen Lohn zukommen zu lassen.*

*Staatsarchiv Düsseldorf. Jülich-Berg, Literalien Q 22. Reinkonzept. Dabei Konzept des herzoglichen Schreibens an die Stadt Aachen dd. Duyseldorp uf sent Matheus dach anno etc. 5° 13 [1513 September 21.], mit dem diese Verantwortung dem neuen Rath übersandt wurde.*

*2. Herzog Johann von Jülich bestätigt den durch Dr. Meynertzhagen zwischen dem Aachener Magistrat und den Bürgern Woulff, Bestoltz und von Inden aufgerichteten Vertrag. Düsseldorf 1515, August 11.*

Wir Johann van Gotz genaiden altste son zu Cleve . . . etc. doin kont: So as hiebevoir uffroire, irronge ind gebrechen sich begeben ind erstanden haben tuschen den ersamen burgermeistere, scheffen ind raide ind gemeinde des konnickligen stoils ind stat Aychen an eime ind den eirsamen Peter Woulff, Peter Bstoltz ind Peter van Inden mit iren mitgedelungen an de ander side, ind want durch begerde obgenanter parthien unlanxs der eirbere unse liebe rait ind getruwe meister Diederich Meynartzhagen, doctor, proest ind canonich der dhoimkirchen zo Colne durch unse bevel ind mit unsem wissen ind guedem willen tuschen den gemelten parthien mit mannichfeldigen angekeirden moehe, fliss ind arbeit so wit ind ferre gehandelt, dat si alle ind iglige ire gebrechen, so we de tuschen in belegen geweist sin, ganz ind all in der gutlicheit zo erfligen ewigen ziden verinniget, geslicht ind entscheiden sin luide zweier besiegelter brieve da van gemacht, der de vurgenanten parthien mallich einen entfangen. Ind so deselven parthien uns gebeden haben, den vurgenanten gutlichen verdrach an zu nemen ind zo bewilligen, demna bekennen wir offentlig mit diesem unserm transfixbrieve, der zween van glichem inhalde ind durch de vurgenanten beide verdraichsbrieve

gestochen sijn, dat wir vur uns, unse erven ind nakomlingen herzougen zu Guylge dem obgenanten verdrach und entscheidt gutwillinklich angenoemen, beliebt, bewillicht ind confirmiert hain, annemen, believeen, bewilligen ind confirmieren vestlich in craft disselven briefs. Ind wir, unse erven ind nacomlingen herzougen vurgenant, willen ind sullen de vurschreven parthien bi dem gutlichem verdrage ind entscheide inhalt der vurgenanten verdrags-briefve lassen hanthaven ind behalden, so vil uns des zo doin behoirt, beheltlich uns, unsen erven ind nakomlingen herzougen zun Guylge mit dem obgenanten entscheide ouch mit diesem unsem transfixbriefve unser hoicheit, obericheit ind gerechlicheit in der stat Aychen ungeletzt ind unaffbruchlich. Insonderheit willen wir, dat durch gedachten verdrach ind entscheide egeine van den vurgenanten parthien an eren ind gelimpe gesmehet sullen werden; sonder alle argelist. Dis in urkunde etc.

Gegeben zu Duysseldorp in den jairen uns hern duisent vunfhondert ind vunfzehen uf den neisten saterstach na sent Laurentius dach.

Van bevel mins g. a. h. herzougen etc. vurgenant ind overmitz hern Philips grave zu Waldeck etc., Daem van Harve lantdroest, Johann van dem Bongart, Wilhem van Gertzen, Wernher van Palant amptman, Johan van Palant amptman, Wilhem Luyninck.

*Staatsarchiv Düsseldorf. Ms. B. 29, II, fol. 72. Gleichzeit. Copie.*

# Ein Vehmgerichtliches Verfahren gegen die Stadt Düren aus Anlass eines Hexenprozesses (1509—1513).

Von **Emil Pauls**.

Allem Anschein nach sah Düren zuerst im Winterhalbjahr 1509/10 das traurige Schauspiel einer Hexen-Verurtheilung und Verbrennung<sup>1</sup>. Die in den Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs hierüber vorhandenen ziemlich ausführlichen Angaben sind schon deshalb nicht unwichtig, weil zu Beginn des 16. Jahrhunderts im grossen Gebiete des Niederrheins Hexenverfolgungen zu den Seltenheiten gehörten<sup>2</sup>, und meist nur äusserst dürftige Nachrichten über die vorgekommenen Einzelfälle Kunde geben. Die vorliegende Hexenverurtheilung verdient aber vielleicht mehr noch deshalb besondere Beachtung, weil an sie sich ein Vehmgerichtsurtheil knüpfte, das für die Stadt Düren empfindliche Belästigungen und einen Prozess am Reichskammergericht im Gefolge hatte. Bei der nachstehenden Darstellung kommt ausser dem einschlägigen Material des Düsseldorfer Staatsarchivs<sup>3</sup> auch ein im Wetzlarer Staatsarchiv vorhandenes kleines Aktenheft<sup>4</sup> zur Verwendung. Lückenlos sind die Akten nicht, so namentlich fehlt, wie so oft in ähnlichen Fällen, der Ausgang der Verhandlungen am Reichskammergericht. Das Ganze liegt indes genügend klar vor, und lassen sich, vom Schluss abgesehen, die vorhandenen Lücken, soweit der Zusammenhang in Betracht kommt, meist ohne besondere Schwierigkeit und ohne gewagte Vermuthungen ausreichend ergänzen.

---

<sup>1</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXII, S. 362.

<sup>2</sup>) Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 228.

<sup>3</sup>) Meist Abschriften auf Papier; nachstehend angeführt als Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4.

<sup>4</sup>) Genau bezeichnet in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XVIII, S. 137, Nr. 629; nachstehend angeführt als Wetzlar, Staatsarchiv. Akten: Düren gegen Grave.

## I.

Der Waidfärber Johann Grave<sup>1</sup>, genannt Färber, zu Düren hielt sich im Herbst 1509 durch Zauberkünste, die seiner Ansicht nach von zwei Frauenspersonen, der Agatha Nijffs und der Ehefrau Lena Färber ausgingen, für schwer geschädigt. Mehrere Waidansätze misslangen, Grave fühlte sich sehr krank, und ausserdem wies das Wasser eines in seinem Haushalt benutzten Brunnens eine milchige Trübung auf und schäumte wie Bier. Auf Graves Anzeige hin kam zunächst Agatha ins Gefängniss; sie wurde vom Scharfrichter gefoltert, bekannte ihren Umgang mit dem Teufel und bezeichnete Lena als ihre Lehrmeisterin in der Zauberei. Die hierauf ebenfalls verhaftete Lena setzte man, nachdem sie Bürgen gestellt hatte, schon am Tage nach ihrer Verhaftung wieder auf freien Fuss. Vergebens versuchten nunmehr Lenas Mann, Grave selbst und mehrere Geistliche, Agatha zum Widerruf ihrer gegen Lena gemachten Aussagen zu bewegen. Vergebens auch wünschte Grave von Agatha ein Mittel zu erhalten, um „entzaubert“ zu werden. Man verwies ihn an Lena, und Grave genas angeblich erst, nachdem ein „weiser Beichtvater“ ihm Rath erteilt hatte.

Agatha wurde verurtheilt und verbrannt; sie hatte bis zuletzt ihre schweren Beschuldigungen aufrecht erhalten. Dies führte zu einer neuen Verhaftung Lenas, doch erfolgte nach ein paar Wochen Freilassung, ohne dass man die Gefangene einer Folterung unterzogen hätte. In drei Eingaben wandte sich nunmehr Grave an den Landesherrn, den Herzog von Jülich, mit der Bitte um gerichtliche Verhandlung. Der Herzog befahl die Einleitung des Strafverfahrens, worauf Grave, wie er ausdrücklich hervorhebt, „vor dem Schultheiss und den Schöffen Lena anfasste, seinen Fuss neben den ihrigen setzte und sich erbot, zum Beweise der Wahrheit mit Lena alles das leiden zu wollen, was die Richter ihnen auferlegen würden“. Die Schöffen brachten die Sache an den Oberhof in Aachen, auf dessen Entscheidung hin kurz vor Ostern 1510 Lena nach Abgabe einer eidlichen Versicherung über ihre Unschuld straffrei ausging. Alles das, so etwa schliesst Grave unter Andeutung eines Wort-

---

<sup>1</sup>) Der Name lautet in den Akten Grave, Greve und Färber. Da sein Träger stets mit „Grave“ sich unterzeichnet, gebe ich dieser Schreibweise den Vorzug.

gezänkes mit Lena, gehe gegen Gott, die Ehre, das Recht und den christlichen Glauben<sup>1</sup>. Da man in Düren keine Berufung von den dortigen Entscheidungen an das kaiserliche Reichskammergericht gestatte, habe er, um zu seinem Recht zu gelangen, nothgedrungen das heimliche und freie Gericht zu Arnsberg, das unter dem Erzbischof von Köln stehe, anrufen müssen. Dort sei Düren zu einer Strafe von 1200 Gulden und ausserdem zu 400 Gulden „für Kosten und Schaden“ verurtheilt worden.

Graves Darstellung<sup>2</sup> legt eine Prüfung seiner vielfach seltsam klingenden Angaben nahe. An erster Stelle spricht der Kläger von Zauberkünsten, bei denen es aber augenscheinlich nur um heutzutage überaus leicht zu erklärende Vorgänge sich gehandelt hat. Auf die „angezauberte“ Krankheit braucht gar nicht eingegangen zu werden; interessanter ist das Misslingen der Entwicklung des Farbstoffes aus der Waidpflanze (acht keupen weytz mir verderflich gemacht) und die milchige Trübung des Wassers im Brunnen. Auch in Köln führte im Jahre 1528 ein Misserfolg in der Waidfabrikation zu einer Anklage auf Zauberei<sup>3</sup>. Thatsache ist, dass man in Folge des niedrigen Standpunktes der Chemie bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts hinein mit derartigen Misserfolgen häufig zu rechnen hatte<sup>4</sup>. Bei der Waidfabrikation kamen ehemals die verschiedensten Substanzen zur Verwendung: Weinstein, Pottasche, Alaun, Krapp, Kalk, Kreide, Bierhefe, Essig und dergleichen. Unangenehme Erfahrungen konnten nicht ausbleiben, da die Reinheit manches Zusatzes von Zufälligkeiten aller Art abhing. Sehr leicht konnte auch in den Waidfärbereien durch Nachlässigkeit oder Bosheit eines Angestellten eine vorübergehende<sup>5</sup> Trübung

<sup>1</sup>) In Vehmgerichtsurtheilen sehr häufige Formeln.

<sup>2</sup>) Grave reichte sie in verschiedener Fassung um Ostern 1513 dem Herzog von Jülich und dem Reichskammergericht ein. Anlage 1 enthält den Wortlaut der vom Herzoge übermittelten Eingabe und im Nachtrage einiges aus der am Reichskammergericht vorgelegten Fassung.

<sup>3</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXII, S. 290.

<sup>4</sup>) Sutorius Joh. Wilh., Neu entdeckte Farbenarkana. Köln bei Feilner 1808. 64 S., 8°.

<sup>5</sup>) Nur um eine solche kann es sich gehandelt haben. Hätte eine lang anhaltende Verunreinigung des Brunnens vorgelegen, so würde Grave wohl unzweifelhaft auf die ihm durch Schliessung und Reinigung des Brunnens erwachsenen Nachtheile hingewiesen haben.

und Verunreinigung des Brunnenwassers herbeigeführt werden. Hätte man nicht zu Beginn des 16. Jahrhunderts vielfach am Niederrhein die „Welt mit Hexerei erfüllt“ zu sehen geglaubt<sup>1</sup>, so wären Klagen, wie sie hier Grave vorbringt, nicht möglich gewesen.

Ueber die Verurtheilung und Verbrennung der Agatha Nijffs<sup>2</sup> bringt die Rechnung des Schultheissen-Amtes zu Düren für das Jahr vom 1. Mai 1509 bis zum 1. Mai 1510 eine Reihe von Einzelheiten. Agatha wurde am 5. Januar 1510 verbrannt, nachdem sie während einer etwa dreiwöchigen Kerkerhaft mehrmals durch den Scharfrichter gefoltert worden war. In der Rechnung<sup>3</sup> stossen wir auf manche Eigenthümlichkeiten, die in späteren rheinischen Hexenprozessen häufig wiederkehren. So unter anderem: Speck, Kerzen und Seile zu Folterzwecken, Wein für die Schöffen und zur Labung der Gefolterten, und Andeutungen über die Errichtung des Scheiterhaufens, zu dessen Anzündung man sich des Pulvers (donrekruyt) bediente.

Schwer zu erklären sind die „guten Mannen“, welche mit den Schöffen Agatha zur Richtstätte begleiteten und mit ihnen hierfür ein Mittagmahl erhielten. Vielleicht waren die guten Mannen Vorläufer der heute noch in Düren bestehenden Todesangst-Bruderschaft, vielleicht auch lag ihnen die Aufrechterhaltung der Ordnung des Zuges zur Richtstätte ob<sup>4</sup>. Ob Lena die „missthätige Frau“ war, die man bei Agathas Verbrennung mit zur Richtstätte führte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls war sie die der Zauberei beschuldigte Frau, derentwegen der

---

<sup>1</sup>) Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 179 ff.

<sup>2</sup>) Den Zunamen Nijffs nennt auch Grave ausdrücklich in seinen um Ostern 1513 dem Reichskammergericht vorgelegten Klageartikeln. (Anlage 1 im Nachtrag.)

<sup>3</sup>) Vgl. Anlage 2.

<sup>4</sup>) An die *boni homines* oder an die *gudmannen* u. s. w., die in Rechtsdenkmälern aus mittelalterlicher Zeit vorkommen, ist hier dem Zusammenhang nach nicht zu denken. Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schoop in Düren theilte mir gütigst Folgendes mit: „Die guten Mannen, welche die dem Tode Geweihten zur Richtstätte begleiteten, halte ich für Vorläufer der heute noch hier bestehenden Todesangst-Bruderschaft. Sie verfolgten offenbar den Zweck, dem Verurtheilten den letzten Gang durch frommen Zuspruch zu erleichtern. Positives habe ich zwar bis jetzt hier in den Akten noch nicht gefunden, allein dem Wesen der Sache nach halte ich diese Erklärung für

Scharfrichter, ohne seines grauerregenden Amtes zu walten<sup>1</sup>, zwei Tage in Düren verweilte. Aus den Graveschen Klagepunkten ist auch der für die Aachener Gegend schwer nachweisbare Ausruf „Waffen“ hervorzuheben. Wie Grave angibt, rief Agatha nicht lange vor ihrer Verurtheilung „Waffen“ über Lena. Es könnte dabei an einen Ausdruck des in der Rechtsgeschichte bekannten Klagegeschreis gedacht werden, mit dem über einen Uebelthäter vor Gericht geklagt wurde. Grimm weist auf den uralten clamor ad arma, auf wafen (wofen, schrien) und darauf hin, dass in den Weisthümern Waffengeschrei gleichbedeutend mit Mord-, Zeter- und Heilalgeschrei sei<sup>2</sup>. Jedenfalls war aber hier „Waffen“ weiter nichts als ein Wehe- und Hilferuf<sup>3</sup>, den Agatha in wilder Verzweiflung ausstieß.

Bemerkenswerth ist weiter die Angabe, dass Lena gegen Bürgschaft auf freien Fuss kam, und dass Grave bei der gerichtlichen Verhandlung seine persönliche Freiheit den Richtern zur Verfügung stellte<sup>4</sup>. Der zum Schutze eines Beklagten und zur

berechtigt.“ Auch eine andere Möglichkeit ist hervorzuheben. Der Volksscherz früherer Zeiten belegte mitunter selbst ernste Dinge mit heiteren Namen. Bekannt ist der Spielmann Volker mit seinem Geigenschlag und noch bekannter der Todtentanz (vgl. die Ausführungen in R. Pick, Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, Jahrgang V, S. 480). Es ist daher mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die „guten Mannen“, welche mit den Schöffen zur Richtstätte gingen, bei der Hinrichtung des Verurtheilten eine den Scharfrichter und seine Knechte in gewissem Sinne unterstützende Thätigkeit, vielleicht durch Aufrechterhaltung der Ordnung, zu entfalten hatten.

<sup>1</sup>) Folgt aus der Klage Graves in Verbindung mit dem dazu stimmenden Fehlen näherer Angaben in der Rechnung des Dürener Schultheissenamtes für das Jahr vom 1. Mai 1509 bis 1. Mai 1510.

<sup>2</sup>) Deutsche Rechtsalterthümer herausgegeben von Heusler und Hübner, Göttingen 1900.

<sup>3</sup>) Ueber Waffengeschrei als Wehe- und Hilferuf vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 1880 Bd. V, S. 597. Agatha stand bei ihrem Weheruf über Lena wohl auch unter dem Eindruck einer im Kerker durch Lena erlittenen Misshandlung. (Undatirte Supplik des Vaters der Lena Ferber an den Herzog von Jülich aus dem Frühjahr 1513. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4.) — Vgl. Anlage 13.

<sup>4</sup>) Das Anerbieten, „gemeinsam mit Lena alles das zu leiden, was die Richter anordnen würden“ ist vorwiegend so zu verstehen, dass Grave sich erbot, bis zur Entscheidung seiner Streitsache das Loos der Kerkerhaft mit Lena zu theilen, falls die Richter dies zur Sicherung der Verhandlungen für nöthig erachten sollten.

Vermeidung muthwilliger Anklagen nahe liegende alte Grundsatz, dass der Kläger Bürgerschaft stellen, einen Eid leisten, sogar nach Umständen gleichzeitig mit dem Beklagten sich in Sicherheitshaft begeben musste, war im 16. Jahrhundert am Niederrhein noch allgemein in Geltung<sup>1</sup>. Wenn im vorliegenden Falle Grave sich freiwillig zu jeder den Richtern billig scheinenden Bürgerschaft bereit erklärt, so geht daraus hervor, dass im Jülichschen schon vor dem Inkrafttreten der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. eine dem Kläger auferlegte angemessene Sicherheitsstellung den herrschenden Rechtsanschauungen durchaus entsprach<sup>2</sup>.

Rechtsgeschichtlich kommt noch die Stellung des Dürener Gerichts zum Oberhof in Aachen und zum Reichskammergericht in Betracht. Nach Graves Erklärung duldete man in Düren keine Berufung ans Kammergericht, und die dortigen Schöffen wandten sich in seiner Sache gegen Lena an den Oberhof (ir hauptfart gen Ach) in Aachen. Das entsprach den Bestimmungen eines Privilegiums Friedrichs III. vom Jahre 1474, wonach die Bürger Dürens vor dem Gerichte in Düren beklagt werden konnten, die Stadt aber nur vor dem Reichsstuhl in Aachen<sup>3</sup>. Weshalb Lena so überaus glimpflich mit der Erduldung einer nur kurzen Haft davon kam, ersehen wir aus einem späteren Aktenstück. Demnach hatte der Oberhof in Aachen, weil Lena gut beleumundet war, entschieden, dass zu einem gerichtlichen

<sup>1</sup>) Vgl. Jülich-Bergische Rechtsordnung aus dem 16. Jahrhundert (Ordnung des gerichtlichen Prozesses I, cap. XLIV); ferner die Bestimmungen der Carolina in cap. XII—XV, auf welche die Hexengerichts-Ordnung des Kurfürsten von Köln vom 24. Juli 1607 (Scotti, Kurköln Theil II, Anhang) in der Einleitung ausdrücklich zurückkommt.

<sup>2</sup>) Auch später wollte Lenas Ehemann für seine aufs neue verhaftete Frau nach Stadt- und Bürgerrecht zu Düren Bürgen stellen. (Undatirte Bittschrift aus dem Anfang des März 1513 an den Herzog von Jülich. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4.) Vgl. Anlage 13.

<sup>3</sup>) In H. G. Genglers Cod. iur. munic. S. 933 heisst es wörtlich: „1474, Januar 11. Kaiser Friedrich III. gibt der Stadt Düren auf Klage des Magistrats, wie ihre Leute und sie oft vor westfälische und andere Gerichte geladen würden, die Freiheit, dass die gemeine Stadt nur vor dem Reichsstuhl in der Stadt Aachen, ihre Bürger vor dem Stadtgerichte beklagt werden könnten. Pön 60 Mark Goldes.“ Vgl. ferner Loersch bei F. Haagen, Geschichte Achens Bd. I, S. 352; Th. Lindner, Die Veme. Münster und Paderborn 1888, S. 524.

Vorgehen gegen sie die Aussagen der zum Tode verurtheilten Agatha keine genügenden Anhaltspunkte böten; falls Lena an Grave etwas schulde, möge sie ihn abfinden<sup>1</sup>. Nachdem Grave in Düren vergeblich versucht hatte, seiner Gegnerin das Loos Agathas zu bereiten, entwich er nach Köln<sup>2</sup> und erzielte gegen Düren das für die Stadt so ungünstige Vehmgerichtsurtheil in Arnsberg. Der ersten Vorladung des Vehmgerichts scheint Düren Folge geleistet, bei der Fällung des Urtheils dagegen, wohl auf höhere Weisung hin, gefehlt zu haben. In der Rechnung des Dürener Schultheissenamtes für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1510 bis zum 1. Mai 1511 ist wenigstens die Rede von zwei Ladungen nach Arnsberg<sup>3</sup>. Bei der ersten ritt der Schultheiss bis Altena, bei der zweiten dagegen nur bis Düsseldorf, jedenfalls ins herzogliche Schloss. Wohl mit Rücksicht auf Dürens Ausbleiben bei der Fällung des Urtheils behauptete später Grave, die Stadt sei „ungehorsamlich“ ausgeblieben<sup>4</sup>. Das Datum des Vehmgerichtsurtheils kann man in das Ende des Jahres 1510 oder in die ersten Monate des Jahres 1511 verlegen. Der Wortlaut ist unbekannt. Nach ähnlichen Urtheilen

<sup>1</sup>) Undatirte Bittschriften des Ehemannes der Lena Ferber und ihres Vaters Gerhard Börnen zu Froitzheim aus dem Frühjahr 1513. Düsseldorfer Staatsarchiv. Vgl. Anlage 13. Auch in späteren Hexenprozessen am Niederrhein findet sich häufiger der Grundsatz, „es sei auf der Hexen denunciationses nicht so steif zu fundiren“. Vgl. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 204.

<sup>2</sup>) Sehr wahrscheinlich — nähere Erörterungen wären unnütz — beruhte Graves grimmiger Hass gegen Lena auch noch auf anderen Ursachen als auf der angeblich bei ihm vorhandenen Furcht vor Lenas Zauberkünsten. Vor seinem Verziehen nach Köln hatte Grave Lena nochmals, vielleicht einer Schuldforderung wegen, vor das Dürener Gericht geladen. (Bittschrift Gerhard Börnens a. a. O.)

<sup>3</sup>) Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf; Amt Düren. Wortlaut: „Item do meister Johan Veruer die scheffen van Duyren ind mych an den vryen stoil geladen hadde zo Arnssberch, do moist ich ryden zo Altenuuwe, dae entuschen verdaen X overlensche gulden, IIII mr. vur yedereynen gulden gerechnet, facit XL mr. Item dar nae noch eyn maell weder geladen zo Arnssberch, do byn ych gereden zo Duysseldorp ind van dan zu Nuys, dar verbleven zwae nachten, daer entuschen verdaen XII mr.“

<sup>4</sup>) Undatirte Bittschrift Joh. Graves (März 1513) an den kaiserlichen Kammerrichter in Worms. Wetzlar, Staatsarchiv. Akten a. a. O. Bl. 13.

aus dem 16. Jahrhundert zu schliessen<sup>1</sup>, lief es auf die Formeln hinaus, dass Grave die Verurtheilten zu Wasser und zu Land, in Städten, Märkten oder Dörfern angreifen und an ihrem Leib und Gut sich halten möge, bis er zu seinem Hauptgut und Schaden komme, und wer ihm Widerstand leiste, solle ebenso verpflichtet sein, und solle keinerlei Freiheit oder Privileg hiegegen schützen.

## II.

Das Ende des 15. Jahrhunderts brachte den rettungslosen Verfall der Vehme mit sich. Friedrich III. und manche Landesherren gaben durch Ausnahmeprivilegien und scharfe Bestimmungen der Macht der Freigerichte den Stoss ins Herz, dazu beschleunigte die Errichtung des Reichskammergerichts den Niedergang. Zwar ergingen noch lange nachher Ladebriefe ins Reich, und die Sprache der Freigrafen blieb die hochtrabende schönerer Zeiten, aber diese kehrten nicht wieder<sup>2</sup>. Im Jülichischen hatten schon in den letzten Jahrzehnten des ausgehenden Mittelalters manche Erlasse den Einfluss der Vehme zu beseitigen versucht. So schützte im Jahre 1463 eine Bulle von Pius II. Aachen gegen die westfälischen heimlichen Gerichte<sup>3</sup>; Düren erhielt 1474 von Friedrich III. ein Ausnahmeprivileg<sup>4</sup>, und die Herzöge von

---

<sup>1</sup>) Vgl. das Vehmgerichtsurtheil aus dem Jahre 1548 bei P. Wigand, Denkwürdigkeiten aus dem Reichskammergericht zu Wetzlar, Leipzig 1854, S. 115. Auch sagt Grave selbst, dass er „aus Kraft seines Urtheils der von Düren Leib, Habe und Güter bis aufs Recht niederlegen könne“. Undatirte Bittschrift Graves a. a. O. Bl. 13<sup>v</sup>.) Vgl. Anlage 9.

<sup>2</sup>) Th. Lindner a. a. O. S. XXII der Einleitung.

<sup>3</sup>) Erwähnt in K. F. Meyers Aachensche Geschichten. Aachen 1781, S. 396 und in F. Haagens Geschichte Achens Bd. II, S. 79. In einer mir vorliegenden Abschrift heisst es u. a.: Verum, quia prout magistri civium, scabini, consules et proconsules predicti nobis exponi curaverunt, nonnulli iudices diversorum locorum praesertim vetitorum iudiciorum seu liberarum sedium in Westphalia nuncupati Coloniensis dioecesis sive alibi residentes, privilegia imperialia et mandata huiusmodi parvi pendentes, magistris civium, scabinos, consules et proconsules, incolas et habitatores dicti oppidi multipliciter vexare et molestare nituntur, quamvis in eodem oppido cuiquam non fuerit iustitia denegata . . . (es folgt die Androhung kirchlicher Censuren etc. contra molestatores cuiuscunque dignitatis, etiam episcopalis status).

<sup>4</sup>) Vgl. oben S. 371.

Jülich nahmen damals ganz entschieden den Standpunkt ein, dass die Jurisdiktion der Vehmgerichte abzuweisen sei, wenn der Unterthan sich zu Recht erbiere und ihm von den landesherrlichen Gerichten das Recht nicht geweigert werde<sup>1</sup>. Der Umstand, dass der Erzbischof von Köln in andauerndem Besitze der Statthalterschaft über die heimlichen westfälischen Gerichte war und dem Kapitel in Arnsberg vorstand<sup>2</sup>, vermochte den Niedergang der Vehmgerichte nicht aufzuhalten<sup>3</sup>. Immer aber noch war zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Gewalt der Vehme keine gering anzuschlagende, und namentlich die Städte konnten in Verlegenheit kommen, da die Sprüche der Vehmgerichte jedem Schnapphahn gestatteten, ihr Hab und Gut anzutasten<sup>4</sup>. Düren musste dies zu seinem Nachtheil erfahren.

Wann Grave von Düren nach Köln entwich, lässt sich nicht

<sup>1</sup>) v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Bd. XI, S. 120 f.

<sup>2</sup>) Th. Lindner a. a. O. S. 427. Nach den im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen Akten (Kurköln, Herzogthum Westfalen Nr. 3 a und b) hat der Erzbischof von Köln bis zur Fremdherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts Oberfreigrafen des Herzogthums Westfalen ernannt. Die in diesen Akten enthaltenen Ernennungen gehören der Zeit von 1694—1784 an; rechtsgeschichtlich bemerkenswerth ist darunter folgendes Juramenti formulare eines Oberfreigrafen in Westfalen aus dem Jahre 1741: „Er solle schwören zu Gott und seinem heiligen evangelio, dass I. Churf. D. zu Cöln, herzogen Clemens August, in Ob- und Nieder Bayern herzogen, unserem gnädigsten churfürsten und herrn, er trew und holds seyn, die zur oberfreygrafschaft gehörige hohe recht- und gerechtigkeiten nach bestem seinem vermögen verthätigen und handhaben, nutzen und bestes werben und befördern, schaden und arges warnen und abwenden, das oberfreygrafenamt zu gebührender zeit und an gewöhnlichen örteren mit fleiss beobachten und abwarten, demselben fürderlichst vorstehen und was darin für mängel entstehen dörften, aufs best remedijren und abwenden, allenfalls aber an I. Churf. D. oder dero hofrath berichten, einem jedem unpartheysches recht administriren und in allem, was bei sothanem ambt üblich ist und von rechtswegen erfordert wird, sich also bezeigen und verhalten wolle, wie es einem getrewen ehr- und redlichen oberfreygrafen wohl anstehet und gebühret, alles ohne gefehrd und argelist. (Bonn den 29. Martij 1741.)

<sup>3</sup>) P. Wigand, Das Femgericht Westfalens. Hamm 1825, S. 542. Eben im Jahre 1512 bestanden zwischen dem Erzbischof von Köln und den westfälischen Vehmgerichten ernste Streitigkeiten. Vgl. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft XXIII, S. 260 ff.

<sup>4</sup>) Vgl. Th. Lindner a. a. O. in der Einleitung S. XXI.

ermitteln, auch fehlen alle näheren Angaben über eine ziemlich gleichzeitig von ihm gegen einen nur an einer Stelle in den Akten genannten Peter Volck ins Werk gesetzte Beschlagnahme. Hierzu geht aus der Schultheissen-Rechnung des Amtes Düren für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1511 bis zum 1. Mai 1512 nur hervor<sup>1</sup>, dass diese Beschlagnahme den Schultheissen und den Bürgermeister von Düren nicht weniger als drei Mal zu einem Ritte nach Köln veranlasste. In demselben Rechnungsjahre ritten der Schultheiss, der Bürgermeister und die Schöffen von Düren nochmals nach Köln<sup>2</sup>, als Johann Grave aus dem dortigen Gefängnisse entlassen wurde. Die Ursache seiner Kerkerhaft in Köln ist nicht ermittelt. Grave, der die Dauer seiner Kerkerzeit auf 22 Wochen angibt, sagt einfach, die Dürener hätten gegen ihn unwahre Angaben gemacht<sup>3</sup>. Vielleicht hing die Haft mit dem Verfahren Graves gegen Peter Volck zusammen; weniger wahrscheinlich ist es, dass schon damals Düren seinen Gegner wegen Landfriedensbruchs<sup>4</sup> ins Gefängniss hätte bringen können<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup>) Düsseldorf, Staatsarchiv; Amt Düren. „Item van wegen myns gnedigen lieven heren zo Coelne gereden drymaille myt dem burgermeyster van Duyren drye werff zo Bonne, van dann zo Coelne ind vort van danne zom Broelle, doe meyster Johan Graef gnant Verffer van Coelne Peter Volcken gekommert hatte, do entuschen verdain XXIII mr.“

<sup>2</sup>) Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. „Item doe der Verffer vurgeroirt zo Collen uys dem gefenkenys quam, was ich myt burgermeister ind scheffen van Duyren dae dry nachten, doe verdaen XII mr.“

<sup>3</sup>) Bittschrift J. Graves an den Herzog von Jülich vom 1. April 1513. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Vgl. Anlage 15.

<sup>4</sup>) Nach den Bestimmungen des ewigen Landfriedens von 1495 verfiel derjenige, der sich selbst zum Richter aufwarf, weil ihm vom Gerichte nicht rasch genug sein Recht oder nicht das, was er dafür hielt, zu Theil geworden, der Strafe des Landfriedensbruchs. (H. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte<sup>3</sup> S. 472 ff. Ueber das Verhältniss der Vehme und ihrer Urtheile zu den Landfriedensgesetzen von 1442 und 1495 vgl. Th. Lindner a. a. O. S. 246 f.)

<sup>5</sup>) Köln sagt über Graves Kerkerhaft, dass sie „zum Wohlgefallen Dürens“ lange gedauert hätte, und auf die Beilegung der Sache viel Mühe verwandt worden sei. Schliesslich sei Grave auf Betreiben seiner Freunde, unter denen Grafen und andere Edelleute sich befunden hätten, in Freiheit gesetzt worden. (Eingabe an den Herzog von Jülich vom 10. Mai 1513. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4.) Vgl. Anlage 20.

Der Höhepunkt des Kampfes Graves gegen Düren fällt in den Sommer und den Herbst 1512. Im Frühjahr 1512 hatte Grave die Dürener an das kaiserliche Landgericht zu Rottweil<sup>1</sup> geladen. Düren scheint Anfangs auf diese Vorladungen eingegangen zu sein, was daraus geschlossen werden darf, dass es seinem Gegner einen vom Herzog von Jülich ausgestellten Geleitsbrief zum freien Durchzug durch das herzogliche Gebiet verschaffte<sup>2</sup>. Eine Einigung kam aber in Rottweil nicht zu Stande, da schliesslich Düren andere Richter und einen andern Verhandlungsort wünschte<sup>3</sup>. An die Stelle langwieriger gerichtlicher Verhandlungen traten in der zweiten Hälfte des Jahres 1512 thatkräftige, theilweise gewaltthätige Handlungen. Düren beschwerte sich zunächst vor dem damals in Köln versammelten Reichstage<sup>4</sup> über den Arnsberger Freigrafen Gerhard Struckelmann<sup>5</sup>, von dem das Vehmgerichtsurtheil zu Gunsten Graves gegen die Stadt ausgegangen war. Als bald liess hierauf der Erzbischof von Köln als Statthalter der Vehmgerichte Struckelmann nach Köln kommen, erhielt aber von ihm nur eine trotzig auf die Rechte der Vehme pochende Antwort<sup>6</sup>. Der Erzbischof erklärte jetzt das gegen Düren ergangene Urtheil für nichtig<sup>7</sup>, worauf bald nachher Düren zwei Mandate<sup>7</sup> beim Reichskammergericht in Worms erwirkte. Im ersten dieser Mandate, die beide vom 16. August 1512 datiren, wird unter Hinweis auf

<sup>1</sup>) Vorladungen vor das kaiserliche Gericht zu Rottweil und das Reichskammergericht kamen damals häufiger vor und wurden von den Unterthanen im Jülichischen als lästig empfunden. Vgl. v. Below a. a. O. S. 121. Vgl. Anlage 15.

<sup>2</sup>) Vgl. Anlage 3.

<sup>3</sup>) J. Grave an den Herzog von Jülich am 1. April 1513. Vgl. Anlage 15.

<sup>4</sup>) Johann Grave an den kaiserlichen Kammerrichter zu Anfang März 1513. Vgl. Anlage 9. Nach Ulmann, Maximilian I., fällt dieser Reichstag in die letzten 2—3 Monate vor der zweiten Hälfte des August 1512.

<sup>5</sup>) Wie aus mehreren Stellen in Th. Lindners Werk über die Vehme hervorgeht, einer der thätigsten Freigrafen am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts.

<sup>6</sup>) „Alles das Johan Grave Ferber an meinem rechten erlangt hat, das hab ich im nach gestalt der sachen, als das ein frommer richter mit recht schuldig ist, mit recht thun erkennen.“ (Undatirte Bittschrift Johann Graves an den kaiserlichen Kammerrichter aus dem Anfang des März 1513. Wetzlarer Akten a. a. O. Bl. 13<sup>v</sup>.) Vgl. Anlage 9.

<sup>7</sup>) Vgl. Anlage 4 und 5.

die Entscheidung des Kölner Erzbischofs Grave unter Androhung der Reichsacht angewiesen, das ungültige Vehmgerichtsurtheil nicht zu missbrauchen und sich jeder feindseligen Handlung gegen Düren zu enthalten, gleichzeitig wird er darin vor das Reichskammergericht geladen. Das zweite, an alle Obrigkeiten und Unterthanen im Deutschen Reich gerichtete Mandat verbietet unter Androhung einer Strafe von 30 Mark löthigen Goldes, auf irgend eine Weise dazu mitzuwirken, dass durch das im Besitz Graves befindliche rechtsungültige Vehmgerichtsurtheil Dürens Behörden oder Einwohner irgendwie geschädigt würden. Recht bezeichnender Weise heisst es in dem Mandate, dass der Freigraf Struckelmann und Grave um die Nichtigkeitserklärung des Vehmgerichtsurtheils sich nicht zu kümmern schienen, Düren sei daher um seine Sicherheit besorgt (in sorgen sten müssen).

Ohne Rücksicht auf so gewichtige Einsprüche und Massregeln hatte Grave, angeblich mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz, neun zur Frankfurter Herbstmesse ziehende Dürener Bürger in Mainz festgehalten und ihre Güter mit Beschlag belegen lassen<sup>1</sup>. Dann nahm er, wohl von Mainz aus, die Hülfe keines Geringeren als des Kaisers Maximilian I. in Anspruch. Wohlwollend ersuchte der Kaiser den Erzbischof von Mainz, Graves Beschwerden zu untersuchen<sup>2</sup>. Ehe aber die vom Erzbischofe hierzu eingesetzte Kommission ihre Thätigkeit beenden konnte, gelang es der Stadt Düren, durch Berufung auf die Kammergerichts-Mandate vom 16. August 1512 die Aufhebung des auf die Güter der Dürener Kaufleute gelegten Arrests zu erzwingen. Düren bezifferte seinen durch Graves rücksichtsloses Vorgehen erlittenen Verlust auf 800 Goldgulden<sup>3</sup>. Grave, dem man das ihm so unbequeme Kammergerichts-Mandat am 4. Oktober in Mainz zugestellt hatte<sup>4</sup>, wandte sich nach Köln, von wo aus er

---

<sup>1</sup>) Vgl. Anlage 9. Genaue Daten und nähere Berichte fehlen; ob wirklich, wie Grave berichtet, der Erzbischof Grave schriftlich zur Vornahme der Pfändung ermächtigt hatte, mag dahingestellt bleiben.

<sup>2</sup>) Vgl. Anlage 6. Maximilian I. hielt sich im Sommer 1512 Monate lang in Köln auf. Vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1862. Bd. I, S. 375.

<sup>3</sup>) Vgl. Anlage 9 und 10. Angeblich waren die Dürener Kaufleute bis in die neunte Woche aufgehalten worden.

<sup>4</sup>) Vgl. Anlage 7. Wie es scheint, hatte Grave sich der Insinuation des Mandats längere Zeit entzogen. Die Zustellung erfolgte, nachdem man

zu Ende des Winters 1512/13 „geckige“ Drohworte gegen Düren laut werden liess<sup>1</sup>. Düren traf gegen seinen übermüthig kühnen Gegner kräftige Abwehrmassregeln, indem es gleichzeitig beim Reichskammergericht, beim Herzog von Jülich und beim Kölner Rath mit allen Mitteln darauf hinwirkte, Grave zum Frieden zu zwingen. Nachstehend gebe ich eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Streitfrage von Ende Februar bis zum Juni 1513.

Eine an den Herzog von Jülich gerichtete Klage Dürens vom 24. Februar über Graves Auftreten in Köln<sup>1</sup> hatte zunächst zur Folge, dass die von Grave so grimmig gehasste Lena Färber auf herzoglichen Befehl aufs neue ins Gefängniss kam<sup>2</sup>. Lenas Vater und ihr Ehemann konnten nicht einmal den Grund der Verhaftung erfahren, und eine gestellte Bürgschaft wies das Gericht zurück<sup>3</sup>. Eine weitere Eingabe Dürens an den Herzog von Jülich vom 8. Mai 1513 berührte in empfindlicher Weise die Hoheitsrechte und Machtverhältnisse des Landesherrn. Düren erklärte diesmal ohne Umschweife, dass ein vom Herzog für seine Kaufleute gesandter Geleitsbrief zur Frankfurter Fastenmesse nicht ausreichend erscheine, indem gelegentlich der letzten Frankfurter Herbstmesse ihre Stadt im mainzischen Gebiete schwer geschädigt worden sei. Auf den Geleitsbrief hin, dürften sie „nit ziehen noch trecken“ und müssten bitten, der Streitsache zwischen ihnen und Johann Grave ein Ende zu machen<sup>4</sup>. Ausserdem unterliess Düren nicht, auch persönlich beim Herzoge vorstellig zu werden<sup>5</sup>. Daneben hatte Grave die Stirne, in seiner haltlosen und ungerechten Sache den Landesherrn mit einer längeren Bittschrift zu belästigen, in welcher er seine Klage beim Vehmgericht als eine völlig berechnigte hinzustellen ver-

---

ihn im Mainzer Dom gefunden und am Entweichen verhindert hatte. *Litteras citatorias*, so heisst es im *Insinuations-Dokument*, *nominato Joanni Graeff alias Verber von Collen in ecclesia maiori Moguntina personaliter reperto et apprehenso insinuavi, notificavi et publicavi etc.*

<sup>1</sup>) Vgl. Anlage 8.

<sup>2</sup>) Den Rechnungen des Dürener Schultheissenamtes nach zu schliessen, ist Lena Färber in Düren nicht als Hexe verurtheilt worden. Vermuthlich kam sie im Sommer 1513 in Freiheit.

<sup>3</sup>) Vgl. Anlage 13.

<sup>4</sup>) Vgl. Anlage 10.

<sup>5</sup>) Folgt aus Anlage 22.

suchte<sup>1</sup>. Düren, so etwa führte er aus, sei in Rottweil wortbrüchig geworden und leugne jetzt seine eigenen Briefe und Siegel; es habe ihn (Grave) durch unwahre Angaben zu Köln ins Gefängniss gebracht und seine Frau in Düren aus dem Hause vertrieben. Seiner Sicherheit wegen könne er nicht in Düren vor Gericht erscheinen, sei aber zu Verhandlungen in Köln oder Neuss bereit.

Dürens Schritte beim Reichskammergericht zu Worms gegen Johann Grave bestanden darin, dass die Stadt durch zwei von ihr bevollmächtigte Rechtsgelehrte<sup>2</sup> die Achterklärung Graves auf Grund des von ihm verletzten Mandates vom 16. August 1512 eifrig betrieb. Noch war damals nicht das Reichskammergericht durch den schleppenden Gang seiner Verhandlungen im deutschen Reiche an Ansehen tief gesunken, die Verhandlungen gingen vielmehr rasch von statten. Grave erschien in der ersten Gerichtssitzung persönlich<sup>3</sup>. Wie aus einer seiner Eingaben an den kaiserlichen Kammerrichter hervorgeht, focht er die Rechtsgültigkeit der Mandate mit der Behauptung an, dass sie gefälscht seien, da zur Zeit ihrer Ausstellung das Reichskammergericht nicht in Thätigkeit gewesen sei<sup>4</sup>. Man mag indes bald Grave von der Haltlosigkeit einer derartigen Einrede überzeugt haben; später erschien er nicht mehr in Worms und liess seinen dortigen Vertreter ohne alle Anweisungen, so dass es der Stadt Düren leicht war, ein obsiegendes Urtheil zu erhalten<sup>5</sup>.

Den schwersten Stand bei seinem Kampfe fand Düren in Köln. Zwar hatte man anfänglich dort auf Betreiben Dürens Grave Monate lang gefangen gehalten, aber nach seiner auf Wunsch hochstehender Persönlichkeiten erfolgten Entlassung aus dem Gefängnisse verfügte Grave über mächtige Bundesgenossen. In Köln begleiteten ihn dieselben Gesellen, welche in Mainz die Dürener „niederlegten“, oft spricht er in seinen Eingaben von den guten Freunden in Köln, und immer wieder kommt er auf den Wunsch einer Einigung mit Düren in Köln

<sup>1</sup>) Vgl. Anlagen 15 und 11.

<sup>2</sup>) Vgl. Anlage 12.

<sup>3</sup>) Vgl. Anlage 24.

<sup>4</sup>) Vgl. Anlage 9.

<sup>5</sup>) Vgl. Anlage 24 zum 23. Mai. Dürens Vertreter beantragte hierauf am 30. Mai die Achterklärung gegen Grave, die indes nicht erlassen worden zu sein scheint.

zurück. Dazu stimmt es, dass Grave wiederholt angesehene Dürener Bürger, darunter den Schultheiss, in Köln auf offener Strasse belästigen und mit Pfändung bedrohen konnte<sup>1</sup>. Dürens Klagen beantwortete der Kölner Rath höflich aber ausweichend. Schliesslich kam es so weit, dass der Herzog von Jülich am 17. Mai 1512 an das Kölner Hochgericht ein scharf gehaltenes Schreiben richtete. Hierin sprach er die bestimmte Erwartung aus, dass nunmehr Köln den Dürenern ihr Recht zu Theil lassen werde, er rechne darauf, mit Klagen von Seiten Dürens in dieser Sache nicht mehr behelligt zu werden<sup>2</sup>. Mit dem Schreiben des Herzogs von Jülich an das hohe Gericht in Köln schliessen die Akten. Längere Erörterungen über den Schluss des Streites zwischen Düren und Grave brauchen nicht angestellt zu werden. Graves Sache war augenscheinlich auf allen Punkten verloren. Das Reichskammergericht hatte zu seinen Ungunsten sich ausgesprochen<sup>3</sup>, der Erzbischof von Köln als Statthalter der westfälischen heimlichen Gerichte sah das Arnberger Urtheil als nichtig an, und der Herzog von Jülich blieb Graves entschiedener, überaus mächtiger Gegner. Von einer nochmaligen Eingabe an den Kaiser war ebensowenig zu erwarten, wie von einem wiederholten Gesuche an den Erzbischof von Mainz, der nach den gemachten Erfahrungen sicherlich nicht zum zweiten Male eine Belästigung Dürener Bürger in seinem Lande geduldet haben würde. Noch geringeren Erfolg mochten Versuche versprechen, ausserhalb des kurkölnischen, jülichischen oder mainzischen Gebietes das Arnberger Vehmgerichtsurtheil zur Geltung zu bringen. Graves Freunde und Gönner in Köln endlich konnten der vom Jülicher Herzog gestellten Forderung einer gerichtlichen Entscheidung um so weniger ausweichen, als die Forderung der Billigkeit entsprach und für den Fall ihrer Ablehnung der Herzog Massregeln in Aussicht gestellt hatte, die zu einer Störung der Beziehungen Kölns zu Jülich und einer Belästigung des Kölner Handels führen mussten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup>) Vgl. Anlagen 17—23.

<sup>2</sup>) Vgl. Anlage 23.

<sup>3</sup>) Eigentlich erst (vgl. Anlage 24) am 23. Mai 1513; aber wie die Verhandlungen beweisen, hatte Grave schon nach der ersten Sitzung im März 1513 jede Hoffnung auf einen günstigen Erfolg seines Prozesses am Reichskammergericht mit Recht aufgegeben.

<sup>4</sup>) Vgl. Anlage 20.

Die Annahme liegt nahe, dass es im Sommer 1513 zwischen Düren und Grave zu einer Vermittelung kam; Graves Freunde in Köln dürften ihm den Rückzug erleichtert haben. Wichtiger als die Kenntniss des Ausgangs der Sache bleibt für uns der Umstand, dass die in seltener Vollständigkeit aus einer fast 400 Jahre hinter uns liegenden Zeit erhalten gebliebenen Akten nicht nur über die Entstehung und Entwicklung der Streitfrage, sondern namentlich auch über die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ein ziemlich klares Bild geben. Da ist zunächst hervorzuheben, dass Grave mit seinem Vorgehen gegen die Stadt Düren, deren Bürger er war, ganz entschieden im Unrechte sich befand. Ob wirklich Lena Färber Grave durch Bosheit oder Nachlässigkeit irgendwie geschädigt hatte, braucht nicht untersucht zu werden. Das Dürener Schöffengericht und dessen Oberhof in Aachen hatten derartige Schädigungen verneint, und damit fiel für Grave rechtlich jeder Grund zu einer Berufung an das Vehmgericht fort. War doch im Jülichischen und in Düren zu Graves Zeit schon seit Jahrzehnten eine derartige Berufung nur in den Fällen zulässig, in welchen ein Kläger sich zu Recht erbot, einen Rechtsspruch aber nicht erreichen konnte. Nicht die Rechtsprechung war dem Waidfärber Grave geweigert worden, sondern eine Rechtsentscheidung, wie sie seinen Wünschen entsprach. Indem Grave seine eigene Ansicht über die des Dürener Gerichts und des Oberhofes in Aachen stellte, entzog er von vornherein dem Vehmgerichtsurtheil die innere Berechtigung. Dass dieses Urtheil überhaupt ergehen konnte, ist ein Beweis für den zu Beginn des 16. Jahrhunderts weit vorgeschrittenen Verfall der westfälischen heimlichen Gerichte. „Die Prüfung“, sagt Th. Lindner<sup>1</sup> „ob Recht wirklich geweigert war, mochte nicht immer eine peinliche sein, und in den meisten Fällen die Behauptung des Klägers als ausreichend gelten; angebliche Rechtsverweigerung liess sich auch leicht herstellen, wenn der übliche Warnebrief unbeachtet blieb: dem Missbrauch war Thür und Thor geöffnet.“

Sehr richtig verfuhr der Erzbischof von Köln, indem er das Vehmgerichtsurtheil aufhob, übereilt dagegen ging der Kurfürst und Erzbischof von Mainz vor. Die Stadt Düren ist von dem Vorwurfe nicht freizusprechen, in fast grausam zu nennender,

<sup>1</sup>) Die Veme S. 537.

jedenfalls unberechtigter Weise die von ihrem Gerichte wiederholt freigesprochene Lena Färber nur deshalb einer neuen Verfolgung und Kerkerhaft preisgegeben zu haben<sup>1</sup>, um ihrem Gegner eine Brücke zu bauen. Kölns Rolle war zweideutig, es hielt mit Düren eine „seltsam nachbarliche Freundschaft“.

„Das 16. Jahrhundert“, sagt Wigand<sup>2</sup>, „ist ein steter Kampf der Vehme um ihre veralteten Befugnisse. Hartnäckig hängen die Vehmgerichte an alter Form und Weise und hüten die morschen Säulen des Baues; sie richten trotz der Carolina nach Freistuhlsrecht, sie erlassen noch Ladungen durchs Reich, wir sehen Beschwerden auf den Reichstagen und ohnmächtige Versuche, die alte Zeit zurückzuführen, und krampfhaftes Gewaltthaten verzweifelnden Trotzes. Aber sie erlagen in den Kollisionen mit dem Reichskammergericht, an den Grenzen der Territorien scheiterte ihr Einfluss, ihre beanspruchte Gewalt war ein Popanz, den Niemand mehr scheute.“ Abgesehen vom Schlusssatze lassen sich Wigands Worte auf den Kampf Dürens gegen Grave unbedenklich anwenden. Die Vehme unterlag, aber sie war kein hohles Gespenst, Düren hatte vielmehr, wie der Erfolg zeigte, alle Ursache, vor dem Spruche des Judex extraordinarius auf der Hut zu sein. Vermochte ja das von ihm einem schlichten Manne gegebene Urtheil ebensowohl die Stadt zu schädigen, als auch die Aufmerksamkeit höchster Personen und Behörden rege zu machen: des Kaisers, der Kurfürsten von Köln und von Mainz, des Herzogs von Jülich, des Reichstags, des Reichskammergerichts, des kaiserlichen Landgerichts zu Rottweil und des Rathes rheinischen Hauptstadt.

---

<sup>1</sup>) Vgl. Anlage 8 und 13.

<sup>2</sup>) P. Wigand, Das Femgericht Westfalens, 1825, S. 541 f.

## Anlagen.

1. *Undatirt. 1509—1511. Johann Grave zählt in einer an den Herzog von Jülich gerichteten Eingabe unter Darlegung des ihm durch die „Zauberinnen“ Agatha und Lena Färber erwachsenen Schadens und des Verfahrens des Dürener (Schöffen)gerichts die Gründe auf, welche ihn bewogen haben, zu seinen Gunsten gegen Düren ein Urtheil des Vehmgerichts zu Arnsberg zu erwirken.*

*Düsseldorf, Staatsarchiv: Jülich-Bergische Litteralien D III, Nr. 4. Papier. Abschrift.*

Artikel Johans Graue<sup>1</sup>.

Hoechgeborner furst, in desen nachfolgende artickel befind sich die beweglich ursach, dar durch ich geursacht bin, das keyserliche recht zu Arenssborch hab mossen ersuchen. Item zum ersten und anfanglich, so ist mir ein grosser mircklicher und verderflicher schaden an myner deglicher narong gescheit, sünderlich an acht keupen weytz mir verderflich gemacht sint, auch an mynem lip grosslich gequelt worden, das alles mir durch zwae züferynne, die eyne gnant Agatha, de andere Lena Ferbers zu gefucht ist. Item der zouferey zum ersten offenbort worden ist an eynem bronnen, der mir und noch eynem mynem fromen nachber zu gehort, dare uis wir unse notturftig speise mit dem wasser kochen mosten, wilcher brone weyss als milch gemacht ist und hait eyn schüm als bier gehat, das vil menschen doselfs zu Duyren gesein haben und der rait zu Duyren iren stattknecht dar schickten, sulche unzemliche geschicht und dait zu besichtigen, die das auch also befonden. Item duerch solchen sichtberlichen und offenbarer dait mit-samt myner gans beweglicher clagen myns grossen verderflichen schadens, ist gemelter rait zu Duyren beweget worden, und haben mich gefraget, of ich geyn vermoden have, van wem mir doch solchs geschein mach; do hain ich gesacht, ja das doyt mir nemant anders dan Lena Ferbers und Agata; dennoch Agata dar up gefangen wart und der schultes sy durch den scharf-richter umb gestalt der zaufereyen sy fragen dede. Item do hait Agata bekant, das de gemelte Lena yr geloint hait, das sy de zauferey van Lena in aller dueffel namen genomen hait und in dem namen gegangen und also in myn huys geworfen und in dem selben namen vorder zu Lenen komen ist. Item daer nach ist Lena auch gefangen und haben sy den andren dach wider uys gelossen und van yr burgen genomen. Item do ist gemelter Lena man by Agata up die porte gegangen und sy gebeden, das sy doch sine huysfrawe der gemelte sache entschuldigen wolt, dair up Agata antwort und sprach: du haist ein boese hoere zu eynem weif, sy brengt mich elendig zu deme dode. Item do gink gedachter Lena man by Agata bichtfateren und bat yn, das er doch Agata dar zu brengen wolt, das sy sine huysfrawe

<sup>1</sup>) Im Text stehen diese drei Wörter am Schluss der Eingabe.

wider untschuldigen wolt, das der bichtfader also an Agata begert hot, doch Agata solch niët gedain hait.

Item darnach over acht dage der scholtis weder nae dem scharfrichter gesant hait und Agata wieders versucht, do bekent Agata, das Lena dye zauferey selbs gemacht hette und Lena hette Agata vier ellen doichs zu lone gegeben, das sy de zauferey in myn huys geworfen hait. Item darnach als man Agata verordelen solde und uis dem gefengnes vorte, do reif und schrey se waiffen oever Lena und sachte, sy brecht sy elendlich in den doot. Item do han ich Agata gebeden, das sy widder umb lief noch leit anders dan umb yrer selen selicheit willen nit anders sage dan de rechte warheit, da hait Agata gesacht, es ist ware als ich gesacht han, dar up will ich sterven, ist auch dar up zu deme doode verurteilt worden. Item solchs han ich mit urkünd verbünden und den scholtes gebeden mir zu erleuben, Agata zu fragen, wie ich der zauferey wider mochte erlidichet werden, do sprach der schultes, Lena sult mir das woel saegen; das es mir nit gescheit, also hain ich der zouferey halven ledich mossen gain und gain arbeit me dar up anfangen. Item noch haven zwein bichtfetter Agata offentlich gebeden und gesprochen: Agata, du sichs, das du sterven moist, wan dan sulchs nyet wair were, so wiltu doch Lena untschuldigen, dar up Agata antwort und sacht, das ist wair, was ich gesacht have, dar up will ich sterven, und ist also by eren vorigen worden bleven und verbrant laut des urdeils.

Item do hait man Lena der besachter ursachen halven wider gefenglich gesatz, dairnach oever vierzein dage ist nach dem scharfrichter geschickt, der solt sy versüchen; one das ist Lena uis gelaissen sünder versüchunge und justicie. Item dar nach hab ich dem duerchleuchtigen hoechgeborn fursten und herren Wilhem herzoge zu Guelich und Berge etc. mynem lantfursten und hern drymaile geclaigt und den unbillichen handel zu kennen gegeben, dair up sin F. G. zweymail zu Duyren geschreven, das man Lena den vurss. process nach ir recht doin solt. Item do haven uns die richter an das gericht bescheiden, do hab ich oever solche offentliche besachte dait mych erboden, mynen voess by den iren zu setzen, das solchs, wie gemelte Agata vur gesacht hette, sich an ir erfinden solt; des haven die scheffen iren berait zun acht dagen genomen, das was den zweiten fridag vur palme anno x.

Item darnach up freidach vur palme ist Lenen mit urteil erläuft, das sy sich der beschuldigden dingen myt irem eyde erledichen moicht, und ist nyet angesien, das die geschicht und offentliche dayt wider den heiligen Cristen geloven, auch das ich dadurch zu verderflichen schaden kommen bin und myner gesünder gelider nit gebrouchen kont, also lange bis ich zu eynem wisen bichtsfader quam, deme untgegen ich mich beclagt, das ich also verzoufert were, das mir der krangheit halben rait ward. Item darnach bin ich myt Lena zu worden komen und under allen zu yr gesprochen, sy were eyn zeufereyne, ich wolt das myt recht darzu brengen, das sy auch verbrant solt werden, oder mynes leven sult mir gebrechen; do sprach sy

zu mir, du haist niet zu geven noch in die buysse zu blaissen, dairumb kanstu das darzu nit brengen; des ich eyn ganze nachberschaft zu kontschafft haven mach.

Item so dan dise dingen wider got, ere und recht, auch wider den heiligen Cristen geloeven sint und mir dairome zu Duyren geyn recht mochte widerfaren, dardurch sint mir de gedachten van Duyren an deme keyserlichen rechten des freyen stoils zu Arnßburg mit urteil yr. zwelfhundert gulden, und opgegangen costen und schaden vierhundert gulden und was weyder dar up gain wurde und alle ungemach, in die heymlich acht erkannt worden.

*Der Wortlaut der vorstehenden Klageartikel Johann Graves ist in den Akten des Wetzlarer Staatsarchivs ein anderer, der Inhalt im wesentlichen der gleiche, nur bietet der Schluss nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin einige bemerkenswerthe Ergänzungen. Er lautet:*

[16<sup>v</sup>] Auf das dan deshalb dem rechten kein abbruch geschehe, so hab ich uber solche besagte that die gemelte Lenam vor schultheys und schepfen bey irem leyp genommen und hab meinen fuess bey dem iren gesetzt und begert, da bey ir zu thun und mit ir zu leyden alles das mir die richter auflegen, das solchs alles, die gedachte Agata uber sie gesagt hett, war ist. Item daruber haben sie sich an ir hauptfart gen Ach berufen. Item uber acht tag wart das urteyl geweyst, das Lena darfur schweren solt, das sie mir sollichs nit gethan hett; uber das stat und landkundig was, das mir die selb Lena also wider gott, er und recht durch sachen, die wider den heylgen Cristen glauben seynd, mich also zu grossem verderplichen schaden bracht. Item so ich dan durch sollich ursach, das man in der stat Teuren nit gestaten wyl, von iren urteylen zu appelliren und provociren an Keys. Maj. cammergericht und sie des nit zugeben oder verwilligen, hab ich solch unbillich urtel desshalben müssen leyden und nit weiter darvon dorfen appelliren. Item darnach hat sich widerumb ein zoren zwischen Lenen und mir begeben, do hab ich die selben Lenen ein zauberyn gescholten und gesagt, sie solle desshalben verbrant werden. Do hait sie gesagt, ich hab niet zu geben noch in dye buchssen zu blasen, darumb konne ich ir nichts angewynnen, des ich ein ganze nachbarschaft zu kuntschaft haben mag. Desshalber hatte mich dye grosse ubermuidikeyt und not darzu getrungen und der grosse verderplich schad, das ich des keyserlichen heymlichen rechten meins gnedigsten herren herren Philipsen, erzbischoves zu Colen, als stathelter und verweser der freyen und heymlichen gericht der freyen stule, mich meines rechts und gerechtikeyt zu erholen.

*Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 16<sup>v</sup>—17): Düren gegen Grave. Papier. Abschrift.*

2. 1509—1510. Auszüge aus der Rechnung des Schultheissenamtes zu Düren für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1509 bis zum 1. Mai 1510, betr.

*die Verurtheilung und Verbrennung der der Zauberei beschuldigten Agatha Nyffs. Düsseldorf, Staatsarchiv; Amt Düren. Papier.*

[292] Item<sup>1</sup> darnae des gudestaigs<sup>2</sup> ys Aegde Nyffs umb tzouveryen gefangen saess, overmitz den scharprichter versoicht drie mail, van yedereinen versoecken deme meister gegeven, ast gewoinlich ys, ii mr., facit vi mr.; zom selven maile deme scharprichter gegeven vur zeroncge van vier daigen yeder dach xiiij alb., facit ix mr., iiij schill.; [292 v] up vurscr. zyt gegeven vur ii quarten wyns Aegden vurscr. damyt zo drencken ind zo versoecken, die quart vur xxviiij hall, und noch vur seyl ind kerzen iiij alb. facit zosamen i mr. v. schill. iiij hall.; gegeven zom selven maile deme boeden den scharprichter hoelt ind widerumb heym geleyt x schill.; den tzwen scheffen by deme versoecken wairen van yeder versoecken vur yre gebuer gegeben, ast gewoinlich ys eyne quart wyns yedereyn, machent vi quarten, yederen quart vur xxvj hall, facit ii mr. ii sch.; dar nae up donrestaich nae dem hilligen nuwe jairs daige ys der scharprichter widerumb komen ind Aegden vurscr. eyn mail versoicht, davan eme ouch gegeben, ast gewoinlich ys, ii mr.; des irsten satersdaigs dar nae<sup>3</sup>, so Aegde vurscr. umb tzouveryen willen verbrant ind gericht wart, gegeben deme meister vur synen loen, ast gewoinlich ys, viij mr.; [293] up vurscr. zyt noch deme meister gegeben van drijn daigen vur syne zeroncge, ast gewoinlich yst, yedereynen dach xij alb., fac. vii mr.; dryn scheffen by deme lesten versoecken wairen gegeben vur yre gebuer yederen eyne quart wyns, ast gewoinlich ist, ad iiij sh. die quart, fac. i mr.; gegeben eynem boeden den scharprichter up vurscr. zyt hoilt ind widerumb heym geleydt vur synen loen x sh.; gyft man den dryn knechten, koelschudden, sy an deme gericht helpen, yedereyn iij schill. ind des gerichtzboeden vi schill. vur yr gebuir, facit i mr. iii sch.; gegeben deme vyller vur syn gebuer, van dat hey Aegden vurscr. an dat gericht gefoirt hatte, ast gewoinlich ys, cyn virdeil wyns, ind noch eyne quart wyns der mysdediger vrawen myt an dat gericht gefoirt, yeder quart vur ii alb. fac. i mr. viii schill.; [293 v] doe Aegde vurscr. gericht was, den scheffen und guten mannen myt am gericht waren dat mytdaigs gelaich geqwynt, as gewoinlich ys, cost ix mr. vi sch.; gegeben vur schanzen, houlz ind donrekruyt zom gericht van noeden v mr.; noch darzo gegeben vur die ketten und eyne gaffel i mr. vi sch.; noch vur speck, kerzen ind seil zo dem versoecken gebruycht, gegeben v sh.; gegeben deme scharprichter van tzwen daigen hey eyner vrawen halven ouch mit tzouveryen beclaigt zo Duyren was, vur syne zeroncge yeder dach xiiij alb. fac. iiij mr viii sh.; gegeben eynem boiden, zom selven maile den meister hoilt ind widrumb ewech geleyt, zo loene x schill.

<sup>1</sup>) „Item“ steht im Text vor jedem kleineren Abschnitt, wird aber hier nur an dieser Stelle beibehalten.

<sup>2</sup>) 19. Dezember 1509.

<sup>3</sup>) 5. Januar 1510.

3. 1512, Juni 5. *Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren übersenden an Peter Ulenbachs, Prokurator des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil und Vertreter (mombar) Johann Graves, einen für Johann Grave vom Herzog von Jülich ausgestellten Geleitsbrief.*

Düsseldorf, Staatsarchiv. *Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Aus der Adresse auf der Rückseite: Dem ersamen . . . . meister Peter Uylennbachs, präcratuirs des keyserlichen hofgerichts zu Roetwill.*

Unseren früntlichen groitze . . . So Johan Graue Verffer von Coellenn uns mit keyserlichen hoefgerichte zü Rottweil unlanx vurgenommen hatte, up wilche seyn claight uire urteil gegeben, wir yem ain unserm genedigen alrelibsten herren Johan, herzougen zu Cleue, zu Gulge und zu dem Berghe etc. syneren genaden vry sicher strak vurwarde und geleide bynnen syneren H. F. G. landen und gebieden verkrygen und erlangen, sin clachten an geburlichen enden gegen uns zu verfulgen weulden, haint wir diesen hiebigelachten S. H. F. G. geleits brief<sup>1</sup> entgegen, den wir umb sich in dem besten darnae wissen muege zu richten nit hain willen verhalten nach inhalt des urteil briefs uyren liefden as mombare des egnanten Johan Graue Verffers . . . . Geschreven under unsrem secret siegel up saitterstage nest na dem heiligen pinxstage anno xv° xii.

Burgermeister, scheffen und rait der stat Duyren.

4. 1512 August 16. *Mandat des kaiserlichen Kammergerichts zu Worms an Grave: Verbot unter Androhung der Strafe der Reichsacht, auf Grund des vom Erzbischof von Köln für nichtig erklärten Vehmgerichtsurtheils gegen Düren irgend welche feindselige Handlung vorzunehmen; Vorladung Graves vor das Reichskammergericht.*

Wetzlar, Staatsarchiv. *Akten (Bl. 7 f.): Düren gegen Grave. Papier. Aufgedrucktes schlecht ausgeprägtes rothes Siegel. Auf der Rückseite drei Vermerke: a) praesentatum Wormbs xiiij Aprilis anno xiiij., b) Mercurii xiiij Octobris magister Oates (?) Recker exhibuit; c) Zustellungsvermerk des Notars Johannes Brass de Hembach.*

[7] Wir Maximilian von gots gnaden, erwelter romischer keyser . . . . . erbieten unserm und des reichs lieben getreuen Joan Greuen unser gnad. Unserm keyserlichen camergericht haben unsere und des reichs lieben getreuen burgermeister, schultes, rathe und scheffen zu Turenn furbringen lassen, wie du uber und wider unser und des reichs reformation<sup>•</sup>verschiener jar der westuelischen heimlichen gerichtten halb gemacht und ausgangen, auch irer derselben von Teuren keyserlich freyheit, ein vermeinte ladung gegen schultessen und scheffen obgemelt, unangesehen das sie noch andere inwoner daselbst dir oder jemens ordenlich recht nie gewegert, von einem freygreven zu Arnsperg in Westualen, Gerhart Struchelman gnant, mit ungepurlichem anbringen ausbracht; und darauf uber und wider des erwidrigen Philipssen erzbischoves zu Collen . . . als desselben gerichtts oberhern ernstlich verpot und andere geschehen abforderung volnfarn und etlich vermeint urteil executorial

<sup>1</sup>) Fehlt in den Akten.

und process drauf erlangt haben, auch unverhindert, das solch dein furnemen und vermeinte erlangte process nachmals durch den ytzztgnanten unsern neven und churfursten als oberhern inhalt Seiner Lieb schriftlich und versiegelt urkund daruber ausgangen und furbracht fur und als nichtig erclert und ufgehoben worden sein, noch ferrer mit der that darauf zu handeln und furzunemen understeen sollest, inen zu mercklichem nachteil und schaden und darauf mit vorbehaltung und unbegeben der vor verwurckten peen in obgemelter irer freyheit begrieffen, umb nachvolgend mandat und andre notturftig hilf des rechten gegen dir demutiglich anrufen und pitten lassen. Wan wir nue gepurlich hilf eincm yeden mitzuteilen schuldig und geneigt sein, inen auch solch mandat erkant ist, darumb so gepieten wir dir von romischer keyserlicher macht, auch gerichts und rechtswegen, by unser und des heiligen reichs acht hiemit erenstlich und wollen, das du alle und yede obgemelt dein ausprachte vermeinte ladung, process und handlung, wie die gnant oder ausgangen weren, als nichtig und untugenlich in dreyen tagen den nechsten, nachdem dir dieser unser keyserlicher brief uberantwort oder verkund wirdet, abstellest, begebenst, abschaffest, solchs zu thun verflugest, verwilligest und daruf oder derselben halb gegen den obgnanten schultessen, scheffen oder den iren ferrer ganz nicht fur nemest, handelst oder understeest durch dich selbs oder ander heimlich oder offentlich in keinerley weise oder wege, daran tust du unser erenstlich meynung. Wir heischen und laden dich auch von obberurter keyserlicher macht hiemit, das du auf den vierundzwentzigsten tag den nechsten nach ausgang der obgedachten dreyen tagen, der wir dir acht fur den ersten, acht fur den andern, und die ubrigen acht fur den dritten und letzten rechttag setzen peremptorie oder ob derselb tag nit ein gerichtstag sein wurde, den nechsten gerichtstag darnach, selbs oder durch deinen volmechtigen anwalt angedachtem unserm camergericht erscheinst, anzeigung und beweynung zu thun, das du diesem unserm keiserlichen gepot gehorsam volge getan habest und furo hin thun wollest; oder wo nit, zu sehen und zu horen, dich umb dein ungehorsam in obberurt unser und des reichs achte mit urtheil declariren, erclern, ausschreiben und notturftig process daruber ausgeen lassen, oder aber rechtmessig ursach oder beswerung, derhalben du solchem unserm gepot volg zu thun nit schuldig zu sein vermeinest dargegen in recht furzubringen und entlichs entscheids daruf zu erwarten. Wan du komest oder erscheinst alsdan also oder nit, so werdet nichtsdestomynder auf ferrer anrufen mit obberurter erclerung und sunst im rechten gegen dir volnfarn und procedirt, wie sich das nach seiner ordnung gepurt, darnach wisse dich zu richten. Geben zu Wormbs am sechtzehenden tag des monats Augusti nach Cristi gepurt funfzehnhundert und im zwölfften, unseres reich des romischen im sieben und zwanzigsten und des hungerischen im zweyundzwentzigsten jaren.

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

Ambrosius Dietherich, iudicii

camerae imperialis prothonotarius subscripsit.

5. 1512, August 16. *Mandat des kaiserlichen Kammergerichts zu Worms, in dem jedermann im deutschen Reiche bei Vermeidung einer Strafe von dreissig Mark löthigen Goldes angewiesen wird, auf keinerlei Weise dazu beizutragen, dass durch Ausführung des nichtigen Vehmgerichtsurtheils, welches Johann Grave gegen die Stadt Düren besitze, die Behörden oder Einwohner Dürens irgendwie geschädigt würden.*

*Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 9 f.): Düren gegen Grave. Papier.*

[9] Wir Maximilian von gottes gnaden erwelter romischer keyser . . . .  
(*Titel*) erbieten den erwirdigen hochgeboren . . . . . churfursten, fursten  
. . . . . burgeren und anderen unterthanen und getreuen in was wirs,  
stants oder wesens die sein, unsere gnade nnd alles gut. Erwirdige . . . . .  
Unserem keyserlichen cammergericht haben unser und des reichs lieben  
getreuen burgermeister, schultheys, rathe und schopfen zu Tewren furbringen  
lassen, wie einer genant Johann Graue von Colen mit ungeburligem angeben  
uber und wider unsere und des heylgen reichs reformation und versehung,  
verschiner jar der heymlichen westfalischen gerichtten halben gemacht und  
ausgangen, auch uber das die gemelten burgermeyster, schultheys, rath und  
schopfen fur solich westfalisch gericht von weylant unserem lieben herren  
und vater keyser Friederichen loblicher gedechtnus sunderlich gefreyt, auch  
gemelten schultheyssen und schopfen oder auch ander inwoneren doselbst  
ymants, der zu inen zusprechen hett, ordentlich recht nye gewegert, von  
einem der sich schreybt Gerhart Struchelmann, freigreven des stuels zu  
Arnsberg in Westfalen, ein vermeynte ladung wider die gedachten schultheysen  
[9<sup>v</sup>] und schopfen ausbracht, auch unangesehen, das der erwirdig Philips erz-  
bischove zu Colen . . . als oberherr des gnanten gerichtts den gemelten freygreven  
auf solche ladung biss zu besserer bericht des handels stiel zo sten erenstlich be-  
volhen, auch darneben zu uberflus, wie von alter herkomen die obgenannten  
schultheys und schepfen, als die so zum rechten gesessen und urburtig durch  
zwen edelmann mit iren zugeschickten brive und siegelen abgeheyschen wor-  
den seyn, darauf ferer volfaren und bis zu vermeynten endurtel und executorial  
procedirt haben solle, und wie wol gedachter unser lieber neve und chur-  
furst von Colen als oberherr nochmals solche handlung und process nichtig  
und untuglich, inhalt einer S. L. versegelt urkundts daruber ausgangen und  
furbracht, erclert, ausgehept<sup>1</sup> und cassirt, so sollen doch obgemelter freygreve,  
dessgleich Johan Graue der clager solichs alles verachten und in irem  
furnemen sich nit irren lassen, desshalb sie, die gedachten von Thewren, solchen  
wie wol nichtiger erlangten process halbe ungeburlichs gewalt, angriffs,  
arrestirung, verbots, beschedigung oder ander beleydigung in sorgen sten  
mussen, alles wider recht und billikeyt, und darauf zu hanthabung obgemelter  
reformation und irer freyheit umb nachfolgent gebot und ander notturftig hilf  
des rechten demutiglich anrufen und bitten lassen. Wan wir nun geburlich  
hilf des rechten nymants versagen sollen, inen auch soliche mandat erkant

<sup>1</sup>) So der Text.

worden ist, darumb so gebieten wir euch allen und yeden obge [10] melten von romischer keys. macht, auch gerichts und rechts wegen bey einer pen, nemlich dreyszigk mark lotigs goldes in unserer keyserlich cammeren unablässlich zu bezalen, hiemit erentlich und wollen, das ir auf obgemelt westfelig untaglich, mutwillig und aussgehept furnemen, process, mandat oder ersuchung wie die genant weren, mit angreifen, arrestirung, verpot, beschedigung, beleydung oder anderem nachteyl gegen der genanten von Theuren oder der iren leyb, habe und guet nicht furnempt, thut oder handelt oder ymants anderen in euerer furstentumen, herrschaften, lantschaften, gerichtten, gebieten, steten, schlossen, dorferen oder behausung zu thun bevelhet, vergonnet noch gestattet, weder heymlich noch offentlich, in keynerlej weys oder wege, sunder sie, ir leyb, habe und guet gemelter westfalischer handlung und processen halb frey, unbekommert, unverhindert und unbeleydiget handeln und wandelen lassen, auch solichs zu thun erentlich bestellet und verschafft und in dem allem nit anders thut, als lieb euch und euerer ydem sey, obgemelte pen und anderer unsere und des reichs ungnade, straf und buess zu vermeyden, daran thut ihr unserer erentlich meynung. Geben zu Wormbs am sechzehenden tag des monats Augusti nach Cristi geburt funfzehnhundert und zwelff, unsers reichs des romischen im siebenundzwentzigsten und des hungrischen im xxii jaren.

Ad mandatum imperatoris proprium.

Ambrosius Dietherich, iudicii camere imperialis prothonotarius subscripsit.

6. 1512, September 20. Kaiser Maximilian I. schreibt dem Kurfürsten von Mainz, dass Johann Grave (Ferber) nach seiner Mittheilung zu Mainz auf Grund eines Urtheils etliche Dürener Bürger mit ihrem Hab und Gut habe festhalten lassen und hierbei auf kaiserliche Billigung rechne. Der Kurfürst möge Graves Ansprüche prüfen und, falls sie begründet befunden würden, dem Grave zur Durchführung seines Rechts verhelfen, doch so, dass keine Partei unbillig beschwert werde.

Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 19): Düren gegen Grave. Papier. Abschrift. Am Schluss die Bescheinigung der Richtigkeit der Abschrift durch Michahalem Schatprecht ex Herbioli, imperiali auctoritate notarium.

[19] Maximilian von gots gnaden erwelter romischer keyser etc. Erwardiger lieber neve und churfurst, uns hat unser und des reichs lieber getreuer Johan Ferber anbringen lassen, wie er van verschiner zeyt wider etliche burger und inwenerer der Stadt Thewren urtel und recht behabt und erlangt, und ime burgermeyster und rath bemelter stat Thewren zu mermalen zugesagt und versprochen haben, solcher seiner erlangter und behapten urtel und recht gegen gedachten iren burgeren volziehung zu verhelfen, so hab er doch solchs bissher von inen nicht bekommen mugen, das im dan zu merklichen nachteyl und schaden reichet und desshalben geursacht worden sey, etliche

ire burger mit iren haben und guten zu Meintzs zu arrestiren und zu verbieten, und uns darauf demutiglich anrufen und bitten lassen, im herin mit unsrer hilf gnediglich zu erscheinen. Und die weyl dan nicht pillichen were, das ymants sein erlangte recht und urtel nicht volzogen werden solten, dem nach empfehlen wir Deiner Lieb mit ernst, das du dich der sachen eygentlichen erkundest, und so ferer du die wie gedachter Ferber anzeigt gestalt sein erfindest, alsdan demselben Johan Ferber gegen bemelten burgeren und iren guten auf sein anlangen wie sich geburt recht ergein lassest und dermassen handlest, damit sich kein teyl wider die billikeyt beschwerter sein beclagen und gedachter Ferber volziehung seiner erlangter urteyl bekommen muge. Daran thun Dein Lieb unser erenstliche meynung. Geben in unsrer und des reichs stat Colen am zwentzigzten tag Septembris anno etc. duodecimo unsers reichs im xxvij<sup>ten</sup>.

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

Per regem proprium.

7. 1512, Oktober 4. Johannes Brass von Hembach, clericus Colon. dioeces. publicus sacra apostol. auctoritate notarius, bescheinigt, aus Auftrag des Schultheissen, des Bürgermeisters (proconsulis), der Schöffen und Rätthe (consulum) der Stadt Düren dem im Dome zu Mainz aufgefundenen und ergriffenen Johannes Grave das an ihn gerichtete Mandat des kaiserlichen Kammergerichts zu Worms vom 16. August 1512 in Gegenwart der Zeugen Johann von Oesterreich, Friedrich Kuch und Peter Binge zugestellt zu haben.

Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 8): Düren gegen Grave. Pergament. Notariatszeichen. Auf der Rückseite die Notiz: Executio mandati present. Wormbs XIII. Aprilis zu Wormbs.

8. 1513. Febr. 24. Bürgermeister und Rath der Stadt Düren beschweren sich beim Herzog von Jülich über Johann Grave, der, nachdem er früher die Dürener in Mainz geschädigt hätte, jetzt in Köln sich enthalte ind alda vast vyl verwennder ind gecklichgen drauwe wort up uns luyden laisse. Bidden U. H. F. G. eynem eirsamen raide van Coilne darumb doin schreven. So sich der vurg. Verffer bynnen der steete Coelne behelfen, bedunckt uns nae verdrage ind verbuntenys tuischen U. H. F. G. ind die egnanten stede Coilne unbillich syn. Ouch so sich der egnante Verffer noch huede by dage ind alzit beroyfen hait oever eynen vrauwe perschoenen genant Leynhe Verffers, ingessen burgersche allhie zo Duyren as vur eynen tzeufersche, der halfen wir zo groisschen mirklichgen costen ind schaden kommen synt, bedunckt uns noch billich, U. H. F. G. dieselve vrauwe wulde doin angriffen lassen, dem vurgenant Verffer syn vurnemen ind schemliche worde dae mit zu stuppe . . . . . Geschreven up sent Mathys dach apostels anno etc. xiii. U. H. G. getreuwe underdainen burgermeyster ind raidt U. F. G. stat Duyren.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier.

9. 1513, Anfangs März. Johann Grave beschwert sich unter Hinweis auf eine kürzlich gegen Schultheiss, Schöffen, Bürgermeister und Rath zu Düren eingereichte Bittschrift beim kaiserlichen Kammerrichter in Worms über das am kaiserlichen Kammergericht zu Worms am 16. August 1512 gegen ihn ergangene Mandat, das auf offenbarem Betrug beruhe. Er beantragt, dieses Mandat aufzuheben und die in seiner Sache gegen die Stadt Düren zu Mainz angeordneten Commissarien anzuweisen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 5—5<sup>v</sup>): Düren gegen Grave. Papier. Am Schluss der Vermerk: *Supplicatio Johannis Graven, praesentat. Wormbs 7. Marcii anno etc. xiiij.*

[5] Wolgeborner . . . . . E. Gnaden hab ich jungst laut hie beyliegender suplication . . . . . clagende anbracht, wie und welcher gestalt ich von schultheys, schepfen, burgermeyster und rath zu Tewren vielfaltiglichen wider erlangt recht und darauf geschehen keyserlich befelch, mir umb execution zu verhelfen etc. in mangerlei wege wider alle billikeyt aufgehalten, umbgetriben und zu jemerlichen verderben gericht werde, und sunderlichen angezeigt, das meins g. h. erzbischoves zu Meintzs dieser sachen geordenten commissarien auf etliche vermeynte unwahrhaftige mandaten, denselbigen commissarien und mir von wegen gemelten von Theuren verkundet im schein, als ob dieselbigen an diesem keyserlichen cammergericht rechtlich und ordenlich erlangt und ausgangen weren, diejhenen van Thewren, so ich doselbst zu Meintzs in kommer gelacht und umb execution bey gedachten commissarien gehandelt, ledig gelassen, das arrest relaxirt, alles in ansehung gemelter mandaten und vermeydung der penen, und von E. G. bescheyd erlangt, solchs gerichtlichen fur zu bringen. Nachdem sich nun offenbar erfunde, das die selbigen mandaten bey disem keyserlichen cammergericht nit erlangt, ausbracht oder ausgangen seyen, dan der zeit kein cammergericht in ubung, noch doctor Ambrosius Dietherich prothonotarius etc., der sich dan der selbigen vermeynten mandaten unterschreiben soll haben, der zeyt nit zu Wormbs gewesen, und also gemelten richter durch die selbigen unwarhaftigen mandaten von den von Thewren aufsetzlichen betrogen, dieselbigen bekommerten von Thewren in anhangender rechtvertigung ledig gelassen, dardurch ich in grundlich verderben gestelt unterdeniglich bittende, E. G. wollen in betrachtung gemelten offenbaren betrugs auch der billikeyt und rechtes, [5<sup>v</sup>] zudem das grosslichen zu erbarmen, das im heylgen reich unter solchen gesuchten schein ich armer also vom rechten getrungen sein und bleyben solt, dieselbigen vermeynten mandaten, wie die wider gemelten commissarien und mich erdichter weys ausgangen, cassiren, abschaffen und genzlichen abthun, auch egedachten commissarien in craft keyserlicher Majestät hie vor gethan bevelch erenstlichen bevelch thun unverhindert derselbigen vermeynten mandaten, die sach im stand, wie die derzeyt vermeynten verkunten mandaten gewesen, widerumb anzufahen und laut des befelchs zu erortern, damit nit

gedachten von Thewren solchs irs auffsetzigen betrug es frommen und ich armer schaden haben und tragen muste. Hierin E. G. . . . . unterdeniger Johan Graue.

*Aus der im Eingang dieser Eingabe J. Graves erwähnten Bittschrift (Wetzlar, Staatsarchiv. Akten etc. Bl. 13 ff.) ist folgende Stelle bemerkenswerth. Sie betrifft Dürens Beschwerde auf dem Reichstag in Köln, die Ladung des Freigrafen G. Struckelmann vor den Erzbischof von Köln, die Stellung des Erzbischofs von Mainz zum Vehmgerichtsurtheil und Graves Bittschrift an den Kaiser Maximilian.*

„haben sie (gemelten von Thewren) zu Colen auf dem gehalten reichstag sich über den freigraven und richter des gemelten freyen stuels genant Gerhart Struchelman der urtel und aller sachen halb beclagt, als ob er unbillicher weys wider sie gehandelt solt haben. Darauf mein gnediger herr bischove zu Colen als statthelter Keys. Maj. aller der keyserlichen freyen stuel in Westfalen den gemelten richter thet gen Kolen kommen und im solche clag furgehalten ward, darauf er antwurt und sprach: alles das Johan Graue Ferber an meinem rechten erlangt hat, das hab ich im nach gestalt der sachen, als das ein frommer richter in recht schuldig ist, mit recht thun erkennen, und wolten aber die von Thewren sich beduncken lassen, das ich etwes unbillichs der halben gegen inen gehandelt, selbst oder thun handelen, wie sye das anzeigen mogen, das will ich inen zu Colen rechtes sten und dem richter gehorsam seyn, wye sich das geburt etc. Demnach ich, gedachter Johan Grane, von meinem gnedigen herren von Meintzs ein schrift erlangt, der von Thewren leyb, habe und guter aus craft meines urteyls bis auf recht niderzulegen. Darauf hab ich der von Thewren neun ir leyp, habe und guten mit kommer nider thun legen zu Meyntzs umb meins erlangten keyserlichen rechten zu bekommen, darzu ein schrift erlangt mit Keys. Maj. eygener hand unterzeichnet an meinen g. h. von Meintzs, mir entlich zu folstreckung meins erlangten rechten nach erkundung zu verhelfen, die ich auch hie neben anzeyg mit einer gleich lautende copley; so haben mir Seiner Gna[14]den commissarien darzu verordnet.“

10. 1513. März 8. *Gemeinde-Bürger und Untersassen der Stadt Düren bitten ihren Landesherrn, den Herzog Johann ältesten Sohn zu Kleve, Düren in Schutz zu nehmen und der Streitsache zwischen Johann Grave und der Stadt ein Ende zu machen. Dürener Bürger beabsichtigten, sich in Geschäften zur diesjährigen Fastenmesse nach Frankfurt zu begeben. Gelegentlich der letzten Frankfurter Herbstmesse seien sie aber durch Johann Grave, genannt der Ferber von Köln, schwer geschädigt worden, indem sie bis in die neunte Woche mit Leib und Gut zu Mainz angegriffen und aufgehalten worden seien. Den Nachtheil erleide Düren unbilliger Weise; Johann Grave habe in seinem vermeintlichen Achtbrieffe den Schultheiss und die Schöffen in Düren mit Namen und Zunamen mit reicht angesoicht ind angelangt. Die Sache berühre*

die Hoheit des Herzogs, das Gericht und den Handel zu Düren, das einen Schaden von mehr als 800 bescheiden Goldgulden erlitten habe. Trotzdem der Herzog ihnen einen Geleitsbrief gesandt habe, fürchteten sie sich vor demnächstigen Schädigungen und Hindernissen, und up dat geleide nyt zien noch trecken durven.

Gegeven uf dinxtach nach deme sondaige Letare Hierosolyma anno xv° xiiij. Ganze arme gemeinde ind oitmoidige getruwe gemeynde burger ind undersaissen der stat Duyrenn.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Auf der Rückseite der Vermerk Supplikation der gemeynen der stat Duyren — Johan Verfer.

11. 1513, März 19. Friedrich von Braybach<sup>1</sup> schreibt dem Herzog von Jülich (Herzog Johann ältestem Sohne von Kleve), es sei ihm bekannt, dass der Herzog dem Johann Grave kürzlich ein starkes freies Geleit (Geleitsbrief) habe geben lassen. Der Rentmeister Konrad Schurnvils von Köln habe hierüber mit Grave gesprochen. Grave habe erklärt, es sei ihm seines Iyeffs halver und sunst nit doenlich zu Düren des Ortes Recht zu nehmen. Wolle der Herzog durch seine Rätthe über die zwischen Düren und Grave schwebenden Fragen beide Parteien verhören lassen, so sei Grave gewillt, in Köln oder Neuss sich zu stellen. Grave sei jetzt von Worms nach Köln gezogen.

Geschreven zu Worms uf palmavent anni xiii.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Original. Vom Siegel nur Spuren. Auf der Rückseite die Adresse des Herzogs.

12. 1513, März 26. Schultheiss, Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren bevollmächtigen den Doktor der Rechte Peter Kirsser und den Licentiaten der Rechte Christoph Hietzhofer, ihre Rechte in ihrer Sache gegen Johann Grave vor dem kaiserlichen Kammergericht zu Worms oder vor jedem andern Gericht zu vertreten.

Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 6): Düren gegen Grave. Pergament; anhängend an Pressel ein Bruchstück des sigillum ad causas der Stadt Düren in gelbem Wachs. Auf der Rückseite vermerkt: Mandatum stait Theuren contra Johan Grafe genant Verber von Collen, praesentatum Wormbs xiiij Aprilis anno xiiij.

Wir schoultess, burgermeyster, schoffen ind rathe zu Teurenn doin kund allen ind jeden richteren und gerichtten, vort allermeniglich, die diesen unseren gewalt werden sehen oder hoeren lesen, uffentlich bezugen vur uns, unser gemain underthain und verwanten, das wir mit reifen rathe darauf

<sup>1</sup>) Stand nicht genannt. Der Brief datirt aus Worms, dem Sitze des Reichskammergerichts. Der über die zwischen Düren und Grave schwebenden Streitfragen genau unterrichtete Verfasser war vielleicht von Grave beeinflusst.

gehalten anfanglich befestiget, bekreftiget, ratificiert und approbiert haben alle und jede acta, actitata, gerichtverhendelonce und process, soe durch die wirdigen und hoichgelierten herren Petern Kirsser, der keiserlicher rechten doctore, und Chrystoffer Hietzhofer derselver keiserlicher rechten licentiait der romischer keiserlicher Maiestait camergerichtz, itzt zo Wormbs advocaten und anwelte, verhandelt und beschehen und haben nachmails in aller der besten formen, voigen, weisen, reichten und maneren wir sulchs allerbeste und vesteligste thun seulten, kundten und moechten die obgemelten herren Petern und Cristoffel zu unsern procuratoren, factoren und anwelten gemacht, gekoiren und auffenlich verordnet in yren absein, gleych ob sey dae bey geweyst weren sampt und sonderlich also, das des eirsten abeghaide condicie nyt besser und des nachfolgende nit arger en sey; dann van yrer aine angefangen wirt, das der ander sulchs voirt mach prosequieren, verfolgen, midlen und enden, ouch zo unsern rechten, gewyssen, ungezwyfelten volmechtigen procuratoren, momperen und anwelten, schafferen, gemainen und sunderlinge boten, alsoe das die sunderligkait der gemainligkait nit abzehe noch hinderlich sey, und haben den gemelten unsern procuratoren und anwelten ganze volkomen moeghe, macht, gewalt und befehle verlehent und gegeben in unsern, unserer gemainten und verwanten namen in vermainer forderengen, soe Johann Grauen uns mit sampt etlichen unser gemaineten und verwanten wider das hailigen romischen reichs reformation und derselwiger ordenong in die westuelischen haimliche gerichtten hait erfordert zosampt anderen seinem unbillichen fornemen gehandelt for der ubgemelter romischer keiserlicher Maiestait derselver cammerichter und gericht itzt zo Wormbss, ob woe die keiserliche Maiestait solichs verordnen wurden oder auch vor allen und ygklichen anderen richtern und gerichtten zo erscheinen in der obgemelter saichen gerichtlich zu handeln, aldae auch weder den wedertail noitturfartige mandata zu erlangen, weiter alle und yde exceptiones dilatorias und peremptorias und wie die sunst im reichten gnant moegen werden fur zu wenden, clag, rede und wederrede zo hoeren, dair wider wie sich im reichten gepurt zo fechten, den krieg zo befestigen, auch ain igklich zamilich als geverlich zu vermeiden, iuramentum calumpnie zu thun, positiones und articulos in unser siele derhalb zo sweren, auch in zo legen und vam wedertaille dairauf zo antworten begeren und auch dieseluigen positioin und articlen zo antworten, kuntschaft zu furen und weder die, soe der wedertail die fuerte, zu reden, zu besliessen und urtail auch vollenstreckung erlangen, begeren und sunst gemainlichen alles und ygklichs zu thun, zu handeln und zo lassen, wes wir, unse gemainet und verwanten sampt und sunderlich selbs thun suelten, kundten und moechten. Und moechten auch ainen oder mehe procuratoire und anwelte ain yre stat undersetzen, den oder die zu widerroufen, soe duck und vyl in gelegen und eben ist; und wes auch alsoe diesclbige vurg. unse gesatzte oder undersatzte procuratoire und anwelte hie inne handelten, theden oder liessent, das gloeben wir vur uns, unse nachkomen, gemainde und underthain veste und stede zu gewin und verluse, auch

dieselvige unse procuratoire und gesatz und undersatz von aller versprechonoghe schadeloys zu halten, alles getruwelich aen geferde und argelist. In urkunde der wairheit hain wir schoulless, burgermeyster, schoffen und rathe unser stat ingesiegel ad causas ain diesen unsern offenen gewaltsbrief doin hencgken. Gegeben in deme iaire unsers heren, doe man schreyf tausend vunff hondert ind druytzene uf sampstdach osterauent.

13. 1513. März oder April. (Undatirt). Gerhard Börnen von Froitzheim, Vater Lenas, der zu Düren im Gefängniss sitzenden Ehefrau Johann Färber, bittet, indem er zur Stellung von Bürgerschaft sich bereit erklärt, den Herzog von Jülich<sup>1</sup>, Lena aus dem Gefängniss zu entlassen. Mündliche und schriftliche Bittgesuche seines Schwiegersohnes Johann Färber seien vergeblich gewesen, man habe der Lena das für Verbrecher bestimmte Gefängniss angewiesen und das Anerbieten einer Bürgerschaft nach Stadt- und Landrecht zu Düren zurückgewiesen. Lena habe bei einem Wortgezänk eine Frau des Namens Agatha eine Zauberin genannt, was einige Nachbarn gehört und der Frau vorgeworfen hätten, worauf eine trotzigte Antwort erfolgt sei. Agatha sei ins Gefängniss gesetzt worden und habe ausser Lena noch drei Frauen beschuldigt, aber Lena als die Hauptschuldige bezeichnet. (drie frawen zu mynre dochter besagt, ouch die selve frawen mit mynre dochter entschuldigt.)

Unter der Folter habe Agatha bekannt, sich vor vielen Jahren dem Teufel mit Leib und Seele ergeben und durch Zauberei viele Bosheiten verübt zu haben. Lena sollte ihr gerathen haben, dem Waidfärber Johann Grave seine Waidansätze zu verderben (syn weit uys den kouffen oever doin ghan); solche Angaben habe Agatha aus Hass und Neid gemacht. Der Schultheiss habe hierauf Lena up der portzen zur Verantwortung holen lassen. Als dort die Zauberin der Lena vorgeworfen habe, durch sie ins Unglück gekommen zu sein, hätte Lena heftig widersprechend und zornig erregt Agatha ins Gesicht geschlagen und sie an den Haaren gerissen. Der Schultheiss habe Einhalt gethan „huere up, du en solts selver neyt richten“. aber die Gewaltthat im herzoglichen Gefängnisse sei nicht ungestraft geblieben. Durch Vermittelung des Marschalks Junker von Lützenrath, des Hofmeisters Junker Rebold von Plettenberg, des Erbschenken Junker Kuno von Vlatten und des Dürener Schultheissen Gerhurd von Quernheim sei die Sache beigelegt und die Strafe von Lena gezahlt worden. Da Lena eine geborene Dürenerin und gut beleumundet sei, habe man sie gnädig entlassen. Dann habe Johann Grave bei Gericht eine schwere Anklage gegen sie vorybracht. Die Dürener Schöffen hätten sich an den Oberhof in Aachen aen yrer heufft zu Aiche gewandt und als Urtheil erhalten want die frau na yrer bekenntniss verbrant ind sich dem duvel oevergeven neyt guet genoeche were, mynre dochter oder yemants

<sup>1</sup>) Nicht genannt, als „Durchlauchtigster etc. Fürst“ bezeichnet. Auch der hier der Kürze wegen gesetzte Vorname Lena der Ehefrau Johann Färber kommt in der Bittschrift nicht vor. Die in den Akten vorhandene Eingabe Johann Färbers ist unwesentlich.

andres, dae zu gueder famen stunden, oeversagen; suelde min doichter dem Verver yedt schulden, soude sy eme geven oder den gelonen darvur don. Grave habe darauf Lena vor das Dürener Gericht yeladen und sie sei gutwillig gewesen; Grave aber sei davon gewichen und habe den Schultheiss und die Schöffen zu Düren vor den vrien stoile geladen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Abschrift. Auf der zweiten Seite der Vermerk: Supplication eyner frauwe zu Duyren zouvereyen halven in gefenckniss sytzet.

14. 1513, April 1. Bürgermeister und Rath der Stadt Köln schreiben an Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren, dass deren Beschwerden gegen Johan Graeff verffer eingegangen seien . . . . haben wir . . . . gutlich gehohrt und verstanden, willen auch U. E. darup nyt verhalten, wie wir etligen van den unsern umb in der sachen zu handelen befeil gegeben hain, ind wes wir van den selven U. E. ind den uweren zom besten vernemen werden, wir sulchs U. E. unverkondigt nyt laissen, want U. E. fruntlige naberschaft ind gefallen zu bewysen, syn wir genzlich geneigt, kenne got, der selve U. E. in aller walfart gefriste. Geschreven am ersten dage aprilis anno xv° xiii.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Abschrift, in der die Unterschrift (Bürgermeister und Rath der Stadt Köln) fehlt.

15. 1513, April 1. Johann Grave bittet den Herzog von Jülich (Herzog Johann ältesten Sohn zu Kleve), ihn in seinem guten Rechte zu schützen. Der Herzog habe ihm durch Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren vor Jahresfrist einen Geleitsbrief an seinen Prokurator in Rottweil senden lassen. Grave habe von dem Geleitsbriefe Gebrauch gemacht, die Dürener aber nicht. Das Rottweiler Gericht habe Grave beschieden, dass nach schriftlicher Mittheilung der Dürener diese vor unparteiischen Richtern mit Grave handeln oder sust in der fruntschaft geworden wollten. Das sei nicht geschehen, Düren habe ihn veranlassen wollen, aufs neue zu klagen, was ihm nicht zweckmässig erschienen sei. Aus den beiliegenden Artikeln<sup>1</sup> gingen die Gründe hervor, die ihn veranlasst hätten, Düren am keyserlichen rechten des fryen stols zu Arnsburg vorzunehmen. Durch unwahre Angabe der Dürener habe er in Köln 22 Wochen im Gefängniss gelegen, obschon er sich erboten habe, seinem Gegner in Köln Recht stehen zu wollen. Auch hätten die Dürener seine Hausfrau aus seinem Hause vertrieben und ihn selbst dadurch, dass er das herzogliche Gebiet habe verlassen müssen, zu grossen Ausgaben gezwungen. Der neue Geleitsbrief des Herzogs sei ihm am Charfreitag eingehändigt worden. Die Dürener seien vor einem Jahre dem herzoglichen Geleitsbrief nicht nach-

<sup>1</sup>) Vgl. Anlage Nr. 1.

gekommen und leugneten jetzt ihren eigenen besiegelten Brief, dessen Abschrift beiliege<sup>1</sup>. Der Herzog möge daraus ersehen, dass Grave den Dürenern nicht trauen könne, sündet mich myns lieffs grusslich besorgen moss. Wolle der Dürener Rath sich gülich einigen, so möge er nach Köln kommen, dort wolle Grave gemeinsam mit seinen Freunden mit ihm verhandeln.

Datum fridags nach paeschen anno xiii.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier.

16. Undatirt. 1513, April (?). Johann Grave schreibt dem kaiserlichen Kammerrichter in Worms, dass Düren durch den Doktor Peter gegen seine Vorstellungen Widerspruch eingelegt habe. Er bittet um gründliche Untersuchung, damit er zu seinem Rechte gelange und „die keyserliche Majestät in diesem handel wieter darf ersoechen“.

Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 18): Düren gegen Grave. Papier.

17. 1513, April 16. Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren beschworen sich bei Bürgermeister und Rath der Stadt Köln, über die vor vier Tagen in Köln ihrem Schultheissen Gerhard von Quernheim und einem Dürener Bürger durch Johann Grave zugefügten Beleidigungen. Als der Schultheiss am vorigen Dienstag in Köln gewesen, habe ihn Johann Grave mit kommer willen besperren ind noch eynen unser mitburger angetast ind gegriffen, glich der selve eyn misdediger geweist wer, dann über die Strasse der freien Stadt Köln geleitet und in das Haus des Bürgermeisters Gerhard von Wasservass zu treten genöthigt. Es sei sehr befremdlich, dass so etwas binnen Köln zugelassen werde. Düren würde Kölner Bürger ungerne so behandeln. Düren stehe mit Johann Grave in Prozess beim Reichskammergericht; es sollte doch in hangenden Sachen nichts weiteres angefangen werden, und niemand sollte mit zwei Ruthen geschlagen oder gezwungen werden. Zudem kenne Düren die Gründe nicht, welche Grave veranlassten, Dürens Bürger in Köln gewalthätig mit Kommer zu besperren. Düren beantrage, dass Köln den Johann Grave befrage, ob er Ermächtigung vom Kaiser habe, gegen Dürener Bürger mit Gewalt vorzugehen, ausserdem wünsche Düren zu wissen, ob Johann Grave von Bürgermeister und Rath vrye stracke vurwart ind geleyde habe und endlich begehre Düren von der Stadt Köln hiermit freies starkes Geleit, um in Köln selbst gegen Grave gerichtlich vorgehen und ihn wegen Schuldforderungen und anderer Sachen zur Rechenschaft ziehen zu können.

Geschrievn under unserm siegel ad causas uf saterstach na dem sondage misericordia domini anno xv<sup>o</sup> xiii.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Abschrift.

<sup>1</sup>) Fehlt in den Akten.

18. 1513, April 18. *Gerhard von dem Wasservass, Bürgermeister der Stadt Köln, schreibt an Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren, dass er deren Schreiben vom 16. April mit seinem Gesellen Johann Rynck gütlich erörtert habe. Sie hätten in guder vruntlicher meynongen das Schreiben dem Rathe in Köln nicht vorgelegt, da sie um des besten willen eine Aenderung der Stelle wünschten, in der von dem am Kammergericht schwebenden Prozess gegen Grave die Rede sei. Weren ouch E. E. gemeynt in berurt sachen zo handelen, allhie eyne gutlige bykompst zu doin ind der halven eynichs geleitz begerende, will ich gemelter sachen zu goide, damit sy in der fruntlichkeit nedergelacht werden moechte, myns vermoigens flys an zu keren guetwillich ind gerne geflissen syn.*

Geschrievien under mynem siegel uf maendach na dem sondage Jubilate anno etc. xiii.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Abschrift.*

19. 1513, April 28. *Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren an Bürgermeister und Rath der Stadt Köln, weisen hin auf ihre jüngst vortragenen Klagen über Johann Grave und bitten den Johann Grave zu veranlassen, gewaltsame Anfeidungen abzustellen und des Rechts zu pflegen, des wir myt eme vur E. E. hey mit uns uysstains vermeint zu haven oirboitich ind geflissen syn ind wes uns hie inne widerfaren ind gedyen mach. Geschrievien up donnerstag na dem sondage Cantate anno xv° xiii.*

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier-Abschrift.*

Vgl. die Anlagen 17 und 18.

20. 1513, Mai 10. *Bürgermeister und Rath der Stadt Köln schreiben dem Herzog von Jülich, (Herzog Johann ältestem Sohn zu Kleve), dass sie seine Schrift, mit ingelachter clagten unser frunde van Duren, vort schriften und widerschriften tuschen Iren Eirsamheiden und uns ergangen itzt an uns gethan, vermeldende van etlichen moitwilligen vurnemen eynen gnant Johann Verffer van Coelne gegen dieselven gegunt und yn geleitz geweigert sulle werden, dat dan der eynungen nae und sust niet en geburt und unbillig geschuyt, begerende vur sulchen geweltlichen misshandlung kere und wandel ader wan sulchs niet engeshege, der glychen gegen die unseren wederomme widerfaeren zo lassen, wie dan dieselve U. F. G. schrift dat wyder inhelt und vermath, hain wir irs inhalts zu guder maissen verstanden und hetten uns aller gelegenheit und gestalt na sulcher schriften und clagten niet versen noch vermoit gehat. Sie hätten durch die Kerkerhaft Graves und die später mit Düren gepflogenen Verhandlungen Nachtheile gehabt so wir denselven Johann zo wailgefallen irer eyne lange zeyt hynder uns in bewarsam gehalten und zo hinlegungen derselver sachen flyss angekeirt hatten, bis zo leste wir durch manchfeldig anstrengen des gnanten Johans frunde as*

graven und anderen edelluden inen up synen gewoenlichen oirfoeden zo unserem unwillen und schaiden qwyt gegeben haven. *Ihr Bürgermeister Gerhard von Wasservass habe den Schuliheiss von Düren und einen Dürener Bürger, welche Johann Grave mit kommer und rechte understanden hatte, so aus seinem Hause auf die Strasse geführt, dass sie den Belästigungen Graves ohne alle Misshandlung entkommen seien . . . .* allet zo hanthabungen der eynungen und guder naberschaft. . . . . Wissen auch nit, wairin wir uns anders dan zimlich, vort fruntlich und naberlich auch zo dienstlichem willen und gefallen gegen U. F. G. und derselven vurfaren hoichloblicher gedechtniss, auch U. F. G. undersaissen erzeugt und erkant haven und furhin zo thun geneigt syn. Darumb dienstlichs flyss bittende und begerende, dat U. F. G. diese unse gutliche berichtunge van uns gnedencklich upnemen und sich niet zo ungnaiden gegen uns ader die unsere bewegen, sonder sie in U. F. G. landen und gebieden fruntlicher verwentnisse nae nit also geweltlich oberfallen lassen, sonder mit gnaiden schutzen und beschirmen und sulche obelvedere darvur ansien willen, wir dat ouch an dem obgnannten Johannen as vyl uns moeglich und wir ain besweirnis mit reden und rechten thun moegen, as wir dat zo duckmailen understanden hain, abwenden und stuyren, damit die fruntliche eynicheit und gunstige naberschaft zo allen deylen underhalten moege blyven . . . .<sup>1</sup>. Geschrieven am zierenden tag may anno etc. xiii.

Burgermeistere und rait der staide Coelne.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Abschrift.*

21. 1513. Mai 7. *Johann Brass berichtet an Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Düren, dass ihm und dem Heinrich Klotz Unbilden in Köln widerfahren seien, als sie dort einen Auftrag des Dürener Raihs zur Ausföhrung hätten bringen wollen. Johann Grave mit seinen ihnen von Mainz her bekannten guten Gesellen habe sie um 4000 Goldgulden bekommert, worauf sie den Johann Grave kraft des Mandats des Kammergerichts um 6000 Goldgulden gekommert hätten. Das Gericht habe ihre Pferde freigegeben, aber diese seien aufs neue gepfändet worden wegen einer Forderung Konrad Ryncks. Sie beantragten . . . . (es folgen verschiedene Vorschläge zur Erledigung der Streitfrage).*

Geschreven myt haiste up satterstach nae uns heren hymmelfartz daige anno xv° xiii.

Johannes Brass, U. E. arme diener etc.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier.*

22. 1513, Mai 16. *Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düren beschwören sich beim Herzog von Jülich (Herzog Johann ältestem Sohn von Kleve), dass Johann Grave, aller Vorstellungen bei dem Rathe der Stadt*

<sup>1</sup> Am Schluss noch eine Andeutung über eine an den Herzog „jungst gethane schrift berurende den handel zo Duytz“.

*Köln unerachtet, ihre Mitbürger immer noch in Köln belästige. Der Dürener Schreiber und ein Diener seien Anfangs Mai nach Köln geschickt worden, dort habe Grave ihre Pferde mit Beschlag belegen wollen etc., und immer noch sei auch die Sache Dürens wegen einer von Konrad Rynck ins Werk gesetzten Pfändung in Köln, wo ihre Boten jetzt fast 14 Tage festgehalten würden, gerichtlich nicht entschieden. Sie bitten daher um Schutz und Abhülfe.*

Geschreven up mayndag nae dem hilligen pinxstage anno xv<sup>e</sup> ind xiii.

U. H. G. getruwe arme underdaene burgermeister,  
scheffen ind rait U. F. G. stat Duyren.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier.*

23. 1513, Mai 17. Herzog Johann, ältester Sohn zu Kleve, fordert den Greven und die Schöffen des hohen Gerichts zu Köln auf, hinsichtlich der Beschwerden der Stadt Düren gegen die Stadt Köln unverzüglich eine rechtliche Entscheidung zu treffen . . . . . dat ir den unseren van Duyren . . . . . in der sachen furderlich ind unverzochlich recht doin ind widerfaren laissen willen, waby sy derhalven nit upgehalden werden, noch uns derhalven vorder klagtlich ersuechen durfen, des versien wîr uns . . . . . also zu uch.

Gegeven zo Hamboich uf den neisten dinxdag na dem hilligen pinxstage anno v<sup>e</sup> xiii.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Bergische Literalien D III, Nr. 4. Papier. Entwurf.*

24. 1513, März 7. bis Mai 30. Verhandlungen am kaiserlichen Reichskammergericht zu Worms in Sachen der Stadt Düren gegen Johann Grave.

*Wetzlar, Staatsarchiv. Akten (Bl. 1—2): Düren gegen Grave. Papier mit dem Wasserzeichen einer Hand, von welcher der zweite und der dritte Finger in die Höhe sich erheben.*

[1] Burgermaister, schulthes, rethe und schepfen zue Turen. Johan Greue alias Ferber. Anno etc. xijj.

Septima Marcij<sup>1</sup>. Doctor Reinhardt Thiel presente Greue ingeben ein suplicacion und begert lut derselben<sup>2</sup>.

Doctor Peter Kyrser: ime were vor gueter zeyt durch die stat Dheuren der sachen halben geschriben und mandatum durch sy ausbracht, sub pena banni gegen Johan Greue etlich process abzuschaffen und anzeigung zu thun, das solichen mandat gelebt sey. Nun het er die execucion berurts mandats nit, darumb er nit handeln mocht, wolt ad proxima anzeigung thun und gewalt inbringe mit pit, ime . . . . . zu erkennen, wolt auch ad proxima einen copien . . . . .<sup>3</sup>.

<sup>1</sup>) Darüber von neuerer Hand: Düren; ferner, zwei Zeilen weiter, ebenfalls aus neuerer Zeit: Mandati presentatio.

<sup>2</sup>) Inhalt der Bittschrift fehlt. Vgl. Anlage 9.

<sup>3</sup>) An den punktierten Stellen ist die Hs. undeutlich und weist Lücken oder Rasuren auf.

Thie(l): er wolt nichts nachgeben, dan was recht wer.

Decima tertia Aprilis. Kyrser ingeben mandatum procuratorium<sup>1</sup> von wegen der stat Dheuren, ein keyserlich penal mandat sub pena banni ausgangen in originali, und execucionem per instrumentum, darin irem widertail ernstlich [1<sup>v</sup>] gepoten, etlich westphelisch process abzuschaffen und hye zu erscheinen, anzeigung zu thun, das solichen mandat gelebt sey, sunst sich zu sehen in die peen der acht gevallen sein zu ercleren. Demselben nach beclagt er als anwald benants Greuen ungehorsam mit pit, dweyl er dem mandat nit gelebt noch gehorsam gethan, ine in die peen darin verleybt gevallen sein zu ercleren, cum refusione expensarum et interesse.

Thiel: er het auf empfangen bescheid etlich suplicacion ingeben der zuversicht, die ausgangen mandaten wurden abgestelt und cassirt, welche suplicacio er repetier mit pit ime xiiij tag zu geben, versehe sich, Johan Greue werd darin seinen zusagen nach herkomen, het iura und munimenta bei ime, und wo es von noiten sein wolt, caucion.

Kyrser: wo Thiel einichen schein seins gewalt anzaiget, les er ine zue, zu caviren; sunst wolt er in contumac. rufen begert haben, und das seinem widertail solich mandat zukomen sey, repetiret die suplicacion durch ine selbs inkomen, darin er solichs bekent.

Thiel wie vor.

[2] Decima quinta Aprilis. Seint doctor Reinhardt Thiel xiiij tag geblieben.

xxix Aprilis. Kyrser: es weren die xiiij tag verschinen aber ganz on, das sich yemant pro Johann Greue anzaiget, demnach begerte er zu erkenen wie xiiij Aprilis begert wer, und in contumac. rufen.

Thiel: er het sich versehen, das Greue in den xiiij tagen komeu sein solt, aber mucest gescheen lassen, was recht wer.

Kyrser bat wie vor rufen.

xxiiij May. Ist burgermeister und raths der stat Dheuren gegen Johan Ferber genant Greue rufen erkant.

xxx May. Kyrser: dweyle iij gerichtstag verschineu und sich nyemants anzaigte, so beclagt er desselben ungehorsam mit pit, so Greue kein beweysung thet, das er dem mandat gelebt und volg gethan hett, ine in die acht ercleren in contumac. cum refusione expensarum<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup>) Die Unterschrift, die sich hier anschliesst, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. (Ambrosius Dietherich?)

## Kleinere Mittheilungen.

### 1. Die karolingische Widmungsinschrift im Aachener Münster.

In seiner Lebensbeschreibung Karls des Grossen erzählt bekanntlich Eginhard, dass dem Tode des mächtigen Herrschers eine Reihe von Wunderzeichen vorangegangen sei, die auf das nahe Lebensende hindeuteten. So sei u. a. eine goldglänzende Kugel, mit der die Spitze des Daches der Pfalzkapelle (*basilica*) verziert war, durch einen Blitz herabgeschleudert worden; dann fährt er fort: *Erat in eadem basilica in margine coronae, quae inter superiores et inferiores arcus interiorem aedis partem ambiebat, epigramma sinopide scriptum, continens quis auctor esset eiusdem templi, cuius in extremo versu legebatur Karolus princeps; notatum est a quibusdam, eodem quo decessit anno paucis ante mortem mensibus eas, quae princeps exprimebant, litteras ita esse deletas, ut penitus non apparerent.* „In derselben Pfalzkapelle befand sich auf dem Mauerkranze, der im Innern des Gebäudes zwischen den oberen und unteren Bögen sich hinzieht, eine Aufschrift in Mennigfarbe, die den Erbauer des Tempels nannte und in ihrem letzten Verse die Worte Kaiser Karl enthielt: manche haben nun beobachtet, dass in seinem Todesjahre und zwar wenige Monate vor seinem Hinscheiden die Buchstaben, die das Wort Kaiser bildeten, so erloschen, dass sie gar nicht mehr zu sehen waren.“

Es steht also fest, dass zu Lebzeiten Karls des Grossen im Münster eine Widmungsinschrift angebracht wurde, die unterhalb des mächtigen Kranzgesimses, welches im innern Oktogon die unteren Bogenstellungen von den oberen trennt, in rother Farbe auf die Mauer gemalt war. Dass diese Stelle auch in anderen Kirchen zur Anbringung einer Inschrift verwendet wurde, das zeigt u. a. die Basilika des hl. Felix zu Nola, wo die Widmungsinschrift in vier Distichen noch heute zu lesen ist<sup>1</sup>. Aber während hier für die Buchstaben das unverwüsthliche Material der Mosaiken verwendet ist, war die Aachener Inschrift nur mit rother Mennigfarbe aufgemalt; auch ohne Einwirkung übernatürlicher Kräfte war also zu erwarten, dass die Inschrift allmählich verblassen und im Laufe der Zeit mehr und mehr verschwinden werde, falls sie nicht zuweilen aufgefrischt würde. In der That ist denn auch nicht die Spur eines einzigen Buchstabens auf unsere Zeit gekommen.

<sup>1</sup>) de Rossi, *Inscriptiones Christianae, Romae* 1888, Bd. II, Abth. 1, S. 189.

Dieses völlige Verschwinden ist übrigens hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, dass die Wandflächen im Innern des Münsters wiederholt mit verdeckenden Substanzen überzogen wurden, so namentlich im 18. Jahrhundert, als italienische Künstler eine reiche Stuckverzierung anbrachten.

Als nun vor mehreren Jahren der Karlsverein sich anschickte, endlich auch die Wiederherstellung des Innern der karolingischen Pfalzkapelle nachdrücklich in Angriff zu nehmen, beschloss die Kommission der Sachverständigen unter anderm, dass im Oktogon an der ursprünglichen Stelle, die ja längst wieder völlig freigelegt wurde, abermals eine Widmungsinschrift angebracht werde; dabei sollte der Versuch gemacht werden, mit Hülfe der von Eginhard gegebenen Andeutung dem ursprünglichen Wortlaut möglichst nahe zu kommen. Zum Glück aber ist diese Arbeit, die ihrer Natur nach die Wünsche und Meinungen aller Sachverständigen doch nicht hätte befriedigen können, nunmehr überflüssig geworden; denn in einem Bericht an den Karlsverein hat Herr Provinzialkonservator Prof. Dr. Clemen darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der ursprünglichen Aufschrift wenigstens handschriftlich noch vorhanden ist.

In den *Monumenta Germaniae historica* veröffentlichte nämlich Dümmler 1880 eine Sammlung aller lateinischen Dichtungen, die im karolingischen Zeitalter (etwa 730—830) entstanden und heute in den verschiedensten Handschriften zerstreut sind. Eines dieser Gedichte, welches in einer Leydener Handschrift mitten unter Texten religiösen Inhalts sich findet, lautet:

Versus in aula ecclesiae in Aquis palatio.

Cum lapides vivi pacis conpage ligantur  
 Inque pares numeros omnia conveniunt,  
 Claret opus domini, totam qui construit aulam  
 Effectusque piis dat studiis hominum.  
 Quorum perpetui decoris structura manebit,  
 Si perfecta auctor protegat atque regat.  
 Sic Deus hoc tutum stabili fundamine templum,  
 Quod Karolus princeps condidit, esse velit<sup>1</sup>.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass wir hier dieselben Verse vor uns haben, von denen Eginhard spricht. Denn dass sie ehemals in der Halle d. h. im Oktogon des Aachener Münsters zu lesen waren, sagt deutlich die Ueberschrift; ferner enthalten die Worte *templum, quod Karolus princeps condidit*, die von Eginhard angedeutete Kunde, *quis auctor esset eiusdem templi*, und endlich stehen die Worte *Karolus princeps* thatsächlich *in extremo versu*. Man darf sich deshalb mit Recht wundern, dass weder Dümmler, der die Verse zuerst veröffentlichte, noch de Rossi, der sie wiederholte<sup>2</sup>, ihre wahre Bedeutung erkannte, da doch die erwähnte Erzählung Eginhards

<sup>1</sup>) A. a. O. Bd. I, S. 432.

<sup>2</sup>) A. a. O. S. 276.

bekannt genug ist. Um so mehr ist natürlich die Entdeckung des Provinzial-konservators mit Freude zu begrüßen, zumal da sie dem praktischen Zwecke der Wiederherstellung recht gelegen kommt.

Da die Inschrift von „lebendigen Steinen“ und von der „einigenden Kraft des Friedens“ spricht, so könnte man leicht die erste Hälfte bildlich auffassen und auf die christliche Gemeinde beziehen, in der, wie in einem kunstvoll gefügten Tempelbau, jedes Glied seine Bestimmung hat und einträchtig mit allen zusammen wirken muss zum Wohle des Ganzen. Doch hat schon P. Beissel darauf hingewiesen, dass auch hier von dem Bauwerk selber die Rede ist und der Dichter den Baumeister preist, weil er alle Hauptdimensionen des Gebäudes auf ein einheitliches Grundmass zurückgeführt habe<sup>1</sup>. Den Steinen wird also Leben zugesprochen, weil sie sich gleichsam des hohen Zweckes bewusst sind, dem sie dienen sollen, und eben deswegen friedlich und gern sich zusammenfügen. Hiernach wäre der Sinn der Inschrift etwa folgender:

Wenn das lebend'ge Gestein in friedlicher Eintracht gefügt ist  
 Und auf dieselbige Zahl jedes Verhältniss gestimmt,  
 Dann glänzt leuchtend das Bauwerk des Herrn, der die Halle errichtet,  
 Weil er das fromme Bemüh'n Sterblicher krönt mit Erfolg.  
 Was sie gebaut, wird bestehen in unvergänglichem Glanze,  
 Wenn des Allmächtigen Huld schirmet mit Weisheit ihr Werk.  
 Darum fleh'n wir zu Gott, dass ungefährdet der Tempel,  
 Den Kaiser Karl uns erbaut, ruhe auf sicherem Grund.

Der Name des Verfassers unserer Inschrift ist nicht überliefert und wird auch wohl niemals mit Sicherheit festzustellen sein. Eine Vermuthung aber lässt sich aussprechen. Wir besitzen nämlich von den vielen gelehrten Männern, die in der Umgebung des Kaisers Karl weilten und sich bekanntlich nach griechischem Vorbilde zu einer Akademie vereinigten, eine sehr grosse Anzahl lateinischer Gedichte; man könnte also den Versuch machen, durch Vergleichung der sprachlichen und metrischen Eigenthümlichkeiten unserer Inschrift mit jenen Gedichten wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit festzustellen, von welchem dieser Dichter die Inschrift wohl herrühren dürfte. Indessen wäre zu bedenken, dass in jener höchst interessanten Zeit karolingischer Renaissance offenbar Stil und Versbildung, weil beides in den Klosterschulen fortwährend geübt wurde, in weitem Umfange Gemeingut der Dichter war, so dass es zur Ausprägung charakteristischer Eigenheiten, an denen man den Dichter, wie den Maler an seiner Technik, erkennen könnte, kaum noch kam. Und doch bietet die Inschrift wenigstens einen Ausdruck, der charakteristisch zu sein scheint: es ist die Verbindung *protegat atque regat*. Während nämlich Alcuin, dessen Gedichte bei Dümmler 182 Seiten füllen, diese formelhaften Worte 15 Mal anwendet, darunter einmal im

<sup>1</sup>) Die Pfalzkapelle Karls des Grossen zu Aachen (Stimmen aus Maria-Laach, 1900, Heft 2 und 3), S. 7.

Futurum *proteget atque reget*, finden sie sich in allen übrigen Gedichten, d. h. auf etwa 400 Seiten, auch nicht ein einziges Mal, selbst nicht an solchen Stellen, wo sie dem Dichter fast unwillkürlich in die Feder kommen mussten<sup>1</sup>. Ja, diese Worte werden, vielleicht eben weil Alcuin sich ihrer so häufig bedient hatte, von späteren Dichtern anscheinend gemieden oder doch leicht geändert<sup>2</sup>. — Nicht unerwähnt mag auch bleiben, dass die Bezeichnung *Karolus princeps* sich zweimal bei Alcuin findet<sup>3</sup>, ausserdem in einem gleichzeitigen Gedicht, dessen Verfasser unbekannt ist<sup>4</sup>, sonst aber nicht mehr. — Auf Alcuin weist aber auch noch ein anderer Umstand hin; denn gerade er verfasste neben umfangreichen Dichtungen weit über hundert Inschriften in Distichen, selten in Hexametern, die alle, wie die unsere, kirchlichen Zwecken dienten: manche unter diesen waren Widmungsinschriften von Kirchen und wurden ebenfalls, wie in den handschriftlichen Sammlungen derselben ausdrücklich dabei vermerkt ist, auf die Wand geschrieben; noch viel zahlreicher sind die, welche neben den Altären angebracht wurden, um deren Patrone zu preisen; andere fanden sich in den verschiedenen Räumen klösterlicher Gebäude. Die Abfassung monumentaler Aufschriften war also, wenn der Ausdruck erlaubt ist, eine Spezialität Alcuins. Wenn daher der Kaiser für das hervorragendste Denkmal seiner kirchlichen Bauthätigkeit eine Widmungsaufschrift wünschte, so war Alcuin, wie er überhaupt der hervorragendste unter den Dichtern seiner Zeit war, auch für diesen besonderen Zweck der berufenste, und so ist es wenigstens wahrscheinlich, dass ihm unsere Inschrift ihre Entstehung zu verdanken hat.

Neben Alcuin befassten sich übrigens auch andere gleichzeitige Gelehrte damit, lateinische Wandinschriften für Kirchen und Klöster abzufassen. Namentlich in Klöstern, wo ja das Lateinische die Umgangssprache der Kleriker und Scholaren war, hatte man für diese belehrende Verzierung der Wände eine grosse Vorliebe: Inschriften gab es im Speisesaal, in den Wandelgängen, in der Bibliothek und in den Schlafräumen; ja der grosse Alcuin hielt sich nicht zu hoch, selbst für den Abort eines Klosters zwei tadellose Distichen zu verfassen, in denen er zur Mässigkeit auffordert<sup>5</sup>. Zum grössten Theil mögen diese Inschriften auf besondere Bestellung, also für bestimmte Orte angefertigt worden sein; es ist aber nicht zu bezweifeln, dass viele auch ohne bestimmte Veranlassung, also zur beliebigen Verwendung geschaffen wurden. Es ist daher erklärlich, dass alle diese Wandinschriften als literarische Erzeugnisse betrachtet und in handschriftlichen Sammlungen vereinigt wurden, die

<sup>1</sup>) Hierher gehören besonders die an den Kaiser Karl gerichteten Gedichte, in denen ihm die Sänger aus dankerfülltem Herzen jedwede Gnade des Himmels wünschen (vgl. bei Dümmler S. 488, 524 u. a.)

<sup>2</sup>) So sagt Theodulfus *protegat, ornet, alat* (Dümmler S. 527) und *te regat atque tegat* (S. 591).

<sup>3</sup>) Dümmler S. 298.

<sup>4</sup>) So urtheilt wenigstens Dümmler (S. 358); überliefert ist es unter dem Namen Alcuins.

<sup>5</sup>) Dümmler a. a. O. S. 321.

nun ihrerseits wieder willkommene Muster für neue Inschriften boten. So wurde die Handschrift, in der die Aachener Widmungsinschrift aufgezeichnet ist, schon im Anfange des neunten Jahrhunderts hergestellt, also gar nicht lange nach der Entstehung der Inschrift selbst.

Wie sehr man in der Karolingerzeit daran gewohnt war, auf die innere Steinwand der Gebäude Sprüche und Verse zu schreiben, dafür bot sich auch im Aachener Münster ein Beweis, als vor etwa dreissig Jahren der Wandverputz entfernt wurde. Damals fand man auf dem Pfeiler des Hochmünsters, der vom Chore aus nach Süden der erste ist, und zwar auf der nach oben vorletzten Steinschicht, zum Innern des Oktogons hin, folgende Worte, die in schwarzer Farbe nachlässig auf den nackten, rauhen Stein geschrieben waren:

Por . . . hec  
 clausa erit et ñ  
 aperietur et uir  
 ñ transi . . .

Es ist ein Spruch aus dem Officium b. Mariae virg. nach Ezechiel 44, 2: *Et dixit Dominus ad me: Porta haec clausa erit, non aperietur et vir non transibit per eam.* Die Ausdehnung der zweiten Zeile, der längsten, betrug 40 cm, die Höhe der Buchstaben 3—4 cm: schon aus dieser winzigen Grösse, von allem andern abgesehen, geht hervor, dass diese Worte gar nicht dazu bestimmt waren, von der Unterkirche aus gelesen zu werden; vielmehr hatte während des Baues — denn die Buchstaben trugen deutlich den Charakter der karolingischen Zeit — irgend ein schreibkundiger und auch sonst nicht ungebildeter Mann, vielleicht ein bei dem Bau beschäftigter Kleriker, ohne ersichtlichen Zweck sich das Vergnügen gemacht, auf die Wand einen ihm geläufigen Bibelspruch zu schreiben, der übrigens heute, wie ich höre, schon nicht mehr sichtbar ist.

Um nun aber auf die wiederentdeckte monumentale Widmungsinschrift zurückzukommen, so ist es klar, dass sie, wenn die Wiederherstellungsarbeiten des innern Oktogons so weit fortgeschritten sein werden, an der ursprünglichen Stelle wieder angebracht werden muss. Ob hierzu, wie ehemals, rothe Mennigfarbe zu verwenden ist, darüber liesse sich reden. Erwägt man, dass in diesem Falle die neue Inschrift wahrscheinlich das Schicksal der alten haben und allmählich verblassen und verschwinden würde, dass es ferner kaum angängig wäre, neben dem reichen Schmuck von Marmor und Mosaiken, wie er für das ganze Innere des Oktogons beabsichtigt ist, auch die bescheidene Mennigfarbe zu verwenden, so kommt man leicht zu dem Wunsche, dass die Inschrift unverwüstlich in leuchtender Mosaik ausgeführt werde; dass in vielen alten Basiliken die Inschriften in dieser Technik hergestellt und bis heute vollständig erhalten sind, ist ja bekannt. Da nun unsere Inschrift aus acht Versen besteht, so ist es klar, dass der Verfasser für jede Seite des innern Achtecks einen Vers bestimmte. Und hierzu reicht der vorhandene Raum auch vortrefflich aus; denn da jede Seite 6,10 m lang

ist und die Verse je 32—38 Buchstaben enthalten, so steht für jeden Buchstaben, die Abstände zwischen den Wörtern mitgerechnet, eine Breite von 15—16 cm, also eine Höhe von mehr als 20 cm zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass die in leuchtenden Farben und in karolingischen Buchstaben von Künsterhand hergestellte Inschrift nicht nur recht deutlich zu lesen sein, sondern auch schon als Verzierung eine schöne Wirkung hervorbringen wird.

*Aachen.*

*Martin Scheins.*

## 2. Ein gereimtes Aemterverzeichniss der Jülich-Kleveschen Lande.

Verzeichnuss der fürstlichen ambter und deroselben ambthausen des  
fürstentumbs Gulig.

Munstereifel, Euskirchen, Nideck,  
Heimbach und Maiore, das merck,  
Wird francoisich also genant,  
Im Guliger land wol bekant.  
Duren, Caxer, Hambach,  
Grevenbrug, Bruggen und Glabach,  
Dalen, Berchem und Wermeister,  
Gulig, Stolberg und Bossler,  
Randerod, Schonforst, Wilhalstein  
Seindt also ambthausen insgemein.  
Linnig, Echweiler gehort  
Ins fürstentumb Gulig zur forth;  
Darzu Beilenburg und Hinssberg,  
Millen, Borna und Wassenberg,  
Gidhart, Borgkssdorf, auch Dormagen,  
Pier, darzu auch Aldenhoven.  
82 ambter an der sum  
Seind im Guligschen fürstentumb.

Grafschaft Newenar.

Newenar, Sintzenig, Remagen,  
Gelssdorf, dergleichen Breysing  
Seindt 5 ambthausen wol erbawt,  
Vor zeiten ein grafen vertrawt.

Berg.

Monheim, Metman und Lewenberg,  
Angermont, Nembdeck und Landtsberg,  
Lustorf, Elberfeldt und Branburg,  
Huckersswagen, Mindert und Borg,  
Dusseldorf, darinnen ietz ist  
Die fürstliche hofhaltung zu frist,  
Newenburg<sup>1</sup>, Portz und Mesenloe;  
16 ambter seindt diss also.

Cleve.

Dinsslacken, Schernebeck und Goch  
Seindt herliche ambter ietzo noch;  
Nergena, Orshau, Kranenberg,  
Jursfell, Liners, auch Feigenberg,  
Emrich, Hetter, Rhees, Holten  
Noch mer seint dern, das got wolte.  
Rurort, Cleve und Xantein,  
Wesel, Duderich auch ambter sein.  
18 ambter seiud an der sum  
In dem Clevischen fürstentumb.

Marck.

Schwarzenberg<sup>2</sup>, Altena, Roden<sup>3</sup>,  
Iserloe, Swerte, Werden,

<sup>1</sup>) Identisch mit Amt Steinbach. Vgl. Breidenbach, Burg Neuenburg bei Lindlar, in der Monatsschrift des bergischen Geschichtsvereins, 1895, S. 47, wo in einer alten Lindlarer Kirchenrechnung 1539 ein droste zue nyenberg erwähnt wird.

<sup>2</sup>) Identisch mit Amt Plettenberg, in dem der Rittersitz Schwarzenberg lag. Vgl. Büschings Erdbeschreibung, 1790, Bd. VI, S. 94.

<sup>3</sup>) Amt Neuenrade.

Wetter, Blanckenstein und Huerde,  
Bockum, Unna, Essen und Lippe,  
Hamme und darzu auch Linnen,  
Der ambthausen seindt 15.

Ravensberg.

Ravensberg, Flooto und Limberg,  
Item die festung Sparenberg.

Ravensstein.

Ravensstein und auch Wurmendall  
Seind zwei grosse ambter an der zal.

87 ambter hat

Der furst zu Gulig in der that.

Das Verzeichniss findet sich in dem 22. Buch der Jülicher Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs nr. 8807 f. 63 f. Es liegt mitten zwischen den Akten des Jüterbocker Vertrags, der am 31. März 1611 zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen abgeschlossen wurde und im wesentlichen die Vereinbarungen enthielt, unter denen Sachsen in den Besitz der Jülicher Lande aufgenommen werden sollte. Es war also wohl für den Gebrauch der sächsischen Gesandten zu Jüterbock bestimmt.

Das Schriftstück ist in der Kanzleischrift der damaligen Zeit geschrieben. Leider sind die Namen der Aemter vielfach entstellt.

Sofort lassen sich einige kleinere Schreibfehler verbessern, so bei den Namen der jülicher Aemter Montjoie, Caster, Born, Gladbach und Sittard, ferner bei dem bergischen Amt Lülsdorf, den klevischen Aemtern Schermbeck und Buderich, dem märkischen Amt Lünen. Auch die kleveschen Aemter Duiffel, Lymers und Ringenberg sind aus den angegebenen Namen mit Sicherheit zu enträthseln<sup>1</sup>, ebenso das bergische Amt Windeck aus dem Namen Nembdeck. Unter dem ravensteinschen Amt Wurmendall wird die Herrschaft Winnenthal gemeint sein.

Schwieriger ist die Frage, was unter den jülicher Aemtern Beilenburg und Borgkssdorf und unter dem bergischen Amt Branburg zu verstehen ist. Auch den Namen des bergischen Amtes Landtsberg müssen wir zu den beschriebenen rechnen, da das diesen Namen tragende spätere Unteramt des Amtes Angermund hier deshalb nicht gemeint sein kann, weil es schon als Amt Mintard in unserem Verzeichniss auftritt.

Zu dem Versuch einer Erklärung dieser vier Amtsnamen ziehen wir die in dem jülich-bergischen Ritterzettel vom 1. August 1591 (Düsseldorfer Staatsarchiv, Jülich-Berg, Ritterzettel f. 234 ff.) erwähnten Aemter vergleichsweise heran. Es muss auffallen, dass die dort genannten jülicher Aemter Geilenkirchen, Nörvenich und Tomberg, sowie das bergische Amt Blankenberg in unserem Verzeichniss fehlen. In Tomberg waren die jülicher Herzöge nur Mitherren<sup>2</sup>, aber die drei anderen grossen Aemter können doch in unserer Aufzählung nicht einfach übergangen sein. Es liegt daher nahe, mit ihnen die entstellten Namen in Verbindung zu bringen. So könnte Beilenburg ver-

<sup>1</sup>) Vgl. den Landtagsrezess vom 20. Oktober 1612 bei Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz S. 243.

<sup>2</sup>) Vgl. Graf Wilhelm von Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogthums Jülich, Düren 1881, S. 12.

schrieben sein statt Geilenkirchen, ein Amt, für das auch die geographische Anordnung des Verzeichnisses an unserer Stelle spricht, da hier die im nord-westlichen Theil des Herzogthums gelegenen Aemter zusammengestellt sind. Ferner ist statt Borgksdorf vielleicht Birkesdorf zu lesen, womit das Amt Nörvenich, zu dem die alte Zollstätte Birkesdorf gehörte, nachgewiesen wäre. Das bergische Amt Blankenberg endlich ist wohl unter dem Namen Landtsberg verborgen. Der vierte Name Branburg aber dürfte statt Beyenburg ver-schrieben sein, ein Amt, das allerdings in dem obigen Ritterzettel nicht erwähnt ist, aber gleichwohl eines der ältesten bergischen Aemter ist. In den beiden letzten Fällen wären also dann wieder benachbarte Aemter bei der Aufzählung mit einander verbunden, Windeck mit Blankenberg, Elberfeld mit Beyenburg.

*Köln.*

*H. Loewe.*

### 3. Zur Geschichte der alten Pfarrkirche von Malmedy.

Heute erinnern in Malmedy nur noch der mit Linden bepflanzte St. Gereonsplatz und ein dort angebrachtes Kruzifix an die Stätte, wo einst die Pfarrkirche zum hl. Gereon und der sie umgebende Kirchhof sich befand. Die im Beginne des elften Jahrhunderts erbaute Pfarrkirche zum hl. Gereon wurde im Jahre 1007 durch den Erzbischof Heribert von Köln geweiht<sup>1</sup>. Ueber ihre Geschichte ist wenig bekannt<sup>2</sup>. Hier sei hingewiesen auf die Zerstörungen in den Jahren 1494 und 1689<sup>3</sup>, sowie darauf, dass bald nach der Fremdherrschaft die Malmedyer St. Gereonskirche deshalb dem Untergang verfiel, weil an ihre Stelle, ähnlich wie in Kornelimünster, die Abteikirche als Pfarrkirche getreten war<sup>4</sup>. Die Weihe der in den ersten zwei Jahrzehnten nach der Zerstörung von 1689 neu erbauten Pfarrkirche in Malmedy nahm im Juni 1709 der in Köln residirende päpstliche Nuntius Giambattista Bussi, Erzbischof von Tarsus, vor. In der Geschichte des langen, unerledigt gebliebenen Streites der Kölner Kurie mit den päpstlichen Nuntien über die Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen ist diese Weihe nicht ohne Bedeutung. Sie gab dem Kölner Weihbischof Johann Werner von Veyder Anlass zu einer Beschwerde bei seinem Erzbischofe, dem Kurfürsten Joseph Klemens von Bayern, worauf Joseph Klemens eine Uebersicht über die vom Nuntius anscheinend widerrechtlich vorgenommenen bischöflichen Amtshandlungen einforderte. Nachstehend folgt der Wortlaut der von Veyder eingereichten Schriftstücke. In der Uebersicht wird die Kirchweihe in Malmedy nur kurz berührt. Ich gebe trotzdem die kleine Zusammenstellung vollständig, da sie auch bemerkenswerthe Angaben über

<sup>1</sup>) A. de Noüe, *Études historiques sur . . . Stavelot et Malmédy*. Liège 1848, pag. 147.

<sup>2</sup>) Ziemlich reiches Material zu dieser Geschichte befindet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv.

<sup>3</sup>) *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein*, Heft VIII, S. 56 und 67.

<sup>4</sup>) Seit dem 1. August 1819. Vgl. *Annalen a. a. O.* S. 110.

die Anwesenheit und Thätigkeit des päpstlichen Nuntius in den Jahren 1708 und 1709 zu Aachen, Burtscheid, Haaren (?), Bensberg und Heisterbach bietet.

1. *Weihbischof von Veyder an Erzbischof Joseph Klemens. 1709, Juni 27.*

Hochwürdigst: Durchlauchtigster churfürst, gnädigster herr. Ew. Churf. D. geruhen gnädigst sich im tiefesten respect referiren zu lassen, wie dass hiesiger päpstlicher nuncius nach vorgenommener visitation beyder cloisteren Stablo und Malmender die neu erbaute parochial kirch in obgemelter stadt Malmender anmässiglich zu consecriren sich unterstanden, ohnerachtet ich vorhin durch dasigen bürgermeysteren de Lay (?) meine dahinreys notificiret, auch durch den pastoren gemelter stadt solches bedeuten lassen, welchem zuwieder jedoch gemelter herr nuncius nicht allein vorbesagte consecration verrichtet, sondern auch dem P. priori des exempten cloisters zu Malmender die zur eremitage gelegene capell zu consecriren committiret, gleich dan auch dem abten sancti Laurentij die zu Lierneux in dero Lüttigschen jurisdiction gelegene kirch ebenfalls zu consecriren facultatem ertheilet, welche eingriff, weilen täglich anwachsen, habe selbe meinen unterthänigsten pflichten gemäss, gehorsambst ohnverhalten sollen, womit Ew. Churf. Durchlaucht . . . . . verbleibe . . . . .

Cölln den 27. Junij 1709.

J. W. Veyders suffraganeus.

2. *Weihbischof von Veyder an Erzbischof Joseph Klemens. 1709, Juli 22.*

Hochwürdigst: durchlauchtigster churfürst, gnädigster heer . . . . . Zu unterthanigster einfolg dero gnädigsten rescripti<sup>1</sup> unterm 6. dieses, dass ich die von hiesigen päpstlichen nuntio einige zeit hero gethane eingrif gegen dero hiesige pontifical iurisdiction zu latein gehorsambst einschicken solle, geruhen E. Ch. D. selbige nebenbei gnädigst zu empfangen, mit der geziemender zuversicht, die nöthige remediation gehörigen orts darüber erfolgen werde. Womit . . . . . E. Ch. D. . . . . verbleibe . . . . .

J. W. Veyders Episc. Eleuth. suffraganeus.

Cölln den 22. Julij 1709.

Deductio functionum pontificalium, quas illustrissimus dominus nuntius apostolicus per archidioecesin Coloniensem inscio ordinario exercuit.

I. Anno 1708. 14. et 15. Novembris praefatus dominus nuntius intra urbem Aquisgranensem in diversis ibidem ecclesiis ordinationem celebrans, diversos dioecesis Coloniensis scholares sine dimissorialibus et inscio ordinario prima tonsura insignivit.

II. Idem d. nuntius eodem anno die 25. Novembris in ecclesia parochiali Porcetensi dioecesis Coloniensis prope Aquisgranum sita, duo altaria consecravit et magnam hominum copiam confirmavit.

<sup>1</sup>) Der Erlass fehlt in den Akten.

III. In transitu pagi in Hoen<sup>1</sup> non procul Aquisgrano, dioecesis pariter Coloniensis, consecravit ibidem parochialem ecclesiam cum tribus altaribus sine praescitu ordinarii, administrando etiam sacramentum confirmationis concurrenti populo.

IV. Altaria ecclesiae parochialis in Bensberg in vicinia urbis Coloniensis situatae benedicendi facultatem commisit abbati Steinfeldensi absque ordinarii praescitu.

V. Anno 1709 sub finem Aprilis praesens Heisterbaci in monasterio ordinis sancti Bernardi dioecesis Coloniensis administravit in ecclesia loci praetacti sacramentum confirmationis Christi fidelibus e vicinia concurrentibus.

VI. Anno eodem in mense Junio consecravit in oppido Malmündariensis dioecesis Coloniensis parochialem ecclesiam una cum quinque altaribus, non attento quod dominus suffraganeus Coloniensis accessum suum tam per consulem quam pastorem loci notificari ac publicari fecerat.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv. Akten Nr. 93.*

*Düsseldorf.*

*Emil Pauls.*

#### 4. Die Zerstörung der Krypta der alten Abteikirche zu Malmedy.

In seinem Werke über Stablo-Malmedy spricht A. de Noüe an zwei Stellen<sup>2</sup> von einer jetzt untergegangenen „Grotte“ des hl. Remaklus in Malmedy. Am 25. Mai 1794, so heisst es, hätten die Mönche mit dem Abbruch der St. Remaklus-Grotte begonnen, doch habe N. Ponsart, ein angesehener Künstler und Sohn Malmedys, für eine Erinnerung an die kostbaren Ruinen Sorge getragen.

Ein im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhender Erlass des später so berühmt gewordenen Nuntius Pacca in Köln vom 15. März 1794 gestattet, die Krypta der Malmedyer Abteikirche abzurechen und die Bodenfläche zum Kirchhof zu schlagen. Das Datum des Paccaschen Erlasses legte mir die Annahme nahe, dass diese Krypta übereinstimmend sei mit der „Grotte“ des hl. Remaklus, deren Abbruch in den Mai 1794 fällt. Auf eine an ihn gerichtete Anfrage theilte Herr Pfarrer Lentzen gütigst folgendes mit. „So viel ich habe feststellen können, ist die angedeutete Krypta mit der Grotte des hl. Remaklus identisch. Dieselbe befand sich in dem Theile des an die frühere Abtei- (jetzige Pfarr-) Kirche grenzenden Gartens, welcher an der Epistelseite des Chores liegt. Niemand kann aber mit voller Bestimmtheit genau die Stelle bezeichnen, wo die Mönche begraben wurden. Es steht

<sup>1)</sup> Korrektur im Text; es ist wohl Horen (Huaren) bei Aachen gemeint. An Hahn bei Kornelimünster ist nicht zu denken, da Hahn erst 100 Jahre später Pfarrort wurde.

<sup>2)</sup> S. 459 und 479.

fest, dass die von Ponsart angefertigte Erinnerung ein Gemälde ist; gesehen habe ich dasselbe bis jetzt nicht.“

Demnach ist es wohl unzweifelhaft, dass man vor etwa 107 Jahren in Malmedy eine Krypta beseitigte, die wegen der ins siebente Jahrhundert zurückreichenden Gründung des Klosters vielleicht einzig in ihrer Art war. Ueber die Gründe, die zu einer so bedauerlichen Zerstörung führten, gibt der Erlass Paccas klaren Aufschluss. Die Krypta, so wird ausgeführt, sei sehr baufällig. Ihre Erhaltung würde einen grossen Kostenaufwand erfordern, und selbst nach der Wiederherstellung würde sie zum Schmuck der neu erbauten Abteikirche<sup>1</sup> nur wenig beitragen. Solchen Erwägungen fiel die altherwürdige Grotte des hl. Remaklus zum Opfer; eine umsichtige Denkmalpflege kannte man eben bis in die neueste Zeit hinein kaum! Der Wortlaut des Erlasses vom 15. März 1794 ist folgender.

*Bartholomaeus Pacca dei et apostolici sedis gratia archiepiscopus Damiatensis, sanctissimi domini nostri domini Pii, divina providentia papae VI. praelatus domesticus et pontificio solio assistens eiusdemque ac dictae sanctae sedis ad tractum Rheni aliasque inferioris Germaniae partes cum potestate de latere nuntius.*

Dilectis nobis in Christo reverendis admodum dominis priori coeterisque religiosis principalis monasterii ordinis s. Benedicti nuncupati Malmundarii salutem in domino. Pro parte vestra nobis oblata petitio continebat: quod intra monasterii vestri septa atque ad illud spectans existat quaedam crypta divino olim cultui destinata quidem, sed nunc temporum iniuria et antiquitate adeo eversa, ut non solum a pluribus annis in illa nullum amplius celebretur officium, sed praeterea praesentissimam minitetur ruinam. Cum vero istius cryptae reparatio magnos exigeret sumptus, quin tamen decor aliquis notabilis divino cultui accedat, post constructum praecipue novum templum, hinc supplicatum nobis fuit humiliter, quatenus eam demoliendi et in coemiterium pro demortuorum honesta sepultura convertendi facultatem elargiri dignemur. Nos igitur hisce supplicationibus benigne inclinati praesentium tenore petitam facultatem ad hunc effectum concedimus et impertimur. Datum Coloniae die 15<sup>ta</sup> mensis Martii 1794.

B(artholomaeus) archiep(iscopus) Damiaten(sis), N(untius) ap(ostolicus).  
De mandato reverendissimi et excellentissimi domini nuntii Jo. Ph. Busch  
conductus Adams, abbreviator nuntiaturae.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Stablo-Malmedy. Akten Nr. 10, Papier, Folio.  
Siegel aufgedrückt: Unterschrift eigenhändig, Titel gedruckt.*

*Düsseldorf.*

*Emil Pauls.*

<sup>1)</sup> Der Bau begann im Jahre 1775. Vgl. A. de Noüe a. a. O. S. 423.

## Literatur.

### 1.

Macco, Herm. Friedr.: Die reformatorischen Bewegungen während des 16. Jahrhunderts in der Reichsstadt Aachen. Mit vier Abbildungen. Leipzig, Friedrich Fleischer (Alfred Stöphasius). 80 S. 8°.

Der grossen Bedeutung, welche die religiös-politischen Kämpfe des 16. Jahrhunderts in Aachen beanspruchen dürfen, wird die vorliegende Schrift nicht gerecht. Sie ist der evangelischen Gemeinde in Aachen gewidmet und versucht deren Entwicklung bis 1611 zu schildern. Die Darstellung ist in vielen Punkten längst nicht ausführlich genug, so dass der Leser im einzelnen viel vermisst, und dies ist der Fall selbst dort, wo nach den Angaben des Verfassers nähere Quellenberichte vorliegen. Es lässt sich andererseits nicht verkennen, dass der Verfasser das verstreute Material namentlich im Reichskammergerichtsarchiv (Kgl. Staatsarchiv Wetzlar) fleissig gesammelt und damit den Weg für eine ausführliche Geschichte jener Epoche Aachener Geschichte geebnet hat, aber seine Darstellung kann nicht genügen, es fehlt ihr vor allem die allgemein geschichtliche Grundlage, ohne die keine ortsgeschichtliche Untersuchung befriedigen kann. Wegen der Begründung dieses Urtheils bitte ich meine Ausführungen in Schnürers „Allgemeinen Litteraturblatt“ 1901, Nr. 5 zu vergleichen, wo auch die Aufgaben gekennzeichnet sind, welche der künftige Bearbeiter dieses Stoffes zu lösen hat.

*Leipzig.*

*Armin Tille.*

### 2.

Geschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1544. Von Dr. August Schoop. Düren, Hamelsche Buchdruckerei 1901. 95 S. 8°. (Beilage zum Osterprogramm des Dürener Gymnasiums 1901.)

Es ist unstreitig eine der schwierigsten Aufgaben die Geschichte eines Ortes darzustellen, der einer grösseren allgemeinen Bedeutung entbehrt. Und doppelt schwer ist es, die Geschichte so anzulegen, dass die allgemeine Geschichte wirklichen Nutzen aus einer solchen Kleinarbeit zu ziehen vermag. Der Nachdruck einer solchen Ortsgeschichte liegt dann in der Regel — und mit Recht — auf dem Zuständlichen, namentlich auf dem weiten Gebiete der Verfassung und Wirthschaft. Es gibt jedoch auch Ereignisse, die innerhalb einer Stadtgeschichte an sich nur Episoden sind, die aber des Zusammenhanges wegen mit den Vorgängen im Völker- und Staatsleben besondere

Aufmerksamkeit beanspruchen und deren ausführliche Erörterung im einzelnen mit Recht auch in der Ortsgeschichte zu suchen ist.

Diesen Anforderungen, die an eine Ortsgeschichte gestellt werden müssen, kann der für seine Heimath noch so begeisterte Lokalforscher niemals genügen, wenn er nicht zugleich die Fähigkeit zu allgemeingeschichtlicher Arbeit besitzt. Wenn dies letztere aber zutrifft, dann wird aus der Darstellung, die auf einer so genauen Kenntniss von Oertlichkeiten und Verhältnissen beruht, wie sie ein Ortsfremder sich nie aneignen kann, niemand grösseren Nutzen ziehen als der Forscher, der für seine allgemeine Darstellung jener Sonderarbeit bedarf.

Diese Ueberlegung drängt sich beim Lesen obigen Buches unwillkürlich auf, denn wohl selten werden auf einem so bescheidenen Raume, der vorwiegend der Darstellung gewidmet ist, eine solche Menge von Irrthümern überzeugend berichtigt, wie es hier auf Grund der Ortskenntniss geschieht.

Die Geschichte Dürens soll in vier Theile zerfallen: die allgemeine Geschichte bis 1544, die Verfassungsgeschichte, die Wirthschaftsgeschichte und die äussere Geschichte von 1544 bis zur Gegenwart. Für die Schaffung einer monumentalen Stadtgeschichte wäre es an sich gewiss vortheilhafter gewesen, wenn Verfassung und Wirthschaft mit der Darstellung der äusseren Ereignisse zu einem Ganzen verschmolzen worden wären, aber wer die Schwierigkeiten kennt, mit denen die Arbeit fast lediglich auf Grund von Aktenmaterial verbunden ist, der wird die Theilung des Stoffes begreiflich finden. Vielleicht wird den vier Theilen einst auch eine Gesamtdarstellung folgen, die sich dann nicht mehr mit der ausführlichen jetzt nothwendigen Widerlegung aller möglichen Irrthümer abzugeben braucht!

Der erste jetzt allein vorliegende Theil verfolgt die äusseren Geschehisse der Stadt von den Anfängen der Besiedelung bis nach der denkwürdigen Belagerung durch Karl V. im Geldrischen Erbfolgekriege. Die Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte sind unbedeutend, zumal da das Wichtigste davon der Verfassungsgeschichte angehört, die insofern allgemeine Aufmerksamkeit beanspruchen darf, als hier eine Reichsstadt in Frage kommt, die durch Verpfändung thatsächlich immer mehr und mehr ihre Eigenschaft als solche verliert und zur Jülichischen Landstadt herabsinkt, während offiziell auch im 16. Jahrhundert immer noch an der Fiktion festgehalten wird, als ob Düren Reichsstadt sei.

Zwei Fragen sind es nun, mit denen sich Schoop vorwiegend beschäftigt. Die erste lautet: wie ist das heutige Düren entstanden, ist es etwa eine römische Niederlassung, die von den Franken in Besitz genommen wurde? (S. 1—50), und die zweite: wie waren die wirklich beglaubigten Verhältnisse bei der so dichterisch ausgeschmückten Belagerung Dürens 1543? (S. 64—87). Daneben wird erörtert, was die Dürener Ortsgeschichtsschreibung bisher geleistet hat und wie es mit den Quellen der vorliegenden Darstellung steht. Die durchaus einleuchtenden Forschungsergebnisse sind im wesentlichen folgende. Der Name Düren ist weder als keltisch noch als römisch zu

erweisen; obwohl die Gegend in römischer Zeit bis nach 300 n. Chr. stark besiedelt und gut kultiviert war, lag doch an der Stelle des heutigen Düren keine römische Niederlassung. Im besonderen ist Düren nicht identisch mit dem *Marcodurum* des Tacitus. Geradezu erstaunlich ist die Genauigkeit und Sicherheit, mit der wir über den Lauf der Römerstrassen unterrichtet werden; die Angaben in Schneiders archäologischer Karte erweisen sich dabei fast durchweg als unzutreffend, sie muss also fernerhin nur mit grosser Vorsicht als Grundlage benutzt werden und verdient allgemeine Nachprüfung. Nach dem Einbruche der Germanen verödet die Gegend wieder, sie wird von Wald überzogen, der erst ganz allmählich bis zur Gegenwart heran der Ackerfur weichen muss. Ein grosser königlicher Forst (*Koniforst*) mit Forsthöfen entsteht, und einer von diesen letzteren liegt vor dem späteren Eschthore. In Anlehnung an ihn entsteht eine Ortschaft, die später als „Altwick“ im Gegensatz zu dem jüngeren Düren dessen Vorstadt bildet. Düren wird zuerst 748 erwähnt, und als Stadt ist es zuerst 1226 bezeugt. Der Name wird für die deutsche Sprache in Anspruch genommen und als „im Niederholz“ (S. 49) gedeutet. Unter Pipin bestand bereits der Königshof Düren, unter Karl dem Grossen wird eine Pfalz daraus. Unter seiner Regierung wird die Pfalz öfter genannt und zuletzt 843, als König Lothar hier urkundet. Beim Normanneneinfall 881 ist sie höchst wahrscheinlich zerstört worden, aber auf den Trümmern erhob sich ein starkes Gebäude, welches bis 1543 gestanden hat und nach seiner Zerstörung der städtischen Rossmühle Platz machte.

Die Darstellung der Düren betreffenden Ereignisse im Geldrischen Erbfolgekriege und besonders bei der Belagerung 1543 gewinnt gegenüber allen früheren Darstellungen an Glaubwürdigkeit durch die Ausbeutung der Kellnereirechnungen des Amtes Düren neben den zeitgenössischen erzählenden Berichten — wieder ein Beweis, wie wichtig die Rechnungen als Geschichtsquelle sind. Wer je diese Ereignisse in grösserem Zusammenhange behandeln will, wird unbedingt die vorliegende Darstellung zu Rathe ziehen müssen.

Um einige Kleinigkeiten zu bemerken, die sich mir bei der Durchsicht aufgedrängt haben, so möchte ich S. 44, Anm. 4 bis auf weiteres doch die Beschädigung des Taufsteins nicht den Normannen zuschreiben: sie kann eben so gut viel jüngeren Ursprungs sein. *Apud Duram*, S. 48, glaube ich entschieden mit „in Düren“ übersetzen zu müssen. Die gegenwärtig allgemein angenommenen Ergebnisse der Ortsnamenforschung (S. 34, Anm. 2) gestatten es nicht mehr, mit Arnold alle Orte auf — weiler für alamannische Siedlung in Anspruch zu nehmen (vgl. Deutsche Geschichtsblätter Bd. I, S. 254, Anm. 3). Zweckmässig wäre es wohl gewesen, die jetzt klar als Fälschung erwiesene Urkunde König Arnulfs von 889 zu erwähnen, wonach neber den Kirchen in Boppard, Muffendorf, Kirchberg bei Jülich und Froitzheim auch die zu Düren (*Duren*) als dem Bisthum Osnabrück geschenkt bezeichnet wird (vgl. den Aufsatz von Forst in der Westdeutschen Zeitschrift 19. Jahrg. 1900, S. 174 ff.) Um für die Zukunft dem vorzubeugen, dass solche Urkunden

immer wieder herangezogen werden, ist es nützlich, sie nicht unerwähnt zu lassen, sondern die Thatsache der Fälschung immer wieder hervorzuheben.

Diese Bemerkungen können den Werth des Buches nicht im Geringsten herabsetzen. Es gibt ganz vortreffliche und klare Antwort auf viele bisher vergeblich gestellte Fragen, so dass wir nur der Hoffnung Ausdruck geben können, der zweite Theil möge recht bald folgen!

*Leipzig.*

*Armin Tille.*

3.

Chronik der Stadt Düren von Wilhelm Brüll, Rechtsanwalt. Zweite Auflage mit vielen Holzschnitten und Zinkographien sowie einem lithographirten Stadtplan. Erster Theil: Die politische Geschichte. Düren 1901, Verlag von L. Vetter & Co. 149 S. 8°.

Bereits im Jahre 1897 hat Referent in den Rheinischen Geschichtsblättern (3. Jahrg., Nr. 9, S. 274—278) in einem Aufsätze „Forschungen zur Geschichte Dürens“ auch die erste Auflage vorliegenden Buches besprochen. Die jetzt vorliegende zweite Auflage bringt zunächst nur die politische Geschichte der Stadt als ersten Theil der Gesamtdarstellung — der zweite soll bald folgen und die kirchliche und soziale Stadtgeschichte enthalten. Der Inhalt deckt sich zunächst mit dem der oben angezeigten Schrift von Schoop, führt aber dann die Erzählung knapp weiter bis in die Neuzeit und schildert auch in angemessener Ausführlichkeit die äussere Geschichte Dürens unter französischer und preussischer Herrschaft. Es ist wohlthuend, zu sehen, dass die neuere Zeit nicht, wie so oft, ganz vergessen oder nur ganz kurz abgethan wird oder dass sie — das andere Extrem — in ungeniessbarer Breite vorgetragen wird. Im Gegentheil muss ausdrücklich anerkannt werden, dass alle Abschnitte mit wesentlich gleicher Ausführlichkeit behandelt sind, unbekümmert um die grössere oder geringere Menge der vorhandenen Quellen.

Die Darstellung fusst wesentlich auf dem gedruckt vorliegenden Material und sucht in selbständiger Gruppierung die Ereignisse schlicht zu erzählen. Natürlich nimmt die bei jeder Ortsgeschichte wichtige Frage der Entstehung einer ersten Ansiedelung und ihres Namens einen verhältnissmässig breiten Raum ein. Entschieden beharrt Brüll bei der Meinung, dass Düren das Marcodurum des Tacitus sei, aber wir sind nicht im Stande, ihm bei seiner Beweisführung zu folgen, müssen vielmehr Schoops gegentheiliger mit guten Gründen vorgetragenen Ansicht beipflichten, die zum wenigsten die innere Wahrscheinlichkeit für sich hat und in der Beweisführung nur wirklich feststehende Thatsachen und Funde verwerthet. Auch die Erklärung des Ortsnamens Merken (S. VI) kann keineswegs für stichhaltig angesehen werden. Die einzelnen Erwähnungen Dürens in früherer Zeit, so spärlich sie sind, werden einzeln aufgeführt, und es erscheint dabei auch (S. 14) die angebliche Schenkung der Kirche an das Bisthum Osnabrück als Wahrheit, obwohl sie

nicht recht zu den übrigen echten Nachrichten passt. Die zwar anschaulich geschilderte Dürener Stadtverfassung ums Jahr 1000 kann sammt dem Roland vor dem Rathhaus (S. 16) leider nicht als der Wahrheit entsprechend gezeichnet gelten: die einzelnen Züge sind aus mehreren Jahrhunderten zusammengetragen, und in der That wissen wir nicht nur von Dürens Zustand in jener Zeit, sondern von den auf dem Boden von Königshöfen entstandenen Städten überhaupt viel zu wenig, um bestimmte Behauptungen, es sei so oder so gewesen, aufstellen zu können.

Mehr Licht kommt in die Dürener Geschichte nach der Verpfändung an Jülich 1242, denn nun spielen sich die in so unendlich vielen Fällen urkundlich gut aufgehellten Kämpfe zwischen den Landesherren und der Stadt auch in Düren ab, und die Sache ist hier doppelt interessant, weil letztere stets auf ihre Zugehörigkeit zum Reiche pochen kann. Die Verfassungsurkunden von 1376, 1457 und 1458 sind S. 29—38 abgedruckt und erläutert; am deutlichsten lässt sich die Stellung des Amtmannes und die Beziehung des Amtes Düren zur Stadt verfolgen (S. 35—40). Das grosse Ereigniss für die Stadt Düren ist natürlich auch bei Brüll die Jülicher Felde (S. 56—76), er druckt auch hier die zeitgenössischen Berichte dankenswerther Weise ab und zerstört damit auch seinerseits die örtliche Sage von der heldenmüthigen Vertheidigung Dürens am 24. August 1543. Düren während des Jülichischen Erbfolgestreites (S. 77—86), während des dreissigjährigen Krieges (S. 85—95), und unter Philipp Wilhelm (S. 96—109) behandeln die folgenden Kapitel, die nicht ungeschickt die Stadtgeschichte im Rahmen der Landesgeschichte vorführen und wiederum eine Reihe von Aktenstücken im vollen Wortlaut mittheilen. Die 1685 erfolgte Rangerhöhung der Landesherrscher — Philipp Wilhelm wurde damals Kurfürst von der Pfalz — brachten dem Lande neue Bedrängniss durch die Franzosen, die 1688 auch Dürens Einwohner schwer schädigten (S. 111). Unter Johann Wilhelm erhielt Düren noch zwei wichtige Verfassungsurkunden 1685 und 1692, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stadt stark einengen. — Alles in allem ist es eine populäre Ortsgeschichte, eine richtige Chronik für Jeden, der sich über die wichtigsten Ereignisse der Ortsgeschichte unterrichten will. Freilich Anspruch auf eine Förderung der geschichtlichen Erkenntniss kann die Schrift nicht erheben, will es auch nicht: gar manche Behauptung bedarf der inhaltlichen Beschränkung und manche Einrichtung der ausführlicheren Erklärung. Werthvoll aber wird die Chronik durch den Abdruck der wichtigsten Quellen, die somit, wenn auch schon früher gedruckt, jetzt bequem in einem Bande zu finden sind. Besser würden sie sich freilich am Schlusse gemacht haben als mitten im Text, den sie zerreißen. Lehrreich sind auch die Abbildungen, unter denen die Karte des Herzogthums Jülich aus dem 17. Jahrhundert zwischen S. 80 und 81 besonders hervorgehoben zu werden verdient.

*Leipzig.*

*Armin Tille.*

## 4.

Ein Aachener Patrizierhaus des XVIII. Jahrhunderts, herausgegeben von Prof. Dr. M. Schmid. 44 Lichtdrucktafeln nebst erläuterndem Texte. Verlag von Jul. Hoffmann, Stuttgart, 1900.

Das reiche Bauwerk, dem dies Illustrationswerk gewidmet ist, hat das Erscheinen der Veröffentlichung nicht lange überdauert. Erst durch die Publikation Schmidts war das Haus weiteren Kreisen bekannt geworden; jetzt schon, am Anfang des Oktobers 1901, ist der reiche innere Ausbau unter den Hammer gekommen und mit Ausnahme des einen vom germanischen Museum in Nürnberg erworbenen Gobelinzimmers in einzelnen Stücken in alle Winde verstreut worden. Heute steht von dem so geschlossenen und so einheitlichen Kunstwerk nur noch das dürre Gerippe. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu rechten, ob und wie das beklagenswerthe Geschick, das dem Hause schon seit anderthalb Jahren drohte, hätte abgewendet werden können. Gleichviel — seien es Mangel an Heimathsliebe und Opfersinn, Verständnisslosigkeit für den hohen künstlerischen und historischen Werth des Hauses, seien es unlösbare Komplikationen materieller Art im ungünstigsten Augenblick gewesen, die diesen schlimmsten Ausgang der Krisis herbeigeführt haben, — für unsere ganze Kenntniss des Bauwerkes sind wir heute fast ausschliesslich auf die Schmidtsche Publikation angewiesen.

Johann von Wespian, ein reicher Kaufmann und später auch Bürgermeister von Aachen, hatte im Jahre 1734 mit dem Bau des Hauses in der Kleinmarschierstrasse begonnen; in den Jahren seit 1737 entstand das kunsthistorisch so wichtige Vorderhaus mit seiner prunkhaften Ausstattung. Nur die Namen zweier Künstler, die an dem Hause thätig waren, sind uns bekannt; der eine ist der des Aachener Stadtarchitekten Johann Jakob Couven, der die Architektur und wohl auch den grössten Theil der Ausstattung entwarf, der andere der des Malers Johann Chrysant Bollenrath, dessen Leistungen aber wohl den schwächsten Theil des Innenausbaues bilden.

Bereits durch die Buchkremersche Abhandlung über die beiden Aachener Architekten Couven im 17. Band dieser Zeitschrift hat das Wespiansche Haus eine besondere Würdigung gefunden, soweit das in dieser zusammenfassenden Arbeit möglich war. Bei der Schmidtschen Veröffentlichung liegt das Schwergewicht naturgemäss auf der grossen Reihe von Abbildungen, die in 44 Lichtdrucktafeln niedergelegt sind; es ist eine reiche Auslese von Gesamtansichten und einzelnen Details. Die Schwierigkeiten, die die photographischen Aufnahmen in dem bewohnten und reich möblirten Hause boten, zwangen leider, auf einzelne Ansichten und manche interessante Details zu verzichten. In der Hinsicht bietet jedoch der Katalog der mit dem Verkauf betrauten Firma J. M. Heberle in Köln einigen Ersatz, da dessen Abbildungen nach Beseitigung aller Möbel, Gardinen und Portieren hergestellt wurden.

Der sechs Folioseiten umfassende Text des Schmidtschen Werkes gibt zunächst eine knappe Baugeschichte des Hauses; hier lassen uns jedoch die

urkundlichen Nachrichten ziemlich im Stich. Der Verfasser behandelt sodann den Antheil des Malers Bollenrath und die Wandteppiche der beiden Gobelinzimmer, endlich gibt er eine Besprechung der Façade und der einzelnen Innenräume des Hauses. Das Schwergewicht legt Schmid hier mit Recht auf das Gobelinzimmer im Erdgeschoss; es ist der glänzendste, künstlerisch am höchsten stehende Raum des ganzen Hauses, von seltener Bravour in der Zeichnung des Ornamentes und in der Technik der Holzbehandlung. Gerade dieser Raum ist ganz unabhängig von französischen Vorbildern; die reiche Linienführung und das starke Relief der Boiserie widerspricht auf das schärfste der französischen Architektur-Theorie einer von unten nach oben sich steigernden Bewegung der Wandflächengliederung. Auch das Bandornament des Regencestiles, dessen Fortleben bis weit in das 18. Jahrhundert hinein gerade für die Lüttich-Aachener Gegend charakteristisch ist, ist in diesem Raum auf ein Mindestmass zurückgedrängt. Das kleine Gobelinzimmer tritt damit innerhalb des ganzen Hauses in einen wohl nicht hinreichend betonten stilistischen Gegensatz zu dessen übrigen Theilen.

Viel strenger und anspruchsloser sind dem gegenüber die Formen des grossen Gobelinzimmers im Obergeschoss mit dem regelmässigen Wechsel der kleinen Felder in der Boiserie, mit der schmalen Deckenvoute und der schlichten Deckenrosette. Am strengsten in der Formgebung erscheint das Treppenhaus; hier ist der Eindruck jedoch wesentlich bestimmt durch das Treppengitter. In Folge seiner natürlichen Beschaffenheit ist das Eisen wohl fast bei allen Stilwandlungen an letzter Stelle mitgekommen, so namentlich auch bei dem Uebergang vom Regencestil zum Rokoko. Bei dem Regencestil waren die üblichen Ornamentformen so leicht auf das Band- und Stabeisen zu übertragen, dass ein längeres Nachleben der älteren Formen sich von selbst ergab. Das Gitter des Wespischen Hauses zeigt den deutlichen Versuch, den Rokokoformen zu folgen, kann sich aber im Wesen noch nicht so selbständig machen, wie die schönen etwa ein Jahrzehnt jüngeren Eisengitter in Brühl und Poppelsdorf, dann namentlich auch die schmiedeeisernen Thore an dem Würzburger Schloss. Merkwürdig erscheint das eine in den strengsten Formen des Regencestiles ausgeführte Gitterfeld des zweiten Obergeschosses, vielleicht ein nicht genehmigtes, aber doch nicht verworfenes Probestück.

Die übrigen Räume des Hauses, von denen im Wesentlichen nur noch die Täfelungen erhalten waren, sind ziemlich einfach; sie weichen stilistisch nicht von dem Treppenhaus und dem grossen Gobelinzimmer ab. Zuletzt entstand wohl das Wohnzimmer des Obergeschosses, bei dem die Regencemotive fast ganz verschwunden sind.

Für die schwierige Frage nach den verschiedenen bei dem Wespischen Hause thätigen Künstlern ist ausser dem Antheil Bollenraths nicht viel gewonnen worden. Dass Couven wahrscheinlich die Innenausstattung bis ins Detail entworfen hat, erschien schon nach der von Buchkremer veröffentlichten Zeichnung zu dem unteren Korridor klar. Ob gerade Jacques François

Blondel mit seinem Werk: *Distribution des maisons de plaisance* auf Couven von so grossem Einfluss gewesen ist, möchte ich mit Schmid dahingestellt sein lassen. Das Kopiren von Studienblättern aus den Architekturwerken war im 18. Jahrhundert überaus verbreitet; wie der Verfasser richtig betont, hat Couven gerade im Wespischen Hause eine Reihe eigener Motive. Es ist eine Uebereinstimmung der künstlerischen Richtung ganz allgemeiner Art. Blondel vertrat in Frankreich die strengere Richtung der Architektur, die sich allmählich aus dem Regencestil heraus entwickelte und schon sehr bald — um 1750 — zu den Anfängen des Stiles Louis XVI. hinlenkt. Einer ihrer Hauptvertreter war Blondel, sein grosser Einfluss beginnt aber auch erst damals, als er die auch von deutschen Architekten vielfach besuchte Architekturschule begründete.

Der Meister, der den Regencestil und das sich daran anschliessende strenge Früh-Rokoko weit über die Grenzen von Frankreich nach Deutschland, nach Oesterreich, nach Spanien und selbst nach dem Orient hinausgetragen hat, ist Robert de Cotte, der Direktor der Pariser Bauakademie. Seine umfangreiche Thätigkeit in Bonn für den kölnischen Kurfürsten Joseph Clemens, der auch Bischof von Lüttich war, lässt die Möglichkeit zu, dass er auch die Kunstübung in Lüttich wesentlich beeinflusst hat. Bei dem engen Zusammenhang Lüttichs mit Aachen möchte ich viel eher eine künstlerische Beeinflussung Couvens über Lüttich als von Paris direkt annehmen. Buchkremer hat schon mit Recht um das Jahr 1745 einen Wendepunkt in der künstlerischen Entwicklung Couvens angenommen; das Wespische Haus gehört in allen seinen Theilen zweifellos noch der Frühzeit an, in der Couven im Anschluss an die Lütticher Schnitzwerke seine Innenausstattungen schuf. Doch wird man gerade bei dem Wespischen Hause die grosse Selbstständigkeit Couvens gegenüber den Lütticher Arbeiten nicht verkennen. Die späteren Werke Couvens zeigen das Vorherrschen des eigentlichen Muschelmotives, des „Rokaille“ Meissoniers. Woher diese neuen, auf Couven wirkenden Einflüsse gekommen sind, mag dahingestellt bleiben; ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass die Thätigkeit Balthasar Neumanns, des Erbauers des Würzburger und des Bruchsaler Schlosses, von Einfluss gewesen ist, die mit dem Jahr 1740 am Rhein einsetzt. Dafür spräche wenigstens Couvens Entwurf zur Kanzel der Heiligkreuzkirche, der auf dem Schalldeckel jene unruhigen Rokaille-Aufbauten zeigt, die gerade für Neumann so charakteristisch sind.

Es wäre wohl nicht uninteressant und unnütz gewesen, eine kunstgeschichtliche Einwerthung des Wespischen Hauses auf etwas breiteren Grundlagen zu versuchen, als das die Absicht des Verfassers gewesen ist. Die Aufgaben solcher Lichtdruckwerke haben sich ja in dem letzten Jahrzehnt von den praktischen Anforderungen des Kunstgewerbes wieder nach der wissenschaftlichen Seite verschoben. Aachen besass und besitzt auch noch eine ziemlich grosse Anzahl ähnlicher Wohnhausbauten, die auch zum Theil als Werke Johann Jakob Couvens beglaubigt sind; an Reichthum der

Ausstattung kam freilich wohl keines dem Wespienschen Hause gleich. Ich nenne nur das Haus zum Horn auf der Jakobstrasse, das Schumachersche Haus in Burtscheid, das Wirthshaus zum Berliner Hof in der Pontstrasse.

Auch die Umgegend von Aachen weist eine Reihe ähnlicher Werke auf, wie zum Beispiel die verschiedenen schönen Rokokohäuser in Montjoie mit ihren reichen Schnitzwerken. Leider haben viele dieser Bauten schon früh durch Zerstörung oder Verkauf der ursprünglichen Gobelins, Seiden- oder Ledertapeten gelitten. Dem schönsten und reichsten Zeugen dieser hochstehenden Blüthe bürgerlichen Kunstsinnens haben Reichthum und Schönheit die Vernichtung gebracht; so glücklich wir uns schätzen müssen, in der Schmidischen Publikation, die sich auch einer weitgehenden Unterstützung aus verschiedenen öffentlichen Fonds erfreuen durfte, ein Abbild dieses Werkes zu besitzen, so unersetzlich bleibt doch der Verlust<sup>1</sup>.

*Düsseldorf.*

*Edmund Renard.*

5.

Festschrift zur 72. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte, Aachen 1900. Gewidmet von der Stadt Aachen. VII und 331 S. gr. 8°.

Das von dem Redaktionsausschusse dem stattlichen und schön ausgestatteten Werke vorausgeschickte Vorwort bezeichnet als dessen Ziel und Zweck: „durch Wort und Bild in einer wohlgeordneten Reihe sachlicher Abhandlungen zu schildern, wie sich Aachen im Laufe der Zeiten innerlich und äusserlich entwickelte und zu der Stellung gelangte, die es heute im Kranze der rheinländischen Städte einnimmt. Dabei sollte in den Vordergrund treten, was den Naturforscher und den Arzt besonders anzuregen vermöchte; aus allgemeinen Gründen war hinzuzufügen, was der Stadt an öffentlichen Werken der Kunst und der Humanität zur Zierde gereicht. Trotz ihrer grossen Bedeutung konnten Handel und Verkehr zum Schluss nur kurz berührt werden, da der zuständige Mitarbeiter vielfach, namentlich auch durch Krankheit behindert war.“ Das Vorwort verzeichnet die Namen der 36 Mitarbeiter, die als besonders berufene Fachleute die einzelnen Abschnitte verfasst und der drei Künstler, die die Kopfleisten gezeichnet haben. Der Inhalt des Buches berührt fast alle Seiten des städtischen Lebens, fast alles, was auf das Dasein und die Entwicklung einer Stadt Einfluss üben kann, insbesondere auch die örtlichen und klimatischen Bedingungen, und er schildert fast alle näher oder ferner mit dem städtischen Leben zusammenhängenden Einrichtungen, namentlich insoweit diese technischer und baulicher Art sind.

Auf eine flott geschriebene, freilich nur einzelne Hauptpunkte hervorhebende Skizze der geschichtlichen Entwicklung von W. Brüning, der sich eine reich illustrierte, die wichtigsten Einzelheiten kurz charakterisierende

<sup>1</sup>) Vgl. über die beklagenswerthe Zerstörung des Wespienschen Hauses auch Die Denkmalpflege, Jahrgang III, 1901, S. 103 (*Loersch*).

Darstellung der baulichen Entwicklung von J. Laurent anreicht, folgen drei Abschnitte, die, wie alle anderen, meist wieder in mehrere Abhandlungen zerfallen und sich mit den Bevölkerungsverhältnissen und dem Ausbau der Stadt, den geologischen und topographischen Verhältnissen und dem Klima beschäftigen. Weitere Abschnitte sind dem Kur- und Badewesen, der Wasserversorgung und der Entwässerung, der Fleischversorgung (Schlacht- und Viehhof), der öffentlichen Beleuchtung, den Kleinbahnen und der Feuerwehr gewidmet. Das Unterrichtswesen wird in allen seinen Stufen von der Volksschule bis zur technischen Hochschule geschildert, über das Meteorologische Observatorium, Stadtbibliothek und -archiv, Museum und wissenschaftliche Vereine berichtet. Umfangreiche Abschnitte behandeln dann noch die Armenpflege, das Krankenhauswesen, die Entbindungsanstalt „Mariannen-Institut“, Gründung und Geschichte der Vereine vom Rothen Kreuz in Aachen, Wohlthätigkeitsvereine, endlich Handel und Gewerbe. In allen denjenigen Abschnitten, die an sich Anlass dazu geben, herrscht durchweg das erfreuliche Bestreben, auch der geschichtlichen Entwicklung gerecht zu werden und die Ausgestaltung der einzelnen Einrichtungen und Erscheinungen rückwärts bis zum Ursprung und zur Entstehungszeit zu verfolgen. Namentlich hat die Geschichte des Bade- und Kurlebens eine eingehende Schilderung durch J. Beissel gefunden, die auch mit zahlreichen Reproduktionen von bildlichen Darstellungen aus den älteren die Bäder behandelnden Büchern geschmückt ist. Es würde in der Natur der Sache liegen und dem Charakter einer Gelegenheitsschrift durchaus entsprechen, wenn in den geschichtlichen Angaben überall lediglich der Stand der heutigen Forschung mehr oder weniger erschöpfend und genau wiedergegeben wäre, um so erfreulicher ist es, dass an mehr als einer Stelle Mittheilungen sich finden, die neu sind und unsere bisherige geschichtliche Kenntniss bereichern. Das ist z. B. der Fall in dem Abschnitt über den städtischen Schlacht- und Viehhof und die Fleischversorgung von Ebbing, der eine Reihe von neuen Angaben aus der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts bringt, und in der Abhandlung über die Feuerwehr von Radermacher, in der einiges über die Löschwerkzeuge des 17. Jahrhunderts und über die Organisation der Löschmannschaften unter französischer Herrschaft mitgetheilt ist. Am reichsten aber sind mit völlig neuen Mittheilungen ausgestattet die zwei Abhandlungen über das Stadtarchiv und über die Armenpflege in reichsstädtischer Zeit, welche R. Pick beige-steuert hat. In der erstern dürfte wohl alles zusammengefasst sein, was über die alten Archivverhältnisse bis jetzt ermittelt werden konnte. Es werden die ältesten Aufbewahrungsorte der städtischen Urkunden nachgewiesen und geschildert. Wir hören auch einiges von der archivalischen Thätigkeit des Stadtschreibers im Mittelalter, die wenigstens hier und da hervortritt. Von besonderem Interesse sind der Nachweis und die Schilderung einer im Anfang des 16. Jahrhunderts unternommenen Verzeichnung und Kenntlichmachung der im Archiv ruhenden Kaiserurkunden. Pick weist auch nach, welche Bestände von Archivalien in Folge der Art der Aufbewahrung

in verschiedenen getrennten Räumen der Brand von 1656 zerstörte und welche er verschont hat, und verfolgt dann noch besonders das Schicksal des Archivs, sowie die ordnende und registrirende Thätigkeit der städtischen Archivare im 18. Jahrhundert, die Verluste aus der französischen Zeit, endlich die vielfachen Wechselfälle, welche das 19. Jahrhundert der Anstalt gebracht hat, die nun in dem 1890 bezogenen Bau so gut geborgen ist. Reich an neuen Angaben ist aber auch die Abhandlung über die Armenpflege. Hier sind namentlich die Nachrichten über die einzelnen Spitäler und Gasthäuser des Mittelalters ebenso werthvoll wie die Mittheilungen über die Pflege der Waisen und der Kinder der Armen, welche erst im 17. Jahrhundert von der städtischen Verwaltung in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen worden ist. Auch über die grossen, heute noch wirksamen Stiftungen privater Mildthätigkeit, die in den letzten Jahrzehnten der reichsstädtischen Selbständigkeit entstanden sind, wird noch berichtet. Dem Charakter der Publikation entsprechend, ist in den beiden Abhandlungen von dem Abdruck der Quellenstellen abgesehen worden, um so mehr dürfte der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, der Verfasser möge die beiden wichtigen und lehrreichen Abschnitte der Festschrift noch einmal in erweiterter Form und mit allen Belägen ausgestattet veröffentlichen.

Die Herausgeber der Festschrift scheinen den Aachener Geschichtsverein nicht zu den wissenschaftlichen Vereinen zu rechnen, denn in dem Abschnitt, der von diesen handelt, sind nur naturwissenschaftliche, technische und ärztliche Vereine angeführt. Gern würde der Vorstand des Geschichtsvereins eine an ihn gerichtete Anfrage durch Mittheilungen über seine Entwicklung und seine Veröffentlichungen beantwortet haben, die vielleicht auch eine gewisse Theilnahme bei den Gästen gefunden haben würden, denen die Festschrift bestimmt war. Das Uebersehen des Vereins durfte aber diejenigen, denen die Sorge für seine Zeitschrift obliegt, nicht bestimmen, ihrerseits eine Veröffentlichung zu übersehen, die an so vielen Stellen die Gebiete berührt, deren Pflege sich der Aachener Geschichtsverein widmet. Die vorstehende Uebersicht und Würdigung des Inhalts der Festschrift ist dazu bestimmt, den Nutzen nachzuweisen und anzuerkennen, den die Bearbeiter der Ortsgeschichte aus ihr zu ziehen vermögen.

*Bonn.*

*Loersch.*

## Bericht über die Monatsversammlungen

im Winterhalbjahre 1900/1901 und über die Ausflüge im Sommer 1901.

Wie schon seit einer langen Reihe von Jahren, hat der Verein auch wiederum im Winter 1900/1901 Monatssitzungen abgehalten und im Laufe des Sommers 1901 zwei Ausflüge nach historisch merkwürdigen Orten innerhalb des Vereinsgebietes unternommen.

In der ersten Monatssitzung, die am 12. Dezember stattfand, hielt zunächst Herr Oberlehrer Dr. Savelsberg einen längeren Vortrag „Zur Geschichte der Wege- und Wassergerechsamte in der Aachener Heide im 18. Jahrhundert“. Er behandelte eine Reihe langwieriger Prozesse, die in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts 35 Jahre lang zwischen dem Nadelfabrikanten Kornelius Chorus dem Aeltern und seinem Gutsnachbarn, dem Freiherrn Mathias de Broe, den Besitzern der diesseits Linzenshäuschen gelegenen Güter Chorusberg und Diépenbenden, mit grosser Erregung geführt wurden und hauptsächlich die Unterdrückung eines Fahrwegs und die Zugehörigkeit der zwischen beiden Gütern liegenden Stauweiher zum Gegenstand hatten. Im Verlaufe des durch verschiedene Abbildungen illustrierten Vortrages bot sich auch Gelegenheit, unter Anderm näher einzugehen auf die frühere Eremitage bei Linzenshäuschen (im 17. Jahrhundert Laurentiihäuslein, auch Lentzgenshäuschen genannt), auf die im 15. Jahrhundert von der Stadt in jener Gegend angelegten Kupfermühlen, auf die Wassergerechsamte der heute noch bestehenden zahlreichen Mühlen an der Wurm bei Steinebrück und in den Rothbenden, sowie auch auf die Erbauung und Ausbreitung der Güter Diépenbenden und Chorusberg, letzteres früher „das rothe Haus“ genannt. (Vgl. Aus Aachens Vorzeit, Jahrg. XII, wo der Vortrag in erweiterter Form abgedruckt ist). An diesen Vortrag schloss sich ein zweiter an, den Herr Privatdozent, Architekt J. Buchkremer hielt. Den Stoff dazu lieferte abermals unsere alte Pfalzkapelle, und zwar war es in diesem Falle deren altherrwürdiger Marienaltar, den der Redner einer eingehenden kunsthistorischen Würdigung an der Hand verschiedener Zeichnungen unterzog. Der Muttergottesaltar des Aachener Münsters, so führte Herr Buchkremer aus, hat eine grosse und reiche Geschichte und im Laufe der Zeit eine prächtige dekorative Ausbildung erhalten. Auf demselben Platze, wo heute wieder, hinter der Kommunionbank ein einfacher Altartisch steht, stand ehemals und zwar ursprünglich in dem alten, viereckigen, karolingischen Chore und später in dem an dessen Stelle getretenen gothischen

Chörchen der Muttergottesaltar, an dem zahlreiche deutsche Könige im Mittelalter die kirchliche Weihe erhalten haben. Die Mensa bestand aus vier schmucklosen Marmorplatten, von denen heute noch drei erhalten sind. Auf Grund schriftlicher Nachrichten und ansprechender Kombinationen erhärtete Redner die Vermuthung, dass sich die alte Mensa bis zum Jahre 1786, als mit dem gothischen Chörchen auch der Marienaltar niedergelegt wurde, im Gebrauch erhalten habe. Die kirchlich vorgeschriebenen Reliquien befanden sich im Innern des hohlen Altartisches; wahrscheinlich hat eine in der vorderen Marmorplatte angebrachte fenestella confessionis den Gläubigen den Anblick derselben ermöglicht. Ob die grossen Heiligthümer des Münsters schon vor der Fertigstellung des Marienschreines mit dem Altar in irgend eine Verbindung gebracht worden sind, lässt sich nicht beweisen, ist aber sehr wahrscheinlich; sicher ist, dass der die Heiligthümer bergende Schrein, auf vier metallenen Säulen ruhend, direkt hinter dem Altare Aufstellung gefunden hat. Auf der nicht allzu hohen Rückwand (retabulum) des Altars stand das berühmte Muttergottesbild, eine grosse plastische Figur, die beim Volke sich hoher Verehrung erfreute. Um den Altar herum waren eiserne Stangen angebracht, an denen Vorhänge (tetravela) befestigt waren, die während der hl. Messe zugezogen werden konnten. Ueber dem Ganzen wölbte sich die reich und prachtvoll ausgestattete gothische Kapelle, die in ihren Grössenverhältnissen denen der alten Choranlage entsprach. Erst im Jahre 1786 fiel mit der Kapelle auch der Marienaltar. Seine Marmorplatten fristeten seitdem ein ihrer frühern Bestimmung wenig würdiges Dasein. Sie verkamen und verdarben theilweise und geriethen in völlige Vergessenheit, der sie erst in jüngster Zeit Herr Buchkremer entriss, indem er auf ihre ehemalige hohe Bedeutung hinwies. In dem Wunsche, es möchte unter Verwendung der noch vorhandenen Marmorplatten wieder ein Altar errichtet werden, der dem mittelalterlichen in jeglicher Beziehung gleichkomme und die durch ein Alter von über tausend Jahren geheiligte Stelle abermals einnehme, theilte sich mit dem Redner die zahlreiche Versammlung.

In der Februarsitzung wurden wiederum zwei Vorträge gehalten. Herr Oberlehrer Dr. Savelsberg sprach „Ueber die Heppions-Wassermühle“, die ihren Namen trug von der seit zwei Jahrzehnten verschwundenen Heppionsgasse, in der sie gelegen war. Zunächst führte der Vortragende die verschiedenen Erklärungsversuche der Bezeichnung „Heppion“ an, gab dann einen Ueberblick über den früheren Lauf der Pau, die der alten Mühle das Wasser lieferte, und behandelte schliesslich die Geschichte der Mühle seit ihrer Entstehung im 13. Jahrhundert, sowie die vielen Streitigkeiten der Mühlenpächter mit der Stadt, die zweihundert Jahre lang im Besitz derselben war. An den Vortrag schloss sich eine längere Diskussion an, in der noch manche die Topographie Aachens betreffende Punkte klar gelegt wurden. (Der Vortrag ist in Jahrgang XIII der Zeitschrift Aus Aachens Vorzeit abgedruckt.) Dann nahm das Wort Herr Rentner Maccò zu einem Vortrage „Ueber das Haus Margraten“, das dem Gute Knipp

gegenüber liegt, sowie „über die verschiedenen Besitzer desselben“. Da auch dieser Vortrag in dem Jahrgang XII der genannten Zeitschrift zum Abdruck gelangt ist, kann die Berichterstattung sich hier auf Wiedergabe der wesentlichsten Punkte beschränken. Der Redner führte aus, dass der Name „Margraten“ wohl von einer der hl. Margaretha geweihten Kirche oder Kapelle, zu der der Hof gehörte, herzuleiten sei, und besprach dann die im 13. und 14. Jahrhundert vorkommende Adels- und Schöffenfamilie Hoyn, aus der die Herren von Margraten hervorgegangen sind. Im Jahre 1373 verkauften Tilman Beissel und seine Frau Katharina von Margraten den halben Hof an Johannes Nyse, und ein halbes Jahrhundert später war das ganze Besitzthum in den Händen der Schöffenfamilie von Haaren. Nach eingehender Besprechung der Genealogie dieser Familie, bei der die Vererbung Margratens von Generation zu Generation nachgewiesen wurde, ging der Vortragende näher ein auf einen wegen Besitzes des Gutes entstandenen Prozess zwischen Maria von Haaren und ihren Vormund Eberhard von Haaren, verfolgte dann die Schicksale Margratens während der Besitzzeit der von Opsinnich genannt Rhoe, den Verkauf 1598 an Johann von Merode und die Streitigkeiten, die sich nach dessen Tode 1628 zunächst innerhalb der Familie und dann mit der Stadt erhoben, die Besetzung durch Aachener Schützen und das Einschreiten des Pfalzgrafen, als Herzog von Jülich. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde das zerfallene und vernachlässigte Rittergut, das schon geraume Zeit hindurch verpachtet gewesen war, nochmals als Herrnsitz aufgebaut. Im Jahre 1758 kam das Gut an den kurpfälzischen geheimen Rath von Merode, mit dessen Kindern der Stamm erlosch. Von der Dechantin zu St. Quirin in Neuss, Regina Petronella von Merode, die 1826 starb, wurde der Hof an die Familie Finken verkauft. Um diese Zeit wurde das alte Gebäude abgetragen und das heute noch bestehende Gehöft errichtet, welches den Erben Kuetgens-Finken gehört. Eine kurze Beschreibung der ganzen Anlage auf Margraten beschloss den Vortrag.

In der Monatsversammlung vom 10. April sprach zunächst Herr Hilfsarchivar Dr. Brüning „Ueber Schuldenwesen der Reichsstadt Aachen“. Er erblickte die Hauptursache des Niederganges der Reichsstadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts neben den verheerenden Kriegen, die das gewerbliche Leben sehr beeinträchtigt hatten, neben unzulänglicher Rechtspflege und allen Nachtheilen des Partikularismus, ganz besonders in der mangelhaften Verwaltung der Finanzen, die die Stadt allmählich mit so hohen Schulden belastet hatte, dass eine Tilgung überaus schwierig war. Der Vortragende besprach sodann noch die Vorschläge, die zu dem Zwecke von einem der angesehensten Bürger gemacht wurden. Den zweiten Vortrag hielt Herr Privatdozent Buchkremer. Er zeigte und erläuterte die durch den Münchener Maler Brey hergestellte Kopie des im Schlosse zu Schleissheim befindlichen Oelgemäldes, das das Innere unseres Münsters darstellt. (Eine eingehende Besprechung dieses in mehrfacher Beziehung wichtigen Bildes befindet sich Bd. XXII, S. 200, dieser Zeitschrift.) Verschiedene auf dem Bilde zum

Ausdrucke gebrachte Einzelheiten harren noch der befriedigenden Deutung. Das gilt auch von einer auf dem Bilde an einem Oktogonpfeiler sichtbaren Säule, die, mit einem grossen Kapital abgedeckt, ein Tryptichon trägt. Der Redner vermuthet, dass diese Säule einst in dem alten karolingischen Chor dazu gedient habe, den mit der schmalen Vorderseite auf den Altarretable aufliegenden Marienschrein an der entgegengesetzten Schmalseite zu stützen. Eine Bestätigung seiner Ansicht findet er in den vorhandenen hierzu passenden Grössenverhältnissen. Später, so vermuthet Herr Buchkremer weiter, sei dann mit dem Abbruch des karolingischen Chores die Säule an die Stelle gekommen, an der das Bild sie veranschaulicht und sei auch dort geblieben bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts.' Schliesslich wurde die Aufmerksamkeit der Zuhörer noch auf verschiedene Einzelheiten des Bildes hingelenkt, die bei der in Angriff genommenen Wiederherstellung des Oktogons bezüglich der Marmorbekleidung und der Anbringung der Lichtkörper berücksichtigt zu werden verdienen.

Mit grosser Genugthuung darf hervorgehoben werden, dass, wie die einzelnen Monatsversammlungen sehr gut besucht waren, so auch die beiden Ausflüge, über die nunmehr kurz berichtet werden soll, sich einer zahlreichen Bethheiligung seitens der Vereinsmitglieder und Freunde der heimathlichen Geschichte zu erfreuen hatten. An dem ersten Ausfluge, der zum Zielpunkte die auf dem nahen belgischen Grenzgebiete gelegenen Schlösser Beusdal, Sinnich und Obsinnig hatte, nahmen zwischen 70 und 80 Herren theil. Nach kurzer Bahnfahrt ging es durch Wiesen und schattiges Gebüsch über Sippenaken nach Schloss Beusdal, wo die Ausflügler von dem eigens hergesandten Güterverwalter der in Brüssel wohnenden Eigentümerin, Gräfin d'Oultremont, empfangen und zunächst in den ältesten Theil des Schlosses, in den aus dem 14. Jahrhundert stammenden, mächtigen Bergfried mit seinen zahlreichen Gemächern geleitet wurden. Hier, wie auch besonders in den stattlichen Räumen des eigentlichen, dem 16. Jahrhundert angehörenden Schlosses war, abgesehen von einer grossen Anzahl in Oel gemalter Familienportraits derer von von Eys und Oultremont, sowie einzelnen Altarbildern niederländischer Herkunft und sonstigen Gegenständen kirchlicher und profaner Kleinkunst, ein solcher Reichthum an Renaissancemöbeln bester Art vereinigt, wie er wohl so leicht in Privatbesitz sich nicht wiederfinden dürfte. Namentlich zwei Schränke in einem grossen Paterrerraume erregten wie durch den form-schönen Aufbau, so besonders auch durch ihren reichen monumentalen und figurlichen Schmuck die allgemeine Bewunderung. Man konnte wahrnehmen, wie schwer es den Beschauern wurde, sich von diesen Pracht- und Prunkstücken zu trennen. Noch ein flüchtiger Blick in die in der Neuzeit entstandene Kapelle, in deren Chorfenstern noch Reste spätgothischer, in Silbergelb und -weiss gehaltener Glasgemälde zu sehen sind, und in die wohlgepflegten Garten- und Parkanlagen und es war an der Zeit sich von dem historisch wie architektonisch gleich interessanten Beusdal zu trennen, von dessen ehemaligen Besitzern auch der Aachener Schöffenbürgermeister Wilhelm

Adolf von Eys genannt Beusdal abstammte, dessen Namen mit den Jahreszahlen 1692 und 1694 in der Eingangsthür zum „langen Thurm“ eingemeißelt ist. Auch der ehemalige Beusdalsche Konvent auf Stephanshof, in dem alte Frauen Aufnahme und Verpflegung fanden, war eine Stiftung dieser Familie. Von Beusdal ging es sodann weiter auf schattigem Waldwege zu dem etwa 20 Minuten entfernten Schlosse Sinnich, das heute Eigenthum der angesehenen niederländischen Familie Coenegracht ist. Die Schlossherrin empfing in Vertretung ihres durch Unwohlsein verhinderten Gemahls die Aachener Geschichtsfreunde und führte sie durch die vielen Säle des Erdgeschosses, deren Wände theils mit Oelgemälden aus der Napoleonischen Zeit, theils mit einer reichen Sammlung Delfter, Chinesischer und sonstiger Porzellane bedeckt sind. Auch manches dem Empirestil angehörige Möbelstück hat hier Aufstellung gefunden. Die wohlerhaltenen gothischen Kreuzgänge verrathen auf den ersten Blick die frühere, klösterliche Bestimmung des Gebäudes, das denn auch in der That seit dem 13. Jahrhundert Nonnen aus dem Augustinerorden ein stilles und freundliches Heim bot. Mit herzlichen Dankesworten verabschiedete sich die Gesellschaft von dem gastlichen Sinnich und begab sich nunmehr zu dem nahen, inmitten wohlgepflegter Blumen- und Obstgärten gelegenen Schlosse Obsinnig, das in früheren Zeiten der freiherrlichen Familie von Eynatten und seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts den von Fürstenberg gehört. Herr Freiherr von Fürstenberg erwartete seine Gäste am Schlosseingang und lud zunächst in liebenswürdigster Weise zu einer Erfrischung ein, die in einem der grossen Säle des Erdgeschosses eingenommen wurde. Sodann fand unter seiner Führung die Besichtigung der einzelnen Gemächer statt, die namentlich einen grossen Reichthum an werthvollen Gegenständen der Kleinkunst und an trefflichen Nachbildungen von alten Möbeln enthalten. Von dem Verlauf des Ausfluges waren die Theilnehmer aufs Höchste befriedigt, wie dies auf der Heimreise immer wieder von Neuem zum Ausdruck kam. Auch an dieser Stelle verfehlen wir nicht, den Besitzern der Schlösser Beusdal, Sinnich und Obsinnig für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen noch einmal den aufrichtigen Dank des Aachener Geschichtsvereins abzustatten.

Der zweite wissenschaftliche Sommerausflug, an dem ungefähr 50 Herren theilnahmen, fand Anfangs August statt. Er galt zunächst dem im romantischen Soersthale bei Aachen gelegene „Soerser Haus“. Wahrscheinlich in karolingischer Zeit ein Königshof, erhob sich mit dem anbrechenden 13. Jahrhundert an dessen Stelle der heute noch in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhaltene Herrensitz. Der massive viereckige Thurm und ein Theil des Wohnhauses haben den Stürmen der Jahrhunderte Trotz geboten, ein anderer Theil war stark in Verfall gerathen, weshalb er mit neuen, durch mächtige Streben gestützten Umfassungsmauern versehen werden musste. Gegen Anfang des 17. Jahrhunderts, als das Gut in den Besitz der freiherrlichen Familie von Broich kam, wurde der um das Gebäude herumlaufende zehn Fuss breite Wassergraben zugeworfen, die entbehrlich gewordene Zugbrücke entfernt,

der heute noch erkennbare ehemalige Eingang an der vorderen Seite des Thurmes zugemauert und seitlich eine neue Thür gebrochen, über deren Sturz ein Alliancewappen angebracht ist. Nachdem der Berichterstatter die Gesellschaft in kurzem Vortrage mit der Geschichte des Soerser Hauses bekannt gemacht hatte, wurde zunächst der dreistöckige Thurm bestiegen, von dessen mit steinerner Brustwehr versehenen Plattform man einen bezaubernd schönen Fernblick in das Wurmthtal und auf die es einsäumenden bewaldeten Höhen hat. Die Innenräume sowohl des Thurmes wie auch des Wohnhauses sind schlicht und einfach; erwähnenswerth ist eine schmale, höchst primitive Altarnische in der Mauer eines Saales im Erdgeschoss; vor dem darin befindlichen Altar haben jedenfalls die früheren Hausbewohner nur ihre Privatandacht verrichtet. Ein Rundgang um den alten Herrensitz bildete den Schluss der Besichtigung. Das dem Paulinerwäldchen gegenüberliegende Gehöft, das ebenso wie das Soerser Haus Eigenthum des Herrn Gutsbesitzers Adolf Bischoff ist, wohin sich nunmehr die Schritte der Geschichtsfreunde lenkten, ist nur um deswillen bemerkenswerth, weil sich hier im Anfange des 19. Jahrhunderts eine kurze Zeit hindurch eine Niederlassung von weiblichen Angehörigen des Trappistenordens befand, über deren Lebensschicksale Herr Obersekretär Schollen einen kurzen Vortrag hielt. Von Bergerbusch, wie das Gehöft früher hiess, begaben sich die Ausflügler zu dem prächtigen Sommersitz des Herrn Bischoff „Haus Linde“ bei Laurensberg. Hier nahm der Berichterstatter bei einer duftenden Erdbeerbowle Gelegenheit, einen geschichtlichen Rückblick zu werfen auf das alte Aachener Reich, sowie auf die „Landwehr“ und deren jährliche „Beritte“ durch die Bürgermeister und Deputirte des Aachener Raths, um daran den in ein Hoch auf den freundlichen Gastgeber ausklingenden Dank anzuknüpfen.

*Aachen.*

*Heinrich Schnock.*

## Bericht über die Thätigkeit des Dürener Zweigvereins während des Geschäftsjahres 1900/1901.

Der Dürener Zweigverein zählt zur Zeit 152 Mitglieder gegen 128 im Vorjahre. Durch einen Beschluss vom 24. Mai 1901 wurde der Vorstand um vier Mitglieder verstärkt; es gehören ihm jetzt an die Herren: 1. Gymnasialdirektor Prof. Dr. Hassencamp, Vorsitzender, 2. Pfarrer Füssenich aus Lendersdorf, erster, 3. Fabrikant Renker, zweiter stellvertretender Vorsitzender, 4. Bankdirektor Hirschberg, Kassenwart, 5. Oberlehrer und städtischer Archivar Dr. Schoop, Schriftwart, 6. Fabrikant Eberhard Hoesch, Ehrenvorstandsmitglied, 7. Superintendent Müller, 8. Fabrikant Fritz Schleicher, 9. Rektor Klemmer, Beisitzer. Bürgermeister Klotz ist Ehrenvorsitzender.

In die Kommission zur Sammlung volksthümlicher Ueberlieferungen wurde an Stelle des aus Düren versetzten Herrn Oberlehrers Koulen Herr Baurath de Ball gewählt. Es sind bis jetzt nur 18 Beiträge aus dem Kreise eingegangen, die bis auf einige von Elementarlehrern herrühren. Da wiederholte Aufforderungen zu weiteren Beiträgen fruchtlos waren, soll demnächst mit der Bearbeitung des gesammelten Stoffes begonnen werden.

Die im vorigjährigen Berichte erwähnten römischen Ausgrabungen zwischen Distelrath und Girelsrath sind beendet; es soll im kommenden Winter ein Vortrag über dieselben gehalten werden. Von weiteren Ausgrabungen in der Nähe von Düren wird vorläufig abgesehen. Die beträchtlichen Kosten auch dieser Ausgrabungen trug ein hochangesehenes Mitglied des Vereins.

Die erste Wintersitzung fand am 15. November statt. Herr Rektor Klemmer berichtete über eine von ihm aufgedeckte römische Villa bei Eicks (Kreis Schleiden, Eifel). Der hochinteressante Vortrag wurde erläutert durch Skizzen und zahlreiche Fundstücke. Besonderes Interesse erregte die Photographie eines Hypokaustums, in welchem sich 137 aus runden Ziegeln aufgeführte Säulchen, wohl erhalten gefunden hatten. In der Versammlung wurde beschlossen, das Hypokaustum nach Düren zu schaffen; die Mittel hierzu, sowie zur Fortsetzung der Ausgrabungen in Eicks bewilligte das zuvor erwähnte Vereinsmitglied.

In der Sitzung vom 6. März hielt Herr Superintendent Müller einen Vortrag über das Leben der reformirten Gemeinde in Düren während der ersten vier Jahrzehnte ihres Bestehens. Schon bald nach 1520 verbreitete sich die reformatorische Bewegung in Düren und fand besonders in den

Rathsfamilien viele Anhänger. Zur Bildung einer evangelischen Gemeinde — reformirten Bekenntnisses — kam es aber erst nach 1570. Der durchweg auf Quellenmaterial beruhende, an neuen Ergebnissen reiche Vortrag soll im Druck erscheinen.

In der Generalversammlung vom 23. Mai wurde der bisherige Vorstand durch Zuruf einstimmig wiedergewählt und in der Eingangs erwähnten Weise verstärkt. Herr Pfarrer Füssenich hielt einen Vortrag über die Leprosen im Herzogthum Jülich mit besonderer Beziehung auf das Leprosenheim bei Düren. Redner gab eine allgemeine Uebersicht über das Leprosenwesen in vergangenen Jahrhunderten und schilderte dann auf Grund archivalischen Materials die Zustände des Dürener Leprosenhauses. Oberlehrer und Archivar Dr. Schoop hielt alsdann einen Vortrag über neu aufgedeckte fränkische Gräber bei Düren und Elsdorf. Der Vortrag wurde durch eine Reihe von Fundstücken, Waffen, Thongefässen und Schmücsachen, erläutert.

Am 24. Juli unternahm der Verein unter Betheilung von Damen einen Ausflug zum Römergrabe bei Weiden (Station Loevenich) und zur Abteikirche von Brauweiler. Herr Gymnasialdirektor Hassencamp hielt einen Vortrag über das Römergrab, Herr Kaplan Peiner aus Brauweiler hatte die Güte, die Baugeschichte der Kirche zu erläutern.

Am 25. September unternahm der Verein, wieder unter Betheilung von Damen, einen Ausflug nach Zülpich und der Ausgrabungsstätte bei Eiks. Herr Dr. Schoop hielt in Zülpich einen Vortrag über die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte dieser Stadt und die Baugeschichte der Pfarrkirche. An der Ausgrabungsstätte erläuterte Herr Klemmer die weiter von ihm aufgedeckten Räume, so dass sich den Zuhörern ein klares Bild von der Wohnung eines Grossgrundbesitzers im römischen Germanien entrollte.

*Düren.*

*Aug. Schoop.*

## Chronik des Aachener Geschichtsvereins 1900/1901.

Vom December 1900 bis April 1901 sind, der in der Generalversammlung vom 17. Oktober 1900 erfolgten Mittheilung entsprechend, drei Monatsversammlungen gehalten, im Sommer 1901 zwei Ausflüge veranstaltet worden. Sowohl in jenen wie bei diesen hat der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, Herr Strafanstaltspfarrer Schnock, die Leitung übernommen; er hat auch eingehend über diese beiden Arten der Bethätigung des Vereinslebens im vorliegenden Bande, Seite 425 ff., berichtet.

In der vom 24. bis 26. September zu Freiburg tagenden Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, ist der Aachener Geschichtsverein durch seinen Vorsitzenden vertreten worden.

Die Zahl der mit dem Verein in Schriftenaustausch stehenden Vereine, Gesellschaften und wissenschaftlichen Unternehmungen ist unverändert geblieben.

Aus Anlass der Generalversammlung für das Jahr 1901 lud der Vorstand die Mitglieder und Freunde des Vereins auf den Nachmittag des 23. Oktober zu einer Besichtigung des grossen Rathhussaales ein, die Herr Oberbürgermeister Veltman, unter dem Ausdruck des Bedauerns, dass der Antritt seines Urlaubs ihn verhindere, die Besucher persönlich zu empfangen, in zuvorkommendster Weise gestattet hatte. Die Führung übernahmen die Herren Stadtbaurath Laurent und Professor Frentzen, welche die Veranlassungen zur Fixirung der Rethelschen Fresken und zur Herstellung einer neuen Bemalung der Architekturtheile durch Professor Schaper aus Hannover erklärten und die von letzterm bei der Auswahl der Farben und der Muster befolgten Grundsätze darlegten. Es wurde zugleich auf einzelne noch bevorstehende Arbeiten, namentlich auf die nothwendige Veränderung der Fensterverglasung hingewiesen.

Die Generalversammlung wurde um 6 Uhr im kleinen Saale des Burtseider Kurhauses eröffnet.

Der Vorsitzende berichtete zunächst über die Mitgliederzahl. Am 1. Januar 1900 waren 635 Mitglieder vorhanden, von denen 38 verstorben oder ausgetreten sind; da aber 53 neu beigetreten sind, so konnte der Verein mit 650 Mitgliedern das Jahr 1901 beginnen. Er wies sodann auf Verluste hin, die dieses letztere Jahr bereits dem Verein gebracht habe.

„Am 3. Februar“, so führte er aus, „ist unser Vorstandsmitglied, der Rentner und Stadtverordnete Peter Kuetgens gestorben. Mitglied des

Vereins seit dessen Gründung, wurde er im April 1884 in den Vorstand gewählt. Durch diese Wahl hat das lebhafteste Interesse, das er allen städtischen Angelegenheiten und nicht am wenigsten der Ortsgeschichte entgegenbrachte, eine verdiente Anerkennung gefunden. Er war unermüdlich im Sammeln von Nachrichten, Druckwerken und Abbildungen aus reichsstädtischer Zeit. Mit peinlicher Genauigkeit registrierte und ordnete er alles, was er fand, und werthvolle Aufschlüsse hat er mir persönlich und manchen anderen gern gespendet. Für das Gedeihen unseres Vereins war er stets eifrig besorgt, er scheute dafür keine Mühe, fehlte bei keiner Versammlung; noch in der letzten Vorstandssitzung wies er darauf hin, dass es nöthig sei, mehr Mitglieder hier in Aachen zu werben, und erbot er sich zur Aufstellung einer Liste geeigneter Persönlichkeiten. Seine Mitwirkung an unseren Angelegenheiten wird im Verein unvergessen bleiben.“

„Am 29. Mai verstarb zu Düsseldorf unser Vereinsmitglied Graf Ernst von Mirbach-Harff, ein eifriger und gelehrter Förderer rheinischer und deutscher Geschichte. Er war geboren zu Schloss Harff als zweiter Sohn seines Vaters Richard am 17. März 1845, besuchte die Ritterakademie zu Bedburg und das Collegium immaculatae Virginis zu Kalksburg bei Wien, hörte dann in den Jahren 1864 bis 1866 auf den Universitäten Bonn und Prag rechtswissenschaftliche, geschichtliche und kunstgeschichtliche Vorlesungen. Der Tod seines Vatersbruders, des kinderlosen Reichsfreiherrn von der Vorst-Lombeck und Gudenau, zog ihn nach Oesterreich, denn er erbe von diesem Namen und Titel, sowie die Allodialherrschaft Ziadlowitz in Mähren. Seine wissenschaftliche Thätigkeit — ich übergehe hier seine Theilnahme an den politischen Angelegenheiten des Kaiserstaates — hat sich früh der Genealogie zugewandt. Neben zahlreichen kleineren Arbeiten veröffentlichte er unter dem angenommenen Namen Ernst Richardson die Geschichte der Familie Merode, von der der erste Band 1877, der zweite 1881 erschien, ein dritter Band, der in Aussicht genommen war, ist nicht erschienen. Ein Werk grössten Fleisses und eine durchaus wissenschaftliche kritische Arbeit, die dem Forscher in Rheinischer Orts- und Familiengeschichte fast unentbehrlich ist. Sie wurde im vierten Bande unserer Zeitschrift durch Ernst von Oidtman angekündigt, der mit Recht erklärte, dass dieses Werk seinem Verfasser einen hervorragenden Platz unter den deutschen Genealogen sichere. In demselben Bande erschien von Graf Mirbach unter seinem damaligen Namen eine Abhandlung über das Kreuzbrüderkloster Schwarzenbroich oder Marienthal und über das Spital zu Geich.

Kurz darauf wurde Graf Mirbach durch den Tod seines kinderlosen Bruders Wilhelm — der seit der Gründung Mitglied unseres Vereins und; von gleichen Neigungen für geschichtliche Studien erfüllt, fleissiger Mitarbeiter der Zeitschrift gewesen war — Besitzer des Fideikommisses und verlegte seinen Wohnsitz nach Schloss Harff. Diesem Schloss, das zu den schönsten der Rheinprovinz gehört, hat er stets die kunstsinnigste Pflege

angedeihen lassen. Hier wird, neben einer grossen, bedeutende Bücher- und Handschriftenschatze bergenden Bibliothek, ein umfangreiches und werthvolles Archiv aufbewahrt, welches eine ganze Anzahl älterer Familienarchive verschiedensten Ursprungs in sich vereinigt. Diesem wissenschaftlichen Schatz seines Hauses hat Graf Mirbach seine besondere Sorgfalt gewidmet. Er hat es nicht bloss in äusserst praktischer Weise untergebracht, auf schönen und bequemen Gestellen von Eisen und Glasplatten, er hat es auch durch einen Sachverständigen ordnen und verzeichnen lassen. Die Urkunden sind verzeichnet und zum grossen Theil herausgegeben durch Leonhard Korth in den Heften 55 und 57 der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Weitere Nachrichten konnte dann, dank dem Entgegenkommen und der Mitwirkung des Besitzers, Tille geben im ersten Bande der Uebersicht über die kleineren Archive der Rheinprovinz.

Den einsichtigen Bemühungen des Grafen Ernst ist es zu verdanken, dass die von seinem Bruder Wilhelm hinterlassenen Arbeiten, so weit dies möglich war, veröffentlicht worden sind. Auf seine Veranlassung sind in den Bänden XI, XII und XIII unserer Zeitschrift die Beiträge zur Geschichte von Jülich erschienen; den Bearbeitern des geschichtlichen Atlases der Rheinprovinz stellte er die von seinem Bruder entworfenen Karten nebst Erläuterungen zur Verfügung.

Seit den neunziger Jahren hat Graf Mirbach sich namentlich mit der Geschichte des deutschen Ordens beschäftigt, dem er als Ehrenritter angehörte. Er hat in dem Jahrbuch der genealogisch-heraldischen Gesellschaft Adler als Beiträge zur Personalgeschichte des Ordens die sorgfältig ausgearbeiteten und kritisch gesichteten Reihen der Vorsteher der einzelnen Häuser der Balceien Elsass-Burgund und Böhmen-Mähren veröffentlicht. Kurz vor seinem Tode erschien ein kleiner Aufsatz über den deutschen Orden in Spanien. Schon seit geraumer Zeit hatte er einen bewährten Gelehrten mit der Durchforschung der Archive von Rom und Neapel zur Ermittlung von Nachrichten über die Niederlassungen des Ordens in Italien betraut. Diese und andere Vorarbeiten werden hoffentlich sachgemässe Verwerthung finden.

Graf Mirbach hat, wie Korth richtig in seiner Vorrede hervorhebt, das grosse Verdienst gehabt, zum ersten Mal ein rheinisches Familienarchiv von aussergewöhnlicher Bedeutung und Mannigfaltigkeit seinem ganzen Inhalte nach der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht zu haben. Er hat durch eigene wissenschaftliche Arbeit die rheinische Genealogie und die Geschichte des deutschen Ordens erheblich gefördert, seine Thätigkeit wird noch lange nützlich und fruchtbar nachwirken.<sup>4</sup>

Nachdem die Versammlung, der Aufforderung des Vorsitzenden entsprechend, das Andeuten der Verstorbenen durch Aufstehen geehrt hatte, trug der Schatzmeister des Vereins, Herr Stadtverordneter Ferdinand Kremer, die folgende Uebersicht vor über die Geldverhältnisse im Jahre 1900.

## Die Einnahmen umfassen

1. Kassenbestand aus dem Vorjahr . . . . .	M. 3424.76
2. Beitrag der Stadt Aachen für 1900/1901 . . . . .	„ 1000.—
3. Jahresbeiträge für 1900 . . . . .	„ 2440.—
4. Ertrag aus der Zeitschrift und den Sonderabdrücken . . . . .	„ 42.80
5. Zinsen der Sparkasse . . . . .	„ 95.23
	<hr/>
	zusammen M. 7002.79

## Die Ausgaben umfassen

1. Druckkosten für Bd. XXII der Zeitschrift und anderes . . . . .	M. 1883.99
2. Buchbinder-Arbeiten . . . . .	„ 159.30
3. Papier und Briefumschläge . . . . .	„ 39.70
4. Honorare . . . . .	„ 1075.87
5. Inserate . . . . .	„ 92.05
6. Porto, Fracht und Botenlohn . . . . .	„ 237.02
7. Beitrag zum Gesamtverein für zwei Jahre . . . . .	„ 30.—
8. Beitrag zu den Kosten der Dürener Lokalabtheilung . . . . .	„ 34.80
9. Tageskosten und Verschiedenes . . . . .	„ 36.54
	<hr/>
	zusammen M. 3589.27

Es verblieb demnach Ende 1900 ein Kassenbestand von M. 3413.52.

Die Herren Gustav Kesselkaul, Wilhelm Mathée und Wilhelm Menghius haben, dem ihnen in der letzten Generalversammlung gewordenen Auftrage entsprechend, die Kassenverwaltung für das Jahr 1900 geprüft und richtig befunden. Dem Herrn Schatzmeister, dem die Versammlung für 1900 Entlastung erteilte, wie den Herren Rechnungsprüfern, denen für das Jahr 1901 wiederum Auftrag gegeben wurde, dankte der Vorsitzende im Namen des Vereins für ihre Thätigkeit.

Der Vorsitzende theilte noch mit, dass der Vorstand die durch das Ableben des Herrn Kuetgens entstandene Lücke auf Grund des § 8 der Statuten durch Wahl des Herrn Stadtbauraths Laurent ausgefüllt habe und dass die Monatsversammlungen am zweiten Mittwoch des Dezembers 1901 und der Monate Februar und April des Jahres 1902 in einem durch den Vorstand zu bestimmenden Lokale abgehalten, dass auch im Sommer 1902 wiederum Ausflüge stattfinden würden.

Ueber die nach § 16 der Statuten gebildete, 152 Mitglieder zählende Lokalabtheilung Düren berichtet deren Schriftführer im vorliegenden Bande Seite 431 f.

Nachdem der geschäftliche Theil der Generalversammlung erledigt war, hielt Herr Pfarrer Schnock einen Vortrag zur Geschichte des Leprosenhauses und der Kapelle Melaten. Es dürfte, so begann der Redner seine Ausführungen, kaum ein Jahrzehnt in der ruhmreichen Vergangenheit unserer Vaterstadt geben, das in der Errichtung neuer Gebäude und in der Wiederherstellung alter Baudenkmäler so viel geleistet hat, wie das letzte. Eine

ganze Reihe von Bauten für Handels-, Gewerbs- und Verkehrsleben, neue Gotteshäuser in den verschiedenen Stilarten seien entstanden, das Marschierthor und das Pontthor seien renovirt worden, und unser Rathhaus fordere in seiner glanz- und kunstvollen Wiederherstellung die Bewunderung heraus. Doch auch den minder wichtigen Denkmälern Aachens habe die Stadtverwaltung ihr Interesse geschenkt. So lasse sie zur Zeit die Melatener Kapelle, deren Niederlegung wegen Baufälligkeit nöthig geworden war, auf dem Friedhofe am Adalbertsteinweg in neuer Gestalt wieder aufbauen, und diese Thatsache habe Bodner veranlasst, über die Geschichte dieser zwar kleinen, aber baulich und historisch interessanten Kapelle das Wichtigste zusammenzufassen.

Ungefähr zwei Kilometer vor Königthor liegt ein der hiesigen Armenverwaltung gehörender Bauernhof, der den Namen Melaten führt. Dort stand im Mittelalter ein Spital, das zur Aufnahme der mit ansteckender Krankheit Behafteten diente. Mit dem Spital war die Kapelle verbunden. Der Name Melate, oder wie er in Urkunden geschrieben wird, Malate, ist herzu-leiten von dem französischen *malade*, dessen Weiterbildung „*maladrerie*“ heute noch ein „Spital für Aussätzig“ bezeichnet. Die Errichtung der Kapelle wurde nöthig gemacht durch die von den Kreuzfahrern nach Europa verschleppte Lepra, die in den christlichen Ländern alsbald grosse Ausdehnung gewann. So bestanden im 13. Jahrhundert viele Tausend Leprosenhäuser. Das Aachener „*domus leprosorum*“, wie es damals genannt wurde, lag ausserhalb der Stadt an der alten Heerstrasse, die von Maastricht über Aachen nach Köln führte. Die sonderbare Lage, fern dem Weichbilde der Stadt und an der verkehrsreichen Strasse, theilt das hiesige Leprosenhaus mit den meisten andern der damaligen Zeit, wodurch man einerseits die Aussätzig von den Mitmenschen abschliessen, ihnen andererseits aber auch ermöglichen wollte, von den vorübergehenden Wanderern Almosen zu erbitten.

Die Ausscheidung der Kranken aus der menschlichen Gesellschaft war mit mancherlei religiösen Ceremonien verbunden. Hatte sich bei der ärztlichen Untersuchung herausgestellt, dass der Kranke mit dem Aussatze behaftet war, so begab er sich zunächst zu seinem Seelsorger. In grosser Prozession wurde er von dort zur Kirche geleitet, wo die Todtenmesse über ihm gelesen wurde, deren liturgische Gebete Rücksicht auf die besondere Krankheit nahmen. Nach der Messe empfing der von der Gemeinde abseits Stehende die h. Kommunion und nahm dann aus den Händen des Geistlichen die vorher gesegneten Gebrauchsgegenstände unter entsprechende Ermahnungen entgegen. Dann setzte sich der Zug wieder in Bewegung und gab dem Kranken das „letzte Geleit“ bis zu dem Sichenhause. Nachdem dann noch der Geistliche Kirchhofserde auf das Bett des Kranken geworfen hatte, nahm die Ceremonie, in der Trauer und Hoffnung sich ausprägten, ihr Ende. Der Aussätzig war nunmehr seinem Schicksal überlassen. Mit einer Klapper musste er dem Wanderer ein Zeichen geben, dass er aussätzig sei. Er durfte

mit unverhüllten Händen nichts anfassen, auch aus keinem öffentlichen Brunnen trinken. Vor dem Siechenhause befand sich ein Opferstock; jedoch war der Kranke nicht auf diese Bettelpfennige allein angewiesen, eine ganze Reihe milder Stiftungen standen ihm zu Gebote. Auch die freie Reichsstadt liess ihm, namentlich an hohen Festen, besondere Gaben zukommen.

Die zwar einfache, aber charakteristische Bauform der Melatener Kapelle weist auf die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurück. Schon Franz Bock hat an verschiedenen Einzelheiten die Richtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen. Die Leprosenkapelle bestand aus drei Theilen, einem rechteckigen Langhaus, einem quadratischen Raum und der halbkreisförmigen Apsis. Bock schreibt das später errichtete Langhaus, das bei dem Neubau fortfällt, den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts zu, während Stadtbaurath Laurent es für eine spätere Zeit als Zuthat beansprucht. In der Kapelle standen drei Altäre, ein Hauptaltar und zwei Seitenaltäre. Der Schutzheilige der Kapelle war der heilige Tribun und Märtyrer Quirinus, dem auch ein sogenannter Quirinusbrunnen in der Nähe der Kirche geweiht war. Dieser enthielt von der Kirche gesegnetes Wasser, das bei Hautausschlägen und anderen Krankheiten gebraucht wurde. Heute noch, wo der Brunnen schon längst verschüttet ist, treiben in jener Gegend, wie dem Redner erzählt worden ist, die Bauern am Quirinustage ihre Pferde über die Felder und Wiesen, in deren Bereich früher der Brunnen lag. Ein solcher Quirinusbrunnen befindet sich ebenfalls noch in Zülpich hinter der Pfarrkirche. Er wird am Quirinustage in feierlicher Prozession besucht und eingesegnet. Eine ähnliche Prozession findet an demselben Tage in Sistenich statt, wo gleichfalls noch ein Quirinusbrunnen besteht.

Im Anschluss an diese Ausführungen erläuterte Stadtbaurath Laurent die aufgehängten Pläne der alten und der neuen Kapelle. Die alte Kapelle hatte ihre Lage nach Norden, und zwar war das Thor nach Aachen gerichtet. Aus den beim Abbruch vorhandenen Resten ging hervor, dass die Apsis mit einer Concha überdeckt und der quadratische Raum ebenfalls überwölbt war. Der Chor war durch drei kleine, der quadratische Theil durch zwei längliche Fenster erhellt. Der Eingang zu dem ursprünglich gebauten Theile der Kapelle war von der Seite angelegt. Bei dem Abbruch der Kapelle hatte man beschlossen, sie in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder aufbauen zu lassen, nur wollte man eine Vorhalle hinzufügen, die der gewöhnlichen romanischen Anlage entspräche. Als der Entwurf entstand, sollte der alte Eingang an die Westseite gelegt werden, durch die Schenkung Berger kam man aber auf den Gedanken, einen baldachinartigen Aufbau vor die Kapelle zu setzen und an Stelle des Portals dort ein Reliefbild anzubringen. Das bedingte, dass man die Eingänge zur Seite hin verlegte.

Herr Emil Pauls aus Düsseldorf war durch Krankheit verhindert, den von ihm angekündigten Vortrag über die im Düsseldorfer Staatsarchiv zur Geschichte Aachens undurtscheids vorhandenen Archivalien zu halten. Herr Obersekretär Schollen hatte die Güte, das eingesandte Manuskript,

welches eine grosse Zahl neuer und interessanter Mittheilungen enthielt, vorzulesen.

Der Vorsitzende sprach den Rednern den Dank der Versammlung aus.

Der Vorstand hat in einer Sitzung am 25. Oktober Herrn Stadtbibliothekar Dr. Moritz Müller auf Grund des § 10 der Satzungen zugewählt und beschlossen, die Monatsversammlungen im obern Saale des Restaurants des Elisenbrunnens abzuhalten. Er besteht nunmehr aus folgenden Personen:

Vorsitzender: Loersch, Dr. H., Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor der Rechte in Bonn.

Stellvertretender Vorsitzender: Schnock, H., Strafanstalts-Pfarrer in Aachen.

Schriftführer: Scheins, Dr. M., Direktor des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen.

Schollen, M., Obersekretär der Staatsanwaltschaft in Aachen.

Schatzmeister: Kremer, F., Buchhändler und Stadtverordneter in Aachen.

Wissenschaftlicher Ausschuss: Loersch, Schnock, Scheins (s. o.).

Beisitzer: Coels von der Brügghen, Dr. Freiherr von, Oberpräsidialrath in Koblenz.

Frentzen, G., Professor der technischen Hochschule und Regierungs-Baumeister in Aachen.

Greve, Dr. Th., Professor am Realgymnasium in Aachen.

Kelleter Dr. F., Direktor der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Aachen.

Kisa, Dr. A., Direktor des städtischen Suermondt-Museums in Aachen.

Laurent, J., Stadtbaurath und Stadtbaumeister in Aachen.

Middeldorf, C., Bürgermeister a. D. in Aachen.

Oppenhoff, F., Kreis-Schul-Inspektor in Aachen.

Pelzer, L., Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister a. D. in Aachen.

Veltman, Ph., Oberbürgermeister in Aachen.

Nach § 10 der Statuten kooptirte Mitglieder des Vorstandes:

Brüning, Dr., W., Hülfarschivar in Aachen.

Buchkremer, J., Architekt und Privatdozent der technischen Hochschule in Aachen.

Hassencamp, Dr. R., Professor, Gymnasialdirektor, Vorsitzender der Lokalabtheilung in Düren.

Klotz, H., Bürgermeister, Ehrenvorsitzender der Lokalabtheilung in Düren.

Müller, Dr. M., Stadtbibliothekar in Aachen.

Savelsberg, Dr. H., Gymnasial-Oberlehrer und Vorsitzender des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Schoop, Dr. A., Gymnasial-Oberlehrer und Stadtarchivar, Schriftführer der Lokalabtheilung in Düren.

Druck von Hermann Kaatzer in Aachen.